DD
491
W4W3
vol. 84

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Staatsarchivdirektor Professor Dr. **Schmitz-Kallenberg**
in Münster

und

Pfarrer Dr. **Wurm**
in Neuhaus-Paderborn.

Vierundachtzigster Band.

Münster 1927.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Staatsarchivdirektor Professor Dr. **Schmitz-Kallenberg.**

I.

Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge.

Von Hans Wink.

Abkürzungen.

D U = Dortmunder Urkundenbuch; E Ergänzungsband.
H R = Hanserezesse.
H U = Hansisches Urkundenbuch.
H Gbl = Hansische Geschichtsblätter.
Kunze = Kunze, Hanseakten aus England.
P R = Patent Rolls, calendar of the.
P U = Preußisches Urkundenbuch.
Seibertz = Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

A. Quellen.

Dortmunder Statuten u. Urteile hrsg. von F. Frensdorff Hansische Geschichtsquellen Bd. III, Halle 1882.

Dortmunder Urkundenbuch 3 Bde. bearb. von K. Rübel Bd. I 1881; II 1890; III Ergzbd 1910.

Hanserezesse: Die Rezesse und andere Akten der Hansetage, bearb. von K. Koppmann 8 Bde. 1870—97;

Hansisches Urkundenbuch bearb. von K. Höhlbaum, K. Kunze, W. Stein, Halle 1876 ff. 10 Bde.

Hanseakten aus England 1275—1412 hrsgb. von K. Kunze Hansische Geschichtsquellen Bd. VI, Halle 1891.

Calendar of the Patent Rolls published by the public record office in London 1891 ff. Henry III, Eduard I, Eduard II, Eduard III.

Preußisches Urkundenbuch hrsg. von A. Philippi, Königsberg 1882 ff. Bd. I: die Bildung des Ordensstaates.

Urkundenbuch zur Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen hrsg. von Joh. S. Seibertz 3 Bde, Arnsberg 1839—54.

B. Darstellungen.

Berres, Joh. J: Münster und seine handelspolitischen Beziehungen zur deutschen Hanse. Diss. Münster 1919.

Buck, W: Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhdts. Diss. Berlin 1891.

Dragendorff, E: Ein Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge vom 29. April 1308; H Gbl 1908 S. 457.

Goetz, L. K.: Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters, in Hansische Geschichtsquellen N. F. Bd. V. Lübeck 1922.

Häpke, R.: Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, Berlin 1908.
Hirsch, Th.: Handels- u. Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858.
Karo, J.: Geschichte Polens 13 Bücher, Hamburg—Gotha 1840—86.
Kießelbach, G. A.: Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse u. die Handelsstellung Hamburgs, Berlin 1907.
— — Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9.—13. Jahrhdt. Zeitschrift der Ges. f. Schleswig-Holstein, Gesch. Bd. 37, 1907.
Kießelbach, Th.: Grundlage u. Bestandteile des ältesten Hamburger Schiffrechts, H Gbl 1900.
Keutgen, F.: Der Großhandel im Mittelalter, H Gbl 1901 S. 67.
— — Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jhrdts. Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. Bd. 4, 1906
Koppmann, K.: Zu den Drittheilsversammlungen; H Gbl Jhrg. 1879 S. 75.
Krollmann, C.: Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen; Zeitsch. des westpreuß. Geschichtsvereins 1912, Bd. 54 S. 1 ff.
Riesenkampf, R. G.: Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung im Jahr 1494, Moskau 1854.
Sattler, K.: Das Ordensland Preußen u. die Hanse bis zum Jahre 1370, Preuß. Jahrbücher Bd. 41, 1878, S. 331 ff.
— — Das westfälisch-preußische Drittel der Hanse; H Gbl 1879 S. 70 ff.
Schäfer, D.: Die Hansestädte und König Waldemar. Hansische Geschichte bis 1376, Jena 1879.
— — Zum westfälisch-preußischen Drittel der Hansa; H Gbl 1880/81 S. 140 ff.
— — Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. Halle 1887.
Schaube, W.: Die Wollausfuhr Englands im Jahre 1273, Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. Bd. 6 S. 68.
Schlüter, W.: Zur Geschichte der Deutschen auf Gotland; H Gbl 1909 S. 455.
Stein, W.: Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern, Berlin 1890.
— — Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhdts. Gießen 1900.
— — Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern u. die ältere Handelspolitik Lübecks; H Gbl 1902 S. 51 ff.
— — Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse; H Gbl 1908 S. 409 ff.
Tümpel, H.: Die Herkunft der Besiedler des Deutschordenslandes. Jahrb. d. Ver. f. niederd. Sprachforschg. Bd. 27 S. 43 ff.
Vogel, W.: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt Bd. I. Von der Urzeit bis zum Ende des 15. Jahrhdts. Berlin 1915.
— — Die Binnenfahrt durch Holland u. Stift Utrecht vom 12. bis 14. Jahrhdt. H Gbl 1909.
Voigt, Joh.: Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bde. Königsberg 1827/39.

Werner, P.: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polens, Diss. Königsberg 1915.

In dem Statut der deutschen Genossenschaft zu Brügge vom 28. Oktober 1347[1]) heißt es bezüglich der Gliederung der Genossenschaft: „int erste es to wetene, dat die ghemenen cooplude vorseghet sint ghedelet in dre deel; dat es to verstane: de van Lubeke ende de Wendeschen stede ende die Sassen ende det dar to behort in en derdendeel; ende die van Westfalen ende de van Prucen ende dat daer toe behort int ander; ende de van Gotlande ende van Lyflande ende van Sweden ende dat da to behort int derde." Die Masse der in der Genossenschaft zu Brügge vereinten deutschen Kaufleute teilte sich in 3 große Gruppen, die sogenanten Drittel:

1. das wendisch-sächsische Drittel,
2. das westfälisch-preußische,
3. das livländisch-schwedische.

Wir betrachten es als unsre Aufgabe, einen Beitrag zur Geschichte des westfälisch-preußischen Drittels zu liefern, weniger um dessen politische Stellung innerhalb der deutschen Kaufmannschaft wie der flandrischen Öffentlichkeit überhaupt zu prüfen, als vielmehr um nach den Ursachen des Zusammenschlusses der westfälischen und preußischen Kaufleute in einem Drittel zu forschen.

Das Statut vom 28. Oktober 1347 läßt eine Organisation erkennen, deren Herkunft aus den Quellen unmittelbar nicht zu ersehen ist. Streng genommen ist das Statut hinsichtlich der Entwicklung der Genossenschaft die einzige Urkunde überhaupt, weil nur in ihr eindeutig von der Existenz, Gliederung und den Aufgaben der Genossenschaft gesprochen wird.

Die ersten uns erhaltenen Urkunden Flandern betreffend sind die der Jahre 1252/53[2]). Sie lassen nicht erkennen, ob und wie die deutsche Kaufmannschaft in Flandern organisiert war. Immerhin erscheint die Masse

---

[1]) H R I n. 143.

[2]) H U I n. 421—35; vergl. auch Stein, über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern H Gbl 1902 S. 51 ff.

der in Flandern verkehrenden Deutschen auf Grund der Überlieferung differenziert. Aus der ziemlich reichen Überlieferung ist ein Stück hervorzuheben, das Stein[1]) in den H Gbl 1902 S. 74 abgedruckt hat. Auf einem Pergamentblatt, auf dem sich die Abschriften der Hauptprivilegien[2]) der Gräfin von Flandern an die deutsche Kaufmannschaft befinden, ferner das von Stein mit Nr. IV bezeichnete Schriftstück, steht noch folgende Notiz: „quatuor paria huius forme data sunt, scilicet Gothlandiam frequentantibus, civitati scilicet Lubicensi, civitati Hammenburgensi, universis civitatibus Romani imperii."

Stein sagt dazu: „es ist kein Zweifel möglich, daß der erste Teil dieser Notizen, der von der Ausstellung „huius forme" handelt, sich auf die unmittelbar vorhergehende und als IV gedruckte Zuschrift bezieht; während der zweite Teil, der die „maior forma" erwähnt, Bezug nimmt auf die n. 422 (421) H U I; beziehentlich auf die auf demselben Blatt stehende Abschrift derselben". Also, die „maior forma", in der die Hauptprivilegien verzeichnet waren, soll an 4 Adressen verschickt werden: 1. an die Gotland Besuchenden, 2. an die Lübecker, 3. an die Hamburger, 4. an alle Städte des römischen Reichs. Daß mit den „Gotland Besuchenden" die Genossenschaft der Gotland besuchenden deutschen Kaufleute identisch ist, läßt das auf demselben Blatt von Stein mit Nr. IV bezeichnete Schriftstück erkennen, das an die „universi mercatores Romani imperii Gotlandiam frequentantes" gerichtet ist.[3]) Adresse Nr. 2 und 3 sind in ihrer Fassung klar; es sind die Stadtgemeinden Hamburg[4]) und Lübeck[5]) gemeint. Nr. 4 soll an „alle Städte des römischen Reichs" verschickt werden. Daß mit dieser Fassung vorwiegend an die rheinisch-westfälischen Städte gedacht war, zeigt ein Vergleich mit H U I n. 431, einem Schreiben der Gräfin an die „universi mercatores Colonie, Tremonie, Sosati, Monasterii, Aquensibus et alii Romani imperii mercatores." Der erste Teil der Adresse findet sich etwas

[1]) siehe Anm. 2 S. 3.
[2]) H U I n. 422 (421).
[3]) vergl. H U I n. 422.
[4]) H U I n. 421.
[5]) Nr. 4 der Notiz H Gbl 1902 S. 74.

abweichend noch in einer alten Abschrift[1]) eines Briefes der Gräfin an die „universi mercatores et civitates Romani imperii Coloniae, Tremoniae, Sosato, et Monasterio et alii cum iisdem concordantes“ wieder. Es darf somit als gesichert gelten, daß mit den „universis civitatibus Romani imperii“ vorwiegend die rheinisch-westfälischen Städte bezeichnet werden sollten. Daß die gräfliche Regierung ihre den deutschen Kaufleuten gewährten Privilegien an vier Adressen ausfertigen ließ, beweist, daß die deutsche Kaufmannschaft in Flandern in diesem Zeitpunkt der flandrischen Öffentlichkeit nicht als Einheit, sondern zum mindesten als in vier Interessengruppen gespalten erschien. Die einzelnen Gruppen können durch die Adressen annähernd umgrenzt sein. Eine Organisation steht nur für eine Interessengruppe fest, für die „Gotland Besuchenden“ die gotländische Genossenschaft. Die Verhandlungen der Jahre 1252/53 werden deutscherseits geführt von einem Lübecker Kaufmann und einem Hamburger Ratsnotar. Es kann nicht entschieden werden, ob diese beiden Bevollmächtigten als führende Mitglieder der gotländischen Genossenschaft, also im Namen der Letzteren, auftraten, oder ob sie als Vertreter ihrer Städte zugleich auch die Interessen der übrigen in Flandern verkehrenden Deutschen wahrnahmen.[2]) In einem Entwurf, der die Forderungen der Lübecker enthält,[3]) wollen diese gewisse Abmachungen mit dem Siegel der Gesamtheit „sigillo universitatis“ bekräftigen. Es liegt nahe, an das Siegel der gotländischen Genossenschaft zu denken. Andererseits gibt es Beispiele, die den Schluß zulassen, daß Hamburg und Lübeck sehr wohl auch in Flandern selbständig privilegienerwerbend aufgetreten sein können. 1243[4]) erwerben die „universi mercatores de Lubeca et de Homborch„ vom Grafen von Holland Geleit- und Zollprivilegien. 1238[5]) läßt sich Lübeck in England für sich und andere deutsche Städte („tam vobis quam mercatoribus aliarum civitatum Alemannie“) die den deutschen Kaufleuten gewährten

[1]) H U I n. 428.
[2]) vergl. Häpke, Brügges Entwicklung S. 112d.
[3]) von Stein unter Nr. I S. 68 abgedruckt; siehe besonders § 6 ·
[4]) H U I n. 331 u. 373.
[5]) H U I n. 292.

Freiheiten verbriefen, obwohl der gotländischen Genossenschaft 1237[1]) vom König von England Handels- und Zollfreiheit bewilligt waren. Heranzuziehen ist hier noch das selbständige und kraftbewußte Vorgehen Lübecks in der Ostsee,[2]) ferner die Tatsache, daß die Kaufleute Hamburgs und Lübecks 1266 und 1267[3]) sich in England das Recht erwarben, eigene Hansen zu haben. Zur Fixierung einer Interessengruppe der rheinisch-westfälischen Kaufmannschaft sei auf deren mehr oder weniger entfernte Nachbarschaft zu den flandrischen Städten hingewiesen und die Annahme, daß die Kaufleute der rheinisch-westfälischen Städte wegen dieser räumlichen Nähe wohl als erste Deutsche in Flandern verkehrt haben können, wie umgekehrt ein Verkehr der Flandrer am Rhein schon früh nachzuweisen ist.[4]) Vielleicht trägt diese Annahme zur Erklärung bei, warum in H U I n. 428 die Adresse formuliert ist: universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii Coloniae, Tremoniae, Sosato et Monasterio . . . Alles in allem läßt die Überlieferung der Jahre 1252/53 eine Organisation der Gesamtheit nicht erkennen, ebensowenig einen genossenschaftlichen Zusammenschluß nachweisbarer Einzelgruppen. Und doch können wir uns der Meinung Steins anschließen:[5]) „Daß schon damals im Innern der deutschen Kaufmannschaft gewisse Formen genossenschaftlicher Einigung vorhanden waren, liegt zu sehr in dem Bedürfnis des Mittelalters nach engem Zusammenschluß der Heimatsgenossen in der Fremde zum Zweck geselligen Verkehrs oder vornehmlich der Pflege heimischen Rechts, daß wir nicht auch in Flandern schon vor dem Jahr 1252 auch ohne urkundliche Beglaubigung engere Verbindungen der deutschen Kaufleute untereinander annehmen dürften." — Die Verhandlungen der Jahre 1280—82 sind quellenmäßig ziemlich gut belegt.[6]) Belästigungen, vor allem hinsichtlich des Zoll- und Waagewesens bestimmten die Kaufmannschaften von

---

[1]) Lübeckisches Urkundenbuch 1 n. 77.
[2]) vgl. Stein, S. 113—120 u. Lübeckisches Urk-Buch n. 98, 110.
[3]) H U I n. 633, 36.
[4]) 1187 siehe H U I n. 29.
[5]) Stein, Genossenschaft der dtschen Kaufleute zu Brügge S. 10.
[6]) H U I n. 833, 34.

Spanien, Aragon, Nawarra, Portugal, von der Gaskogne, Provence und von Deutschland[1]) ihren Stapel von Brügge nach Aardenburg zu verlegen.[2]) Die Urkunden dieser Jahre lassen zwar die Deutschen den fremden Kaufmannschaften gegenüber als eine Einheit hervortreten, aber in ihre genossenschaftlichen Verhältnisse gewähren sie einen geringen Einblick. Wir sehen die in Flandern verkehrenden deutschen Kaufleute in enger Beziehung zu ihren Heimatstädten; nehmen diese doch tätigen Anteil an den Schwierigkeiten, die sich aus den Verwicklungen dieser Jahre ergaben. Eine städtische Gesandtschaft geht nach Flandern; Lübeck steht an der Spitze. Daneben waren Dortmund und Soest durch Gesandte vertreten.[3]) In welchem Umfang die niederdeutschen Städte an dem Handel ihrer Kaufleute in Flandern interessiert waren, beweisen die Konsenzerklärungen an Lübeck. Solche liegen vor von: Köln,[4]) Münster[5],) Dortmund,[6]) Soest,[7]) Goslar,[8]) Magdeburg.[9]) Stendal,[10]) Halberstadt,[11]) Halle,[12]) „den Deutschen und Goten zu Wisby"[13]) und von Thorn.[14]) Das Übereinkommen der die Konsenzerklärung abgebenden Städte, die Verhandlungskosten durch eine allgemeine Abgabe von den nach Brügge gebrachten Waren zu decken, konnte nur fördernd auf den Zusammenschluß der deutschen Kaufleute in Flandern wirken. Die Tatsache, daß die westfälischen Städte durch Dortmund und Soest bei den Verhandlungen vertreten waren, beweist, wie stark die Interessen der westfälischen Kaufleute am flandrischen Markt waren. Aus H R I n. 19, 20 geht hervor, daß Dortmund und Soest im Einvernehmen mit den anderen Städten Westfalens handelten. Ebenfalls die sächsischen Städte scheinen über die Abgabe der Konsenzerklärungen und Alles, was mit den Verhandlungen dieser Jahre zusammenhing, gemeinsam beraten zu haben.[15]) Es liegt nahe, den westfälischen Landfriedensbund hier, wie dort den sächsischen Landfriedensbund als die Kreise anzusehen, in denen die westfälischen wie die sächsischen Städte über

---

[1]) ebda n. 870. — [2]) ebda n. 862. — [3]) H R I n. 26, 27. [4]) [1]) H R I n. 25. — [5]) ebda n. 19. — [6]) ebda n. 20. — [7]) ebda n. 26. — [8]) ebda n. 18. — [9]) ebda n. 17. — [10]) ebda n. 13. [11]) ebda n. 15. — [12]) ebda n. 16. — [13]) ebda n. 14. — [14]) ebda n. 12. [15]) H R I n. 18.

die Angelegenheiten ihrer Kaufleute in Flandern berieten. Aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts sind zwei Schriftstücke erhalten, aus denen man unzweideutig das Bestehen zweier Organisationen in Flandern nachweisen kann: 1292 wurde das Hamburger Schiffrecht aufgezeichnet;[1]) 1299 das der Lübecker.[2]) Aus Beiden geht hervor, daß die Hamburger in Ostkerken eine Hanse hatten, die Lübecker in Houk. Houk und Ostkerken sind Hafenplätze am Swin zu Brügge. Die Hansen Hamburgs und Lübecks sind aber nur in diesen beiden Schiffrechten erwähnt; es gelingt nicht, sie in Beziehung zu zeitlich früher oder später liegenden Befunden zu setzen.[3])

Die Privilegienerwerbungen der Jahre 1307—09[4]) sind für die Genossenschaftsverhältnisse der Deutschen in Flandern von großer Bedeutung. Sie verbrieften den deutschen Kaufleuten das Recht, sich zusammenzuschließen, öffentlich Versammlungen abzuhalten und in ihren Reihen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben. Verkehrsbehinderung zwang die deutschen Kaufleute ihren Stapel wieder nach Aardenburg zu verlegen. Die Stadt Aardenburg stellte am 16. November 1307[5]) „den copmannen van den Romeschen kaiserike" einen Freibrief aus, dem wir die Sätze über die Genossenschaft entnehmen: „vort so moghen dei copmanne hebben hare ghemeine vergadheringe in hove, in huse met aren gheselschop ende met den ghenen, dei gheselschop met hem hoeden wollen. the allen tiden al si wellen, zonder den baliu jof schepene, the beteren ende the punirene alle misdade ghevallen gheordiniert under hem lieden na hare ordinance, als so als hyt huusieren, behonden der mesdat dei strect the live jof the lede the verlisene, ende alle andere mesdaden moghen sie under hem puniren ende beteren." Am 1. Dezember 1307[6]) stellte Graf Robert III. von Flandern „ad requisitionem Johannis dicti de Novacuria de Tre-

[1]) H Gbl Jhrg. 1900 S. 86 ff. siehe hierzu: Th. Kießelbach, das Hamburger Schiffrecht ebda.

[2]) Lübeckisches Urkundenbuch 1858 Teil II, 1. Abtlg. S. 83 ff.

[3]) vergl. hierzu: Stein, die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse H Gbl 1908 S. 410 ff.

[4]) H R I n. 84—91 u. H U n. II 121, 154—63.

[5]) H R I n. 84.

[6]) H U II n. 121.

monia et Arnoldi Wasmod de Lubeke“ den deutschen Kaufleuten einen Freibrief für ganz Flandern aus, der noch weitgehender den Deutschen Korporationsrecht zugesteht, als das Aardenburg getan hatte. Der Freibrief des Grafen richtet sich an die „singulos Romani imperii mercatores“; § 6 enthält die Bestimmungen über die Genossenschaftsbildungen, die im wesentlichen dieselben sind wie die von Aardenburg. Der Graf verspricht noch, rebellische Kaufleute, die sich der „gemeinen Ordinancie“ nicht fügen wollen, durch seine Beamten zur Anerkennung derselben zu zwingen. In dem bedeutsamen Privileg vom 1. Dezember 1307, in dem der Graf wichtige landesherrliche Rechte den deutschen Kaufleuten überließ, ist die Adresse formuliert: „singulos Romani imperii mercatores.“ Den „einzelnen“ Kaufleuten gibt er also das Recht der Genossenschaftsbildung. Wären die deutschen Kaufleute, die damals in Flandern verkehrten, der gräflichen Regierung als ein Kreis erschienen, so würde sie die Adresse anders formuliert haben. Stein spricht H Gbl 1908 S. 457 von „der Gesamtheit der deutschen Kaufleute als öffentlich anerkannter Korporation“. Von einer „Gesamtheit“ der deutschen Kaufleute ist in dem Freibrief des Grafen vom 1. Dezember nicht die Rede; im Gegenteil, er gab den „einzelnen“ Kaufleuten das Recht, sich zusammenzuschließen, zu versammeln, unter sich Recht zu sprechen, und anerkennt somit Einzelkorporationen der Deutschen. Um eine Anerkennung schon gebräuchlicher Formen muß es sich überhaupt in den Freibriefen Aardenburgs und des Grafen handeln. Durch die Freibriefe werden nicht neue Zustände geschaffen, vielmehr erhalten aus Bedürfnissen erwachsene Gewohnheiten ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung. Es ist nicht anzunehmen, daß der Graf aus freien Stücken etwa auf die niedere Gerichtsbarkeit gegenüber den Deutschen verzichtete. Zudem ist der Freibrief Aardenburgs vor dem des Grafen ausgestellt. Es liegt nahe, in dem, was Aardenburg den Deutschen bewilligte, die Streitpunkte zu sehen, die die Deutschen bestimmten, Brügge den Rücken zu kehren. In der Tat hat Brügge erst 1309[1])

[1]) H U I n. 144, 45.

die Freiheiten bestätigt, die Aardenburg und der Graf 1307 gaben. Rat und Gemeinde von Aardenburg hätten die deutschen Kaufleute am liebsten dauernd in ihren Mauern gesehen, und so wäre es nicht verwunderlich, wenn sie diesen alles bewilligt hätten, was ihnen in Brügge versagt war. Ein Zwang bestand für den Grafen darin, daß er, um wieder geregelte Verhältnisse in Brügge herzustellen und die Deutschen zur Rückkehr zu veranlassen, mindestens die gleichen Zugeständnisse machen mußte wie Aardenburg. Wie gesagt, er stellte Brügge einen Freibrief aus, der die Rückkehr der Deutschen nach Brügge zur Folge hatte.

Aus dem Jahre 1308 ist ein Schreiben der deutschen Kaufmannschaft an Rostock erhalten.[1]) Diese bezeichnet sich selbst als „communitas marcandizando perseverans Brugis“, ferner als „universi mercatores Teutonici nunc in partibus Flandrie existentes“. Stein[2]) bemerkt dazu, daß „weder diese Formeln noch der übrige Inhalt des Briefes eine Organisation der Gesamtheit oder eines Teiles derselben beweisen“. Wichtig sind die Urkunden von 1309. Brügge veröffentlicht am 14. November 1309[3]) die den Kaufleuten des römischen Reichs für ihren Stapel zu Brügge verliehenen Freiheiten; erklärt am 15. November die Bedingungen, unter denen der Freibrief gelten soll. Es betont ausdrücklich, daß der Freibrief erlassen sei, nachdem die Kaufleute aus dem römischen Reich von Brügge nach Aardenburg gezogen seien.[4]) Ebenso bestimmt betont der Graf in einem Freibrief[5]) den Brügger Stapel betreffend und in einer Erklärung, bei dessen Abfassung die Brügger Urkunde als Vorlage gedient hatte, den Kausalzusammenhang zwischen Stapelverlegung nach Aardenburg und Privilegienerteilung. Die wendischen Städte erscheinen in H U II n. 155 als eine Gruppe, die bei der Annahme der von Brügge gewährten Freiheiten eine entscheidende Stellung einnimmt. Eine etwaige Entscheidung, mit der Brügge rechnete, ist nicht bekannt.

---

[1]) veröffentlicht von E. Dragendorff H Gbl 1898 S. 145.
[2]) H Gbl 1908 S. 457.
[3]) H U II n. 154.
[4]) H U II n. 155.
[5]) ebda n. 160, 161.

Aus dem Urkundenmaterial von 1309 sind Stücke erhalten, die die 1280/82 vermutete sächsische Städtegruppe fest bezeugen. Braunschweig, Goslar, Magdeburg erhalten von Brügge Ausfertigungen der zwei Urkunden von 1309[1]) für sich und das ganze Sachsenland. Wir können uns nicht der Meinung Steins anschließen, der aus der Überlieferung eine „enge Verbindung" zwischen den wendischen und sächsischen Städten herleiten will.[2]) Wenn die sächsischen Städte sich Urkunden besonders ausfertigen lassen, in denen neben andern wichtigen Bestimmungen solche enthalten sind, die die wendischen Städte betreffen, so beweist das noch nichts für eine Verbindung beider Gruppen. Das Hauptprivileg Brügges erwähnt die „Städte Ostlands" garnicht; in dem zweiten von ihm erlassenen Schriftstück finden sich Erklärungen über den Geltungsbereich der Privilegien mit der Einschränkung, sofern sie von den wendischen Städten angenommen werden. Diese waren infolge der Verwicklungen mit den Dänen nicht mehr an den Verhandlungen beteiligt. Gesetzt, die wendischen Städte erhoben keinen Einspruch, so behielten Privileg und beigefügte Erklärung Gültigkeit. Für diesen Fall mögen sich die sächsischen Städte die Ausfertigung haben geben lassen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Graf annähernd die gleichen Urkunden am 24. November[3]) ausstellte, von denen wiederum zwei Ausfertigungen für die sächsischen Städte uns überkommen sind.

Aus dem 15. Jahrhundert ist die Kopie eines Schutzbriefes erhalten, den Graf Robert III. 1315[4]) den „universis viris burgimagistris, judicibus, scabinis et consulibus civitatis Lubicensis aliisque circumvicinis" für deren Handelsverkehr in seinem Land ausgestellt hat. Die Urkunde kann keinen Aufschluß über Organisation der Deutschen in Flandern geben; sie beweist nur die besondere Rührigkeit Lübecks, das es immer und überall verstanden hat, entsprechend seiner überragenden Handelsstellung Einzelvergünstigungen für seine Kaufleute zu erwerben. Eine sich auf Flandrische Verhältnisse beziehende

---

[1]) ebda n. 156, 157.
[2]) H Gbl 1908 S. 458.
[3]) H U II n. 160—63.
[4]) ebda n. 261.

Urkunde von 1318[1]) spricht von den „copmannen van den Roomschen rike.“ Brügge verkündigt, daß die Wäger vor Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt und vor den Kaufleuten vom römischen Reich ihren Eid leisten sollten und daß dies immer geschehen soll, solang die „copmannen vorseid“ ihren Stapel in Brügge halten wollen. Ob mit dieser Bezeichnung „copmannen van den Roomschen rike“ die deutsche Kaufmannschaft als Ganzes gegenüber fremden Kaufmannschaften abgegrenzt werden sollte oder eine deutsche Gesamtorganisation gemeint ist, kann nicht entschieden werden. Die Urkunde bietet keine Handhabe dazu. Vom 21. Dezember 1329 ist eine Notiz erhalten, die mit Flandern unmittelbar nichts zu tun hat, mittelbar aber Schlüsse auch auf flandrische Verhältnisse zuläßt. Aus dieser Notiz[2]) geht hervor, daß Dortmunder Kaufleute sich in Antwerpen zu einer Rechtsgemeinde, einer Genossenschaft („in commune ius et consortia“) zusammengeschlossen hatten. 1315[3]) hatte Herzog Johann II. von Lothringen, Brabant und Limburg einen großen Freibrief an „omnes et singulos mercatores regni Allemanie seu Teutonie“ gerichtet, der dem des Grafen von Flandern vom 1. Dezember 1307[4]) in den wichtigsten Bestimmungen gleichkam, d. h. den Deutschen und Andern das Recht Genossenschaften („societates“) zu bilden gab „juxta ordinationem inter ipsos antiquitus consuetam“. Wenn man sich das Urkundenmaterial und die daraus zu ersehenden Verhältnisse in Brabant, England, Flandern vor Augen hält, so taucht die Frage auf: Wenn die Dortmunder 1329 in Antwerpen genossenschaftlich organisiert waren, wenn in England schon 1282[5]) deutsche Kaufleute die „hansa allemannia“ hatten. — die Urkunden vorhergehender Jahre bezeugen Einzelgenossenschaften deutscher Kaufleute in England, so für die Kölner und deren Kaufmannshaus („gild-Halla sua“) bereits 1157[6]) für die „Kaufleute von Gotland“, mit denen die gotländische

[1]) ebda n. 336.
[2]) ebda n. 492.
[3]) ebda n. 266.
[4]) ebda n. 121.
[5]) H U I n. 902.
[6]) H U I n. 14.

Genossenschaft identisch ist, 1237 [1]), für die Hansen der Hamburger und Lübecker 1266/67 [2]), — dann sollten die deutschen Kaufleute, die in Flandern verkehrten, gliederungsmäßig noch eine formlose Masse gewesen seien, weil keine Belege beizubringen sind, die zweifelsfrei Genossenschaften in Flandern nachweisen? Die Frage ist zu verneinen. Wie wir in England die Gesamtgenossenschaft aus Einzelgenossenschaften hervorgehen sehen, wie im deutschen Mutterland die Städte, die später „Hansestädte" genannt wurden, die Interessen ihrer Handel treibenden Bürger nicht einheitlich vertraten, weil ihre Interessen mannigfach auseinander gingen, ja oft sich kreuzten, so wird auch die Entwicklung in Flandern über Einzelgenossenschaften zu einer Gesamtvereinigung geführt haben.

Erinnern wir uns der quellenmäßig belegten Tatsachen, die eine solche Behauptung rechtfertigen. Die Ueberlieferung von 1252/53 ließ eine Gliederung der deutschen Kaufmannschaft in 4 Interessengruppen erkennen, die lübische, die hamburgische, die gotländische, die rheinisch-westfälische. Mit Ausnahme der gotländischen Gruppe gelingt es nicht, die Interessengruppen als Genossenschaften zu fixieren. Da die Verhandlungen von einem Lübecker und einem Hamburger geführt werden, so muß für Lübeck und Hamburg ein besonderes Interesse am flandrischen Markt angenommen werden; wie auch, daß sie dort zahlenmäßig stark vertreten waren. 1280/82 werden als Vertreter der deutschen Kaufleute Männer aus Lübeck, Dortmund, Soest genannt. Wiederum Lübeck, daneben die westfälische Interessengruppe. [3]) Aus den Ueberlieferungen der Verhandlungen von 1307/09 ist zu ermitteln: Lübeck und Dortmund führen sie; daneben sind die wendische

---

[1]) Lübeckisches Urkundenbuch Bd. I n. 77.

[2]) H U I n. 633, 635, 636.

[3]) Zu den Beschlüssen von 1280/82 gaben die heimischen Städte, deren Kaufleute in Flandern verkehrten, Konsenzerklärungen ab; hier scheinen sowohl die westfälischen Städte als auch die sächsischen unter sich gemeinsam Beschlüsse gefaßt zu haben (siehe S. 10). Zahlen für den westfälischen Landfriedensbund: 1246 H U I n. 345, 1253 n. 460, 1255 S. 169 Anm., 1264 n. 589, 1268 n. 662, 1277 n. 799, 1296 D U I n. 248. Zahlen für den sächsischen: 1252 H U I n. 426, 1254 n. 466, 1256 n. 488, 1267/68 c. ff. n. 650.

Städtegruppe und die 1280/82 vermutete sächsische Städtegruppe deutlich erkennbar.[1])

Die nächste Urkunde über Flandern gehört dem Jahr 1332[2]) an. Ludwig der Bayer erklärt in einem Brief an den Graf von Flandern Dortmund für bevollmächtigt, die zu erneuernden großen Privilegien für die deutschen Kaufleute entgegen zu nehmen. 1338 am 22. Mai[3]) erneuert der Graf von Flandern die Privilegien der Kaufleute des römischen Reichs und stellt den gleichen Freibrief aus wie Robert III. am 1. Dezember 1307.[4]) 1347 am 28. Mai[5]) wurden in Brügge die Gewichte der „Osterlinge" gegen die der Stadt Brügge geaicht. Zugegen waren 4 Vertreter Brügges und 4 Vertreter der deutschen Kaufleute. Die darüber ausgestellte Urkunde schließt mit den Worten: „hierover waren van Lubeke Heinrick von Loen, Hartwiick van Werden ende van Pruysen Johan de Rode upte tiit aldermanns ende van Dorpmonde Bertram Suderman." Die deutschen Kaufleute sind vertreten durch zwei Aeltermänner derer von Lübeck, einen Aeltermann derer von Preußen, einen derer von Dortmund. Bei einer so förmlichen und wichtigen Handlung wie die Gewichtsaichung sind die deutschen Kaufleute von 4 Männern vertreten, die Aeltermänner heißen. Sie vertraten demnach genossenschaftliche Einigungen, denen sie vorstanden.[6]) Am 28. Oktober dieses Jahres waren

---

[1]) siehe S. 6 ff.
[2]) H U II n. 527.
[3]) ebda n. 616, 617.
[4]) ebda n. 121. — [5]) H U III n. 97.
[6]) Wir schließen uns nicht der Meinung Steins in „d. Genossenschaft d. dtschen Kaufleute z. Brügge 1890" S. 13 an. Er legt den Schluß der Urkunde so aus, daß die Worte „upte tiit aldermanns" sich nicht mehr auf Bertram Sudermann von Dortmund beziehen; er also kein Ältermann gewesen sei. Wenn die Dortmunder schon 1329 in Antwerpen eine Genossenschaft hatten, wenn sie 1340 ff. zusammen mit den Preußen in Holland Privilegien erwerben (H U II n. 658), so dürfen wir wohl auch für 1347 und besonders für diese Urkunde einen Vertreter für die Dortmunder und westfälischen Kaufleute in den letztgenannten Bertram Sudermann sehen; zumal je 4 und 4 Vertreter in förmlicher Weise bei der Aichung zugegen waren. Bertram Sudermann war in der Urkunde nicht schlechthin „Kaufmann", wie Stein schreibt, sondern zum mindesten Abgesandter der westfälischen Kaufleute, und wenn man eine genossenschaftliche Einigung derselben voraussetzt, deren Haupt.

„de ghemenen coplude uten Romeschen rike van Almanien" im Refektorium des Karmeliterklosters zu Brügge versammelt,[1]) „ende droghen daer over een, dat se wolden hebben ende halden en ghemene Bok, daer men in screve alle ordinancien ende wilkore, die men under hem luden ordinieren ende maken solde, ende ok wat se in kustumen ende usazien holden solden." Die anläßlich dieser Versammlung verfaßte Urkunde vom 28. Oktober 1347 ist die materialreichste überhaupt zur Feststellung der inneren Gliederung der deutschen Genossenschaft in Flandern.

Die deutsche Genossenschaft in Flandern gliederte sich in Drittel. Eins dieser Drittel war das westfälisch-preußische, in dem die Kaufleute der westfälischen und preußischen Städte zusammengeschlossen waren. Forscht man nach den Gründen dieses Zusammenschlusses von Kaufleuten aus westfälischen und preußischen Städten, so ist zu sagen: Aus dem oben chronologisch gegebenen Urkundenmaterial, das den flandrischen Markt und die dort verkehrenden deutschen Kaufleute, sowie ihre genossenschaftliche Einigungen betrifft, ist nur die Tatsache des Zusammenschlusses der westfälischen und preußischen Kaufleute ersichtlich; der Anlaß dazu nicht.

An Versuchen, die Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels zu klären, hat es nicht gefehlt. Sattler[2]) glaubte die Ursache zu dieser eigentümlichen Verbindung in lokalen Verhältnissen Flanderns und Brügges suchen zu müssen. Nach den Urkunden der Jahre 1252/53 sei bereits die deutsche Kaufmannschaft in drei Teile geteilt: 1. „solche, welche Gotland besuchen, 2. die von Köln, Soest, Dortmund, Münster, Aachen, 3. die Bürger von Lübeck." „Damals", fährt er dann fort, „wo die preußischen Städte noch garnicht in Betracht kamen, war diese Einteilung äußerst natürlich. Wisby führt die deutschen Kolonien in Livland und Schweden, Köln die Städte, die die Westsee befahren, neben sie tritt Lübeck an der Spitze der deutschen Ostseestädte. Erst später mußte sich die Frage aufdrängen, welcher dieser Gruppen sich die Preußen

---

[1]) H R I n. 143.

[2]) K. Sattler, Ordensland Preußen usw., Preuß. Jahrbücher Bd. 41 1878 S. 336 ff.

anschließen wollten; geographisch näher lagen ihnen Wisby und Lübeck, ihr Seehandel wies sie aber nach Westen, mit den Westfalen standen sie in vielfacher Handelsbeziehung und in Brügge hatte damals gewiß Köln die meiste Bedeutung; so trat das neue Element unter die Führung der angesehensten Stadt. Nachdem aber einmal auf Grund der Urkunde von 1252 die Dritteilung in Brügge aufgekommen war, hielt man daran fest, und so ist es zu erklären, daß hier im Westen Westfalen und Preußen zusammenstehen, daß man für die Beziehungen mit Flandern die Hanse in diese drei Drittel teilt."

Gegen Sattlers Annahme wendete sich Dietrich Schäfer.[1]) „Der Erklärungsversuch Sattlers ist schwerlich zulässig. Allerdings standen die Preußen in vielfacher Handelsbeziehung mit Westfalen, aber nicht weniger mit Lübeck. Mir scheint das Wahrscheinlichste, daß die Erklärung, wenn überhaupt, aus der Ordensgeschichte kommen wird." Sattler griff die Polemik Schäfers in längerer Darlegung auf.[2]) Er beharrte auf seinem Standpunkt. Einen neueren Erklärungsversuch machte Kießelbach. Er führte aus: „Wir haben bereits oben die außerordentliche Bedeutung, welche die süderseeische Schiffahrt im Verkehr Preußens mit Flandern hatte, betont. An der süderseeischen Schiffahrt waren zugleich die Westfalen im hohen Grad interessiert. Diese gemeinsamen Schiffahrtsinteressen sind es offenbar gewesen, welche die Preußen und Westfalen zum Anschluß aneinander in Flandern führten." Und ferner: „die auf das Zwin gerichteten gemeinsamen Fahrten der Westfalen und Preußen, namentlich von Schonen aus auf den Schiffen der Süderseer sind höchstwahrscheinlich die Ursache gewesen, daß die Preußen sich in Brügge an die Westfalen anschlossen. Aus dieser gemeinsamen Benutzung der niederländischen Frachtschiffahrt ergab sich höchstwahrscheinlich ein gemeinsames

---

[1]) Dr. Schäfer, die Hansestädte u. König Waldemar von Dänemark, Jena 1879 S. 250 Anm. 2.

[2]) K. Sattler, das westfäl.-preuß. Drittel der Hanse in H Gbl Jhrg. 1879 1881 S. 69 ff. vergl. K. Koppmann, zu den Dritteilsversammlungen ebda S. 75 ff. Schäfer, zum westfäl.-preuß. Drittel der Hansa H Gbl Jhrg. 1880—81 u. 1882 S. 140 ff.

Interesse der Westfalen und Preußen, dessen Spitze gegen Lübeck gerichtet war.“ [1])

Die Vermutungen Kießelbachs blieben nicht unwidersprochen. Stein schrieb [2]): „Der Verfasser (K.) bemüht sich weiter, die Entstehung des westfälisch-preußischen Drittels der Brügger Genossenschaft zu erklären. Die bisherigen Erklärungsversuche blieben bekanntlich erfolglos. Dr. K. findet sie „in den auf das Zwin gerichteten gemeinsamen Fahrten der Westfalen und Preußen namentlich von Schonen aus auf den Schiffen der Süderseer.“ Er hält diese Erklärung für „höchstwahrscheinlich“. In Wirklichkeit fügt er zu den vorhandenen Hypothesen nur eine neue und erst recht mangelhaft begründete hinzu.“

Prüft man die vorliegenden Erklärungsversuche, so ist zunächst die Hypothese Sattlers zurückzuweisen. Zu Recht hebt Sattler bestehende Handelsverbindungen der Preußen und Westfalen hervor; falsch ist, daß die deutsche Kaufmannschaft 1252 in drei Gruppen geteilt gewesen sei. Es ist ferner unberechtigt, selbst wenn die von Sattler festgestellte Gruppierung bestanden hätte, diese mit dem fest umrissenen Statut von 1347 unmittelbar in Verbindung zu bringen, weil die durch das Statut kodifizierten Zustände aus denen der Jahre 1252/53 quellenmäßig nicht herzuleiten sind. Schäfers Vermutung, die Erklärung werde, wenn überhaupt, die Ordensgeschichte liefern, ist Vermutung geblieben. Wohl hat die Ordensgeschichte [3]) die besonders starke Teilnahme von Westfalen an der ostdeutschen Siedelungsbewegung, sei es als Ordenszugehörige, sei es als siedelnde Bauern oder Städter festgestellt; und mag hierdurch die Annäherung der landschaftlich so weit auseinander liegenden zugehörigen Kaufmannsgruppen gefördert worden sein, ein zwingendes Bild der Ursachen des Zusammengehens dieser Gruppen,

---

[1]) A. Kießelbach, die wirtschaftl. Grundlagen usw. S. 191, 197 ff.

[2]) W. Stein, die deutsche Genossenschaft in Brügge u. die Entstehung der deutschen Hanse H Gbl Jhrg. 1908 Heft 2 S. 451 ff.

[3]) C. Krollmann, die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen Zeitschr. des westpr. Gschver. Bd. 54 1912 S. 1 ff. H. Tümpel, die Herkunft der Besiedler des Deutsch-Ordenslandes Jahrbücher d. Ver. f. niederdeutsche Sprachfschg. Bd. 27 S. 43 ff.

vor allem für Flandern, zu entwerfen, gestattet das vorliegende Urkundenmaterial der Ordensgeschichte nicht.

Es ist hier nicht die Stelle, die Angaben Kießelbachs auf ihren tatsächlichen Befund zu prüfen; es geschieht weiter unten. Das Statut vom 28. Oktober 1347 trägt in seinen Bestimmungen und Vorschriften nicht den Charakter eines Gründungsstatuts; wer auch wäre mächtig gewesen, eine in ihren Interessen so differenzierte Masse wie die der in Flandern verkehrenden Kaufleute aus deutschen Städten vom Rhein bis nach Livland genossenschaftlich zusammenzufassen? Wir führen die Meinung Sattlers an, daß die Ordnung des Kontors zu Brügge vom Jahr 1347 nicht als etwas ganz neu Geschaffenes anzusehen sei, sondern vielmehr in den damals angenommenen Statuten gleichsam eine Kodifizierung der bisherigen Gewohnheiten erkannt werden müsse.[1]) Die Verbindung der westfälischen und preußischen Kaufleute ist vor dem 28. Oktober 1347 in Flandern nicht nachzuweisen, 1340 aber bereits für Holland. Am 22. Mai dieses Jahres stellte der Graf von Holland „den ghemeinen coepluden van Prussen ende van Westvalen" eine Geleitsurkunde aus,[2]) ermäßigte für sie die Zollsätze zu Dordrecht und gab ihnen Freiheiten für die Schiffahrt auf der Maas. Es müssen handelspolitische Erwägungen gewesen sein, die die westfälischen wie die preußischen Kaufleute veranlaßten, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten; sei es 1340 in Holland, seien es die Vorgänge und Verhältnisse, die in Flandern zu dem Statut von 1347 führten; handelspolitische Erwägungen der Westfalen wie der Preußen. Da die Quellen jener Jahre schweigen, und es im Dunkel bleiben muß, unmittelbar die Entwicklungsstadien nachzuweisen, die mit dem gemeinsamen Vorgehen der Preußen und Westfalen in Holland 1340 und den Statutserklärungen von 1347 abschlossen, so bleibt, will man den Ursachen nachforschen, die zu jenen Zuständen führten, nichts zu tun übrig, als den handelspolitischen Bestrebungen und Betätigungen dieser beiden Kaufmannsgruppen nachzugehen; vielleicht gelingt

---

[1]) Sattler ebda S. 73

[2]) H U II n. 658.

es von da aus die parallelen Züge ihres Handelsbetriebes festzustellen, die dann zur Erklärung der vorliegenden Frage heranzuziehen sind.

Die Hauptknotenpunkte des nordeuropäischen Verkehrs waren Brügge und Nowgorod.[1]) Zwischen diesen Punkten bewegte sich ein Warenstrom, der für die damalige Welt von größter Bedeutung war.[2]) In Nowgorod wurden die äußerst begehrten Produkte des weiten russischen Hinterlandes Pelze, Felle, Wachs, Honig gesammelt und nach den westlichen Verbrauchsländern verschifft. Sie wurden zumeist eingetauscht gegen die hochwertigen Erzeugnisse des städtischen Gewerbefleißes, vor allem der Niederlande. Mitten hinein in diesen länderumspannenden Verkehr führt ein Handelsvertrag, den im Sommer 1229[3]) die Fürsten von Smolensk, Witebsk und Polozk mit den Kaufleuten von Riga und von Gotland abschlossen. Den deutschen Kaufleuten öffnete sich das weite litauische Land, dünaaufwärts konnten sie vordringen, in Smolensk gewannen sie den Dnjepr und mit ihm die Verbindung nach Kiew und dem Schwarzen Meer. Neben den Bürgern Rigas waren es vor allem die Mitglieder der gotländischen Genossenschaft zu Wisby, die den Vertrag mit den litauischen Fürsten tätigten. Die gotländische Genossenschaft, das Rückgrat aller im Osten tätigen Deutschen, die Gründerin des St. Peterhofes zu Nowgorod.[4]) Von Wisby auf Gotland aus wurde der St. Peterhof zu Nowgorod angelegt, jener für den gesamten hansischen Handel wichtige Platz.[5]) Wie eng die Beziehungen des St. Peterhofs zu Wisby d. h. zur gotländischen Genossenschaft waren, beweisen dessen Rechtsbestimmungen bezüglich der Appellation in schwierigen Rechtsfällen nach Wisby, ferner daß der Kassenüberschuß des Hofes in dem

---

[1]) zur Bedeutung Brügges im Mittelalter, siehe: Häpke, Brügges Entwicklung usw.

[2]) man ziehe heran: L. K. Goetz, deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters 1922.

[3]) H U I n. 232 u. H U III S. 396.

[4]) vergl. hierzu Schlüter, zur Geschichte der Deutschen auf Gotland H Gbl Jhrg. 1909 S. 455.

[5]) siehe Buck, der deutsche Kaufmann zu Nowgorod 1891; Riesenkampf, der deutsche Hof zu Nowgorod 1854. Winkler, die deutsche Hanse in Rußland 1886 vergl. auch Goetz.

St. Peterskasten der Marienkirche zu Wisby aufgehoben werden soll. Die vier zu diesem Kasten gehörenden Schlüssel waren in den Händen der Lübecker, Soester, Dortmunder, Wisbyer Aelterleute auf Gotland.[1])

Vor allem westfälische Kaufleute sind auf Gotland und in Nowgorod tätig. Die Soester und Dortmunder haben ihre Aelterleute. Wie früh bereits westfälische Kaufleute Rußland aufsuchten, beweist eine Notiz vom Jahr 1165,[2]) in der berichtet wird, daß Bürger Medebachs nach Dänemark und Rußland zu reisen pflegten. In dem Vertrag der Fürsten von Smolensk, Witebsk und Polozk sind als Zeugen deutscherseits neben Anderen zwei Kaufleute aus Soest, zwei aus Münster, zwei aus Dortmund genannt. Sie gehörten zum Kreis der gotländischen Genossenschaft.[3])

Daß die westfälischen Kaufleute an dem baltischen Exporthandel starken Anteil hatten, geht auch daraus hervor, daß, als 1293 von den wendischen und sächsischen Städten beschlossen wurde, vom Hof zu Nowgorod sei nur noch nach Lübeck zu appellieren, Zustimmungserklärungen hierzu auch von Dortmund, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden und Höxter abgegeben wurden.[4]) Noch im Jahre 1350 ernennt Dortmund einen neuen Ältermann für seine Kaufleute auf Gotland.[5]) Im Jahre 1232[6]) bestätigte König Erich von Dänemark den Soestern die ihnen von Waldemar II. verliehene Befreiung vom Strandrecht und das Recht, das Erbe eines in Dänemark verstorbenen Soesters anzutreten, und überträgt auf sie alle Freiheiten des Verkehrs, die Waldemar den Kölnern gegeben hatte. Aus der Urkunde ist nicht zu erkennen, wo in Dänemark sich Soester aufhielten; ob in Schleswig,[7]) dem im frühen Mittelalter bedeutendsten Umschlagplatz für den Güterverkehr der Westsee nach dem Osten; ob in

1) Belege siehe Winkler S. 125 Anm. 7, ferner Goetz S. 47 ff.

2) Seibertz, I n. 55.

3) 1226 fungiert ein Soester als Schiedsrichter in einem Streit der Abtei Dünamünde mit Riga Bunge, livländ. Urkd-Buch n. 79, 80.

4) H R 1 n. 66—70.

5) Seibertz I n. 392.

6) H U I n. 244.

7) Kießelbach, Schleswig als Vermittlerin usw. 1907.

Schonen, das im 13. und im 14. Jahrhundert durch seine Messen die gesamte Handelswelt anzog.[1] Die Tatsache, daß in Soest noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts[2]) eine Bruderschaft der Schleswigfahrer bestand, beweißt das häufige Aufsuchen dieser Stadt; zwar wohl nur in früher Zeit, denn mit dem Aufkommen Lübecks und der zunehmenden Benutzung des Landweges Lübeck-Hamburg durch den baltisch-flandrischen Verkehr sank die Bedeutung Schleswigs zu Gunsten Lübecks und Hamburgs schnell herab.[4]) 1248[5]) erhalten die Dortmunder für die Durchfahrt durch Holland und Seeland die Zollvergünstigungen, in deren Genuß die Lübecker und Hamburger bereits 1243[6]) gesetzt worden waren. Wenn die Dortmunder von der See her ins Land kämen („quod venientes in mari ad terram nostram"), so sollten sie bei Gervliet „centesimam marcam" als Zoll geben, wie die Lübecker und Hamburger. Diesen war der Zollerlaß schon 1243 gewährt worden, ebenfalls für Gervliet. Wir sehen die Dortmunder Kaufleute auf dem Weg nach Flandern; hier auf den großen flandrischen Messen boten sie ihre Waren an und nahmen Rückfracht für die nordischen Länder; vor allem waren es die kostbaren flandrischen Tuche, die sie verfrachteten. Von ihnen ist in der Zollurkunde der Lübecker und Hamburger von 1243 die Rede; für die Rückfracht mit Tuchen gilt ein andrer Zollsatz („sic pannos de Flandria versus partes suas reveherent"). Nachdem der Schiffahrtsbetrieb der Soester in den holländischen Gewässern 1250[7]) durch deren Eximierung vom Strandrecht größere Sicherheit erhalten hatte, wurde deren Handel 1252[8]) mit denselben Vergünstigungen für den Zoll zu Gervliet bedacht wie der der Dortmunder 1248.

Wie sehr die westfälischen Kaufleute bereits an den flandrischen Märkten tätig waren, beweisen die Urkunden von 1252.[9]) Es kann nicht schwer fallen, Belege für die

---

[1]) Schäfer, das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen 1887.
[2]) H U II n. 666.
[3]) siehe Kießelbach, Grundlagen S. 96 ff.
[4]) über das Bestehen einer Schonenfahrergilde zu Dortmund siehe Frensdorff, Statuten S. CXX.
[5]) H U I n. 367. — [6]) H U I n. 331.
[7]) Seibertz I. n. 392. — [8]) ebda n. 275. — [9]) siehe S. 3 ff.

zuehmende Handelstätigkeit der Westfalen in den Niederlanden zu bringen. An den Verhandlungen, die sich 1280/82 an die Stapelverlegung von Brügge nach Aardenburg anschlossen, haben Gesandte Dortmunds und Soests teilgenommen.[1] 1307/09, wo die deutschen Kaufleute wiederum gezwungen waren, nach Aardenburg auszuziehen, traten als Gesandte der deutschen Städte ein Lübecker und ein Dortmunder auf.[2] 1332[3]) empfiehlt Kaiser Ludwig dem Grafen von Flandern die Privilegien der deutschen Kaufleute zu erneuern, uud nennt die Dortmunder zur Entgegennahme bevollmächtigt. Die Reihe dieser Art Belege ließe sich fortsetzen. Wir verweisen auf eine Bemerkung Koppmanns,[4] daß von den sieben Gesandtschaften der Hanse nach Flandern im 13. und 14. Jahrhundert vier unter Mitbeteiligung Dortmunds stattfanden, ein Zahlenverhältnis, das nur von Lübeck und Hamburg übertroffen worden sei.[5]

Sehr wichtig für die Erkenntnis des Umfangs westfälischen Handels in den Niederlanden ist eine Notiz von 1329.[6] Dortmund bekundet, daß es seinen Kaufleuten in Antwerpen eigene Gerichtsbarkeit zugestanden habe. Die Dortmunder besaßen in Antwerpen eine eigene Genossenschaft. Antwerpen, der Ausfuhrhafen Brabants, war für die Verschiffung der niederländischen Tuche sicher ebenso bedeutend wie Brügge, und daß die Westfalen hier bezeugtermaßen eine Niederlassung hatten, beweist deren großen Konsum an flandrischen Tuchen. Sie nahmen die Tuchstücke als Rückfracht in dem großen westöstlichen Warenzug, der den nordischen, den baltischen Ländern, dem russischen Hinterland die Erzeugnisse des Westens brachte und dafür deren Handelsware entgegennahm.

Schon früh lassen sich westfälische Kaufleute in England nachweisen. England lieferte neben Spanien den unent=

---

[1]) H R I n. 26, 27. — [2]) H U II n. 121.

[3]) H U II n. 527. — [4]) H Gbl 1875 S. 17.

[5]) Zur Klarstellung der These Sattlers (siehe S. 15 ff.) bezüglich der Stellung Kölns in Flandern sei darauf verwiesen, daß Köln bis zum Jahre 1360 einmal offiziell sich an dem Kampf um hansische Belange in Flandern beteiligt hat (siehe H R III n. 256 S. 250). — Wir schließen Köln mit seinen vielfachen Handelsbeziehungen aus der vorliegenden Untersuchung aus.

[6]) H U II n. 492 vergl. H U II n. 266.

behrlichen Rohstoff für die Tuchindustrie, die Wolle. Soester Kaufleute werden 1255[1]) in einer Anweisung König Heinrichs III. von England an seinen Schatzmeister genannt; ein Dortmunder war 1265[2]) in England tätig, ein Kaufmann aus Coesfeld war verhaftet worden.[3]) Die Ausfuhrlizensen für englische Wolle, die die königliche Kanzlei den in England Wolle kaufenden Kaufleuten ausstellte, gewähren einen Einblick in den Handelsbetrieb westfälischer Kaufleute in England. 1271[4]) erhalten nicht weniger als 15 Soester, 5 Dortmunder, 1 Münsterer die Erlaubnis englische Wolle auszuführen. Die Mengen, die sie ausführten, sind genannt; die Anzahl der Säcke Wolle schwankt zwischen 10—80; John de Monasteriis führte 100 Sack aus. Die Belege häufen sich mit der zunehmenden Eroberung des englischen Wollmarktes durch die deutschen Kaufleute. Betrug der Anteil an der Wollausfuhr Englands 1273 nach Schaube[5]) nur 4,4 % der Gesamtausfuhr, so war 1310/11[6]) bereits 54 % der Bostoner Wollausfuhr in den Händen der Deutschen. Daß die Westfalen in hervorragendem Maße dabei beteiligt waren, ersehe man aus den Hanseakten Kunzes, der eingehende Handelsstatistiken für Einfuhr und Ausfuhr englischer Häfen vorgelegt hat.

Der „hansae allemanniae“, der Gesamtgenossenschaft der deutschen Kaufleute in England gehörten die Westfalen, wenn sie England aufsuchten, an. Ihre Anteilnahme am englischen Markt, wie ihre zahlenmäßige Stärke innerhalb der hansa allemannia erweisen besonders zwei Urkunden. Die eine datiert von 1282.[7]) Ein längerer Streit zwischen der Behörde Londons und der deutschen Genossenschaft dort wurde durch einen Vergleich beider beendet. Darüber stellte man eine Urkunde aus, in der die hansa allemannia von dem Ältermann der Genossenschaft, von zwei Kaufleuten aus Hamburg, drei aus Dortmund, einem Kölner

[1]) H U I n. 475. — [2]) D U E n. 185.
[3]) P R Henry III 1258—66 S. 496.
[4]) P R Henry III 1266—72 S. 555—59.
[5]) Schaube, die Wollausfuhr Englands im Jahre 1273 S. 68.
[6]) Kunze n. 373. Über die Entwicklung des englischen Wollhandels siehe Kunze, das 1. Jahrdt der deutschen Hanse in England. H Gbl 1889 S. 130 ff.
[7]) H U I n. 902.

und einem Münsterer vertreten war. Vom Jahre 1303[1]) ist ein Schreiben der hansa allemannia an Rostock überliefert, in dem Beschwerde geführt wird über die mangelhafte Boykottierung des Hafens Lynn durch wendische Schiffer. Besonders die westfälischen Kaufleute fordern in dieser Sache ein geschlossenes Vorgehen aller deutschen Kaufleute. Unterschrieben ist das offizielle Schreiben der Genossenschaft vom derzeitigen Ältermann; ferner von zwei Kaufleuten aus Dortmund, zwei aus Köln, zwei Soest, je 1 aus Attendorn, Münster, Deventer, Rostock, Greifswald, 2 aus Lübeck. Forscht man nach dem Gut, das die Westfalen nach England brachten oder mit dem sie die englischen Häfen verließen, so geben die Handelsstatistiken aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts die Möglichkeit dazu. In einer Aufstellung der von Michaelis 1308 bis März 1309[2]) nach London eingeführten Waren findet man vor allem: Kupfer, Wachs, Pelzwerk. Ausfuhrgut war in erster Linie: Wolle. Von Februar bis September 1303[3]) wurde in Boston für ausgeführte Wolle 375 Pfd. Sterling Steuer erhoben, während das sonstige Ausfuhrgut nur etwa 33 Pfd. einbrachte.[4]) An Ausfuhrgut westfälischer Kaufleute aus Boston von Februar bis September 1303[5]) stellen wir fest: u. a. Malz, Butter, Lammfelle, Salz und besonders englisches Tuch. Das Schiff eines Tidemannus de Minstre, das am 26. August in See ging, führte neben dem Anteil des Schiffherrn Fracht von 10 Kaufleuten aus Westfalen; es hatte geladen: Salz, Blei, Scherwolle und vor allem englisches Tuch. Im Lauf der nächsten Jahre finden wir immer wieder Westfalen in England. Kaufleute aus Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück werden vorwiegend genannt; so 1316, 1318, 1319.[6]) 1323[7]) erhalten die Dortmunder Hildebrand Suderman, Tideman de Lymbergh, Ludekin Longe, Gerard de Rude und Konrad Atte Broke einen Geleitbrief für ihre Einreise nach England: „Sie kommen in das Reich mit Korn, Schiffen und anderen

---

[1]) H U II n. 40 vergl. H U II n. 170.
[2]) Kunze n. 371 S. 336 ff.
[3]) Kunze n. 372 S. 342. — [4]) Kunze n. 374 S. 353.
[5]) Belege siehe Kunze n. 374 S. 346.
[6]) Belege siehe P R Eduard II 1313—17; 1317—21.
[7]) P R Eduard II 1321—24 S. 280.

Waren." Ein Jahr später[1]) befreit sie Eduard II. von jedem Zoll und Ungeld in seinem Land. Die Urkunde nennt sie: „the kings merchants."

Die Mitglieder der Familie Suderman und andere Dortmunder, die mit diesen in dauernder Handelsverbindung standen, gewinnen immer mehr Boden in England; sie betreiben die Wollausfuhr im Großen.[2]) 1338[3]) erhalten sie Lizenz für 400 Sack nach Antwerpen; 1339[4]) für 500 Sack, ebenfalls nach Antwerpen — nach Antwerpen, wo eine Dortmunder Genossenschaft nachgewiesen wurde.[5]) 1340[6]) haben Dortmunder Kaufleute Ausfuhrlizenz für Weizen nach Flandern. Die Sudermangruppe war finanziell so leistungsfähig, daß sie 1340[7]) dem König von England ein Darlehn von 4,400 Goldgulden geben konnte, ja wie wir 1343[8]) erfahren, die große Krone der englischen Könige in Pfand genommen hatte, die Eduard III. 1343 wieder einlöste. 1351[9]) wird als Einfuhrgut der Sudermangruppe nach England Wein von Dordrecht her genannt. 1351[10]) klagt die Sudermangruppe über unrechtmäßige Belästigung, wenn ihre Schiffe mit Stockfisch und „anderen Waren" von Norwegen nach Boston kämen.

Diese Notiz lenkt die Aufmerksamkeit auf den Handelsverkehr westfälischer Kaufleute nach Norwegen. 1285[11]) richtete Wismar im Namen der wendischen Städte u. a. an Osnabrück, Münster, Soest, Dortmund, Koesfeld die Aufforderung, an den Verhandlungen zu Kalmar teilzunehmen. König Erich von Norwegen hatte die Privilegien der deutschen Kaufleute zu Bergen verletzt; auf der Tagung zu Kalmar mußte er sich bereit erklären, den Städten zu Johannis 1286 einen Schadenersatz von 600 M. S. zu zahlen. Zu diesen Verhandlungen hatte man die west-

---

[1]) ebda S. 407, 434.

[2]) Zur Frage des Großhandels deutscher Kaufleute im Mittelalter siehe: Keutgen, d. Großhandel im Mittelalter 1901: Hansische Handelsgesellschaften 1906; v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte.

[3]) P R Eduard III 1338—40 S. 190.

[4]) ebda S. 318.

[5]) 1352 macht ein Heinrich Sudermann in Antwerpen wohltätige Stiftungen H U III n. 680, vergl. Anm.

[6]) P R Eduard III 1340—43 S. 579. — [7]) ebda S. 21.

[8]) Kunze n. 122. — [9]) H U III n. 195, 198.

[10]) ebda n. 197. — [11]) H R I n. 44.

fälischen Städte eingeladen; man wußte also, daß sie ein handelspolitisches Interesse am Bergener Stapel hatten.[1]) Urkundlich belegt ist der Handel der Westfalen nach Norwegen, nächst der schon erwähnten Notiz von 1351 (Sudermangruppe) — 1316;[2]) es heißt dort, daß Ludekin le Lung aus Dortmund ein Schiff mit Öl, Stockfisch und „anderen Waren" von Norwegen nach England gebracht habe. Ferner 1316:[3]) das Handelsgut neun westfälischer Kaufleute war in Norwegen festgehalten worden, weil diese einen Teil ihres zollpflichtigen Gutes (Leinwand, Wachs, Kleider) verborgen hatten.

Wir erwähnten bereits die Privilegienerwerbungen Dortmunds und Soests[4]) 1248, 50, 52 in Holland für ihre Durchfahrt durch Holland und Seeland.[5]) Im Jahre 1308[6]) ließ sich Dortmund das Freigeleit seiner Kaufleute in Holland und Seeland noch einmal bestätigen. Eine besondere Regelung erfuhr der Warenzug der Westfalen durch Holland im Jahre 1340.[7]) Graf Wilhelm von Holland und Hennegau versprach den „ghemeinen coepluden van Prußen ende van Westvalen" in seinem Land Schutz und Freigeleit, befreite sie vom Strandrecht, vom Arrest, es sei denn der Betreffende Hauptschuldner einer Sache, gab Bestimmungen zur Maasschiffahrt[8]) und bestimmte die Zollsätze zu Dordrecht. An zollpflichtigen Waren nennt die Urkunde: Wachs, Pelzwerk (schwarzes, rotes, buntes), Kupfer, Talg, Schmalz, Butter, Bier, Asche, Pech, Teer, Rauchware, (Reh-, Hammel-, Hasenfelle), Bernstein, Häute, Ziegenfelle, Wolle, Leinwand, Schaffelle, Käse, Blei, Zinn, Eisen, Mandeln, Reis, Kümmel, Aloi, Scharlachfarbe, Saffran, Ingwer, Pfeffer, Früchte, Stahl, Häring Flachs, Fleisch, Korn, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen,

[1]) Die Erbschaftsbücher der in Bergen verstorbenen deutschen Kaufleute führen die Namen eines Herman Bödeker aus Hamm und eines Christian Ravensving aus Münster — siehe H U III n. 199 Anm. 1.

[2]) P R Eduard II 1313—17 S. 596.

[3]) H U II n. 281. — [4]) siehe S. 19.

[5]) Zur Frage der hansischen Binnenfahrt durch die holländischen Gewässer siehe: Vogel, die Binnenfahrt durch Holland und Stift Utrecht 1909.

[6]) H U II n. 125. — [7]) H U II n. 658.

[8]) siehe H U III n. 187.

Erbsen, Wicken, Salz, Speck. (Gold, Silber, Federspiel waren zollfrei.)[1])

Die Beziehungen der Westfalen zu den Städten und Kaufleute der Zuidersee verdienen besondere Beachtung. Haben doch Kießelbach[2]) und nach ihm Vogel[3]) den Versuch gemacht, aus dem vorhandenen Quellenmaterial eine enge Verbindung beider Gruppen nachzuweisen. Die Reedereien der Zuiderseeer, so argumentierte Vogel, „ersetzten den Westfalen . . . den eigenen Schiffahrtsbetrieb, der den Westfalen ja sowieso nur durch die schlechte Fahrstraße der Ems möglich gewesen wäre. Hatten die westfälisch-rheinischen Kaufleute für ihren Ostseehandel bisher vorwiegend den Landweg nach Lübeck gewählt, so bedienten sie sich fortan mehr und mehr des Seeweges und der süderseeischen statt der lübischen Reederei; und dies nicht nur im Verkehr nach der Ostsee, sondern auch nach Norwegen, England und anderen Ländern." Prüft man die Belege Vogels und das vorliegende Urkundenmaterial, so ist es unmöglich, zweifelsfrei ein solches Verhältnis festzustellen. Wohl nennt der Kampener Zolltarif von 1340[4]) die Westfalen an erster Stelle. Aber kann man aus dieser Tatsache auf eine Benutzung der süderseeischen Schiffen schließen? — Die Möglichkeit liegt vor, aber nicht die Notwendigkeit. Es bleibt unentschieden, warum dort die Westfalen an erster Stelle stehen. Wohl nennt das Privileg der süderseeischen „Umlandfahrer" für Schonen von 1251[5]) Leinwand als Ausfuhrgut der Umlandfahrer; diese mag westfälische sein. Geht es an, diese Tatsache als Beleg für Vogels Annahme heranzuziehen? Die genauen Statistiken über Ein- und Ausfuhr englischer Häfen, die oben schon herangezogen wurden, scheiden sehr oft zwischen den Befrachtern und den Führern eines Schiffes. Es fällt nicht schwer, festzustellen, daß westfälische Kaufleute süderseeische Schiffe für den Transport ihrer Waren

---

[1]) Bestätigungen, Erneuerungen dieser Freiheiten siehe: H U II n. 674, H U III n. 669 S. 468.

[2]) Kießelbach, Grundlagen S. 193, 195—98.

[3]) Vogel, Gesch. d. dtschen Seeschiffahrt I S. 187.

[4]) H U II n. 668 — als Zollgut verzeichnet: Stahl, Häring, Tran unterliegt dem Stückzoll, im übrigen gilt der Wertzoll: von der Mark einen Pfennig. — [5]) H U I n. 411.

benutzten;[1] ebenso ersieht man aus den Listen, daß Westfalen auf lübischen Schiffen fuhren,[2] und nicht zuletzt, daß sie mit eigenen Schiffen nach England gekommen sind.[3]

Im Jahre 1281[4] nahm der Bischof Everhard von Münster die seefahrenden Dortmunder mit ihren Waren auf dem Weg nach Friesland auf der Ems innerhalb seiner Diözese in Schutz und Geleit. Man sieht, daß die Dortmunder die Ems zur Ausfahrt in die See benutzten und daß dieser Weg von ihnen viel benutzt worden sein muß. Zu dieser Annahme berechtigen die Klagen Dortmunds bei Kaiser Ludwig 1324[5]) und dessen Mahnungen an den Bischof von Münster, ferner auch an Deventer[6]) die Freiheiten der Dortmunder zu achten. Zur Frage des westfälischen Schiffahrtsbetriebes ist abschließend zu sagen, daß auf Grund der angegebenen historischen Befunde die besonders starke Benutzung süderseeischer Schiffe durch Westfalen nicht nachzuweisen ist.

Wenden wir uns der Handelstätigkeit der preußischen Kaufleute zu, so ist zu beachten, daß zu ihr in viel stärkerem Maße als bei den Westfalen die Produkte der Heimat selbst die Grundlage bildeten. Die Ueberschüsse der Wald- und Feldwirtschaft des Ordenslandes wie der anstoßenden weiten russischen Länder, die Produkte des Krakauer Bergbaugebietes, die Handelswaren Galiziens und Ungarns, all das strebte weichselabwärts an Thorn, Kulm, Elbing, Danzig vorbei zur See. Den preußischen Ordensstädten fielen in diesem dauernden Warenzug verschiedene Aufgaben zu: Thorn, nahe an der polnischen Grenze, unmittelbar hinter dem Eintritt der Weichsel in das Ordensgebiet gelegen, war dazu bestimmt, in dem Handel Preußens nach Süden hin eine führende Rolle zu spielen; denn dort betreten die Handelsstraßen aus der Lausitz, aus Schlesien, aus Galizien und Ungarn, aus Südlitauen

---

1) siehe Kunze n. 374 S. 352 unterm 24. Sept.
2) ebda n. 374 unterm 11. Juni, 12. Aug.
3) ebda n. 374 unterm 26. Aug., 15. Sept.
4) D U I n. 157. W. U. B. VII u. 1739.
5) H U II n. 415 — vergl. D U E n. 341, D U I n. 274, 76, H U II n. 529.
6) Zu den Beziehungen: Deventer-Koesfeld siehe H U I n. 1113.

und Rußland das preußische Gebiet.[1]) Entsprechend der Bedeutung Thorns in seiner Grenzstellung an der Südseite des Ordenslandes nimmt Elbing eine dem Gesamtbetrieb des preußischen Handels ergänzende Stellung im Norden ein.[2]) Später, vor allem nach dem Uebergang in den Besitz des Deutschen Ordens,[3]) trat Danzig neben es, das besonders seit dem Weichseldurchbruch von 1371[4]) Elbing in der Bedeutung als Ausfuhrhafen an der See zurückgedrängt. Die Produkte des preußischen Exporthandels waren vor allem: Holz, Asche, Teer, Pech, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer Wachs, Honig, Pelzwerk, Kupfer aus den krakauer Gruben.[5]) Eingeführt wurde vor allem Tuche, Wein, Häring, Salz — wie eine Urkunde vom Jahre 1243[6]) erweist. Die Herzöge von Gnesen, Kalisch und Posen setzten für die Untertanen des Deutschen Ordens, zu denen ja die Kaufleute der preußischen Städte gehörten, den Zoll zu Gnesen, Posen und Kalisch fest. Es handelte sich um die Zureise auf dem Landweg ins Ordensland, der in den ersten Jahren der Kolonisation und Gründung des Ordensstaates wohl häufiger benutzt wurde als der Weg zur See. Der Zoll wird nach Wagenladungen entrichtet, als Gut ist genannt: feines Tuch, (braun, grün, scharlach) Salz, Häring Wein, Leinwand. Daß der Seeweg bereits benutzt wurde, sei es von den zu Schiff kommenden Kreuzfahrern oder reisenden Kaufleuten geht aus einer Notiz von 1242 hervor,[7]) nach der Herzog Konrad von Krakau als Landesherr von Pommern den Angehörigeu des Deutschen Ordens wie seinen Untertanen Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande gab. Eine Zollregelung für einreisende Kreuzfahrer und Kaufleute an den Zollstädten zu Gnesen und Posen liegt schon 1238[8]) vor. Scharlachtuch, Salz, Häring sind besonders genannt.

---

[1]) Wie im Lauf der Zeit die natürliche Warenniederlage in Thorn von diesem zu einer Stapelverpflichtung ausgebaut wurde, ersehe man bei: Stein, Beiträge zur Gesch. d. Hanse bis um die Mitte des 15. Jhrdts 1900 S. 55 ff. — dortselbst auch über den Thorn-Krakauer Stapelstreit.

[2]) Voigt, Gesch. Preußens Bd. V S. 76 ff.

[3]) 1309 — P U I, 2 n. 908.

[4]) siehe Werner, Stellung u. Politik d. preuß. Hansestädte S. 44 ff.

[5]) siehe Karo, Gesch. Polens Teil I Bd. I u. II 1840/86.

[6]) H U I n. 328. — [7]) H U I n. 326. — [8]) P U I, 1 n. 127

Zollfreiheit zu Wasser und zu Land im Gebiet des Herzogs von Pommern, dem die Stadt Danzig angehörte, wird den Bürgern aus Thorn, Kulm, Elbing immer wieder zugesichert; ein Beweis daß dieses Gebiet von den preußischen Kaufleuten durchzogen oder durchfahren wurde.[1]) 1263[2]) zeichnete Lübeck auf Gesuch des Herzogs von Pommern und auf die Bitte Danzigs für dieses sein Recht auf. Die Bewidmung Elbings mit lübischem Recht 1204,[3]) die Entscheidung der Ordensleitung der neugegründeten Stadt Memelburg lübisches Stadtrecht zu geben 1254,[4]) mag den Herzog von Pommern veranlaßt haben, um seiner aufblühenden Stadt Danzig den Besuch der fremden deutchen Kaufleute zu sichern und zum Wohle der Stadt selbst lübisches Recht einzuführen.[5]) Die nächstfolgende Urkunde, die über Handel und Tätigkeit preußischer Kaufleute Aufschluß geben kann, weist nach Flandern. Thorn erklärt 1280[6]) in einem Schreiben an Lübeck, es wolle sich mit seiner Schiffahrt in Flandern nach den Beschlüssen der Gesamtheit der deutschen Kaufleute richten. Thorner Kaufleute suchen den flandrischen Markt auf, ebenso Kaufleute aus Kulm und Elbing. Ein Handel der Kulmer nach Flandern ist anzunehmen; wie wäre sonst das Interesse Kulms an der Herstellung geordneter Verhältnisse in Flandern zu erklären, das es 1297 in einem Schreiben an Lübeck kundtut.[7]) In einer Urkunde vom Jahr 1295[8]) sichert der König von Frankreich den deutschen Kaufleuten freie Ein- und Ausfahrt in Flandern zu, untersagt ihnen die Einfuhr von Wolle; die Adresse der Urkunde nennt u. a. auch Elbing. Die vorliegende Urkunde weist auf England hin. Gerade um die Jahrhundertwende treffen wir besonders Elbinger in England an. 1295[9]) war das Kaufgut eines Konradus von dem Stege aus Elbing an der englischen Küste gestrandet

[1]) so für Thorn u. Kulm 1252 H U I n. 430 — III S. 397 Elbing 1255 H U I n. 481, 293 H U I n. 1106, 1107.
[2]) H U I n. 587. — [3]) H U II n. 296.
[4]) 1254 P U I, 1 n. 261 — H U I n. 474.
[5]) zur Entwicklung Danzigs siehe: Hirsch, Handels- u. Gewerbegesch. Danzigs 1858; zu der vorlieg. Frage siehe S. 5—7.
[6]) H U I n. 864. — [7]) H R I n. 78.
[8]) H U I n. 1173.
[9]) P U I, 2 n. 640 vergl. n. 639.

worden; aus einer Klage König Erichs von Norwegen, der sich für Konrad von dem Stege bei Eduard I verwendete, erfahren wir, woraus das verlorene Gut bestand: „in quadam zysta (die Bezeichnung eines Schiffes) fuisse 1250 marcas puri argenti et duas marcas auri et preter hec 15 sarcos de lana levata.“ — pures Silber, Gold und Wolle. 1310[1]) werden vier Bürger Elbings in England erwähnt. Aber auch sonst sind preußische Kaufleute in England nachzuweisen. 1303[2]) führt Johannes de Rasteburgh[3]) aus Boston aus: Salz, englisches Tuch im Wert von 17 engl. Pfd. In den Einfuhrregistern Londons der Jahre 1308/9[4]) werden u. a. genannt: Johannes de Rasteburgh, sein Gut: 1 Barrel „riboldi“; 21 Quintalla Wachs. 1311[5]) beteiligte sich ein Kaufmann aus Thorn an der Wollausfuhr aus Boston. Sucht man nach Belegen für das Vordringen preußischer Kaufleute in die weiten russischen Hinterländer, so zeigt uns zunächst eine Urkunde von 1286[6]) die Kaufleute von Kulm und Thorn in Kujavien und Lecyzien. Wenn sie von Rußland kämen,[7]) so sollten sie mit ihren Schiffen ungehindert fahren „cum pannis suis et aliis rebus“. Tuche bildeten einen so charakteristischen Bestandteil des preußischen Handelsgutes, daß die Urkunde sie als Beispiele nennt; das übrige Ladegut wird unter dem Ausdruck „aliis rebus“ zusammengefaßt. Eine Stapelverfügung des Herzogs von Krakau vom Jahre 1306[8]) warnt die Kaufleute aus Ungarn, Kupfer und „anderes Gut“ direkt nach Thorn zu bringen. Er wollte sie znm Stapel in Krakau zwingen. 1315[9]) verspricht der Herzog von Polen den Bürgern Thorns Schutz und Geleit auf einer näher bezeichneten Straße von Krakau nach Sandomir. 1318[10]) werden sie für das Gebiet von und nach Konin und Kalisch in Schutz und Geleit genommen. 1320[11]) verspricht Herzog Andreas von Ruthenien den Thornern Schutz bei ihrem Transport von

[1]) H U II n. 171. — [2]) Kunze n. 374.
[3]) Rastenburg, Bez. Königsberg. — [4]) Kunze n. 371.
[5]) Kunze n. 373, 8. Juli 1311. — [6]) P U I, 2 n. 486.
[7]) oder heißt es „Ruthenien“? — siehe H U I n. 1003.
[8]) siehe H U II S. 47, Anm.
[9]) H U III n. 631.
[10]) H U II n. 328. — [11]) H U II n. 371.

Tuch und „anderen Waren". 1341[1]) wird ihnen gestattet, in Lemberg eine Niederlage zu halten. 1349[2]) gewährt Kasimir von Polen den Kaufleuten aus Thorn und „sonst aus Preußen" auf der Handelsfahrt nach Ungarn freien Durchzug durch Sandomir (genannt sind als Gut: Tuche). . . ., derselbe für Thorn nach Ruthenien und Wladomir.[3])

Ueberschaut man die für den preußischen Importhandel gegebenen Belege, so ersieht man daraus, welch großes Absatzgebiet, aber auch welche Bedeutung der Tuchhandel für die Preußen hatte. Im Jahre 1350[4]) beklagten sich diese beim Herzog von Brabant wegen der Schlechtigkeit der Tuche von Löwen. Im Jahre 1300[5]) hat der Rat von Harderwijk eine Urkunde ausgestellt über eine von Bürgern Lübecks, der preußischen und anderer Städte erhaltene Entschädigung für den Abschlag und Brand von Holz.

Es kann bei den Belegen preußischer Handelstätigkeit nach England und Flandern nicht erstaunen, gelegentlich Bestätigungen wie die vorliegende zu finden: Aus einer Notiz von 1307[6]) erfährt man, daß das Gut eines Kaufmanns aus Thorn bei Ammelland gestrandet war; dasselbe harte Schicksal traf 4 Thorner 1345[7]) in Seeland.

Abschließend betrachten wir als letztes Dokument des preußischen Handels den großen Privilegienbrief von 1340,[8]) der den preußischen Kaufleuten in Gemeinschaft mit den Westfalen ausgestellt wurde.[9]) Unschwer ist in ihm spezifisch preußisches Ausfuhrgut festzustellen; so: Wachs, Asche, Pech, Teer, Bernstein, Pelzwerk, alle Arten Getreide. Praktisch gewann der Freibrief Bedeutung für die Durchfahrt durch Holland und Seeland nach Brabant und Flandern.[10])

---

[1]) H U II n. 690 — aus einer Aufzählung des Thorner zollpflichtigen Gutes in Lemberg (H U III n. 559) seien genannt: Thorner, Popringer, Brügger, Tuche, Leinwand, Rauchware.

[2]) H U III n. 156 — siehe auch H U III n. 59.

[3]) H U III n. 159. — [4]) H U III n. 677.

[5]) P U I, 2 n. 750. — [6]) H U II n. 111.

[7]) H U III n. 51. — [8]) H U II n. 658. — [9]) siehe S. 25.

[10]) Höhlbaum versucht H U III S. 466 n. 468 Anm. 1 die Privilegienverleihungen von 1340 an die Westfalen und Preußen zu erklären. M. E. müssen die dort gebrachten Hinweise als Vermutungen bestehen bleiben.

Wir sind am Ende unsrer Untersuchung. Es galt, der Handelstätigkeit der westfälischen wie der preußischen Kaufleute nachzugehen. Die diesbezüglichen Urkunden liegen vor.[1]) Ueberschaut man die quellenmäßig gegebenen Befunde, so bieten sie, will man nicht mangelhaft fundierten Vermutungen das Wort reden, keine Handhabe, zweifelsfrei die Gründe des Zusammengehens westfälischer und preußischer Kaufleute aufzudecken.[2])

Anhang.

Das Statut der deutschen Genossenschaft zu Brügge vom 28. Oktober 1347 wurde 1356[3]) von den heimischen Städten anerkannt. Ratmannen von Hamburg, Lübeck und Stralsund als Vertreter der wendischen und sächsischen Städte, Ratmannen von Dortmund, Soest, Thorn, Elbing als Vertreter der westfälischen und preußischen Handelsstädte, zwei Vertreter der gotländischen und livländischen Städte waren in Brügge versammelt mit den Aelterleuten und dem Achtzehnerausschuß der deutschen Genossenschaft. Die Abgesandten der heimischen Städte gaben gemeinsam mit den Aelterleuten und „18 Männern" Bestimmungen für die Genossenschaft. Das Statut von 1347 wird un=

---

[1]) Da das Zusammengehen der beiden Kaufmannsgruppen 1347 feststeht u. von da an immer wieder in offiziellen Urkunden der flandrischen Genossenschaft erscheint u. sehr bald auch (1356) für die heimischen Städte von Bedeutung wurde, so sind zur Erklärung der vorlieg. hist. Erscheinung nur urkundliche Belege bis 1347 heranzuziehen.

[2]) Wir bringen zum Schluß eine Aufstellung der Belege, die Westfalen unmittelbar in Preußen nachweisen; es bleibt unaufgeklärt, ob sie als Kaufleute dorthin kamen oder was wahrscheinlicher, als Angehörige des deutschen Ordens. Auch mit Hilfe dieser Belege kann man nur Vermutungen anstellen; mehr nicht. 1246 (P U I n. 181) in der ält. Handfeste d. Stadt Elbing unterzeichnen als Vertreter u. a. Sifridus de Dortmunde, Euerardus de Dortmunde 1254 (H U I n. 474) Dortmund übersendet der neuerrichteten Stadt Neudortmund (später Memelburg mit lübischem Recht) die Aufzeichnungen seines Rechts. 1258 (P U I, 2 n. 938) ein Bürger Osnabrücks war in Preußen tätig. 1300 P U I, 2 n. 915) der Rat von Elbing bittet Osnabrück, einem Bürger bei der Wiedererlangung v. 10 Goldstücken behilflich zu sein. 1309 (P U I, 2 n. 900) Markgraf Waldemar v. Brandenburg als Landesherr v Pommern befreit die Bürger Soests in diesem Gebiet vom Strandrecht.

[3]) H R I n. 200.

verändert anerkannt. Sie gaben Bestimmungen „der sake unde pointe, de men vortan holden sal so alse de hiir na volghende, bi den vorscreven radesendeboden und ock bi den coopmanne bisunder gheordinirt." Die Genossenschaft der Deutschen zu Brügge ist abhängig geworden. Hatten bisher die heimischen Städte ihren Kaufleuten in Flandern immer helfend zur Seite gestanden, wenn es galt, neue Rechte zu erwerben oder erworbene zu verteidigen, so griffen sie 1356 zum ersten Mal in das innere Leben der Genossenschaft ein; derart, daß sie es an ihrem Willen banden, ein eignes und selbständiges Vorgehen der Genossenschaft unmöglich machten. Diese Sachlage geht mit aller Deutlichkeit aus den Urkunden der Jahre 1358/60 hervor.

Die Abgesandten der wendischen, sächsischen und preußischen Städte beschlossen am 20. Januar 1358[1]) zu Lübeck, „quod nullus suorum civium aut sociorum eorundem nec aliquis de hansa Teutonicorum" nach dem ersten Mai weder zur See noch auf dem Landweg Flandern, Mecheln und Antwerpen aufsuchen dürfe. Westlich der Maas dürfe sich niemand von dem festgesetzten Termin ab aufhalten, „sed se quantocius poterit festinare et econverso velificare seu renavigare cum eisdem bonis ad Masam vel in alium portuum by osten der Mase." Um der beschlossenen Handelssperre gegen Flandern einen möglichst großen Erfolg zu sichern, wurden noch andere wichtige Verfügungen erlassen.[2]) Man wollte verhindern, daß hansisches Gut nach Flandern käme, andrerseits die flandrische Oeffentlichkeit, den Grafen wie die Städte Gent, Brügge, Ypern durch die mit Hilfe der Handelssperre herbeizuführende Absatzkrise zwingen, die dauernden Mißstände, unter denen der hansische Handel in Flandern litt, abzustellen.[3]) Am 23. Mai 1358[4]) meldete die deutsche Genossenschaft in Flandern den heimischen Städten, zu Handen Lübecks, die Uebersiedelung nach Dordrecht mit

[1]) H R I n. 212.

[2]) siehe G. von der Osten, die Handels- u. Verkehrssperre des deutschen Kaufmannes gegen Flandern 1358—60. Diss. Kiel 1889.

[3]) Beschwerden der deutschen Kaufleute wie ihrer Städte liegen vor: H R I n. 249, 250; H R III n. 236—40.

[4]) H U III n. 401.

den Worten: „werde heren, levet te wetene juwer beschedenheyt, na der ordinancieñ, diewelke gii den ghemeynen kopmanne senden to Brucge by heren Bernarde Oldenborghe umme dat land van Vlanderen tu rumene, des is dey ghemenet van der gheselschap van den dren derdendelen, die to Brucge plaghen to licgende, to Dordregt versament metghaders anderen copluden, dey daer van ostwart tocomen sin; ende sin des overen gedreghen, dat sy hebben gecoren ut elken derdendele twe oldermanne, umme alle ordinancie de bet to holdene ende to bewarne." Rat und Schöffen von Dordrecht hatten den deutschen Kaufleuten für die neuerrichtete Niederlage in Dordrecht weitgehende Freiheiten gegeben, worüber der deutsche Kaufmann ebenfalls am 23. Mai[1]) urkundete. Ausgestellt wurde die Urkunde von: Manegout van Zosendorp alse ouderman van Lubeke, Jhan van den Hove alse ouderman van Prusen ende van Westfalen, ende Aelbrecht van Broechusen alse ouderman van Godlant ende van Liiflant. Als Zeugen treten auf: je zwei Kaufleute aus den drei Dritteln der Genossenschaft.

Im Jahre 1359[2]) meldete der deutsche Kaufmann („alderlude unde de ghemene copman") zu Dordrecht an Lübeck, die Handelssperre habe keinen durchschlagenden Erfolg. Kampen seien in Brügge alle Freiheiten bewilligt worden, die die Osterlinge inne gehabt hätten; dafür habe es den Flandrern gelobt, „dat se dat lant succersen (woeden) mit menigherlighe ghode van hoster comende ut zomegher havene de in der Dudischen rechte behoret." Die flandrischen Tuche würden auch ohne den (deutschen) Kaufmann abgesetzt; das meiste Gut: das sie in Dordrecht verkauften, ginge offenbar nach Flandern, was sie aber nicht verhindern könnten.[3]) Am 1. September 1360[4]) urkunden die zu Lübeck

---

[1]) H U III n. 399. — [2]) H R III n. 251.

[3]) In der Tat sieht man Kampen in Verbindung mit dem Grafen von Flandern, der diesem 1359 (H R II n. 250) verspricht, falls er den „Osterlingen" weitergehende Freiheiten gewähren werde, dieselben auch Kampen zu verleihen. Nachdem Graf Ludwig III v. Flandern den deutschen Kaufleuten 1360 (H U III n. 495, 497) die alten Freiheiten bestätigt und erweitert hatte, stellte er 1361 unter Zufügung einzelner Sonderbestimmungen den Bürgern Kampens dieselben Urkunden aus H U IV n. 10—12.

[4]) H U III n. 530.

versammelten „consules civitatum regni Romanorum de hansa Theutonicorum“ den anwesenden Abgesandten des Grafen von Flandern und der Städte Gent, Brügge, Ypern, vom 29. September ab sei die Fahrt nach Flandern wieder frei, „quod universis mercatoribus hanse nostre de regno Romanorum data est larga licencia terram vestram Flandrie die beati Michaelis proximo intrandi atque cum suis mercibus visitandi.“ Am 24. August[1]) hatten der Graf und die drei Städte in einer Urkunde den deutschen Kaufleuten Ersatz für durch die Handelssperre erlittene Schäden zugesichert und verbrieft und neue Privilegien für den Verkehr der Deutschen in Flandern bewilligt.[2])

§ 1 des Statutes von 1347[3]) teilt die Gesamtheit der in Flandern verkehrenden deutschen Kaufleute in drei Drittel ein. Die Drittel werden nach den zugehörigen bedeutendsten Kaufmannsgruppen bezeichnet; so das westfälisch-preußische Drittel nach den Westfalen und Preußen. „Die ghemenen coplude sint ghedelet in dre deel; de van Lubeke ende de Wendischen stede ende die Sassen ende dat dar to behort in en derdendeel; ende de van Westfalen ende de van Prucen ende dat daer toe behort int ander“ usw. Können wir bis zum Jahre 1370 neben den Kaufleuten aus westfälischen und preußischen Städten Kaufleute, die nicht aus diesen Städten kamen, in dem westfälisch-preußischen Drittel der deutschen Genossenschaft zu Brügge nachweisen? Stein schreibt dazu[4]): „unter dem Zusatz (ende dat dar to behort) verbergen sich wohl zunächst die Kaufleute aus den heutigen niederländischen Städten, soweit sie damals zur Hanse gehörten; ihnen sind naturgemäß die im Laufe der Zeit in die Hanse aufgenommenen Kaufleute aus den Städten des Niederrheins beigetreten. Ob vielleicht dem westfälisch-preußischen Drittel auch die Kaufleute aus Breslau und Krakau sowie andrer Städte des östlichen Binnenlandes zuzurechnen sind, muß dahingestellt bleiben.“ In einer Urkunde vom 24. August 1360,[5]) in

---

[1]) H R I n. 251.

[2]) H U III n. 495—502; siehe ausführlich hierüber v. d. Osten S. 17—30. — [3]) H R I n. 143.

[4]) Die deutsche Genossenschaft zu Brügge, S. 26 oben.

[5]) H R I n. 251, H R III n. 240, 1e.

der die Bevollmächtigten des Grafen von Flandern und der Städte Gent, Brügge, Ypern den Kaufleuten der deutschen Hanse Schadenersatz versprachen, ist u. a. Kaufleuten Thideman Sube van Herderwick als berechtigt zur Entgegennahme von Entschädigungsgeldern genannt. Mithin gehörte er dem Kreis der deutschen Genossenschaft zu Brügge an; denn nur ihnen war der Schadenersatz versprochen worden. Auf der Versammlung städtischer Ratssendeboten vom 25. Mai 1364[1]) zu Lübeck war ein Brief der deutschen Genossenschaft zu Brügge verlesen worden; in ihm hatte diese die Uebertreter des erlassenen Ausfahrverbotes nach Dänemark namentlich aufgeführt, u. a.: d. alde Bernt Wale van Drelleborgh, d. Junge Bernt Wale van Drelleborgh, Ghert Andresson van Drelleborgh, Bernd Schele Hemensone ibidem, Ghert van Kunre van Zuthphene, Johan van der Nortwiic van Deventer. Da der Brief, der die Namen verzeichnete, ein offizielles Schreiben der Brügger deutschen Genossenschaft an Lübeck darstellt, so ist damit der Nachweis der Zugehörigkeit der genannten Kaufleute zur deutschen Genossenschaft in Flandern gesichert. Angehörige der süderseeischen Städte Deventer, Elburg, Zutphen, Harderwijk[2]) haben bezeugtermaßen der deutschen Genossenschaft in Flandern angehört, und wie man wohl mit einiger Sicherheit vermuten darf, dem westfälisch-preußischen Drittel. Kampen gehörte dem Kreis der deutschen Kaufleute in F andern nicht an, wie seine Sonderstellung während der Handelssperre 1358/60 und auch Urkunden späterer Jahre erweisen.[3])

Ob die in Flandern verkehrenden Kaufleute aus Krakau und Breslau der deutschen Genossenschaft und in ihr dem preußischen Sechstel angehört haben, kann nach dem vorhandenen Urkundenmaterial nicht entschieden werden.[4]) Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[5]) ist ein Schreiben Thorns an Krakau und Breslau erhalten,[6]) in dem es

---

[1]) H R I n. 325 § 19 S. 282.
[2]) siehe S. 36.
[3]) H R III n. 250, 487—89; H U IV n. 10—12.
[4]) Ein Handelsweg Breslauer Kaufleute nach Flandern über Nürnberg ist bezeugt, siehe H U III S. 276 ff. Anm. 3.
[5]) Höhlbaum setzt die Urkunde „um 1360“ an.
[6]) H U III n. 533 S. 287.

diese auffordert, erlittene Schäden ihrer Kaufleute in Flandern genau zu verzeichnen, ihm zu übersenden; es wolle mit ganzem Fleiß deren Entschädigung bewirken. Thorn schreibt u. a.: „ouch das iczliche stat, dy in des kowffmannes hense ist, alle iren schaden, den ire burgir kowfflute in deme lande Flandern genomen habin, man noch obir beschribin sulle gebin, das man den mit anderm Schadin, der yn iczunt ist beschrebin gegebin, den eynen mit deme andern, moge fordern, went sy dy uwirn doryme algelichin han besorgit, dorume so dirfaret an den uwern, ab yemand keynen schadin hat genomen, von weme unde wo und czu welchir cziit, unde schribet uns den egintlichin wider, so wolle wir doby thun mit ganczim vlisse alse by dem unsirn.“ Aus der vorliegenden Notiz allein ist die Zugehörigkeit Krakaus und Breslaus zum westfälisch-preußischen Drittel der Genossenschaft in Flandern nicht zweifelsfrei darzulegen, die Möglichkeit der Zugehörigkeit liegt vor.

II.

Alt-Soester Bürgermeister aus sechs Jahrhunderten, ihre Familien und ihre Standesverhältnisse.

Von
Dr. Friedrich von Klocke.

Für das Verstehen eines städtischen Gemeinwesens ist es ohne Frage von Wichtigkeit, der Bevölkerung im weiteren wie der Bürgerschaft im engeren Sinne als Trägern des städtischen Lebens besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Denn wie die Stadtbevölkerung sich gliederte, welche Entwicklung ihre einzelnen Schichten nahmen, zu welcher Stellung in der Gesamtheit diese gelangten, in welchem Umfange und nach Maßgabe welcher Fähigkeiten und Mittel sie am Stadtregiment sich beteiligen konnten, diese und ähnliche Fragen gehen Wissenschaft und Allgemeinheit in gleicher Weise an. Für Soest, bekanntermaßen im Mittelalter zeitweilig die erste Stadt Westfalens,[1] habe ich an anderer Stelle die führenden Schichten der Bevölkerung jenseits der eigentlichen Bürgerschaft, nämlich die hohe Beamtenschaft des Stadtherrn, die Soester Vögte und Schultheißen des Erzbischofs von Köln, und die weiteren erzbischöflichen Mannen, aber auch die Geistlichkeit des bedeutenden Stiftes von St. Patrokli bereits umrissen[2]) und von der Bürgerschaft selbst die Oberschicht, das Patriziat, ausführlicher dargestellt.[3]) In systematischer Anknüpfung an diese Bemühungen möchte ich hier eine besondere Personen-Gruppe des alten Soest, nämlich seine

¹) Vgl. darüber die Ausführungen von Fr. von Klocke und von L. von Winterfeld in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit", Soest 1927, S. 9 ff. u. a.

²) Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte Bd. I, Soest 1927, S. 60 ff.; die Patrokli-Stiftsherrn-Studie erschien zuerst in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens), Bd. 80, Münster 1922, S. 70 ff.

³) Fr. von Klocke, Das Patriziat der Stadt Soest, Auf der Grundlage seiner Geschlechtergeschichte (I. Teil: Bis 1400), Phil. Diss. Münster 1921, XXXI + 476 S. Maschinoskript. — Kürzere Darstellung des Soester Patriziates und Stadtadels bis 1800 erscheint voraussichtlich im Druck gleichzeitig mit dieser Arbeit.

Bürgermeister vom ausgehenden ersten Viertel des 13. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vorführen und sie in ihrer familienmäßigen Herkunft wie nach ihrer ständischen Stellung schildern. Es handelt sich um die führenden Angehörigen des Alt-Soester Magistrates aus der Zeit seiner Selbständigkeit, d. h. von der ersten namentlichen Erwähnung im Jahre 1223 bis zur Aufhebung der alten Soester Ratsverfassung durch den König von Preußen im Jahre 1752, also um die eigentlichen Alt-Soester Bürgermeister, sowie um ihre Familien und ihre alsdann wesentlich auf familiengeschichtlicher Grundlage klarwerdenden Standesverhältnisse.

I.

Die Quellen der Alt-Soester Bürgermeister-Folge.

Die wichtigste Quelle für Bürgermeisterlisten sind ganz allgemein gesehen bestimmte Stücke der im Mittelalter aufgebrachten Stadtbücher, nämlich die in die Gruppe der Verwaltungsbücher[1]) gehörenden Aemterbücher mit den Ratslisten im besondern.[2]) Diese Aemterbücher wurden freilich meistens erst später als andere Stadtbücher, insbesondere später als die wichtigen Statutenbücher angelegt. Die Stadtbuch-Ratslisten können daher auch durchweg keine seit den ältesten Zeiten wirklich vollständigen Ratsherrn-Reihen geben. So ist die Sachlage auch für die bedeutenden Städte des alten Westfalen, Dortmund, Münster und Soest. Die zeitlich am weitesten zurückführende Nachricht von einem städtischen Ratswahlbuch haben wir aus Münster. Hier muß bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, genauer: nach 1354 aber wohl vor März 1357 ein Ratswahlbuch durch den städtischen Notar Sweder Schonestrate angelegt sein, das freilich im Original nicht erhalten ist, aus dem aber eine Hand des 16. Jahrhunderts noch Auszüge machen konnte.[3]) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzt alsdann auch das Dortmunder Ratsverzeichnis

---

[1]) Vgl. P. Rehme, Ueber Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle a. S. 1913, S. 14 ff.

[2]) Vgl. auch K. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, in den Deutschen Geschichtsblättern, Bd. 11, Gotha 1910, S. 192 ff.

[3]) Vgl Fr. von Klocke, Nachrichten aus dem untergegangenen ältesten Ratswahlbuch (der Stadt Münster), in Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster Bd. III, Münster 1927, S. 107 ff.

ein, das in einem stattlichen Pergamentbande fortlaufend, allerdings in äußerster Knappheit von 1387 bis 1802 führt und dessen Inhalt auch bereits veröffentlicht vorliegt.[1]) In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist endlich das Soester Ratswahlbuch begonnen, das in seinem ersten Bande von 1418 bis 1638 und in zwei weiteren bis 1751 reicht. In Soest hat man also am spätesten zur Schaffung eines Ratsämterbuches sich veranlaßt gesehen;[2]) aber die Soester haben dann ihr Ratswahlbuch auch besonders gut, sorgfältig und umfassend führen lassen, sodaß wir über die Soester Magistratsgeschichte unvergleichlich viel besser unterrichtet sind als über die Dortmunder.

Vom Jahre 1418 an läßt sich demgemäß für Soest an Hand der Ratswahlbücher eine amtlich überlieferte Folge der Bürgermeister beibringen. Es muß aber bei einer Arbeit wie der hier vorgelegten natürlich Bestreben sein, auch schon für die Zeit vor dem Einsetzen der Ratswahlbücher die Bürgermeister möglichst zuverlässig nachzuweisen und also möglichst umfassend eine quellenmäßig nachgeschaffene Bürgermeister-Folge jener amtlichen voraufzuschicken. Und in der Tat können für die Zeit vor dem Einsetzen des ältesten Soester Ratswahlbuches im Jahre 1418 durch historische Zeugnisse verschiedener Art zahlreiche, ja vom letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an die weitaus meisten der Soester Bürgermeister ermittelt werden.

Direkte Angaben von Bürgermeisternamen enthalten vor allem mancherlei Urkunden. Sie nennen gelegentlich,

---

[1]) Die Dortmunder Ratsliste bis 1500 hat K. Rübel in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds, Heft 2 und 3, Dortmund 1878, S. 213 ff. bearbeitet, die spätere hat G. (v.) Mallinckrodt ebendort 1895 als Heft 6, Die Dortmunder Ratslinie seit dem Jahre 1500, veröffentlicht.

[2]) Das erhaltene älteste Ratswahlbuch hat der im Juni 1417 als Stadtsekretär in Soest angestellte Peter Emmerich von Heimerzheim, wohl ein Kölner von Geburt, angelegt, dem auch sonst wesentliche Ausgestaltung der Stadtbuchführung in Soest verdankt werden muß (vgl. Deutsche Städtechroniken Bd. 21, Leipzig 1889, S. XXI ff. und Bd. 24, 1895, S. 3 f.). Die Anlage eines ausführlichen Ratswahlbuches durch Emmerich war vermutlich eine Neuerung für Soest. Allerdings erwähnt eben Emmerich im Juni 1417, daß die consulares in ordinancia consilii debite reperiuntur (Städtechroniken 24, S. 16). Aber über diese nicht erhaltene Ordinanz verlautet sonst nichts; vielleicht war sie ein von Emmerich selbst erst angelegter Versuch, dem dann 1418 das große Ratswahlbuch folgte.

wenn es sich um Ratsbeurkundungen handelt, schon in ihrem Eingang, manchmal auch, namentlich bei Stücken von besonderer Allgemeinbedeutung, in ihrem weiteren Texte, vornehmlich aber, und zwar sowohl bei Urkunden von Amts- wie von Privatpersonen, im Schlusse zur Zeugenschaft die derzeitigen Bürgermeister oder doch den einen von ihnen. Insbesondere aus dem letzten Viertel des 13. und dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts, in denen Beurkunden zu Soest sehr vielfach vor dem Stadtrat vorgenommen wurden, lassen sich urkundliche Bürgermeisternachrichten recht geschlossen beibringen. Vom 2. Viertel des 14. Jahrhunderts an verliert sich hingegen langsam die alte Gewohnheit der Ratsbeurkundungen, in ihren Ausfertigungen zahlreiche Ratsmitglieder aufzuführen; es beginnt die Richterurkunde der Ratsurkunde immer mehr und immer erfolgreicher Konkurrenz zu machen. Und selbst bei Beurkundungen, vorgenommen für Soester Wohltätigkeitsanstalten, über welche der Rat ein Aufsichtsrecht besaß, z. B. für das Hohe Hospital, die Pilgrimshäuser usw., selbst bei solchen Fällen erscheinen jetzt für gewöhnlich nur mehr die besonderen, für diese Anstalten verordneten Ratsherrn in den Zeugenschaften. So kommt es, daß für die Bürgermeister-Ermittlung vom 2. Viertel des 14. Jahrhunderts an die Urkunden an Bedeutsamkeit verlieren, und daß wir demgemäß von den führenden Persönlichkeiten des Soester Stadtrates aus der Folgezeit nur wenige namhaft machen könnten, wenn nicht im entscheidenden Augenblicke eins der Soester Stadtbücher mit wertvollen Ratsnachrichten einsetzte.

Dieses Soester Stadtbuch ist das vor einigen Jahren von der Historischen Komission der Provinz Westfalen auch im Druck herausgegebene sogenannte Nequambuch, das, in die Gruppe der Justizbücher gehörig, neben einer größeren Anzahl von Achterklärungen namentlich Stadtverbannungen und Urfehdeleistungen überliefert. Die Verbannung aber geschah in Soest durchweg, die Urfehde fast immer vor dem Rat; daher enthalten die Eintragungen des Nequambuches insbesondere von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts unter den Zeugenangaben manche Ratsherrn- und vor allem viele Bürgermeisternamen. Auch in anderen Soester

Stadtbüchern, z. B. in den bedauerlicherweise noch unveröffentlichten wertvollen Bürgerbüchern, kommen gelegentlich Bürgermeister der hier behandelten Periode vor.

Zu den so gewonnenen positiven Nachrichten bringen ferner Rückschlüsse, die von den Eigentümlichkeiten der Soester Ratsordnung ihren Ausgang nehmen, weitere wenigstens als Vermutungen oder Wahrscheinlichkeiten verwendbare Feststellungen. Wir wissen aus dem Ratswahlstatut vom 24. Februar 1260[1]) wie aus späteren Tatsachen-Ueberlieferungen, namentlich auch des Ratswahlbuches seit 1418, daß in Soest schon im Mittelalter die einzelne Ratswahlperiode zweijährige Dauer hatte. Zwar fand alljährlich Ratswahl statt, aber es wurde jeweils die eine Hälfte der Ratsherrn aus dem vergangenen Ratsjahr sozusagen übernommen und nur die andere Hälfte wirklich neu hinzugewählt; man sprach daher für die einzelnen Ratsjahrgänge auch wohl vom „alten Rat" und vom „neuen Rat." Die einzelnen Ratsherrn erhielten dabei ihr ganz bestimmtes Ratsamt schon gleich nach ihrer Wahl in die zweijährige Ratsperiode zugewiesen; sie standen in diesem Amt während des ersten Jahres an zweiter Stelle und rückten mit dem zweiten Jahre in die erste Stelle auf. Diese Amtsordnung galt nun auch für die Bürgermeister; und diese Tatsache gibt die Möglichkeit, die Bürgermeisterliste für manche Jahre, zu denen direkte Angaben nicht vorliegen, durch Rückschlüsse aus den positiven Nachrichten vom vorhergehenden beziehungsweise vom folgenden Jahre vermutungsweise zu ergänzen. Wenn man z. B. aus zuverlässigen Urkunden ersieht, daß von Februar 1285 bis Februar 1286 Adam von Todinghausen bzw. Adam von Lünen und Herbord Make und von Februar 1286 bis 1287 Herbord Make und Albert von Palsode d. Ä., sowie von Februar 1288 bis Februar 1289 Adam von Lünen und Hermann von Benninghausen und von Februar 1289 bis 1290 Hermann von Benninghausen und Gerlach von der Lake Bürgermeister waren, so kann man daraus mit Berechtigung schließen, daß von Februar 1287 bis Februar 1288 „wahrscheinlich Albert von Palsode d. Ä. und Adam von Lünen" das Bürgermeisteramt verwaltet

[1]) Abgedruckt Westfälisches Urkundenbuch, Bd. VII, Nr. 1047.

haben. Denn hier (und in entsprechenden Fällen auch sonst) ist klar, daß 1286 Albert von Palsode der jüngere Bürgermeister, 1288 Adam von Lünen der ältere Bürgermeister war; folglich mußte 1287 der erstgenannte der ältere, der letztgenannte der jüngere Bürgermeister sein. Und in Würdigung der Tatsache, daß die Bürgermeister bei Zeugenschaften wenn nicht ständig, so doch jedenfalls recht häufig nach ihrem derzeitigen Amtsalter aufgeführt wurden und somit die amtsälteren den amtsjüngeren voranstehen, kann man auch bei größeren Lücken zwischen den einzelnen Erwähnungen noch Schlüsse vornehmen, z. B. daß, wenn zu 1294/95 Gerlach von der Lake und Albert von Palsode und zu 1297/98 Bruno von Bögge und Albert von Palsode als Bürgermeister überliefert werden, dann für 1295/96 der eine Bürgermeister vermutlich Albert von Palsode, für 1296/97 der eine Bürgermeister vermutlich Bruno von Bögge gewesen ist. Allerdings muß betont werden, daß, weil eben der Bürgermeister aus dem „Alten Rat“ dem aus dem „Neuen Rat“ nicht immer voraufgestellt ist, sondern der letztere gelegentlich, sei es nun wegen höheren Alters an Jahren oder größeren persönlichen Ansehens oder infolge mangelnder genauerer Kenntnis des Urkundenschreibers, dem Amtsgenossen aus dem Alten Rat in der Zeugenreihe tatsächlich voran geht,[1]) bei allen Rückschlüssen, wo nicht von den Ratsjahren a + b und d + e auf das Ratsjahr c gefolgert werden kann, Unsicherheiten bleiben, und daß infolgedessen in diesen Fällen auch nicht mit „wahrscheinlich“, sondern nur mit „vermutlich“ gearbeitet werden soll.

Rückschlüsse dieser Art dürften auch für die Zeit vor 1260 erlaubt sein, da das Ratswahlstatut von 1260 zweifellos keine völlig neuen Zustände geschaffen, sondern erheblich an ältere Gewohnheiten angeknüpft hat.[2]) Beispiele er-

[1]) Wo sich dies mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erkennen läßt, ist für die folgende Aufstellung natürlich eine Umordnung nach dem derzeitigen Amtsalter der Bürgermeister vorgenommen.

[2]) Zu dieser Ansicht neigt auch Th. Ilgen in seiner „Allgemeinen Einleitung zur Geschichte und Verfassung von Soest“ in den Deutschen Städtechroniken Bd. 24, S. X C VIII. Recht anfechtbar sind die Grundanschauungen über die Entstehung des Soester Rates und die „Verfassungsreform“ „von 1259“ (sic!) von A. Kahr, Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Soest bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, phil. Diss. Münster 1913, S. 80 ff., 85 ff.

geben denn auch, daß ein Dietbert sowohl 1230/31 wie 1231/32 als Bürgermeister vorkommt, ein Wichmann von Toennen 1253/54 als zweiter, 1254/55 als erster Bürgermeister erscheint. Immerhin ist in der folgenden Aufstellung bei den Rückschlüssen für die Zeit vor 1260 und besonderer Umstände wegen auch für die ersten Jahre nach 1260 vorsichtigerweise überall ein „vielleicht" gewählt, wo nach 1260 ein „vermutlich" oder „wahrscheinlich" gewagt werden konnte.

Selbstverständlich mußte bei aller Ermittlung kritische Prüfung des Einzelfalles obwalten. Und ausdrücklich sei für den Benutzer der Zusammenstellung noch betont, daß „vielleicht", „vermutlich" und „wahrscheinlich" hypothetische Bezeichnungen übrigens von bestimmter Abstufung darstellen und dementsprechend gewertet werden wollen. Im übrigen sind von den nur vermutungsweise erschlossenen Nachrichten die gesichert belegten in der Form der Wiedergabe auch noch dadurch unterschieden, daß für die letzteren zur besonderen Kenntlichmachung Sperrdruck Verwendung findet.

Mit dem angedeuteten Arbeitsverfahren dürften die Soester Bürgermeister vom dritten Jahrzehnt des 13. bis ins zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, soweit sie sich überhaupt noch ermitteln lassen, im wesentlichen zusammengebracht sein. Für die Zeit bis 1300 diente die beste und die Unterlagen wohl restlos zusammenfassende Quellenveröffentlichung zur Sache, das Westfälische Urkundenbuch (im weiteren zitiert: W. U. B.) als Grundlage. Für die Folgezeit mußten die Unterlagen urkundenmäßiger Art ganz vornehmlich in mühseliger archivalischer Forschung gewonnen werden, zum größten Teile aus einer ganzen Anzahl von Kloster-, Stifts- u. a. Beständen des Staats-Archivs zu Münster, zum andern Teil namentlich aus dem Soester Stadtarchive. Im St. A. zu Münster wurden durchgesehen die Urkundenbestände von St. Patrokli-Soest, Vikarien zu St. Patrokli-Soest, St. Walburg-Soest, Minoriten und Dominikaner-Soest, Rentamt-Soest, Soest-Köln, Kloster Paradies bei Soest, Kl. Himmelpforten, Kl. Oelinghausen, Kl. Wedinghausen, Kl. Rumbeck, Kl. Benninghausen, Marienstift-Lippstadt, Augustiner-Lippstadt, Stift Kappel bei Lippstadt, Stift Geseke, Kl. Bredelar, Kl. Liesborn, Kl. Kentrup bei Hamm, Kl. Rhynern, Kl. Welver, Kl.

Fröndenberg, Kl. Scheda. Wenn auch systematisch gesucht worden ist, so bleibt aus der Sachlage namentlich beim Soester Stadtarchiv die Möglichkeit, daß das eine oder andere Stück unseren Zwecken noch entgangen ist.[1])

Vom Jahre 1418 an läßt sich dann für Soest, wie schon bemerkt, eine authentische Bürgermeisterliste nach den Ratswahlbüchern geben.

Das Soester Ratswahlbuch I (Stadtarchiv Soest LIV, 2) ist ein Großquartband von 340 numerierten (richtiger 341) Papier-Blättern, in Holzdeckel mit Lederüberzug und Lederschließen. Die Eintragungen[2]) geben für die einzelnen Jahre gewöhnlich zunächst die „Kornoten", die Wahlherren, 12 an der Zahl und nach den 6 Hoven oder Sondergemeinden, von denen sie gestellt werden, aufgeführt. Dann folgen, meist auf derselben Seite, die sogenannten „Duodecim", das Zwölferkollegium, ein Gesamtgemeinde-Ausschuß, von dem jährlich die Hälfte neu gewählt wird und aus dem einige Angehörige meist auch Ratsämter übernehmen, ohne zum eigentlichen „Sitzenden Rat" zu gehören. Darauf ist, durchweg auf der folgenden Seite, der „Sittende Rait alde und nyge" angeschlossen, das Ratskollegium jedes Ratsjahres, mit 24 Ratsherrn, davon 12 neugewählten, zusammengestellt zu je 4 nach den 6 Hoven der Stadt. Auf der gleichen Seite sind für gewöhnlich auch die aus den 24 Ratsherrn erwählten 2 Bürgermeister und 6 Kämmerer (nämlich 3 Kämmermeister und 3 gewöhnliche Kämmerer) eingetragen. Den Beschluß macht dann, durchgehends auf der nächsten Seite, eine Uebersicht „Officia, que per consilium respiciuntur et duodecim" später meist „Ampte der heren" und ähnlich genannt, worin die Bürgermeister und Kämmerer jedoch nicht wiederholt werden. Diese Anordnung hat man recht systematisch durch die Jahrhunderte beibehalten. Nur gelegentlich ist eine Umstellung vorgenommen. Ganz selten fehlt einmal ein wesentlicher Teil. So sind für das Jahr

---

[1]) Zitiert wird nach 1300 aus Raumgründen jeweils nur ein Beleg oder bei erheblichem zeitlichen Abstand höchstens noch ein zweiter.

[2]) Eine Vorstellung im ungefähren, wenn man die nachfolgenden Bemerkungen über die Anordnung nach Seiten hinzunimmt, vermittelt die Wiedergabe der Eintragungen für 1418 und 1419 durch Ilgen in den Deutschen Städtechroniken 24, S. CLXXIII f.

1440 die Aemter nicht eingetragen, für 1441 nicht die Namen der Ratsherrn (doch lassen sich, wie nachher des näheren zu zeigen bleibt, die Bürgermeister trotzdem aus dem Ratswahlbuch selbst feststellen). Häufiger werden die Namen des Zwölferkollegiums vermißt. Die Eintragungen wurden natürlich jährlich gemacht (übrigens mindestens zeitweise zunächst in eine Kladde),[1]) doch hat, wenigstens gelegentlich, der Schreiber die im Jahre a neugewählten Ratsherren auch schon für das Jahr b, in dem sie ja gewohnheitsmäßig weiter wirkten, zum voraus notiert.

Reicht das Soester Ratswahlbuch I in der eben beschriebenen Weise von 1418 bis 1638, so führt das Ratswahlbuch II (Stadtarchiv Soest L IV, 39) von 1639 bis 1700 weiter.[2]) Es ist dies ein Folioband in Pergamentumschlag, wesentlich schmaler als sein Vorgänger, nur 157 numerierte Papierblätter enthaltend. Die Art der Eintragungen entspricht der im älteren Ratswahlbuch, freilich nicht völlig. Den Beginn machen bei den Jahresaufzeichnungen wieder die Kurherren. Ihnen folgt zunächst der „Newer Rath", geordnet nach den 6 Hoven, darauf schließen sich die „Ambter des Raths" an. Die Zwölfer fehlen anfangs, trotz Einrichtung einer Rubrik für sie; weiterhin sind sie gelegentlich nach dem Rate eingetragen. Unter der Ueberschrift Neuer Rat wird zunächst tatsächlich der ganze Rat, der „alte" wie der „neue" mit allen 24 Ratsherrn aufgeführt. Von 1642 an ist hingegen wirklich nur der neugewählte Teil des Rates mit seinen 12 Mitgliedern vermerkt. Die Aemter-Angaben sind ausführlicher gehalten als früher, doch werden die Bürgermeister auch jetzt immer noch nicht in dieser Abteilung mitgenannt. Die Bürgermeister erscheinen vielmehr lediglich unter dem Neuen Rat,

---

[1]) Im Soester Stadtarchiv hat sich (mit der Signatur LIV, 2 b) eine Ratswahlbuch-Kladde mit Eintragungen für die Jahre 1437—1445 und eine andere (LIV, 2 a) mit Eintragungen für die Jahre 1446, 1436 (!), 1448—1452 erhalten.

[2]) Auf Grund einer Angabe des früheren Soester Stadtarchivars und Gymnasialprofessors E. Vogeler habe ich lange gemeint, daß die Fortsetzungen des Ratswahlbuchs I untergegangen seien, und mich in der Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 39, S. 27, entsprechend geäußert; um so freudiger überrascht war ich vor einiger Zeit bei der Feststellung, daß die Fortsetzungen im Soester Archiv noch wohlbehalten vorhanden sind.

wo ihren Namen die Amtsbezeichnung zugesetzt ist; entsprechend erhalten hier von den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts an auch die übrigen Ratsangehörigen schon Amtsangaben. Wie im ersten Ratswahlbuch so fehlen auch im zweiten gelegentlich einzelne Angabengruppen, so zunächst die Zwölfer, dann z. B. 1641 die Kurherren und der Neue Rat, der letztere auch 1688, 1691, die Ratsämterübersicht ferner 1685 und in den folgenden Jahren.

Das Soester Ratswahlbuch III (Stadtarchiv Soest LIV, 28) schließt sich in der Aufzeichnung des Rates ganz dem Ratswahlbuch II an und reicht von 1701 bis 1751. Ein starker Folioband in Pergament, ist es doch nur zu kleinem Teile, auf 150 Blättern beschrieben. Es stellt auch kein ganz reines Ratswahlbuch dar, sondern mehr ein gemischtes Ratswahlprotokoll, in das auch regelrechte Protokolle und irgendwie zugehörige Aktenstücke aufgenommen sind. Die Art der Ratsverzeichnung entspricht sonst der im Ratswahlbuch II, nur daß sie eigentlich zunehmend dürftiger wird. Fehlen eingangs gleich die ganzen Ratsvermerke für 1701 und 1702, so muß man gegen Ende namentlich genauere Angaben für die Wahltage sehr vermissen. Man kann sagen: wie es mit dem alten Soester Rat im allgemeinen bergab ging, so auch mit der Ratsbuchführung im besonderen.

Es ist in den vorigen Abschnitten schon bemerkt, daß in den Ratswahlbüchern II und III Bürgermeisterangaben für 1641, 1688, 1691, 1701 und 1702 fehlen. Die damit für eine Bürgermeisterliste entstehenden Lücken lassen sich jedoch unschwer ausfüllen. So nennen z. B. die für jene Jahre erhaltenen Soester Stadtrechnungen manche Personen mit dem Bürgermeistertitel, darunter freilich auch Bürgermeister früherer Ratsperioden. Zur sicheren Ausfüllung der Lücken ist daher neben den Stadtrechnungen auch die älteste und beste Liebhaber-Zusammenstellung über den Soester Rat herangezogen worden, die der Soester Arzt Ludwig Eberhard Rademacher (1695—1750), ein tüchtiger Chronist seiner Vaterstadt und selbst Ratsherr daselbst, für die Zeit von 1417 an hinterlassen hat und die jetzt im Sälzerarchiv zu Sassendorf (B I 8 f.) beruht.

Uebrigens gibt es auch im Soester Stadtarchiv einige handschriftliche Versuche zur Soester Bürgermeisterliste.

Es braucht von ihnen jedoch nur noch die Arbeit des eifrigen Nachrichtensammlers E. Vorwerck genannt werden (Stadtarchiv Soest I, 67). Ihre Bearbeitung entspricht dem Erkenntnisstande um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Gedruckter wie ungedruckter Stoff aus Urkunden und Stadtbüchern ist herangezogen, doch sind, obwohl die Zeit von 1229 bis 1670 behandelt wird, die Ratswahlbücher nicht ausgewertet. Auch sonst lassen sich viele und teilweise erhebliche ausfüllbare Lücken feststellen; und nicht minder zahlreiche und starke Irrtümer haben sich eingeschlichen, ein Teil davon durch die Nichtbeachtung des Osterstils in Soester Urkunden veranlaßt.[1])

Zur Vorsicht darf hier wohl daran erinnert werden, daß in Soester Urkunden vom 1. Viertel des 13. bis ins 1. Viertel des 14. Jahrhundert für gewöhnlich[2]) die Kölner Jahresrechnung mit dem Jahresanfang zu Ostern verwendet wurde. Das ist bei der Datenauflösung im folgenden im

[1]) Im Druck veröffentlicht ist eine ganz knapp gehaltene Soester Bürgermeisterliste von 1356 bis 1751 im Rahmen der Arbeit „Vom städtischen Haushalte alter Zeit" von Stute in der Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 4, 1885/86, S. 57 ff.; sie führt jedoch trotz scheinbarer Vollständigkeit zahlreiche Bürgermeister nicht auf, von zwei größeren Lücken („1411 bis 14 vacat" nnd 1715—1718 „vacat") ganz abgesehen. Der Verfasser, ein Soester Arzt, sagt dazu (S. 57), daß die Liste „in ihrer Vollständigkeit auf dem hiesigen Archive vorhanden" sei; indessen hat sich eine entsprechende geschlossene Vorlage trotz wiederholten Suchens im Soester Stadtarchiv nicht finden lassen. Vielleicht hat Stute für die Zeit von 1356 bis 1417 die Vorwercksche Zusammenstellung und für die Folgezeit einen Auszug aus den Ratswahlbüchern benutzt; die Ratswahlbücher selbst sind offenbar nicht von ihm durchgearbeitet. — Als jüngste Veröffentlichung zur Soester Bürgermeister-Folge sei noch die Arbeit von Fr. von Klocke, Die Soester Bürgermeister vom 13. bis ins 15. Jahrhundert und ihre Geschlechter, in der Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 39, S. 26 ff., und Heft 40, S. 33 ff., genannt. Der in Heft 39 erschienene Teil ist indessen durch Soester Verschulden ohne Autor-Korrektur sehr fehlerhaft und unter Verlust des Manuskripts zum Druck befördert. Da der bis 1420 führende Aufsatz kaum über Soest hinaus bekannt geworden ist, wird sein Inhalt in diese größere Studie hineingearbeitet, stellenweise wörtlich, überall aber natürlich nur unter Nachprüfung und Besserung.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Die Zeitrechnung in den älteren Soester Urkunden, Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 38, S. 18 ff.

Gegensatz zu den meisten früheren Veröffentlichungen natürlich berücksichtigt. Bei etwa aufstoßenden Diskrepanzen wolle man daher den hier gebotenen Daten ruhig den Vorzug geben. Auch sei betont, daß in der Soester Stadtkanzlei der neue gregorianische Kalender noch nicht in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts, nicht Ende 1583 wie im Herzogtum Kleve, auch nicht 1584 wie im Herzogtum Westfalen eingeführt, sondern daß der alte julianische Kalender noch lange beibehalten ist. Im Ratswahlbuch selbst hat man noch 1611 und 1618 die Bemerkung „alten Calenders", noch 1621 und 1622 die entsprechende lateinische Wendung stylo veteri den Daten zugefügt. Von 1623 an wird die Datierung im Ratswahlbuch knapper. Doch läßt sich aus der Angabe, daß 1623 die Ratswahl am 17. Februar auf einem Freitag stattfand, erkennen, daß in diesem Jahre 1623 im Soester Rathaus bereits nach dem neuen Kalender gerechnet wurde. Und auch die weiteren Datierungen erweisen sich bei näherer Prüfung als gregorianisch.[1]) Man hat also in der folgenden Aufstellung die Daten von 1583 bis 1622 als nach dem alten Kalender an gesetzt zu verstehen und ihnen jeweils 10 Tage hinzuzuzählen, um Daten nach dem neuen Kalender zu erhalten. Und von 1623 an, nicht erst von 1700 wie sonst im protestantischen Deutschland, geht die Datierung des Ratswahlbuchs selbst schon nach neuem Kalender.

Schließlich möchte auch das hier noch bemerkt sein, daß die Personen- und Familiennamen der Soester-Bürgermeister in der folgenden Aufstellung natürlich nicht in der Regellosigkeit der Vorlagen wiedergegeben, sondern in normalisierter moderner Form gebracht werden.[2])

---

[1]) Das ergibt sich aus einer Nachprüfung, auf welche Wochentage die angeführten Monatstage fallen; nur bei Berücksichtigung des neuen Kalenders ergeben sich dabei Donnerstage und Freitage, wie sie nach den Feststellungen des nächsten Kapitels erwartet werden müssen.

[2]) Bei den von Orten abgeleiteten Familiennamen ist dabei wie üblich die moderne Form des Ortsnamens gewählt, wenn nicht bei besonders starker Namensabwandlung eine hochdeutsche Zwischenform zu nehmen war.

II.

Die Wahl der Alt-Soester Bürgermeister.

Den vorausgeschickten Darlegungen über die Quellen zur Soester Bürgermeisterliste müssen nunmehr einige für das Weitere ebenfalls grundlegende Erörterungen über die Soester Bürgermeisterwahl und ihre zeitliche Ansetzung folgen.

Die erste Stufe des Soester Rates dürfte ein Patriziats-Magistrat der Soester meliores, quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa iuris et rerum consistebat, gewesen sein, von denen eine Urkunde aus der Zeit um 1168 berichtet.[1]) Aber um oder bald nach 1200 wird sich der Rat in der Form herausgebildet haben, die sich im weiteren 13. Jahrhundert genauer erkennen läßt.[2]) Ueber einen jährlich wechselnden Rat mit zwei Bürgermeistern an der Spitze kann schon für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts kein Zweifel sein; die Art des Auftretens von Ratsmitgliedern in den Zeugenschaften der Urkunden weist deutlich darauf hin. Genaueres erfahren wir erst aus dem wichtigen Ratswahlstatut vom 24. Februar 1260,[3]) das jedoch, wie schon im vorigen Kapitel erwähnt, zu beträchtlichem Teile auf älteren Gewohnheiten aufgebaut sein dürfte. In diesem Statute setzten consules et universi burgenses Susacienses die Zahl der Ratspersonen auf 24 fest, von denen 12 für das laufende Ratsjahr 1260/61 aus den bisherigen Ratsherren genommen, 12 aber aus den gewesenen burrichtere, qui astricti sunt ad conservationem iuris et honoris

[1]) J. S. Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen I, 58; Text und zeitliche Ansetzung dort jedoch nicht ganz einwandfrei; vgl. auch Fr. von Klocke, Die älteste Soester Stadturkunde, in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit", Soest 1927.

[2]) Zum Versuch, die Bildung der Soester Ratsverfassung erst ins 13. Jahrhundert zu setzen, vgl. H. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 16, Lübeck 1914, S. 20 ff.; dagegen: H. H. Eberle, Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters, I. Das Ratskollegium in den deutschen Städten, Gymnasial-Programm Freiburg i. Br. 1914, S. 18 ff., kommt zu gegenteiligen Ergebnissen.

[3]) W. U. B. VII, 1047.

civitatis prestito iuramento, auf zwei Ratsjahre hinzugenommen werden sollten. Nach Ablauf eines Jahres sollten wiederum 12 iurati, d. h. Burrichter in den Rat gewählt werden, qui ad conservandum ius et honorem civitatis visi fuerint magis ydonei et perfecti, sodaß vom Ratsjahre 1261 an der Rat nur aus gewesenen Burrichtern, d. h. den ehemaligen Vorstehern der Sondergemeinden oder Hoven (jede der 6 Hoven hatte 2 Burrichter), sich zusammensetzte. Mit einem weiteren Ratswahlstatut vom 16. April 1283 wurde dann durch proconsules, consules et universi burgenses Susacienses festgelegt, daß nunmehr aliquis de . . . conburgensibus, qui . . . visus fuerit vir ydoneus et discretus, in den Rat gewählt werden könne, auch si antea ille non fuit electus in magistrum burgensium, qui burrychtere vulgariter appellatur.[1]) Der Eintritt in den Rat war also von nun an nicht mehr an die vorherige Verwaltung des Burrichteramtes gebunden. Die Burrichter aber behielten gerade für die Erwählung der Bürgermeister aus dem Kreise der von besonderer, durch die Hoven gestellten electores oder Kornoten gewählten Ratsangehörigen auch weiterhin Bedeutung.

Wie Ilgen ausgeführt hat,[2]) wurden die Burrichter als Vorsteher der Sondergemeinden korporativ zu Vertretern der Gesamtgemeinde vor dem Soester Rat. Sie erscheinen in dieser Stellung weiterhin unter der Bezeichnung als Zwölfer oder Duodecim, worüber schon im vorigen Kapitel einiges gesagt ist. Und diese Burrichter-Zwölfer sind nun zunächst die Bürgermeister-Wähler in Soest gewesen. Das gibt deutlich eins der Soester Rechtsurteile für die 1303 mit dem Recht von Soest bewidmete Stadt Siegen zu erkennen: „Die gemeyne in unserer stad, die eyn hait keyn recht darzu, die burgermeistere zu kysen, und en horet auch nit zu en, wand zwelff man, die da horent zu unserm rade, die spelgent alle jare, wan iß zyt ist zu kysen, eynen burgermeister,[3]) und das

[1]) W. U. B. VII, 1867.

[2]) Th. Ilgen in den Deutschen Städtechroniken 24, S. C V f.

[3]) Willküren der Stadt Soest, mitgeteilt an die Stadt Siegen, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens), Bd. 11, Münster 1849, S. 323.

enmach noch ensal nymand widdersprechin." Diese Nachricht gehört nach Ilgens Meinung noch ins 14. Jahrhundert.

Im 15. Jahrhundert erschienen aber nicht mehr die Burrichter-Zwölfer als die Bürgermeister-Wähler, sondern die Kämmerer des jeweiligen Rates. Im Ratswahlbuch I sind von Beginn, also von 1418 an die Bürgermeister und die sechs Kämmerer nacheinander für sich vor dem eigentlichen Ratsämterverzeichnis eingetragen, was doch schon auf eine besondere Zusammengehörigkeit schließen läßt. Und das sogenannte Soester Stadtbuch I meldet zum Jahre 1484 anläßlich der Erledigung des ersten Bürgermeisterpostens durch den am 19. Oktober erfolgten Tod Johann Roeders: „In syne stede koren dey seeß kemeren, as dat gewontlich is, heren Hynrich Gresemunde, und men sante em den wyn und 1 schottelen myt galenteyn und hadden eyne mailtijt in der kocken borgermestere, zisemestere und kemmener, as dat plecht to syne up den aiffgange des radz, und men hadde nen doent mer und dijtselve geschach des vrijdagz darna."[1]) Was hier für eine Bürgermeister-Ersatzwahl als Gewohnheit geschildert wird, die Vornahme der Wahl durch die Kämmerer, das ist auch für die Bürgermeister-Erwählung bei der alljährlichen ordentlichen Ratswahl so gewesen. Der eine Bürgermeister, der in dem zweijährigen Turnus zunächst die zweite Stelle hatte, rückte von selbst in den „oversten" oder „regierenden" oder „alten" Bürgermeisterposten ein, der andere wurde durch die Kämmerer, und zwar offenbar wesentlich vom älteren ersten Kämmerer oder Kämmermeister, der schon seit Jahresfrist im Rate saß, neu bestimmt. Eine im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts vorgenommene Aufzeichnung über die Soester Ratswahl[2]) sagt nach Schilderung der Eidesleistung des neugewählten Rates und der Danksagung an die Wahlherren:

---

[1]) Städtechroniken 24, S. 73; vgl. auch die entsprechenden Nachrichten von 1497 ebd. S. 87 und von 1519 ebd. S. 110.

[2]) Aus dem Soester Eidbuch (Stadtarchiv Soest LIV, 12). Die ganze Aufzeichnung von E. Vogeler veröffentlicht in der Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 2, 1882/83, S. 96 ff., jedoch mit zahllosen Fehlern. Die Soester Rentkammer-Ordnung von 1570, auch Ratswahlangaben enthaltend, siehe ebda Heft 12, 1893/94, S. 40 ff.

„Wanner dat dan gescheit, so geit de kemmener, de syttende blivet, mit dem niggen kemmener, kemmerschriver uind anderen gemeynen kemmenern wint vor sunte Patroclus belde, dair syn twe bencke mit kussen beret, uind verramen eynen niggen burgermester. Wanner dat geschiet, so komme sy wedder vor den raidt. So hevet de sittende kemmener an uind secht: Myn hern vam raide, willen myn hern horen, wairup dat wy verramet hebn? So antwort de burgermester: ja. So biddet de kemmener wedder umb eyn ordell uind eynen man, de et wise, so gifft de burgermester em den zysemester. Dan fraget de kemmener vurß. den zysemester eyns rechten ordels, nadem male dach uind tyt gekommen sy, dat eyn from man vor eynen burgermester affget uind dair nu eyn ander from man in de stede gekoren, he sy dan hyr edder he eynsy hyr nicht, offt de nicht na solde doin als eyn ander vorgedain off wes dair recht in sy. Dat ordell verhalt dan de zysemester uind wiset vor recht, dat de mote nadoin als eyn ander vorgedain etc. Dan nomet de kemmener, wairup he verramet uind get dairmit sitten. Uind wanner dat geschit, so kommet des kemmeners taffeldeiner mit der kogelen uind silveren stave van der loven mit eyner galreien, de drecht der gecledden boden eyn uind de deyner vor dem huis drecht den wyn uind schenken dem niggen burgermester. Wanner de eynwech, so stet de raidt wedder up uind get ock aff, uind dan tho mitdage etten burgermestere uind sizemestere uind kemmeners buten de gemeynen kemmeners mit dem secretario in der kocken. Wanner dat geschiet, so gain bede burgermestere uind zysemestere up dat huis mit dem secretario und verramen de ampte beslotten doir.

„Item tegen den avent let men verboden den raidt nigge uind alt upt huis uind schicket tusschen dren uind veren, wanner men dat loff luit, des burgermesters taiffeldeiner na den niggen burgermester uind let begeren, dat he hyruit komme. Wanner dan de nigge burgermester hyruit kommet, so nempt en de burgermester wair uind gain dan mit dem niggen burgermester uind secretario up den Stern uind laiten den niggen burgermester horen de verramynge der ampte im raide und vragen, off he ock dair ennich gebreck an wette. Wanner dat gescheit,

so get men wedder aff stracks upt huis, dan, wanner de raidt tho hope, gain de burgermestere sitten als sy to raide gesat, uind de niggen heren het men sitten gain up de nedesten sedelen uind schencket wyn uind kruit als sunte Thomas avende uind vor den lesten schencken vergifft men dem raide de ampte . . ."

Eine Bindung bei der Bürgermeisterwahl hinsichtlich der Kandidaten derart, daß bestimmte Personen sozusagen lebenslänglich immer wieder gewählt wurden, wie in manchen anderen Städten, auch z. B. in Dortmund,[1]) gab es in Soest nicht. Man hat zwar auch hier nicht selten dieselben Personen oftmals wiedergewählt — es mußte jedoch nach Ende der zweijährigen Ratsperiode wenigstens ein Jahr bis zur Wiederwahl verstreichen —, häufig aber auch von einer Wiederwahl Abstand genommen.

Starb ein Bürgermeister während der Ratsperiode, so waren die Kämmerer bei der Wahl des Nachfolgers hingegen für gewöhnlich von vornherein gebunden. Denn schon im 15. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, betrachtete man es als üblich, daß dem verstorbenen Bürgermeister derjenige Zisemeister[2]) im Amte folgte, der aus der gleichen Ratswahl hervorgegangen war. Dem älteren Bürgermeister folgte also der ältere Zisemeister, dem jüngeren Bürgermeister der jüngere Zisemeister. Im letzteren Falle rückte der in den zweiten Bürgermeisterposten aufgestiegene Zisemeister bei der nächsten Ratserneuerung auch ohne weiteres in den ersten Bürgermeisterposten weiter; im andern Falle hatte der gleich in die regierende Bürgermeisterstelle gelangte Zisemeister bei der nächsten Ratswahl aus dem Amte hingegen völlig auszuscheiden, wie er ja auch als Zisemeister zu dieser Zeit aus dem Rate geschieden wäre. Für diese Art der Bürgermeister-Ersatzwahl ist im Soester Stadtbuch I anläßlich des Todes des „oversten sittenden" Bürgermeisters Johann von Dael 1497 vermerkt: „In syne stede wort van den sees kemmeneren Johan Leyvenicht, dey eyn zijsemester war, als dat wontlich is,

[1]) Vgl. G. (v.) Mallinckrodt in den Dortmunder Beiträgen, Heft 6, S. VIII f., XII f.

[2]) d. h. der Inhaber des nach den Bürgermeisterstellen namhaftesten Ratsamtes.

... geforen."[1]) Zahlreiche weitere Beispiele bis ins 18. Jahrhundert werden in den Anmerkungen zur folgenden Bürgermeisterliste gegeben.[2]) Allerdings muß gleich betont werden, daß auch Abweichungen von der geschilderteu Gewohnheit vorgekommen sind. Vermutlich haben in diesen Fällen die betreffenden Zisemeister, die sich als Angehörige guter Patriziergeschlechter wie der Rode (1484), von Dael (1519), Klocke (1552), von der Verswordt (1575) erweisen, von sich aus die Bürgermeister-Nachfolge abgelehnt; und man hat dann ein namhaftes Mitglied des Sitzenden Rates, das kein besonderes Amt übernommen (wie es gerade für ehemalige Bürgermeister vielfach festzustellen ist), bei solcher Gelegenheit in das erste Ratsamt befördert.

Um welche Zeit wurden nun die mit der gewöhnlichen Ratsumsetzung ins Amt gelangenden Bürgermeister in Soest gewählt? Die Frage ist für die Ansetzung der Einzelheiten in der nachfolgenden Bürgermeisterliste von erheblicher Wichtigkeit.

Soweit man zurückblicken kann, läßt sich der Februar als der Monat der Ratswahlen in Soest erkennen. Es bedeutet gewiß keinen Zufall, daß das erste Soester Ratswahlstatut 1260 am 24. Februar errichtet wurde; offenbar sind um einen von alters her gültigen Ratsveränderungstermin im Februar die festzulegenden Wahlbestimmungen vereinbart. Auch aus den urkundlichen Ratsherrnangaben für das 13. und 14. Jahrhundert geht vielfach hervor, daß die für das Kalenderjahr a feststellbaren Ratsmitglieder noch im Januar, ja manchmal noch Mitte Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres b im Amte waren[3]), während dann mit dem weiteren Verlaufe dieses Jahres andere Ratsangehörige erscheinen. Mit dem 15. Jahrhundert wird durch das Einsetzen des Ratswahlbuches I der Februar als Ratsänderungsmonat noch augenfälliger. Und im 16. Jahrhundert hat man im Ratswahlbuch zum

---

[1]) Städtechroniken 24, S. 87.

[2]) Die Stellen sind natürlich wörtlich gebracht; doch mußten die Bemerkungen über die übliche Beschenkung mit Wein usw. aus Raumgründen, und weil sachlich unerheblich, fortgelassen werden.

[3]) Vgl. z. B. die Angaben in der Bürgermeisterliste zu 1241/42, 1251/52, 1272/73, 1292/93, 1297/98, 1310/11, 1324/25 u. a.

Jahre 1573 noch genauer vermerkt: „Nota, kumpt S. Peters Stulfyr in der Vasten, hat man des irsten Donnerstages in der Vasten einen nyen Rat. Sunst aber, wan er buten der Vasten kumpt, so hat man deß Freitags vor S. Peter den neyen Rat."[1]) Daß dies uralter Gewohnheit wenigstens ungefähr folgt, zeigt die Prüfung der Tagesangaben in den Ratsüberlieferungen der Urkunden wie im Ratswahlbuch I. Schon für 1418 und 1419, aber auch weiterhin entsprechen im allgemeinen die an der Spitze des ersten Blattes für die jeweiligen Ratsänderungsvermerke aufgeführten Daten jener im 16. Jahrhundert notierten Gewohnheit für die Vornahme der Ratswahl. Allerdings lassen sich auch Ausnahmen von der Regel feststellen; so schon zu 1421, in welchem Jahre proxima post Valentini ein Samstag war (freilich muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß hier eine weitere Tagesbezeichnung vor proxima versäumt sein kann, wie es auch 1422 nur post festum Valentini heißt), oder zu 1456, da für dieses Jahr die Datierung crastino Valentini einen Sonntag ergibt.

Freilich ist gleich zu betonen, daß die Jahreseintragungen des ersten Soester Ratswahlbuches zunächst nur Datierung über den Kornoten-Angaben enthalten, die die Notizen für das einzelne Jahr einleiten.[2]) Das ist so von 1418 bis 1466 einschließlich. Erst 1467 erscheint ein zweites Tagesdatum, und zwar über dem Sitzenden Rat; aber dieses Datum stimmt mit dem über den Kornoten überein. Ganz Entsprechendes läßt sich für 1468, 1469, 1471 und 1477 feststellen. In den Jahren 1470, 1472, 73, 74, 75, 76 steht hingegen wieder nur über den Kornoten eine Tagesangabe. 1478 fehlt das Datum über den Kornoten, während über dem Sitzenden Rat eins steht. 1479 finden sich erstmalig auseinandergehende Daten über Kornoten und Sitzendem Rat, nämlich über ersteren der Donnerstag, über letzterem der Freitag nach Valentini, ebenso 1482 über den Kornoten der Aschermittwoch, über dem Rat der Donnerstag darauf. Dagegen haben die Jahre 1480, 1481, 1483 wieder über-

[1]) Stadtarchiv Soest LIV, 2, f. 236 b.

[2]) Wiederholung lediglich der Jahresangabe findet sich über dem Sitzenden Rat schon seit den 20er Jahren.

eingehende Tagesangaben für Kornoten und Rat. Von 1484 an sind dann zumeist verschiedene Tagesangaben über Kornoten und Rat notiert. Doch heißt es 1574 nochmals gar eodem die über dem Rat im Hinblick auf die vorhergehende Tagesnachricht bei den Kornoten, und 1577, 78, 79, 80, 81 steht überhaupt keine Angabe beim Rat, weil offenbar dessen Wahl noch am Tage der Kornotenwahl stattgefunden hat.

Aus alledem geht unzweifelhaft hervor, daß ursprünglich und bis in die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinein, ja dann noch einmal in den 70er und 80er Jahren des 16. Jahrhunderts die Wahl der Kornoten in den Hoven und die Wahl der Ratsherrn durch die Kornoten am selben Tage stattfand.[1]) Es kann also auch ohne Bedenken das im Ratswahlbuch I über den Kornoten-Notizen befindliche Datum für den Tag der Ratswahl, d. h. aber auch der Bürgermeisterwahl herangezogen werden, solange sich nicht für die Wahl des Sitzenden Rates ein besonderes Datum vermerkt findet. Dementsprechend ist bei der Datenbearbeitung für die folgende Bürgermeisterliste verfahren.

Anders wird bei Datenbestimmung für das 18. Jahrhundert vorzugehen sein. Wenn in Auswirkung der schon hervorgehobenen Verschlechterung der Ratsbuchführung dieser Zeit gelegentlich wieder nur der Kurherrenwahltag sich vermerkt findet, dann kann der in diesem Jahrhundert sonst üblichen Gewohnheit zufolge die Ratssetzung und also auch die Bürgermeisterwahl für den Tag nach der Kurherrenbestimmung vermutet werden.

Doch noch ein Weiteres muß hervorgehoben werden. Zum Jahre 1483 sind im Ratswahlbuch erstmalig drei Datenangaben gemacht, je eine über den Kornoten, dem Sitzenden Rat und den Ratsämtern (unter letzteren stehen jedoch, wie schon vorhin als allgemeingültig hervorgehoben, die der Bürgermeister nicht). Die Angaben nennen alle denselben Tag, den 13. Februar 1483. Dann findet sich eine besondere Datierung bei den „Ampte" erst wieder 1500; jetzt gibt sie aber den Tag nach der Ratswahl.

[1]) Wäre es anders gewesen, so hätte der Ratswahlbuchführer sich auch sicher nicht begnügt, über dem Sitzenden Rat, wie in der vorigen Anmerkung erwähnt, nur die Jahresangabe zu wiederholen.

In der Folgezeit bis ins 18. Jahrhundert sind in stetem Wechsel vielfach überhaupt keine Datenangaben für die Aemterverteilung in den Ratswahlbüchern festzustellen, häufig die gleichen wie für die Ratswahl, manchmal solche, die den Tag nach der Ratswahl bezeichnen. In jedem Fall dürfte jedoch keine Veranlassung sein, die Bürgermeisterwahl für einen späteren Tag als den der Ratswahl anzunehmen. Denn wie die oben schon umfänglicher herangezogene Ratswahlordnung des Eidbuches zeigt, war die Bürgermeisterwahl die unmittelbar an Ratswahl und Ratsvereidigung bzw. Kämmererbestimmung sich anschließende Handlung. Die weitere Aemterverteilung konnte sich dann gelegentlich länger hinausziehen; wie auch die eigentliche Platzzuweisung schon in jener Eidbuchschilderung erst für den nächsten Tag angegeben wird.[1])

Mit den Erörterungen der letzten Abschnitte dürfte die Frage nach der zeitlichen Ansetzung der Bürgermeisterwahl und mithin der Amtszeiten für die folgende Bürgermeisterliste ausreichend geklärt sein. Der Tag kann vom 13. Jahrhundert bis 1417 wenigstens auf den Februar bestimmt werden wenn schon eine präzise Ausrechnung nach der 1573 verzeichneten Regel natürlich nicht angeht. Von 1418 an sind die in den Ratswahlbüchern vermerkten Daten maßgebend, wobei zunächst lange und später noch gelegentlich das Datum der Kornotenwahl für Rats- und Bürgermeisterwahl mitgilt. Weiterhin kommt dann für den Beginn der Bürgermeisteramtszeit der nunmehr besonders notierte Ratswahltag in Betracht. Zuletzt bei nachlässigerer Eintragung kann der Bürgermeisterwahltag als der Tag nach der Kurherrnwahl vermutet werden.

Schließlich noch einige Worte über die Amtsbezeichnung der Soester Bürgermeister. Sie lautet zunächst und auf länger meist magister burgensium (so schon 1223 und 1227), daneben gelegentlich auch magister civium (so bereits 1230) und magister oppidanorum (so 1272 und später), häufiger hingegen magister consulum (so erstmalig 1231), auch proconsul (so erstmalig 1263, während consul den Ratsherrn bezeichnet, für den das

---

[1]) Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins 2, S. 99.

Wort senator in älterer Zeit ungebräuchlich ist.) In der 2. Redaktion des alten Soester Stadtrechts, die zu Ende des 13. Jahrhunderts hergestellt ist, heißen die Bürgermeister magistri consulum und magistri burgensium. Vom 2. Viertel 14. Jahrhunderts an setzt sich die deutsche Form Borgermester allmählich durch. Vielfache Zusätze: tunc oder pro tempore, deutsch „in der Tyt" und ähnlich.[1]

III.

Soester Bürgermeister aus sechs Jahrhunderten.

1. Die nachgeschaffene Bürgermeister-Folge 1223 bis 1417.

1223 : Johannes[2])
1226/27: der eine Bürgermeister vielleicht Dietbert[3])
1227/28: Dietbert, Arnold[4])
1228/29: vielleicht Arnold und Johannes[5])
1229/30: Johannes, Dietrich Lethof[6])
1230/31: der eine Bürgermeister vielleicht Dietrich Lethof,[7]) der andere gesichert Dietbert[8])
1231/32: der eine Bürgermeister Dietbert[9])
1232/33: —
1233/34: der eine Bürgermeister vielleicht Ludbert [von Flerke][10])

---

[1]) Es sei aber bemerkt, daß später mit proconsul auch der Ziesemeister bezeichnet wurde. Das Soester Archivstück LIV, 42, Proconsules der Stadt Soest von 1650 bis 1673, gibt dementsprechend keine Bürgermeister, sondern Ziesemeister.

[2]) Nach Urkunde von 1223 (ohne Tagesangabe): gedruckt W. U. B. Bd. VII, Nr. 242; der Bgmstr. darin unter den Zeugen einfach als Johannes magister burgensium aufgeführt, jedoch nach der Sachlage zweifellos Soester.

[3]) Zu vermuten aus der Nachricht für 1227/28.

[4]) Nach Urk. von 1227 Aug. 17: W. U. B. VII, 294 (presentibus apud Susatum . . . Theberto, Arnoldo magistris burgensium . . . Susatiensibus).

[5]) Zu vermuten aus den Nachrichten für 1227/28 und 1229/30.

[6]) Nach Urk. von 1229 Sept. 11: W. U. B. VII, 321 (testes . . . burgenses quoque Susatienses: Johannes et Tidericus Letowe tunc magistri burgensium).

[7]) Zu vermuten nach der Angabe für 1229/30.

[8]) Nach Urk. von 1230 Juli 1: W. U. B. VII, 341 (Thetbertus magister civium).

[9]) Nach Urk. von 1231 Mai 15: W. U. B. VII, 361a und b (Thetbertus magister consulum).

[10]) Zu vermuten nach der Angabe für 1234/35.

1234/35: Ludbert [von Flerke], Ludolf [Humbrechting] [1])
1235/36: der eine Bürgermeister vielleicht Ludolf [Humbrechting] [2])
1236/37: der eine Bürgermeister vielleicht Dietbert [3])
1237/38: Dietbert, Hildeger [4])
1238/39: der eine Bürgermeister vielleicht Hildeger [5])
1239/40: der eine Bürgermeister vielleicht Radolf Ferner [6])
1240/41: der eine Bürgermeister gesichert Radolf Ferner,[7]) der andere vielleicht Ludbert von Flerke [8])
1241/42: Ludbert von Flerke, Wichmann [von Toennen] [9])
1242/43: der eine Bürgermeister vielleicht Wichmann [von Toennen] [10])
1243/44: —
1244/45: der eine Bürgermeister vielleicht Dietbert [11])
1245/46: Dietbert, Rotger [12])

---

1) Nach Urk. von 1234 Mai 14: W. U. B. VII, 425. Dort erscheinen unter den Zeugen Lupertus et Ludolphus magistri civium ohne Nachnamen. Ludbert ist aber wohl mit dem 1229/30 und 1245/46 als Ratsherr sowie 1241/42 als Bürgermeister nachweisbaren Ludbert von Flerke (vgl. W. U. B. VII, 321, 526, 591), Ludolf sehr wahrscheinlich mit dem 1229/30 feststellbaren namhaften Fernkaufmann Ludolf Humbrechting (vgl. W. U. B. VII, 321) identisch.

2) Zu vermuten nach der Angabe für 1234/35.

3) Zu vermuten nach der Angabe für 1237/38.

4) Nach Urk. von 1237 Juli 29: W. U. B. VII, 462; der erstere auch ebd. 460 und 463, die Urk. jedoch nicht einwandfrei datiert.

5) Zu vermuten nach der Angabe für 1237/38.

6) Zu vermuten nach der Angabe für 1240/41.

7) Nach Urk. von 1240 Sept. 27: W. U. B. VII, 493.

8) Zu vermuten nach der Angabe für 1241/42.

9) Nach Urk. von 1241 Sept. 16 und 1242 Jan. 24: W. U. B. VII, 519, 526. Der nachnamenlos auftretende Wichmann ist wohl mit dem 1225—58 nachweisbaren, 1253/54 auch als Bürgermeister genannten Wichmann von Toennen identisch (über diesen vgl. W. U. B. VII, 260 u. a. bis 971; ebd. 1243 von 1266 wohl schon ein zweiter Wichmann von Toennen).

10) Zu vermuten nach der Angabe für 1241/42.

11) Zu vermuten nach der Angabe für 1245/46.

12) Nach Urk. von 1245 April 2, Mai 31, Nov. 6: W. U. B. VII, 588, 591, 601.

1246/47: Volkwin [Lipe], Albert [von Osthoven][1])
1247/48: der eine Bürgermeister wohl Albert [von Osthoven][2])
1248/49: der eine Bürgermeister vielleicht Gottschalk von Horhausen[3])
1249/50: der eine Bürgermeister Gottschalk von Horhausen[4])
1250/51: der eine Bürgermeister vielleicht Albert von Osthoven[5])
1251/52: Albert von Osthoven, Gottschalk Ferner[6])
1252/53: der eine Bürgermeister vielleicht Gottschalk Ferner, der andere wahrscheinlich Hildeger Dove[7])
1253/54: Hildeger Dove, Wichmann von Toennen[8])
1254/55: Wichmann [von Toennen], Hermann[9])
1255/56: Radolf von England, Hildeger [Dove][10])
1256/57: der ein Bürgermeister vielleicht Hildeger [Dove], der andere vielleicht Gottschalk von Horhausen[11])

[1]) Nach Urk. von 1246 Mai 19: W. U. B. VII, 610. Von den nachnamenlosen Volcwinus, Albertus, magistri burgensium ist der erste wohl mit dem 1236—53, auch im Rate, nachweisbaren Volkwin Lipe, der zweite sicher mit dem 1245—54 im Rate feststellbaren Albert von Osthoven identisch (über diese vgl. W. U. B. VII, 446 u. a. bis 786, bzw. VII, 591 u. a. bis 825.

[2]) Zu vermuten nach der Angabe für 1246/47.

[3]) Zu vermuten nach der Angabe für 1249/50.

[4]) Nach Urk. von 1249 April 27: W. U. B. VII, 687.

[5]) Zu vermuten nach der Angabe für 1250/51.

[6]) Nach Urk. von 1251 Juli und 1252 Febr. 2: W. U. B. VII, 755, 786 (letztere Urkunde a. a. O. mit falscher Datierungsauflösung 1253 Febr. 2 statt richtig 1252 Febr. 2. Hier kein Osterstil!).

[7]) Zu vermuten nach den Angaben für 1251/52 und 1253/54.

[8]) Nach Urk. von 1253 Dez. 13: W. U. B. VII, 811; der erstere auch ebd. 806 vom Juli 1253. Die im W. U. B. VII, 794 in einer Urkunde unter dem 7. April 1253 genannten Bürgermeister kommen zu diesem Jahr nicht in Betracht, da sich das Stück bei näherem Zusehen nur als eine mit falscher Jahreszahl veröffentlichte Abschrift einer Urkunde von 1254: W. U. B. VII, 825, erweist.

[9]) Nach Urk. von 1254 April 7: W. U. B. VII, 825.

[10]) Nach Urk. von 1256 Jan. 28: W. U. B. VII, 891.

[11]) Zu vermuten nach den Angaben für 1255/56 und 1257/58.

1257/58: Gottschalk von Horhausen, Johann Lipe[1])
1258/59: der eine Bürgermeister vielleicht Johann Lipe[2])
1259/60: —
1260/61: —
1261/62: —
1262/63: der eine Bürgermeister vielleicht Radolf von England[3])
1263/64: Radolf von England, Heinrich Orloge[4])
1264/65: der eine Bürgermeister vielleicht Heinrich Orloge[3])
1265/66: der eine Bürgermeister vielleicht Hildeger von Herford[5])
1266/67: Hildeger von Herford, Gottschalk von Wigginghausen[6])
1267/68: Gottschalk von Wigginghausen[7]) und vermutlich Arnold von Lünen[8])
1268/69: Arnold von Lünen, Gerlach von der Lake[9])
1269/70: vermutlich Gerlach von der Lake und Dietmar von Bögge[10])
1270/71: Dietmar von Bögge, Arnold von Lünen[11])
1271/72: vermutlich Arnold von Lünen und Gerwin von Lünen[12])

---

[1]) Nach Urk. von 1257 März 12 und April 15: W. U. B. VII, 940, 947.
[2]) Zu vermuten nach den Angaben für 1257/58.
[3]) Zu vermuten nach den Angaben für 1263/64.
[4]) Nach Urk. von 1263 Juli 25: W. U. B. VII, 1122; der erstere auch ebd. 1116, 1117.
[5]) Zu vermuten nach der Angabe für 1266/67.
[6]) Nach Urk. von 1266 Febr. 13 und April 2: W. U. B. VII, 1214, 1218.
[7]) Nach Urk. von 1267 Juni 10: W. U. B. VII, 1260.
[8]) Zu vermuten nach der Angabe für 1268/69.
[9]) Nach Urk. von 1268 Aug. 14: W. U. B. VII, 1287.
[10]) Zu vermuten nach den Angaben für 1268/69 und 1270/71.
[11]) Nach Urk. von 1270 Juni 15: W. U. B. VII, 1362; der letztere auch ebd. 1353.
[12]) Zu vermuten nach den Angaben für 1270/71 und 1272/73.

1272/73: Gerwin von Lünen, Heinrich Orloge[1])
1273/74: vermutlich Heinrich Orloge und Gottschalk von Wigginghausen[2])
1274/75: Gottschalk von Wigginghausen, Gerlach von der Lake[3])
1275/76: der eine Bürgermeister vermutlich Gerlach von der Lake[4])
1276/77: —
1277/78: —
1278/79: der eine Bürgermeister vermutlich Gottschalk von Wigginghausen[5])
1279/80: Gottschalk von Wigginghausen, Arnold von Lünen[6])
1280/81: der eine Bürgermeister vermutlich Arnold von Lünen,[5]) der andere gesichert: Herbord Make[7])
1281/82: Herbord Make, Adam von Todinghausen[8])
1282/83: Adam von Todinghausen, Bruno von Bögge[9])

---

[1]) Nach Urk. von 1272 Mai 20, Nov. 13 und 1273 Febr. 16: W. U. B. VII, 1434, 1449, 1463.

[2]) Zu vermuten nach den Angaben für 1272/73 und 1274/75.

[3]) Nach Urk. von 1274 März 15: W. U. B. VII, 1493.

[4]) Zu vermuten nach der Angabe für 1275/76.

[5]) Zu vermuten nach der Angabe für 1279/80.

[6]) Nach Urk. von 1279 Febr. 18, März 9, Nov. 22, Nov. 29, Dez. 1: W. U. B. VII, 1667, 1671, 1692, 1694, 1695; der erstere auch noch ebd. 1701.

[7]) Nach Urk. von 1280 Aug. 17: W. U. B. VII, 1720.

[8]) Nach Urk. von 1281 April 5: W. U. B. VII, 1794 (hier kein Osterstil!); der erstere auch ebd. 1780.

[9]) Nach Urk. von 1282 Nov. 5: W. U. B. VII, 1835. Die in einer Urkunde von 1282 Aug. 9 (W. U. B. VII, 1819) als „damalige" (tunc) Bürgermeister aufgeführten Gottschalk von Wigginghausen und Arnold von Lünen bekleideten das Bürgermeisteramt nicht 1282/83, sondern 1279/80. Wahrscheinlich liegt bei der Urkunde eine freilich beträchtliche zeitliche Verschiedenheit von Handlung und Beurkundung vor. Die Zeugen müßten somit als Handlungszeugen angesprochen werden; wie es auch in der Urkunde von jenen Bürgermeistern ausdrücklich heißt, daß sie den Verkauf mitbesorgt haben. Die eigentliche gegenständliche Verhandlung wird dann für die Zeit von Febr. 1279 bis Febr. 1280 anzusetzen sein.

1283/84: der eine Bürgermeister gesichert Bruno von Bögge,[1]) der andere wahrscheinlich Albert von Palsode der Jüngere [2])

1284/85: Albert von Palsode der Jüngere, Adam von Lünen [3])

1285/86: Adam von Lünen, Herbord Make [4]), doch im März und April 1285 statt des ersteren (offenbar in Stellvertretung): Adam von Todinghausen [5])

1286/87: Herbord Make, Albert von Palsode der Aeltere [6])

1287/88: wahrscheinlich Albert von Palsode der Aeltere und Adam von Lünen [7])

1288/89: Adam von Lünen, Hermann von Benninghausen [8])

1289/90: Hermann von Benninghausen, Gerlach von der Lake [9])

1290/91: wahrscheinlich Gerlach von der Lake und Gerwin von Lünen [10])

1291/92: der eine Bürgermeister gesichert Gerwin von Lünen,[11]) der andere wahrscheinlich Albert von Palsode der Jüngere [12])

---

[1]) Nach Urk. von 1283 März 28 und Aug. 15: W. U. B. VII, 1859, 1878.

[2]) Zu vermuten nach der Angabe für 1284/85.

[3]) Nach Urk. von 1284 März 20, Juni 8, Sept. 2: W. U. B. VII, 1896, 1910 und 1911, 1919.

[4]) Nach Urk. von 1285 Aug. 14: W. U. B. VII, 1965.

[5]) Nach Urk. von 1285 März 8 und April 13: W. U. B. VII. 1946, 1953.

[6]) Nach Urk. von 1286 April 24: W. U. B. VII, 1995.

[7]) Zu vermuten nach den Angaben für 1286/87 und 1288/89.

[8]) Nach Urk. von 1288 Aug. 9: W. U. B. VII, 2089.

[9]) Nach Urk. von 1289 März 7 und 1290 (ohne Tag): W. U. B. VII, 2113, 2181.

[10]) Zu vermuten nach den Angaben für 1289/90 und 1291/92,

[11]) Nach Urk. von 1291 Juli 13: W. U. B. VII, 2200.

[12]) Zu vermuten nach der Angabe für 1292/93.

1292/93: Albert von Palsode der Jüngere, Hermann von Benninghausen[1]), (doch schon April 1292) als des letzteren Stellvertreter[1]) und später (seit Nov. 1292 nachweisbar) als sein Nachfolger: Herbord Make[2])

1293/94: Bruno von Bögge, Gerlach von der Lake[3])

1294/95: Gerlach von der Lake, Albert von Palsode[4])

1295/96: der eine Bürgermeister wahrscheinlich Albert von Palsode[5])

1296/97: der eine Bürgermeister wahrscheinlich Bruno von Bögge[6])

1297/98: Bruno von Bögge, Albert von Palsode[7])

1298/99: Albert von Palsode, Wichmann von Herford[8])

1299/1300: Wichmann von Herford, Robert Ferner[9])

1300/01: Robert Ferner, Gerwin von Lünen der Jüngere[10])

1301/02: Gerwin von Lünen, Albert von Palsode[11])

---

[1]) Nach Urk. von 1292 April 29: W. U. B. VII, 2231; der erstere auch ebd. 2230, 2232, 2238, 2239, 2246, 2255.

[2]) Nach Urk. von 1292 Nov. 18 und 1293 Febr. 11: W. U. B. VII, 2246, 2255. Make ist dann wohl auch bald ausgeschieden und Bögge ihm gefolgt.

[3]) Nach Urk. von 1293 Febr. 25, April 10, 1294 Jan. 20: W. U. B. VII, 2259, 2262, 2282.

[4]) Nach Urk. von 1294 April 23: W. U. B. VII, 2295.

[5]) Zu vermuten nach der Angabe für 1294/95.

[6]) Zu vermuten nach der Angabe für 1297/98.

[7]) Nach Urk. von 1297 Nov. 29 und 1298 Febr. 14: W. U. B. VII, 2432, 2449.

[8]) Nach Urk. von 1298 April 2, April 23, Aug. 16, Nov. 8: W. U. B. VII, 2457, 2463, 2490, 2507; der erstere auch ebd. 2464.

[9]) Nach Urk. von 1299 Nov. 18: W. U. B. VII, 2556; der erstere auch ebd. 2572.

[10]) Nach Urk. von 1300 April 18: W. U. B. VII, 2580; der erstgen. Bgmstr. auch in Urk. von 1300 Okt. 29: ebd. 2610.

[11]) Nach Urk. von 1301 März 16: St. A. Münster, Kl. Rumbeck, Urk. 41; 1301 Okt. 17: ebd., Kl. St. Walburg-Soest, Urk. 49a.

1302/03: Albert von Palsode, Bertold von Herborn[1])
1303/04: Bertold von Herborn, Reinbodo Gote[2])
1304/05: Reinbodo Gote, Albert von Palsode[3])
1305/06: Albert von Palsode, Bertold von Herborn[4])
1306/07: Bertold von Herborn, Wichmann von Herford[5])
1307/08: wahrscheinlich Wichmann von Herford und Gottschalk von Hunscheid (=Edelkind)[6])
1308/09: Gottschalk von Hunscheid (=Edelkind), Robert Ferner[7])
1309/10: Robert Ferner, Reinbodo Gote[8])
1310/11: Reinbodo Gote, Wichmann von Herford[9])
1311/12: Wichmann von Herford, Gottschalk von Hunscheid-Edelkind[10])

---

[1]) Nach Urk. von 1302 März 15: St. A. Münster, Kl. St. Walburg-Soest, Urk. 49; 1302 Dez. 15: ebd., Kl. Himmelpforten, Urk. 65.

[2]) Nach Urk. von 1303 Mai 7: St. A. Münster, Kl. Welver, Urk. 121.

[3]) Nach Urk. von 1304 Aug. 2: St. A. Münster, Kl. Himmelpforten, Urk. 70; 1304 Dez. 2: Stadt-Archiv Soest, Abt. Marbecke.

[4]) Nach Urk. von 1306 Jan. 25: St. A. Münster, Kl. Welver, Urk. 125.

[5]) Nach Urk. von 1306 Febr. 23: St. A. Münster, Kl Oelinghausen, Urk. 177; 1306 Aug. 19: ebd., Kl. Paradies bei Soest, Urk. 64.

[6]) Anzunehmen nach den Angaben für 1306/07 und 1308/09.

[7]) Nach Urk. von 1308 Febr. 22: A. Soest, Abt. Marbecke; 1308 Juli 24: St. A. Münster, Kl. Welver, Urk. 131 a.

[8]) Nach Urk. von 1310 Febr. 10: A. Soest, XI, 121, f. 19 b.

[9]) Nach. Urk. von 1310 April 11: A. Soest, Abt. Pilgrimshaus; 1311 Febr. 3: J. S. Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen II, 531 (dort aber fälschlich zum Jahre 1310 gesetzt; denn die in der Urkunde enthaltene Jahreszahl 1310 ist nach Kölner Rechnung mit Jahresbeginn zu Ostern zu verstehen).

[10]) Nach Urk. von 1311 März 14: St. A. Münster, Kl. Oelinghausen, Urk. 193; 1311 Dez. 3: ebd., Kl. Benninghausen, Urk. 116.

1312/13: vermutlich Gottschalk von Hunscheid-Edelkind und Bruno Make [1])
1313/14: Bruno Make, Konrad Schweling [2])
1314/15: vermutlich Konrad Schweling und Gottschalk von Palsode [3])
1315/16: Gottschalk von Palsode, Bertold von Herborn [4])
1316/17: Ludwig von Sönnern, Robert Ferner [5])
1317/18: Robert Ferner, Gottschalk von Palsode [6])
1318/19: Gottschalk von Palsode, Bruno Make [7])
1319/20: Bruno Make, Johann von Lünen [8])
1320/21: wahrscheinlich Johann von Lünen und Johann von Kiwe [9])
1321/22: Johann von Kiwe, Bruno Make [10])
1322/23: Bruno Make, Johann von Lünen [11])
1323/24: vermutlich Johann von Lünen und Hildeger von Herford [12])

---

[1]) Zu vermuten nach den Angaben für 1311/12 und 1313/14.

[2]) Nach Urk. von 1314 Febr. 3: St. A. Münster, Kl. Himmelpforten, Urk. 83.

[3]) Zu vermuten nach den Angaben für 1313/14 und 1315/16

[4]) Nach Urk. von 1315 Dez. 12: St. A. Münster, St. Patrokli-Soest, Urk. 102.

[5]) Nach Urk. von 1316 Mai 28: A. Soest, V, 2. Ludwig von Sönnern dürfte Ersatzmann des zu Ende des vorigen oder Beginn des laufenden Ratsjahres vielleicht verstorbenen Bgmstrs. Bertold von Herborn sein.

[6]) Nach Urk. von 1317 Juni 28: A. Soest, XXXI, 3 (fehlerhafter Druck: Seibertz' U. B. II, 571).

[7]) Nach Urk. von 1319 Febr. 5: A. Soest, Hoh. Hospital; der erstgen. Bgmstr. auch in Urk. von 1318 Nov. 18: St. A. Münster, Kl. Oelinghausen, Urk. 218.

[8]) Nach Urk. u. a. von 1319 Nov. 12: Seibertz' U. B. II, 578.

[9]) Anzunehmen nach den Angaben für 1319/20 und 1321/22.

[10]) Nach Urk. von 1321 Juni 4: St. A. Münster, St. Patrokli-Soest, Urk. 105a; auch von 1321 Dez. 11: A. Soest, Großer Mariengarten (Druck: Seibertz' U. B. II, 584).

[11]) Nach Urk. von 1322 Nov. 5: A. Soest, Gr. Mariengarten (Druck: Seibertz' U. B. II, 591).

[12]) Zu vermuten nach den Angaben für 1322/23 und 1324/25.

1324/25: Hildeger von Herford, Hermann Kubach[1])

1325/26: vermutlich Hermann Kubach und Johann von Lünen[2])

1326/27: Johann von Lünen, Alexander von Meininghausen[3])

1327/28: Alexander von Meininghausen, Johann Pape[4])

1328/29: Johann Pape zunächst I. Bürgermeister,[5]) dann sein Nachfolger Gottschalk von Palsode,[6]) daneben II. Bürgermeister Bruno Make[6])

1329/30: der eine Bürgermeister vermutlich Bruno Make[7])

1330/31: der eine Bürgermeister Alexander von Meininghausen[8])

1331/32: der eine Bürgermeister vermutlich Wulfhard Edelkind[9])

1332/33: Wulfhard Edelkind, Radolf von Lünen[10])

---

[1]) Nach Urk. von 1325 Jan. 19: A. Soest, Hoh. Hospital; der letztgen. Bgmstr. auch schon in Urk. von 1324 April 23: W. U. B. VIII, 1753, der erstgen. in Urk. von 1324 Nov. 8: St. A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. 82.

[2]) Zu vermuten nach den Angaben für 1324/25 und 1326/27.

[3]) Nach Urk. von 1326 März 7: St. A. Münster, Kl. Benninghausen, Urk. 164, und von 1327 Jan. 19: ebd., Kl. Benninghausen, Urk. 165.

[4]) Nach Urk. von 1327 Juni 24 im Fürstl. Hatzfeldtschen Archiv zu Trachenberg (Schlesien) (Druck: Zeitschrift für westfäl. Geschichte und Altertumskunde Bd. 62, I, S. 59).

[5]) Nach Urk. von 1328 Juni 26: A. Soest, XXXVII, 5 (Druck: Seibertz' U. B. II, 625); die Veranlassung für das Ausscheiden Johann Papes bleibt dunkel.

[6]) Nach Urk. von 1329 Febr. 5: A. Soest, Hoh. Hospital.

[7]) Zu vermuten nach der Angabe für 1328/29.

[8]) Nach einer Eintragung von 1330 im Soester Bürgerbuch I (A. Soest, VIII, 16).

[9]) Zu vermuten nach der Angabe für 1332/23.

[10]) Nach Urk. von 1333 Jan. 26: St. A. Münster, Msk. VII 6102 (Patrokli-Kopiar), f. 1 b; der letztgen. Bgmstr. auch in Urk. von 1332 April 14: St. A. Münster, Vikarien-Soest, Urk.-Bündel 21.

1333/34: der eine Bürgermeister vermutlich Radolf von Lünen [1])
1334/35: —
1335/36: der eine Bürgermeister vermutlich Radolf von Lünen [2])
1336/37: Radolf von Lünen, Johann Pape [3])
1337/38: Johann Pape, Radolf Hering [4])
1338/39: wahrscheinlich Radolf Hering und Johann Droste [5])
1339/40: Johann Droste, Gottschalk von dem Dome [6])
1340/41: Gottschalk von dem Dome, Wulfhard Edelkind [7])
1341/42: Wulfhard Edelkind, Johann Droste [8])
1342/43: Johann Droste, Gottschalk von dem Dome [9])
1343/44: der eine Bürgermeister Gottschalk von dem Dome [10])
1344/45: —
1345/46: —
1346/47: der eine Bürgermeister Gottschalk von dem Dome [11])
1347/48: —

[1]) Zu vermuten nach der Angabe für 1332/33.

[2]) Zu vermuten nach der Angabe für 1336/37.

[3]) Nach Urk. von 1336 Dez. 13: St. A. Münster, Kl. Welver, Urk. 204.

[4]) Das Soester Nequambuch, hrsg. von der Historischen Kommission für die Prov. Westfalen, Leipzig 1924, Nr. 9; der letztgen. Bgmstr. auch in Urk. von 1338 Jan. 5: St. A. Münster, Mst. I, 219 (Kopiar von Kl. Welver), f. 28 b f.

[5]) Anzunehmen nach den Angaben für 1337/38 und 1339/40.

[6]) Nach Urk. von 1339 Juli 20: A. Soest, Vorwerckische Kollektaneen I, 12, S. 162.

[7]) Nach Urk. von 1340 Juli 5: St. A. Münster, St. Patrokli-Soest, Urk. 129a, und von 1341 Febr. 1: A. Soest, Hoh. Hospital, nach anderer Soester Urk. von Aufg. 1341: Seibertz' U. B. II, 681.

[8]) Nach Urk. von 1341 März 11: St. A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. 116; ferner Nequambuch 12.

[9]) Nach Urk. von 1343 Jan. 16: St. A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. 118.

[10]) Nach Urk. von 1343 März 21: St. A. Münster, Kl. Oelinghausen, Urk. 341.

[11]) Nach Urk. von 1346 April 14: St. A. Münster, Kl. Oelinghausen, Urk. 349.

1348/49: der eine Bürgermeister vermutlich Gottfried von der Molen [1])
1349/50: Gottfried von der Molen, Johann Droste [2])
1350/51: der eine Bürgermeister vermutlich Johann Droste,[3]) der andere gesichert Johann von Lünen [4])
1351/52: der eine Bürgermeister vermutlich Johann von Lünen [5])
1352/53: der eine Bürgermeister Johann Droste [6])
1353/54: vermutlich Johann Droste und Johann Schotte [7])
1354/55: Johann Schotte, Radolf Hering [8])
1355/56: Radolf Hering, Johann Droste [9])
1356/57: wahrscheinlich Johann Droste und Johann Schotte [10])
1357/58: Johann Schotte, Radolf Hering [11])
1358/59: Radolf Hering, Bertram vom Lo [12])
1359/60: Bertram vom Lo, Dietrich von Meininghausen [13])
1360/61: Dietrich von Meininghausen, Renfried Vole [14])

---

[1]) Zu vermuten nach der Angabe für 1349/50.
[2]) Nach Urk. von 1349 Mai 17: St. A. Münster, Kl. Welver, Urk. 264.
[3]) Zu vermuten nach der Angabe für 1349/50.
[4]) Nach einer Eintragung von 1350 im Soester Bürgerbuch I (A. Soest, VIII, 16).
[5]) Zu vermuten nach der Angabe für 1350/51.
[6]) Nach Urk. von 1352 Sept. 1: St. A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. 138.
[7]) Zu vermuten nach den Angaben für 1352/53 (in welchem Jahre Johann Droste offenbar erst II. Bürgermeister war) und für 1354/55.
[8]) Nequambuch, Nr. 50, 51, 52. Die beiden ersten Stellen tragen die Jahresangaben 1354, die letzte die Angabe 1355.
[9]) Nach Urk. von 1355 Mai 29: St. A. Münster, Vikarien-Soest, Urk.-Bündel 21.
[10]) Anzunehmen nach den Angaben für 1355/56 und 1357/58.
[11]) Nequambuch, Nr. 57, 58.
[12]) Nequambuch, Nr. 59, auch nach Urk. von 1358 Juli 15: A. Soest, Hoh. Hospital.
[13]) Nequambuch, Nr. 60, der II. Bürgermeister auch nach Urk. von 1360 Jan. 25: St. A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. 149.
[14]) Nequambuch, Nr. 61, 62.

1361/62: Renfried Vole, Johann Wenke[1])
1362/63: Johann Wenke, Bertram vom Lo[2])
1363/64: Bertram vom Lo, zunächst I. Bürgermeister,[3]) dann sein Nachfolger Nikolaus von Hemsode,[4]) daneben II. Bürgermeister Gottfried von der Molen[3])
1364/65: Gottfried von der Molen, Dietrich von Meininghausen[5])
1365/66: Dietrich von Meininghausen, Nikolaus von Hemsode[6])
1366/67: Nikolaus von Hemsode, Gottfried von der Molen[7])
1367/68: der eine Bürgermeister wahrscheinlich Gottfried von der Molen,[8]) der andere gesichert Dietrich von Meininghausen[9])
1368/69: Dietrich von Meininghausen, Johann Wenke[10])
1369/70: Johann Wenke, Nikolaus von Hemsode[11])
1370/71: Nikolaus von Hemsode, Dietrich von Meininghausen[12])
1371/72: Dietrich von Meininghausen, Johann Wenke[13])
1372/73: Johann Wenke, Renfried Vole[14])

[1]) Requambuch, Nr. 64, 65, 66.
[2]) Requambuch, Nr. 67, 68, 69.
[3]) Requambuch, Nr. 70 (vom 1. Mai 1363).
[4]) Requambuch, Nr. 63 (offenbar aus dem Anfang des Jahres 1364); Bertram vom Lo ist vielleicht im Laufe des Ratsjahrs gestorben und Nikolaus von Hemsode in seine Stelle gerückt.
[5]) Requambuch, Nr. 72, 73, auch nach Urk. von 1364 Nov. 20: A. Soest, XXXI, 2.
[6]) Requambuch, Nr. 74.
[7]) Requambuch, Nr. 71, 75.
[8]) Anzunehmen nach der Angabe für 1366/67.
[9]) Nach Urk. von 1367 Aug. 30 im Fürstl. Hatzfeldtschen Archiv zu Trachenberg (Druck: Zeitschrift für westfäl. Geschichte und Altertumskunde Bd. 61, I, S. 67 f.).
[10]) Requambuch, Nr. 77, 78.
[11]) Requambuch, Nr. 79, 91, 92.
[12]) Requambuch, Nr. 93, 97.
[13]) Requambuch, Nr. 94.
[14]) Requambuch, Nr. 101.

1373/74: Renfried Vole, Dietrich von Meininghausen[1])
1374/75: Dietrich von Meininghausen, Johann Wenke[2])
1375/76: Johann Wenke, Lambert von Hattorp[3])
1376/77: Lambert von Hattorp, Dietrich von Meininghausen[4])
1377/78: Dietrich von Meininghausen, Johann Wenke[5])
1378/79: Radolf Vole, Wichmann von Heringen[6])
1379/80: Wichmann von Heringen, Dietrich von Meininghausen[7])
1380/81: Dietrich von Meininghausen, Arnold Artus[8])
1381/82: Arnold Artus, Wessel Hering[9])
1382/83: Wessel Hering, Dietrich von Meininghausen[10])
1383/84: Dietrich von Meininghausen, Renfried Vole[11])
1384/85: der eine wahrscheinlich Renfried Vole,[12]) der andere gesichert Wessel Hering[13])
1385/86: Wessel Hering, Dietrich von Meininghausen[14])

---

[1]) Requambuch, Nr. 95, 100, 102, 102a, 103, 104, 105, 139.
[2]) Requambuch, Nr. 106.
[3]) Requambuch, Nr. 107, 108.
[4]) Requambuch, Nr. 109.
[5]) Requambuch, Nr. 111. Johann Wenke mag zu Ende dieses oder zu Anfang nächsten Ratsjahrs vielleicht gestorben und Radolf Vole in seine Stelle nachgerückt sein
[6]) Requambuch, Nr. 113, 114, 115.
[7]) Requambuch, Nr. 116, 117, 118, 119, 120, 121.
[8]) Requambuch, Nr. 122, 123.
[9]) Requambuch, Nr. 125, 126, 132, 133, 134, 135, 140, 141, 142.
[10]) Requambuch, Nr. 136, 143, 144, 145, 146, 147.
[11]) Requambuch, Nr. 148, 149, 150, 151, 152.
[12]) Zu vermuten nach den Angaben für 1383/84.
[13]) Nach Urk. von 1384 März 22: St. A. Münster, Kl. Paradies-Soest, Urk. 101 a.
[14]) Requambuch, Nr. 153, 154, 155.

1386/87: Dietrich von Meininghausen, Hermann von Medebecke[1])
1387/88: Hermann von Medebecke, Lambert von Hattorp[2])
1388/89: Lambert von Hattorp, Dietrich von Lünen[3])
1389/90: Dietrich von Lünen, Dietrich von Meininghausen[4])
1390/91: Dietrich von Meininghausen, Arnold Schuver[5])
1391/92: Arnold Schuver, Wessel Hering[6])
1392/93: Wessel Hering, Dietrich von Lünen[7])
1393/94: Dietrich von Lünen, Dietrich von Meininghausen[8])
1394/95: Dietrich von Meininghausen, Arnold Schuver[9])
1395/96: Arnold Schuver, Hermann von Medebecke[10])
1396/97: Hermann von Medebecke, Hermann vom Lo[11])
1397/98: Hermann vom Lo, Dietrich von Lünen[12])
1398/99: Dietrich von Lünen, Johann vom Lo[13])
1399/1400: Johann vom Lo, Johann von Lünen[14])

---

1) Requambuch, Nr. 156.
2) Requambuch, Nr. 157, 158, 159, 160, 161, 162.
3) Requambuch, Nr. 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170.
4) Requambuch, Nr. 171, 172, 173, 174, 175.
5) Requambuch, Nr. 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204.
6) Requambuch, Nr. 205, 206.
7) Requambuch, Nr. 208.
8) Nach Urk. von 1393 März 10: St. A. Münster, St. Patrokli-Soest, Urk. 183; Requambuch, Nr. 209.
9) Requambuch, Nr. 210.
10) Requambuch, Nr. 211.
11) Requambuch, Nr. 212, 212a.
12) Requambuch, Nr. 214, 215.
13) Requambuch, Nr. 216, 217, 218.
14) Requambuch, Nr. 220, 220a, 221a.

1400/01: Johann von Lünen, Hermann vom Lo[1])
1401/02: zunächst vermutlich Hermann vom Lo und Dietrich von Lünen,[2]) dann gesichert Dietrich von Lünen, Richard von Hattorp[3])
1402/03: Dietrich von Lünen, Richard von Hattorp[4])
1403/04: Richard von Hattorp, Hermann von Medebecke[5])
1404/05: Hermann von Medebecke, Arnold Schotte[6])
1405/06: Arnold Schotte, Dietrich von Lünen[7])
1406/07: wahrscheinlich Dietrich von Lünen und Johann vom Lo[8])
1407/08: Johann vom Lo, Albert von Meininghausen[9])
1408/09: Albert von Meininghausen, Richard von Hattorp[10])
1409/10: Richard von Hattorp, Hermann von Medebecke[11])
1410/11: Dietrich von Lünen, Arnd von Lünen[12])

---

[1]) Nequambuch, Nr. 223, 224, 225, 226.

[2]) Zu vermuten nach der Angabe für 1400/01 bezw. 1401/02 (nach Anm. 3) und der Tatsache, daß die beiden nächsten Bürgermeister für zwei Ratsperioden genannt werden; vielleicht ist Hermann vom Lo während der Ratsperiode gestorben.

[3]) Nach Urk. vom 1401 Okt. 10: St. A. Münster, Kl. Paradies-Soest, Urk. 104 II; 1401 Okt. 25: ebd., Urk. 105 b; Nequambuch Nr. 232.

[4]) Nequambuch, Nr. 233, 233 a, 233 b (von 1402 Okt. 9), 234 (von 1402 Okt. 19).

[5]) Nequambuch, Nr. 235, 236, 236 b, 237.

[6]) Nach Urk. von 1404 März 26: St. A. Münster, Kl. Paradies-Soest, Urk. 109.

[7]) Nequambuch, Nr. 238.

[8]) Zu vermuten nach den Angaben für 1405/06 und 1407/08.

[9]) Nequambuch, Nr. 240, 241.

[10]) Nequambuch, Nr. 242; zu jenen beiden Bürgermeistern ebd. noch genannt: Hermanus de Medebeke assistens!

[11]) A. Soest XI, 121, f. 16. Hermann von Medebecke ist offenbar während der Ratsperiode ausgeschieden.

[12]) Nequambuch, Nr. 244.

1411/12: der eine (I.) Bürgermeister wahrscheinlich Arnd von Lünen,[1]) der andere gesichert Richard von Hattorp[2])
1412/13: wahrscheinlich Richard von Hattorp und Albert von Meininghausen[3])
1413/14: Albert von Meininghausen, Johann vom Lo[4])
1414/15: der eine Bürgermeister wahrscheinlich Johann vom Lo[5])
1415/16: der eine Bürgermeister wahrscheinlich Hermann Racke[6])
1416/17: Hermann Racke, Heinrich Grevenstein[7])
1417/18: Heinrich Grevenstein, Dietrich von Lünen[8])

2. Die amtlich überlieferte Bürgermeister-Folge 1418—1752.

1418 Febr. 10 (ipso die beate Scholastice virginis): I. Bürgermeister Dietrich von Lünen, II. Bürgermeister Hermann Racke[9])

1419 Febr. 17 (feria sexta proxima post Valentini beati martiris):
I. Hermann Racke, II. Dietrich von Lünen der Junge[10])

1420 Febr. 16 (feria sexta proxima post Valentini): I. Dietrich von Lünen der Junge, II. Heinrich Grevenstein[11])

1421 Febr. 15 (proxima post Valentini martiris): I. Heinrich Grevenstein, II. Richard von Hattorp[12])

---

[1]) Anzunehmen nach der Angabe für 1410/11.
[2]) A. Soest I, 21, S. 208 f.
[3]) Anzunehmen nach den Angaben für 1411/12 nnd 1413/14.
[4]) A. Soest I, 34, S. 83.
[5]) Anzunehmen nach der Angabe für 1413/14.
[6]) Anzunehmen nach der Angabe für 1416/17.
[7]) Nequambuch, Nr. 176.
[8]) A. Soest LII, 1, vgl. Städtechroniken 24, S. 16.
[9]) A. Soest LIV, 2, f. 6 b. — [10]) Ebd. f. 8 b.
[11]) Ebd. f. 10 b. — [12]) Ebd. f. 12 b.

1422 Februar nach 14 (post festum Valentini martiris):
I. Richard von Hattorp, II. Johann vom Lo [1])

1423 Febr. 17 (feria quarta post Valentini martiris):
I. Johann vom Lo, II. Dietrich von Lünen der Alte [2])

1424 Febr. 18 (feria sexta ante Petri ad cathedram):
I. Dietrich von Lünen der Alte (antiquus), II. Hermann Racke [3])

1425 Febr. 22 (in beati Petri ad cathedram):
I. Hermann Racke, II. Johann Epping [4])

1426 Febr. 4 (in profesto Agathe virginis):
I. Johann Epping, II. Detmar von der Winden [5])

1427 Febr. 20 (feria quinta ante Petri ad cathedram):
I. Detmar von der Winden, II. Dietrich von Lünen der Alte [6])

1428 Febr. 19 (feria quinta ante festum beati Petri ad cathedram):
I. Dietrich von Lünen der Alte (senior), II. Albert von Hattorp [7])

1429 Febr. 9 (in die cinerum):
I. Albert von Hattorp, II. Detmar von der Winden [8])

1430 Febr. 15 (feria quarta crastino Valentini):
I. Detmar von der Winden, II. Johann Epping [9])

1431 Febr. 15 (feria quinta ante Invocavit):
I. Johann Epping, II. Arnd von dem Broke [10])

1432 Febr. 13 (in profesto beati Valentini):
I. Arnd von dem Broke, II. Hermann Racke [11])

1433 Febr. 19 (feria quinta ante cathedram beate Petri):
I. Hermann Racke, II. Detmar von der Winden [12])

---

[1]) Ebd. f. 13 b. — [2]) Ebd. f. 13 b. — [3]) Ebd. f. 14 b. — [4]) Ebd. f. 15 b.
[5]) Ebd. f. 16 b. — [6]) Ebd. f. 17 b. — [7]) Ebd. f. 19.
[8]) Ebd. f. 20 b — [9]) Ebd. f. 22. — [10]) Ebd. f. 23 b.
[11]) Ebd. f. 25. — [12]) Ebd. f. 26 b.

1434 Febr. 11 (crastino Scolastice):
I. Detmar von der Winden, II. Johann Epping[1])

1435 Febr. 18 (feria sexta post Juliane virginis):
I. Johann Epping, II. Arnd von dem Broke[2])

1436 Febr. 17 (feria sexta in die beate Juliane virginis):
I. Arnd von dem Broke, II. Detmar von der Winden[3])

1437 Febr. 14 (feria quinta proxima post Scolastice virgininis):
I. Detmar von der Winden, II. Johann Epping[4])

1438 Febr. 20 (feria quinta ante cathedram beati Petri):
I. Johann Epping, II. Arnd von dem Broke[5])

1439 Febr. 19 (feria quinta ante festum beati Petri ad cathedram):
I. Arnd von dem Broke, II. Albert von Hattorp[6])

1440 Febr. 11 (feria quinta post Scolastice virginis):
I. Albert von Hattorp, II. Johann Rode[7])

1441 Febr. 17 (feria sexta ante Petri ad cathedram):
I. Johann Rode, II. offenbar Johann von dem Broke[8])

1442 Febr. 15 (feria quinta crastino beati Valentini):
I. Johann von dem Broke, II. Johann Epping[9])

---

[1]) Ebd. f. 28. — [2]) Ebd. f. 29 b. — [3]) Ebd. f. 31.
[4]) Ebd. f. 32 b. — [5]) Ebd. f. 34.— [6]) Ebd. f. 35 b.
[7]) Ebd. f. 37. Es fehlen für dieses Jahr zwar sämtliche Angaben über die Aemterverteilung; die Vorgenannten lassen sich aber dadurch als Bgmstr. erkennen, daß nur ihren Namen im Verzeichnis des Sitzenden Rates ein H (Herr) vorgesetzt ist.
[8]) Ebd. f. 38. In diesem Jahre ist zwar die Aemterverteilung, jedoch mit Ausnahme der Bürgermeister vermerkt; auch die Verzeichnung des Sitzenden Rates fehlt bis auf zwei Namen; von letzteren trägt der des Johann Rode die Herrenbezeichnung. Rode war also der eine Bgmstr.; der andere läßt sich nach dem Folgenden annehmen.
[9]) Ebd. f. 40.

1443 Febr. 15 (feria sexta beati Valentini):
I. Johann Epping, II. Albert von Hattorp[1])

1444 Febr. 21 (feria sexta in profesto beati Petri):
I. Albert von Hattorp, II. Johann Rode[2])

1445 Febr. 11 (feria quinta scilicet crastino Scolastice virginis):
I. Johann Rode, II. Johann von dem Broke[3])

1446 Febr. 18 (feria sexta post beati Valentini, scilicet XVIII. mensis Februarii):
I. Johann von dem Broke, II. Albert von Hattorp[4])

1447 Febr. 17 (feria sexta post beati Valentini in carnisprivio):
I. Albert von Hattorp, II. Johann Klepping[5])

1448 Febr. 8 (feria quinta scilicet post beate Dorothee):
I. Johann Klepping, II. Johann Rode[6])

1449 Febr. 21 (feria sexta ac in profesto Petri beati ad cathedram):
I. Johann Rode, II. Johann von dem Broke[7])

1450 Febr. 19 (feria quinta post dominicam Esto mihi):
I. Johann von dem Broke, II. Albert von Hattorp[8])

1451 Febr. 19 (feria sexta post beati Valentini):
I. Albert von Hattorp, II. Johann Klepping[9])

1452 Febr. 18 (feria sexta post beati Valentini videlicet decima octava mensis Februarii):
I. Johann Klepping, II. Ewald von Altenbreckerfeld[10])

---

1) Ebd. f. 41. — 2) Ebd. f. 42 b. — 3) Ebd. f. 44.
4) Ebd. f. 45 b. — 5) Ebd. f. 47. — 6) Ebd. f. 48 b.
7) Ebd. f. 50. — 8) Ebd. f. 52 b. — 9) Ebd. f. 54 b.
10) Ebd. f. 56.

1453 Febr. 15 (feria quinta post Esto mihi videlicet crastino beati Valentini):
I. Ewald von Altenbreckerfeld, II. Johann von dem Broke[1])

1454 Febr. 15 (feria sexta videlicet crastino beati Valentini martiris):
I. Johann von dem Broke, II. Albert von Hattorp[2])

1455 Febr. 20 (feria quinta post Valentini martiris, videlicet crastino die cinerum):
I. Albert von Hattorp, II. Johann Klepping[3])

1456 Febr. 15 (crastino Valentini):
I. Johann Klepping, II. Ewald von Altenbreckerfeld[4])

1457 Febr. 18 (feria sexta post beati Valentini martiris):
I. Ewald von Altenbreckerfeld, II. Wilhelm von Schafhausen[5])

1458 Febr. 16 (die Jovis post beati Valentini martiris videlicet crastino cinerum):
I. Wilhelm von Schafhausen, II. Johann von dem Broke[6])

1459 Febr. 8 (die Jovis octava mensis Februarii videlicet crastino cinerum):
I. Johann von dem Broke, II. Ewald von Altenbreckerfeld[7])

1460 Febr. 14 (die Jovis ipso die beati Valentini martiris):
I. Ewald von Altenbreckerfeld, II. Albert von Hattorp[8])

1461 Febr. 19 (die Jovis post beati Valentini martiris videlicet crastino cinerum):
I. Albert von Hattorp, II. Johann Klepping[9])

---

[1]) Ebd. f. 57 b. — [2]) Ebd. f. 59. — [3]) Ebd. f. 60 b.
[4]) Ebd. f. 62. — [5]) Ebd. f. 63 b. — [6]) Ebd. f. 65.
[7]) Ebd. f. 66 b. — [8]) Ebd. f. 68. — [9]) Ebd. f. 69 b.

1462 Febr. 18 (die Jovis post beati Valentini martiris):
I. Johann Klepping, II. Wilhelm von Schafhausen[1])

1463 Febr. 17 (die Jovis post beati Valentini martiris)
I. Wilhelm von Schafhausen, II. Johann von dem Broke[2])

1464 Febr. 16 (die Jovis post beati Valentini martiris videlicet crastino cinerum):
I. Johann von dem Broke, II. Ewald von Altenbreckerfeld[3])

1465 Febr. 14 (die Jovis videlicet ipso die beati Valentini martiris):
I. Ewald von Altenbreckerfeld, II. Johann Klepping)[4]

1466 Febr. 20 (feria quinta post beati Valentini martiris videlicet crastino cinerum):
I. Johann Klepping, II. Wilhelm von Schafhausen[5])

1467 Febr. 12 (feria quinta post beate Scholastice virginis crastino cinerum):
I. Wilhelm von Schafhausen, II. Ewald von Altenbreckerfeld[6])

1468 Febr. 18 (feria quinta post beati Valentini martiris):
I. Ewald von Altenbreckerfeld, II. Johann Wenke[7]).

1469 Febr. 16 (feria quinta post Valentini martiris):
I. Johann Wenke, II. Wilhelm von Schafhausen[8])

1470 Febr. 16 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Wilhelm von Schafhausen, II. Johann Klepping[9])

1471 Febr. 15 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Johann Klepping, II. Heinrich Gresemund[10])

---

[1]) Ebd. f. 71. — [2]) Ebd. f. 72 b. — [3]) Ebd. f. 74.
[4]) Ebd. f. 75 b. — [5]) Ebd. f. 77. — [6]) Ebd. f. 78 b.
[7]) Ebd. f. 80. — [8]) Ebd. f. 81 b. — [9]) Ebd. f. 83.
[10]) Ebd. f. 84 b.

1472 Febr. 13 (feria quinta post beate Scholastice virginis videlicet crastino cinerum):
I. Heinrich Gresemund, II. Detmar Klepping[1])

1473 Febr. 19 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Detmar Klepping, II. Albert Menge[2])

1474 Febr. 18 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Albert Menge, II. Wilhelm von Schafhausen[3])

1475 Febr. 9 (feria quinta post Agate beate virginis):
I. Wilhelm von Schafhausen, II. Heinrich Gresemund[4])

1476 Febr. 15 (feria quinta post Valentini beati martiris):
I. Heinrich Gresemund, II. Detmar Klepping[5])

1477 Febr. 20 (feria quinta post dominicam Esto mihi):
I. Detmar Klepping, II. Heinrich Muddepenning[6])

1478 Febr. 5 (feria quinta post dominicam Esto mihi . . . ipso die Agathe):
I. Heinrich Muddepenning, II. Reinold von Lünen[7])

1479 Febr. 19 (op vrydach neſt na Valentini beati martiris):
I. Reinold von Lünen, II. Johann Roeder[8])

1480 Febr. 16 (op gudensdach neſt na demme ſundage Esto michi videlicet ipso die cinerum):
I. Johann Roeder, II. Detmar Klepping[9])

1481 Febr. 16 (op vridach neſt na Valentini martiris):
I. Detmar Klepping, II. Albert Menge[10])

1482 Febr. 21 (op donnersdach post cinerum videlicet in profesto cathedra Petri):
I. Albert Menge, II. Reinold von Lünen[12])

---

1) Ebd. f. 86. — 2) Ebd. f. 87 b. — 3) Ebd. f. 89.
4) Ebd. f. 90 b. — 5) Ebd. f. 92. — 6) Ebd. f. 93 b.
7) Ebd. f. 95. — 8) Ebd. f. 97. — 9) Ebd. f. 98 b.
10) Ebd. f. 99 b. — 11) Ebd. f. 101.

1483 Febr. 13 (feria quinta post Scholastice virginis): I. Reinold von Lünen, II. Johann Roeder[1])

1484 Febr. 20 (feria sexta post Valentini beati martiris): I. Johann Roeder,[2]) † 19. Okt. 1484,[3]) sein Nachfolger 22. Okt. 1484: Heinrich Gresemund;[4]) II. Wilhelm von Schafhausen[2])

1485 Febr. 17 (feria quinta post Valentini martiris videlicet crastino cinerum):
I. Wilhelm von Schafhausen, II. Reinold von Lünen[5])

1486 Febr. 9 (feria quinta proxima post Dorothee virginis videlicet crastino cinerum):
I. Reinold von Lünen, II. Detmar Klepping[6])

1487 Febr. 16 (sexta feria proxima post Valentini beati martiris):
I. Detmar Klepping, II. Heinrich Gresemund[7])

1488 Febr. 20 (quarta feria proxima post Valentini martiris):
I. Heinrich Gresemund, II. Godbert von Balve[8])

1489 Febr. 20 (feria sexta post Valentini martiris): I. Godbert von Balve, II. Reinold von Lünen,[9]) † 20. Jan. 1490[10])

1490 Febr. 19 (feria sexta post Valentini martiris): I. Johann Menge, II. Detmar Klepping[11])

---

[1]) Ebd. f. 102 b. — [2]) Ebd. f. 104.

[3]) Ebd. f. 104: „obiit feria tertia post beati Luce."

[4]) Nach dem Soester Stadtbuch I (Stadtarchiv Soest LII, 1), vgl. Städtechroniken 24, S. 73. Im Ratswahlbuch fehlt ein entsprechender Eintrag. Gresemund war übrigens nicht der I. Zisemeister (das war Hermann Rode), sondern amtloser Angehöriger des Sitzenden Rates.

[5]) LIV, 2, f. 105 b. — [6]) Ebd. f. 107.

[7]) Ebd. f. 108 b. — [8]) Ebd. f. 110. — [9]) Ebd. f. 111 b.

[10]) Sterbedatum nach dem Stadtbuch I, vgl. Städtechroniken 24, S. 80. Im Ratswahlbuch ist der Todesfall nicht vermerkt und auch kein Nachfolger eingetragen. Vielleicht ist der im Februar bevorstehenden allgemeinen Ratswahl wegen der Posten des II. Bürgermeisters unbesetzt geblieben. II. Zisemeister war Johann Menge.

[11]) LIV, 2, f. 113.

1491 Febr. 18 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Detmar Klepping, II. Johann Kubach[1]
1492 Febr. 17 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Johann Kubach, II. Thomas Myle[2]
1493 Febr. 21 (feria quinta videlicet in vigilia Petri ad cathedram):
I. Thomas Myle, II. Detmar Klepping[3]
1494 Febr. 13 (feria quinta proxima post Scholastice beate virginis):
I. Detmar Klepping, II. Johann Menge[4]
1495 Febr. 20 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Johann Menge, II. Johann Kubach[5]
1496 Febr. 18 (quinta feria post Valentini martiris):
I. Johann Kubach, II. Thomas Myle[6]
1497 Febr. 9 (op donnerstach nest na Dorothee virginis):
I. Thomas Myle, II. Johann vom Dael,[7] † 25. Sept. 1497,[8] sein Nachfolger 28. Sept. 1497: Johann Levenicht[9]
1498 Febr. 16 (feria sexta post Valentini martiris):
I. Johann Levenicht, II. Detmar Klepping[10]
1499 Febr. 14 (op donnerstach Valentini):
I. Detmar Klepping, II. Johann Schotte[11]
1500 Febr. 24 (die lune post Petri ad cathedram):
I. Johann Schotte, II. Gobel vom Dael[12]
1501 Febr. 19 (up vridach neist na sent Valentyns dage):
I. Gobel vom Dael, II. Johann Menge[13]
1502 Febr. 10 (uptem yrsten donrestage in der vasten):
I. Johann Menge, II. Andreas Klepping[14]

---

1) Ebd. f. 114 b.) — 2) Ebd. f. 116. — 3) Ebd. f. 117 b.

4) Ebd. f. 119. — 5) Ebd. f. 120 b. — 6) Ebd. f. 121.

7) Ebd. f. 124.

8) Ebd. f. 124: „obiit isto anno prope Michaelis“; genauere Angaben im Stadtbuch I, vgl. Städtechroniken 24, S 87.

9) Nur nach Stadtbuch I, Städtechroniken 24, S. 87. Levenicht war der II. Ziesemeister des Ratsjahres.

10) LIV, 2, f. 125. — 11) Ebd. f. 126 b. — 12) Ebd. f. 128.

13) Ebd. f. 129 b. — 14) Ebd. f. 131.

1503 Febr. 17 (up neisten vrydach na Valentini):
I. Andreas Klepping, II. Anton Menge[1])
1504 Febr. 16 (up vrydach na Valentini):
I. Anton Menge, II. Gobel vom Dael[2])
1505 Febr. 6 (uptem yrsten donrestage in der vasten):
I. Gobel vom Dael, II. Detmar Klepping[3])
1506 Febr. 20 (up vrydage na Valentini):
I. Detmar Klepping, II. Johann von Balve[4])
1507 Febr. 18 (up donrestage na Valentini):
I. Johann von Balve, II. Friedrich Schlüter[5])
1508 Febr. 25 (up vrydage sunt Mathys dage):
I. Friedrich Schlüter, II. Gobel vom Dael[6])
1509 Febr. 16 (up vrydage na Valentini):
I. Gobel vom Dael, II. Johann von Esbeck[7])
1510 Febr. 14 (up donrestage sunt Valentyns dach):
I. Johann von Esbeck, II. Johann von Balve[8])
1511 Febr. 21 (up vrydage sunt Peters avent ad cathedram):
I. Johann von Balve, II. Friedrich Schlüter[9])
1512 Febr. 20 (up vrydage na Valentini):
I. Friedrich Schlüter, II. Gobel vom Dael[10])
1513 Febr. 10 (uptem yrsten donrestage in der vasten):
I. Gobel vom Dael, II. Albert Greve[11])
1514 Febr. 16 (up donrestage na Valentini):
I. Albert Greve, II. Friedrich Schlüter[12])
1515 Febr. 16 (up vridage na Valentini):
I. Friedrich Schlüter, II. Anton Menge[13])
1516 Febr. 7 (uptem yrsten donrestag in der vasten):
I. Anton Menge, II. Gobel vom Dael[14])

---

[1]) Ebd. f. 132 b. — [2]) Ebd. f. 134. — [3]) Ebd. f. 135 b.
[4]) Ebd. f. 137. — [5]) Ebd. f. 138 b. — [6]) Ebd. f. 140.
[7]) Ebd. f. 141 b. — [8]) Ebd. f. 143. — [9]) Ebd. f. 144 b.
[10]) Ebd. f. 146. — [11]) Ebd. f. 147 b. — [12]) Ebd. f. 149.
[13]) Ebd. f. 150 b. — [14]) Ebd. f. 152.

1517 Febr. 20 (up vridage na Valentini):
I. Gobel vom Dael, II. Johann von Balve[1])

1518 Febr. 18 (upten yrsten donrestag in der vasten):
I. Johann von Balve, II. Friedrich Schlüter[2])

1519 Febr. 17 (up dorndage na Valentini):
I. Friedrich Schlüter, † 9. Juni 1519,[3]) sein Nachfolger 17. Juni 1519 Andreas Klepping,[4]) II. Johann von Esbeck[5])

1520 Febr. 16 (up donrestage na Valentini):
I. Johann von Esbeck, II. Gobel vom Dael[6])

1521 Febr. 14 (uptem yrsten donrestage in der vasten):
I. Gobel vom Dael, II. Anton Menge[7])

1522 Febr. 20 (up donrestage na Valentini):
I. Anton Menge, II. Johann Gropper[8])

1523 Febr. 19 (uptem yrsten donerstage in der vasten):
I. Johann Gropper, II. Albert Greve[9])

1524 Febr. 11 (uptem yrsten donrestage in der vasten):
I. Albert Greve, II. Gobel vom Dael[10])

1525 Febr. 17 (up vrydage na Valentini):
I. Gobel vom Dael, II. Anton Menge[11])

1526 Febr. 15 (uptem yrsten donrestage in der vasten):
I. Anton Menge, II. Johann von Esbeck[12])

1527 Febr. 15 (up vrydage na Valentini):
I. Johann von Esbeck, II. Johann Gropper[13])

1528 Febr. 21 (up vridage na Valentini):
I. Johann Gropper, II. Gobel vom Dael[14])

---

[1]) Ebd. f. 153 b. — [2]) Ebd. f. 155.

[3]) Ebd. f. 156 b.: „obiit quinta feria post Exaudi anno prefato et fuit nona Junii, requiescat in pace, amen“; etwas ausführlicher Stadtbuch I, vgl. Städtechroniken 24, S. 110.

[4]) Ebd. f. 156 b.: „Her Dries Clepping electus up vridage na pinxten.“ Klepping war übrigens nicht der I. Ziesemeister (das war Gobel vom Dael), sondern ein amtloser Angehöriger des Sitzenden Rates, „Beisitzer“ des Bgmstrs. nach Städtechroniken 24, S. 110.

[5]) Ebd. f. 156 b. — [6]) Ebd. f. 158. — [7]) Ebd. f. 159 b.

[8]) Ebd. f. 161. — [9]) Ebd. f. 162 b. — [10]) Ebd. f. 164.

[11]) Ebd. f. 165 b. — [12]) Ebd. f. 167.

[13]) Ebd. f. 168 b. — [14]) Ebd. f. 170.

1529 Febr. 11 (uptem yrsten donrestage in der vasten):
I. Gobel vom Dael, II. Bertram Meyburg[1])
1530 Febr. 18 (up vridage na Valentini):
I. Bertram Meyburg, II. Albert Greve[2])
1531 Febr. 17 (up vridage na Valentini):
I. Albert Greve, II. Johann Gropper[3])
1532 Febr. 15 (up donnerdach na Valentini):
I. Johann Gropper, II. Johann von Esbeck[4])
1533 Febr. 21 (up vridach na Valentini):
I. Johann von Esbeck, II. Anton Menge[5])
1534 Febr. 19 (up donnerdach na Valentini):
I. Anton Menge, II. Bertram Meyburg[6])
1535 Febr. 11 (up donnerdach na Appoline):
I. Bertram Meyburg, II. Johann Kubach[7])
1536 Febr. 18 (up vridag na Valentini):
I. Johann Kubach, II. Gobel vom Dael[8])
1537 Febr. 15 (up donnerdach na Valentini):
I. Gobel vom Dael, † 6. Dez. 1537,[9]) sein Nachfolger 10. Dez. 1537 Johann Gante,[10])
II. Bertram Meyburg[11])
1538 Febr. 15 (up vridach na Valentini):
I. Bertram Meyburg, II. Hermann Vogt[12])
1539 Febr. 20 (up donnerdach na Valentini):
I. Hermann Vogt, II. Johann Kubach[13])
1540 Febr. 12 (up donnerdach na Apolonie virginis):
I. Johann Kubach, II. Bertram Meyburg[14])
1541 Febr. 18 (up vridach na Valentini):
I. Bertram Meyburg, II. Georg Kopmann[15])

---

[1]) Ebd. f. 171 b. — [2]) Ebd. f. 173. — [3]) Ebd. f. 174 b.
[4]) Ebd. f. 176. — [5]) Ebd. f. 177 b. — [6]) Ebd. f. 179.
[7]) Ebd. f. 180 b. — [8]) Ebd. f. 182.
[9]) Ebd. f. 183 b: „obiit anno etcetera 37 up dach Nicolai, requiescat in pace, amen."
[10]) Ebd. f. 183 b: „Up mandach darna wort her Johan Gante in syn stede gekorn." Gante war der I. Zisemeister des Jahres.
[11]) Ebd. f. 183 b. — [12]) Ebd. f. 185. — [13]) Ebd. f. 186 b.
[14]) Ebd. f. 188. — [15]) Ebd. f. 189 b.

1542 Febr. 17 (up vridach na Valentini):
I. Georg Kopmann, II. Johann Kubach[1])
1543 Febr. 8 (up donnerdach na purificationis Marie virginis):
I. Johann Kubach, II. Johann Gante[2])
1544 Febr. 15 (up vridach na Valentini):
I. Johann Gante, II. Bertram Meyburg[3])
1545 Febr. 19 (up donnerdach na Valentini):
I. Bertram Meyburg, II. Johann Kubach[4])
1546 Febr. 19 (up vridach na Valentini):
I. Johann Kubach, II. Johann Klusener[5])
1547 Febr. 18 (up vridach na Valentini):
I. Johann Klusener, II. Hermann Vogt[6])
1548 Febr. 16 (up donerdach na Valentini):
I. Hermann Vogt, II. Goswin Michels[7])
1549 Febr. 15 (up vridach na Valentini):
I. Goswin Michels, II. Johann Kubach[8])
1550 Febr. 20 (up donnerdach na Valentini):
I. Johann Kubach, II. Johann Klusener[9])
1551 Febr. 13 (up vridach na Scholastice virginis):
I. Johann Klusener, II. Goswin Michels[10])
1552 Febr. 19 (up vridach na Valentini):
I. Goswin Michels, II. Detmar Menge,[11]) † 26. Nov. 1552,[12]) sein Nachfolger 1. Dez. 1552 Hermann Vogt[13])
1553 Febr. 16 (up donnerdach na Valentini):
I. Hermann Vogt, † 19. Januar 1554 (erhielt keinen Nachfolger),[14]) II. Andreas von Dael[15])

---

1) Ebd. f. 191. — 2) Ebd. f. 192 b. — 3) Ebd. f. 194.
4) Ebd. f. 195 b. — 5) Ebd. f. 197. — 6) Ebd. f. 198 b.
7) Ebd. f. 200. — 8) Ebd. f. 201 b. — 9) Ebd. f. 203.
10) Ebd. f. 204 b. — 11) Ebd. f. 206.
12) Ebd.: „obiit anno etcetera 52 altera Catharine virginis, cuius anima requiescat in pace, amen."
13) Ebd.: „Donnerdages dairna vort in syn stede gekoren her Herman Voget." Dieser war nicht der II. Zisemeister des Jahres (das war Anton Klocke), sondern ein amtloser Angehöriger des Sitzenden Rates und früherer Bürgermeister.
14) Ebd. f. 207 b: „obiit anno etcetera 54 am avende Fabiani et Sebastiani, cuius anima requiescat in pace, amen. Und so et so fort vor dem koir, wort numant in syn stede koren."
15) Ebd. f. 207 b.

1554 Febr. 8 (up donnerdach na Dorothee):
I. Andreas von Dael, II. Goswin Michels[1])

1555 Febr. 15 (up vridach na Scholastice virginis):
I. Goswin Michels, II. Anton von Batenhorst gt. Twifeler[2])

1556 Febr. 20 (up donnerdach na Valentini):
I. Anton von Batenhorst gt. Twifeler, II. Andreas von Dael[3])

1557 Febr. 19 (up vridach na Valentini):
I. Andreas von Dael, II. Johann Klusener[4])

1558 Febr. 18 (vridages na Valentini):
I. Johann Klusener,[5]) † 23. Sept. 1558,[6]) sein Nachfolger 3. Okt. 1558 Gobel von Dael,[7]) II. Goswin Michels[5])

1559 Febr. 9 (up donnerdach na Agathe virginis):
I. Goswin Michels, II. Jasper Menge[8])

1560 Febr. 16 (up vridach na Valentini):
I. Jasper Menge, II. Anton von Batenhorst gt. Twifeler[9])

1561 Febr. 20 (up donnerdach na Valentini):
I. Anton von Batenhorst gt. Twifeler, II. Gobel von Dael[10])

1562 Febr. 12 (donnerdages na Dorothe virginis):
I. Gobel von Dael, II. Goswin Michels[11])

1563 Febr. 19 (vridages na Valentini):
I. Goswin Michels, II. Jasper Menge[12])

1564 Febr. 17 (uff Donnerstag nach Valentini):
I. Jasper Menge, II. Gobel von Dael[13])

---

[1]) Ebd. f. 208 b. — [2]) Ebd. f. 210 b. — [3]) Ebd. f. 212.

[4]) Ebd. f. 213 b. — [5]) Ebd. f. 215.

[6]) Ebd.: „obiit anno etcetera 58 up vridach na Mathei apostoli, cuius anima requiescat in pace."

[7]) Ebd.: „Dairna up mandach na Michaelis zhysemester Gobbell van Dale in syne stede gekoren."

[8]) Ebd. f. 216 b. — [9]) Ebd. f. 218. — [10]) Ebd. f. 219 b.

[11]) Ebd. f. 221. — [12]) Ebd. f. 222 b. — [13]) Ebd. f. 224.

1565 Febr. 16 (am Freitage nach Valentini):
I. Gobel von Dael, II. Goswin Michels[1])

1566 Febr. 15 (uff Freitag nach Valentini):
I. Goswin Michels, II. Anton von Batenhorst gt. Twifeler[2])

1567 Febr. 13 (des ersten Donnerstags in der Vasten):
I. Anton von Batenhorst gt. Twifeler, II. Jasper Menge[3])

1568 Febr. 20 (uff Freitag nach Valentini):
I. Jasper Menge, † 14. März 1568,[4]) sein Nachfolger 19. März 1568 Thomas Deppe,[4]) II. Goswin Michels[5])

1569 Febr. 18 (uff Freitag nach Valentini):
I. Goswin Michels, II. Johann Klepping[6])

1570 Febr. 9 (des ersten Donnerstags in der Fasten):
I. Johann Klepping, II. Gobel von Dael[7])

1571 Febr. 16 (uff Freitag nach Valentini):
I. Gobel von Dael, II. Thomas Deppe[8])

1572 Febr. 15 (uff Freitag nach Valentini):
I. Thomas Deppe, II. Johann Klepping[9])

1573 Febr. 5 (uff Donnerstag den funften Februarii):
I. Johann Klepping, II. Gobel von Dael[10])

1574 Febr. 18 (uff Donnertag den achtzienden Monats Februarii):
I. Gobel von Dael, II. Johann Klepping im Steingraben[11])

1575 Febr. 17 (Donnerstag post Valentini den siebenzhienden Februarii):

---

1) Ebd. f. 225 b. — 2) Ebd. f. 227. — 3) Ebd. f. 228 b.

4) Ebd. f. 229 zu Menge: „obiit hoc anno ipso die Reminiscere et fuit 14ta Martii, cuius anima requiescat in pace; in eius locum 19a eiusdem mensis electus Her Tomas Deppe", der I. Zisemeister des Jahres.

5) Ebd. f. 229. — 6) Ebd. f. 230 b. — 7) Ebd. f. 232.

8) Ebd. f. 233 b. — 9) Ebd. f. 235. — 10) Ebd. f. 236 b.

11) Ebd. f. 238.

I. Johann Klepping im Steingraben, II. Anton von Batenhorst gt. Twifeler[1]), † 1575[2]), sein Nachfolger: Thomas Deppe[3])

1576 Febr. 17 (Freitag post Valentini . . .):
I. Thomas Deppe, † 26. Febr. 1576[4]), sein Nachfolger 2. März 1576 Konrad von der Berswordt[4]), II. Gobel von Dael[5])

1577 Febr. 21 (uff Donnerstag vor Petri . . .):
I. Gobel von Dael, II. Johann Klepping bei den Minoriten[6])

1578 Febr. 13 (am irsten Donnerstag in der Vasten . . .):
I. Johann Klepping bei den Minoriten, II. Johann Klepping im Steingraben[7])

1579 Febr. 20 (uff Freitag vor Sant Petri . . .):
I. Johann Klepping im Steingraben, II. Konrad von der Berswordt[8])

1580 Febr. 18 (uff Donnerstag vor Sant Petri . . .):
I. Konrad von der Berswordt, II. Gobel von Dael[9])

1581 Febr. 9 (Donnerstag . . .):
I. Gobel von Dael, II. Johann Klepping im Steingraben[10])

1582 Febr. 16 (Freitag post Valentini . . .):
I. Johann Klepping im Steingraben, II. Johann Klepping bei den Minoriten[11])

1583 Febr. 14 (Donnerstag ipso die Valentini . . .):
I. Johann Klepping bei den Minoriten, II. Gobel von Dael[12])

---

[1]) Ebd. f. 239 b.

[2]) Ebd.: „obiit eodem anno"; nähere Angabe fehlt, ebenso im Ratsprotokoll LII, 3, nach frdl. Mitteilung des Soester Stadtarchivs.

[3]) Dieser war nicht der II. Zisemeister (das war vielmehr Konrad von der Berswordt), sondern ein amtloser Angehöriger des Sitzenden Rates und früherer Bürgermeister.

[4]) Ratswb. I, f. 241 zu Deppe: „obiit eodem anno 26. Februarii paulo post quintam vesperi feliciter et bene inque eius locum successit 2. Martii dominus Conradus Berszwordt electus per sex camerarios . . ."

[5]) Ebd. f. 241. — [6]) Ebd. f. 242 b. — [7]) Ebd. f. 244.
[8]) Ebd. f. 245 b. — [9]) Ebd. f. 247. — [10]) Ebd. f. 248 b.
[11]) Ebd. f. 250. — [12]) Ebd. f. 251 b.

1584 Febr. 20 (Fritag vor Sant Petri . . .):[1])
I. Gobel von Dael, II. Dietrich Kubach[2])
1585 Febr. 19 (Fritag vor Sant Petri . . .):
I. Dietrich Kubach, II. Johann Klepping im Steingraben[3])
1586 Febr. 18 (Fritag vor Sant Petri . . .):
I. Johann Klepping im Steingraben, II. Detmar Menge[4])
1587 Febr. 17 (Fritag vor Sant Petri . . .):
I. Detmar Menge, II. Dietrich Kubach[5])
1588 Febr. 16 (Fritag . . .):
I. Dietrich Kubach, II. Andreas Klepping im Steingraben[6])
1589 Febr. 13 (Donnerstag . . .):
I. Andreas Klepping im Steingraben, II. Johann Klepping im Steingraben[7])
1590 Febr. 20 (Fritag . . .):
I. Johann Klepping im Steingraben, II. Detmar Menge[8])
1591 Febr. 19 (Freitag . . .):
I. Detmar Menge, II. Dietrich Kubach[9])
1592 Febr. 10 (Donnerstag . . .):
I. Dietrich Kubach, II. Andreas Klepping[10])
1593 Febr. 18 (Fritag . . .):
I. Andreas Klepping, II. Johann Klepping[11]):
1594 Febr. 14 (Donnerstag ipso die Valentini . . .):
I. Johann Klepping, II. Detmar Menge[12])
1595 Febr. 21 (Freitag . . .):
I. Detmar Menge, II. Dietrich Kubach[13])
1596 Febr. 20 (Freitag . . .):
I. Dietrich Kubach, II. Andreas Klepping im Steingraben[14])

---

[1]) Es sei an dieser Stelle nochmals, wie schon oben im Text, darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden Datierungen bis 1622 einschließlich nach dem alten Kalender zu verstehen sind.
[2]) Ebd. f. 253. — [3]) Ebd. f. 254 b. — [4]) Ebd. f. 256.
[5]) Ebd. f. 257 b. — [6]) Ebd. f. 259. — [7]) Ebd. f. 260 b.
[8]) Ebd. f. 262. — [9]) Ebd. f. 263 b. — [10]) Ebd. f. 265.
[11]) Ebd. f. 266 b. — [12]) Ebd. f. 268. — [13]) Ebd. f. 269.
[14]) Ebd. f. 271.

1597 Febr. 10 (Donnerstag . . .):
I. Andreas Klepping im Steingraben, II. Simon Michels[1]), † 8. Okt. 1597[2]), sein Nachfolger 21. Okt. 1597 Rembert Pentling[2])

1598 Febr. 17 (Freitag post Valentini . . .):
I. Rembert Pentling, II. Johann Klepping im Steingraben[3]), † 24. Juli 1598, sein Nachfolger: Andreas Papen[4])

1599 Febr. 16 (Freitag post Valentini . . .):
I. Andreas Papen, II. Dietrich Kubach[5])

1600 Febr. 7 (Donnertag vor Valentini . . .):
I. Dietrich Kubach, II. Bertram von Plettenberg[6])

1601 Febr. 20 (Freitag post Valentini . . .):
I. Bertram von Plettenberg[7]), † 29. Sept. 1601[8]), sein Nachfolger 7. Okt. 1601 Heinrich Paschen[9]), II. Rembert Pentling[7])

1602 Febr. 18 (Donnerstag . . .):
I. Rembert Pentling[10]), † 29. Febr. 1602, sein Nachfolger 5. März 1602 Goswin Michels[11]), II. Johann von Dael[12])

---

[1]) Ebd. f. 272 b. — [2]) Ebd.: „obiit 8. Octobris mane infra sexta et septima, in eius locum successit Rembertus Pentlinck electus per sex camerarios more solito 21. Octobris"; Pentling war der II. Zisemeister des Jahres. — [3]) Ebd. f. 274.

[4]) Ueber Tod und Nachfolge berichtet nicht das Ratswahlbuch, wohl aber das Ratsprotokoll (A. Soest LII, 5) Genaueres: „Den 24. Julii dieses 98. Jars ist der auch erenvester und wolweiser Her mitregerender Burgermeister Herr Johann Kleppinckh im Steingraben den Morgen umb de drie Uheren, nachdem seine Liebten genauhe drie Tage kranck gelegen, auch durch de grassirende Pest von dieser Welt hingenommen . . . Nota: In Herren Johan Kleppings im Steingraben Stedde ist der Zysemeister Her Andreas Pape von den seß Kemners widder mit Urthel und Recht gekoren."

[5]) LIV, 2, f. 275 b. — [6]) Ebd. f. 277. — [7]) Ebd. f. 278 b.

[8]) Ebd. f. 278 b.: „obiit eodem anno uff Dag Michaelis den 29. Septembris mane zwischen seß und sieben Uhren."

[9]) Ebd. f. 278 b.: „Anno 1601 am Godeßdag den 7. Octobris ist der achtpar und erbar Hinrich Paeschen Sisemester widderumb in die Stede deß abgestorbenen Herren Bertram Plettenberghs von den sechs Kemern erwoelet, alß derwegen der sementlicher Rat bei einander convociret war." Paschen war der I. Zisemeister des Ratsjahrs. — [10]) Ebd. f. 280.

[11]) Ebd. f. 280: Zusatz zu Pentling: „obiit et in locum successit Her Gotzen Michels per electionem ordinariam camerariorum."

1603 Febr. 18 (auf Freytag . . .):
I. Johann von Dael, II. Albert Blanckennagel[1])

1604 Febr. 17 (auf Freytag . . .):
I. Albert Blanckennagel, II. Goswin Merckelbach[2])

1605 Febr. 14 (auf Donnerstag . . .):
I. Goswin Merckelbach, II. Goswin Michels[3])

1606 Febr. 21 (auf Freytag . . .):
I. Goswin Michels, II. Johann von Dael[4])

1607 Febr. 19 (auf Donnerstag nach Valentini):
I. Johann von Dael, † 2. Nov. 1607[5]), sein Nachfolger 13. Nov. 1607 Konrad von Batenhorst gt. Twifeler[5]), II. Albert Blanckennagel[6])

1608 Febr. 11 (auf Donnerstag . . .):
I. Albert Blanckennagel, II. Goswin Merckelbach[7])

1609 Febr. 17 (auf Freytag . . .):
I. Goswin Merckelbach, II. Goswin Michels[8])

1610 Febr. 16 (auf Freytag . . .):
I. Goswin Michels, II. Konrad von Batenhorst gt. Twifeler[9])

Dazu berichtet das Ratsprotokoll (A. Soest, LII, 5) noch Genauer: „Anno 602 den lesten Februarii abends umb 7 Uheren ist der edler, erenfester, hoichachtparer, wolweiser und vorsichtiger Her Burgermester Rembert von Penntlinckh, der Lester von Mannesstamme deß Geschlechtes, in Gott sanfte und seliglich entschlafen. . . . Eodem anno am funften Martii ist der ernhafter, wolachtparer und vornemer Herr Gossen Michels, eltister Zysemester, ordentlicher Weise . . . durch de Hern sechß Kemners mit Urthel und Rechte in seiner edlen Liebten Stedte erwelhet . . ."

[12]) Ebd. f. 280: „Her Johan vom Dhal, Her Gobelen Sohn."

[1]) Ebd. f. 281 b. — [2]) Ebd. f. 283.

[3]) Ebd. f. 284 b. — [4]) Ebd. f. 286.

[5]) Ebd. f. 287 b.: „obiit placide eodem anno 2. Novembris stylo veteri, vesperi circa horam nonam; in illius locum Conradus Twiveler proconsul per sex camerarios more solito electus 13. die praedicti mensis Novembris itidem stylo veteri"; Twifeler war der I. Zisemeister des Jahres.

[6]) Ebd. f. 287 b. — [7]) Ebd. f. 289 — [8]) Ebd. f. 290 b.

[9]) Ebd. f. 292.

1611 Febr. 7 (auf Donnerstag . . .):
I. Konrad von Batenhorst gt. Twifeler,
II. Albert Blanckennagel[1])
1612 Febr. 21 (auf Freytag . . .):
I. Albert Blanckennagel, II. Albert von
Batenhorst gt. Twifeler[2])
1613 Febr. 18 (auf Donnerstag . . .):
I. Albert von Batenhorst gt. Twifeler,
II. Goswin Merckelbach[3])
1614 Febr. 18 (auf Freitag . . .):
I. Goswin Merckelbach, II. Goswin Michels[4])
1615 Febr. 17 (auf Freitag . . .):
I. Goswin Michels, II. Albert Blanckennagel[5])
1616 Febr. 15 (auf Freitag . . .):
I. Albert Blanckennagel, II. Konrad von
Batenhorst gt. Twifeler[6])
1617 Febr. 21 (auf Freitag . . .):
I. Konrad von Batenhorst gt. Twifeler,
II. Goswin Merckelbach[7])
1618 Febr. 19 (auf Donnerstag . . .):
I. Goswin Merckelbach, II. Goswin Michels[8])
1619 Febr. 11 (auf Donnerstag . . .):
I. Goswin Michels, II. Albert Blanckennagel[9])
1620 Febr. 18 (auf Freytag . . .):
I. Albert Blanckennagel, II. Dietrich Kubach[10])
1621 Febr. 15 (auf Donnerstag):
I. Dietrich Kubach, II. Albert von Batenhorst gt. Twifeler[11])
1622 Febr. 15 (Freytag):
I. Albert von Batenhorst gt. Twifeler,
II. Goswin Michels[12])

---

[1]) Ebd. f. 293 b. — [2]) Ebd. f. 295. — [3]) Ebd. f. 296 b.
[4]) Ebd. f. 298. — [5]) Ebd. f. 299 b. — [6]) Ebd. f. 301.
[7]) Ebd. f. 302 b. — [8]) Ebd. f. 304. — [9]) Ebd. f. 305 b.
[10]) Ebd. f. 307. — [11]) Ebd. f. 308 b. — [12]) Ebd. f. 310.

1623 Febr. 17 (Freytag):[1]
I. Goswin Michels, II. Konrad von Batenhorst gt. Twifeler[2])
1624 Febr. 16:
I. Konrad von Batenhorst gt. Twifeler, II. Dietrich Kubach[3])
1625 Febr 13:
I. Dietrich Kubach, II. Albert von Batenhorst gt. Twifeler[4])
1626 Febr. 20:
I. Albert von Batenhorst gt. Twifeler, II. Goswin Michels[5])
1627 Febr. 17:
I. Goswin Miche II. Dietrich Kubach[6])
1628 Febr. 18.
I. Dietrich Kubach, II. Detmar Michels.[7])
1629 Febr. 16:
I. Detmar Michels, II. Gerhard Klotz[8])
1630 Febr. 14:
I. Gerhard Klotz, II. Dietrich Kubach[9])
1631 Febr. 21.
I. Dietrich Kubach, II. Johann von Dael[10])
1632 Febr. 20:
I. Johann von Dael, II. Michael Michels[11])
1633 Febr. 10:
I. Michael Michels, II. Dietrich Kubach[12])
1634 Febr. 17:
I. Dietrich Kubach, † 22. Juni 1634[13]), sein

[1]) Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß alle Datierungen von 1623 an, wie oben im Text erklärt, nach dem neuen Kalender zu verstehen sind.
[2]) Ebd. f. 311 b. — [3]) Ebd. f. 313. — [4]) Ebd. f. 314 b.
[5]) Ebd. f. 316. — [6]) Ebd. f. 317 b. — [7]) Ebd. f. 319.
[8]) Ebd. f. 320 b. — [9]) Ebd. f. 322. — [10]) Ebd. f. 323 b.
[11]) Ebd. f. 325. — [12]) Ebd. f. 326 b.
[13]) Ebd. f. 328: „Alß anno 1634 am 22ten Monatß Junii Herr Dieterich Cubach Bürgermeister Tots verblichen, deme der allmechtiger Gott eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben gnediglich verleihen wolle, so ist an deßen Statt am 28. Tage selbigen Monatß Junii der Herr Zysemeister Dethmar von der Verschwordt durch die sechs Herren Kemners zur Stedde more solito auch observatis observandis zum Bürgermeister einhellig wiederumb erwehlet . . .“

Nachfolger Detmar von der Berswordt, II. Detmar Michels[1])

1635 Febr. 16:
I. Detmar Michels, II. Gerhard Klotz.[2])

1636 Febr. 7:
I. Gerhard Klotz, II. Johann von Dael[3])

1637 Febr. 20:
I. Johann von Dael, II. Detmar von der Berswordt[4])

1638 Febr. 19:
I. Detmar von der Berswordt, II. Gerhard Klotz[5])

1639 Febr. 25:
I. Gerhard Klotz, II. Michael Michels[6])

1640 Febr. 17:
I. Michael Michels, II. Detmar von der Berswordt[7])

1641 Febr...:
I. Detmar von der Berswordt,[8]) † (19.) März 1641, sein Nachfolger 10. April 1641 Georg Herdring[9]), II. Gerhard Klotz[8])

---

[1]) Ebd. f. 328. — [2]) Ebd. f. 329 b. — [3]) Ebd. f. 331.

[4]) Ebd. f. 332 b. — [5]) Ebd. f. 324.

[6]) Stadtarchiv Soest LIV, 39, f. 2 b. — [7]) Ebd. f. 5 b.

[8]) Die Aufstellung über den Neuen Rat und damit die Namen der Bürgermeister fehlen für 1641 im Ratswahlbuch; die Ergänzung geschah hier nach L. E. Rademachers oben besprochener Rats-Zusammenstellung.

[9]) Darüber gibt das Ratsprotokoll (A. Soest LII, 9) genauer an: „Demnach anno 1641 am . . . [Lücke!] Tage Monats Martii der edler, ehrnvester und wolweiser Herr Dethmar von der Berschwort zu Hüttinghausen, regierender Bürgermeister dieser Stadt, nach dem onwandelbahren Willen Gottes zeitlichen Todes verblichen . . ., so ist alter wohlherprachten Observantz nach an deßen Stadt am 10. April vorgedachten 1641. Jahres durch die fünf Kämmer zur Stette . . . more solito und bey sitzendem Rat observatis solennibus observandis der ehrnvester und hochgelehrter Herr Ziesemeister Georgius Herdringh einhellig wiederum erwehlet . . ." Nach F. G. von Michels starb Bgmstr. D. v. d. B. am 19. März.

1642 Febr. (21)[1]:
I. Gerhard Klotz, II. Albert von Bockum-Dolffs[2])

1643 Febr. 20:
I. Albert von Bockum-Dolffs, II. Georg Herdring[3])

1644 Febr. 19:
I. Georg Herdring, II. Gerhard Klotz[4])

1645 Febr. 17:
I. Gerhard Klotz, II. Albert von Bockum-Dolffs[5])

1646 Febr. 15:
I. Albert von Bockum-Dolffs, II. Otmar Menge[6])

1647 Febr. 15:
I. Otmar Menge, II. Georg Herdring[7])

1648 Febr. 21:
I. Georg Herdring, II. Gerhard Klotz[8])

1649 Febr. 18:
I. Gerhard Klotz, II. Albert von Bockum-Dolffs[9])

1650 Febr. 18:
I. Albert von Bockum-Dolffs, II. Georg Herdring[10])

1651 Febr. 17:
I. Georg Herdring, II. Otmar Menge[11])

1652 Febr. 15:
I. Otmar Menge, II. Albert von Bockum-Dolffs[12])

1653 Febr. 22:
I. Albert von Bockum-Dolffs, II. Georg Herdring[13])

---

[1]) LIV, 39, f. 11 b fehlt das Datum der Ratswahl; da aber die Kurherrenwahl für den 20. Febr. vermerkt ist, darf man die Bürgermeisterwahl auf den 21. setzen.

[2]) Ebd. f. 11 b. Nunmehr und für die Folgezeit ist nur der ganz neu erwählte Bürgermeister im Ratswahlbuch verzeichnet.

[3]) Ebd. f. 15. — [4]) Ebd. f. 19. — [5]) Ebd. f. 23.

[6]) Ebd. f. 27. — [7]) Ebd. f. 31. — [8]) Ebd. f. 34.

[9]) Ebd. f. 36. — [10]) Ebd. f. 38 b. — [11]) Ebd. f. 41.

[12]) Ebd. f. 44 b. — [13]) Ebd. f. 47.

1654 Febr. 19:
I. Georg Herdring, II. Goswin Michels[1])
1655 Febr. 18:
I. Goswin Michels, II. Otmar Menge[2])
1656 Febr. 18:
I. Otmar Menge, II. Albert von Bockum-Dolffs[3])
1657 Febr. 15:
I. Albert von Bockum-Dolffs, II. Georg Herdring[4])
1658 Febr. 21:
I. Georg Herdring, II. Otmar Menge[5])
1659 Febr. 20:
I. Otmar Menge, II. Albert von Bockum-Dolffs[6])
1660 Febr. 12:
I. Albert von Bockum-Dolffs, II. Georg Herdring[7])
1661 Febr. 18:
I. Georg Herdring, II. Franz Kubach[8])
1662 Febr. 17:
I. Franz Kubach, II. Otmar Menge[9])
1663 Febr. 15:
I. Otmar Menge, II. Georg Herdring[10])
1664 Febr. 15:
I. Georg Herdring, II. Goswin Michels[11])
1665 Febr. 19:
I. Goswin Michels, II. Andreas von Dael[12])
1666 Febr. 19:
I. Andreas von Dael, II. Otmar Menge[13])
1667 Febr. 18:
I. Otmar Menge, II. Gerhard Klotz[14])
1668 Febr. 16:
I. Gerhard Klotz, II. Georg Marquard[15])

---

[1]) Ebd. f. 50 b. — [2]) Ebd. f. 52 b. — [3]) Ebd. f. 54 b.
[4]) Ebd. f. 57. — [5]) Ebd. f. 59. — [6]) Ebd. f. 61.
[7]) Ebd. f. 63 b. — [8]) Ebd. f. 66. — [9]) Ebd. f. 68 b.
[10]) Ebd. f. 71. — [11]) Ebd. f. 73. — [12]) Ebd. f. 75 b.
[13]) Ebd. f. 79. — [14]) Ebd. f. 83. — [15]) Ebd. f. 86.

1669 Febr. 15:
I. Georg Marquard, II. Andreas von Dael[1])
1670 Febr. 20:
I. Andreas von Dael, II. Gerhard Klotz[2])
1671 Febr. 12:
I. Gerhard Klotz, II. Goswin Michels[3])
1672 Febr. 19:
I. Goswin Michels, II. Gerhard Jakobi[4])
1673 Febr. 16:
I. Gerhard Jakobi, II. Andreas von Dael[5])
1674 Febr. 15:
I. Andreas von Dael, II. Gerhard Klotz[6])
1675 Febr. 15:
I. Gerhard Klotz, II. Andreas Dietrich von Damm[7])
1676 Febr. 20:
I. Andreas Dietrich von Damm, II. Gerhard Jakobi[8])
1677 Febr. 19:
I. Gerhard Jakobi, II. Andreas von Dael[9])
1678 Febr. 18:
I. Andreas von Dael, II. Gerhard Klotz[10])
1679 Febr. 16:
I. Gerhard Klotz, II. Franz Kubach[11])
1680 Febr. 23:
I. Franz Kubach, II. Gerhard Jakobi,[12]) † 31. Okt. 1680,[13]) sein Nachfolger Bertram Meyburg[14])
1681 Febr. 20:
I. Bertram Meiburg, II. Dietrich Jakobi[15])

---

[1]) Ebd. f. 89. — [2]) Ebd. f. 91. — [3]) Ebd. f. 93.
[4]) Ebd. f. 96. — [5]) Ebd. f. 100. — [6]) Ebd. f. 103.
[7]) Ebd. f. 105. — [8]) Ebd. f. 107. — [9]) Ebd. f. 109 b.
[10]) Ebd. f. 111 b. — [11]) Ebd. f. 113 b. — [12]) Ebd. f. 115 b.
[13]) Nach den von Michelsschen Sammlungen, da im Ratswahlbuch keinerlei Angaben über Tod Jakobis und Nachfolge, ein Ratsprotokoll zudem nicht erhalten.
[14]) Nach L. E. Rademacher; Meyburg war der II. Zisemeister des Ratsjahrs.
[15]) Ebd. f. 117.

1682 Febr. 12:
I. Dietrich Jakobi, II. Andreas von Dael[1])
1683 Febr. 19:
I. Andreas von Dael, II. Franz Kubach[2])
1684 Febr. 18:
I. Franz Kubach, II. Dietrich Jakobi[3])
1685 Febr. 16:
I. Dietrich Jakobi, II. Andreas von Dael,[4]) † 10. Febr. 1686, wohl ohne gleich Nachfolger zu erhalten[5])
1686 Febr. 21:
I. offenbar Konrad Theodor Witte,[6]) II. Franz von Kubach,[7]) † 28. Okt. 1686,[5]) Nachfolger offenbar Johann Goswin vom Bockum-Dolffs[6])
1687 Febr. 13:
I. offenbar Johann Goswin von Bockum-Dolffs, II. Dietrich Jakobi[8])
1688 Febr. (20)[9]):
I. Dietrich Jakobi, II. Melchior von Deging[10])
1689 Febr. 18:
I. Melchior von Deging, II. Johann Goswin von Bockum-Dolffs[11])
1690 Febr. 17:
I. Johann Goswin von Bockum-Dolffs, II. Konrad Theodor Witte[12])
1691 Mai (!) 2[13]):
I. Konrad Theodor Witte, II. Melchior von Deging[14])

---

[1]) Ebd. f. 118 b. — [2]) Ebd. f. 120 b.
[3]) Ebd. f. 122. — [4]) Ebd. f. 125.
[5]) Todesdatum nach Michels, im Ratswahlbuch keine Notiz, Ratsprotokoll fehlt.
[6]) Anzunehmen, obwohl im Wahlbuch wie bei Rademacher Notiz fehlt; Betr. war Zisemeister.
[7]) Ebd. f. 129. —[8]) Ebd. f. 130.
[9]) Ebd. f. 132 ist für die Kurherrenwahl der 19. Februar angegeben.
[10]) Im Ratswahlbuch fehlen alle Namen des Neuen Rates; Bürgermeister nach L. E. Rademacher.
[11]) LIV, 39, f. 134. — [12]) Ebd. f. 136 b. — [13]) Ebd. f. 139.
[14]) Wie Anm. 10.

1692 Febr. 21:
I. Melchior von Deging, II. Detmar von Menge[1])

1693 Febr. 20:
I. Detmar von Menge, II. Heinrich Kaspar Schmitz[2])

1694 Febr. 19:
I. Heinrich Kaspar Schmitz, II. Konrad Theodor Witte[3])

1695 Febr. 17:
I. Konrad Theodor Witte, II. Melchior von Deging[4])

1696 Febr. 17:
I. Melchior von Deging, II. Johann Goswin von Bockum-Dolffs[5])

1697 Febr. 21:
I. Johann Goswin von Bockum-Dolffs, II. Dietrich Jakobi[6])

1698 Febr. 21:
I. Dietrich Jakobi, II. Heinrich Kaspar Schmitz[7])

1699 Febr. 20:
I. Heinrich Kaspar Schmitz, II. Detmar von Menge[8]).

1700 Febr. 19:
I. Detmar von Menge, II. Melchior von Deging[9])

1701 Febr. . . .:
I. Melchior von Deging, II. Dietrich Jakobi[10])

1702 Febr. . . .:
I. Dietrich Jakobi, II. Johann Goswin von Bockum-Dolffs[11])

---

[1]) LIV, 39, f. 140 b. — [2]) Ebd. f. 143.
[3]) Ebd. f. 145. — [4]) Ebd. f. 147. — [5]) Ebd. f. 148 b.
[6]) Ebd. f. 150. — [7]) Ebd. f. 151 b. — [8]) Ebd. f. 153.
[9]) Ebd. f. 155.
[10]) LIV, 28 hat für 1700 kein Ratsherrnverzeichnis, doch sind die Bürgermeister aus Sitzungsprotokoll vom 2. III. 1701 (ebd. f. 2) ersichtlich.
[11]) Auch für 1701 fehlen in LIV, 28 die Ratsherrn; die Bürgermeister aus LII, 13, Ratsprotokoll, vom 6. Dezbr. 1702 ersichtlich.

1703 Febr. 16:
I. Johann Goswin von Bockum-Dolffs, II. Eberhard Rademacher[1])

1704 Febr. 21:
I. Eberhard Rademacher, II. Heinrich Kaspar Schmitz[2])

1705 Febr. 20:
I. Heinrich Kaspar Schmitz, II. Johann Heinrich Römer,[3]) † 7. April 1705[4]), sein Nachfolger 28. Mai 1705 Heinrich Rademacher[4])

1706 Febr. 19:
I. Heinrich Rademacher, II. Otto Gerhard Klotz[5])

1707 Febr. 18:
I. Otto Gerhard Klotz, II. Eberhard Rademacher[6])

1708 Febr. 17:
I. Eberhard Rademacher, II. Heinrich Kaspar Schmitz[7])

1709 Febr. 21:
I. Heinrich Kaspar Schmitz, II. Detmar von Menge[8])

1710 Febr. 21:
I. Detmar von Menge, II. Heinrich Rademacher[9])

---

[1]) LIV, 28, f. 21 b. — [2]) Ebd. f. 23 b. — [3]) Ebd. f. 25 b.

[4]) Ebd. f. 27: „Senatus conclusum den 28. Maii 1705. Alß nach dem ohnwandelbahren Willen Gottes des Allerhöchsten der hochedler und hochgelahrter Herr Johan Henrich Römer, J. U. D. und bey negstvergangener Rahtswahl neuw erwehlter Bürgermeister jüngsthin (Randnotiz: den 7. April) sehlig verstorben und dan hiebevor allezeit observiret worden, daß auf solchen Sterbensfall der mit dem angewehlten und verstorbenen neuwen Bürgermeister auch neuw erwehlter Ziesemeister in officio consulis succediret, so wäre zu deliberiren, ob nicht sothaniger Observantz auch für diesesmahl einzufolgen, daß Herr Ziesemeister Henrich Rademacher dem abgelebten Herren Bürgermeister succediren und die Herren sechs Cämmerer zur Wahl dieses Herrn Bürgermeisters wie vor alters schreiten möchten . . . Maßen dan dieselbe den Herrn Ziesemeister Henrich Rademachern für St. Patroculi-Bild more solito zum Bürgermeister angewehlet."

[5]) Ebd. f. 28 b. — [6]) Ebd. f. 32. — [7]) Ebd. f. 33 b.

[8]) Ebd. f. 35. — [9]) Ebd. f. 37.

1711 Febr. 20[1]:
I. Heinrich Rademacher, II. Heinrich Kaspar Schmitz[2])

1712 Febr. 19:
I. Heinrich Kaspar Schmitz, II. Otto Gerhard Klotz[3])

1713 Febr. 17:
I. Otto Gerhard Klotz, II. Melchior von Deging[4])

1714[5]):
I. Otto Gerhard Klotz, II. Melchior von Deging, † 7. Okt. 1714, zunächst ohne Nachfolger geblieben[6])

1715[7]):
I. Otto Gerhard Klotz, † 16. Dez. 1715, sein Nachfolger 20. Jan. 1716 Johann Rembert von Retberg[8]), II. (seit 10. April 1715) Gottfried Andreas Zahn[9])

---

[1]) Ebd. f. 39 Kurherrenwahl am 19., wonach die Ratsherrenwahl für den 20. anzunehmen ist.

[2]) Ebd. f. 40 b. — [3]) Ebd. f. 52 b. — [4]) Ebd. f. 54.

[5]) In den Jahren 1714, 1715, 1716, 1717 fanden keine neuen Ratswahlen statt; LIV, 28, f. 55: „Anno 1714 hat auf eingelangte königliche allergnädigste Verordnung gleich wie überall alßo auch dieses Orts mit anderweiter neuwen Rahtswahl eingestanden werden müßen, daher die alten mit den neuwen Herren stehen blieben sind."

[6]) Ebd. f. 55; vgl. nächste Anmerkung.

[7]) Ueber die Bürgermeisterordnung dieses und der beiden nächsten Jahre vergl. auch obige Anm. 5.

[8]) LIV, 28, f. 55 b.: „Anno 1716, 20. Januarii, alß auch Herr Otto Gerhard Klotz, worthaltender Bürgermeister, gleichfalls mit Todte abgangen, ist . . . der Observantz gemäß der Herr Ziesemeister Rembert von Rettberg in des regierenden Herrn Bürgermeisters Klotz Stelle . . . surrogiret worden." Am 20. Jan. hat er „in solcher Qualität" . . . „Session genommen".

[9]) Ebd. f. 55 f.: „1715, den 10. April. Alß der Herr Bürgermeister Melchior von Deging für einiger Zeit (Randnotiz: nehmlich den 7. Octobris 1714) mit Todte abgangen und dan hiebevor in Observantz gewesen" usw., ist „beschloßen worden, daß der Herr Ziesemeister Zahn in des Herrn Bürgermeisters von Deging Stelle alß Bürgermeister . . . succedieren solle". Am 11. April erschien Zahn „in solcher Qualität auf die Ratstube gefordert und haben dieselben auch also ihre Stelle bekleidet".

1716:
I. Johann Rembert von Retberg, II. Gottfried Andreas Zahn[1])
1717:
I. Johann Rembert von Retberg, II. Gottfried Andreas Zahn[1])
1718 Febr. 18:
I. Gottfried Andreas Zahn, II. Christoph Roßkampf[2])
1719 Febr. 17:
I. Christoph Roßkampf, II. Heinrich Kaspar Schmitz[3]), † 10. April 1719[4]), sein Nachfolger 4. Mai 1719 Otto Eberhard von Blanckennagel[4])
1720 Febr. 16:
I. Otto Eberhard von Blanckennagel, II. Johann Rembert von Retberg[5])
1721 Febr. 20:
I. Johann Rembert von Retberg, II. Johann Dietrich von Varssem[6])
1722 Febr. 20:
I. Johann Dietrich von Varssem, II. Gerhard Friedrich Jakobi[7])
1723 Febr. 19:
I. Gerhard Friedrich Jakobi, II. Johann Rembert von Retberg[8])
1724 Febr. 18:
I. Johann Rembert von Retberg, II. Johann Müller[9])
1725 Febr. 16:
I. Johann Müller, II. Johann Albert von Bockum-Dolffs[10])
1726 Febr. 21:
I. Johann Albert von Bockum-Dolffs,

---

[1]) Nach dem Vorstehenden. — [2]) LIV, 28, f. 56 b. — [3]) Ebd. f. 59.
[4]) Ebd. f. 60: „Nachdem der Herr Bürgermeister Schmitz am 10. Aprilis verstorben, ist am 4. Maii anni currentis die Succession vorgenommen, da dan der Herr Ziesemeister von Blanckennagel in wohlgedachten Herrn Bürgermeister Schmitzen Platz getretten."
[5]) Ebd. f. 62. — [6]) Ebd. f. 68. — [7]) Ebd. f. 71.
[8]) Ebd. f. 72 b. — [9]) Ebd. f. 74 b. — [10]) Ebd. f. 76 b.

† 11. Januar 1727, ohne Nachfolger zu erhalten,[1])
II. Isaak von Grandis[2])
1727 Febr. 21:
I. Isaak von Grandis, II. Otto Eberhard von Blankennagel[3]), † 1. Febr. 1728, ohne gleich einen Nachfolger zu erhalten[4])
1728 Febr. Ende[5]):
I. zunächst fehlend, dann seit 12. März 1728 Arnold Jobst zur Megede[6]), II. seit Ende Februar Gerhard Friedrich Jakobi[7])
1729 Febr. (17)[8]):
I. Gerhard Friedrich Jakobi, II. Friedrich von Damm[9])
1730 Febr. (17)[10]):
I. Friedrich von Damm, II. Johann Müller[11])
1731 Febr. (16)[12]):
I. Johann Müller, II. Arnold Jobst zur Megede[13])

---

[1]) Ebd. f. 80: „Den 11. Januarii 1727 ist der regierende Herr Burgermeister Johann Albert von Dolphus mit Tode abgangen, und weiln es so nahe vor der Wahl gewesen, so ist der Stuhl und die Stelle nicht wieder verändert worden und keine Succession, welche hieselbst sonst in Observantz und Gewohnheit, geschehen."

[2]) Ebd. f. 78 b. — [3]) Ebd. f. 81.

[4]) Ebd. f. 86: „Den 1. Februarii 1728 ist der zweyte Herr Burgermeister von Blanckenagel selig verstorben."

[5]) Ebd. f. 87 ist für die eigentliche Ratswahl kein Datum angegeben, während für die Aemterverteilung der 28. Febr. vermerkt wurde; die Bürgermeisterwahl hat danach vielleicht am 27., spätestens 28. Febr. 1728 stattgefunden.

[6]) Ebd. f. 86: „Den 12. Martii 1728 wurde a domino consule secundario Jacobi dem Rat vorgestellet, wie daß bekantermaßen der Herr Bürgermeister von Blanckenagel vor ohngefehr 6 Wochen verstorben und ob nicht nach hiesiger Observantz der mit demselben aufgebrachte Herr Zisemeister zur Megede numehr in die regierende Consulat-Stelle . . . zu surrogiren sein, welches unanimiter affirmiret worden." — [7]) Ebd. f. 87.

[8]) Kurherrenwahl war nach f. 88 am 16. Febr., die Ratswahl, für die kein Datum angegeben, vermutlich am 17. — [9]) Ebd. f. 88 b.

[10]) Kurherrenwahl war nach f. 92 b am 16. Febr., die Ratswahl, für die kein Datum angegeben, vermutlich am 17.

[11]) Ebd. f. 93.

[12]) Kurherrenwahl nach f. 94 b am 15. Febr., Ratswahl also wohl am 16. — [13]) Ebd. f. 95.

1732 Febr. 21[1]):
I. Arnold Jobst zur Megede, II. Johann Arnold Schwachenberg[2])

1733 Febr. (19)[3]):
I. Johann Arnold Schwachenberg, II. Johann Müller[4])

1734 (Febr.)[5]):
I. Johann Müller, II. Karl Dietrich von Roßkampf[6])

1735 März (!) (18)[7]):
I. Karl Dietrich von Roßkampf, II. Arnold Jobst zur Megede[8])

1736 Juni 13[9]):
I. Arnold Jobst zur Megede, II. Johann Wilhelm von Menge[9])

1737 (Febr.)[10]):
I. Johann Wilhelm von Menge, II. Johann Müller[11])

1738 Febr. 20:
I. Johann Müller, II. Johann Rembert Tegeler[12])

1739 (Febr.)[10]):
I. Johann Rembert Tegeler, II. Arnold Jobst zur Megede[13])

---

[1]) Nach Notiz auf f. 96 b war Ratsveränderung am Donnerstag vor St. Petri.

[2]) Ebd. f. 97.

[3]) Kurherrenwahl nach f. 98 b am 18. Febr., Ratswahl also wohl am 19.

[4]) Ebd. f. 99.

[5]) Ohne jedes Datum im Rwb. — [6]) Ebd. f. 100 b.

[7]) Kurherrenwahl nach f. 101 b am 17. März, daher Ratswahl wohl am 18.

[8]) Ebd. f. 102.

[9]) Ebd. f. 103: „Alß bey dieser Ratswahl wegen Herrn Doctoris Keller Erwehlung zum Burgermeister, weil er und der Herr Doctor Schooff als advocati ordinari nur vorhanden, Streit entstanden, ist die Sach von Hoffe bey solchen Umbstanden also decidiret, daß vor ihn der Herr von Menge als Burgermeister erwehlet und der Rat erst den 13. Junii huius anni verandert.“ Die Kurherrnwahl hatte schon am 16. Febr. stattgefunden.

[10]) Ohne jedes Datum ebd. — [11]) Ebd. f. 111.

[12]) Ebd. f. 112 b. — [13]) Ebd. f. 114.

1740 (Febr.)[1]:
I. Arnold Jobst zur Megede, II. Gerhard Friedrich Jakobi[2])

1741 (Febr.)[1]:
I. Gerhard Friedrich Jakobi, † 13. Aug. 1741[3]), sein Nachfolger 23. Aug. 1741 Johann Hermann Lent)[3], † 12. Jan. 1742[4]), dessen Nachfolger 10. Febr. 1742 Johann Georg Diemel[4]), II. Karl Dietrich von Roßkampf[5])

1742 Febr. (16)[6]):
I. Karl Dietrich von Roßkampf, II. Johann Müller[7])

1743 Febr. (22)[8]):
I. Johann Müller, II. Arnold Jobst zur Megede[9])

1744 (Febr.)[10]):
I. Arnold Jobst zur Megede, II. Johann Friedrich Offerhaus[11])

1745 Febr. 19:
I. Johann Friedrich Offerhaus, II. Johann Müller[12])

---

[1]) Ohne jedes Datum im Rwb.

[2]) Ebd. f. 115 b.

[3]) Ebd. f. 129: „Den 13. August vormittags umb 11 Uhr ist der Herr regens consul Gerhard Friderich Jacobi gestorben, und sind den 23. August 1741 nachmittags umb 3 Uhr die Herrn des Magistrats in curia zusammenkommen, und ist der Herr Ziesemeister Johan Herman Lent ... als Bürgermeister an des seeligen Herrn Jacobi ... Stelle" erwählt.

[4]) Ebd. f. 129 b: „Den 12. Januarii 1742 ist der regens dominus consul Johan Herman Lent gestorben, und ist den 10. Februarii der Herr Ziesemeister Diemel vom Magistrat als Burgermeister nachmittags aufgefordert ..."

[5]) Ebd. f. 128.

[6]) Kurherrenwahl nach f. 130 am 15. Febr., Ratswahl also wohl am 16.

[7]) Ebd. f. 130 b.

[8]) Kurherrenwahl nach f. 132 am 21. Febr., Ratswahl also wohl am 22.

[9]) Ebd. f. 132 b. — [10]) Ohne jedes Datum ebd.

[11]) Ebd. f. 134 b. — [12]) Ebd. f. 136 b.

1746 Febr. (24)[1]:
I. Johann Müller, II. Franz Goswin von Michels[2])
1747 (Febr.):
I. Franz Goswin von Michels, II. Detmar Marquard[3])
1748 Febr. 21:
I. Detmar Marquard, II. Arnold Jobst zur Megede[4])
1749 Febr. 20:
I. Arnold Jobst zur Megede, II. Johann Müller[5])
1750 Febr. (20)[6]):
I. Johann Müller, II. Johann Friedrich Offerhaus[7])
1751 Febr. (19)[8]):
I. Johann Friedrich Offerhaus, II. Johann Georg Diemel[9])

IV.

Die Familien bzw. Geschlechter der Alt-Soester Bürgermeister.

Um die vorstehende lange Liste alter Soester Bürgermeister nun zu mehr als einer bloßen Namenreihe zu erheben, um sie als Ausdruck früherer Sozialverhältnisse auszuwerten, müssen die einzelnen Geschlechter, aus denen jene Bürgermeister hervorgegangen sind, muß auch der Standescharakter, den diese Geschlechter mit weiteren ihres Kreises besessen haben, kurz umrissen werden. Natürlich kann es sich hier gleicherweise aus Raumgründen wie nach der Fragestellung nur um knappe Skizzen handeln.[10])

[1]) Kurherrenwahl nach f. 137 b am 23. Febr., Ratswahl also wohl am 24. — [2]) Ebd. f. 138. — [3]) Ebd. f. 139 b; ohne Datum.

[4]) Ebd. f. 142. — [5]) Ebd. f. 144.

[6]) Kurherrenwahl nach f. 146 b am 19. Febr., Ratswahl also wohl am 20., wenn nicht schon am 19. (in den beiden vorhergehenden Jahren war Kurherren- und Ratswahl am selben Tage!).

[7]) Ebd. f. 147.

[8]) Kurherrenwahl nach f. 148 b am 18. Febr., Ratswahl also wohl am 19., wenn nicht schon am 18. — [9]) Ebd. f. 149.

[10]) Denen übrigens die Unerschlossenheit der Quellen erhebliche Schwierigkeiten bereitete.

In der Geschlechterübersicht ist, gelegentlich geradezu stichwortmäßig, jeweils das ständisch Wichtigste zu sagen, etwa über: Ursprung, erstes Soester Auftreten, ständische Erscheinung, wirtschaftliche Betätigung, Besitzverhältnisse, Verschwägerung, Teilnahme an Rat und, namentlich in älterer Zeit, auch am Richteramt, gegebenenfalls Erlöschen. Wo möglich und wesentlich, soll auch der genealogische Zusammenhang kurz angedeutet werden, während alles Heraldische [1]) beiseite geschoben bleiben kann. Für die nichtpatrizischen Familien der Spätzeit läßt sich jenes Behandlungsschema freilich aus Sachgründen nur teilweise durchführen. Bei diesen brauchen natürlich nicht die einzelnen Gesamtgeschlechter umrissen zu werden, sondern nur die Linien oder Familien, die Bürgermeister stellten. Hier kommt es vornehmlich darauf an, den Eintritt dieser Honoratioren in den ersten Ratskreis klarzulegen.

Am Schlusse jeden Abrisses werden auch die einzelnen Bürgermeister des betreffenden Geschlechtes mit den Jahreszahlen ihres Wirkens geschlossen aufgeführt; weitere biographische Bemerkungen lassen sich hingegen heute für den ganzen Zeitraum noch nicht geben. [2]) Die Aufreihung

---

[1]) Dafür sei verwiesen auf die Uebersicht „Wappen von Soester Familien" von H. Schwartz in der Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 30, S. 115 ff.; M. von Spiessen, Wappenbuch des westfälischen Adels, 2 Bde., Görlitz 1901 ff.; Die westfälischen Siegel des Mittelalters, Bd. IV, Die Siegel von Adligen, Bürgern und Bauern, bearb. von Th. Ilgen, Münster 1894 ff.

[2]) Doch sind nach Möglichkeit die Hauptlebenszeiten, insbesondere die Todesjahre der Bürgermeister beigebracht. Verwertet sind hierfür und für die Gewinnung der ständischen Bilder laufend die Ratswahlbücher; für die jüngeren Honoratiorenfamilien sind auch die Bürgerbücher herangezogen, die sich in den älteren Bänden hingegen derzeit beim besten Willen nicht völlig ausbeuten lassen. Im übrigen können natürlich nicht alle Einzelheiten mit Quellenangaben belegt werden; im allgemeinen ist neben dieser oder jener besonderen Nachricht nur das erste Auftreten besonders nachgewiesen und im übrigen auf sonstige Stoffzusammenstellungen, etwa in den Vorwerckschen Kollektaneen im Stadtarchiv Soest oder auf die genealogischen Sammlungen des † Max von Spiessen, jetzt im Staatsarchiv Münster, bzw. auf die handschriftlichen Sammlungen des Soester Bürgermeisters Franz Goswin von Michels († 1768), in Soester Privatbesitz, bzw. auf deren Teilabschrift im Soester Stadtarchiv, hingewiesen.

der Geschlechter erfolgt nach der Zeit des erstmaligen Einrückens eines Angehörigen ins Bürgermeisteramt. Doch ist dazu am Schlusse noch alphabetische Nachweisung gegeben.

1. **Lethof** (Letowe, Lethovhe). Soester Patriziergeschlecht des 13. Jahrhunderts. Nach seinem Namen war es wohl ländlicher Herkunft;[1]) vielleicht stammte es von der Hofschaft Liethe bei Meyerich im Nordwesten des heutigen Kreises Soest. Es erscheint 1229 bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung[2]) gleich in patrizischer Stellung und im Rat. Sein damaliges Oberhaupt war vielleicht mit der Soester Patrizierfamilie vom Kirschbaum verschwägert, bei der jedenfalls der in Soest recht seltene Vorname Wittekind schon 1234 vorkommt, der dann 1260 bei den Lethof auftaucht. Godefridus dictus L. et Widekindus frater suus cives Sosatienses 1260 sind die gegenwärtig letzten nachweisbaren Angehörigen des Geschlechtes patrizischen Ranges, die übrigens zwischen Soest und der Haar Lehn- bzw. Zinsland besaßen.[3])

Bürgermeister: Dietrich 1229/30 (1230/31).

2. **von Flerke** (Vlereke, Vlederike u. ä.). Soester Patrizier des 13. und 14. Jahrhunderts. Ein Geschlecht von sicher ländlicher Herkunft, dessen namengebender Ursprungsort Flerke im Amte Schwefe westlich von Soest liegt und das in den Urkunden 1213 mit Radolfus de Flerike et frater suus sowie um 1220 mit Theodericus (vielleicht Radolfs Bruder), der drei Söhne Ludbert, Hildeger und Johannes hatte, auftritt.[4]) Es erscheint gleich als dem Patriziate und weiterhin auch der bürgerschaftlichen Ministerialität des Kölner Erzbischofs in Soest,[5]) 1272 mit dem späteren Ratsherrn Wichmann v. F., angehörig. Es war zweifellos am Großhandel beteiligt und stand anfangs des 14. Jahrhunderts in Beziehungen nach

---

[1]) Von diesem Geschlecht sind wohl zu unterscheiden die Leth; die Ergänzung letztern Namens zu Lethowe im W. U. B. VII, 321 ist gewiß falsch.

[2]) W. U. B. VII, 321. — [3]) W. U. B. VII, 1059.

[4]) W. U. B. VII, 95; weitere Nachweisungen ebd. S. 1426; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 437 ff.

[5]) Deutsche Städtechroniken 24, S. CL ff.

Norwegen. Im Soester Rat vielleicht schon 1213, sicher 1229 und späterhin noch öfter und mit einer Reihe von Angehörigen bis ins 14. Jahrhundert nachweisbar, konnten die F. zu ihrer Schwägerschaft in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts vielleicht die patrizischen Make rechnen.

Bgmstr. Ludbert (1233/34, 34/35); (1240/41) 1241/42.

3. **Humbrechting** (Humbertinc, Humbracht u. ä.). Patrizisches Geschlecht im Soest des 13. Jahrhunderts, ebenfalls von ländlicher Herkunft aus der Soester Umgebung, mit dem namengebenden Ursprungsort Humbrechting im Amte Oestinghausen nördlich von Soest.[1]) In der Stadt Soest wird 1225 Tidericus Humbertinc urkundenmäßig zum erstenmal genannt.[2]) Sein älterer Bruder Ludolf wirkte zu dieser Zeit im Livlandhandel und war als Luderus Humbrechtin mercator de Sosatia im März 1226 einer der Schiedsrichter bei Abgrenzung des Gebietes der jungen Stadt Riga.[3]) In Soest alsdann 1229, 1231 und, an der Spitze angesehener Patrizier, 1236 nachweisbar, wird Ludolf, der mit seinem Bruder Dietrich zusammen schon 1229 dem Rate der Stadt angehörte, sehr wahrscheinlich auch der 1234/35 (und wohl 1235/36) amtierende nachnamenlos aufgeführte Soester Bürgermeister Ludolf gewesen sein. Das Geschlecht Humbrechting aber war auch weiterhin im Großhandel tätig und mit der nächsten Generation auch in Lübeck vertreten, wo ein aus Soest stammender jüngerer Dietrich H. 1268 ermordet wurde.[4]) Nach dem 13. Jahrhundert wird das Geschlecht jedenfalls als patrizisch in Soest nicht mehr erwähnt.

Bgmstr.: sehr wahrscheinlich Ludolf 1234/35 (1235/36).

4. **Ferner** (Fernerinc, Ferrer u. ä.). Soester Patriziergeschlecht des 13. und 14. Jahrhunderts, dessen Ursprung nicht ersichtlich ist. Im Jahre 1212 erstmalig erwähnt,

---

[1]) Vgl. E. Vogeler, Humbrechtshof, in der Soester Zeitschrift, Heft 7 (1889/90), S. 78 ff.

[2]) W. U. B. VII, 255.

[3]) Livländ. U. B. I, 79, 80; vgl. dazu Fr. von Klocke, Soester Ostlandfahrer in Riga während des 13. Jahrhunderts, in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit“, Soest 1927.

[4]) W. U. B. VII, 1332.

mit einem an der Spitze von Soester Urkundszeugen stehenden Gottschalk F., erscheint es bald und auf länger als sehr namhaft in Soest.[1]) Des ebengenannten Gottschalk Söhne waren zweifellos die Brüder Radolf (1240 bis 68), Gottschalk (1245—68), Robert (1252—68); und von diesen wurde Radolf wie Gottschalk Soester Bürgermeister, wie später ein Angehöriger der nächsten oder übernächsten Generation auch. Am Großhandel beteiligt, war das Geschlecht wohlhabend und in der Soester Gegend, z. B. zu Schwefe, Wambel, Ostönnen begütert. Es stand auch nach seiner Verschwägerung in der ersten Reihe der Soester Patrizier: der Bürgermeister Robert F. war Schwiegervater der Soester Bürgermeister Gottschalk von dem Dome und Radolf Hering. Wie von 1240 an die F. vielfach und mit einer Reihe von Angehörigen im Rate der Stadt Soest festzustellen sind, haben mindestens drei Sprossen auch, von 1280 an nachweisbar, im vornehmen Soester Patrokli-Kapitel gesessen. Mit den beiden Brüdern und Patrokli-Kanonikern Gottschalk und Robert F. mag das Geschlecht in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Soest erloschen sein.

Bgmstr.: Radolf (1239/40) 1240/41.
Gottschalk 1251/52 (1252/53).
Robert 1299/1300, 00/01; 1308/09, 09/10; 1316/17, 17/18.

5. **von Tönnen** (Tunen, Tunne u. ä.). Soester Patrizier des 13. Jahrhunderts, mit namengebendem Ursprungsort Tönnen (Ostönnen bzw. Westönnen) ungefähr westlich von Soest. Vielleicht hatte das Geschlecht altfreie Herkunft, da es wiederholt (1269 und 1292) bei Freigerichtshandlungen beteiligt und seit etwa Mitte des 13. Jahrhunderts mit dem Altfreien-Geschlecht von Schmehausen verschwägert war. In Soest tritt als erster nachweisbarer Angehöriger 1225 Wicmannus de Tunne auf,[2]) der dann 1232 bis 1266 häufiger in patrizischem Kreise begegnet, ratsmäßig und 1253/55 gesichert Bürgermeister, aber auch zweifelsfrei mit dem nachnamenlosen

[1]) W. U. B. VII, 88; weitere Nachweisungen ebd. S. 1423; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 299 ff.

[2]) W. U. B. VII, 260; weitere Nachweisungen ebd. S. 1593 f.; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 383 ff.

Soester Bürgermeister Wichmann von 1241/43 identisch. Zur nächsten Generation gehören offenbar: Albero, 1269 Handlungszeuge einer Freigerichtsbeurkundung, 1270 zwischen Soester Patriziern, 1272 in der bürgerschaftlichen Ministerialität des Kölner Erzbischofs zu Soest vertreten, und ein zweiter Wichmann, seit 1280 als patrizisch, 1293 als ratsmäßig feststellbar. Im 14. Jahrhundert ist das bis 1296 zu Alteholt bei Soest begüterte Geschlecht wohl in Soest erloschen, jedenfalls aus dem Patriziate ausgeschieden.

Bgmstr.: Wichmann (1241/42, 42/43); 1253/54, 54/55.

6. Lipe (Lipo). Patrizisches Geschlecht im Soest des 13. Jahrhunderts, von nicht mehr erkennbarem Ursprung. Als erste urkundliche Angehörige erscheinen in Soest Radolfus et Volcquinus filii Volcquini Lipen 1236 mit Soester Patriziern zusammen.[1]) 1242 sind Volkwin und Simon L. ratsmäßig, bald darauf ist ein Johann es ebenfalls, und gar im höchsten Ratsamt; Volkwin dürfte aber auch wohl mit dem nachnamenlos aufgeführten Soester Bürgermeister von 1246/47 identisch sein. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts waren die Lipe vielleicht mit dem namhaften Soester Patriziergeschlecht von Oestinghausen verschwägert; und 1266 hatten sie einen Angehörigen, Radolf, unter den Kanonikern von St. Patrokli. Das zu Weslarn und bei Vogelsang, nahe Müllingsen, begüterte Geschlecht muß nach alledem doch recht angesehen gewesen sein, wenn es sich auch im 14. Jahrhundert nicht weiter verfolgen läßt.

Bgmstr.: (Volkwin 1246/47).
Johann 1257/58 (1258/59).

7. **von Osthoven.** Soester Patriziergeschlecht des 13. Jahrhunderts. Sein Ursprung bleibt unersichtlich, seinen Namen führt es seit dem 5. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nach Ansiedlung im Stadtteil Osthoven zu Soest. Ahnherr ist der vielleicht schon 1220, sicher 1229 nachweisbare, noch ohne Nachname aufgeführte Elger.[2]) Mit dessen zunächst nur patronymisch bezeichnetem

[1]) W. U. B. VII, 446; weitere Nachweisungen ebd. S. 1492.
[2]) W. U. B. VII, 194, 314.

Sohne Albert, dem 1231 am Schlusse einer Patrizierreihe erwähnten Albertus filius Elgeri, läßt sich der seit 1245 erscheinende, damals schon ratsmäßige Albertus in Osthoven[1]) gleichsetzen. Dieser versah urkundlich 1251/52 das Bürgermeisteramt, dürfte aber auch der nachnamenlos erwähnte Soester Bürgermeister Albert von 1246/48 gewesen sein. Albert, der übrigens 1252 bei der Stiftung des Klosters Paradies vor Soest zugegen war, hatte nach einer Urkunde von 1249 die Söhne Albert, Elger, Gerhard, Gottschalk, Heinrich. Von diesen wurde Albert wohl bald ratsmäßig in Soest und Gerhard Kanonikus des Soester Patroklistiftes, als solcher urkundlich 1279—1302, während andere Söhne anscheinend von Soest fortgezogen sind. Im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts dürfte das übrigens auch um Soest landbesitzliche Geschlecht in seiner Heimat mindestens als patrizisch erloschen sein. Bgmstr.: Albert (1246/47, 47/48); (1250/51) 1251/52.

8. **von Horhausen** (Horehusen, Harhusen). Soester Patrizier des 13. Jahrhunderts, von namengebendem Herkunftsort Horhusen, d. h. dem heutigen Nieder-Marsberg, Kr. Brilon, und vielleicht über Lippstadt, wo gegen 1230—1242 ein Bürgermeister Gottschalk v. H. erscheint,[2]) nach Soest gekommen. Hier tritt 1245 Gottschalk v. H. zwischen Patriziern auf;[3]) und 1249 ist er bereits Soester Bürgermeister. Also sozial angesehen, erfreute er sich auch offenbar wirtschaftlich beträchtlichen Wohlstandes, da er 1265 einen Hof in Velmede bei Geseke dem Kloster Bredelar schenken konnte. Seine in eben der Urkunde von 1265 erwähnten Söhne Nikolaus, Johannes und Meinrich lassen sich als Angehörige des Soester Patriziates nicht beibringen; vielleicht sind sie als Kaufleute von Soest fortgezogen.

Bgmstr.: Gottschalk (1248/49) 1249/50; (1256/57) 1257/58.

9. **Dove** (Surdus). Patrizisches Geschlecht in Soest während des 13. und 14. Jahrhunderts. Ist sein Ursprung

[1]) W. U. B. VII, 372, 588, 687; weitere Nachweisungen ebd. S. 1529.

[2]) W. U. B. VII, 357 u. a. bis 531.

[3]) W. U. B. VII, 588; weitere Nachweisungen ebd. S. 1474 f.

nicht ersichtlich, so liegt die Benennung nach Eigenschaft (dov = taub, einfältig) klar; doch bleibt die Frage eines Zusammenhanges mit den Meliores-Patriziern Simplex des 12. Jahrhunderts wieder dunkel. Der erste sichere Angehörige wird 1219 als Hildegerus Surdus urkundlich genannt [1]) und kann bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus in angesehener patrizischer Stellung verfolgt werden; 1253 gesichert Bürgermeister, dürfte er auch mit dem nachnamenlosen Soester Bürgermeister Hildeger von 1255/57 identisch sein. Weitere Angehörige begegnen ebenfalls im Patrizierkreise von Soest; ein Heinrich Dove um 1300 auch wieder im Rat. Ein anderer Heinrich erwarb 1360 das Vogeler-Gut zu Meiningsen, Kr. Soest; und um 1400 mag das Geschlecht in Soest wohl erloschen sein.

Bgmstr.: Hildeger (1252/53) 1253/54; 1255/56 (1256/57).

10. von England (de Anglia). Soester Patriziergeschlecht des 13. Jahrhunderts, zweifellos altsoestisch und nur nach Handelsaufenthalt eines Angehörigen in England benannt. [2]) Bereits 1207 tritt Johannes de Anglia unter Soester Patriziern auf. [3]) 1232—63 wird Radolfus de Engelant in angesehener Stellung oft erwähnt, seit 1241 auch als ratsmäßig. Sein Sohn erscheint ohne Namensangabe 1258 im Patriziat; vielleicht ein weiterer Angehöriger, Ludbert, zwischen Patriziern 1249, 1258. Spätere Namensträger, für die ein Zusammenhang mit den eben Aufgeführten nicht erkennbar wird, müssen durchweg als schlichtbürgerlich angesprochen werden.

Bgmstr.: Radolf 1255/56; (1262/63) 1263/64.

11. Orloge (Orloging, Urloge, Prelium). Soester Patrizier des 13. und 14. Jahrhunderts, deren Ursprung nicht erkennbar ist. Sie erscheinen erstmalig 1240 und

---

[1]) W. U. B. VII, 164; weitere Nachweisungen ebd. S. 1403 und 1589; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 401.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Handel und Patriziat im mittelalterlichen Soest, in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit“, S. 19.

[3]) W. U. B. VII, 56; weitere Nachweisungen ebd. S. 1414 vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 283 f.

1245 in Soest mit Alexander Orloging gleich in patrizischer Eigenschaft.[1]) Des letzteren Sohn Heinrich wird 1259—73 in Patrizierstellung öfters genannt, ratsmäßig, 1263 gleich als Bürgermeister auftretend, und übrigens Besitzer des Kalthofs bei Ostinghausen, Kr. Soest. Sein Sohn war offenbar ein zweiter Alexander, seit 1285 zwischen Soester Patriziern, seit 1303 auch im Rat erwähnt. Als letzter erweisbarer Angehöriger verkauft ein weiterer Heinrich 1310 seine Güter in Westampen bei Soest.

Bgmstr.: Heinrich 1263/64 (1264/65); 1272/73 (1273/74).

12. **von Herford.** Namhaftes Soester Patriziergeschlecht des 13. und 14. Jahrhunderts. Sein namengebender Herkunftsort ist die Stadt Herford. Es begegnet 1251 erstmalig und gleich als patrizisch in Soester Urkunden mit Hildegerus de Hervordia,[2]) der auch noch ratsmäßig wurde und in den 60er Jahren bis zur Bürgermeisterwürde aufstieg. Wohl ein zweiter Hildeger wird 1272 in der bürgerschaftlichen Ministerialität des Kölner Erzbischofs in Soest genannt. Im Soester Rat sind wenigstens 4, im Soester Richteramt 2 Angehörige nachweisbar. Wohl aus Großhandel recht wohlhabend, waren die v. H. mit einem Hof in Katrop und Gütern in Ampen besitzlich. Ihr letzter weltlicher Sproß: Wichmann, war Soester Richter im 3. Viertel 14. Jahrhunderts; seine beiden Brüder Hildeger und Siegfried geistlich. In den letzten Jahrzehnten des 14. oder des ersten des 15. Jahrhunderts dürfte das Geschlecht in Soest wohl erloschen sein.

Bgmstr.: Hildeger (1265/66) 1266/67.
Wichmann 1298/99, 99/1300; 1306/07 (1307/08); 1310/11, 11/12.
Hildeger (1323/24) 1324/25.

13. **von Wigginghausen** (Wigynchusen, Wiynchusen u. ä.). Soester Patrizier des 13. Jahrhunderts. Ländlicher Herkunft, zweifellos aus der Soester Gegend. Namengebender Ursprungsort etwa Wiggeringhausen

[1]) W. U. B. VII, 493, 588; weitere Nachweisungen ebd. S. 1528 und 1540; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 281.

[2]) W. U. B. VII, 755; weitere Nachweisungen ebd. S. 1463' vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 421 ff., ferner Sammlung von Spiessen.

zwischen Soest und Lippstadt? Oder eine jetzige Wüstung? In Soest zuerst nachweisbar: 1266 Gottschalk, gleich als Bürgermeister erscheinend,[1]) ebenso in der Folgezeit mehrfach, bis 1282, genannt. Vielleicht Sohn des zu Nordwalde nördlich von Soest begüterten, vor 1265 verstorbenen Heinrich v. W. Denn Gottschalks älterer Sohn ist wieder ein Heinrich, 1279—92, auch seinerseits ratsmäßig; dessen Bruder Gottschalk zunächst 1285 Richter, dann 1290 auch Ratsherr, 1294 †. Im 14. Jahrhundert als v. W. nicht länger verfolgbar, dürfte das Geschlecht jedoch unter dem Namen von Hemsode noch weiter bestanden haben[2]) (vergl. unten Nr. 38).

Bgmstr.: Gottschalk 1266/67, 67/68; (1273/74)
1274/75; (1278/79) 1279/80.

14. von Lünen. Eins der hervorragendsten Patriziergeschlechter Soests, vom 13. bis ins 16. Jahrhundert. Namengebender Herkunftsort Lünen bei Dortmund. Erstes Auftreten in Soest 1232 mit Reinerus de Lunen gleich unter Patriziern.[3]) Das Geschlecht weiterhin auch der Soester Ministerialität des Kölner Erzbischofs angehörig. Am Großhandel beteiligt, dadurch Mitte 15. Jahrhunderts auch in Köln ansässig. Reich, viel Besitz in und um Soest, z. B. zu Hewingsen, Meyerich, Flerke, Bergstraße, Korfhus, Welver, Gut Matena bei Dinker, Gelmen, Ampen u. a., daher auch 1402 mit den Schotte zusammen Stifter der Kapelle auf dem Neuen Friedhofe. Vornehm, verschwägert z. B. mit den Patriziern von Ahlen, von dem Broke, von Kappel, von Medebecke (wiederholt), von Meininghausen, Racke, von Palsode, Schotte u. a., oder mit den Landadeligen von Harmen. Viele Angehörige im Rat, davon etwa 15 als Bürgermeister nachweisbar, d. h. weit mehr als aus irgend einem anderen Geschlecht. Auch im Richteramt wie im Stiftskapitel von St. Patrokli

---

[1]) W. U. B. VII, 1214; weitere Nachweisungen ebd. S. 1614.

[2]) Ueber solche Entwicklungen vgl. Fr. von Klocke, Ursprungszusammenhänge und Namensänderungen bei Geschlechtern des Soester Patriziates, in den Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Bd. III, Heft 8/9, Bonn 1923, S. 177 ff.

[3]) W. U. B. VII, 393; weitere Nachweisungen ebd. S. 1500; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 49 ff., desgl. die genealogischen Sammlungen von Michels und von Spiessen.

vertreten. Vom 14. Jahrhundert an genealogisch in zwei Linien verfolgbar, die jüngere auch unter dem wohl durch Verschwägerung erworbenen Namen v. L. gt. von dem Broke oder v. d. Br. allein; in ihr der Bürgermeister Johann Sohn des Bürgermeisters Arnd. Die 2. Linie erlosch in der 2. Hälfte des 15., die 1. Linie in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Bgmstr.: Arnold (1267/68) 1268/69; 1270/71 (1271/72); 1279/80 (1280/81).

Gerwin (1271/72) 1272/73.

Adam 1284/85, 85/86; (1287/88) 1288/89.

Gerwin (1290/91) 1291/92

Gerwin 1300/01, 01/02.

Johann 1319/20 (1320/21); 1322/23 (1323/24); (1325/6) 1326/27.

Radolf 1332/33 (1333/34); (1335/36) 1336/37.

Johann 1350/51 (1351/52).

Dietrich 1388/89, 89/90; 1392/93, 93/94; 1397/98, 98/99; 1401/02, 02/03; 1405/06 (1406/07); 1410/11; 1417/18, 18/19; 1423/24, 24/25; 1427/28; 28/29.

Johann 1399/1400, 00/01.

Arnold 1410/11 (1411/12).

Dietrich 1419/20, 20/21.

Arnd (von dem Broke) 1431/32, 32/33; 1435/36, 36/37; 1438/39, 39/40.

Johann (von dem Broke) 1441/42, 42/43; 1445/46, 46/47; 1449/50, 50/51; 1453/54, 54/55; 1458/59, 59/60; 1463/64, 64/65.

Reinold 1478/79, 79/80; 1482/83, 83/84; 1485/86, 86/87; 1489/90.

15. von der Lake (de Lacu), auch von dem Broke (de Palude) u. a. Patrizisch in Soest vom 13. bis 16. Jahrhundert. Von Herkunft möglicherweise aus dem Westen des Kreises Iserlohn, vielleicht in ursprungsmäßigem Zusammenhang mit den rittermäßigen von Broke jener Gegend. In Soest, wo erstmalig 1266 Conradus de Broke gleich ratsmäßig, 1268 Gerlacus de

Lacu ebenfalls gleich ratsmäßig nachweisbar [1]) wird, ist das Geschlecht wohl teilweise neu benannt nach Ansiedlung an der Lake, d. h. im Niederungsgebiete bei der Wiesenkirche. Die Namen von dem Broke und von der Lake scheinen hier zunächst durcheinander zu gehen, bis mit dem 14. Jahrhundert jeder in einer Linie des Geschlechts fest wird. Doch kommt dazu noch die patronymische Bezeichnung Connemenning vor; und auch Träger des Namens de Piscina scheinen zum gleichen Geschlecht zu gehören. Das Geschlecht war zunächst sehr namhaft im Patriziat; auch in der bürgerschaftlichen Ministerialität des Kölner Erzbischofs in Soest; 1272 Heinrich v. d. L. z. B. Soester Marschall des Erzbischofs Engelbert II. Ein Dietrich v. d. L. lebte 1318 auch als Knappe unter Ritterbürtigen der Soester Gegend. [2]) Das am Handel beteiligte Geschlecht in und um Soest, z. B. in Herringsen, die L. zuletzt mit dem Bischofshof zu Soest, begütert. Verschwägert mit den patrizischen von Lünen, Schotte, Gresemund. Die Linie v. d. Br., der wohl der berühmte Soester Goldschmied Siegfried, der Meister des silbernen Patroklischreines, angehörte (um 1313), erlosch Ende 14. Jahrhunderts, die Linie v. d. L., deren bedeutendster Angehöriger Bartholomäus, der Stadtsekretär während der Soester Fehde gegen Kurköln, war († 1469), bestand bis 2. Hälfte 16. Jahrhunderts.

Bgmstr.: Gerlach 1268/69 (1269/70); 1274/75 (1275/76); 1289/90 (1290/91); 1293/94, 94/95.

16. **von Bögge** (Bocge, Bocke, Bugge u. ä.). Patrizisches Geschlecht des 13., 14., 15. Jahrhunderts. Ländlicher Herkunft; namengebender Ursprungsort Bögge, Kirchspiel Bönen, Landkr. Hamm. In Soest urkundlich seit 1240, erster Angehöriger Johannes Bogge gleich zwischen Patriziern. [3]) Seine Söhne wohl die 1258 genannten

[1]) W. U. B. VII, 1218, 1287; weitere Nachweisungen ebd. S. 1360, 1535, 1486; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 101 ff; I, 2, S. 39 ff.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Patriziat und Rittertum, an Soester Geschlechtern betrachtet, 2. Aufl. Leipzig 1927, S. 9 (Sonderdruck aus den Familiengeschichtlichen Blättern, Jg. 20, Leipzig 1922, Sp. 169 ff.)

[3]) W. U. B. VII, 493; weitere Nachweisungen ebd. S. 1352; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 135 ff.

4 Brüder B., von denen namentlich Bruno seit 1260 oft und in angesehenster Stellung hervortritt. Ein zweiter Bruno um 1300 bedeutender Bankier. Das Geschlecht, das auch zur kölnischen bürgerschaftlichen Ministerialität in Soest gehörte, war bis zum Erlöschen namhaft patrizisch, im Rat mit wenigstens 5, im Richteramt mit 3 Angehörigen nachweisbar; der letzte Sproß Bruno 1404 geistlich.

Bgmstr.: Dietmar (1269/70) 1270/71.
Bruno 1282/83, 83/84.
Bruno 1293/94; (1296/97) 1297/98.

17. **Make** (Macho). Soester Patrizier vom 13. bis 15. Jahrhundert. Der Name ist wohl Abkürzung von Macharius; das Geschlecht könnte daher möglicherweise von einem 1213 erscheinenden, vielleicht ratsmäßigen Patrizier Maggarius[1]) abstammen. Von 1249 an[2]) erscheinen die Make namhaft im Patriziate; auch in der bürgerschaftlichen Soester Ministerialität des Kölner Erzbischofs. Sie waren am Großhandel, namentlich nach England, beteiligt; zu Gembecke, Borgeln, Wehringsen, am Vogthof u. a. besitzlich, patrizisch verschwägert im 13. Jahrhundert mit den von Medebecke, im 14. vielleicht mit den von Flerke. Im Rat sind sie mit wenigstens 4, z. T. sehr bedeutenden Sprossen, mit 3 im vornehmen Patroklikapitel nachweisbar.

Bgmstr.: Herbord 1280/81, 81/82; 1285/86, 86/87; 1292/93.
Bruno (1312/13) 1313/14; 1318/19, 19/20; 1321/22, 22/23; 1328/29 (1329/30).

18. **von Todinghausen** (Thodinghusen u. ä.). Soester Patriziergeschlecht von altfreiem Ursprung mit namengebendem Heimatort Todinchusen, dem heutigen Thöningsen, in dessen Nähe das Geschlecht noch in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts Grundbesitz hatte.[3]) In Soest treten als urkundlich erweisbar zuerst 1245 Meinrich und 1260 Ludbert in patrizischer Stellung auf.[4]) Ludbert stand

---

[1]) W. U. B. VII, 95.

[2]) W. U. B. VII, 687; weitere Nachweisungen ebd. S. 1502; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 125 ff.

[3]) Vgl. Fr. v. Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 40 f.

[4]) W. U. B. VII, 588, 1052; weitere Nachweisungen ebd. S. 1593; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 387 f.

aber noch 1255 und 1262 im Freigericht zu Heppen und zwar zuletzt unter den Freischöffen.[1]) Von 1276 an erscheinen in Soest die Brüder Adam und Meinrich als recht namhaft, der erstere Bürgermeister 1281 ff. und erzbischöflicher Gesandter 1289, der letztgenannte beim Erwerb der Soester Vogtei seitens der Stadt unter Führung ihres Patriziates 1279 beteiligt. Durch den Handel ist das Geschlecht dann auch nach Lübeck gekommen. Während in Soest ein Geistlicher Heinrich T. in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts als anscheinend Letzter aus dem Geschlecht festzustellen ist, lebte in Lübeck noch über die Mitte des Jahrhunderts hinaus ein Godeke T., der in seinem Testamente einen Soester Verwandten aus dem Geschlechte Schwedinghaus bedachte.[2])

Bgmstr.: Adam 1281/82, 82/83; 1285.

19. von Palsode (Palsole). Soester Patrizier des 13. und 14. Jahrhunderts, deren Ursprung nicht ersichtlich ist, deren Namen aber wohl von der Ansiedlung an einem Sod im Niederungsgebiet der Stadt Soest stammt (wahrscheinlicher jedenfalls als von einem Orte Palsole, Pasel bei Plettenberg). Sie werden 1252 mit einem Gerhard erstmalig in der Soester Bürgerschaft[3]) und 1266 mit einem Albert auch ein Soester Rat nachweisbar. Ein zweiter Albert, urkundlich 1279 bis 1308, muß eine bedeutende Persönlichkeit im damaligen Soest gewesen sein, schon bei der Vogtei-Erwerbung durch die Stadt, dann häufiger als Bürgermeister, aber auch als Geldgeber des Kölner Erzbischofs und im Tuchhandel tätig. Das Geschlecht war wohlhabend, besaß z. B. den halben Ardey vor Soest und bei Sassendorf den Hof Lo. Es war auch sozial angesehen; verschwägert mit dem patrizischen von Lünen und von Medebecke; ratsmäßig durch wenigstens 6 Angehörige; vertreten im Patrokli-Kapitel. Es erlosch in Soest um 1400, während es in Dortmund, wo seit 1318 eine jüngere Linie, ebenfalls zum Patriziate

[1]) W. U. B. VII, 878, 1101.

[2]) Vgl. G. Fink, Lübecker Regesten über Beziehungen zu Soest, in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit", S. 57.

[3]) W. U. B. VII, 772; weitere Nachweisungen ebd. S. 1534 f.; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 321 ff.

gehörig, saß, noch bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts bestanden hat.

Bgmstr.:	Albert der Aeltere	1286/87 (1287/88).
	Albert d. Jüngere	(1283/84) 1284/85; (1291/92) 1292/93; 1294/95 (1295/96); 1297/98, 98/99; 1301/02, 02/03; 1304/05, 05/06.
	Gottschalk	(1314/15) 1315/16; 1317/18, 18/19; 1328/29.

20. **von Benninghausen** (Benenchusen, Benekinchusen u. ä.). Soester Patriziergeschlecht des 13. und 14. Jahrhunderts. Es war altfreien Ursprungs; sein namengebender Heimatort Benninghausen liegt nicht weit von Soest im Kreise Lippstadt.[1] Beim ersten urkundlichen Auftreten in Soest 1247 steht Hermann v. B. schon zwischen Patriziern;[2] 1255 begegnet er im Freigericht, bald darauf als ratsmäßig. Er ist vielleicht identisch, mindestens agnatisch verwandt mit dem Freien Hermann v. B., der 1263 im Freigericht der Herren von Erwitte genannt wird. Von der nächsten Generation wirkte Hermann seit 1279 im Soester Richter-, seit 1288 im ersten Ratsamt; überdies war er 1289 Gesandter des Erzbischofs von Köln. Letzte Angehörige in Soest: Hildeger und Radolf in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts Kanoniker von St. Patrokli.

Bgmstr.: Hermann 1288/89, 89/90; 1292.

21. **von Herborn.** Patrizisches Geschlecht im Soest des 13. und 14. Jahrhunderts. Sein namengebender Ursprungs- oder Herkunftsort war wohl Herbern, Kr. Lüdinghausen. In Soest tritt es 1282 mit Henricus de Herborne gleich ratsmäßig hervor.[3] Wohl dessen Sohn: Bertold erscheint seit 1297 in richterlicher, bald darauf in höchster Ratsstellung zu Soest. Ein zweiter Bertold, gewiß des vorgenannten Sohn, wirkte 1315 ff. als Soester Richter. Das sehr angesehene Geschlecht war auch verschwägert mit den patrizischen Medebecke.

---

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 43 f.

[2]) W. U. B. VII, 646; weitere Nachweisungen ebd. S. 1342; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 147 ff.

[3]) W. U. B. VII, 1794; weitere Nachweisungen, ebd. S. 1461 f. vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 405 f.

Bgmstr.: Bertold 1302/03, 03/04; 1305/06, 06/07; 1315/16.

22. **Gote** (Gotus). Soester Patrizier des 13. und 14. Jahrhunderts. Bedeutendes, wahrscheinlich altsoestisches Geschlecht und nur zufolge frühen Handels nach Gotland benannt;[1] wie den auch 1229 der erste nachweisbare Angehörige, Heinrich der Gote aus Soest, als Kaufmann auf Gotland erscheint, übrigens Zeuge für den Handelsvertrag, den damals die Fürsten von Smolensk, Polozk und Witebsk mit den Kaufleuten von Riga und auf Gotland und mit allen deutschen Kaufleuten abgeschlossen.[2] Auch weiterhin namhaft im Großhandel, im 14 Jh. z. B. nach England hin, war das Geschlecht recht begütert, so schon in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Schwefe mit erkauftem Freigut und später noch am Hellweg, sodaß Volmar G. 1307 größere Stiftung für das neue Hospital, den Großen Mariengarten, machen konnte. Im Rat mit 3 Sprossen nachweisbar.

Bgmstr.: Reinbodo 1303/04, 04/05; 1309/10, 10/11.

23. **von Hunscheid gt. Edelkind.** Vornehmes Soester Patriziergeschlecht des 13. und 14. Jahrhunderts. Namengebender Ursprungsort vielleicht Hunscheid bei Lüdenscheid; Abstammung vermutlich von dem 1245/1250 in der Beamtenschaft der Edelherren von Volmarstein tätigen Ritter Dietrich v. H.[3] In Soest erste Erwähnung: 1269 Johann v. H. an der Spitze von Patriziern.[4] Wohl sein Sohn: Gottschalk v. H., auch schon Edelkind genannt, 1293—1312/13 ratsmäßig und zweifellos mit den patrizischen Epping in Konnubium. Dessen Söhne offenbar: 1324 Wulfhard und Johann Gebrüder Edelkind. Wulfhard in angesehenster Stellung bis 1344, mehrfach Bürgermeister, auch Ritter genannt,[5] Stifter der Kapelle der

---

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Handel und Patriziat, a. a. O., S. 21 f.

[2]) Hansisches U. B. I, 232; weitere Nachweisungen W. U. B. VII, S. 1444 f., 1449; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 367 ff.

[3]) Vgl. Fr. von Klocke, Ursprungszusammenhänge, a. a. O., S. 180 f.

[4]) W. U. B. VII, 1338; weitere Nachweisungen ebd. S. 1474 und 1407; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 289 ff., 444.

[5]) Vgl. Fr. von Klocke, Patriziat und Rittertum, S. 10.

Heiligen drei Könige, Schwiegersohn des vornehmen Landadligen Dietrich von Honrode auf Burg Lohne bei Soest. In der nächsten Generation zwei Söhne Wulfhards: Dietrich und Wulfhard, nicht mehr im Stadtrat erweisbar, vielleicht infolge fortgestalteter Aristokratisierung. In der folgenden Generation nur Töchter, mit denen das zu Altengeseke, Weslarn, Grevinghof, Ellingsen, Westönnen, Egginghausen, Gembecke, Merklingsen u. a. reich begüterte Geschlecht in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts erlosch; letzte Verschwägerungen mit den Ritterbürtigen von Altena, Hering, von Bögge.

Bgmstr.: Gottschalk (1307/08) 1308/09; 1311/12, (1312/13).
Wulfhard (1331/32) 1332/33; 1340/41, 41/42.

24. **Schweling.** Patrizisches Geschlecht in Soest während des 13. und 14. Jahrhunderts. Bereits 1218 steht Hildeger Schw. zwischen Soester Patriziern;[1]) zuletzt kommt er 1256 unter vielleicht ratsmäßigen Zeugen einer Soester Ratsurkunde vor. Der nächste Familienangehörige, Wichmann, urkundlich 1245—58, war jedenfalls Mitglied des Soester Rates. Nach ihm erscheinen Konrad 1269—78 und Robert, Kanonikus von St. Patrokli 1263—84. Wohl der folgenden Generation gehören an: Konrad, als Ratsherr seit 1293 nachweisbar, zuletzt Bürgermeister, und Rudolf, Patrokli-Kanoniker 1294. Im 14. Jahrhundert dürfte das Geschlecht als patrizisch in Soest erloschen sein.

Bgmstr.: Konrad 1313/14 (1314/15).

25. **von Sönnern** (Sunheren u. ä.). Soester Patrizier von der Mitte des 13. bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Namengebender Herkunftsort ist Sönnern bei Werl; dem gleichen Wappen und der gleichen Vornamengebung zufolge dürfte das Geschlecht aber vermutlich eines Stammes mit dem rittermäßigen Geschlechte von Schafhausen in der Werler Gegend sein. In Soest erscheint urkundlich zuerst

---

[1]) W. U. B. VII, 149; weitere Nachweisungen ebd. S. 1590; vgl. auch Vorwerck I, 2. S. 417 f.

1266 Johann, gleich ratsmäßig.[1]) Wohl seine Söhne: Ludwig 1272 bis etwa 1293, Johann 1273 bis etwa 1283, Werner 1282, sämtlich patrizisch, Ludwig und Johann auch wieder im Rate der Stadt. Von Ludwigs Kindern wurde ein Sohn Ludwig Kanoniker zu St. Patrokli, von des II. Johann Kindern ein Sohn Ludwig zuletzt Bürgermeister von Soest. Im Soester Rate haben noch weitere Angehörige gesessen und im Patrokli-Kapitel ebenso. In Verwandtschaft standen die S. im 14. Jahrhundert mit den patrizischen Schuver, von Medebecke, vom Lo, auch wohl mit den patrizischen de Rode und den wohl rittermäßigen von der Becke. Ein rittermäßiger Zweig der Soester Sönnern sind vielleicht die münsterländischen Wunderlich im 14. Jahrhundert gewesen.[1])

Bgmstr.: Ludwig 1316/17.

26. **von Kiwe.** Soester Patriziergeschlecht des 13., 14., 15. Jahrhunderts. Benannt wohl nach Handelsbeziehungen zur Stadt Kiew in Rußland.[3]) In Soest erscheint es 1266 mit Johannes v. K. gleich ratsmäßig.[4]) Auch ein Mitglied der nächsten Generation, Gobelin, läßt sich seit 1284 im Rat verfolgen und ein Angehöriger der folgenden Generation, Johann, wohl des ersten Johann Enkel, seit 1298 ebenso. Letzterer, der auch sonst namhaft auftritt, 1304 z. B. unter den Geldgebern des Erzbischofs von Köln, wurde auch Soester Bürgermeister. Auch später noch im Rat und noch lange wohlhabend, besitzlich z. B. zu Westrich, Brüllingsen, Bettinghausen um Soest, hat das Geschlecht im Soester Patriziat bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts bestanden.

Bgmstr.: Johann (1320/21) 1321/22.

27. **von Kubach** (Cubic, Cubecke u. ä.). Namhaftes Soester Patrizier- und Stadtadelsgeschlecht des 14. bis 18. Jahrhunderts. Wohl ländlichen Ursprungs, mit

[1]) W. U. B. VII, 1218; weitere Nachweisungen ebd. S. 1589; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 421 ff.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Patriziat und Rittertum, S. 13 f.

[3]) Vgl. Fr. von Klocke, Handel und Patriziat, a. a. O., S. 22 f.

[4]) W. U. B. VII, 1218; weitere Nachweisungen ebd. S. 1372; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 27 ff.

Rücksicht auf die älteren Formen des Namens vielleicht aus Cuddenbike, dem heutigen Kutmecke bei Soest, oder aus dem Kreise Beckum. Das Geschlecht tritt in Soest erstmalig 1300 mit Hermann K. urkundlich hervor,[1]) der 1310 als Richter, seit 1318 als Ratsherr erscheint und es auch noch bis zur Bürgermeisterwürde brachte. Seine Nachkommen gehörten lange zum angesehensten Teile des Soester Patriziates, waren im 14. Jahrhundert auch im Handel tätig und hatten infolgedessen Vertreter in Reval. Später saßen sie aristokratisiert und dann als ausgesprochener Stadtadel geruhig in Soest, in dessen Umgebung sie mancherlei Besitz hatten, wie sie auch Jahrhunderte hindurch zur Sassendorfer Sälzergenossenschaft zählten. Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts blühte das Geschlecht in zwei größeren Linien, von denen die ältere zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Soest erlosch, während die jüngere infolge Offiziersdienstes ihrer Angehörigen im 18. Soest verließ und nach Ende des 19. Jahrhunderts in Ostdeutschland bestanden hat. Verschwägert waren die Kubach bereits im 14. Jahrhundert mit den Soester Patriziern von Medebecke und Vogt, später mit vielen weiteren Familien des gleichen Kreises, so den von Bockum-Dolffs, Dael, Esbeck, Greve, Klepping, Menge, Pentling, Retberg, Walrabe; aber auch mit Landadelsfamilien wie den von Schorlemer zu Matena, von Melschede, Droste-Hülshof zu Sängerhof. So in der ersten Reihe des Patriziates und Stadtadels befindlich, haben die Kubach auch noch häufiger die erste Ratswürde innegehabt, und zwar 5 Generationen hindurch von Vater auf Sohn. Seitdem der Stammvater Hermann Bürgermeister war, vergingen freilich fast 1$^{3}/_{4}$ Jahrhundert, bis einer seiner Nachkommen wieder das erste Ratsamt erlangte. Aber diesem, Johann, der zwischen Februar 1491 und Februar 1497 zweimal für je zwei Jahre Bürgermeister wurde und 1504 starb, folgte zwischen 1535 und 1551 sein 1552 verstorbener Sohn Johann, der eine Enkelin des Soester Bürgermeisters Gobel (I.) von Dael zur Frau hatte. Johanns Sohn Dietrich,

[1]) W. U. B. VII, 2580; ferner: Vorwerck I, 1, S. 227 ff., Slg. von Michels, von Spiessen.

vermählt mit einer Bürgermeister-Enkelin Greve und 1602 gestorben, schloß sich seit 1584 an. Dann wurde erstmalig 1620 Dietrichs jüngerer Sohn Dietrich, der eine Bockum-Dolffs zur Frau hatte und die jüngere Linie der Kubach begründete, Bürgermeister; er starb 1634 im Amte; und auf diesen folgte schließlich 1661 ff. sein ebenfalls im Amt verstorbener Sohn Franz (* 1610, † 1686).

Bgmstr.: Hermann 1324/25 (1325/26).
Johann 1491/92, 92/93; 1495/96, 96/97.
Johann 1535/36, 36/37; 1539/40, 40/41; 1542/43, 43/44; 1545/46, 46/47; 1549/50, 50/51.
Dietrich 1584/85, 85/86; 1587/88, 88/89; 1591/92, 92/93; 1595/96, 96/97; 1599/1600, 00/01.
Dietrich 1620/21, 21/22; 1624/25, 25/26; 1627/28, 28/29; 1630/31, 31/32; 1633/34, 34.
Franz 1661/62, 62/63; 1679/80, 80/81; 1683/84, 84/85; 1686.

28. **von Meininghausen.** Vornehme Soester Patrizier vom 13. bis ins 15. Jahrhundert. Von Ursprung vielleicht altfrei, dann vornehmlich arnsbergisches Ministerialengeschlecht, mit namengebendem Stammgut zu Meiningsen bei Soest, erstes Vorkommen 1175. Während eine ältere Linie ausschließlich ritterschaftlich blieb, trat eine jüngere um 1278 ins Soester Patriziat ein[1]) und spielte in ihm eine hervorragende Rolle, mit etlichen ihrer Sprossen auch wieder in Knappen- und Ritterwürde.[2]) Der seit 1292 nachweisbare Patrizier und spätere Bürgermeister Alexander erscheint so zwischen ritterbürtigen famuli der Soester Gegend in einer Urkunde von 1296, mit seinem 1313 und 1314 noch der Soester Bürgerschaft angehörenden, später aber, 1324—35, als Ritter und 1330 auch als Burgmann in Rüthen auftretenden Bruder Konrad zusammen; er wird

[1]) W. U. B. VII, 1567, 1719.

[2]) Vgl. A. Meininghaus, Das Ritter- und Patriziergeschlecht von Meininghausen, 2. Aufl., Dortmund 1918 (= Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 34).

auch 1325 als Knappe genannt. Alexanders Sohn Dietrich ist derjenige Soester Patrizier, der am häufigsten die Bürgermeisterwürde innegehabt hat. Auch dessen jüngerer Sohn Albert, † vor Mitte April 1423, brachte es wieder zur Bürgermeisterstellung. Reich und vornehm — begütert z. B. zu Meiningsen, Westönnen, Recklingsen, Schweckhausen, Weslarn, Feldmühle, Wolthusen — verschwägert mit den patrizischen Bovenherd, von Lünen gt. von dem Broke, von der Winden, den landadeligen Droste zu Schweckhausen, bestand der Soester Hauptast bis 1. Hälfte 15. Jh.; als er dann ausstarb, sank ein Nebenzweig schnell ins Kleinbürgertum, ja ins Bauerntum von Meiningsen hinab.

Bgmstr.: Alexander 1326/27, 27/28; 1330/31.
Dietrich 1359/60, 60/61; 1364/65, 65/66; 1367/68, 68/69; 1370/71, 71/72; 1373/74, 74/75; 1376/77, 77/78; 1379/80, 80/81; 1382/83, 83/84; 1385/86, 86/87; 1389/90, 90/91; 1393/94, 94/95.
Albert 1407/08, 08/09; (1412/13) 1413/14.

29. **Pape** (Clericus). Patrizisches Geschlecht zu Soest im 13. und 14. Jahrhundert, das mit Johannes Clericus 1265 urkundlich auftritt und noch im 13. Jahrhundert als ratsmäßig erscheint.[1]) Im 14. Jahrhundert ist es auch im Fernhandel erweisbar und durch diesen sowohl in die Niederlande wie nach Livland gekommen. Johann Pape, Bürgermeister der Stadt Riga, verkaufte 1338 mit seinem Bruder Hermann den von den Soester Patriziern von Hellewagen ererbten Hof Jünglingsen bei Soest.[2]) Zur selben Zeit hat auch in Soest ein Johann Pape die Bürgermeisterwürde bekleidet. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tritt ein gleichnamiger Angehöriger auch im Soester Richteramt hervor. Im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts scheint das Geschlecht jedenfalls als patrizisch in Soest erloschen zu sein.

Bgmstr.: Johann 1327/28, 28/29; 1336/37, 37/38.

---

[1]) W. U. B. VII, 1182; weitere Nachweisungen ebd. S. 1373.
[2]) Seibertz' U. B. II, 658.

30. **Hering** (Allec). Als patrizisch in Soest vom Ende des 13. bis ins 15. Jahrhundert erkennbar. Das wohl patronymisch benannte Geschlecht (Hero-ing) tritt in Soest mit Wessel H. 1293 gleich ratsmäßig hervor.[1] Es hat auch weiterhin offenbar besonderes Ansehen besessen und eine Reihe von Angehörigen in den Rat und in das Richteramt entsandt. Des vorerwähnten Wessel vermutlicher Sohn Radolf war Schwiegersohn des Soester Bürgermeisters Robert Ferner und Schwager des Bürgermeisters Gottschalk von dem Dome. Zunächst Inhaber des Soester Richteramtes, stieg Radolf 1337 zur Bürgermeisterwürde von Soest auf. Radolfs Sohn Wessel wurde ebenfalls Soester Bürgermeister. Mit seiner Enkelin, die den Soester Patrizier Cort Marquard heiratete, scheint das Geschlecht, das zu Sassendorf, Hiddingsen, Korfhus, Eikhof bei Dincker besitzlich war, im 15. Jahrhundert erloschen zu sein.

Bgmstr.: Radolf 1337/38 (38/39); 1354/55, 55/56; 1357/58, 58/59.
Wessel 1381/82, 82/83; 1384/85, 85/86; 1391/92, 92/93.

31. **Droste** (Dapifer). Patrizisches, später auch landadeliges Geschlecht, das seinen Namen nach dem Amt als Drosten wohl von St. Patrokli erhielt und 1259 mit Theodericus frater Dapiferi, der 1276 Theodericus Dapifer heißt, erstmalig hervortritt.[2] Dieses Dietrich Sohn Radolf erscheint seit Anfang des 14. Jahrhunderts im Soester Rat. Er war vermögend, daher auch 1304 unter den Geldgebern des Kölner Erzbischofs, hatte die Patrizierin Odelheld von Medebecke zur Frau und besaß von dieser zwei Söhne Johann und Gotmar. Johann, der 1351 das Gut Schwechhausen bei Soest erhielt, wurde Soester Bürgermeister. Aber sein bereits 1362 in Knappenwürde anzutreffender Sohn Richard, der mit einer Landadeligen, Christina Wolff von Lüdinghausen, Tochter des

[1] W. U. B. VII, 2255; weitere Nachweisungen ebd. S. 1464; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 449 ff.

[2] W. U. B. VII, 1030; weitere Nachweisungen ebd. S. 1390; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 269 ff.; A. Meininghaus, Nachrichten über das Geschlecht von Droste zu Schwechhausen, in der Zeitschrift

Ritters Heidenreich Wolff, verheiratet war, führte gerade diese ältere Linie des patrizischen Geschlechtes in die Ritterschaft hinüber, während die Linie von Johanns ebenfalls ratsmäßigem Bruder Gotmar in Soest patrizisch und zudem nicht einmal sehr namhaft blieb. Diese Gotmarsche Linie ist wohl in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts jedenfalls im Patriziat erloschen, die ritterschaftliche Linie, die zunächst auf dem Gute Schweckhausen angesessen war, hat hingegen in einem älteren Aste als Droste zu Schweckhausen bis ins 16. Jahrhundert und in einem jüngeren Aste als Droste zu Erwitte und Droste zu Füchten noch bis um 1800 im Landadel der Gegend um Soest reich begütert bestanden.

Bgmstr.: Johann (1338/39) 39/40; 1341/42, 42/43; 1349/50 (1350/51); 1352/53 (1353/54); 1355/56 (1356/57).

32. von dem Dome. Soester Patrizier des 13. und 14. Jahrhunderts. Das wohl nach Ansiedlung beim St. Patrokli-Dome (etwa vermöge einer Beamtenstellung als Dom-Meier?), benannte Geschlecht erscheint 1279 mit einem Detmar gleich ratsmäßig[1]) und ist auch weiterhin sehr namhaft gewesen. Es tritt im Flandern- und England-Handel hervor, und 1328 tätigte der bedeutendste Angehörige, Gottschalk, finanzielle Unternehmungen mit Tilmann von der Becke, einem Mitglied des berühmten Großkaufmannsgeschlechtes zu Attendorn. Dieser Gottschalk war Schwiegersohn des Soester Bürgermeisters Robert Ferner und Schwager des Bürgermeisters Radolf Hering und erlangte dann selbst Bürgermeisterstellung zu Soest. Er besaß aber auch die Knappenwürde; er heißt 1322 honestus famulus Godeschalcus dictus van dem Dome und zugleich civis Susaciensis.[2]) In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist das Geschlecht in Soest wohl schon erloschen.

---

des Soester Geschichtsvereins, Heft 20, S. 92 ff.; Fr. von Klocke, Patriziat und Rittertum, S. 11 f.; A. Fahne, Geschichte der westfälischen Geschlechter, Köln 1858, S. 138 und 140.

[1]) W. U. B. VII, 1667; weitere Nachweisungen ebd. S. 1398; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 259 f.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Patriziat und Rittertum, S. 9 f.

Bgmstr.: Gottschalk 1339/40, 40/41; 1342/43, 43/44; 1346/47.

33. **Epping, auch von der Molen** (de Mola, de Molendino). Sehr altes und bedeutendes Soester Patriziergeschlecht, vermutlich des Stammes von Hewingsen, aus zweifellos altfreier ländlicher Bevölkerung.[1] Mit den nachnamenlosen Brüdern Radolf, Wulfhard und Adam als Soester Bürgern 1219 wohl erstmalig feststellbar,[2] tritt es seit 1266 unter dem Namen Epping in den Urkunden hervor,[3] zuerst mit Andreas E. 1266 bis 1273, gleich ratsmäßig, als dessen Sohn anzusprechen ist Wulfhard Epping, 1279—1300 urkundlich und meist ratsmäßig. Im weiteren 14. Jahrhundert nannte sich eine Linie des Geschlechtes nach der Lage ihres Ansiedels auch von der Molen.[4] Am Handel beteiligt, war das Geschlecht seit dem 14. Jahrhundert mit einer Linie auch in Livland vertreten, war es ferner daheim wohlhabend, besitzlich z. B. zu Mawicke, Hinderking, Brockhausen, Wehringsen, Westönnen, Hüttinghausen; um 1300 konnte Wulfhard Epping den Kleinen Mariengarten (Wulfhards-Spital) als Witwen-Versorgungshaus stiften. Namhaft patrizisch verschwägert, um 1300 mit den Hunscheid-Edelkind, um 1350 mit den patrizischen Medebecke und den landadligen Haver, hat das Geschlecht lange in Soest, wo es bis etwa 1500 zu verfolgen ist, eine Rolle gespielt, im Rat mit vielen Angehörigen nachweisbar. In der Zeit vor und während der Soester Fehde gegen Köln hatte ein Epping, der Bürgermeister Johann, die Führung der kölnischen Minderheit im Rat.

Bgmstr.: Gottfried von der Molen (1348/49) 1349/50; 1363/64, 64/65; 1366/67 (1367/68).

---

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 32 ff.

[2]) W. U. B. VII, 164, 413, 541.

[3]) W. U. B. VII, 1218; weitere Nachweisungen ebd. S. 1415; vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 305 ff., I, 2, S. 177; ferner: Hugo Rothert, Zur mittelalterlichen Geschichte der Soester Patrizierfamilie Epping, im Jahrbuch für evangelische Kirchengeschichte Westfalens, Jg. 16, Gütersloh 1914/15, S. 130 ff.

[4]) Vgl. Fr. von Klocke, Ursprungszusammenhänge, a. a. O. S. 179 f.

Johann Epping 1425/26, 26/27; 1430/31, 31/32;
1434/35, 35/36; 1437/38, 38/39;
1442/43, 43/44.

34. Schotte (Scotto). Soester Patrizier, von der 2. Hälfte des 13. bis in die 1. Hälfte des 16. Jahrhundert verfolgbar. Benannt wohl nach kaufmännischen Beziehungen zu Schottland bezw. Aufenthalt daselbst. Mit Heydenricus Schotto 1272 gleich als ratsmäßig erscheinend.[1]) Zweifellos am Großhandel beteiligt; wohlhabend, in der Soester Gegend begütert; 1402 Arnold Sch. mit einem Lünen zusammen Stifter der Kapelle auf dem Neuen Friedhofe. Verschwägert mit den Patriziern von der Lake, von Lünen, von Hattorp, Menge. Oft im Rat, im 13. und 14. Jahrhundert schon mit wenigstens acht Angehörigen, später mit weiteren; drei Bürgermeister, der zweite wohl Enkel des ersten, der dritte Enkel des zweiten.

Bgmstr.: Johann (1353/54) 1354/55; (1356/57) 1357/58.
Arnold 1404/05, 05/06.
Johann 1499/1500, 00/01.

35. vom Lo. Patrizisches Geschlecht, unter dem Namen vom Lo in Soest vom 13. bis ins 15. Jahrhundert, in einer jüngeren, später schlichtbürgerlichen Linie mit der patronymischen Bezeichnung Marquard noch länger bestehend (vgl. Nr. 81). Namengebender Ursprungsort der Hof Lo bei Sassendorf (1231 Moradus de Lo und Moradus sein Sohn judices zu Sassendorf);[2]) in Soest erstmalig 1272 mit Marcwordus de Loe als Angehörigem der bürgerlichen Ministerialität des Kölner Erzbischofs erscheinend.[3]) Noch lange sehr angesehen; mit den patrizischen von Sönnern verschwägert; im 14. Jahrhundert mit wenigstens 5 Sprossen im Rate nachweisbar.

Bgmstr.: Bertram 1358/59, 59/60; 1362/63, 63 (64).
Hermann 1396/97, 97/98; 1400/01 (1401/02).

---

[1]) W. U. B. VII, 1449; weitere Nachweisungen ebd. S. 15 66; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 409 ff.; Slg. von Spiessen.

[2]) W. U. B. VII, 380.

[3]) Städtechroniken 24, S. CLI; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 33 ff.; I, 1, S. 195 ff.

Johann 1398/99, 99/1400; (1406/07) 1407/08; 1413/14 (1414/15); 1422/23, 23/24.

36. **Vole** (Volin, Poledrus). Patrizisch in Soest im 13. und 14. Jahrhundert. Altfreien Ursprungs, wohl aus dem Gebiete östlich von Soest, noch 1319 zu den liberi homines des Erwittischen Freigerichts gehörig.[1]) Erstes Auftreten in Soest: 1245 Henricus Poledrus zwischen Soester Patriziern,[2]) 1249 derselbe als Henricus Vole unter Volmarsteiner Lehnszeugen. Ein weiterer Heinrich seit 1274 verfolgbar, seit 1290 auch in Ratsstellung. Ratsmäßig sodann ein erstmalig 1294 nachzuweisender Johann seit Anfang des 14. Jahrhunderts, später noch andere Familienangehörige desgleichen. Im 14. Jahrhundert auch im Fernhandel festzustellen, mit besonderer Vertretung in Stralsund. Begütert zu Hiddingsen, verschwägert mit den patrizischen Connemenning (von der Lake) und den nichtpatrizischen Salemann, ist das Geschlecht Ende des 14. Jahrhunderts in Soest als patrizisch wohl erloschen.

Bgmstr.: Renfried 1360/61, 61/62; 1372/73, 73/74; 1383/84 (1384/85).
Radolf 1378/79.

37. **Wenke.** Soester Patriziergeschlecht des 14. und 15. Jahrhunderts. Wohl zu 1291 erstmalig im Soester Kreise feststellbar,[3]) wird Arnold Wenke 1298 zwischen Soester Patriziern sicher genannt,[4]) identisch auch wohl mit einem seit 1318 ratsmäßigen Arnold W. Im 14. Jahrhundert allmählich namhafter, läßt sich das Geschlecht bis Ende des 15. Jahrhunderts als patrizisch verfolgen, mit einer Reihe von Angehörigen im Soester Rat, mit Grundbesitz bei Soest.

Bgmstr.: Johann 1361/62, 62/63; 1368/69, 69/70; 1371/72, 72/73; 1374/75, 75/76; 1377/78.
Johann 1468/69, 69/70.

---

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 45.
[2]) W. U. B. VII, 588; weitere Nachweisungen ebd. S. 1428 und 1539; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 447 f.
[3]) W. U. B. VII, 2190.
[4]) W. U. B: VII, 2464; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 509 ff.

38. von Hemsode. Soester Patrizier des 14. und 15. Jahrhunderts. Wahrscheinlich hervorgegangen aus dem patrizischen Geschlecht von Wigginghausen (vgl. oben Nr. 13); mit gleichen Vornamen erscheinend, mit denen letztern verschwinden, vermutlich nach Ansiedlung an einem Sode neu benannt. Gottschalk v. H. ist seit 1316 als ratsmäßig nachweisbar.[1]) Sein Sohn dürfte Nikolaus v. H. sein, der 1357 in landadligem Knappenkreise,[2]) aber wenige Jahre später in höchster Ratswürde auftritt. Wohl dessen Sohn, Gottschalk, war im letzten Viertel 14. Jahrhunderts wieder Ratsangehöriger. Letzte Familienmitglieder in Soest Mitte des 15. Jahrhunderts festzustellen.[3])

Bgmstr.: Nikolaus 1364; 1365/66, 66/67; 1369/70, 70/71.

39. von Hattorp. Namhaftes Soester Patriziergeschlecht des 14. bis 16. Jahrhunderts. Altfreien Ursprungs,[4]) 1284 mit Gerhardus dictus Wrihe de Hettorpe erscheinend;[5]) namengebender Heimatort Hattrop bei Soest. Noch im 13. Jahrhundert muß das Geschlecht nach Soest gelangt sein. Denn schon 1298 war es ratsmäßig in Lübeck und bald nach 1300 im Großhandel mit Flandern und England. Weiterhin besondere Linien zu Lübeck (14. Jahrhundert) und Livland (14./15. Jahrhundert) (Reval und Riga). In Soest waren die H. zum Teil recht bald sehr wohlhabend, 1315 heißt Henricus de Hattorpe dives. Zu Hattrop noch 1353 begütert, weiter zu Bergstraße, Westönnen, Hiddingsen, Katrop. Verschwägert mit den patrizischen von Kappel, Schotte, später mit den patrizischen Klepping, den landadeligen Ketteler. Seit 1311 oft und hervorragend im Soester Rat, im 14. Jahrhunderts mit wenigsten 6 Angehörigen, später mit weiteren; drei in Bürgermeisterwürde, wobei der zweite anscheinend der Bruder des ersten, der dritte der Sohn des ersten.

Bgmstr.: Lambert 1375/76, 76/77; 1387/88, 88/89.

---

[1]) Stadtarchiv Soest V, 2.
[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Patriziat und Rittertum, S. 10.
[3]) Vgl. Vorwerck I, 1, S. 442.
[4]) Vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 45 f.
[5]) W. U. B. 1917, vgl. auch Vorwerck I, 1, S. 413 ff.; Slg. von Spiessen.

Richard 1401/02; 1402/03, 03/04; 1408/09, 09/10; 1411/12 (1412/13); 1421/22, 22/23.
Albert 1428/29, 29/30; 1439/40, 40/41; 1443/44, 44/45; 1446/47, 47/48; 1450/51, 51/52; 1454/55, 55/56; 1460/61, 61/62.

40. von Heringen. Soester Patrizier vom Ende des 13. bis ins 15. Jahrhundert. Ihr namengebender Ursprungsort ist zweifellos Herringen bei Hamm i. W. In Soest erscheint Henricus de Heringhen erstmalig 1293 und zwar sogleich in Ratsstellung.[1]) Während der 1266 in einer Soester Urkunde genannte Rotger v. H. eher Nicht-Soester als Soester sein dürfte,[2]) tritt neben jenem Heinrich 1298 auch ein Richard v. H. als Soester Patrizier und ratsmäßig auf. Im 14. Jahrhundert mit wenigstens 4 Angehörigen im Rat nachweisbar, im 15. mit weiteren, ist das namentlich mit Pfandbesitz aus der Hand des Erzbischofs von Köln (darunter dem Oberhof Gelmen, dem Zehnten zu Belecke) ausgestattete Geschlecht in Soest wohl während der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erloschen.

Bgmstr. Wichmann 1378/79, 79/80.

41. Artus. Patrizisches Geschlecht, das unter dem Namen A. zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Soest erscheint,[3]) aber vielleicht aus dem seit 1231 im Soester Patriziate nachweisbaren Geschlechte von Oestinghausen[4]) hervorgegangen ist. Es tritt gleich angesehen und vermögend auf; 1316 saß Heinrich A. bereits im Rate, und 1336 stiftete er die Elisabeth-Kapelle auf der Borg. Seine Nachkommen haben noch mehrfach im Rat gewirkt und in patrizischer Stellung, wenn auch nicht dem namhaftesten Teil des Patriziates zugehörig, bis gegen 1600 in Soest gelebt. Dann verzogen die letzten nach Frankfurt a. M.

Bgmstr.: Arnold 1380/81, 81/82.

---

[1]) W. U. B. VII, 2259; weitere Nachweisungen ebd. S. 1466; vgl. ferner Vorwerck I, 1, S. 457 ff.
[2]) W. U. B. VII, 1243.
[3]) Vgl. Vorwerck I, 1, S. 45 ff.
[4]) Nachweisungen W. U. B. VII, S. 1527.

42. von Medebecke. Eins der bedeutendsten Soester Patriziergeschlechter vom 13. bis 15. Jahrhundert. Namengebender Herkunftsort die Stadt Medebach im Sauerland. In Soest seit 1231 und 1232 nachweisbar.[1]) Bald recht ausgebreitet, von Mitte des 13. Jahrhunderts an in zwei großen Linien. Am Ueberseehandel beteiligt; in England wie Livland; besonderer Zweig in Reval und Dorpat. Großer Grundbesitz rings um Soest; seit 2. Hälfte 14. Jahrhunderts ein besonderer ritterschaftlich-landadeliger Zweig von Medebecke gt. Keyge oder nur Keige in der Werler Gegend, 1440 bis 66 auf dem Rittergut Borg.[2]) Verschwägerung mit zahlreichen Soester Patrizierfamilien, wie den von Lünen, Kefflike, Make, Schuver, Sönnern, Droste, Herborn, Epping, Kubach u. a., mit Landadeligen wie den Keyge, von Lonne, Hake von Büderich u. a. Vielfach von 1245 an im Rat verfolgbar, im 13. und 14. Jahrhundert mit mindestens 9 Angehörigen, später mit weiteren. Auch im Richteramt und im Stiftskapitel von St. Patrokli vertreten. Aber merkwürdigerweise nur ein:

Bgmstr.: Hermann 1386/87, 87/88; 1395/96, 96/97; 1403/04, 04/05; 1409/10.

43. Schuver. Patrizisches Geschlecht des 13. bis 15. Jahrhunderts. Altfreien Ursprungs, wohl aus dem Gebiete östlich von Soest. Erstes Auftreten in Soest 1250 mit Heinrich Sch. gleich in angesehenstem Kreise zwischen Ritterbürtigen und Patriziern.[3]) 1273 erscheint zwischen Soester Patriziern auch Arnold Sch., der mit einem 1263 als Freiem im Erwitteschen Freigericht genannten Arnold Sch. in Verbindung gebracht werden muß.[4]) Schon damals war das Geschlecht zweifellos patrizisch; es hat dann noch lange Zeit in angesehener Stellung in Soest bestanden, mehrfach im Rat vertreten, im 14. Jahrhundert nach-

[1]) Nähere Nachweisungen W. U. B. VII, S. 1508 f.; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 133 ff.; Fr. von Klocke, Hausmarken und Wappen, an Siegeln des Geschlechtes von Medebecke betrachtet, in den Familiengeschichtl. Blättern Jg. 21, Leipzig 1923, Sp. 65 ff.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Patriziat und Rittertum, S. 12 f.

[3]) W. U. B. VII, 738; weitere Nachweisungen ebd. S. 1564; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 420.

[4]) Vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 42 f.

weisbar verschwägert mit den patrizischen von Sönnern und von Medebecke, auch im Soestischen und Arnsbergischen landbegütert.

Bgmstr.: Arnold 1390/91, 91/92; 1394/95, 95/96.

44. Nacke. In Soest vom 14. bis ins 16. Jahrhundert erscheinend und allgemach patrizisch. Ursprung nicht recht ersichtlich; ob zusammenhängend mit dem Gesecker Ratsgeschlecht Nacke? In Soest allmählicher Aufstieg; mit einem Hermann N. 1328 als ratsmäßig feststellbar; aber die Nachkommen erst im 15. Jahrhundert namhafter.[1]) Jedoch kann der in drei Jahrzehnten aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts auf dem Soester Bürgermeisterstuhl erscheinende weitere Hermann N. gewiß schon als patrizisch angesprochen werden. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die N. jedenfalls nicht nur mit den honoratiorenmäßigen Myle, sondern auch mit den namhaft patrizischen Lünen verschwägert, wie im 16. Jahrhundert mit den patrizischen Kubach und Vogt.

Bgmstr.: Hermann (1415/16) 1416/17; 1418/19, 19/20;
1424/25, 25/26; 1432/33, 33/34.

45. Grevenstein. Soester Patrizier, deren namengebender Ursprungs- oder Herkunftsort wohl Grevenstein bei Arnsberg gewesen ist. In Soest seit der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts nachzuweisen, seit 1328 auch als ratsmäßig,[2]) nahmen die Grevenstein allmähligen Aufstieg; in die vordere Reihe des Patriziates haben sie jedoch nie gehört. Als sie im 1. Viertel des 15. Jahrhunderts einen Soester Bürgermeister stellten, waren sie gewiß schon patrizisch. Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts sind sie vermutlich in Soest erloschen; jedenfalls dürften sie als Patrizier nicht mehr ins 16. Jahrhundert hineingelangt sein.

Bgmstr.: Heinrich 1416/17, 17/18; 1420/21, 21/22.

46. von der Winden. Patrizisches Geschlecht in Soest vom 13. bis ins 16. Jahrhundert, das seinen Namen wohl einer Soester Hausbezeichnung bzw. einem Haus-

[1]) Vgl. Vorwerck I, 2, S. 273.
[2]) A. Soest I, 32, S. 212.

zeichen entlehnt hat. Bereits 1252 wird Heinricus de Winde et suus filius zwischen angesehenen Soester Bürgerschaftsangehörigen genannt[1]); mit dem Sohn ist wohl der seit den 70er Jahren ratsmäßige Heinrich v. W. zu identifizieren, der 1285 seinen Freihof in Merklingsen bei Soest dem Kloster Bredelar zu einem Seelgeräte stiftete. Von Heinrich ausgehend darf das ganze weitere Geschlecht als namhaft patrizisch in Soest angesprochen werden, verschwägert um 1400 mit den Meininghausen, im 15. Jahrhundert weiter mit den Lünen und Schafhausen oder den Dortmunder Patriziern Klepping und von der Bracken, mit den Hammer von Schwefe ritterbürtiger Herkunft, aber auch mit den Landadeligen von Galen. Anfangs wohl kaufmännisch tätig, bald auch verschiedenerorten in der Soester Börde begütert, im 14. Jahrhundert z. B. mit Fahnen bei Borgeln und im 15. zu Nateln im Dinkerschen, im 14./15. Jahrhundert häufiger im Soester Stadt-Rate auftretend, aristokratisierte das Geschlecht im 15. Jahrhundert merklich. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheint Reineke von der Winden nicht nur als Soester Bürger und Knappe — er heißt 1499 geradezu Reinekinus de Wynda, armiger et opidanus opidi Susaciensis[2]) —, sondern er wird auch als Angehöriger der märkischen Ritterschaft in den offiziellen Ritterschaftslisten geführt.[3]) Mit ihm und seinen Söhnen ist jedoch das Geschlecht im Mannesstamm erloschen.

Bgmstr.: Detmar 1426/27, 27/28; 1429/30, 30/31; 1433/34, 34/35; 1436/37, 37/38.

47. De Rode (Rufus). Patrizisch in Soest seit dem 13. Jahrhundert. Eigenschaftsmäßig, wohl nach der Haarfarbe eines Vorfahren benannt, erscheint das Geschlecht mit Wernherus Rufus bereits 1229 gleich deutlich im Soester Patriziate.[4]) Noch 1240 erwähnt, wird er der Stammvater des ganzen weiteren Geschlechtes gewesen sein, wie denn

---

[1]) W. U. B. VII, 772; weitere Nachweisungen ebd. S. 1616; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 501ff., Slg. von Michels, von Spiesse.

[2]) A. Soest, I, 51, S. 15f.

[3]) St. A. Münster, Kleve-Märkisches Landesarchiv 84, f. 131b.

[4]) W. U. B. VII, 321; weitere Nachweisungen ebd. S. 1552 und S. 1556; vgl. auch Vorwerck I, 2, S. 355ff.; Slg. von Michels, von Spiessen.

auch sein Vorname bei den späteren, von der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts häufiger erwähnten R. wiederkehrt. Zweifellos am Handel beteiligt, 1279 unter den Lehnsträgern der Soester Vogtei, verwandt mit den Soester Patriziern von der Borg, Klepping, Esbeck, haben die Rode angesehen bis ins 16. Jahrhundert bestanden. Obwohl vielfach im Soester Rate, haben sie ebenso wie die Winden jedoch erst nach Jahrhunderten und dann nur einen Bürgermeister gestellt.

Bgmstr.: Johann 1440/41, 41/42; 1444/45, 45/46; 1448/49, 49/50.

48. Klepping. Eins der bedeutendsten patrizischen Geschlechter nicht nur Soests, sondern Westfalens überhaupt. Zunächst Anfangs des 13. Jahrhunderts in Köln erscheinend,[1]) tritt es in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in Dortmund, in Lübeck, aber auch in England auf und hat weiter wie in Köln und Dortmund so auch zu Stralsund, Danzig und anderwärts Linien entwickelt.[2]) Es war eins der hervorragendsten westdeutschen Kaufmannsgeschlechter, dessen Name übrigens spitznamenmäßig auf den Umgang mit Lammfellen hinweist und in dessen Wappenschilde Widderköpfe stehen; es trieb aber nicht nur erweisbar Wollhandel und anderen Warenhandel, sondern gehörte auch in die erste Reihe der nordwestdeutschen Hochfinanz des Mittelalters schlechthin. Namentlich in England und Flandern besaßen die Klepping außerordentliche Machtstellung. Und in Dortmund bedeuteten sie um 1361 die reichsten Angehörigen der Bürgerschaft.[3]) Auch sozial gesehen waren sie das erste Geschlecht des Dortmunder Patriziates, in der Zeit von 1310 bis 1740 mit fast 40 ihrer Angehörigen im ganzen 417 mal im Rat, nach Ratsjahren gerechnet, davon 124 mal auf dem Bürgermeisterstuhle nachweisbar;[4]) ja es ist zubeobachten, „daß seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht selten mehrere

---

[1]) Vgl. R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden, Bd. II, Register.

[2]) Vgl. L. von Winterfeld, Das Dortmunder Patriziat bis 1400, Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Bd. III, 1925, Sp. 105, 150.

[3]) L. von Winterfeld, a. a. O. S. 150.

[4]) Vgl. die eingangs dieser Arbeit zitierten Dortmunder Rats-Veröffentlichungen von Rübel und Mallinckrodt.

Kleppings zusammen im Rate saßen, ja sogar gleichzeitig beide Bürgermeister ihrer Familie angehörten".[1]) Seit dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts war das Geschlecht nun auch in Soest vertreten; 1439 hatte ein Johann Klepping die Soester Bürgerschaft erworben. Dieser gehörte zu den Söhnen[1]) des seit 1390 in Dortmund als Mitglied des Rates und der Junkergesellschaft erscheinenden Detmar Kl., der dann im 15. Jahrhundert in Brügge lebte und eine Sudermann aus ebenfalls sehr namhaftem patrizischen Großkaufmannshause zur Frau hatte. Von Johanns Brüdern wirkte Detmar meist als Kaufmann in Brabant, in Mecheln und Antwerpen, während Andreas als Ratsherr und Bürgermeister in Dortmund eine Rolle spielte, ein vornehmer Mann übrigens, der 1442 im Turnier verwundet wurde. Dank seiner Herkunft und seiner Verbindungen, vermöge der Bedeutung des Namens Klepping und echt Kleppingscher Machtmittel, aber gewiß auch durch eigene Persönlichkeit gewann Johann Klepping in Soest außerordentlich rasch eine sehr namhafte Stellung. Schon 1443 gelangte er in den Soester Rat, und zwar sehr im Gegensatz zur üblichen Ratslaufbahn gleich als Zisemeister in das zweithöchste Ratsamt.[2]) Und als er sich 1447 abermals zur Wahl stellte, wurde er bereits Bürgermeister. In der zweiten Hälfte der Soester Fehde gegen Köln — aber auch noch lange darüber hinaus, † 1479 — hat er also an der Spitze des Soester Rates gestanden, während zur selben Zeit in Dortmund zwei andere Klepping, Albert und Gerwin, Bürgermeister waren, die die Kölnische Partei vertraten.[3]) Nach der Fehde erlangte dann der vorerwähnte Andreas Klepping das Dortmunder Bürgermeisteramt, 1450—53 und 1456—61; und da in etlichen dieser Jahre Johann Klepping die Soester Bürgermeisterwürde innehatte, so haben damals zwei Brüder Klepping gleichzeitig an der Spitze von Dortmund und Soest gestanden. Ein Sohn des Dortmunder Bürgermeister Andreas

[1]) Das Folgende nach freundlichen Mitteilungen L. von Winterfelds.

[2]) Soester Ratswahlbuch I; für das Folgende auch Vorwerck I, 2, S. 5 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen.

[3]) Vgl. dazu L. von Winterfeld, Soest und Dortmund als Nachbarstädte, in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit", Soest 1927.

aber, Detmar Klepping, ist wieder nach Soest gezogen, wo er 1459 einbürgerte und es später ebenfalls bis zum Bürgermeister brachte († 1515), wie es scheint ohne vorher je Ratsherr gewesen zu sein. Auch Detmars Sohn Andreas († vor 1524; verheiratet mit Elisabeth, Tochter des Soester Bürgermeisters Johann Kubach) wurde wieder Soester Bürgermeister, auch er nach nur einmaliger Versehung einer Ratsstelle, nämlich des namhaften Kämmermeisteramtes; ein Schwager von ihm war übrigens der Soester Bürgermeister Gobel von Dael († 1537). Im weiteren 16. Jahrhundert sind noch drei Soester Klepping zur ersten Ratswürde aufgestiegen und andere haben sich sonst und auch über 1600 hinaus im Rate betätigt. Die Soester Klepping haben mit 6 ihrer Angehörigen innerhalb von 150 Jahren 30 mal die Erwählung zum Soester Bürgermeister davongetragen, was in diesen Jahrhunderten für Soest durchaus einen Rekord bedeutet. Sie haben auch zuletzt mehrfach beide Bürgermeisterposten zugleich bekleidet, was sonst ganz ungewöhnlich. Ihre Soester Ansiedel hatten sie im Steingraben und in der Brüderstraße bei den Minoriten; sie besaßen aber neben Salzwerksanteilen zu Sassendorf auch schon seit dem 16. Jahrhundert das Gut Hüttinghausen nördlich von Soest und weiterhin das Gut Fahnen bei Borgeln. Auf diesen Landsitzen aristokratisierten die früh in der patrizischen Stern-Gesellschaft erkennbaren und mit den ersten Soester Patrizier- und manchen Landadelsgeschlechtern (z. B. den Fürstenberg, Plettenberg, Recke, Wolff von Lüdinghausen) verschwägerten Soester Klepping weiter. Doch erlosch der Hüttinghauser Zweig im Mannesstamme schon während der 1. Hälfte des 17., der Fahnensche endgültig in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Bgmstr.: Johann 1447/48, 48/49; 1451/52, 52/53;
1455/56, 56/57; 1461/62, 62/63;
1465/66, 66/67; 1470/71, 71/72.
Detmar 1472/73, 73/74; 1476/77, 77/78;
1480/81, 81/82; 1486/87, 87/88;
1490/91, 91/92; 1493/94, 94/95;
1498/99, 99/1500; 1505/06, 06/07.
Andreas 1502/03, 03/04; 1519/20.

Johann (M)	1569/70, 70/71; 1572/73, 73/74; 1577/78, 78/79; 1582/83, 83/84.
Johann (St)	1574/75, 75/76; 1578/79, 79/80; 1581/82, 82/83; 1585/86, 86/87; 1589/90, 90/91; 1593/94, 94/95; 1598.
Andreas	1588/89, 89/90; 1592/93, 93/94; 1596/97, 97/98.

49. von Altenbreckerfeld. Vor den Klepping war schon ein anderes in dieser Bürgermeister-Gruppe vertretenes, ebenfalls im nordwestdeutschen Großhandel namhaftes Geschlecht auch in Soest eingebürgert und ins Patriziat gelangt, das der Altenbreckerfeld. Ein Sohn des begüterten Gottschalk von A. zu Breckerfeld, Gerwin, hatte sich in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Köln niedergelassen und zu einem bedeutenden Kaufmann, mit weitreichenden Beziehungen und Besitzungen in Brügge wie in Dorpat, zu einem der Hauptrentengläubiger der Stadt Dortmund entwickelt; er brachte es auch bis zum Ratsherrn und Richerzechenmitglied, also zum Patrizier von Köln († 1414).[1] Sein Sohn Johann aber († vor 1437) erscheint bereits 1412 als Besitzer des Rittergutes Völlinghausen an der Möhne südlich von Soest und erwarb im gleichen Jahre auch noch von den Plettenberg das Rittergut Brockhausen an der Ahse nördlich von Soest. Und Johanns Sohn Ewald wirkte seit 1436 häufiger im Soester Rat und bekleidete schließlich in den 50er und 60er Jahren mehrfach die Soester Bürgermeisterwürde († 1484). Dessen Nachkommen haben noch eine Weile in Soest gesessen, ratsmäßig und patrizisch, der vornehmen Stern-Gesellschaft angehörend, auch von Soest aus am Handel beteiligt, wie denn 1475 als Aldermann der Deutschen Kaufleute zu London Arnt [Alten-] Breckervelde van Soest erscheint.[3] Dann aber haben die Altenbreckerfeld 1511 Brockhausen

[1] Vgl. L. von Winterfeld, Dortmunder Patriziat, a. a. O., S. 151. Die weitere Filiation nach freundlichen Mitteilungen L. von Winterfelds.

[2] Vgl. E. Vogeler in den Bau- und Kunstdenkmälern des Kr. Soest, Münster 1905, S. 44 und 52.

[3] Hanserezesse, Abt. II, Bd. 7, 311.

an die Esbeck und 1517 Völlinghausen an die Wallrabe, ebenfalls Soester Patrizier, verkauft, wonach sie aus Soester Gesichtskreis verschwinden.

Bgmstr.: Ewald 1452/53, 53/54; 1456/57, 57/58; 1459/60, 60/61; 1464/65, 65/66; 1467/68, 68/69.

50. von Schafhausen. Soester Patrizier des 14. und 15. Jahrhunderts, ritterbürtigen Ursprungs, mit namengebendem Stammsitz zu Schafhausen bei Werl, und wahrscheinlich desselben Stammes wie die Soester Patrizier von Sönnern.[1]) Die rittermäßigen Schafhausen erscheinen mit den Brüdern Ludwig, Peter u. a. 1259;[2]) in Soest bürgern ein 1311 Peter de Scaphusen, 1330 Ludewicus de Schaphusen. Die Soester lassen sich auch schon im 14. Jahrhundert in angesehener Stellung erkennen,[3]) treten in der Oeffentlichkeit jedoch erst im 15. Jahrhundert stärker hervor. Sie beteiligten sich auch am Handel; 1475 wurde Wyllem van Schaepphusen van Soest Geschworener der Deutschen Kaufleute zu London.[4]) Er war wohl ein Sohn des seit 1442 im Soester Rat verfolgbaren späteren Bürgermeisters von Soest gleichen Namens. Ebenso wohl auch der letzte Namhafte der Soester Sch.: Patroklus, zunächst Ratsherr zu Soest zwischen 1482 und 1493, dann um 1500 in der Umgebung des aus der Soester Börde stammenden Deutsch-Ordensmeisters von Livland Wolter von Plettenberg.[5]) In Soest mögen die patrizischen Sch., die übrigens mit den Winden verschwägert waren, nach 1500 erloschen sein. Denn der Londonkaufmann kehrte nicht nach Soest zurück, sondern ließ sich, bereits 1479 Schwager des Dortmunder Junkers Tidemann von Hoevel, um 1483 in Dortmund nieder, wo er gleich in den Stadtadel eintrat, bereits 1484 Ratsherr und zur selben Zeit Scheffer der Junker-Gesellschaft wurde. Seine Familie aber verzog nach Köln weiter.[6])

---

[1]) Vgl. oben Nr. 25. — Slg. von Spiessen; J. D. von Steinen, Westfälische Geschichte II, S. 1595 ff.

[2]) W. U. B. VII, 1036. — [3]) Vgl Vorwerck I, 2, S. 398 ff.

[4]) Hanserezesse, Abt. II, Bd. 7, 311.

[5]) Livländ. U. B. Abt. II, Bd. 2, 125.

[6]) Vgl. L. von Winterfeld in den Dortmunder Beiträgen 29/30, 1922, S. 4.

Bgmstr.: Wilhelm 1457/58, 58/59; 1462/63, 63/64; 1466/67, 67/68; 1469/70, 70/71; 1474/75, 75/76; 1484/85, 85/86.

51. **Gresemund.** Patrizisches Geschlecht in Soest während des 15. bis 17. Jahrhunderts. Es muß im 15. Jahrhundert, verschwägert mit den Muddepenning, einen schnellen Aufstieg genommen haben.[1]) Der erste im Soester Rate nachweisbare, doch in ihm erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts auftretende Gr., Heinrich, brachte es sehr schnell zum Bürgermeister; 1464 noch Zwölfer, 1468 zum Kämmerer erwählt, stieg er 1471 ins erste Ratsamt auf. Seine Nachkommen haben noch häufiger im Rate gewirkt, waren auch in dem exklusiven Damenstifte St. Walburg vertreten, standen in Verschwägerung zu den Soester Gropper, von der Lake, Menge, Berswordt, Vogt, Pentling, Greve, Batenhorst-Twifeler, aber auch zu auswärtigen Stadtadelsfamilien, den Dortmunder von der Bracken, Klepping und Prume z. B. oder den Werler Papen. In ihrer Spätzeit lebten sie auf dem Gute Koeningen zwischen Soest und Werl; Rembert Gr. auf Koeningen starb 1644, seine einzige Tochter brachte das Gut wieder den Papen zu. Die G. waren auch am Sassendorfer Salzwerk beteiligt.

Bgmstr.: Heinrich 1471/72, 72/73; 1475/76, 76/77; 1484/85; 1487/88, 88/89.

52. **Menge.** Soester Patrizier- bzw. Stadt- und Landadelsgeschlecht vom 14./15. bis ins 19. Jahrhundert.[2]) Seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts mit einem Hermann M. in der Soester Bürgerschaft nachweisbar, treten die M. um 1400 und weiterhin am Sassendorfer Salzwerk beteiligt bzw. der Sassendorfer Sälzergenossenschaft zugehörig hervor und lassen sich seit dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts auch vielfach im Rate der Stadt Soest feststellen. Noch im 15. Jahrhundert mit den Soester Patriziern Rode, Schotte, Batenhorst-Twifeler sowie den Landadelsfamilien von Rodenberg, Wallrabe, Wrede verschwägert, wurden die

[1]) Slg. von Michels, von Spiessen.

[2]) Vgl. Vorwerck I, 2, S. 193 ff., Slg. von Michels, von Spiessen.

Menge eins der ersten Soester Geschlechter, 1517 in der Stern-Gesellschaft nachweisbar, seit dem 16. Jahrhundert noch vielfach und fast ausschließlich mit Patriziat und Stadtadel, Landadel, Sälzertum, Offiziersadel versippt. In Soest hatten sie ihre Ansiedel namentlich im Westen der Stadt, im Steingraben, in der Höggenstraße, am Schonekind, in der Brüderstraße. Draußen in der Börde saßen sie im 17. Jahrhundert auf Kotten bei Borgeln, im 17./18. Jahrhundert auf Fahnen, das sie von den Klepping ererbten, im 18./19. Jahrhundert auf dem Rittergut Schweckhausen, das 1766 der „adliche Patricier" Johann Ludolf Wilhelm von Menge kaufte. Außerdem hatten sie von frühesten bis in ihre letzten Zeiten Salzwerksbesitz zu Sassendorf und haben daher auch viele Worthalter der Sälzergenossenschaft gestellt. Namentlich aber waren sie von allen Soester Patriziergeschlechtern seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dasjenige, das die meisten Angehörigen in das Bürgermeisteramt entsandt hat (wie in der Zeit vorher die Lünen). Neun verschiedene Menge haben zwischen 1473 und 1738 auf dem Soester Bürgermeisterstuhl gesessen (wie allerdings 15 Lünen zwischen 1267 und 1490). Dem ersten Mengeschen Bürgermeister, Albert, † 1501, folgten in dem ersten Ratsamt zwei Neffen, die Brüder Johann († 1508) und Anton († 1536). Es schlossen sich an die Söhne des vorerwähnten Anton, Detmar († 1552, vermählt übrigens mit Anna, Tochter des Bürgermeisters Johann Kubach I.) und Jasper († 1568). Dann folgte ein Enkel jenes Johann, Detmar († 1599), weiter ein Enkel jenes Kaspar, Otmar († 1669) und darauf dessen Sohn Detmar († 1723); ein Ururenkel des 1599 verstorbenen Detmar ist endlich der Letzte in dieser Reihe, der ehemalige dänische Leutnant Johann Wilhelm († 1760). Hinzugefügt muß freilich werden, erstens, daß die Menge genealogisch verbreiteter waren als viele andere Soester Patriziergeschlechter, zweitens, daß die Klepping wie die Dael zwar weniger Mitglieder in das Bürgermeisteramt brachten, das die einzelnen Angehörigen jedes dieser Geschlechter aber zusammengerechnet häufiger zu Bürgermeistern erwählt wurden als die Menge. Das Geschlecht Menge hat bis in die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden.

Bgmstr.:	Albert	1473/74, 74/75; 1481/82, 82/83.
	Johann	1490/91; 1494/95, 95/96; 1501/02, 02/03.
	Anton	1503/04, 04/05; 1515/16, 16/17; 1521/22, 22/23; 1525/26, 26/27; 1533/34, 34/35.
	Detmar	1552.
	Jasper	1559/60, 60/61; 1563/64, 64/65; 1567/68, 68.
	Detmar	1586/87, 87/88; 1590/91, 91/92; 1594/95, 95/96.
	Otmar	1646/47, 47/48; 1651/52, 52/53; 1655/56, 56/57; 1658/59, 59/60; 1662/63, 63/64; 1666/67, 67/68.
	Detmar	1692/93, 93/94; 1699/1700, 00/01; 1709/10, 10/11.
	Johann Wilhelm	1736/37, 37/38.

53. **Muddepenning**. Soester Patrizier des 14. und 15. Jahrhunderts. 1275 im Ruhrtal erstmalig erwähnt, erscheinen die Muddepenning bald nach 1300 im Ratskreise der Stadt Menden, treten seit 1329 aber auch in der Sassendorfer Sälzerschaft und noch in der 1. Hälfte desselben Jahrhunderts auch in Dortmunder Großhandelskreise auf.[1]) Von Sassendorf aus haben sich die Muddepenning in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts auch in Soest niedergelassen, wo sie bald namhaft wurden und auch Fernhandelsunternehmungen entwickelten; so dürfte der 1390 und 1412 als Ratsherr von Wisby auf Gotland auftretende Hermann M. Angehöriger der Soester Linie der M. gewesen sein.[2]) In der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die M. auch im Soester Rate nachzuweisen; und in der 2. Hälfte läßt sich Heinrich M. im Soester Bürgermeisteramt feststellen. Im 14. Jahrhundert mit dem Sassendorfer Sälzergeschlecht Musing, im 15. mit

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 55f.; W. U. B. VII, 1514; auch Vorwerck I, 2, S. 121f.; über die Dortmunder frdl. Mitteilung L. von Winterfelds.

[2]) Vgl. G. Lindström, Die Ratslinie von Wisby, in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 7, Lübeck 1898, S. 12.

den Soester Gresemund verschwägert, mögen sie um oder nach 1500 in Soest erloschen sein.

Bgmstr.: Heinrich 1477/78, 78/79.

54. **Röder.** Zunächst nichtpatrizisches Geschlecht, das aber vielleicht noch im 15. Jahrhundert ins Soester Patriziat gelangt ist. In den 1440er Jahren erscheint unter den Wahlherren des Soester Rates Johann Roeder, der dann 1457 selbst im Rate auftritt und schließlich in den 70er und 80er Jahren Soester Bürgermeister wurde († 1484). Wohl sein Sohn wird der seit Anfang des 16. Jahrhunderts ebenfalls im Rat nachweisbare und mit einer Dortmunder Klepping verheiratete[1]) Johann Roeder gewesen sein, der 1517 als Mitglied der vornehmen Soester Stern-Gesellschaft neben Patriziern urkundete und somit wohl als mehr denn honoratiorenmäßig, als sicher patrizisch angesprochen werden darf. Er hatte 1524 nur zwei Töchter;[1]) und so mag denn diese Bürgermeisterfamilie im weiteren 16. Jahrhundert erloschen sein.

Bgmstr.: Johann 1479/80, 80/81; 1483/84, 84.

55. **von Balve.** Soester Patriziergeschlecht des 15. und 16. Jahrhunderts.[2]) Es läßt sich gleich beim Einsetzen des ältesten Soester Ratswahlbuches 1418 als ratsmäßig erkennen. Des schon damals und noch in den 40er Jahren im Rate wirkenden Wilhelm von Balve vermutlicher Sohn Goddert erscheint seit der Mitte des Jahrhunderts ebenfalls als Ratsherr und ist schließlich Bürgermeister geworden († 1495). Sein Sohn war offenbar der im 1. Viertel der folgenden Jahrhunderts amtierende Bürgermeister Johann von Balve († 1520). Das mit den Soester Gropper, den Hammer Lemgow und wohl den Dortmunder Klepping verschwägerte Geschlecht dürfte in Soest als patrizisch nicht über das 16. Jahrhundert hinausgelangt sein.

Bgmstr.: Goddert 1488/89, 89/90.
Johann 1506/07, 07/08; 1510/11, 11/12; 1517/18, 18/19.

[1]) Stadtarchiv Dortmund B II 12, f. 76 b, nach frdl. Mitteilung L. von Winterfelds.

[2]) Vgl. Vorwerck I, 1, S. 163 f.; Slg. von Spiessen.

56. **Myle.** Nichtpatrizisches Geschlecht,[1]) das kurz vor der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Soester Rat gelangte. Zwischen 1448 und 1472 wurde Hermann Myle neunmahl zum Ratsherrn erwählt. Wohl sein Sohn: Thomas M. kam 1487 erstmalig, aber gleich als Kämmermeister ins Ratskollegium und trat bereits 1492 als Bürgermeister an die Spitze der Stadtverwaltung. Er nahm aber ein schlimmes Ende. Wegen Urkundenfälschung im Februar 1499 zur Verantwortung geladen, floh er aus Soest; und als er durch Vermittlung des Herzogs von Kleve wieder in Soest einreiten durfte, verleitete er zum Meineid und mußte abermals aus der Stadt flüchten. Im August 1514 kehrte er heimlich nach Soest zurück, wurde jedoch ergriffen und ins Ratsgefängnis gesetzt, in dem er am 10. Februar 1515 starb: „obiit anno etcetera 15to altera die Appollonie virginis in penu consulatus".[2]) Zwar mit den Nacke verschwägert, sind die Soester Myle doch honoratiorenmäßig geblieben.

Bgmstr.: Thomas 1492/93, 93/94; 1496/97, 97/98.

57. **von Dael.** Sehr bedeutendes Geschlecht des Soester Patriziates und Stadtadels vom 15. bis 18. Jahrhundert. Es stammte aus Geseke, von wo zwei Söhne, Johann und Gobel, des dort für die 1560er Jahre nachweisbaren Gobel von Dael (und dessen Frau Aleke Düster aus namhafter Lippstädter Ratsfamilie) im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nach Soest zogen und hier, nicht zum wenigsten durch ihre Heiraten mit Töchtern aus ersten Soester Häusern, den Bockum-Dolffs und Klepping, alsbald ins Patriziat und dessen Stern-Gesellschaft gelangten.[3]) Während Johanns Söhne sich später nach Lippstadt wandten, hat die Nachkommenschaft von Gobel und seiner Frau Marie, Tochter des Soester Bürger-

[1]) Vgl. auch Soester Zeitschrift 10 (1892/93), S. 136.

[2]) Ratswahlbuch I, f. 123 b. Vgl. dazu Städtechroniken 24, S. 104. Ein halbes Menschenalter vorher hatte sich der ebenfalls honoratiorenmäßige damalige Soester Großrichter Heinrich von Steinfurt auch der Urkundenfälschung schuldig gemacht; er wurde am 19. Nov. 1483 durch das Schwert hingerichtet. Vgl. Städtechroniken 24, S. 72.

[3]) Vgl. Vorwerck I, 1, S. 243 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen; J. D. von Steinen, Westfälische Geschichte IV, S. 530 ff.

meisters Johann Klepping sich in Soest in drei Linien recht ansehnlich verbreitet und ist schließlich mit dem Soester Stadtadelsangehörigen Andreas Nikolaus von Dael 1767 ausgestorben. Angesessen in Patrizierhöfen im Hohen Wege, auf dem Burghof, im Steingraben, begütert übrigens Jahrhunderte hindurch mit Salinenanteilen zu Sassendorf und verschwägert weiter namentlich mit den Kubach, Menge, Esbeck, Batenhorst-Twifeler, Michels und anderen Soester Patrizier- und Stadtadelsgeschlechtern, aber auch mit dem Landadel wie den Schnellenberg, Wendt, Wolff-Lüdinghausen, Sangerhausen u. a., haben die Dael stets zum ersten Kreis in Soest gehört. Sie haben der Stadt auch zahlreiche Ratsherrn und nicht wenige Bürgermeister, nämlich 7 in nicht ganz zwei Jahrhunderten, gegeben, die zusammen 30 mal (also ebenso oft als die Klepping) an die Spitze des Rates gewählt wurden. Schon die beiden Brüder Johann († 1497) und Gobel († 1537), die seit den 80er/90er Jahren des 15. Jahrhunderts im Soester Rate nachgewiesen werden können, haben die Bürgermeisterwürde erlangt. Ihnen folgte im ersten Ratsamt Gobels Sohn Andreas († 1558) und Gobels Enkel, Andreas' Neffe Gobel († 1586; verh. mit Anna, Tochter des Soester Bürgermeisters Detmar Menge.) Dann schlossen sich an: des letztgenannten Gobel Sohn Johann († 1607) und dessen Neffe (Sohn von Johanns Bruder Andreas) Johann († 1641; verh. mit Katharina, Tochter des Soester Bürgermeisters Albert von Batenhorst gt. Twifeler). Und dieses eben erwähnten Johann Sohn Andreas († 1686), oesterreichischer Leutnant a. D., machte den Beschluß.

Bgmstr.: Johann 1497.
Gobel 1500/01, 01/02; 1504/05, 05/06; 1508/09, 09/10; 1512/13, 13/14; 1516/17, 17/18; 1520/21, 21/22; 1524/25, 25/26; 1528/29, 29/30; 1536/37, 37.
Andreas 1553/54, 54/55; 1556/57, 57/58.
Gobel 1558/59; 1561/62, 62/63; 1564/65, 65/66; 1570/71, 71/72; 1573/74, 74/75;

1576/77, 77/78; 1580/81, 81/82;
1583/84, 84/85.
Johann 1602/03, 03/04; 1606/07, 07.
Johann 1631/32, 32/33; 1636/37, 37/38.
Andreas 1665/66, 66/67; 1669/70, 70/71;
1673/74, 74/75; 1677/78, 78/79;
1682/83, 83/84; 1685/86.

58. **Levenicht.** Nichtpatrizisches Soester Geschlecht, das sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als ratsmäßig nachweisen läßt. Des in den 50er bis 70er Jahren feststellbaren Ratsherrn Johann Levenicht Sohn war wohl der in den 80er und 90er Jahren im Rat zu ermittelnde zweite Johann Levenicht. Dieser wurde im Februar 1497 erstmalig zum Zisemeister erwählt und rückte als solcher im Sept. 1497 nach dem Tode des Bürgermeisters Johann von Dael in die II. Bürgermeisterstelle ein sowie im Februar 1498 ordnungsmäßig in die I. Bürgermeisterstelle weiter. Wiedergewählt wurde er später nicht.

Bgmstr.: Johann 1497/98, 98/99.

59. **Schlüter.** Soester Patrizier des 15./16. Jahrhunderts. Das von Ursprung schon dem Namen nach gewiß nicht patrizische Geschlecht[1]) tritt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Soest steigenden Maßes hervor und besaß schließlich zweifelsfrei patrizischen Charakter. In den Listen des ältesten Ratswahlbuchs erscheint erstmalig mit den 60er Jahren ein Heinrich Schlüter als Ratsherr. Vermutlich sein Sohn ist Friedrich Schl., der 1487 die Soester Bürgerschaft gnadenweise aufgab, um als Kaufmann nach England zu ziehen. Hier in England, in Southampton, wirkte Anfangs des 16. Jahrhunderts auch noch ein Telmann Schl. aus Soest; und im späteren 16. Jahrhundert war ein anderer Familienangehöriger, Georg, in Livland tätig. Ein Friedrich Schl., wohl der ehemalige Englandfahrer, stieg dann in Soest seit 1504 im Rate schnell auf; er wurde schon 1507 und im nächsten Jahrzehnt noch mehrfach zum Bürgermeister erwählt († 1519). Ein Georg Schlüter war 1529—44, dessen Sohn Heinrich 1544—85 Großrichter in Soest. Das mit den patrizischen

[1]) Vgl. Slg. von Michels, von Spiessen.

Menge und Klocke sowie den Werler Erbsälzern Bendit und Brandis u. a. verschwägerte, auch im vornehmen Walburgisstift vertretene Geschlecht wird gegen Anfang des 16. Jahrhunderts in Soest erloschen sein.

Bgmstr.: Friedrich 1507/08, 08/09; 1511/12, 12/13; 1514/15, 15/16; 1518/19, 19.

60. **von Esbeck.** Sehr namhaftes Geschlecht des Patriziates bzw. des Stadt- und Landadels von Soest und der Börde. Seinen Namen trägt es von dem Orte Esbeck bei Lippstadt, doch erscheint es schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts im Ratskreise von Lippstadt, wo 1277 Albert v. E. bereits Bürgermeister war[1]) und wo auch in den folgenden Jahrhunderten seine Nachkommen besondere Rolle spielten.[2]) Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts sind zwei Söhne eines weiteren Lippstadter Bürgermeisters Albert v. E. (und einer Düster, also Verwandte der Dael) nach Soest gezogen und hier, wo sie Töchter der altpatrizischen Geschlechter von Lünen und Rode heiraten, gleich ins Patriziat aufgenommen,[3]) wie das Geschlecht auch 1517 in der Stern-Gesellschaft bei deren erster Erwähnung erscheint. Der eine, wohl ältere jener beiden Brüder, Heinrich v. E. († 1525), erscheint seit den 1480er Jahren, der andere, Johann, seit den 1490er Jahren auch im Soester Rat; und Johann hat es auch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts mehrfach zur Soester Bürgermeisterwürde gebracht († 1540). Johann erwarb zudem 1511 von den Altenbreckerfeld das Rittergut Brockhausen nördlich von Soest, auf dem seine übrigens auch in die Sassendorfer Sälzergenossenschaft aufgenommenen Nachkommen lange, bis um 1700, gesessen haben. In der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts bildeten sich zwei Linien der Esbeck heraus. Die ältere, mit Brockhausen, Broel und Portinghof bei Soest u. a. begüterte Linie ist im 18. Jahrhundert durch Offiziersdienste von Soest fortgekommen, besteht aber auf Rügen guts-

[1]) W. U. B. VII, 1614; weitere Nachweisungen ebd. S. 1418.

[2]) Vgl. die Lippstädter Ratslisten von A. Overmann, Stadtrechte der Grafschaft Mark, Bd. 1: Lippstadt, Münster 1901, S. 122 ff.

[3]) Ueber die Soester E. vgl. Vorwerck I, 1, 339 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen.

besitzlich unter den Namen von Esbeck-Platen noch heute; die jüngere, bis zuletzt in der Wiesenstraße zu Soest selbst ansässige Linie ist 1689 mit Elisabeth Katharina v. E., Frau des Soester Stadt- und Landadelsangehörigen Johann Philipp Hildebrand von Klocke auf Borghausen, ausgestorben. Die Esbeck haben, mit allen namhafteren Soester Stadtadelsfamilien, den Batenhorst-Twifeler, Berswordt, Bockum-Dolffs, Dael, Klepping, Klocke, Kubach, Menge, Michels, Wallrabe u. a, aber auch mit vielen ritterbürtigen Landadelsgeschlechtern, wie den Bockenförde-Schüngel, Melschede, Gaugreben, Krane, Plettenberg, Romberg, verschwägert, zudem in die erste Reihe der Sassendorfer Sälzer gehörig, in Soest großes Ansehen genossen, sind auch noch häufiger im Rat vertreten gewesen, jedoch ohne das Bürgermeisteramt wieder zu übernehmen.

Bgmstr.: Johann 1509/10, 10/11; 1519/20, 20/21; 1526/27, 27/28; 1532/33, 33/34.

61. Greve. Soester Patrizier- und Stadtadelsgeschlecht des 16. und 17. Jahrhunderts. Es stammt wohl wie das der Dael aus Geseke und wird um 1500 in Soest als patrizisch erkennbar, mit den Bockum-Dolffs verschwägert und im Rate der Stadt, aber auch im vornehmen Stifte St. Walburg vertreten.[1]) Der erste, zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Soester Rate erscheinende Greve wurde im 2., 3., 4. Jahrzehnt auch Bürgermeister von Soest. Seine Nachkommen haben, mit den Soester Gresemund, Kubach, Menge, den Dortmunder Bracken, den Hammer Brechte verschwägert, übrigens auch zur Sassendorfer Sälzergenossenschaft gehörig und 1517 in der Stern-Gesellschaft genannt, auch noch weitere Ratsangehörige gestellt, sind aber mit dem Zisemeister Kaspar Greve 1635 in Soest, wo sie auf der Röttenstraße ansässig waren, ausgestorben.

Bgmstr.: Albert 1513/14, 14/15; 1523/24, 24/25; 1530/31, 31/32.

62. Gropper. Nichtpatrizisches Geschlecht, von dem jedoch ein Teil im 16. Jahrhundert patrizische Eigenschaft

[1]) Vgl. Soester Zeitschrift 27, S. 68, ferner Slg. von Michels, von Spiessen.

erwarb. Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts mit einem Heinemann Gropper erstmalig im Soester Rate erkennbar, nahm es im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts durch einen in der Röttenstraße wohnhaften Johann Gropper in dessen Familie schnellen Aufstieg.[1]) Mit den Balve verwandt, wurde Johann seit Anfang der 1520er Jahre mehrfach Soester Bürgermeister, bis ihn die Reformation aus Soest vertrieb († 1543 zu Köln). Seine Kinder und Enkel sehen wir jedoch noch mit den Soester Patriziern Bockum-Dolffs, Menge, Batenhorst-Twifeler verschwägert. Des Bürgermeisters ältester Sohn war der in der Gegenreformation am Niederrhein eine bedeutende Rolle spielende Kölner Archidiakon Johannes Gropper (* Soest 1501/03, † Rom 1559), der von Papst Paul IV. 1555 zum Kardinal erhoben wurde.[2]) Des Kardinals jüngerer Bruder Kaspar (* Soest 1519, † 1594), lange Jahre Uditore der Rota zu Rom (1560—73), hat als päpstlicher Nuntius für den Niederrhein und des Münsterland ebenfalls namhaft in der katholischen Reformbewegung gewirkt.[3])

Bgmstr.: Johann 1522/23, 23/24; 1527/28, 28/29; 1531/32, 32/33;

63. Meyburg. Lange dem Soester Patriziat, zuletzt aber wohl dem Honoratiorentume angehörig. Das Geschlecht war ritterbürtigen Herkommens, erscheint zunächst in den 1380er Jahren und später im Paderborner Landadel[4]) und ist dann 1444 mit Cort M. durch Söldnerschaft für die Stadt Soest in deren Fehde gegen Kurköln nach Soest gelangt und hier später ins Patriziat eingetreten.[5]) Im Soester Rate werden die M. jedoch erst

---

[1]) Vgl. E. Vogeler, Ueber die Abstammung des aus Soest gebürtigen Kardinals Johannes Gropper, in der Soester Zeitschrift 10 (1892/93), S. 185 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen.

[2]) Vgl. W. van Gulick, Johannes Gropper (1503—1559), Freiburg 1906.

[3]) W. E. Schwartz, Der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper und die katholische Reform im Bistum Münster, Zeitschrift für vaterl. Geschichte (Westfalens), Bd. 68, Münster 1910, Abt. I, S. 1 ff.

[4]) Vgl. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Bd. III, 1 (Kr. Büren), S. 75.

[5]) Vgl. Städtechroniken 21, S. 402; Vorwerck I, 2, S. 184; Soester Zeitschrift 10 (1892/93), S. 132 f.; Slg. von Michels, von Spiessen.

im 16. Jahrhundert namhafter, nachdem Corts Sohn Bertram, der zunächst länger das Soester Großrichteramt verwaltet hatte, 1529 Bürgermeister geworden († 1547). In der Folgezeit haben noch mehrere M. es bis zum Zisemeister gebracht; in das erste Ratsamt trat jedoch nur einmal noch ein anderer Bertram, ein früherer schwedischer Rittmeister und Mitglied der honoratiorenmäßigen Stalgadum-Gesellschaft ein († 1690), und zwar 1680 aufrückend für einen während der Session verstorbenen Bürgermeister. Mit den Soester Patriziern Menge, Plettenberg, Wallrabe, auch mit Landadel wie den Juden, Galen, Heigen, den Werler Papen-Koeningen, aber vielfach auch mit Honoratiorenfamilien verschwägert, zeitweise auch der Sassendorfer Sälzergenossenschaft angehörig, haben die M. teils im 16. wie im 17. Jahrhundert Soest verlassen (ein Sohn des ersten Bürgermeisters Bertram wurde in Livland landadlig),[1]) teils sind sie in Soest in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgestorben.

Bgmstr.: Bertram 1529/30, 30/31; 1534/35, 35/36; 1537/38, 38/39; 1540/41, 41/42; 1544/45, 45/46.
Bertram 1680/81, 81/82.

64. **Gante.** Nichtpatrizisches Geschlecht, das offenbar durch die soziale Erregung der Soester Reformationszeit in den obersten Ratskreis gelangt ist. Als überhaupt erster Gante erscheint Johann G. in den 20er und 30er Jahren des 16. Jahrhunderts zunächst länger unter den Zwölfern vor dem Rat, um dann als Ratsherr 1536 gleich Zisemeister zu werden und als solcher 1537 beim Tode des patrizischen Bürgermeisters Gobel von Dael in das Bürgermeisteramt aufzurücken. Er ist zwar 1543 auch in ordentlichem Wahlgang Bürgermeister geworden, hat aber im übrigen († 1551) Zugang zum Patriziat ebensowenig wie seine Angehörigen gefunden. Von letzteren ist ebenfalls durch die Vorgänge der Soester Reformationszeit bzw. durch die Satire des „Daniel von Soest" be-

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Genealogische Beziehungen zwischen Westfalens Patriziat und Livlands Ritterschaft, im Westfälischen Familien-Archiv Nr. 6/7, Münster 1926, S. 87.

kannter Stine Gante, die dann den honoratiorenmäßigen Soester Großrichter Johann von Holtum heiratete.[1])

Bgmstr.: Johann 1537/38; 1543/44, 44/45.

65. **Vogt.** (Vaget). Dem Soester Patriziate bzw. Stadtadel vom Ende des 14. bis ins 17. Jahrhundert angehörig. Vielleicht aus dem freien Salzbauerntum von Sassendorf hervorgegangen, in dem jedenfalls schon in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Familie Vogt erscheint, wie andererseits die Soester Vogt früh als Sassendorfer Salzwerksbeteiligte genannt werden.[2]) Schon in den 1390 er Jahren als ratsmäßig in Soest erweisbar, hat das Geschlecht[3]) noch manchen weiteren Ratsherrn, im 16. Jahrhundert auch einen Bürgermeister († 1554) gestellt. Im 15. Jahrhundert mit den Gembecke und Kubach, später mit den Nacke, Berswordt, Bockum-Dolffs, Menge, Klepping und Gresemund verschwägert, ist das auch dem Sassendorfer Sälzertume zugehörige Geschlecht, wenngleich nicht unter den namhaftesten des Soester Adels, bis ins 17. Jahrhundert gekommen und 1640 mit Kaspar Vogt im Mannesstamm erloschen.

Bgmstr.: Hermann 1538/39, 39/40; 1547/48, 48/49; 1552/53, 53/54.

66. **Kopmann.** Nichtpatrizisches Geschlecht, aber seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ratsmäßig in Soest. Saß schon in den 70er und 80er Jahren ein Heinrich Kopmann im Rat, so folgte im letzten Jahrzehnt des 15. und den beiden ersten des 16. Jahrhunderts ein Johann, und in den 30er Jahren schloß sich, wohl als Vertreter der dritten Generation, Georg Kopmann an. Auch er stieg wohl unter dem Einfluß der Reformationszeitverhältnisse schnell auf, wurde aber nur einmal Bürgermeister († 1545) und hat ebenso wie seine noch länger, auch im Rate nachweisbaren Familienangehörigen Aufnahme ins Patriziat nicht erlangt. Im 17. Jahrhundert sind die Kopmann als

[1]) Vgl. „Daniel von Soest", hrsg. von Fr. Jostes, Paderborn 1888, S. 176ff., 201ff.
[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 56f.
[3]) Vgl. Vorwerck I, 2, S. 446; Slg. von Michels, von Spiessen.

Mitglieder der Stalgadum-Gesellschaft deutlich honorationrenmäßig.

Bgmstr.: Georg 1541/42, 42/43.

67. Klusener. Zeitweilig dem Soester Patriziate angehöriges Geschlecht.[1]) Es erscheint bereits im 1. Viertel des 15. Jahrhunderts im Soester Rate, tritt aber erst mit Beginn des 16. namhafter hervor und hat um die Mitte dieses Jahrhunderts einen Soester Bürgermeister gestellt. Auch zur Sassendorfer Sälzergenossenschaft zählend, darf die Familie des Bürgermeisters Kl. für die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wohl als patrizisch angesprochen werden. Damals mit den Klocke, vorher schon mit den Meyburg, später mit den Blanckennagel verschwägert, haben die Klusener jedenfalls im 17. Jahrhundert noch angesehen bestanden.

Bgmstr.: Johann 1546/47, 47/48; 1550/51, 51/52; 1557/58, 58.

68. Michels. Namhaftes, seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Patriziat bzw. Stadt- und Landadel von Soest und der Börde gehörendes Geschlecht.[2]) Es ist in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in Soest eingewandert, und zwar vom Niederrhein, da es um 1600 als Geldria arbos bezeichnet wird. Sein erster erweisbarer Angehöriger, Goswin Michels, der um 1500 geboren sein muß, weil 1572 beim Tode sein Alter auf 70 Jahre angegeben ward, erscheint 1536 als Soester Ratswahlherr und von 1539 an als Mitglied des Rates selbst. Bereits 1548 wurde er Bürgermeister und als solcher bis 1568/70 vielfach wiedergewählt. Noch zu Goswins Lebzeiten gelangte 1572 Simon Michels in den Rat, der es schließlich 1597 in seinem letzten Lebenjahre ebenfalls zur Bürgermeisterwürde brachte; und außerdem war seit 1577 noch ein Martin Michels Soester Ratsherr, der 1584 als Zisemeister starb. Goswin Michels ist offenbar als Kaufmann in Soest zu Wohlstand und An-

[1]) Vgl. Slg. von Spiessen.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, die ständische Entwicklung des westfälischen Geschlechtes von Michels, Leipzig 1920 (zuerst in den Familiengeschichtlichen Blättern, Jahrg. 18, Leipzig 1920, Nr. 8, 10 11, erschienen).

sehen gekommen; wie sich denn Auslandhandel für die Soester Michels noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen läßt. Den zweifellosen wirtschaftlichen Erfolgen des wohl besonders Tüchtigen haben sich bald soziale Erfolge angeschlossen, zunächst im Rat, dann im Konnubium zum alten Soester Patriziate hin. Goswin heiratete um 1560 in offenbar zweiter Ehe eine Patrizierin aus dem Geschlechte Klocke, und Simon Michels, vermutlich Goswins Sohn erster Ehe, bald darauf deren Schwester. Nach Goswins Tode hat seine Witwe Anna geb. Klocke († 1608) den Michels auch das Rittergut Nateln in der Soester Börde erworben, in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts. Der Bürgermeister Goswin Michels und seine näheren Angehörigen und weiteren Nachkommen, die in Soest selbst übrigens am Markt und am Großen Teich (im „Tangen") wohnten, erscheinen nach alledem in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts schon als patrizisch, während die bald wieder erloschene Martinsche Linie der Michels (Martin war als ein Vetter der Vorgenannten nach Soest nachgezogen) nur als honoratiorenmäßig in das 17. Jahrhundert gekommen ist. Die Mitglieder der Goswinschen Linie sind auch weiterhin dem nunmehrigen ausgebildeten Stadt- und Landadel von Soest und der Börde zugehörig gewesen und dazu ins Sassendorfer Sälzertum gelangt, verschwägert, z. T. wiederholt, mit den Berswordt, Bockum-Dolffs, Dael, Esbeck, Klepping, Klocke, Merckelbach, Plettenberg aus eben diesem Kreise, aber auch mit den Werler Brandis-Zelion und Papen, sonstigem auswärtigen Stadtadel oder den Landadeligen Ketteler. Sie treten auch, namentlich das 17. Jahrhundert hindurch, noch häufiger im Rate auf. Von den Söhnen des ersten Bürgermeisters Goswin aus seiner Ehe mit Anna Klocke sind alle drei zu reiferen Jahren gekommenen (ein vierter starb 1591 auf seiner Bildungsreise in Rom) wieder Bürgermeister geworden: Goswin (* 1561, † 1629), Michael (* 1566, † 1644), Detmar (* 1570, † 1644). Weiterhin erlangte noch Detmars Sohn Goswin (* 1609, † 1677) und schließlich dieses Goswin Enkel Franz Goswin (* 1698, † 1768) Soester Bürgermeisterwürde. Ihr Geschlecht steht jetzt vor dem Erlöschen.

Bgmstr.: Goswin 1548/49, 49/50; 1551/52, 52/53; 1554/55, 55/56; 1558/59, 59/60; 1562/63, 63/64; 1565/66, 66/67; 1568/69, 69/70.
Simon 1597.
Goswin 1602/03; 1605/06, 06/07; 1609/10, 10/11; 1614/15, 15/16; 1618/19, 19/20; 1622/23, 23/24; 1626/27, 27/28.
Detmar 1628/29, 29/30; 1634/35, 35/36;
Michael 1632/33, 33/34; 1639/40, 40/41.
Goswin 1654/55, 55/56; 1664/65, 65/66; 1671/72, 72/73.
Franz Goswin 1746/47, 47/48.

69. **von Batenhorst-Twifeler.** Namhaftes Soester Patrizier- und Stadtadelsgeschlecht[1]) des 15. bis 18. Jahrhunderts. Ritterbürtiger Herkunft, aus dem Stamme der Herren von Batenhorst auf Batenhorst im Kreise Wiedenbrück, die 1221 mit dem Ritter Ekbert v. B. erscheinen,[2]) um 1400 aber in den rittermäßigen Linien wieder erloschen. Die Frühzeit der Soester läßt sich noch nicht völlig erkennen. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts waren sie aber schon mit den altpatrizischen Lünen verschwägert; und seit etwa 1500 wirkten sie vielfach im Soester Rate. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gelangte Anton Twifeler, ein Enkel übrigens des Bürgermeisters Reinold von Lünen, als Erster aus seinem Geschlechte auf den Soester Bürgermeisterstuhl († 1575). Und im 17. Jahrhundert folgten ihm seine Großneffen Konrad († 1625, verh. übrigens ebenso wie sein Bruder Albert mit einer Tochter des Soester Bürgermeisters Kaspar Menge) und Albert († 1640) im ersten Ratsamt. Das Hauptansiedel der Twifeler lag in Soest am Hohen Wege; sie hatten zudem mancherlei Streubesitz in der Börde und Anteile am Salzwerk zu Sassendorf. Verschwägert mit den Papen, Gropper, Menge, Klepping, Gresemund, Dael, Esbeck, Varssem u. a., aber auch mit dem Landadel wie den Wendt und Klodt, sowie diesem oder jenem

[1]) Vgl. Vorwerck I, 1, S. 87 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen.
[2]) W. U. B. III, 168.

anderen Geschlechte haben die Batenhorst-Twifeler bis zu ihrem Erlöschen im 18. Jahrhundert in die erste Reihe des Soester Stadtadels und Sassendorfer Sälzertums gehört.

Bgmstr.: Anton 1555/56, 56/57; 1560/61, 61/62; 1566/67, 67/68; 1575.
Konrad 1607/08; 1610/11, 11/12; 1616/17, 17/18; 1623/24, 24/25.
Albert 1612/13, 13/14; 1621/22, 22/23; 1625/26, 26/27.

70. **Deppe.** Soester Honoratiorengeschlecht, aber zeitweise in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wohl patrizischen Charakters.[1]) Hervorgegangen vermutlich aus dem Soester Geschlechte von Borgeln, das bereits in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts im Stadtrat erscheint. Als erster des Namens Deppe wird im Soester Rate seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Thomas Deppe erweisbar; er gelangte zunächst Ende der 60er Jahre als Zisemeister in Nachfolge eines verstorbenen Bürgermeisters an die Spitze der Magistratur, wurde jedoch Anfang der 70er Jahre auch ordnungsmäßig zum Bürgermeister von Soest erwählt. Verheiratet mit einer Soester Patrizierin aus dem Geschlechte Klocke, deren Mutter aus dem Werler Erbsälzergeschlechte Brandis stammte, wird Thomas Deppe († 1576) wohl dem Patriziate sich haben angleichen können. Seine Nachkommen erscheinen jedoch, insbesondere nach dem Bankrott seines Sohnes Thomas zu Anfang des 17. Jahrhunderts, nur mehr als Honoratioren der Stalgadum-Gesellschaft zugehörig.

Bgmstr.: Thomas 1568/69; 1571/72, 72/73; 1575/76, 76.

71. **von der Berswordt.** Sehr namhaftes westfälisches Patrizier- und Stadtadelsgeschlecht, zunächst von Dortmund, weiter auch von Soest und Münster, später daneben Landadel der Grafschaft Mark, des Münsterlandes und des Sauerlandes. Benannt nach seinem Ansiedel an einer Ebertrift bei der Nikolaikirche in Dortmund,[2]) erscheint

[1]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 62.
[2]) Vgl. L. von Winterfeld, Das Dortmunder Patriziat bis 1400, a. a. O., S. 147.

das Geschlecht hier bereits Mitte des 13. Jahrhunderts mit einem Lambertus de Beresword[1]) als patrizisch und wird bald auch im Dortmunder Rate erkennbar, in den von 1261 bis 1803 mehr als 30 Berswordt fast 400 mal, davon 108 mal auf den Bürgermeisterstuhl entsandt worden sind.[2]) Das auch am Großhandel beteiligte Geschlecht steht in Dortmund also gleich den Klepping zur Seite, die es an Dauerhaftigkeit freilich noch übertroffen hat; um 1800 konnte ein Berswordt als der letzte „Patricius" von Dortmund bezeichnet werden.[3]) Einer der Söhne des Nikolaus von der Berswordt, Ratsherrn zu Dortmund 1485—1501, und dessen Frau Beleke von Ense gt. Varnhagen aus Landadelsgeschlechte, Konrad von der Berswordt, heiratete die Soester Patrizierin Katharina Gresemund, erwarb 1522 die Soester Bürgerschaft und gelangte bereits 1526 in den Soester Rat und gleich in ein höheres Ratsamt als Rentmeister († 1554). Sein Sohn Konrad, Erwerber des Gutes Rudolfslohe, wurde im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts Soester Bürgermeister († 1582); und im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts ebenso des letzteren Neffe (Sohn von des zweiten Konrad Bruder Johann und einer Vogt) Detmar († 1641), dem durch seine Frau Elisabeth Klepping das Gut Hüttinghausen zufiel. Die Hüttinghauser Berswordt sind mit Detmars zweiter Nachkommengeneration um 1700 wieder erloschen;[4]) der Mannesstamm der freilich längst (vor 1700) aus Soest fortgezogenen Rudolfsloher Berswordt besteht noch heute.[4]) Nach ihrer sozialen und politischen Stellung wie nach ihrer Verschwägerung — außer den vorgenannten Geschlechtern von Soestern noch mit den Bockum-Dolffs und Esbeck — haben ähnlich den Klepping, jedoch nicht gleich bedeutsam, die Berswordt in die erste Reihe der Soester Geschlechter und der Sassendorfer Sälzergenossenschaft gehört.

---

[1]) W. U. B. VII, 688a.

[2]) Vgl. die Dortmunder Ratslisten von Rübel und Mallinckrodt.

[3]) Vgl. A. Meininghaus in den Dortmunder Beiträgen, Bd. 32, Dortmund 1925, S. 9 nach Beurhausscher Handschrift im Dortmunder Archiv.

[4]) Vgl. Genealogie Berswordt im Gothaischen Genealogischen Taschenbuch der Adeligen Häuser, Abt. Alter Adel und Briefadel, Jg. 1920, S. 53 ff.

Bgmstr.: Konrad 1576/77; 1579/80, 80/81.
Detmar 1634/35; 1637/38, 38/39; 1640/41, 41.

72. **Pentling.** Soester Stadtadel in der 2. Hälfte des 16. und der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ritterbürtigen Herkommens aus einem bereits 1279 mit dem wohlgeborenen Ludolf von Pentling (vir bone nationis) erscheinenden Landadelsgeschlechte der Werler-Gegend.[1]) Im Jahre 1564 wurde „Junckher Remmert Pentelinckh", jüngerer Sohn des Ritterschaftsangehörigen Hermann Pentling zu Hilbeck und Hemmerde bei Werl und seiner Frau Anna von Galen, in die Soester Bürgerschaft aufgenommen, wobei ein Dael als Bürgschafter wirkte. Seit den 70er Jahren mit einer Gresemund, also einer Patrizierin bzw. Stadtadligen verheiratet, ist Rembert P. ganz Mitglied der Soester Oberschicht geworden. Bereits seit 1569 auch vielfach Mitglied des Stadtrates, hat er schließlich die Soester Bürgermeisterwürde erlangt. Er hinterließ nur eine Tochter, die in das Geschlecht Kubach heiratete; und da auch sein ritterschaftlicher Bruder Hermann P. auf Hilbeck und Hemmerde († bereits 1594) nur Töchter besaß, konnte im Soester Ratsprotokoll 1602 beim Tode des Bürgermeisters Rembert schon bemerkt werden: der Letzte vom Mannesstamme des Geschlechtes.

Bgmstr.: Rembert 1597/98, 98/99; 1601/02, 02.

73. **Papen.** Soester Stadtadel des 16./17. Jahrhunderts. Von den älteren Soester Patriziern Pape (vgl. oben Nr. 29) wohl zu unterscheiden, sind diese jüngeren Soester Papen Angehörige des namhaften Werler Sälzeradelsgeschlechtes von Papen, das mit zwei Vettern Albert Pape und Albert Cristenpape im Werler Sälzertum bereits 1298 nachweisbar wird[2]) und in mehreren Linien noch heute besteht.[3]) Ein Sohn des Werler Erbsälzers und Bürgermeisters Wilhelm Papen und seiner Frau Aleke Lappe zu Koeningen (aus ritterbürtigem Landadel),

[1]) W. U. B. VII, 1695; weitere Nachweisungen ebd. S. 1536; vgl. auch Slg. von Spiessen.

[2]) W. U. B. VII, 2466, 2469.

[3]) Unzulängliche Stammtafel bei Fahne, Geschichte der Herren von Hövel, I, 2, Köln 1860, S. 139 ff.; für das Folgende vgl. Slg. von Michels, von Spiessen.

Jasper Papen, zog wohl infolge seiner Verheiratung mit einer Tochter des Soester Ratsherrn Gobel (II) von Dael nach Soest, wo er bereits im 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts als Ratswahlherr wirkte und später auch selbst in den Rat gewählt wurde. 1531 zum Soester Zisemeister bestimmt, kehrte er 1532 wohl im Zusammenhang mit den Soester Reformations-Vorgängen nach Koeningen zurück. Während seine älteren Söhne sich wieder nach Werl wandten, ließ sich sein jüngster Sohn aus seiner zweiten Ehe mit einer Soester Bürgermeisterstochter Kunigunde Meyburg, Andreas Papen, vermählt mit einer Landadligen aus dem Geschlechte von der Knippenburg, in Soest nieder und brachte es hier bis zum Bürgermeister († 1606). Von seinen Nachkommen haben noch zwei Generationen teils in Koeningen, teils in Soest gelebt, dem Stadtadel angehörig und mit ihm weiter verschwägert, durch die Gresemund und Menge, bis sie dann noch im Laufe des 17. Jahrhunderts erloschen. Uebrigens waren die Soester Papen auch in der Sassendorfer Sälzergenossenschaft vertreten und, 1517 erweisbar, der Stern-Gesellschaft angehörig.

Bgmstr.: Andreas 1598/99, 99/1600.

74. von Plettenberg. Soester Stadtadel des 16. und 17. Jahrhunderts. Ritterbürtigen Herkommens aus einem bereits 1258 mit dem Ritter Heidenreich von Plettenberg, späteren Marschall von Westfalen, namhaft erscheinenden Landadelsgeschlechte,[1]) das von der Burg, heutigen Stadt Plettenberg im Lennetal seinen Namen führt, aber bereits um 1300 auch im Soestischen auftritt und seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts auf dem Rittersitz Nehlen bei Soest eine besondere Linie entwickelt hat.[2]) Ein Erbherr auf Nehlen Dietrich von Plettenberg († 1542) heiratete in erster Ehe eine Soester Patrizierin Anna Klepping, Tochter des Johann, die jedoch schon 1524 starb. Als Dietrich dann in zweiter Ehe eine Ritterbürtige, Anna

[1]) W. U. B. VII, 998, weitere Nachweisungen ebd. S. 1538f.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Aus dem Familienbuche der Herren von Plettenberg zu Nehlen, im Westfälischen Adelsblatt, Jg. 3, Borken 1926, S. 16ff., wieder abgedruckt in Studien zur Soester Geschichte I.

von Steinhausen, heimführte, wurden seine Kinder erster Ehe abgefunden und von ihren Kleppingschen Verwandten nach Soest gezogen.[1]) Der Sohn der Plettenberg-Kleppingschen Verbindung, Rembert von Plettenberg, erhielt 1555 das Soester Bürgerrecht, heiratete auch eine Patrizierin, eine Tochter des Bürgermeisters Bertram Meyburg, starb aber schon früh, vor Mai 1566. Gewiß galt er aber bereits als patrizisch, wie seine Nachkommenschaft dem Stadtadel, aber auch dem Sassendorfer Sälzertum, deutlich erkennbar angehörte. Remberts Söhne Bertram und Dietrich traten auch in den Soester Rat ein, Bertram schon in den 70er, Dietrich in den 80er Jahren; und Bertram erlangte schließlich die Bürgermeisterwürde († 1601). Während Bertrams Ehe mit einer Dael kinderlos blieb, besaß der mit der Bürgermeisterstochter Katharina Michels vermählte Dietrich († 1599?) mehrere Kinder. Eine seiner Töchter heiratete einen Soester Stadtadligen und Erbgesessenen auf Borghausen Goswin Klocke, eine andere den sauerländischen Ritterschaftsangehörigen Hermann Rump auf Wenne. Der Sohn Dietrich hingegen verließ Soest, zog zu Anfang des 17. Jahrhunderts nach Dortmund, wurde dort Stadtadelsmitglied und Bürgermeister, lebte aber später auf seinem Gute Heide bei Hörde († nach 1642).

Bgmstr. Bertram 1600/01, 01.

75. **Paschen.** Soester Honoratioren. Angehörige des Geschlechtes lassen sich bereits in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter den Zwölfern vor dem Rate erkennen und sind dann in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auch in den Rat selbst hinein gelangt. Der seit den 60er Jahren häufiger zum Ratsherrn gewählte und schließlich wiederholt, nämlich 1585, 91, 95, 1600 auf den Zisemeisterposten berufene Heinrich P. erhielt 1600 als Zisemeister in Nachfolge für den im Amte verstorbenen Bürgermeister Bertram von Plettenberg auch die Bürgermeisterwürde. Wiedergewählt wurde er jedoch nicht; er hat auch keine Aufnahme in das Patriziat bzw. den Stadt-

---

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Patrizische Sprossen des ritterbürtigen Geschlechtes von Plettenberg, im Deutschen Herold, Jg. 45, Berlin 1914, S. 176 ff.

adel gefunden; und die Paschen erscheinen auch weiterhin als Honoratioren, was deutlich in der Zugehörigkeit zur Stalgadum-Gesellschaft zum Ausdruck kommt.

Bgmstr.: Heinrich 1601/02.

76. Blanckennagel. Zunächst honoratiorenmäßiges, in der Stalgadum-Gesellschaft anzutreffendes, dann zum Teil patrizisch-stadtadliges Geschlecht in Soest.[1]) Es dürfte wohl um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Soest heimisch geworden sein; jedenfalls erwarb 1556 ein Dietrich Blanckennagel das Soester Bürgerrecht. Vermutlich dieses Dietrich Söhne sind die seit den 70er/80er Jahren zunächst als Zwölfer vor dem Soester Rate, dann als Ratsherrn im Rate auftretenden Dietrich und Albert Blanckennagel, von denen letzterer in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts mehrfach Soester Bürgermeister wurde. Dieser Albert war wie sein Vater Besitzer einer Soester Färberei und heiratete eine Dortmunder Honoratiorentochter Deging; seine Kinder bzw. Enkel, mit denen diese Linie ausstarb, waren mit den Michels und Esbeck, aber auch den Witte verschwägert, scheinen damit jedoch keine wesentliche Standesverschiebung erlangt zu haben. Eine solche mit Erwirkung der Aufnahme in den Soester Stadtadel trat erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ein. Zwei Söhne einer anderen Soester Linie der Blanckennagel, der Petrus-Linie, waren Offiziere geworden, und hatten sich mit Adligen verheiratet; sie erhielten nun 1697 diplommäßig den Adelsstand. Der ältere Georg Thomas, kurbrandenburgischer Oberst a. D. († 1717), erbaute sich das Herrenhaus Palmberg bei Borgeln, Kreis Soest; sein Sohn ging aber in russische Dienste. Der jüngere Otto Eberhard, Kapitän a. D. (* 1657, † 1728), in erster Ehe mit einer Esbeck, in zweiter mit einer Pöppinghausen aus Dortmunder Stadtadel verheiratet, Mitglied der Sälzergenossenschaft zu Sassendorf, gelangte in den Soester Stadtadel und wurde Soester Bürgermeister. Seine Nachkommenschaft ist schon Mitte des 18. Jahrhunderts erloschen.

---

[1]) Vgl. J. D. von Steinen, Westfäl. Geschichte I, S. 1711 ff.; Vorwerck I, 1, S. 85; Slg. von Michels, von Spiessen.

Bgmstr.: Albert 1603/04, 04/05; 1607/08, 08/09;
1611/12, 12/13; 1615/16, 16/17;
1619/20, 20/21.
Otto Eberhard 1719/20, 20/21; 1727/28.

77. **Merckelbach.** Ursprünglich honoratiorenmäßiges, dann auch dem Soester Stadtadel zuzuzählendes Geschlecht.[1]) Es stammte vom Niederrhein und kam zuerst mit Goddert M. 1563 nach Soest, der das Soester Stadtsekretariat übernahm und eine Tochter des Bürgermeisters Thomas Deppe heiratete. Von seinen Söhnen wurde der älteste, Thomas, Assessor am Reichskammergericht zu Speyer, und auch seine Nachkommenschaft blieb in Süddeutschland. Godderts jüngerer Sohn Goswin (* 1569, † 1641) ließ sich hingegen nach juristischer Ausbildung in Soest nieder, führte eine Soester Bürgermeisterstochter Anna von Dael als Gattin heim, gewann den Anschluß an den Stadtadel und brachte es bald zum Soester Bürgermeister. Ende des 2. Jahrzehnts 17. Jahrhunderts verließ er aber Soest wieder, um als Geheimer Rat in die Dienste des Hauses Braunschweig-Lüneburg-Celle zu gehen, in denen er noch zum Kanzler aufstieg und 1623 auch ein Adelsdiplom erlangte; seine Nachkommenschaft hat noch lange dem niedersächsischen Adel angehört. Dafür wurde in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts noch ein anderer Zweig der Merckelbach in Soest bodenständig, dessen hier namhaftester Vertreter Florenz M. (* 1598, † 1667), eine Michels heiratete und ebenfalls Anschluß an den Stadtadel[2]) wie auch Aufnahme in die Sassendorfer Sälzergenossenschaft fand. Mit seiner Tochter, der Frau des Landadligen Johann Ernst von Krane auf Matena bei Soest, ist jedoch auch diese Linie zu Beginn des 18. Jahrhunderts wieder erloschen.

Bgmstr.: Goswin 1604/05, 05/06; 1608/09, 09/10;
1613/14, 14/15; 1617/18, 18/19.

78. **Klotz.** Sehr namhaftes Soester Honoratiorengeschlecht. Zunächst in der Stadt Paderborn angesessen,

---

[1]) Vgl. Vorwerck I, 2, S. 250 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen; J. D. von Steinen, Westfäl. Geschichte IV, S. 531 ff.

[2]) Von den Merckelbach ist bemerkenswerterweise bislang kein Angehöriger in der honoratiorenmäßigen Stalgadum-Gesellschaft nachweisbar.

erscheint es um 1600 mit einer Linie in Lippstadt, mit einer andern in Soest.[1]) Während die Lippstadter K. namentlich Pfarrerstellungen innehatten, waren die Soester vornehmlich Juristen. Dr. jur. Gerhard K., * um 1579, Sohn des Paderborner Ratsverwandten Stephan K., wirkte zunächst als Advokat in Speyer, übernahm aber 1607 das Stadtsyndikat zu Soest, wo er sich in erster, kindergesegneter Ehe mit Ursula Hottope gt. Bertrams, Witwe des Stadtsekretärs Peter Merckelbach, und in zweiter, kinderloser Ehe mit der Witwe Elisabeth von Heerde geb. von Bockum-Dolffs verheiratete. Nachdem er seit 1629 neben dem Syndikat mehrfach auch das Bürgermeisteramt verwaltet hatte, starb er 1650. Auch sein Sohn Gerhard (* 1613, † 1680) wurde wiederholt Soester Bürgermeister. Aus dessen Ehe mit der Honoratiorentochter Elisabeth Woesthoff stammte der als Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft erweisbare Otto Gerhard (* 1663, † 1715), der wiederum Soester Bürgermeisterwürde erlangte. Von seinen Schwestern war die älteste, Dorothea Katharina, mit dem Soester Bürgermeister Gerhard Jakobi und nach dessen Tode mit dem Obersten Dietrich Wilhelm Willenson, die zweite, Anna Ursula, mit dem Soester Bürgermeister Johann Christoph Roßkampf verheiratet. Otto Gerhard selbst hatte zunächst die Tochter Anna Juliane des Soester Bürgermeisters Andreas Dietrich von Damm, dann Anna Elisabeth von Husen aus Hammer Oberschicht zur Frau. Mit den aus diesen Ehen stammenden Söhnen geriet die Familie in sozialen Verfall und schied noch in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts aus dem Soester Honoratiorentume aus.

Bgmstr.: Gerhard 1629/30, 30/31; 1635/36, 36/37; 1638/39, 39/40; 1641/42, 42/43; 1644/45, 45/46; 1648/49, 49/50.
Gerhard 1667/68, 68/69; 1670/71, 71/72; 1674/75, 75/76; 1678/79, 79/80;
Otto Gerhard 1706/07, 07/08; 1712/13, 13/14, 14/15, 15.

79. **von Bockum-Dolffs.** Eins der bedeutendsten Geschlechter des Soester Patriziates bzw. des Stadt- und

[1]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 103 f.

Landadels von Soest und der Börde. Das Geschlecht wird 1329 in der freien Salzburenschaft von Sassendorf mit einem Johannes B. erstmalig nachweisbar, stammt nach seinem Hauptnamen von Bochem, später Bockum geschrieben, jedoch offenbar aus dem Orte Bochem, dem heutigen Böckum zwischen Sassendorf und Lippstadt (der Zuname Dolffs ist erst seit dem 15. Jahrhundert aus dem neu ren Lieblingsvornamen Adolf entstanden). 1352 wurde ein Hermannus de Boychem in die Soester Bürgerschaft aufgenommen und ebenso ein wohl der nächsten Generation angehöriger Hermann van Bochem 1379. Der gerade in der Sassendorfer Sälzerschaft so viel gebrauchte Vorname Hermann und der uralte Salinenbesitz der Soester Bockum macht deren Abstammung von den Sassendorfer Sälzern ganz zweifelsfrei.[1]) Ende des 14. Jahrhunderts gehört das Geschlecht bereits dem Soester Patriziate an; und seit dem 15. Jahrhundert tritt es in diesem immer mehr hervor; 1517 in der Stern-Gesellschaft genannt, rückt es allmählich im 16. Jahrhundert in die erste Reihe der Soester Patrizier ein.[2]) In seiner Verschwägerung erscheinen im 15. Jahrhundert schon die Soester Klepping und die Werler Sälzer Brandis; seit dem 16. Jahrhundert weiter die Gropper, Greve, Vogt, Kubach, Berswordt, Menge, Esbeck, Michels, Varssem, Dael u. a., woneben Allianzen mit dem Landadel sich allerdings zunächst nicht finden. Aber das Geschlecht, dessen ältestes Ansiedel in Soest auf dem Hellwege lag, das dann auch in der Kesselstraße, der Jakobistraße, dem Hohen Wege Häuser bzw. Höfe besaß, wurde allgemach selbst landbegütert. Zu älteren Höfen erwarb es etwa 1600 das Gut Ahse, in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts das Rittergut Völlinghausen an der Möhne, im Jahre 1765 das Hauptgut Sassendorf; im 19. Jahrhundert gehörte ihm als Erbstück von den eben erloschenen Menge eine Zeitlang auch das Rittergut Schweckhausen, von weiteren Besitzungen, namentlich auch solchen außerhalb des Kreises ganz zu schweigen.

[1]) Das Vorstehende z. T. wörtlich nach Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 55.

[2]) Vgl. Vorwerck I, 1, S. 117 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen; vgl. auch J. D. von Steinen, Westf. Geschichte II, S. 1628 ff.

Salinenbesitz zu Sassendorf ist wie seit seinen frühesten Zeiten so auch heute noch in seiner Hand; in der Sälzergenossenschaft war es durch vielfache Besitzung des Worthalterpostens von großem Einfluß. Im Soester Rate haben sich, seit etwa 1400 erweisbar, Angehörige des Geschlechtes mit den üblichen gelegentlichen Zwischenräumen fast ständig betätigt. Um so auffälliger ist es, daß erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Familienmitglied auf den Bürgermeisterstuhl gelangt ist. Dem ersten Bürgermeister Bockum-Dolffs, Albert (* 1593, † 1665), folgte später sein jüngerer Sohn Johann Goswin (* 1650, † 1730) im obersten Ratsamt von Soest, und diesem wieder sein Sohn Johann Florens Albert (* 1683, † 1733). Zwei bereits im 17. Jahrhundert herausgebildete Linien bestehen noch heute, auch im Soestischen.

Bgmstr.: Albert 1642/43, 43/44; 1645/46, 46/47;
1649/50, 50/51; 1652/53, 53/54;
1656/57, 57/58; 1659/60, 60/61.
Johann Goswin (1686/87 87/88); 1689/90, 90/91;
1696/97, 97/98; 1702/03, 03/04.
Johann Albert 1725/26, 26/27.

80. **Herdring.** Soester Honoratioren. Wohl sauerländischen Ursprungs, vermutlich aus Herdringen bei Hüsten stammend, ist das Geschlecht schon im 16. Jahrhundert nach Soest gelangt, wo es im 17. Jahrhundert jedenfalls den Kreisen des Stalgadums angehörte und also nicht handwerkerlich, sondern honoratiorenmäßig war. Im Anfang des 17. Jahrhunderts kam als erster Angehöriger Albert Herdring in den Soester Rat, in welchem er zuletzt 1628 neu ein Amt übernahm. Offenbar sein Sohn war Georg Herdring, der seit 1616 in Marburg studierte, dann Erzieher im Hause des Soester Adelsangehörigen Franz von Esbeck auf Brockhausen wurde und schließlich dessen Witwe Maria Elisabeth geb. von Dael heiratete.[1]) Durch diese Verbindung und da er Rechtskundiger war, stieg er in Soest auf; schon 1630 in höherem Ratsamt, rückte er 1641 aus dem Zisemeisterposten in die erste Ratsstellung ein und wurde weiterhin

[1]) Vgl. Soester Zeitschrift 10, S. 123f. (mit anscheinend teilweise falschen Daten).

noch siebenmal zum Bürgermeister gewählt; er starb 1670 kinderlos. Seine Herdringschen Verwandten haben sonst keine namhaftere Stellung in Soest gewonnen.

Bgmstr.: Georg 1641/42; 1643/44, 44/45; 1647/48, 48/49; 1650/51, 51/52; 1653/54, 54/55; 1657/58, 58/59; 1660/61, 61/62; 1663/64, 64/65.

81. **Marquard.** Soester Honoratioren aus ursprünglich patrizischem Stamme. Denn das Geschlecht Marquard [1]) ist aus dem alten und namhaften Soester Patriziergeschlecht vom Lo hervorgegangen, das bereits oben besprochen wurde (vgl. Nr. 35). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts haben sich die M. von den Lo abgezweigt und neue, patronymisch gebildete Familienbezeichnung angenommen.[2]) Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erscheint als erster Johann Marquard in Ratsstellung, und im 15. Jahrhundert sind ihm eine ganze Menge seiner Nachkommen auf die Soester Ratsbänke gefolgt. In der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts erweisen sie sich zudem als verschwägert mit den patrizischen Hering; und 1455 ist ihnen als ein Unikum für Soester Kreise ein kaiserlicher Wappenbesserungsbrief zuteil geworden. Bis Ende des Mittelalters lassen sich die lange auch am Sassendorfer Salzwerk beteiligten Marquard wohl noch als patrizisch ansprechen; dann sind sie in Niedergang geraten und aus dem Patriziate ausgeschieden, wenn auch einzelne Teile der dann erkennbaren drei Linien es zeitweilig wieder zu größerem Wohlstand und Ansehen brachten. Ständig in der Stalgadum-Gesellschaft vertreten, sind sie deutlich honoratiorenmäßig. Aus einer Linie „Marquard im Dorsten" stammte Georg M., Sohn des Hovestadter Administrators Anton M. (1638 schon †) und jüngerer Bruder des Mansfeldischen Kanzlers David M. († 1636). Georg, auch „M. im Stöver" (im Osthoven gelegen) genannt, hatte seit 1619 Anna Maria Michels, Tochter des Soester Bürgermeisters Simon Michels, zur Frau und gelangte

[1]) Vgl. Vorwerck I, 1, S. 195 ff.; von Michels II.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Ursprungszusammenhänge und Namensänderungen bei Geschlechtern des Soester Patriziates, a. a. O., S. 181 f.

in hohem Alter († 1671) noch selbst zur Bürgermeisterwürde. Seine Nachkommenschaft ist mit den Kindern seines Sohnes Anton († 1664), Leibarztes des Münsterschen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, in Soest wohl erloschen. Einer anderen Linie gehörte der Sassendorfer Verwalter Heinrich M. († 1724) an, dessen Sohn Detmar (* um 1700) zunächst in preußische Dienste ging, Akzise-Inspektor wurde und 1747 das Soester Bürgermeisteramt übernahm. Seine Nachkommenschaft hat noch eine Weile in Soest bestanden.

Bgmstr.: Georg 1668/69, 69/70.
Detmar 1747/48, 48/49.

82. **Jakobi.** Eine um 1600 aus dem Soester Kleinbürgertum aufgestiegene Honoratiorenfamilie,[1]) die ständig in der Stalgadum-Gesellschaft vertreten und seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöschen im 18. Jahrh. sehr angesehen war. Des Soester Schneiders und Ratsherrn Abraham Jakobi Sohn Peter konnte studieren und wurde 1602 Soester Stadtsekretär († 1634). Sein Sohn Gerhard (* um 1620, † kinderlos 1680), Dr. jur. und Rechtskonsulent in Soest, vermählt in erster Ehe mit einer Katharina Meyburg, in zweiter Ehe mit der Soester Honoratiorentochter Dorothea Katharina Klotz, deren Vater der Bürgermeister Gerhard Klotz war, wurde zu Ende seines Lebens auf den Soester Bürgermeisterstuhl gewählt. Dessen Bruder Dietrich (* 1624, † 1707), Dr. jur., Rechtskonsulent und seit 1684 Stadtsyndikus in Soest, verheiratet mit einer Rhedaer Richterstochter Hueck, erlangte unmittelbar nach seines Bruders Tode ebenfalls die Soester Bürgermeisterwürde. Von seinen Söhnen wurde der älteste, Gerhard Friedrich (* 1668, † 1741 unverheiratet) wiederum mehrfach Soester Bürgermeister, während der zweite, Johann Heinrich (* 1670, † 1727) das Soester Stadtsyndikat und preußische Hofratswürde innehatte und ein jüngerer, der Hofrat Andreas Dietrich (* 1681, † 1743 unverheiratet) preußischer Hoffiskal war. Von den Schwestern dieser Brüder war Sophie Elisabeth mit dem Soester Bürgermeister Johann Arnold Schwachenberg vermählt,

[1]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 82.

andere in die Familien Offerhaus und von Roß-kampf verheiratet. Da der Syndikus Johann Heinrich Jakobi aus seiner Ehe mit Eleonore Marie von Groende (aus Soester Offiziersfamilie) nur eine an Friedrich Gotthard Wilhelm von Hausen zu Beck verheiratete Tochter hatte, sind diese Jakobi um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Mannesstamme erloschen.

Bgmstr.: Gerhard 1672/73, 73/74; 1676/77, 77/78; 1680.
Dietrich 1681/82, 82/83; 1684/85, 85/86; 1687/88, 88/89; 1697/98, 98/99; 1701/02, 02/03.
Gerhard Friedrich 1722/23, 23/24; 1728/29, 29/30; 1740/41, 41.

83. **von Damm.** Soester Stadtadel des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Damm sind altes Braunschweiger Patriziergeschlecht, das mit Eckehard de Dammone 1267 urkundlich auftritt.[1]) Aus der heute erloschenen 1. Linie (Bertram-Linie) des Geschlechtes stammt als Sohn des Braunschweiger Stadtadelsangehörigen Christoph v. D. und seiner Frau Helene von Pawel Andreas Dietrich v. D. (* Braunschweig 1623, † Soest 1684), der mit der im Hause des aus Soest stammenden Kanzlers Dr. Kaspar Klocke aufgewachsenen Anna Gertrud von Becquer (ihre Mutter Anna Augusta aus dem Werler Sälzer-geschlechte Brandis-Zelion war Nichte und Adop-tivtochter des Kanzlers) verheiratet[2]) bereits seit 1654 Beziehungen zu Alt-Soester Geschlechtern hatte. Seit 1665 wirkte er als Stadtsyndikus in Soest und wurde nach 10 Jahren auch ins Bürgermeisteramt berufen. Sein Sohn Friedrich (* 1672, † 1740), vermählt zweimal mit Töchtern des Soester Großrichters Arnold Willebrand Schmitz, erlangte ebenfalls Soester Bürgermeisterwürde; dessen Schwester Anna Justine war übrigens die Frau des Soester Bürgermeisters Gerhard Klotz. Friedrichs zahlreiche Söhne kamen durch Offiziers- und Beamten-

[1]) Vgl. Genealogie von Damm im Gothaischen Genealogischen Taschenbuch der Adeligen Häuser, Abt. Alter Adel und Briefadel, Jg. 1920, S. 171 ff.

[2]) Vgl. Fr. von Klocke, Das westfälische Geschlecht von Klocke, Görlitz 1915, S. 69 (auch Soester Zeitschrift, Heft 31, S. 69).

dienste von Soest fort. Von ihnen wurde Georg Ferdinand friderizianischer General und erwarb das Rittergut Klorin im Kreise Pyritz; mit dessen Sohn Ferdinand ist diese Linie des Damm 1846 ausgestorben.[1])

Bgmstr.: Andreas Dietrich 1675/76, 76/77.
Friedrich 1729/30, 30/31.

84. **Witte.** Soester Honoratioren. Aus der Stadt Minden a. Weser stammend. Dr. med. Gerhard W., ein Sohn des Mindener Bürgers Hermann W., wirkte zunächst als Gräflich Lippescher Leibarzt zu Detmold und siedelte dann 1635 auf eine Berufung durch den Soester Rat als Arzt nach Soest über.[2]) Durch seine 1671 geschlossene zweite Ehe mit Agathe Katharina Blanckennagel, Tochter des Soester Zisemeisters Albert B. und dessen Frau Ilien Michels, gewann er verwandtschaftliche Beziehungen zu dem namhafteren Ratsgeschlechterkreise, während sein Sohn Konrad Theodor durch seine im selben Jahre 1671 vollzogene Vermählung mit Mechtild Maria Eberswin sich mit der Hammer Oberschicht verschwägerte. Konrad Theodor (Dietrich), ebenfalls Dr. med. und Arzt in Soest, Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft, gelangte wohl zuerst 1686 als Zisemeister für einen verstorbenen Bürgermeister nachrückend ins oberste Soester Ratsamt und wurde dann in den 90er Jahren noch zweimal zum Bürgermeister erwählt. Seine Schwester Anna Margarete war seit 1670 mit Heinrich Rademacher verheiratet, der im Anfange des 18. Jahrhunderts ebenfalls die Soester Bürgermeisterwürde erwarb. Mit den Kindern Konrad Dietrichs ist diese Familie Witte in Soest wohl erloschen.

Bgmstr.: Konrad Theodor (1686/87); 1690/91, 91/92; 1694/95, 95/96.

85. **Schmitz.** Zunächst honoratiorenmäßig, dann dem Stadtadel von Soest angehörig. Hervorgegangen aus einem ursprünglich ländlichen, dann in die Stadt Werne

---

[1]) Vgl. R. von Damm, General Georg Ferdinand von Damm, ein Soester Kampfgenosse Friedrichs des Großen, Soester Zeitschrift, Heft 27, S. 11 ff.

[2]) Vgl. Soester Zeitschrift 19, S. 87 f.; A. Soest, von Michels II, S. 59.

gezogenen Geschlechte Schmithausen genannt Schmitz ist Heinrich Schmitz, Sohn eines Johann Schmithausen gen. Schmitz zu Werne, im Jahre 1594 als Stadthauptmann nach Soest gekommen[1]) und hier der Stammvater eines im 18. Jahrhundert in den Soester Stadtadel einrangierenden Geschlechtes geworden.[2]) Er heiratete in erster Ehe eine Dortmunder Stadtadelstochter Gertrud von Varssem, in zweiter Ehe Walburg von Esbeck aus dem Hause Brockhausen bei Soest, während seine Nachkommen vier Generationen hindurch ihre Frauen von auswärts aus Juristen- und Beamtenkreisen holten. Von diesen Nachkommen waren vier Generationen lang kurbrandenburgische bzw. preußische Großrichter zu Soest: 1) Detmar Dietrich, * 1596, † 1653, 2) Detmar Dietrich, * 1626, † 1687, 3) Arnold Willbrand, † 1654, † 1741, 4) Detmar Rudolf, * 1682, † 1736. Sie standen aus ihrem Amte heraus wie konfessionell als Reformierte nicht selten in Gegensatz zu den führenden Soester Ratskreisen. Doch haben sich einige Angehörige auch im Rate betätigt, und Heinrich Kaspar, ein Sohn des zweiten Großrichters Detmar Dietrich (* 1664, † 1719), seit 1690 Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft, in der seine Familienangehörigen sonst nicht vertreten waren, ist in der Soester Magistratur bis zum Bürgermeister gelangt. Seit dem weiteren 18. Jahrhundert gelten diese Schmitz als adlig; sie haben noch bis Ende des 19. Jahrhunderts in Soest gesessen und bestehen noch heute.

Bgmstr.: Heinrich Kaspar 1693/94, 94/95; 1698/99, 99/1700; 1704/05, 05/06; 1708/09, 09/10; 1711/12, 12/13; 1719.

86. von Deging. Adlige Honoratioren-Familie in Soest. Von Herkunft Dortmunder Honoratioren. Das Geschlecht Deging erscheint seit dem 2. Viertel des 16. Jahrhunderts unter den Wandschneidern, d. h. den Tuchhändlern von Dortmund; es hat in der dortigen Wandschneidergesellschaft eine Rolle gespielt und eine Reihe von Dortmunder Ratsherrn,

---

[1]) Soester Zeitschrift 14, Seite 5 f.

[2]) Vgl. Goth. Geneal. Taschenbuch, Alter Adel und Briefadel 1920, S. 807 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen.

darunter 3 Bürgermeister gestellt.[1]) Es erlangte am 14. Juli 1654 den Adelsstand, der für Hermann Deging, gewesenen Bürgermeister von Dortmund, für seinen Schwiegersohn Hermann Deging im Rosental und alle zum Geschlechte Gehörigen ausgebracht wurde. Trotz der Nobilitierung haben aber die Deging in Dortmund dem Kreise der Junkergesellschaft, also dem Dortmunder Stadtadel nicht angehört. Das Geschlecht hat sich von Dortmund aus, wo es 1747 erlosch, nach verschiedenen Gegenden verbreitet. In Soest erlangte zunächst 1676 „Johann Eberhard Degink bürtig von Dortmundt", Sohn des Dortmunder Bürgermeisters Johann D. und seiner Frau Anna Steinemann (aus Soester Bürgerfamilie), das Bürgerrecht; dann wurde Johann Eberhards Bruder „Melchior von Deging J. U. Dr. bürtig auß Dortmundt" am 14. Februar 1686 in die Soester Bürgerschaft aufgenommen (* 1647, † 1714). Melchior v. D., dessen Bruder Johann Eberhard schon vorher im Soester Rat gesessen, trat bereits im Februar 1688 als Bürgermeister an die Spitze des Soester Rates und hat das erste Ratsamt auch weiterhin noch mehrfach versehen. In den Kreis des Stadtadels von Soest ist er jedoch nicht eingetreten; er gehörte wie sein Bruder der honorationrenmäßigen Stalgadum-Gesellschaft an; er heiratete auch in erster Ehe 1685 eine Honoratiorentochter Anna Apollonia Fabritius, Witwe des Honoratioren Hermann Marquard, in zweiter Ehe die schlichtbürgerliche Eva Maria Pfannekuch. Ueber Nachkommen ist nichts bekannt.

Bgmstr.: Melchior 1688/89, 89/90; 1691/92, 92/93;
1695/96, 96/97; 1700/01, 01/02;
1713/14, 14.

87. **Rademacher.** Soester Honoratioren, in einer Linie seit dem 18. Jahrhundert auch dem Soester Stadtadel angehörig. Das schon im 15. Jahrhundert nachweisbare Geschlecht war jedenfalls seit dem 16. Jahrhundert ratsmäßig in Soest, läßt sich aber erst seit dem 17. Jahrhundert

[1]) Vgl. L. von Winterfeld, Die Dortmunder Wandschneider-Gesellschaft, Dortmunder Beiträge, Bd. 29/30, Dortmund 1922, S. 270 f.; Stammtafel (z. T. nicht zuverlässig) bei Fahne, Westfälische Geschlechter, S. 116; von Steinen, Westfäl. Geschichte I, S. 1372 ff.

genealogisch genauer verfolgen.[1]) Von den Söhnen des Soester Kaufmanns und Ratsherrn Wilhelm R. († 1673) aus seiner Ehe mit Anna von Bruwerdinghausen (Bruringhausen) wurden zwei zu Anfang des 18. Jahrhunderts Soester Bürgermeister. Zunächst der jüngste Sohn, Eberhard R. (* 1648, † 1716), Dr. med. und Arzt in Soest, der mit einer Rhedaer Honoratiorentochter Gertrud Anna Buckſilber verheiratet war und dessen einziges Kind Luise Katharina die Frau des Soester Bürgermeisters Johann Arnold Schwachenberg wurde. Dann auch der ältere, Heinrich (* 1643, † 1715), der in erster Ehe Anna Maria Witte, eine Schwester des Soester Bürgermeisters Konrad Theodor W., in zweiter Ehe eine Soester Honoratiorentochter Krakerügge zur Frau hatte. Von der letzteren stammen die in der Folgezeit mit ihren Angehörigen vielfach im Offiziersdienst festzustellenden weiteren Generationen dieses Geschlechtes R. und von R., die in dem einen Teile noch länger in Soest selbst, in dem andern Teile auf dem Gute Broel bei Borgeln (Kr. Soest) gesessen haben. Der Broeler Zweig erscheint schon in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts als adlig, während die beiden Bürgermeister noch der honoratiorenmäßigen Stalgadum-Gesellschaft angehört haben. Das letzte in Soest nachweisbare Familienmitglied war Maria Antonie Dorothea von R., † 1836, seit 1780 Gemahlin des Heinrich Adam Regenherz, späteren Stadtpräsidenten von Soest.

Bgmstr.: Eberhard 1703/04, 04/05; 1707/08, 08/09.
Heinrich 1705/06, 06/07; 1710/11, 11/12.

88. Römer. Zum Soester Honoratiorentume zählend. Von Herkunft aus dem gleichen Kreise der Stadt Hamm. Dr. jur. Johann Heinrich Römer, Sohn des Hammer Honoratioren Johann Heinrich R. (dessen zweite Gemahlin wohl Anna Magdalena Wittgenstein, die Witwe des Dr. jur. Bertram Zacharias Schmitz aus der Soester Großrichterfamilie, war),[2]) ließ sich Ende des 17. Jahrhunderts als Rechtskonsulent in Soest nieder. Er erwarb im Januar 1692 die Soester Bürgerschaft, trat im selben

[1]) Vgl. Vorwerck I, 2, S. 259 ff.; von Michels II, S. 36.
[2]) Slg. von Michels.

Jahre auch in die Stalgadum-Gesellschaft ein und gelangte sehr bald in den Soester Rat — im Februar 1695 kam er bereits in das höhere Ratsamt des Schleßwickers und im Februar 1705 brachte er es wenige Monate vor seinem Tode noch zur Soester Bürgermeisterwürde. Seine Halbschwester Klara Charlotte, aus seines Vaters zweiter Ehe stammend, wurde die Frau des späteren Soester Bürgermeisters Tegeler.

Bgmstr.: Johann Heinrich 1705.

89. **Zahn.** Dem Soester Honoratiorentum angehörend. Einem alten, schon im 16. Jahrhundert namhaften Geschlechte der Stadt Unna entstammend,[1] kam der Unnaer Bürgermeisterssohn Dr. med. Gottfried Andreas Zahn als Arzt nach Soest, wo er im Februar 1705 Bürgerrecht erwarb. Er war verheiratet mit Margarete Elisabeth zur Megede, einer Tochter des Iserlohner Bürgermeisters und späteren Bentheimschen Rates und Kanzlei-Direktors zu Hohenlimburg Lothar Dietrich zur M. und dessen Frau Ida Judith Schmitz aus der Soester Großrichterfamilie. Gottfried Andreas Zahn gelangte bald in den Soester Rat und erreichte aus dem Zisemeisteramt in eine durch Todesfall erledigte Bürgermeisterstelle aufsteigend, schon zehn Jahre nach seiner Einbürgerung Soester Bürgermeisterwürde.

Bgmstr.: Gottfried Andreas 1715/16, 16/17, 17/18, 18/19.

90. **von Retberg.** Soester Stadtadel des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Geschlecht trägt seinen Namen nach Rietberg, stammt aber im weiteren aus Lippstadt, wo Herman van dem Rebberge bereits 1405 ratsmäßig auftritt.[2] Aus angesehenen Lippstadter Verhältnissen[3] hat das Geschlecht einen Zweig nach Soest entsandt.[4] Im Januar 1651 erwarb „Gobel Redberg von der Lipstadt" (* 1615, † 1693) das Soester Bürgerrecht. Er war seit 1643

[1]) Vgl. A. Meininghaus in den Dortmunder Beiträgen, Bd. 26, 1919, S. 82; Stammtafel im Dortmunder Stadtarchiv.

[2]) Vgl. Overmann, Lippstadt, S. 133.

[3]) Die Stammtafel der Grafen Rittberg in K. Hopf, Historisch-Genealogischer Atlas, Bd. II, Gotha 1858, S. 41 ist für die Lippstadter Zeit mit der Ableitung der R. von den Grafen von Rietberg ganz unkritisch und irreführend.

[4]) Slg. von Michels, von Spiessen.

mit Anna Katharina von Kubach, einer Schwester des späteren Soester Bürgermeisters Franz von K., verheiratet und wird dadurch nach Soest gezogen sein. Er erwarb auch das Hauptgut zu Sassendorf, das seiner Familie wohl bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts gehörte. Er gelangte endlich noch in den 50er Jahren in den Soester Rat. Unter solchen Umständen ist Gobel R. noch selbst Soester Stadtadelsangehöriger, überdies aber auch Mitglied der Sassendorfer Sälzergenossenschaft geworden. Sein Sohn Johann Rembert (* 1654, † 1734) ging zunächst in Offiziersdienste und wurde dänischer Hauptmann; nach Soest zurückgekehrt, wirkte er seit Ende des 17. Jahrhunderts ebenfalls im Rat und erlangte schließlich die Bürgermeisterwürde. Er hatte eine Dame aus niedersächsischem Adel zur Frau, Helene Elisabeth von Münnich, und war dadurch der Schwager des namhaften russischen Staatsmannes, Premierministers und Generalfeldmarschalls Burkhard Christoph Grafen Münnich. Johann Rembert erhielt 1717 ein preußisches Adels-Diplom und seine Söhne, mit denen bezw. deren Vetter, dem preußischen Generalmajor Goswin Arnold, die R. durch Soldatendienste wieder von Soest fortgezogen sind, wurden 1751 unter der Namensform Rittberg in den preußischen Grafenstand erhoben (ausgebracht für des Soester Bürgermeisters Söhne Anton Günter Albrecht, Obersten der Kgl. polnischen Garde zu Fuß, Johann Dietrich Arnold, Oberstleutnant in einem preußischen Dragoner-Regiment (später Oberst), und Johann Wilhelm Florenz, Leutnant bei der anhaltischen Infanterie). Die Grafen R. bestehen ausgebreitet und in verschiedenen Gegenden begütert noch heute.

Bgmstr.: Johann Rembert 1716; 1716/17, 17/18; 1720/21, 21/22; 1723/24, 24/25.

91. **(von) Roßkampf.** Dem Soester Honoratiorentum, dann dem Stadtadel angehörig. Im Februar 1659 erwarb der wohl aus dem Kleveschen stammende vormalige Oberstleutnant in schwedischen Diensten Lambert Roßkampf († 1681) von Lippstadt kommmend die Soester Bürgerschaft. Lamberts ältester Sohn Peter R. zog zwar nach Süddeutschland weiter und wurde in Heilbronn ansässig († 1692), wo er 1690 auch einen kaiserlichen Adels-Brief erhielt (mit dem

Namen Roßkampf von Fleinberg) und wo seine Nachkommenschaft als angesehene reichsstädtische Ratsfamilie bis um 1800 bestanden hat.[1]) Von anderen Söhnen Lamberts gingen hingegen Soester Zweige des Geschlechtes aus.[2]) Johann Christoph (* 1649, † 1723), wohnhaft im Steingraben zu Soest, Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft seit 1689 und verheiratet mit Anna Ursula Klotz, Tochter des Soester Bürgermeisters Gerhard K. d. J. und Schwester des Bürgermeisters Otto Gerhard K., wurde im 1. Viertel des 18. Jahrhunderts noch als 70 jähriger Soester Bürgermeister. Sein Sohn Karl Dietrich (* 1691, † 1775), seit 1719 Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft, in kinderloser Ehe verheiratet mit Anna Dorothea Elisabeth Schwachenberg, einer Tochter des Soester Bürgermeisters Johann Arnold Sch., folgte im 2. Viertel des 18. Jahrhunderts wiederholt im Soester Bürgermeisteramt. Während mit ihm dieser Bürgermeister-Zweig der Roßkampf im Mannesstamm erlosch, hat ein Großrichter-Zweig noch länger bestanden. Des vorerwähnten Bürgermeisters Johann Christoph jüngerer Bruder Johann Arnold R. zu Sassendorf, vormaliger brandenburgischer Kornet († 1713), hatte aus seiner Ehe mit der Soester Bürgermeisterstochter Helene Gertrud Jakobi einen Sohn Johann Ludolf v. R. (* nach 1689, † 1768). Dieser wurde in Nachfolge der Schmitz Soester Großrichter; und auch sein ältester Sohn, aus seiner Ehe mit Anna Elisabeth Offerhaus, einer Schwester des Soester Bürgermeisters Johann Friedrich O., Johann Friedrich v. R. (* 1723, † 1781) verwaltete, seit 1753, das Soester Großrichteramt. Mit seinen Töchtern und den Töchtern seines Bruders Christoph Dietrich Johann ist das wohl noch im 2. Viertel des 18. Jahrhunderts zu Adelseigenschaft gelangte Geschlecht von Roßkampf in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts erloschen.

Bgmstr.: Christoph 1718/19, 19/20.
Karl Dietrich 1734/35, 35/36; 1741/42, 42/43.

[1]) Vgl. M. von Rauch, Der Heilbronner Bürgermeister von Roßkampf, ein reichsstädtischer Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, Heilbronn 1923, S. 4 ff.

[2]) Vgl. Stammtafel R. von M. von Spiessen im Deutschen Herold, Jg. 10, Berlin 1879, S. 81; A. Soest, von Michels II, S. 16.

92. **von Varssem.** Soester Stadtadel des 17. und 18. Jahrhunderts. Ritterbürtiges Geschlecht von untergegangenem Stammhause, das mit dem Gräflich märkischen Burgmann zu Mark Lubbertus de Vorsheim 1280 erstmalig erscheint,[1]) im 15. Jahrhundert in die Recklinghauser Gegend gelangt und in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Dortmunder Stadtadel eingetreten ist.[2]) Der Dortmunder Ratsherr Bertold von Varssem († 1619) hatte eine Soesterin, Elisabeth von Batenhorst-Twifeler, Schwester der Soester Bürgermeister Albert und Konrad v. B.-T., zur Frau; sein Sohn Johann Gotthard heiratete 1616 wieder eine Soesterin, Elisabeth von Bockum-Dolffs. Durch solche Beziehungen ist Johann Gotthard († 1640) selbst nach Soest gezogen.[3]) Er wurde bereits in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts Soester Ratsherr; und auch sein Sohn Johann Gotthard (* 1624, † 1699, vermählt wieder mit einer Batenhorst-Twifeler) und sein Enkel Johann Dietrich v. V. (* 1655, † 1725) haben im Soester Rat gewirkt. Johann Dietrich, angeblich Kapitänleutnant a. D., erlangte schließlich die Bürgermeisterwürde. Die Varssem sind natürlich schon mit ihrer Einwanderung im 17. Jahrhundert Soester Stadtadel geworden, angehörig im 17./18. Jahrhundert auch der Sassendorfer Sälzergenossenschaft, verschwägert außer mit den vorgenannten Familien namentlich noch mit den Berswordt zu Rudolfslohe und im übrigen wesentlich mit Landadel, den Glaen, Schade, Kleinsorgen, Boyneburg, Zerzen, Zastrow, aber auch mit den Dortmunder Klepping. Mit der dritten Nachkommen-Generation sind die Soester Varssem in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgestorben; auch die Dortmunder lassen sich nur bis in diese Zeit verfolgen.

Bgmstr.: Johann Dietrich 1721/22, 22/23.

93. **Müller.** Zum Soester Honoratiorentume zählend. Altes Pfarrergeschlecht,[4]) dessen Stammreihe mit dem

[1]) W. U. B. VII. 1708.
[2]) Vgl. J. D. von Steinen, Westfäl. Geschichte III, S. 866 f.
[3]) Vgl. Vorwerck I, 2, S. 457 ff.; Slg. von Michels, von Spiessen.
[4]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 8, 11.

Lippstädter Pfarrer Albert Mollerus in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt. Alberts Sohn Johann wurde 1604 Pfarrer an der Petrikirche zu Soest († 1625) und aus seinen wie seines Bruders Nikolaus Nachkommen sind noch zahlreiche weitere Geistliche hervorgegangen. Von ihnen wirkten als Pfarrer in Soest auch Johanns ältester Sohn Johann (an der Wiesenkirche, † 1666), wie dessen ältester Sohn Johann (an der Petrikirche, † 1722). Letzterer hatte eine Tochter des Petri-Pfarrers Thomas Diemel, Magdalene Margarete, eine Vatersschwester des späteren Soester Bürgermeisters Johann Georg Diemel, zur Frau. Der älteste Sohn dieser Ehe, Franz Thomas, wurde wieder Pfarrer in Soest, und zwar an der Thomaekirche; der zweite zu Jahren gekommene Sohn studierte hingegen Rechtswissenschaft und wurde zunächst Advokat, dann Syndikus seiner Vaterstadt: Johann Müller (* 1687, † 1762). Aus dieser Stellung heraus erlangte er seit 1724 siebenmal die Soester Bürgermeisterwürde. Verheiratet mit Anna Dorothea von Roßkampf, einer Schwester des Soester Großrichters Johann Ludolf v. R., war der Hofrat Johann Müller, schon seit 1720 der Stalgadum-Gesellschaft angehörend, eine namhafte und einflußreiche Persönlichkeit des ausgehenden alten Soest. Seine Nachkommenschaft im Mannesstamm ist jedoch mit seinem Sohne, dem Regimentsquartiermeister Friedrich Ludolf Franz M. früh, 1761, erloschen.

Bgmstr.: Johann 1724/25, 25/26; 1730/31, 31/32;
1733/34, 34/35; 1737/38, 38/39;
1742/43, 43/44; 1745/46, 46/47;
1749/50, 50/51.

94. **de Grandis.** Dem Soester Honoratiorentume angehörend. Franzose von Geburt, erwarb der Kapitän a. D. Isaak de Grandis aus Nérac im Garonne-Gebiet Januar 1720 die Soester Bürgerschaft[1]) und im selben Jahre auch die Zugehörigkeit zur Stalgadum-Gesellschaft. Schon 1720 mit einem Ratsamt betraut, wurde Grandis im Februar 1726 zum Soester Bürgermeister erwählt. Zunächst war er seit 1721 mit einer Kornetstochter

[1]) Vgl. Soester Zeitschrift 9, S. 120; A. Soest, von Michels II, S. 47.

Anna Maria Elisabeth Neumann aus dem Soester Honoratiorenkreise, dann aber nach 1740 mit einer Soester Stadtadligen, Galand Elisabeth Albertine von Blanckennagel, Tochter des Soester Bürgermeisters Otto Eberhard v. Bl., verheiratet. Seine Familie hat nicht lange in Soest gesessen; des Bürgermeisters Söhne (sämtliche Kinder stammten aus erster Ehe) wurden wieder Offiziere und durch ihre Dienste von Soest fortgezogen; auch seine Töchter wurden Frauen von Offizieren.

Bgmstr.: Isaak 1726/27, 27/28.

95. **zur Megede.** Soester Honoratioren. Aus altem Ratsgeschlecht der Stadt Iserlohn, wo die z. M. schon im 14. und 15. Jahrhundert namhafte Stellung hatten und im 17. Jahrhundert bereits mehrfach mit der Soester Großrichterfamilie Schmitz verschwägert waren.[1]) Ein Enkel des Iserlohner Richters Johann Hermann z. M. († 1676) und dessen Frau Katharina Elisabeth Schmitz, ein Sohn des Iserlohner Richters Johann Jakob z. M. († 1698) und dessen Frau Anna Katharina von Romberg — Jobst Arnold zur Megede (* 1688, † 1752) wurde im August 1719 in die Soester Bürgerschaft aufgenommen, nachdem er bereits um 1715 die Tochter Antonette Franziska Isabella des Soester Großrichters Arnold Willebrand Schmitz geheiratet hatte (wodurch er auch zu dem späteren Soester Bürgermeister Friedrich von Damm in Schwägerschaft stand). Jobst Arnold, der 1724 auch in die Stalgadum-Gesellschaft eintrat, gelangte bald in namhafte Soester Ratsstellung, 1724 war er bereits Zisemeister, 1728 rückte er als Zisemeister bei Erledigung des ersten Ratsamtes durch Todesfall zum Bürgermeister auf und wurde in den folgenden Jahrzehnten noch mehrmals auf den Bürgermeisterposten gewählt. Sein Sohn Johann Detmar Karl (* 1717, † 1784) saß im alten Soester Rat noch als Zisemeister, dessen Sohn Karl Detmar (* 1770, † nach 1826) verwaltete 1816—1826 das Soester Bürgermeisteramt, mußte aber in Nacht und Nebel nach Amerika ziehen.

---

[1]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 20 f.

Bgmstr.: Arnold Jobst 1728/29; 1731/32, 32/33; 1735/36, 36/37; 1739/40, 40/41; 1743/44, 44/45; 1748/49, 49/50.

96. **Schwachenberg.** Honoratioren in Soest.[1]) Sohn eines Lippstadter Juristen, erwarb im Oktober 1705 Johann Arnold Schwachenberg, Dr. jur. und selbst ehemaliger Syndikus von Lippstadt, die Soester Bürgerschaft (* 1671, † 1739). In erster Ehe mit einer Heidfeld aus Dortmund vermählt, hatte er in zweiter Ehe bereits 1703 Luise Katharina Rademacher, eine Tochter des Soester Bürgermeisters Eberhard R. geheiratet, und in dritter Ehe führte er 1714 Sophie Elisabeth Jakobi, Tochter des Soester Bürgermeisters Dietrich J. und Schwester des Bürgermeisters Gerhard Friedrich J., als Gattin heim. Auf diese Weise mit einflußreichen Soester Familien versippt, seit 1708 auch Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft, konnte er bereits bald nach seiner Einbürgerung in Soest in den Rat eintreten und es schließlich zum Bürgermeister bringen. Während von seinen Töchtern die eine in die Soester Honoratiorenfamilien Weinhage und Rademacher im Witten heiratete und die andere die Frau des Soester Bürgermeisters Karl Dietrich von Roßkampf wurde, kam sein Sohn Eberhard Otto von Schw., preußischer Kriegs- und Domänenrat (* 1705, † 1768), der die Güter Hove und Schlebusch in der Grafschaft Mark erwarb, durch seinen Beamtendienst von Soest fort. Doch kehrte dessen jüngerer Sohn Ludwig († 1819) wieder nach Soest zurück. Mit der folgenden Generation ist das Geschlecht v. Sch. im 19. Jahrhundert erloschen.[2])

Bgmstr.: Johann Arnold 1732/33, 33/34.

97. **Tegeler.** Soester Honoratiorenfamilie. Ihre Herleitung[3]) läßt sich auf den Pfarrer zu Welver bei Soest Johann Teigeler († 1623) zurückführen, dessen Sohn Anton noch in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts als Notar

---

[1]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 35.
[2]) Vgl. Slg. von Spiessen.
[3]) Vgl. Slg. von Michels.

in Soest erscheint. Antons Sohn Michael († 1721) wirkte im Soester Richteramt, dann im Stadtsekretariat und heiratete in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts eine Soester Stadtadelsangehörige Anna Elisabeth von Retberg, Schwester des späteren Soester Bürgermeisters Johann Rembert v. R. Der einzige zu Jahren gekommene Sohn des Ehepaares Tegeler-Retberg, Dr. jur. Johann Rembert T. (* 1685, † 1742), Rechtskonsulent in Soest und seit 1717 wie vorher schon (seit 1681) sein Vater Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft, vermählt mit Klara Charlotte Römer aus Hamm, Halbschwester des Soester Bürgermeisters Johann Heinrich Römer, wurde bereits im 2. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts Angehöriger des Soester Rates und erlangte schließlich die Bürgermeisterwürde. Ein Neffe dieses Soester Bürgermeisters (Sohn seiner Schwester Klara Elisabeth Albertine, vermählt mit dem Hachenburger Pfarrer Johann Daniel Emminghaus) war der Jenenser Professor Theodor Georg Wilhelm Emminghaus, der u. a. 1748 die Memorabilia Susatensia herausgab.

Bgmstr.: Johann Rembert 1738/39, 39/40.

98. Lent. In Soest zum Honoratiorentum gehörend. Als Sohn des aus dem Klevેschen stammenden Herborner Universitäts-Professors Jan von Lent 1692 geboren,[1]) kam Johann Hermann Lent als preußischer Akzise-Inspektor nach Soest. Seit 1730 Mitglied der Stalgadum-Gesellschaft und im selben Jahr bereits in ein Ratsamt berufen, dann 1733, 1737, 1740 zum Zisemeister erwählt, rückte er als solcher im August 1741 in die durch Tod erledigte erste Bürgermeisterstelle auf, starb aber noch in derselben Ratsperiode Januar 1742. Seine Nachkommen Lent haben noch länger in Soest gesessen, während von seinem Bruder Georg Wilhelm, Akzise-Inspektor zu Altena, der der Erbe seines Onkels, des nobilitierten polnischen Kronpostmeisters Johann Georg von Holtzbrinck wurde und daher den Namen v. H. annahm, die heute noch im Kreise Altena begüterte Familie von Holtzbrinck abstammt.

Bgmstr.: Johann Hermann 1741/42.

[1]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 34; A. Meininghaus in den Dortmunder Beiträgen 26, S. 56.

99. Offerhaus. Soester Honoratioren.[1]) Von Hamm aus, ein Sohn des dortigen Amtsschreibers und Notars Leonhard Offerhaus, bürgerte im Dezember 1691 der Rechtskonsulent Dr. jur. Johann Offerhaus (* 1665, † 1710) in Soest ein, wo er 1694 Anna Dorothea Jakobi heiratete, die Tochter des Soester Syndikus und Bürgermeisters Dietrich J., Schwester des späteren Soester Bürgermeisters Gerhard Friedrich J. und später Schwägerin des Soester Bürgermeisters Johann Arnold Schwachenberg. Seit 1694 auch der Gesellschaft auf dem Stalgadum zugehörig, wirkte Johann Offerhaus bereits 1696 als Großrichtmann vor dem Soester Rate, und Anfangs des 18. Jahrhunderts saß er im Rat selbst, in dem er schließlich 1706 und 1710 zum Zisemeister erwählt wurde. Der einzige zu Jahren gekommene Sohn aus der Ehe Offerhaus-Jakobi, Johann Friedrich (* 1702, † 1770), seit 1727 in der Stalgadum-Gesellschaft, brachte es noch Ende der 30er Jahre zum Zisemeister und erlangte dann in den 40er und 50er Jahren auch die Bürgermeisterwürde. Er war seit 1729 mit Philippine Luise Henriette von Roßkampf, Nichte des Soester Bürgermeisters Johann Christoph R., verheiratet und dadurch Schwager des Soester Großrichters Johann Ludolf v. R. (der seinerseits eine Schwester Offerhaus' zur Frau hatte) wie auch Schwager des Soester Syndikus und Bürgermeisters Johann Müller. Mit des Bürgermeisters Johann Friedrich Kindern — eine Tochter heiratete wieder in die Familie von Roßkampf, eine andere in die Familie von Klencke — ist die schließlich dem Soester Stadtadel fast angeglichene Soester Linie der Offerhaus 1820 erloschen.

Bgmstr.: Johann Friedrich 1744/45, 45/46;
1750/51, 51/52.

100. Diemel. Soester Honoratioren. Zunächst in Handwerkerkreisen zu Soest erscheinend, konnten die Diemel mit Thomas D., Pfarrer zunächst in Borgeln, dann in Soest († 1696), und mit dessen Sohn, Dr. med. Johann Wilhelm D. († 1703), Arzt in Soest, sozialen Aufstieg nehmen.[2]) War der 1690 in die Stalgadum-

[1]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 42 f.
[2]) Vgl. A. Soest, von Michels II, S. 1.

Gesellschaft aufgenommene Johann Wilhelm D., allerdings wohl nur infolge seines frühen Todes, lediglich zur Stellung des Großrichtmanns vor dem Rate gelangt, so brachte es sein jüngerer Sohn Johann Georg (* 1700, † 1772) bis ins erste Ratsamt; wie auch dessen älterer Bruder Johann Wilhelm (* 1697, † 1728), Rechtkonsulent zu Soest, im Rat gewirkt hat. Johann Georg war Offizier gewesen, hatte als polnischer Kapitän den Abschied genommen und sich nach Soest zurückgezogen, wo er, seit 1730 in der Stalgadum-Gesellschaft, ein rechter Vetter des Stadtsyndikus und Bürgermeisters Johann M ü l l e r, 1751 der letzte nach uralter Ratsordnung erwählte Soester Bürgermeister wurde. Mit Johann Georgs Tode 1772 ist diese Linie der Diemel in Soest wieder erloschen.

Bgmstr.: J o h a n n G e o r g 1742; 1751/52.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Familien bezw. Geschlechter.

(Die Zahlen geben die Nummern der Uebersicht.)

Altenbreckerfeld . . 49
Artus 41
Balve 55
Batenhorst-Twifeler . 69
Benninghausen . . 20
Berswordt 71
Blanckennagel . . . 76
Bockum-Dolffs . . 79
Bögge 16
Broke siehe Lünen .
Dael 57
Damm 83
Deging 86
Deppe 70
Diemel 100
Dome 32
Dove 9
Droste 31
Edelkind siehe Hunscheid
England 10
Epping-Molen . . . 33
Esbeck 60
Ferner 4
Flerke 2
Gante 64
Gote 22
Grandis 94
Gresemund 51
Greve 61
Grevenstein . . . 45
Gropper 62
Hattorp 39
Hemsode 38
Herborn 21
Herdring 80
Herford 12
Hering 30
Heringen 40
Horhausen 8
Humbrechting . . . 3
Hunscheid-Edelkind . 23
Jakobi 82

Kiwe 26
Klepping 48
Klotz 78
Klusener. 67
Kopmann 66
Kubach 27
Lake 15
Lent 98
Lethof 1
Levenicht 58
Lipe 6
Lo 35
Lünen, auch Broke . 14
Make 17
Marquard 81
Medebecke 42
Megede 95
Meininghausen . . 28
Menge 52
Merckelbach . . . 77
Meyburg 63
Michels 68
Molen siehe Epping .
Muddepenning . . 53
Müller 93
Myle 56
Nacke 44
Offerhaus 99
Orloge 11
Osthoven 7
Palsode 19
Pape 29
Papen 73
Paschen 75
Pentling 72
Plettenberg 74
Rademacher . . . 87
Retberg 90
Rode 47
Röder 54
Römer 88
Roßkampf 91
Schafhausen . . . 50
Schlüter. 59
Schmitz 85
Schotte 34
Schuver 43
Schwachenberg . . 96
Schweling 24
Sönnern 25
Tegeler 97
Todinghausen . . . 18
Tönnen 5
Varssem 92
Vogt 65
Vole 36
Wenke 37
Wigginghausen . . 13
Winden 46
Witte 84
Zahn 89

Die vorstehenden Bürgermeister-Listen und Geschlechter-Uebersichten ermöglichen nun eine Reihe von Beobachtungen. Das Bemerkenswerteste sei kurz hervorgehoben. Dabei können in der Besprechung jeweils mit der Zeit um 1417 bezw. 1418 Abschnitte gemacht werden. Das empfiehlt sich aus zwei verschiedenen Gründen. Erstens sind die Verhältnisse bis 1417, wenn auch an sich klar erkennbar, doch nicht restlos in Formeln zu bringen, weil in der nachgeschaffenen Bürgermeisterliste von

1223 bis 1417 doch manche Namen fehlen; von 1418 hingegen liegt eine lückenlose Liste vor, die ganz genaue Feststellungen zuläßt. Zweitens bedeutet die Zeit so ungefähr um 1400 einen Wendepunkt in der Geschichte der Stadt Soest. Bis in das letzte Viertel des 14. oder bis in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts, also bis rund 1400, kann man die Blütezeit der Stadt rechnen, der nunmehr eine Erstarrungszeit folgt. Dieser Wendepunkt ist auch bevölkerungsgeschichtlich nicht bedeutungslos, wie aus dem folgenden Kapitel weiter ersichtlich sein wird.

Zusammengenommen sei aber voraufgeschickt, daß für die Zeit von 1223 bis 1752 insgesamt 188 verschiedene Soester Bürgermeister ermittelt werden können. Die weitaus meisten von ihnen sind dabei eindeutig benannt.

In den ersten drei Jahrzehnten jener ersten Periode freilich, in einer Zeit, in der auch in der gehobensten Schicht städtischer Bevölkerung Familienbezeichnungen erst allmählich fest und allgemeiner gebräuchlich wurden, erscheinen noch 11 Bürgermeister ohne Nachnamen. Auf Grund ihrer nicht ganz gewöhnlichen Vornamen können jedoch 6 von ihnen mehr oder weniger sicher mit bestimmten bei anderen Gelegenheiten, im Rat und selbst im Bürgermeisteramte erscheinenden, Nachnamen führenden Persönlichkeiten (der Geschlechter von Flerke, Humbrechting, von Tönnen, Lipe, von Osthoven, Dove) gleichgesetzt werden. Völlig unbestimmbar bezüglich Herkunft und Zugehörigkeit bleiben daher infolge ihrer damals gar zu landläufigen Personennamen 5 Bürgermeister, nämlich:

Johannes, Bgmstr. 1223; (1228/29) 1229/30.
Dietbert, Bgmstr. (1226/27) 1227/28; 1230/31, 1231/32; (1236/37) 1237/38; (1244/45) 1245/46.
Arnold, Bgmstr. 1227/28 (1228/29).
Hildeger, Bgmstr. 1237/38 (1238/39).
Rotger, Bgmstr. 1245/46.

Die übrigen 183 Bürgermeister lassen sich alsdann auf 100 verschiedene Geschlechter verteilen. Davon entfallen 45 Geschlechter auf die Zeit von 1229 bis 1417 und 55 weitere Geschlechter (nebst 6 schon vorher genannten) auf die Zeit von 1418 bis 1752.

Aus der Zusammenstellung der Bürgermeister nach Amtsperioden und Familienkreisen ergibt sich nun Mehreres von Allgemeinbelang:

Erster Hauptsatz: Die einzelnen Persönlichkeiten haben auf dem Bürgermeisterstuhle sehr gewechselt.

Wenn man die Zeit bis 1417 betrachtet, so sind von den bis dahin feststellbaren 79 Bürgermeistern 53 als nur ein- oder zweimal gewählt nachzuweisen, soweit die Ueberlieferungsstoffe eben Erkenntnis vermitteln. Als je dreimal gewählt lassen sich 14 Bürgermeister, aus den Geschlechtern Ferner, Herford, Wigginghausen, Lünen (2 verschiedene), Make, Palsode, Herborn, Hering (2 verschiedene), Dome, Epping-Molen, Vole, Hemsode feststellen. Als je viermal gewählt 6, nämlich der Dietbert 1227 ff. und je ein Lake, Make, Lo, Medebecke, Nacke.

Fünfmal gelangten zur Bürgermeisterwürde: Johann Droste (1338 ff., 1341 ff., 1349 ff., 1352 ff., 1355 ff.), Johann Wenke (1361 ff., 1368 ff., 1371 ff., 1374 ff., 1377 f.) sowie Richard von Hattorp (1401 f., 1402 ff., 1408 ff., 1411 ff., 1421 ff.). Weiter: sechsmal nur Albert von Palsode der Jüngere (1283 ff., 1291 ff., 1294 ff., 1297 ff., 1301 ff., 1304 ff.). Neunmal nur Dietrich von Lünen der Aeltere (1388 ff., 1392 ff., 1397 ff., 1401 ff., 1405 ff., 1410 f., 1417 ff., 1423 ff., 1427 ff.). Am häufigsten, nämlich elfmal bekleidete das Bürgermeisteramt Dietrich von Meininghausen (1359 ff., 1364 ff., 1367 ff., 1370 ff., 1373 ff., 1376 ff., 1379 ff., 1382 ff., 1385 ff., 1389 ff., 1393 ff.).

Man kann nach alledem für den älteren Abschnitt in der Soester Ratsgeschichte wohl sagen: nur persönliche Würdigkeit, außerordentliche Tüchtigkeit oder ungewöhnliche politische Geschicklichkeit bewirkte, daß bestimmte Personen häufiger in die erste Ratsstellung gewählt wurden; wobei es ziemlich gleich gewesen sein dürfte, ob sie einem vornehmlich kaufmännisch-betriebsamen Geschlechte (wie dem der Lünen) oder einem mehr aristokratisch-erbgesessenen (wie dem der Meininghausen) angehörten.

Für die Zeit seit 1418 ergibt sich, wenn man die schon vorher im ersten Ratsamt auftretenden, nach 1418 also nur wiedergewählten Persönlichkeiten nicht berücksichtigt, von den 109 bis 1751 neu erscheinenden Bürgermeistern immer noch fast die Hälfte, nämlich 48, als nur ein- oder zweimal gewählt. Nur einmal sind gewählt 28 Bürgermeister: 1 Lünen, 1 Wenke, 2 Menge, 1 Muddepenning, 1 Balve, 1 Dael, 1 Levenicht, 1 Schotte, 1 Meyburg, 1 Kopmann, 2 Michels, 1 Papen, 1 Plettenberg, 1 Paschen, 1 Bockum-Dolffs, 2 Marquard, 2 Damm, 1 Römer, 1 Roßkampf, 1 Varssem, 1 Grandis, 1 Schwachenberg, 1 Tegeler, 1 Lent. — Je zweimal sind 20 Bürgermeister gewählt: 1 Kubach, 1 Klepping, 1 Menge, 1 Röder, 1 Myle, 3 Dael, 1 Gante, 2 Michels, 1 Berswordt, 1 Pentling, 1 Blanckennagel, 2 Rademacher, 1 Zahn (der genauer gesehen zwar nur einmal gewählt, aber für zweimal zwei Jahre im Amt gewesen ist), 1 Roßkampf, 1 Offerhaus, 1 Diemel. — Je dreimal sind 20 Bürgermeister gewählt: 1 Rode, 1 Lünen-Broke, 1 Klepping, 4 Menge, 1 Balve, 1 Greve, 1 Gropper, 1 Vogt, 1 Klusener, 1 Michels, 1 Batenhorst-Twifeler, 1 Berswordt, 1 Klotz, 1 Deppe, 2 Jakobi, 1 Witte. — Je viermal sind 13 Bürgermeister gewählt: 1 Lünen, 1 Kubach, 1 Winden, 1 Klepping, 1 Gresemund, 1 Schlüter, 1 Esbeck, 2 Batenhorst-Twifeler, 1 Merckelbach, 1 Klotz, 1 Bockum-Dolffs, 1 Retberg (der wiederum eigentlich nur dreimal erwählt, aber in vier Amtsperioden alter Art Dienst getan hat).

Fünfmal gelangten zur Bürgermeisterwürde die elf: Johann Epping (1425 ff., 1430 ff., 1434 ff., 1437 ff., 1442 ff.); Ewald von Altenbreckerfeld (1452 ff., 1456 ff., 1459 ff., 1464 ff., 1467 ff.); Anton Menge (1503 ff., 1515 ff., 1521 ff., 1525 ff., 1533 ff.); Bertram Meyburg (1529 ff., 1534 ff., 1537 ff., 1540 ff., 1544 ff.); Johann Kubach (1535 ff., 1539 ff., 1542 ff., 1545 ff., 1549 ff.); Dietrich Kubach (1584 ff.,

1587 ff., 1591 ff., 1595 ff., 1599 ff.); Albert Blanckennagel (1603 ff., 1607 ff., 1611 ff., 1615 ff., 1619 ff.); Dietrich Kubach (1620 ff., 1624 ff., 1627 ff., 1630 ff., 1633 f.); Dietrich Jakobi (1681 ff., 1684 ff., 1687 ff., 1697 ff., 1701 ff.); Melchior von Deging (1688 ff., 1691 ff., 1695 ff., 1700 ff., 1713 f.); Arnold Jobst zur Megede (1728 f., 1731 ff., 1735 ff., 1739 ff., 1743 ff., 1748 ff.).

Sechsmal gelangten zur Bürgermeisterwürde die acht: Johann von dem Broke (=Lünen) (1441 ff., 1445 ff., 1449 ff., 1453 ff., 1458 ff., 1463 ff.); Johann Klepping (1447 ff., 1451 ff., 1455 ff., 1461 ff., 1465 ff., 1470 ff.); Wilhelm von Schafhausen (1457 ff., 1462 ff., 1466 ff., 1469 ff., 1474 ff., 1484 ff.); Gerhard Klotz (1629 ff., 1635 ff., 1638 ff., 1641 ff., 1644 ff., 1648 ff.); Albert von Bockum-Dolffs (1642 ff., 1645 ff., 1649 ff., 1652 ff., 1656 ff., 1659 ff.); Otmar Menge (1646 ff., 1651 ff., 1655 ff., 1658 ff., 1662 ff., 1666 ff.); Andreas von Dael (1665 ff., 1669 ff., 1673 ff., 1677 ff., 1682 ff., 1685 f.); Heinrich Kaspar Schmitz (1693 ff., 1698 ff., 1704 ff., 1708 ff., 1711 ff., 1719 ff.).

Siebenmal wurden zu Bürgernmeistern erwählt die fünf: Albert von Hattorp (1428 ff., 1439 ff., 1443 ff., 1446 ff., 1450 ff., 1454 ff., 1460 ff.); Goswin Michels (1548 ff., 1551 ff., 1554 ff., 1558 ff., 1562 ff., 1565 ff., 1568 ff.); Johann Klepping (1574 ff., 1578 ff., 1581 ff., 1585 ff., 1589 ff:, 1593 ff., 1598); Goswin Michels (1602 f., 1605 ff., 1609 ff., 1614 ff., 1618 ff., 1622 ff., 1626 ff.); Johann Müller (1724 ff., 1730 ff., 1733 ff., 1737 ff., 1742 ff., 1745 ff., 1749 ff.).

Achtmal sind zum Bürgermeister erkoren die drei Detmar Klepping (1472 ff., 1476 ff., 1480 ff., 1486 ff., 1490 ff., 1493 ff., 1498 ff., 1505 ff.); Gobel von Dael (1558 ff., 1561 ff., 1564 ff., 1570 ff., 1573 ff., 1576 ff., 1580 ff., 1583 ff.); Georg Herdring (1641 f., 1643 ff., 1647 ff., 1650 ff., 1653 ff., 1657 ff., 1660 ff., 1663 ff.).

Neunmal endlich wurde ins Bürgermeisteramt erwählt lediglich Gobel von Dael (1500 ff., 1504 ff., 1508 ff., 1512 ff., 1516 ff., 1520 ff., 1524 ff., 1528 ff., 1536 f.).

Auch für die Zeit seit 1418 läßt sich also betonen, daß, selbst wenn man für manche Bürgermeister höheres Alter oder gar Tod als Verhinderungsgrund für weiteres Wirken in Ansatz bringt, nur ein auffallend kleiner Teil der Bürgermeister wirklich häufig wiedergewählt wurde; daß auch jetzt noch besondere Veranlagungen in den Persönlichkeiten dazu nötig waren; daß dabei ein Angehöriger des Honoratiorentums jedenfalls mit Vorschreiten der Jahrhunderte ebenso Möglichkeiten hatte wie der Patriziats- und Stadtadelssproß.

Hiernach nun der zweite Hauptsatz: Nicht nur hinsichtlich der einzelnen Persönlichkeiten, auch innerhalb der Geschlechter der führenden Soester Bevölkerungskreise ist die Bürgermeisterwürde sehr die Reihe gegangen.

Prüft man daraufhin die Ueberlieferung für die Zeit bis 1418 genauer, so verteilen sich die 74 Bürgermeister, die urkundlich einen Nachnamen führen oder für die ein solcher irgendwie sich erschließen läßt, auf 45 verschiedene Geschlechter. Es haben also von diesen im Bürgermeisteramte auftretenden Geschlechtern die weitaus meisten, nämlich 31, nur je einen Bürgermeister jener Zeit stellen können, nämlich die Lethof, Flerke, (Humbrechting), Tönnen, Osthoven, Horhausen, Dove, England, Orloge, Wigginghausen, Lake, Todinghausen, Benninghausen, Herborn, Gote, Schweling, Sönnern, Kiwe, Kubach, Pape, Droste, Dome, Epping-Molen, Wenke, Hemsode, Heringen, Artus, Medebecke, Schuver, Nacke, Grevenstein. Nur 7 Geschlechter, die Lipe, Make, Hunscheid-Edelkind, Hering, Schotte, Vole, Hattorp, brachten es auf je 2 Bürgermeister. Auf je 3 Bürgermeister die 6 Geschlechter Ferner, Herford, Bögge, Palsode, Meininghausen, Lo. Mehr als 3, dann aber auch gleich 11 Bürgermeister hat nur 1 Geschlecht, das der Lünen, der Stadt Soest zu jener Zeit gegeben.

Dies zeigt, daß wenn auch manche Bürgermeister mit einander verwandt oder ihre Geschlechter doch untereinander verschwägert gewesen sind, eine eigentliche Vetternwirtschaft nicht bestanden hat. Ja, es muß geradezu als

auffällig betont werden, daß selbst große und bedeutende Geschlechter wie die Droste, Epping-Molen, Lake-Broke, Medebecke nur je einen Angehörigen in der angegebenen Zeit auf den Bürgermeisterstuhl gebracht haben.

In der Zeit von 1418 bis 1751 sind jene 109 erstmalig erwählten Bürgermeister aus 6 von den bisher genannten Geschlechtern (Epping, Hattorp, Kubach, Lünen, Schotte, Wenke) sowie aus 55 weiteren Geschlechtern (nämlich den oben unter Nr. 46—100 besprochenen) hervorgegangen. Auch in dieser Zeit haben die weitaus meisten dieser Geschlechter nur einen Bürgermeister stellen können, nämlich die 43 Geschlechter: Epping, Schotte, Wenke, Hattorp, Winden, Rode, Altenbreckerfeld, Schafhausen, Gresemund, Muddepenning, Röder, Myle, Levenicht, Schlüter, Esbeck, Greve, Gropper, Kopmann, Gante, Vogt, Klusener, Deppe, Pentling, Papen, Plettenberg, Paschen, Merckelbach, Herdring, Witte, Schmitz, Deging, Römer, Zahn, Retberg, Varssem, Müller, Grandis, Megede, Schwachenberg, Tegeler, Lent, Offerhaus, Diemel. Nur 8 Geschlechter weisen je 2 Bürgermeister auf, nämlich die Balve, Meyburg, Berswordt, Blanckennagel, Marquard, Damm, Rademacher, Roßkampf. Nur 4 Geschlechter je 3 Bürgermeister, nämlich die Batenhorst-Twifeler, Klotz, Bockum-Dolffs, Jakobi. Auf 4 Bürgermeister hat es nur ein Geschlecht gebracht, das der Lünen-Broke, auf 5 Bürgermeister ebenfalls nur eins, das der Kubach, auf 6 Bürgermeister wieder nur eins, das der Klepping. Mit 7 Bürgermeistern erscheinen 2 Geschlechter, die Dael und die Michels. Die meisten Bürgermeister dieser Zeit, nämlich 9, hat das Geschlecht Menge hervorgebracht.

Freilich sind die Menge darum noch nicht das Geschlecht, das sich in der Zeit von 1418 bis 1752 am intensivsten im Bürgermeisteramt von Soest betätigt hat. Dieser Ruhm gebührt vielmehr den Klepping. Denn in den anderthalb Jahrhunderten von 1447 bis 1598 sind 6 Klepping zusammen 30 mal zu Soester Bürger-

meistern (von meist zweijähriger Dauer) erkoren. Auch die 7 Dael sind insgesamt 30 mal ins Bürgermeisteramt erwählt; aber sie haben dafür fast zwei Jahrhunderte, nämlich die Zeit von 1497 bis 1686, nötig gehabt. Die 9 Menge hingegen sind in mehr als zweieinhalb Jahrhunderten nur 27 mal erfolgreich aus der Bürgermeisterwahl hervorgegangen, die 7 Michels in zwei Jahrhunderten 23 mal, die 5 Kubach in zwei Jahrhunderten 21 mal.

Nimmt man die Feststellungen für die erste der besprochenen Perioden und die für die zweite zusammen, dann ergibt sich als das bedeutendste Soester Bürgermeister-Geschlecht das der Lünen, das etwa 16 Angehörige ins Soester Bürgermeisteramt entsandt hat. Nach ihm muß man hinsichtlich der Häufigkeit bürgermeisterlichen Wirkens in Soest an erster Stelle die Soester Angehörigen des Dortmunder Geschlechtes Klepping und darauf die Soester Dael, nach der Zahl der Sprossen in Bürgermeisterwürde aber vor allen andern die Menge nennen.

Als Kehrseite dazu muß aber auch hier gezeigt werden, daß gerade von den alten namhaften Soester Geschlechtern manche außerordentlich selten zur Besetzung des Bürgermeisterstuhls gelangt sind, die Esbeck insbesondere oder die Greve mit ihrem einen Bürgermeister, aber auch die Berswordt, die nur zwei für zusammen fünf Ratsperioden stellten, oder die Bockum-Dolffs, die 300 Jahre in Soest gesessen hatten, bis der erste von ihnen ins erste Ratsamt kam. Jedenfalls wird man auch für die Zeit seit 1418 sagen können, daß es eine ausgesprochene Vorherrschaft eines enger begrenzten Familienkreises im Soester Bürgermeisteramt, namentlich seitens der alten Geschlechter, nicht gegeben hat. Das gilt jedenfalls bis etwa 1700.

V.
Die Standesverhältnisse der Alt-Soester Bürgermeister.

Läßt sich nun auch ein rundes Hundert verschiedener Geschlechter auf dem Soester Bürgermeisterstuhl vertreten feststellen, so besagt das freilich nicht, daß in jenen Jahrhunderten, die bekanntlich ganz allgemein eine starke

ständische Gebundenheit als Grundmacht im Gesellschaftsaufbau zeigten, die Soester Bevölkerung weitester Kreise für die Gestellung der Soester Bürgermeister in Betracht kamen. Die Skizzen über jenes Hundert von Geschlechtern lehren vielmehr, daß sich die Standesverhältnisse jener 188 Soester Bürgermeister in zwei ganz bestimmten Kreisen bewegten. Genauere Beobachtungen dazu lassen sich zweckmäßig wieder gesondert für die Zeit bis 1417 und die Zeit seit 1418 vorführen.

Wie dem aufmerksamen Leser schon die Geschlechter-Uebersicht gezeigt haben wird: die Soester Bürgermeister im ersten großen Abschnitt Soester Geschichte waren durchweg patrizisch. Die Familien dieser Bürgermeister gehörten sämtlich der Oberschicht der Bürgerschaft an, die in diesen Zeiten und noch lange darüber hinaus ein ausgesprochenes Patriziat darstellte. Patriziat läßt sich allgemeiner im ungefähren bestimmen als der sozial und vielfach auch korporativ zusammengeschlossene, ständisch hervorragende Kreis eines städtischen Gemeinwesens, dem seit unvordenklichen Zeiten wesentliche Führung im Stadtregiment zustand. Ein Kreis also, der bestimmte Wesenszüge, wenn auch bald mehr, bald weniger ausgeprägt, mit dem ständischen Charakter als Stadtadel besaß und sich hierdurch von dem flüssigeren und ständisch durchweg „bürgerlich" verbleibenden Honoratiorentum unterschied. Diese Wesenszüge zeigt nun auch die Oberschicht der Soester Bürgerschaft für viele Jahrhunderte: sie war ein Patriziat, ein ganz bestimmter Kreis von Geschlechtern, die sich in Herkunft und Verschwägerung als einander nahestehend erweisen und also Merkmale sozialer Geschlossenheit tragen, die zudem ursprünglich — es sei erinnert an die meliores von etwa 1168, in quibus summa juris et rerum consistebat! — und bis in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein Alleinherrschaft, weiterhin noch Vorherrschaft im Stadtregiment übten und also lange politisch führend wirkten, die eine von größerem Grund- und Rentenbesitz und reichem Großhandelsgewinn ermöglichte gehobene Lebenshaltung von eigenen Zügen hatten und mit alledem wie auch mit ihren Beziehungen zum Rittertum etwas aus der Gesamtbevölkerung der Stadt ständisch Hervor-

ragendes ausdrückten.[1]) Daß diese Wesenszüge insbesondere auch bei den Bürgermeistergeschlechtern anzutreffen sind, läßt sich an Hand der oben gebotenen Geschlechter-Skizzen leicht verfolgen.

Hinsichtlich der Herkunft kann man beobachten, daß gerade unter den älteren Bürgermeistergeschlechtern viele von ländlichem Ursprung, z. T. von erweislich altfreier Herkunft sind. Ländlicher Ursprung aus der engeren und weiteren Soester Umgebung ergibt sich schon aus den Namen für die von Lethof, Flerke, Humbrechting, Tönnen, Wigginghausen, Bögge, Todinghausen, Benninghausen, Herborn, Kubach, Lo, Hattorp, Heringen. Ländlichen Ursprungs waren auch die nachweislich altfreien, freidingmäßigen Vole und Schuver, wohl aus der Gegend östlich Soests stammend, wie aus dem Westen Soests die zweifellos ebenfalls altfreien Epping (altfrei übrigens auch die schon erwähnten von Todinghausen und Benninghausen); und endlich sind die Hemsode möglicherweise des Stammes von Oestinghausen, die Artus möglicherweise des Stammes von Wigginghausen, und somit möglicherweise mittelbar von ländlichem Ursprung. Das sind 16 bis 18 von 45 Geschlechtern, mehr als ein Drittel also; und das dürfte bemerkenswert für die Zusammensetzung dieser Geschlechtergruppe sein. Aus ritterbürtigem Kreise und also auch vom Lande stammten die von Meininghausen und wohl auch die von der Lake, von Hunscheid-Edelkind, von Sönnern; mit ihrem Prozentsatz an der Gesamtzahl ebenfalls ganz wesentlich. Nach Ausweis ihrer Namen sind aus anderen Städten zugezogen die von Horhausen, Herford, Lünen, Medebecke (Medebach), Grevenstein; aus Gesecke vielleicht die Nacke; gewiß werden auch wohl die Stammväter der Geschlechter dieser Gruppe schon als angesehene Leute nach Soest gekommen sein. Rund ein 2. Drittel der

---

[1]) Genauer dargelegt: Fr. von Klocke, Patriziat und Stadtadel im alten Soest (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Heft 18), Lübeck 1927.

Bürgermeistergeschlechter unserer Epoche wäre damit ebenfalls nach seiner Herkunft mehr oder weniger sicher als sozial gehoben bestimmt. Und auch für das 3. Drittel, bei dem die Namen als solche nicht in gleicher Weise weiter helfen, läßt sich einiges sagen. Als wahrhaft altpatrizisch in Soest müssen die Ferner, Dove, Schweling und wohl auch die Make festgestellt werden; für altsoestisch und nur nach ihren Handelsbeziehungen benannt dürfen wohl die von England, Gote, Kiwe, Schotte gelten; altsoestisch und nach ihrem städtischen Sitze bezeichnet sind die von Osthoven, und ebenso wohl die Palsode, Dome; nach gehobenem Amte heißen die Droste. Bleiben nur die Lipe, Orloge, Hering, Wenke, die aber wie jene ausnahmslos von ihrer Frühzeit her angesehen waren. Und die wichtige negative Feststellung dazu: Kein einziges Geschlecht, das handwerkerlich gewesen wäre!

Wenn man also diese Geschlechtergruppe mit Recht als nach ihrer Herkunft in der Gesamtheit namhaft und damit einander nahestehend bezeichnen kann, so ergibt sich ferner hinsichtlich des Konnubiums, daß genealogische Bande sie noch enger zusammenschlossen. Es ist schon quantitativ nicht wenig, was sich über Verschwägerungen erschließen läßt, aber qualitativ noch viel bedeutsamer. Im 13. Jahrhundert, aus dem doch nur beschränkter Quellenstoff vorliegt, waren von den hier in Rede kommenden Geschlechtern verschwägert die Lethof um 1230/40 vielleicht mit den patrizischen vom Kirschbaum, die Lipe um 1250 vielleicht mit den patrizischen von Oestinghausen, gesichert ferner: um 1270 die von Lünen mit den von Medebecke und von Kefflike, verwandt auch mit den von Lippstadt und von Hohnporten, sämtlich Patriziern; ferner zu Ende des Jahrhunderts die von Medebecke mit den Make, die von Hunscheid-Edelkind mit den Epping und wohl die Sönnern mit den patrizischen de Rode. In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts wird ersichtlich Verschwägerung der von Lünen und der Hattorp mit den patrizischen von Kappel, der Lünen mit den Palsode; Verwandtschaft zwischen den Schuver,

Sönnern, Medebecke, den Vole und Lake; Verschwägerung vielleicht der Flerke mit den Make, gesichert der Medebecke mit den Droste, der Pape mit den patrizischen Hellewagen; Verwandtschaft zwischen den Medebecke, Herborn, Lünen, Rode; Verschwägerungen der Dome und der Hering mit den Ferner. Um 1350 erscheinen als verschwägert die Epping und die Palsode mit den Medebecke, die Lo mit den Sönnern, die Schotte mit den Lake. Aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist noch zu nennen Verschwägerung der Lünen mit den Broke-Lake, der Meininghausen mit den patrizischen Bovenherd und dann mit den Lünen. Aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts endlich Verschwägerung der Meininghausen mit den patrizischen von der Winden, der Lünen und der Hattorp mit den Schotte, der Hering mit den Marquard-Lo, der Kubach mit den Medebecke. Das alles sind Verbindungen von Patriziern mit Patriziern; daneben aber stehen auch noch solche zwischen Patriziat und Landadel. So verschwägerten sich wohl noch im 1. Viertel des 14. Jahrhunderts ein Patrizier Edelkind mit den von Honrode und weiterhin Edelkindsche Töchter mit Angehörigen der von Altena, Hering, von Bögge, sämtlich namhaften Rittergeschlechtern. In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts verbanden sich ferner die patrizischen Epping mit den landadligen Haver und die patrizischen Medebecke sicher mit den landadligen Keige. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts desgleichen die patrizischen Droste gesichert mit den landadligen Wolff von Lüdinghausen, die patrizischen Meininghausen mit den landadlig gewordenen Droste zu Schweckhausen, die patrizischen Lünen mit den landadligen von Harmen. Auch eine Verschwägerung der patrizischen Sönnern mit wohl rittermäßigen von der Becke (im Sauerland) darf man annehmen. Neben diesen vielen Fällen standesgleichen oder entsprechenden Konnubiums (zu denen noch ein solches der von Tönnen mit den Altfreien von Schmehausen gezählt werden kann), dürften nur verschwindend wenig mit weiterer städtischer Schicht vorgekommen sein. Neben einer in ihrer

genealogischen Struktur nicht näher ersichtlichen Konsanguinität der Herford mit einer Familie Langestiving steht solche der Vole mit den nichtpatrizischen Salemann, der Todinghausen mit den nichtpatrizischen Schwedinghaus. So kann man jedenfalls mit Fug und Recht behaupten, daß wie der Patrizierkreis überhaupt, so insbesondere die Großgeschlechter der Bürgermeistergruppe auch nach dem Konnubium sozial recht geschlossen waren.

Auch in der Politik der Stadt hatte unsere Geschlechtergruppe gewichtige Stellung. Nicht nur durch ihre Bürgermeister allein; ihre Angehörigen saßen auch sonst sehr oft im Rat. Nachweisbar mehr als 3 Ratsherrn während des 13./14. Jahrhunderts stellten die 18 Bürgermeistergeschlechter: von Bögge, Epping, Ferner, Flerke, Hattorp, Herford, Heringen, Kiwe, Lake-Broke, Lo, Lünen, Make, Medebecke, Palsode, Pape, Schotte, Sönnern, Vole. Von den vielen übrigen Patriziergeschlechtern sind hingegen mit mehr als 3 Ratsherrn während des 13./14. Jahrhunderts nur viel weniger zu ermitteln, z. B. die Berge, Degen, Hoingen, Oestinghausen, Rode, Schafmarkt, Winden (übrigens sind diese Zahlen nur Minimalzahlen!). Jedenfalls kann man sagen: Im allgemeinen saßen die Bürgermeistergeschlechter mit ihren Sprossen auch auf den Ratsherrnbänken häufiger als andere Geschlechter. Dazu sei noch bemerkt, daß bis 1260 ungefähr 65 und gewiß nur patrizische Ratsherrn sich ermitteln lassen; von 1260 bis 1300 stehen mehr als 100 patrizischen 14 bezw. 16 ständisch nicht bestimmbare und z. T. nicht patrizische gegenüber, 3 von den letzteren sind sicher Handwerker, die übrigen wohl Mittelstand. Im 14. Jahrhundert dürften von 250 bis 300 ermittelbaren Ratsherrn etwa zwei Drittel noch Patrizier gewesen sein. Auch im Richteramte finden wir seit 1272 die Bürgermeistergeschlechter öfters; doch waren sie hier nicht so wesentlich wie im Rate. Stark vertreten sind sie endlich 1272 in der bürgerschaftlichen Ministerialität des Kölner Erzbischofs in Soest; von den damals in ihr genannten 11 Patriziern gehören 9 den Geschlechtern Lake-Broke, Tönnen, Bögge, Lo, Herford, Flerke, Make, Lünen an.

Diese erhebliche politische Macht der Bürgermeister-geschlechtergruppe hatte natürlich mit erheblicher wirtschaftlicher Kraft Zusammenhang. Eine beträchtliche Anzahl dieser Geschlechter war namhaft im Fernhandel tätig, durch den Soest im 12./14. Jahrhundert die erste Stadt Westfalens darstellte. Für die von England, Gote, Kiwe, Schotte lehren kaufmännisches Wirken schon die Namen; Urkunden und andere Quellenstoffe zeigen aber auch die Humbrechting, Vole, Epping, Hattorp, Herford, Lünen, Medebecke, Pape, Wigginghausen im Ostsee-, namentlich im Livlandhandel, die Flerke in Beziehungen zu Norwegen, die Dome, Epping, Ferner, Gote, Hattorp, Lake-Broke, Make, Medebecke, Pape im Flandern- oder Englandhandel des 13./14. Jahrhunderts. Als Tuchkaufleute in Soest sind die Palsode nachweisbar, als Bankier ein Bögge. Diese Kaufmannschaft brachte reichen Gewinn, der vielfach in Renten- und Grundbesitz angelegt wurde. Andere Geschlechter, von denen wir in Handelsnachrichten nichts hören, waren wohl vorwiegend Grundbesitzer, z. T. von alters her. Dieser Grundbesitz war meist wohl Streu- und Hofbesitz; etliche Geschlechter besaßen aber auch, oft schon früh, ansehnliche Landgüter. Aus den reichen Einkünften ergab sich natürlich auch reichere Lebenshaltung. Bei manchen Geschlechtern, wie namentlich den Edelkind, Meininghausen, Dome, Hemsode, einem Teil der Lake, gestaltete sie sich besonders vornehm; aristokratisierende Tendenzen ließen Angehörige der letztgenannten nach Ritter- und Knappenwürde streben oder führten von den Medebecke und Droste, vielleicht auch den Sönnern Zweige ganz in den Landadel. Aber über materieller Kultur wurde Wohltätigkeit und Gemeinsinn nicht vergessen; die Epping stifteten den Kleinen Mariengarten, die Edelkind die Kapelle der hl. drei Könige, die Artus die Elisabeth-Kapelle, die Lünen und Schotte die Kapelle auf dem Neuen Friedhof.

All' diese Feststellungen erweisen zweifelsfrei die Geschlechter der Soester Bürgermeister vom Anfang des 13. bis Anfang des 15. Jahrhunderts als patrizisch. Sie ergeben auch die Gruppe der Bürgermeistergeschlechter

als einen besonders namhaften Teil des Patriziates; nur wenige wirklich bedeutende Patriziergeschlechter jener Periode sind aufzuführen, die keine Bürgermeister stellten, z. B. die vom Markte und Münter noch aus der ältesten Zeit oder aus dem 13./14. Jahrhundert die altfreien von Hohnporten, die von Kefflike, von Lippstadt, von Oestinghausen, Rode, vom Schafmarkt, von Suderland, Wale, von der Winden. Im übrigen befanden sich natürlich auch unsere 45 Bürgermeistergeschlechter nicht alle zur gleichen Zeit im selben Flor. Auch hier war ein beständiges Einander-Ablösen; alte Geschlechter traten allmählich zurück, zogen fort, starben aus; neue rückten auf. Für gewöhnlich wurde wohl eine geraume Zeit benötigt, bis ein patrizisch noch junges Geschlecht den ersten Angehörigen auf den Bürgermeistersessel bringen konnte. Bei den jüngsten unserer Geschlechter, den freilich auch sonst nicht sehr bedeutenden Racke und Grevenstein, wird das recht deutlich. Andererseits läßt sich aber auch erkennen, daß Geschlechter, die bereits vor ihrem Erscheinen in Soest namhafte Stellung hatten, wie die Meininghausen in der Ritterschaft oder vermutlich die Horhausen in der patriziatsmäßigen Oberschicht von Lippstadt, gleich namhaft im Soester Patriziate auftreten konnten.

Gerade für das 14. Jahrhundert und nicht zum wenigsten für dessen zweite Hälfte ist die gewohnheitsrechtlich hergebrachte politische Macht des Soester Patriziates in der Besetzung des Bürgermeisteramtes urkundenmäßig recht deutlich erfaßbar. Eine Anzahl der ersten Soester Geschlechter wetteifert darin, die ersten Ratsmitglieder zu stellen; es sei auf die Lünen, Droste, Schotte, Hering, Lo, Meininghausen, Epping-Molen, Hattorp u. a. hingewiesen. Ein Nichtpatrizier ist auch nicht für eine Ratsperiode zu erkennen.

Anders wird das nun mit dem 15. Jahrhundert. Zwar hat sich das Soester Patriziat auch über die Zeit um 1400 hinaus als ständische Erscheinung noch für Jahrhunderte erhalten können; ja es ist gerade in der Zeit nach 1400 geschlossener geworden als ehedem; die regere

Beteiligung der patrizischen Geschlechter im 12., 13. und 14. Jahrhundert am damals blühenden Soester Handel bedingte naturgemäß ein stärkeres Kommen und Gehen von Geschlechtern im Soester Patriziate. Aber der Soester Handel geriet nach 1400 immer mehr in Rückgang, nachdem Soest in der Bedeutung unter den westfälischen Städten bereits in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts von Dortmund überholt war. Um oder bald nach 1400 kam entschieden eine Erstarrung über Soest und Soests Bevölkerung. Sie hatte in den verschlechterten Wirtschaftsverhältnissen ihren Ursprung und wurde nach der großen Soester Fehde gegen Kurköln, die nur im Waffengange und im äußeren Anschluß an Kleve-Mark für Soest den Sieg bedeutete, zur bleibenden Erscheinung. Der Rückgang des Soester Handels aber traf am empfindlichsten die Kaufleute des gerade im 14. Jahrhundert stark entwickelten Mittelstandes, die noch nicht wie wenigsten die meisten der Patrizier gesicherte Grund- und Rentenbesitzer waren. Von diesem Honoratiorentume, wie man schon sagen kann, drohte nun dem Patriziate nicht mehr die Gefahr wirtschaftlicher Ueberflügelung und damit weiter vielleicht ständischer Zertrümmerung; eine Gefahr, die zweifellos trotz der noch so glanzvollen Stellung des Patriziates am Horizont aufgezogen war. Aber das Patriziat erstarrte wie die weitere Soester Bevölkerung an seinem Teile auch. Sein Kreis schloß sich mehr als vorher gegen neue Geschlechter ab; er wurde infolgedessen mit jedem Jahrhundert kleiner; er verlor auch mit jedem Jahrhundert mehr das frühere munizipale Interesse. Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Umständen mit jedem halben Jahrhundert mehr Ratssitze sich der weiteren Soester Bevölkerung erschlossen. Vornehmlich Honoratiorenschaft rückte in sie ein; aber auch das Handwerkertum beteiligte sich zunehmend an der Ersetzung.

Infolge dieser Entwicklung sind seit dem 15. Jahrhundert auch Nichtpatrizier ins Soester Bürgermeisteramt gelangt. Die beiden Bürgermeister Hermann Nacke und Heinrich Grevenstein aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts wird man freilich noch als patrizisch ansprechen können. Aber fraglicher ist es schon, ob der in den 1470er und 80er Jahren in Bürgermeisterstellung erscheinende

Johann Röder patrizischen Herkommens war. Vielleicht mag er noch persönlich ins Patriziat rezipiert worden sein, dem die nächsten Generationen seiner Familie allerdings zugerechnet werden müssen. In den 1490er Jahren sind dann aber zwei Soester zu Bürgermeistern erwählt, die selbst ebensowenig wie ihre Nachkommen patrizisch waren: Thomas Myle und Johann Levenicht. Beide müssen sie nach ihrer und ihrer Familien Stellung als Honoratioren betrachtet werden. Myle ist zweimal in der üblichen Februar-Ratswahl Soester Bürgermeister geworden; Levenicht gelangte nur einmal als Zisemeister für einen verstorbenen Bürgermeister aufrückend ins erste Ratsamt.

Im 16. Jahrhundert folgten diesen ersten nichtpatrizischen Soester Bürgermeistern weitere. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts nahmen sie an Zahl ständig zu. Im 18. Jahrhundert bekamen sie geradezu die Führung in den Spitzenämtern des Soester Rates.

Um diese Entwicklung klar zu machen, sei auch für die Zeit vom 1. Viertel des 15. Jahrhunderts an der patrizisch-stadtadlige wie der honoratiorenmäßige Teil der Soester Bürgermeisterschaft ständisch etwas genauer skizziert.

Die Entwicklung des Soester Patriziates von dem Ende seiner ersten Epoche, seiner Blütezeit (1150—1400), an kann man in zwei weitere Epochen scheiden, in eine Zeit des erstarrten Patriziates (1400—1600) und eine Zeit des weitergebildeten ausgesprochenen Stadt- und Landadels (1600—1800).[1])

Für das Wesen der zweiten Epoche sind altüberlieferte Züge aus der ersten noch sehr bestimmend. Die patrizischen Geschlechter dieser Zeit, durch ihr Konnubium immer neu verbunden, das 15. Jahrhundert hindurch wenigstens noch zu ansehnlichem, im 16. Jahrhundert aber nur mehr zu geringem Teile im Handel betätigt, dafür seit dem 15. Jahrhundert immer mehr am Sassendorfer Salzwerk beteiligt, saßen noch in Soest selbst, von wenigen Ausnahmen abgesehen, und verbrachten hier bei sicherem Grund- und Rentenbesitz ein stiller und zugleich aristokratischer werdendes Leben, das freilich noch stark den städtischen Angelegenheiten

---

[1]) Es sei dabei wieder auf die zu Anfang dieses Kapitels zitierte Arbeit verwiesen.

ihrer Heimat gewidmet war. Im Wesen der dritten Epoche treten teils aus der zweiten weiter entwickelte, teils neu hinzugekommene Züge auf. Der weiter verengerte Geschlechterkreis bewahrte insbesondere für die eigenen Mannesstämme durchaus sein abgegrenztes Konnubium, wenn dessen Grenzen auch allgemeiner Gesellschaftsentwicklung entsprechend teilweise anders als früher liefen. Die Mitglieder des Kreises gaben um 1600 Kaufmannschaft oder ähnliche gewerbliche Tätigkeit völlig auf; bis auf die Salzgewinnung in Sassendorf, die aber nicht den Einzelnen in gewerbliches Leben brachte. Anstelle der Ausbildung in hansischen Kontoren wurde zur selben Zeit der Universitätsbesuch, meist nur zum Zwecke allgemeiner Bildung, üblicher. Bald, noch in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts kam der Offiziersdienst auf, der allmählich namentlich für jüngere Söhne umfassende Mode bedeutete. Wer aus ihm oder von der Universität heimkehrte, saß in Muße auf seinem städtischen Hofe oder auf seinem Gute in der Soester Umgebung. Schon im 17. Jahrhundert, noch mehr aber im 18. zogen zahlreiche Geschlechter, sei es nun, wie häufig, vorübergehend für Jahreszeiten oder Jahresgruppen (da viele auch noch in Soest ihre Höfe hatten), sei es dauernd auf ihre Landgüter; sehr früh schon die Berswordt, dann die Klepping, ihre Erben, nach Hüttinghausen, die Esbeck nach dem von den Altenbreckerfeld erworbenen Brockhausen, die Gresemund nach Koeningen, die Wallrabe nach Völlinghausen; später die Bockum-Dolffs nach Ahse, Völlinghausen und Sassendorf, Zweige der Esbeck nach Broel und Portinghoff, eine zweite Linie Klepping nach Fahnen, die Klocke nach Borghausen, die Menge nach dem ererbten Fahnen und nach Schweckhausen, die Michels nach Nateln. Damit wurde der Stadtadel aber auch zum Landadel.

Diese ganze Entwicklung nun war deutliche Aristokratisierung. Das zeigt sich auch schon äußerlich. Der Titel Junker wurde seit 1600 viel gebraucht. Das aristokratisierte Patriziat galt jetzt eben, Stadtadel wie es war, als Adel schlechthin. Zahlreiche Belege, auf die an dieser Stelle verzichtet werden kann, lassen sich dafür beibringen. Schließlich verschmolz sich dieser aus dem Patriziat entwickelte Stadt- und Landadel auch mit den Resten des

alten ritterbürtigen Landadels. Und so erscheinen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Stadt- und Landadligen von Soest und der Börde als ein eigener ständischer Kreis und erwarben endlich auch das äußere Zeichen dafür, nämlich eine eigene ständische Uniform, die ihnen im März 1800 vom König von Preußen verliehen wurde.

Für dieses jüngere Patriziat, diesen Stadtadel in Soest, läßt sich auch korporative Organisation feststellen.[1]) In einer Urkunde vom 29. Januar 1517 erklären Gobel von Dael, Andreas Klepping, Tonies Menge, Johann von Esbeck, Albert Greve, Johann Klepping, Heinrich Kubach, Johann von Bockum gt. Dolffs, Gert Wallrabe, Heinrich von Altenbreckerfeld, Jasper Pape, Johann Röder und die ganze übrige Gesellschaft vom Stern (Geselschop van dem Sternen), daß ihnen Rat, Aemter und Gemeinheit von Soest gestattet hätten, „dat gerichte up to tymmeren", d. h. das dem Rathaus gegenübergelegene Gerichtshaus am Petri-Kirchplatz mit einem Aufbau zu versehen und dafür das Obergeschoß als Gesellschaftsheim zu benutzen.[2]) Dieser „Stern" ist danach das Genossenschaftshaus der Patrizier, in dem sie ihre Beratungen und ihre geselligen Veranstaltungen abhielten. Im „Stern" besprachen sich nach der Bürgermeisterwahl der alte Bürgermeister und der neue Bürgermeister unter Zuziehung des Stadtsekretärs über die Ratsverhältnisse, wie schon aus der oben im II. Kapitel mitgeteilten Soester Eidbuchaufzeichnung aus dem 2. Viertel des 16. Jahrhunderts hervorgeht. Ja, es ist möglich, daß dabei der neue Bürgermeister die Statuten der Stern-Gesellschaft aufrecht zu erhalten versprach; wozu sich Veranlassung wohl deshalb bot, weil die Stern-Gesellschaft eben als Patriziergesellschaft besondere Privilegien hatte,[3]) wie andere korporative Organisationen in

---

[1]) Entsprechendes aus früherer Zeit ist gewiß anzunehmen, doch muß auf weitere Erörterung hier verzichtet werden.

[2]) Stadtarchiv Soest LIV, 1; ebd. I, 31, S. 37.

[3]) Das kann man wohl ohne Bedenken als den historischen Kern des Senftschen Berichtes vom 8. II. 1814 über Verhältnisse der Saline Sassendorf annehmen, wo es nach anderen historisch wenig präzisen Angaben heißt, daß „lange Zeit hindurch ein neuerwählter Bürgermeister zu Soest erst dem Sälzerkolleg auf dem

Soest auch (z. B. Teilnahme an der Stadtrechnungs-Prüfung). Jedenfalls besaß die Stern-Gesellschaft unter allen bürgerschaftlichen Organisationen den ersten Rang. Sie wird bei Aufführung dieser verschiedenen Organisationen gleich nach Rat und Zwölferkollegium genannt. Im Jahre 1561 heißt es z. B. bei der Aufrichtung eines Statutes für die Soester Schützen, daß diese genommen werden sollen aus: Rat und Zwölferkollegium, der Gesellschaft von dem Sterne, den Aemtern, dem Stalgadum und sonst den gemeinen Bürgern und Bürgerkindern.[1] Als im Oktober 1669 die Erbhuldigung der Stadt Soest für den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg stattfindet, sind zur Teilnahme aufgefordert: Rat und Zwölferkollegium, „darnach die Herren Patricier vom Stern", darauf die Geistlichen, weiter „die alte Herren des Rats und Doctores wie auch die gantze Bürgerey", endlich die Adeligen und sonstigen Eingesessenen der unter städtischer Oberhoheit stehenden Börde.[2] In Würdigung, daß in diesen Kreisen die wohlhabenden Teile der Bürgerschaft sich befanden, hegte man 1570 bei der damaligen Getreidenot in Soest die Erwartung, daß die Gesellschaften vom Stern und Stalgadum den armen Leuten den Ankauf von Korn erleichtern würden. Der „Stern" oder „Junker-Stern" begegnet übrigens weiterhin auch als der „Sälzer-Stern", da in ihm auch die Genossenschaft der Sassendorfer Salzbeerbten ihre Versammlung abhielt.[3] Dies konnte deshalb geschehen, weil das Sassendorfer Salzwerk allmählich völlig an Geschlechter von ganz vorwiegend (allerdings nicht immer ganz ausnahmslos) patrizischer bzw. stadt- oder landadliger Eigenschaft gekommen war. Doch muß man

---

Sterne den Eid der Aufrechterhaltung seiner Gerechtsame leistete, ehe er auf dem Rathause die Sorgfalt für das Wohl der allgemeinen Bürgerschaft beschwur" (Oberbergamt Dortmund, Akten 83, 11, Bd. II, f. 16 b). Den Nachweis der Stelle verdanke ich dem † Prof. Dr. A. Meister; Frl. Dr. von Winterfeld in Dortmund hatte die Freundlichkeit, mir aus dem Stücke Mitteilungen zu machen.

[1]) Vgl. Soester Zeitschrift, Heft 3 (1883/84), S. 7 ff.

[2]) Stadtarchiv Soest LII, 10, f. 249.

[3]) Vgl. Fr. von Klocke, Salzwerk und Sälzertum zu Soest und Sassendorf, in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit".

die eigentliche Patriziergesellschaft vom Stern und die Sälzergenossenschaft im Grundsätzlichen auseinanderhalten.

An dieser Stelle ist zur Klarlegung ständischer Verhältnisse das Wesentliche, daß der „Stern“ die Geschlechterstube für Patriziat und Stadtadel bedeutete. Im 16. und 17. Jahrhundert erscheinen demzufolge die Mitglieder der „Edelen Gesellschaft vom Stern alhie zu Soest“ nicht nur als die Stern-Junker, die „Edelvesten vom Stern“, sondern ausdrücklich als „die Herren Patrizier“, die „Patrizier vom Stern“, „die edel Patrizien vom Stern“. Und ihre Korporation entspricht darum durchaus der patrizischen „Junkergesellschaft“ und ihrer Fortsetzung, der „Adeligen Gesellschaft auf dem Richthause“ zu Dortmund.[1])

Neben der Stern-Gesellschaft ist vorhin in einer Nachricht von 1570 das Stalgadum aufgeführt, weil auch in ihm wohlhabende Leute saßen. Gemeint ist die zweite Gesellschaft der Soester Bürgerschaft, die in diesem Zusammenhange interessiert, die Stalgadum-Bruderschaft. Benannt wiederum nach ihrem Versammlungshause, bildete diese ebenfalls anscheinend mit der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts erstmalig nachweisbare Gesellschaft, wie schon der Name andeutet, die Organisation der Kaufleute, namentlich der sogenannten Wandschneider, d. h. der Tuchhändler, aber auch der Färbereiinhaber und Gastwirte und anderer gehobenerer Bürger, die damals nicht in die Handwerkerämter einbezogen waren. Der Charakter der Gesellschaft entwickelte sich mit dem 17. Jahrhundert insofern weiter, als nunmehr zu den Kaufleuten und sonstigen hier zusammengefaßten Gewerbetreibenden in steigendem Maße die „Doktoren“, d. h. die Akademiker namentlich der freien Berufe, die Rechtskundigen und die Aerzte, aber auch Beamte verschiedener Arten oder ihnen sonst sozial entsprechende Persönlichkeiten wie z. B. ehemalige Offiziere die Mitgliedschaft erwarben.

---

[1]) Vgl. Herm. Rothert, Das Buch der Dortmunder Junkheren-Gesellschaft, Beiträge zur Geschichte Dortmund, Bd. 11, 1902, S. 1 ff. — L. von Winterfeld, Reichsleute, Erbsassen und Grundeigentum in Dortmund, Dortmund 1917, S. 38 ff.; L. von Winterfeld, Die Dortmunder Wandschneider- und Erbsassengesellschaft, Dortmund 1922, S. 1 ff.; L. von Winterfeld, in Dortmunder Beiträge, Bd. 29/30, S. 2 ff.

Aehnlich der Wandhaus-Gesellschaft zu Dortmund[1]) wurde so die Stalgadum-Gesellschaft ganz ausgesprochenermaßen die Honoratioren-Korporation in Soest. Die Listen der Stalgadum-Mitglieder sind vom Anfang des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts erfreulicherweise überliefert.[2]) Sie ermöglichen wertvolle Einblicke in den ständischen Aufbau der Bürgerschaft. Sie lassen auch erkennen, wie das zunächst mehr kaufmännisch orientierte Soester Honoratiorentum durch den steten Zutritt von Akademikern sowohl in sozialer wie in politischer Bedeutung ständig gewann, sodaß das Stalgadum schließlich eine sehr erhebliche Macht in der Soester Gesellschaft darstellte.

Wenn man nun die Bürgermeistergeschlechter aus dem jüngeren Patriziat bezw. Stadtadel ständisch knapp überblicken will, gruppiert man sie zunächst zweckmäßigerweise einmal nach ihrer Herkunft. Dann ergibt sich: Eine erste Gruppe von ihnen war altpatrizisch, wenn man unter dieser Bezeichnung diejenigen Geschlechter versteht, die schon in der ersten großen Epoche der Patriziatsentwicklung der Oberschicht angehört haben. Da sind außer den schon früher zu Bürgermeister-Gestellung gekommenen Lünen, Kubach, Epping, Schotte, Wenke, Hattorp vor allem die Rode und Winden zu nennen, die sich schon seit dem 13. Jahrhundert im Patriziat nachweisen lassen. Neben ihnen muß man einige weitere Geschlechter feststellen, die teils zu nicht ganz sicherer Zeit in der 2. Hälfte des 14. oder in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts durchweg als Zuzügler sich angeschlossen haben, die Bockum-Dolffs, Vogt, Muddepenning, Menge, Balve. Eine zweite größere Gruppe bilden die in der zweiten Periode Soester Patriziatsentwicklung nach Soest zugewanderten Geschlechter aus anderen Städten, die schon vor ihrem Soester Auftreten patrizische oder doch patriziatsmäßige Stellung hatten. Hierhin gehören die reichen Altenbreckerfeld aus Köln, die namhaften altpatrizischen

---

[1]) Vgl. L. von Winterfeld, Die Dortmunder Wandschneider-Gesellschaft, Beiträge zur Geschichte Dortmunds, Bd. 29/30, 1922, S. 6 ff. u. a.

[2]) Sälzerarchiv zu Sassendorf, B I 8 f.

Klepping und Berswordt aus Dortmund, woher später auch die ursprünglich rittermäßigen, dann stadtadlig gewordenen Varssem kamen, die ebenfalls altpatrizischen Damm aus Braunschweig, die altpatriziatsmäßigen Erbsälzer Papen aus Werl, aber auch die Esbeck und Retberg aus der namhaften Oberschicht von Lippstadt; und angeschlossen mögen hier schließlich werden die Dael und Greve aus dem bescheideneren Geseke. Eine dritte Gruppe ist direkt aus dem Landadel herübergekommen; dazu zählen die Batenhorst-Twifeler, Schafhausen, Meyburg, Plettenberg, Pentling; in ihrem Prozentsatz wieder wie schon früher die entsprechende Gruppe der älteren Zeit recht ansehnlich. Eine vierte Gruppe bilden dann die durch sozialen Aufstieg patrizisch bzw. stadtadlig gewordenen Geschlechter Röder, Schlüter, Gropper, Klusener, Michels, Deppe, Merckelbach und die nobilitierten Blanckennagel; vielleicht gehören hierher auch die Gresemund, und nennen kann man vielleicht noch die Roßkampf, da deren zweiter Bürgermeister schon mit Adelszeichen erscheint und also den Aufstieg seiner Familie in den Stadtadel noch mitgemacht hat.

Zwischen diesen Geschlechtern mit im Einzelnen so verschiedenartiger Herkunft lief nun vielfaches Konnubium als wichtiges Band. Darüber ist in den Geschlechter-Uebersichten schon so manches bemerkt, daß hier eine größere zusammenfassende Aufzählung und Erörterung überflüssig erscheint. Immerhin verdient das noch unterstrichen zu werden, daß diese vielfachen Verbindungen zwischen den Geschlechtern als solchen zu verstehen sind; man kann nicht behaupten, daß die patrizischen Bürgermeister selbst ständig eng miteinander verwandt gewesen wären — das Gegenteil wird schon aus den Familienskizzen deutlich; vornehmlich ständisch muß also das genealogische Band gesehen werden. Weiter erübrigt sich nach dem voraufgeschickten allgemeinen Bilde auch eine zum Einzelnen hinabsteigende Betrachtung über die Betätigung der patrizischen Bürgermeister und ihre Stellung. Mögen zunächst namentlich auch unter den Patriziats-Angeglichenen noch Kaufleute gewesen sein, befand sich

seit dem 17. Jahrhundert auch einmal ein Rechtskundiger darunter, wie der Stadtsyndikus Andreas Dietrich von Damm, gegen 1600 und darüber hinaus waren sie durchweg Erbgesessene, die in Muße in der Stadt oder auf benachbarten Gütern saßen. Für ein halbes Dutzend Bürgermeister läßt sich auch früherer Offiziersdienst anführen; es war: oesterreichischer Leutnant a. D. Andreas von Dael († 1686), schwedischer Rittmeister a. D. Bertram Meyburg († 1690), dänischer Hauptmann a. D. Johann Rembert von Retberg († 1734), brandenburgischer Kapitän a. D. Otto Eberhard von Blanckennagel († 1728), wohl Kapitänleutnant a. D. Johann Dietrich von Varssem († 1725), dänischer Leutnant a. D. Johann Wilhelm von Menge († 1760). Ganz lehrreich ist es ferner noch, zu sehen, wieviel von den patrizisch-stadtadligen Bürgermeistern Worthalter (d. h. Vorsitzende) der Sassendorfer Sälzergenossenschaft gewesen sind.[1]) Von den 46 Worthaltern der Sassendorfer Sälzerschaft aus der Zeit 1550—1700 haben mehr als die Hälfte, nämlich 25, das Soester Bürgermeisteramt versehen, nämlich: zunächst Johann Klusener, Hermann Vogt, Jasper Menge, Gobel von Dael, Albert Greve, Johann Klepping im Steingraben, Johann Klepping bei den Minoriten, Detmar Menge, Dietrich Kubach; dann seit 1600: Andreas Papen, Bertram von Plettenberg, Johann von Dael, Albert und Konrad von Batenhorst-Twifeler, Goswin Merckelbach, Dietrich Kubach, Johann von Dael, Detmar von der Berswordt, Albert von Bockum-Dolffs, Otmar Menge, Franz von Kubach, Andreas von Dael, Goswin von Michels, Detmar von Menge, Johann Goswin von Bockum-Dolffs. Nach 1700 schließt sich nur noch an: Franz Goswin von Michels in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Zusammenfassend kann das noch betont werden, daß wenigstens ein Teil der Bürgermeistergeschlechter den bedeutendsten Teil des späteren Patriziates und Stadtadels von Soest überhaupt darstellt. Wenn man diesen

[1]) Alles Nähere siehe Fr. von Klocke, Salzwerk und Sälzertum zu Soest und Sassendorf (Kapitel 5: Die Worthalter), in der Festschrift „Aus Soester Vergangenheit“.

Teil mit Namen belegen will, muß man in erster Linie die 10 Geschlechter Batenhorst-Twifeler, Berswordt, Bockum-Dolffs, Dael, Esbeck, Klepping, Kubach, Menge, Michels, Varssem nennen. Ein anderer Teil der patrizischen Bürgermeistergeschlechter hat nicht solche Stellung gehabt; einige Geschlechter sind schließlich ihrer patrizischen Eigenschaft überhaupt verlustig gegangen. Auf der anderen Seite hat es wie schon in der ersten Epoche Soester Patriziats-Entwicklung, so auch in den späteren Epochen Geschlechter des Soester Patriziates und Stadtadels gegeben, die nie einen Angehörigen ins Soester Bürgermeisteramt entsandt haben. So das schon seit dem 13. Jahrhundert in Soest nachweisbare altpatrizische Geschlecht Klocke[1]) (als 1557 der Zisemeister Anton Klocke more solito in Nachfolge eines verstorbenen Bürgermeisters ins erste Ratsamt hätte eintreten müssen, hat er vermutlich abgelehnt); so auch das im 15. Jahrhundert vom Landadel aus ins Soester Patriziat gelangte ritterbürtige Geschlecht Wallrabe,[2]) das im Soester Geschlechterkreise bis ins 17. Jahrhundert sehr namhafte Stellung hatte.

Schließlich sei hier noch angefügt, daß für die Stellung der besprochenen patrizischen Bürgermeistergeschlechter ihre Konfession nicht von sehr ausschlaggebender Bedeutung gewesen zu sein scheint. Die meisten Geschlechter sind nach dem Siege der Reformation in Soest naturgemäß evangelisch geworden, wenn auch mehrfach erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Etliche Geschlechter, wie die Batenhorst-Twifeler, Gresemund, Greve und mindestens zum Teil die Menge, waren hingegen noch lange und teilweise bis zu ihrem Ende katholisch.

Bleiben nun noch die bürgermeisterlichen Honoratiorenfamilien kurz zu skizzieren.

Unter diesen sind wesentlich zwei Gruppen zu unterscheiden: eine ältere mit Kaufleuten und entsprechend

[1]) Vgl. Fr. von Klocke, Das westfälische Geschlecht von Klocke, Eine genealogische Studie zur Geschichte des Patriziats und Landadels von Soest und der Börde, Görlitz 1915 (auch Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 31 und 32).

[2]) Vgl. Slg. von Michels, von Spiessen, auch J. D. v. Steinen, Westfäl. Geschichte III, S. 844 ff.

Gewerbetätigen im Vordergrund, eine jüngere mit Akademikern als wesentlich führenden Elementen. Zu der ersten Gruppe gehören offenbar die Myle, Levenicht, Gante, Kopmann, die vor 1600 Bürgermeister stellten; aber auch der Paschen, der bald nach 1600 ins Bürgermeisteramt kam, und der bald sich anschließende Färbereibesitzer Blanckennagel, möglicherweise auch Georg Marquard in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts und der eine Rademacher, Heinrich, gleich nach 1700. Akademiker waren hingegen schon in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts die Klotz, Herdring, Jakobi. Diese übrigens Rechtskundige (der Klotz auch Stadtsyndikus), während Ende des 17. Jahrhunderts mit Konrad Theodor Witte der erste Arzt auftritt, dem bald in Eberhard Rademacher und Gottfried Andreas Zahn ein zweiter und dritter Mediziner Gefolgschaft leistete. Die übrigen aber sind überwiegend wieder Juristen, die meist als Rechtskonsulenten in Soest wirkten: die Schmitz, Deging, Römer, Müller, zur Megede, Schwachenberg, Tegeler, Offerhaus. Bei den Roßkampf sind die Verhältnisse noch unklar; ein Lent und ein Marquard lassen sich als Beamte feststellen; die Grandis und Diemel sind zwei Kapitäne außer Diensten. Der letzte Soester Bürgermeister nach alter Ratsverfassung war in Johann Georg Diemel also ein ehemaliger Soldat.

Woher stammten nun diese Honoratioren? Nicht wenige von ihnen waren Soester von Geburt, namentlich die der älteren Gruppe. Die Familien der Myle, Levenicht, Gante, Kopmann, Paschen, Marquard, Jakobi, Rademacher saßen schon länger, teils seit Jahrhunderten in Soest, die Jakobi erkennbar zunächst als Handwerker wie die gleich zu nennenden Diemel auch. Die Blanckennagel und Herdring waren wohl wie die Schmitz im 16. Jahrhundert eingewandert; vielleicht auch damals oder um 1600 die Diemel, wie bald nach 1600 die Müller als Pfarrer von Lippstadt her und die Klotz aus dem Honoratiorentum von Paderborn und eine Weile später der Welversche Pfarrerssohn Tegeler. Es folgte weiter 1635 aus Minden über Detmold die Arztfamilie Witte; 1659 bürgerte von

Lippstadt aus die Familie des Oberstleutnants Roßkampf ein. Und seit dem letzten Viertel schlossen sich in schneller Folge an: 1686 der Herr von Deging aus Dortmund, briefadlig zwar, aber doch nur honorationrenmäßig von Herkunft; 1691 Offerhaus, 1692 Römer, beide aus dem Honoratiorentum von Hamm; 1705 ein Zahn aus dem von Unna, 1705 ein Schwachenberg aus dem von Lippstadt, 1719 ein Megede aus dem von Iserlohn, dann ein Lent als Herborner Professorensohn, ein Grandis als verschlagener Franzose. Die Träger dieser acht letzten Namen akklimatisierten aber so schnell in Soest, daß sie, obzwar Nicht-Soester von Geburt (und nicht wie die Syndici Klotz oder von Damm ganz in städtische Dienste gestellt), noch Soester Bürgermeister werden konnten.

Auch diese, und gerade die letzten, auf den ersten Blick so heterogenen Elemente wurden nun nicht allein korporationsmäßig auf dem Stalgadum und ständisch als Honoratioren, sondern nicht zum wenigstens auch konnubial zusammengefaßt. Es braucht hier nicht genauer wiederholt zu werden, was schon die Familienskizzen zeigen, nämlich wie die Klotz-Jakobi-Roßkampf, Jakobi-Offerhaus, Jakobi-Schwachenberg, Roßkampf-Offerhaus, Roßkampf-Schwachenberg, Witte-Rademacher-Schwachenberg, Roßkampf-Müller-Diemel, Schmitz-zur Megede-Zahn, Römer-Schmitz-Tegeler schließlich miteinander verschwägert und vervettert waren. Das Verwandtschaftssystem, das sich hier ergab und als politische Macht in die Soester Bürgermeisterei hineinstellte, war fast ein non plus ultra.

Auf diese beiden Kreise, 1. Patriziat und Stadtadel mit der Stern-Gesellschaft, und 2. das Honoratiorentum mit der Stalgadum-Gesellschaft lassen sich die Soester Bürgermeister vom 15. bis 18. Jahrhundert nunmehr genau verteilen. Die Vorführung mag dabei nach halben Jahrhunderten erfolgen.

Es wurden erstmalig zu Bürgermeistern erwählt:

1418—1450: 8 Patrizier;

nämlich 3 Lünen, 1 Epping, 1 Hattorp, 1 Klepping, 1 Rode, 1 Winden.

1450—1500: 13 + 1 Patrizier, 2 Honoratioren; nämlich an Patriziern 2 Menge, 1 Altenbreckerfeld, 1 Balve, 1 Dael, 1 Gresemund, 1 Klepping, 1 Kubach, 1 Lünen, 1 Muddepenning, 1 Schafhausen, 1 Schotte, 1 Wenke, dazu wohl dem Patriziat angeglichen 1 Röder; hingegen an Honoratioren 1 Levenicht, 1 Myle.

1500—1550: 10 + 2 Patrizier, 3 Honoratioren; nämlich an Patriziern 1 Balve, 1 Dael, 1 Esbeck, 1 Greve, 1 Klepping, 1 Kubach, 1 Menge, 1 Meyburg, 1 Schlüter, 1 Vogt, dazu dem Patriziat angeglichen 1 Gropper, 1 Klusener; an Honoratioren 1 Gante, 1 Kopmann, 1 Michels.

1550—1600: 13 + 2 Patrizier, — Honoratior; nämlich an Patriziern 3 Klepping, 3 Menge, 2 Dael, 1 Batenhorst-Twifeler, 1 Berswordt, 1 Kubach, 1 Papen, 1 Pentling, dazu dem Patriziate angeglichen 1 Deppe, 1 Michels; hingegen kein Vertreter des Honoratiorentums.

1600—1650: 13 Stadtadelsangehörige, 4 Honoratioren; nämlich aus dem Stadtadel 3 Michels, 2 Batenhorst-Twifeler, 2 Dael, 1 Berswordt, 1 Bockum-Dolffs, 1 Kubach, 1 Menge, 1 Merckelbach, 1 Plettenberg; an Honoratioren 1 Blanckennagel, 1 Herdring, 1 Klotz, 1 Paschen.

1650—1700: 7 Stadtadelsangehörige, 7 Honoratioren; nämlich aus dem Stadtadel 1 Bockum-Dolffs, 1 Dael, 1 Damm, 1 Kubach, 1 Menge, 1 Meyburg, 1 Michels; an Honoratioren 1 Deging, 2 Jakobi, 1 Klotz, 1 Marquard, 1 Schmitz, 1 Witte.

1700—1751: 7 Stadtadelsangehörige, 17 Honoratioren; nämlich aus dem Stadtadel 1 Blanckennagel, 1 Bockum-Dolffs, 1 Damm, 1 Menge, 1 Michels, 1 Retberg, 1 Varssem; an Honoratioren 2 Rademacher, 2 Roßkampf, 1 Diemel, 1 Grandis, 1 Jakobi, 1 Klotz, 1 Lent, 1 Marquard, 1 Megede, 1 Müller, 1 Offerhaus, 1 Römer, 1 Schwachenberg, 1 Tegeler, 1 Zahn.

Sind also bis 1417 nur patrizische Bürgermeister, und zwar 79, festzustellen gewesen, so stehen von 1418 bis 1600, also bis zum Ende der zweiten Epoche der Patriziatsgeschichte, neben 50 patriziatsmäßigen Bürgermeistern 4 honoratiorenmäßige; und in der dritten Epoche der Patriziatsentwicklung, genauer von 1600 bis zum Ende des alten Soester Rates 1752 werden die 27 Bürgermeister aus dem Stadtadel von 28 aus dem Honoratiorentume überholt, in der Zeit 1700—1752 gar 7 Stadtadelsangehörige von 17 Honoratiorensprossen. Insgesamt erblickt man 156 patrizische und 32 nichtpatrizische Bürgermeister in der Alt-Soester Ratsgeschichte. Nichtpatrizisch heißt hier aber immer honoratiorenmäßig. Ein Vertreter des zunftmäßigen Kleinbürgertums von Soest, d. h. der dritten großen Schicht in der Soester Bürgerschaft, nach dem Patriziat oder Stadtadel als der ersten und dem Honoratiorentum als der zweiten Schicht verstanden, ist also zur Bürgermeisterwürde nicht gelangt.

Die Entwicklung, die die Namen und Zahlen zum Ausdruck bringen, ist freilich nicht ganz ununterbrochen gelaufen. Die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts hat keinen ausgesprochen nichtpatrizischen Soester Bürgermeister gesehen. Das erklärt sich unschwer; gerade damals befand sich das Soester Patriziat auf ganzer Linie recht in Flor und besaß noch lebhaftere munizipale Interessen, die selbst ritterbürtige Zuzügler erfüllten. Mit dem 17. Jahrhundert begann der eigentliche Rückzug des Stadtadels aus den städtischen Angelegenheiten, der allmählig immer stärker wurde. Im selben Maße konnte das Honoratiorentum vorrücken, das mit dem 18. Jahrhundert dann die Oberhand gewann. Es nahm freilich Stellungen ein, die kaum verteidigt wurden. Sein Sieg war also leicht. Lange Freude aber hat dieser Sieg dem Honoratiorentum nicht gebracht.

VI.

Das Ende des Alt-Soester Bürgermeisteramtes.

Die Vormacht des Honoratiorentums in den Spitzenstellungen des Soester Rates hatte keine lange Dauer, weil eine höhere Macht in die Entwicklung eingriff. Diese

Macht war der preußische Staat. Dessen wachsender Staatshaushalt veranlaßte damals eine Reform des Steuerwesens; und diese führte zu eindringlicherer Beschäftigung der Regierung auch mit den Verhältnissen bislang verhältnismäßig selbständiger Städte wie Soest.[1]) Als Preußen 1713 die General-Akzise als Steuerneuheit auch für die westlichen Provinzen einführte, wurde für deren Städte zugleich die freie Ratswahl aufgehoben. So kam es auch, daß in Soest 1714 bis 1717 keine eigentliche Bürgermeister- (wie Rats-) Neuwahl, sondern nur bei Todesfällen Ersatzwahl stattfand.[2]) Gegen solche Neuerungen konnte aber die Stadt Soest erfolgreich Verwahrung einlegen; immerhin wurde 1717 eine abgeänderte Akzise auch in Soest eingeführt; dafür durfte seit 1718 wieder Ratswahl nach alter Weise abgehalten werden.[3]) Aber die Regierung hatte sich nun doch weiter mit den Dingen in Soest, namentlich mit den Finanzen zu beschäftigen; und ein Knäuel von Wirrungen, mit tatsächlichen Mißständen wie haltlosen Verdächtigungen, mit vielen übeln „passionierten Denuntiationen" Soester Parteiungen, rollte durch die nächsten Jahrzehnte. Keine geringe Rolle spielten neben den Finanzangelegenheiten Gerichtsordnungs- und Advokatur-Fragen; man fand auf Regierungsseiten, daß die „Vielheit" der Advokaten mit ihrer „weitläufigen und impertinenten" Schreibweise nur der „Zunder" der Prozesse sei.[4]) Mit Bedenken verfolgte man in Berlin auch das Eindringen der Rechtskonsulenten in die ersten Stellen eben des Rates, vor dem als Gerichtsstand ein Teil ihrer Prozesse lief. So wurde 1736 die Führung des Bürgermeisteramtes durch den schon in der Wahl umstrittenen Dr. K e l l e r verboten, weil er einer der advocati ordinarii war, und an seine Stelle durch Regierungs-

---

[1]) Vgl. dazu die eindringliche Schrift von Pechel, Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. 1715—1752, Göttinger phil. Diss. 1905, S. 21 ff.

[2]) Vgl. dazu und zum Folgenden die Ratswahlbuchnotizen oben in der Bürgermeisterliste 1714.

[3]) Vgl. Pechel, a. a. O., S. 31 ff.

[4]) Die angeführten Aeußerungen aus der Feder des Klever Regierungspräsidenten von Koenen nach Pechel, a. a. O., S. 80.

spruch der Stadtadelsangehörige Johann Wilhelm von Menge eingesetzt.[1]) Ueberhaupt ergab sich den Regierungskommissaren immer wieder, daß „die Wurzel alles Uebels" im damaligen Soest „in dem höchstgeschätzten Vorrechte der Stadt, dem freien Wahlrecht" lag.[2]) In der Tat verlief kaum eine Ratswahl mehr ruhig.[3]) Bei der ganz ungewohnt scharf sich entwickelnden Konkurrenz um die maßgebenden Ratsstellen seitens der Angehörigen des nunmehr ratsführenden Kreises gediehen Wahlumtriebe und Wahlbestechungen immer üppiger.[4]) Daß ein entscheidender Eingriff in diese Verhältnisse, eine völlige Neuordnung der Dinge unumgänglich sei, wurde der Regierung immer klarer. Und so hob denn eine Kabinettsorder Friedrichs des Großen vom 11. Juni 1750 das bisherige Soester Wahlrecht auf.[5]) Immerhin fand im Februar 1751 nach eine Rats- und also auch Bürgermeisterwahl nach alter Ordnung statt;[6]) im Februar 1752 erhielt sie aber keine Nachfolge mehr. Dafür kam im Sommer 1752 der von Preußen eingesetzte neue Beamten-Magistrat, dessen Mitglieder ihre Aemter lebenslänglich versahen. „Die Mitwirkung der Bürgerschaft an der Regierung der Stadt" wurde nun freilich für die nächste Zeit — „gleich Null".[7])

Der Alt-Soester Bürgermeister neue Nachfolger, jeweils vom Staate auf Lebenszeit eingesetzt, führten die

---

[1]) Vgl. die Angaben in der Bürgermeisterliste zu 1736.

[2]) Pechel, a. a. O., S. 92.

[3]) Akten „wegen der streitigen Ratswahlen", „wegen der bei der Ratswahl vorgegangenen Unordnungen" und ähnliche finden sich für die Zeit seit 1729 zahlreich im Soester Stadtarchiv LIV, 61 ff.

[4]) Pechel, a. a. O., S. 92: „Einzelne Familien hatten sich durch Bestechung der Großrichtleute in den Besitz der Macht gesetzt und darin zu erhalten gewußt. Es herrschte eine ausgeprägte Vetternwirtschaft."

[5]) Pechel, a. a. O., S. 97.

[6]) Grund war wohl, daß damals zwischen dem preußischen Generaldirektorium und dem Großkanzleramt noch Meinungsverschiedenheiten über die Neugestaltung der Dinge in Soest herrschen.

[7]) Pechel, a. a. O., S. 103. Nach dem Hubertusburger Frieden erhielt die Soester Bürgerschaft wie andere auch einen kleinen Rest ihres Einflusses im Magistrat zurück.

Amtsbezeichnung Stadtpräsident, während den Bürgermeistertitel jetzt nachgeordnete Organe in der Form Polizei-Bürgermeister und Justiz-Bürgermeister trugen. Aus der Sachlage heraus wurden die Soester Stadtpräsidenten zunächst dem preußischen Beamtentum entnommen. Der erste von ihnen, Johann Ludwig Lentze, 1704 in Fehrbellin als Sohn eines Pfarrers geboren, hatte Jura studiert und war 1752 Auditeur des preußischen Infanterie-Regiments von Bonin (Nr. 5), als er die Weisung erhielt, den Soester Stadtpräsidenten-Posten zu übernehmen.[1]) Er hat dann zwei Jahrzehnte im Soester Magistrat gewirkt und ist 1772 in Soest gestorben.[2]) Seit der 1. Hälfte der 50er Jahre war er (wenn auch nicht für lange bis zum frühen Tod der Frau) mit Juliane Rebekka von Schmitz, einer Tochter des Soester Großrichters Detmar Rudolf von Schmitz, verheiratet und dadurch jedenfalls Alt-Soester Kreisen verbunden. Das mag der preußischen Regierung ärgerlich gewesen sein; jedenfalls gab sie 1766 Lentze in der Person des „Ersten" Stadtpräsidenten Leopold Friedrich von Schwedler einen Vorgesetzten, der dem Soester Magistrat auf zwei Jahrzehnte vorstand. Schwedler stammte aus Dessau, geboren um 1710, hatte auch zunächst als Hofrat des Fürsten von Anhalt-Dessau gewirkt, u. a. in Wien, war dann in preußische Dienste gegangen und 1749 Kriegs- und Domänenrat bei der Kleveschen Kammer geworden. Der dortige Kammerpräsident schrieb über Schwedler 1753 in die Konduitenliste: „Gegen dessen Leben und Wandel weiß ich nichts zu sagen. Ist in der Arbeit gar langsam, auch auf die

---

[1]) Vgl. die Aktenveröffentlichung „Ueber die Aufhebung der alten Soester Verfassung im Jahre 1752" in der Soester Zeitschrift, Heft 14, S. 52 ff., 62 ff.

[2]) Nach frdl. Mitteilungen eines Nachkommen, des Herrn Senators Dr. H. Schwartz in Danzig, auf den auch etliche der andern hier gebrachten Daten zurückgehen. — Personalakten über die Stadtpräsidenten sind derzeit leider nicht festzustellen. In Soest hat der Verwalter des Stadtarchives Herr Studienrat Füsten sowohl im Stadtarchiv wie in der Magistratsregistratur liebenswürdigerweise wiederholt aber ergebnislos danach gesucht; im Staatsarchiv Münster habe ich selbst vergebens Umschau gehalten; auch freundliche Nachforschungen des Herrn Staatsarchivrats Dr. L. Dehio im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin blieben ohne Erfolg.

essentiellesten Stücken seines Dienstes nicht attent genung; man hat beständig in seinem Departement zu erinnern. Doch hat er sich seit vorigem Jahre etwas gebessert. Ist sonst von ehrlichem guten Naturel"; wozu es in der ganz entsprechenden Konduite von 1754 noch heißt: „Das Kammerwesen wird niemalen sein rechtes Fort werden."[1]) Dieser Kriegsrat, dessen Stärke das Kammerwesen also nicht war, hatte den Soester Stadtpräsidenten-Posten bis 1787 inne. Sein Nachfolger, der Stadtpräsident Graßhoff, wie die vorigen Nicht-Soester, wirkte nur wenige Jahre in Soest; und schon im Februar 1792 erscheint der letzte Verwalter des Stadtpräsidenten-Amtes, Heinrich Adam Regenherz. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern war dieser aus dem Soester Magistrat, in dem er eine Bürgermeisterstelle versah, hervorgegangen, wie er auch durch Herkunft und Verschwägerung Beziehungen zu Alt-Soester Kreisen hatte.[2]) Er war 1743 in Unna geboren, als Sohn des dortigen Arztes Adam Bernhard Regenherz; seine Mutter war Sophie Katharina Möllenhoff, Tochter eines damals in Unna wirkenden Pfarrers, aber gebürtig von Soest aus namhafter Alt-Soester Familie. Heinrich Adam Regenherz heiratete dann 1780 in Soest Marie Antoinette Dorothea von Rademacher, Tochter des Kapitäns Friedrich Ferdinand Detmar von Rademacher und dessen Frau Anna Dorothea Helene von Roßkampf. So hatten sich dem Leiter der Soester Geschicke um 1800 doch wieder Fäden aus Alt-Soester Vergangenheit geknüpft.

Als aber der Stadtpräsident Regenherz im Sommer 1809 von seinem Posten schied, gaben die Verfassungsbestimmungen städtischer Selbstverwaltung gemäß der neuen Steinschen Städteordnung von 1808 der Bürgerschaft des „ehrenreichen" Soest wieder die Möglichkeit, in der freien Wahl ihres Oberhauptes modifiziert uraltes Recht neu aufzunehmen, das ein friderizianischer Federstrich beseitigt hatte.

---

[1]) Vgl. Acta Borussica, Abt. Behördenorganisation, Bd. IX, S. 737 f.; dort auch Daten über Schwedler.

[2]) Nach Unnaer und Soester Kirchenbüchern; über die Moellenhoff vgl. die Michelsschen Genealogien im Stadtarchiv Soest.

Schlußbemerkung.

Vielfache Unterstützung bei der Beschaffung der Stoffe für diese Arbeit ließ mir wie die Beamtenschaft des Staatsarchivs zu Münster so auch der Verwalter des Soester Stadtarchivs, Herr Studienrat Jüsten zu teil werden; Herr Jüsten hat mir auch durch unermüdliche Auskunftserteilung auf schriftliche Anfragen über manche auftauchenden Zweifel hinweggeholfen.

Wertvolle Förderung erfuhren meine Bemühungen ferner durch Herrn Gerichtsrat von Michels in Soest, der mir wiederholt entgegenkommendste Möglichkeit zu eindringlicher Benutzung der in seinem Besitz befindlichen Aufzeichnungen des Soester Bürgermeisters Franz Goswin von Michels († 1768) bereitete. (Während der Drucklegung dieser Arbeit, in der auch seine Vorfahren eine Rolle spielen, ist Herr von Michels als der Letzte seines Geschlechtes in Soest, als einer der Letzten dieser Michels überhaupt, verstorben.)

Zahlreiche mit dem behandelten Gegenstande zusammenhängende Fragen hat mir der Dortmunder Stadtarchivdirektor Fräulein Dr. von Winterfeld in schätzenswertester Weise beantwortet; wie auch Herr Staatsarchivrat Dr. Dehio vom Geheimen Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem mir eine weit über das Maß dienstlicher Verpflichtung hinausgehende freundliche Hülfsbereitschaft angedeihen ließ.

Allen Genannten auch hier meinen herzlichen Dank zu bekunden, ist mir lebhaft empfundenes Bedürfnis. v. Kl.

III.

Zur Geschichte des münsterischen Leinwandhandels um 1600.

Mit zehn Abbildungen.

Von

L. Schmitz-Kallenberg.

Der vor Kurzem in den Hansischen Geschichtsblättern[1]) erschienene Aufsatz von Hermann Hohls: „Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert“ gibt mir Veranlassung, an dieser Stelle auf eine anscheinend bisher nicht verwertete Urkunde hinzuweisen, die sich im Original in den Sammlungen des Westfälischen Altertumsvereins, Abt. Münster, erhalten hat[2]) und die im Hinblick auf die Ausführungen Hohls', wenigstens soweit sie sich auf münsterische Leinwand beziehen, wohl gerade jetzt auf Beachtung rechnen kann.

Da ein vollständiger wörtlicher Abdruck der Urkunde nicht erforderlich, auch wegen ihres Umfangs nicht angezeigt ist, gebe ich zunächst ihren Inhalt auszugsweise wieder.[3])

Am 17. Oktober 1600 englischen Stils (= 27. Oktober 1600 neuen, gregorianischen Stils), im 42. Jahre der Regierung der Elisabeth Königin von England, Frankreich und Irland, Beschirmerin des Glaubens, ist auf Bitten des Eduaert Quarles, Bürgers und Kaufmanns dieser Stadt London, vor Cornelis Spirinck, öffentlichem Notar, wohnend in derselben Stadt, und in Gegenwart untenbenannter Zeugen persönlich erschienen Thomas Evelen, geschworener *„lynwaet meter“* dieser Stadt, 61 Jahre alt, dem Notar von Person bekannt, und hat unter Berufung auf seine Vereidigung ausgesagt, daß er in dieser Stadt London auf Bitten des vorgenannten Eduaert Quarles an den hiernach bezeichneten Tagen *mit een*

[1]) Band 31, Lübeck 1927, S. 116 ff.

[2]) Pergament 46×58 cm groß. Woher und wann sie dorthin gekommen ist, ließ sich nicht feststellen.

[3]) Die wortgetreu aus der Vorlage übernommenen Stellen sind durch Kursivdruck wiedergegeben.

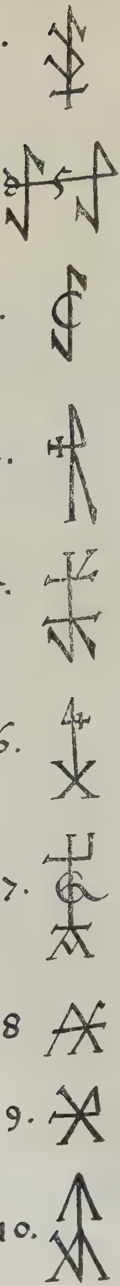

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8 9. 10.

oprechte Enghelsche elle gemessen habe *„de respective Rollen ende stucken Munsters lynwaet hiernaer ghespecificeert“*, nämlich

1. am 3. März letztvergangen (= 13. März n. St.) im Hause des Nathaniel Wellens, Bürger und *Lynwatier* dieser Stadt, *een rolle Munsters Lynwaet ghemerckt metten iersten buytenstaenden mercke*[1]*) Nr. 27, inhoudende derthien stucken ende dat de zelve derthien stucken in alleer niet meer uuytghebrocht en hebben als 1494½ Enghelsche ellen.*

2. am 25. April (= 5. Mai n. St.) im Hause des Jacop Duncom, Bürger und *Lynwatier* dieser Stadt, eine Rolle münstersche Leinwand bezeichnet mit der zweiten und dritten außenstehenden Marke Nr. 7, enthaltend 13 Stücke, von zusammen 1483 englischen Ellen Umfang.

3. am 28. April (= 8. Mai n. St.) im Hause des Jan Ferris, Bürger und *Lynwatier* dieser Stadt London, eine Rolle münsterscher Leinwand, bezeichnet mit der 4. außenstehenden Marke Nr. 21, enthaltend 13 Stücke, zusammen 1472½ Ellen.

4. am 2. Mai (12. Mai n. St.) im Hause des Thomas Fettiplace, Bürger und *Lynwatier* ebenda, 3 Stücke *munsters Lynwaet uuyt een rolle, die der voersc. Eduaert Quarles producent affirmeerde ghemerckt to weren met der vyffter buytenstaenden mercke, welke drye stucken achter volghende de contents, die daerop gheteekent stonden, behoorden uuytghebrocht to hebben zeventhien doß, drye dock ende einhalf,* die 3 Stücke zusammen 321¾ englische Ellen.

5. am 17. Mai (= 27. Mai n. St.) im Hause des Joris Smith, Bürger und *Lyn-*

[1]) Vgl. die nebenstehende Abbildung. Die auf dieser Seite abgebildeten Marken 1—10 stehen auf dem Original in derselben Reihenfolge auf dem (heraldisch) rechten Rande von oben nach unten.

watier dieser Stadt, 5 Stücke *munsters Lynwaet uuyt een rolle ghemerckt met den zesten ende zevensten marken in de margie zonder nomber,* welche 5 Stücke nach der darauf verzeichneten Inhaltsangabe *29 Doß, 9 Dock unde een halff,* aber nicht mehr als 560 1/4 engl. Ellen umfaßten.

6. am 27. Juni (= 6. Juli n. St.) im Hause des Robert Holmden, Bürger und Lynwatier, eine Rolle munsters Lynwaet ghemerkt metten voerß. vyfften mercke in de margie Nr. 6, 13 Stücke umfassend nicht mehr als 1469 1/2 engl. Ellen.

7. am 5. Juli (= 15. Juli n. St.) im Hause des Rogier Pouwel, Bürger und Lynwatier, eine Rolle munsters Lynwaet mit derselben 5. Marke Nr. 14, enthaltend 13 Stücke von nicht mehr als 1462 engl. Ellen.

8. am 21. Juli (= 31. Juli n. St.) im Hause des Jan Archer, Bürger und Lynwatier, eine Rolle desgl. mit der 1. Marke Nr. 13, enthaltend 13 Stücke von 1465 1/2 engl. Ellen.

9. am 24. Juli (3. Aug. n. St.) im Hause des Joris Isham, Bürger und Lynwatier, eine Rolle desgl. mit der 2. Marke Nr. 1, enthaltend 13 Stücke von nicht mehr als 1476 3/4 engl. Ellen.

10. am 30. Juli (= 8. Aug. n. St.) im Hause des Thomas Garrett, Bürger und Lynwatier, eine Rolle desgl. mit der 8. Marke Nr. 6, enthaltend 13 Stücke von nicht mehr als 1476 1/2 engl. Ellen.

11. am 2. Aug. (12. Aug.) im Hause des vorgenannten (siehe u. 4.) Thomas Fettiplace 2 Stücke munsters Lynwaet, aus einer Rolle mit dem 9. außenstehenden Zeichen Nr. 14; welche 2 Stücke laut darauf stehender Inhaltsangabe 11 Doß und 8 Dock enthielten, von 222 1/2 engl. Ellen.

12. am selben Tage und im selben Hause 3 Stücke aus einer Rolle mit der 10. Marke Nr. 4; welche 3 Stücke, laut Inhaltsangabe 80 Doß und 6 Dock, 349 1/4 engl. Ellen umfaßten.

13. am 1. September (11. Sept.) im Hause des Jan Poole, Bürger und Lynwatier, eine Rolle desgl. mit der 1. Marke Nr. 14, enthaltend 14 Stücke von 1484 1/2 engl. Ellen.

14. am 9. September (= 19. Sept.) eine Rolle desgl. mit dem 6. Zeichen, enthaltend 14 Stücke von 1477¼ engl. Ellen.

Endlich erklärte Affirmant (= Th. Evelen), *dat elcke Rolle munsters lynwaet behoort vuyt ter brenghen 1500 enghelsche ellen ende dat der gestelder salaris, die hy affirmant voer het meten van elcker rolle hebben moet, is 4 schellinghen sterlincs, waervan hy oick bekendt voldaen ende ghecontenteert ter wesen van des voerß. producents weghen, eyndende hiermet hy affirmant zyn verclaeres ende presenterende alle tghene voerschreven by solempnelen eede to bevestighen ende confirmeren voer eenighe heeren, hoven, rechteren oft gherechten, des noot ende versocht zynde.* Der vorgenannte Eduaert Quarles ersucht den Notar, ein oder mehrere öffentliche Akte oder Instrumente anzufertigen darüber, daß alles so geschehen sei in dem *Comptorie myns notaris staende by der Burse der coopluden binnen deser stede van Londen ter presentien ende bywesen van Jan Emans ende Heyndrick Bekemans clercken als ghetuyghen hiertoe gheroepen ende gheboden.* — Am 21. Oktober (= 31. Oktober n. St.) erscheint dann noch vor dem Notar und den unterschriebenen Zeugen Eduaert Quarles und erklärt „*by zyne manne waerheyt, eere ende crediet*“, daß ihm alle vorgenannten Rollen und Stücke munsters Lynwaet so zugesandt sind *zoe van Staden als Embden doer Willem Bolden zynen facteur. Actum in Londen in de teghenwoerdicheyt van Daniel le Blancq notaris ende der voerseyde Jan Emans als ghetuyghen hierto gheroepen.*

In testimonium praemissorum ego Notarius supranominatus praesens instrumentum signo meo manuali solito signavi requisitus . . .

Cornelius Spirink, notarius publicus ss.
1600.

Entfanghen voer het minuteren, grosseren ende registreren van dese certificatie thien schellinghen sterlincs.

3 Notare, Paulus Typoots, Carolus Demetrius und Le Blancq bezeugen durch eigenhändige Unterschrift, daß Cornelis Spirink, der dieses Instrument eigenhändig unterzeichnet hat, öffentlicher vereidigter Notar in London ist kraft Autorität der Königin von England, und daß seinen Instrumenten Glauben beizumessen ist.

Actum in Londen 21. Octobris 1600 style van Enghelandt.

Der Hauptinhalt des Dokuments besagt also, daß die von dem Londoner Kaufmann Eduard Quarles durch Vermittelung seines Faktors Wilhelm Bolden über Stade und Emden[1]) bezogene Münstersche Leinwand — jetzt lagernd bei 11[2]) verschiedenen Londoner Leinwandhändlern — an den genannten Tagen (vom 3. März bis zum 9. September 1600) von dem städtischen Londoner Leinwandmesser Thomas Evelen gemessen worden ist, wobei sich herausstellte, daß keine der einzelnen Rollen die amtlich vorgeschriebene Länge von 1500 englischen Ellen[3]) aufwies.

Der Zweck dieser in einem Notariatsinstrument niedergelegten Feststellung ist natürlich gewesen, eine Handhabe zu haben, um über dieses Mindermaß bei der zuständigen Stelle Beschwerde zu führen. Aus diesem Grunde sind auch die Marken, mit denen die einzelnen Rollen bezeichnet waren und die, worüber gleich noch das Nähere darzulegen ist, die Herkunft der einzelnen Stücke erweisen sollten, in den Akt mit aufgenommen worden. Denn nur so war die Möglichkeit gegeben, die Verkäufer der beanstandeten Leinwand zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen.

Welchen Weg man in dieser Hinsicht englischerseits eingeschlagen hat, ist im Einzelnen nicht mehr ersichtlich. Anscheinend haben die englischen Kaufleute, die sich geschädigt glaubten, — zunächst jedenfalls Eduard Quarles, auf dessen Veranlassung das Notariatsinstrument aufgenommen worden war — nicht nur an die münsterischen Kaufleute, die ihnen die Waren geliefert hatten, sondern auch an die Stadt Münster und an die Stadt Emden beschwerdeführend sich gewandt. Mit Bestimmtheit ergibt sich aus einer anderen Quelle, daß die Angelegenheit auf Veranlassung der münsterischen Kaufleute, um sich

[1]) Ueber Stade und Emden als Ausfuhrhäfen für münst. Leinwand nach England vergl. Hohls a. a. O. S. 138 ff. Auch R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896, S. 242 Anm. 10.

[2]) Siehe unter Nr. 1—10 und 13 des Auszuges. S. 222 f.

[3]) Die engl. Elle maß etwa 91 cm; während um 1600 die Münsterische Elle ca. 58 cm ausmachte.

von dem Vorwurfe, nicht einwandfreie Ware nach England verkauft zu haben, zu reinigen, bei dem Rate ihrer Stadt zur Sprache gebracht wurde. Dieser nahm sich der Kaufleute an und befaßte sich in seiner Sitzung vom 6. April 1601 mit der Sache, worüber das aufgenommene Protokoll [1]) das Folgende berichtet:

„Ist uf der Kaufleute oder Leinengewandshändlere alhie gesessen übergebene supplication bschlossen, daß ihnen ein promotorial an stat Embden der Englischen halben, so über die maß alhie unbillich gklagt, billich und gern mitgtheilt; zugleich auch ihrem ferneren begehren nach ein päcker, so sonderlich dazu zu veraiden, verordnet werden solte, in Betrachtung, daz an dem handel, alß welcher die meiste nahrung alhie in der stat geben thete, reich- und armen merklich glegen.

Item dem legger solte undersagt und ernstlich aufferlegt werden, seinem beruf fleißiger und getrewlich abzuwarten. Demnach auch gespüret würde, daß die Osnabrughischen alhie daz beste leiwand ufkaufften und alhie den kaufleuten den handel verderbten, und aber sie es dergestalt alda zu Osnabrugen helten, wan ein Münsterscher alda ein rolle leinenlachen kaufen wolte, daz alsdan die Münsterischen von jeder rollen 2 goldgulden geben müsten, ist drumb bschlossen": Die Ratsherren Stöven, Ikinck und Arnd von Gülich [2]) sollen dem Rate einen Vorschlag machen betr. Erhebung einer Abgabe beim Aufkauf von Leinwand in Münster durch Osnabrücker und ebenso durch Warendorfer Kaufleute.

---

[1]) Stadtarchiv Münster, Ratsprotokoll 1601 fol. 92. — Andere einschlägigen Akten oder sonstige Aufzeichnungen habe ich nicht ausfindig machen können, abgesehen von der im Folgenden noch erwähnten Anstellung und Vereidigung eines besonderen Tuchpackers. Auch das Ratsarchiv Emden enthält nach frdl. Mitteilung seines Verwalters nichts darüber. Bei Krumbholtz, Gewerbe der Stadt Münster, Leipzig 1898, wird der Zwischenfall nicht berührt.

[2]) Alle drei: Jacob Stöve (als Gewandschneider z. B. 1583 erwähnt bei Krumbholtz, Gewerbe der Stadt Münster S. 44, Berndt Ikinck genannt Schmithueß (anscheinend sein Vater Hindrik um 1551 Mitglied der Kramergilde, Krumbholtz a. a. O. S. 255) und Arnd von Gulich (Kramer z. B. 1577, a. a. O. S. 44; 1582—1599 Oldermann der Gilden und Gildemeister der Kramer, diese Zeitschrift 35, S. 78) begegnen seit den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts häufiger als Ratsherren; vergl. z. B. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. II passim.

Wie das Promotorialschreiben an die Stadt Emden gelautet, entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen ersehen wir noch aus einer Eintragung in die Kämmereirechnung des Jahres 1601, daß in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 6. April tatsächlich am 17. Dezember 1601 ein Packer namens Adam Rode — zunächst versuchsweise auf 3 Monate — angestellt und vereidigt wurde.[1]) —

Besonderes Interesse können die in das Notariatsinstrument aufgenommenen „Marken", mit denen die einzelnen Rollen Leinwand versehen waren, beanspruchen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß wir darin nur Signaturen der äußeren Verpackung, der Emballage, zu erblicken haben, nicht etwa Ursprungs- oder Fabrikationsmarken, die in die Leinwand selbst eingewebt waren, oder behördliche Zeichen, die als Kontrollzeichen für Qualität und Quantität von einer Aufsichtsbehörde auf oder in dem Stoff angebracht wurden.[2]) Daß es sich nur um Frachtzeichen gehandelt haben kann, ergibt sich vermutungsweise zunächst aus der meist beigefügten besonderen Nummer, z. B. Nr. 27, Nr. 14 usw. — wobei man unwillkürlich daran denken muß, daß auch unsere neuzeitlichen Frachtbriefe noch eine besondere Rubrik „Zeichen und Nummer" aufweisen. Die Richtigkeit dieser Annahme findet ihre volle Bestätigung dadurch, daß wir wenigstens einen Teil der Marken bestimmten Kaufleuten der Stadt Münster zuweisen können. Die Leinwandrollen sind von diesen Kaufleuten, meist Mitgliedern der Kramergilde, nach England ausgeführt worden; die Kaufleute waren nicht die Hersteller der Ware, sondern nur deren Aufkäufer,

[1]) Stadtarchiv Münster, Kämmerei-Rechnung 1601: Item up dagh vorg. (= Lunae 17. decembris), alß Adam Rode in biwessen der heren kemnere Rotger Ossembrugk, Berndt von Detten, ock Arendt von Gulich, Berndt Ikinck und Bernt Scholbrocke up 3 monatt tho versoken, sinen Doeckpackers eidt gedaen, ime gegeven 3 (solidi). — In dem von H. Offenberg herausgegebenen (Quellen und Forschungen usw. Bd. I S. 279f.) Eidbuch der Stadt Münster kommt ein besonderes Formular für den Eid des Tuchpackers nicht vor.

[2]) Vergl. im allgemeinen: Otto Held, Marken und Zeichen im hansischen Verkehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; Hansische Geschichtsbl. 1911 (Bd. XVII) S. 481ff. Ferner August am Rhyn, Luzerner Handelsmarken und Warenzeichen des 18. Jahrhunderts, mit 54 Figuren usw., in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des hist. Vereins der 5 Orte, Stans 1926, S. 1ff.

um mit ihr Handel zu treiben. In der Regel war die — für die verschiedensten Zwecke gebrauchte — Marke des Kaufmanns seine Hausmarke; die Hausmarke diente ebenso auch als Frachtmarke, als Bezeichnung der von ihm versandten Frachtstücke. Und so ist es auch in unserem Falle. Gerade die Hälfte der Marken läßt sich als Hausmarken münsterischer Kaufleute der Zeit um 1600 nachweisen.[1])

So ist Nr. 1 die Marke des Bernd von Detten, wohnend am Prinzipalmarkt unter dem Bogen, der von 1568—1604 mit derselben Marke als Hausmarke in den Testamenten des Stadtarchivs Münster siegelt; vergl. Hövel a. a. O. Nr. 38. Er war Mitglied der Kramergilde und im J. 1601 Kämmerer der Stadt.[2])

Die Marke Nr. 2 gehört der Familie Stücker an. Mit ihr — freilich mit dem Unterschiede, daß der Buchstabe zu Anfang des horizontalen Querstriches ein ausgesprochenes G ist — siegelt der münsterische Bürger Gottfried Stücker 1652; vergl. Hövel a. a. O. Nr. 213. In unserer Marke scheint dieser Buchstabe ein D zu sein, wohl der Anfangsbuchstabe von Dietrich oder einem anderen, mit diesem Buchstaben beginnenden Vornamen, den der Vater oder vielleicht auch Großvater des Gottfried hatte. Wenn der Beruf des Gottfried Stücker bisher unbekannt war, so erhalten wir hier den Beweis, daß die Familie Stücker wenigstens in dem Träger unserer Marke der Kramergilde angehört hat.

Die 3. Marke scheint der Kaufmannsfamilie Hoeße eigentümlich zu sein. In etwas veränderter Form — nämlich bloße Wolfsangel, ohne das eingeschriebene C — begegnet sie 1560 als Marke des Gerd Hoeße, auch Hoseden genannt, in dem Kontorbuch des Jacob Stöve im Stadtarchiv. Ein späteres Familienglied wird sie zu der hier vorliegenden Form erweitert haben.

---

[1]) Bei diesen Feststellungen erfreute ich mich der sehr dankenswerten Unterstützung des Herrn Dr. Hövel, Assistenten am Stadtarchiv Münster, der gleichzeitig in den „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster", Bd. III, S. 331 ff. eine ausführliche Arbeit über „Münstersche und Münsterländische Hausmarken im Stadtarchiv Münster" veröffentlicht.

[2]) Siehe S. 227 Anm. 1.

Während Nr. 4 bisher keinem bestimmten Träger zugewiesen werden kann,[1] ist Nr. 5 als die Hausmarke des Kaufherrn Joachim Koerdinck anzusprechen.[2]

Die folgenden 3 Marken Nr. 6—8 sind anderweitig bisher nicht nachzuweisen; zweifellos gehören sie aber auch münsterischen Kaufleuten an.[3]

Die Marke Nr. 9 ist die Hausmarke des im Vorhergehenden[4] mehrfach erwähnten auf der Salzstraße wohnenden Kaufmanns Bernd Iskinck gen. Schmithueß; vergl. Hövel a. a. O. Nr. 89.

Auch der Träger der Marke Nr. 10 endlich läßt sich einstweilen noch nicht feststellen; auch hier wird wohl eine weitere Beschäftigung mit den überlieferten münsterischen Hausmarken ihren Eigentümer in den Kreisen der Kaufmanschaft bezw. der Kramergilde der Stadt Münster ergeben.

Ist die Zuweisung aller Marken also noch nicht möglich, das Notariatsinstrument selbst, das sie enthält, erbringt jedenfalls gegenüber der bisherigen Annahme den Beweis, daß der Leinwandhandel von Münster nach England um das Jahr 1600 noch recht ansehnlich gewesen ist, da in ihm mehr als 16000 Ellen münsterischer Leinwand als Einfuhr eines Londoner Kaufmanns bezeugt werden.

---

[1]) In umgekehrter Zeichnung (Spiegelbild) kommt sie nach einer Notiz Friedländers — siehe auch dessen in Anm. 2 erwähnte Zusammenstellung Abb. 8 — im St. A. Münster, Archiv. Subsidien 25 Nr. 34 an einem Hause am Spiekerhof vor.

[2]) Vgl. Friedländer, Westfälische Hausmarken, Zeitschr. 30, S. 238 ff., Abbildung 31. Ebda. 21, S. 379.

[3]) Das Spiegelbild der Marke 6 — siehe Friedländer a. a. O. Abb. 32 — ist die Hausmarke des 1587 der Kramergilde beitretenden Bernd Huge; vgl. Krumbholtz a. a. O. S. 256, Quellen und Forschungen usw. II S. 71 ff. Nach Krumbholtz ebda. werden 1599 Wilhelm und Johann Huge in die Kramergilde aufgenommen; auf einen von beiden geht vielleicht die veränderte Zeichnung, unsere Marke 6, zurück.

[4]) Siehe S. 226 und 227.

IV.

Chronik der Abteilung Münster
über die Vereinsjahre 1923/24—1926/27.

Nachdem die letzte Chronik im 81. Bande über das Vereinsjahr vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 veröffentlicht worden ist, sollen zunächst die Berichte über die Jahre 1923/24 und 1924/25, die in den Bänden 82 und 83 deshalb keine Aufnahme hatten finden können, weil der erstere (82.) als Festschrift für das hundertjährige Vereinsjubiläum gedacht war, während der zweite (83.) ohnehin schon stark angeschwollen war, nachgeholt und daran dann noch die Berichte über die Jahre 1925/26 und 1926/27 angeschlossen werden. Da nämlich der vorliegende Band (84) infolge äußerer Gründe für zwei Vereinsjahre bestimmt sein soll, ergab sich dadurch die Notwendigkeit, in ihm auch über diese beiden Jahre gemeinsam zu berichten.

Das Vereinsjahr 1923/24 brachte für die Abteilung Münster den schmerzlichen Verlust ihres langjährigen verdienten Direktors Domkapitular Msgr. Dr. W. E. Schwarz, der am 20. Dezember 1923 starb. Ein Nachruf ist ihm bereits im 81. Bande dieser Zeitschrift S. 60 ff. gewidmet worden. Die längere Erkrankung und das Ableben des Vorsitzenden wirkten naturgemäß auf das Vereinsleben ungünstig ein, so daß dieses in der ersten Hälfte des Vereinsjahres nicht recht zur Entfaltung gelangte. Die Generalversammlung am 14. Februar 1924 wählte den bisherigen Schriftführer Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg zum Vorsitzenden, während das hierdurch erledigte Schriftführeramt in der Versammlung am 20. März dem Studienrat am Paulinischen Gymnasium Dr. Rudolf Schulze übertragen und außerdem noch im Hinblick auf die bevorstehende Jubelfeier des Vereins der Vorstand, dessen übrige Mitglieder verblieben, durch die Zuwahl des Direktors der Universitätsbibliothek Prof. Dr. Bömer und des Oberregierungsrats Frhrn. v. Schorlemer ergänzt wurde. Satzungsgemäß war schon vorher nach dem am 25. November 1923 erfolgten Tode des Geheimen Regierungsrats Oberschulrat Prof. Dr. Cramer dessen Nachfolger

im Vorsitz der Altertumskommission Prof. Dr. v. Salis eingetreten.

Vereinssitzungen, für die immer einen passenden Versammlungsraum zu finden und ebenso geeignete Vorträge zu gewinnen damals wie auch heute noch die größten Schwierigkeiten verursacht, konnten nur wenige stattfinden:

am 14. Februar 1924 (zugleich Generalversammlung, im Cimbernhause) behandelte Referendar Dr. Bernh. Kortmann, „Die Paulsfreien des Stifts Münster"; sein Vortrag ist in der Zeitschrift Bd. 81 S. 1 ff. gedruckt;

am 20. März (in der Ratsschänke) sprach, nachdem zuerst der neue Vorsitzende der Altertumskommission Prof. Dr. v. Salis die Verdienste seines Vorgängers Prof. Dr. Cramer eingehend gewürdigt hatte, Privatdozent Dr. Julius Andree über die Eiszeit in Westfalen. In derselben Sitzung wurde der Vorstand mit den Vorbereitungen für die hundertjährige Jubelfeier des Vereins beauftragt, die für den Herbst in Aussicht genommen war. Freilich ist die Abteilung Münster erst im Jahre 1825 gegründet worden. Da aber anderseits die Schwesterabteilung Paderborn bereits 1824 ins Leben getreten war, hatten beide Abteilungen sich dahin geeinigt, 1924 gemeinsam die Jahrhundertfeier zu begehen und zwar in der Provinzialhauptstadt. Maßgebend hierfür war vor allen Dingen der Beschluß des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, in diesem Jahre seine Hauptversammlung in Münster abzuhalten. Um die Vorbereitung des Vereinsjubiläums und der gleichzeitigen Tagung des Gesamtvereins war der Vorstand während des Sommers eifrig bemüht. Am 16. Mai fand auf Einladung des Vereinsdirektors im Magistratssitzungssaal eine erste Besprechung statt, in der u. a. ein größerer Ehrenausschuß, bestehend aus Persönlichkeiten in leitender Stellung, Vertretern der Behörden, der Vorstände befreundeter Vereine usw. eingesetzt wurde. Das Fest selbst fand unter großer Beteiligung weitester Kreise von Nah und Fern in Verbindung mit dem 16. Deutschen Archivtag und der Hauptversammlung der Gesamtvereins am 7.—11. September statt, wobei die eigentliche Festsitzung aus Anlaß des Jubiläums am 9. September im Auditorium maximum der Universität abgehalten wurde.

Ueber den Verlauf im Einzelnen sei auf den eingehenden Bericht verwiesen, der darüber in dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1925 erschienen ist; ein Sonderdruck dieses Berichtes steht allen Vereinsmitgliedern auf Anfordern zur Verfügung. Zur Ergänzung sei hier nur einiges Wenige mitgeteilt, was unsere Mitglieder besonders interessieren wird.

In der Festversammlung, vor deren Beginn im Namen des Vereins von dem engeren Vorstand der Abteilung Münster (Direktor, Schriftführer und Schatzmeister) in Begleitung des Direktors der Paderborner Abteilung an dem Grabe des verstorbenen Direktors Msgr. Dr. Schwarz auf dem Herrenfriedhofe des Doms ein Kranz niedergelegt worden war, wurden verkündet

zu Ehrenmitgliedern:

Max Graf von Landsberg-Velen und Gemen (Schloß Wocklum)
Geh. Archivrat Prof. Dr. phil., Dr. iur. h. c. Friedrich Philippi (Münster i. W.)
Prof. Dr. Friedrich Koepp (Frankfurt a. M., jetzt Göttingen)
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Franz Jostes (Münster i. W., † 16. Mai 1925)
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. phil., Dr. iur. h. c. Aloys Schulte (Bonn)
Dompropst Prof. Dr. phil. et theol. Johannes Linneborn (Paderborn);

zu korrespondierenden Mitgliedern:

Archivrat Dr. Georg Tumbült (Donaueschingen)
Prof. Dr. Hermann Schmitz (Berlin)
Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Klemens Löffler (Köln).

Von den zahlreichen offiziellen Beglückwünschungen sei nur hervorgehoben die des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen, der mit ihr die Mitteilung verband von einer hochherzigen Stiftung des Provinzialausschusses an den Jubelverein im Betrage von 30 000 Goldmark für die Abfassung einer Geschichte der Provinz Westfalen.

Der Glanzpunkt der festlichen Veranstaltungen und zugleich der Abschluß des Jubiläums und der Hauptversammlung des Gesamtvereins war die am 11. September auf rund 40 Privatautos bei herrlichstem Herbstwetter unternommene Burgenfahrt nach den drei Gräflich-

Landsbergischen Schlössern Velen, Gemen und Raesfeld, bei der aber leider die Vereinsmitglieder nur in sehr beschränkter Zahl teilnehmen konnten. Die vom Vorstand deshalb beschlossene und auch für den 12. Oktober festangesagte Wiederholung dieses Ausfluges — allerdings mit etwas verändertem Programm und als Bahnfahrt — ist bedauerlicherweise — ohne die Schuld und in Abwesenheit des Unterzeichneten — schließlich doch nicht zustande gekommen.

Das Vereinsjahr 1924/25, das durch die Jubelfeier eingeleitet wurde, brachte wieder die normale Zahl von 5 bezw. 6 Versammlungen. Es sprachen

am 28. November 1924 Rechnungsrat E. Müller über „Reichsritter Johann von Reumont, Stadtkommandant von Münster 1637—1676";

am 18. Dezember Geh. Archivrat Prof. Dr. Philippi über „Ein Lobredner des alten Westfalens, Werner Rolevinck";

am 22. Januar 1925 Studienrat Dr. Lappe aus Lünen über „Warte und Landwehr";

am 20. März Studienrat Dr. R. Schulze über „Kloster und Kirchspiel Ueberwasser";

am 2. April hielt Oberregierungsrat Freiherr von Schorlemer in der Westfälischen Gesellschaft für Familienkunde einen Vortrag über „Haus Hülshoff und die Geschichte seiner Bewohner", zu dem die Vereinsmitglieder besonders eingeladen waren und auch zahlreich erschienen;

am 14. Mai Dr. Fr. Flaskamp über „Bonifatius und die Sachsenmission".

Gegen Ende desselben Monats, am 23., schloß sich noch ein Ausflug nach Haltern an, wo die dort wieder aufgenommenen Grabungen der Altertumskommission unter Führung ihres Leiters Dr. Stieren besichtigt wurden.

Innerhalb des Vorstandes trat eine Veränderung ein: für den am 28. Januar 1925 nach längerer Krankheit verstorbenen Geheimrat Prof. Dr. A. Meister, der von 1909—1914 als Schriftführer, seitdem als Vorsitzender der historischen Kommission dem Vorstande angehört hatte und dessen Verdienst um den Verein in der Sitzung vom 20. März von dem Vereinsdirektor rühmlich hervorge-

hoben wurde, trat sein Nachfolger in diesem Amte, Herr Geheimrat Prof. Dr. K. Spannagel ein.

Zu Beginn des Vereinsjahres 1925/26 stand wiederum ein Ausflug, der an einem schönen Herbsttage, am 30. Oktober 1925, mehr als 50 Vereinsmitglieder und Gäste zu dem etwa 3/4 Stunde vor dem Neutor liegenden Haus Wilkinghege führte. Nach eingehender Besichtigung des Hauses und seiner Sehenswürdigkeiten unter Führung des Besitzers und des Museumsdirektors Prof. Dr. Geisberg und nach Entgegennahme einer kurzen Schilderung seiner Geschichte und Geschicke durch den Unterzeichneten vereinte die Teilnehmer in dem gegenüber liegenden Wirtshause eine gemeinsame Kaffeetafel, bis die beginnende Dunkelheit zum Aufbruch mahnte.

In der ersten Vereinssitzung am 26. November hielt Dr. Fr. Flaskamp einen Vortrag über das Thema: „Der heilige Sturm, der Apostel der Sachsen"; in der zweiten, am 17. Dezember sprach Rechnungsrat E. Müller an der Hand des Paris 1670 gedruckten Buches: Voyage fait à Munster en Westphalie, et autres lieux voisins en 1646 et 1647 par M. Joly, chanoine de Paris über: „Von Paris nach Münster. Eine Reise zum großen europäischen Friedenskongreß 1646/47." Infolge des Zusammentreffens mehrerer ungünstigen Umstände konnte in den Monaten Januar, Februar und ebenso im April 1926 keine Sitzung stattfinden. Um so größeren Erfolg hatte die Sitzung am 18. März, in der Prof. Dr. G. Kallen das Thema behandelte: „Der Freiherr von Stein, ein deutscher Staatsmann." — Auf einen Ausflug in den Sommermonaten mußte wegen des anhaltenden regnerischen Wetters auch verzichtet werden.

Das Vereinsleben in dem letztverflossenen Vereinsjahr 1926/27 erfreute sich im Großen und Ganzen wiederum eines lebhafteren Verlaufes und größerer Beteiligung seitens der Mitglieder, wenn andererseits auch die Schwierigkeiten in Bezug auf Gewinnung von Rednern und Beschaffung eines Lokals für die jedesmaligen Sitzungen anhielten, zumal in letzter Zeit immer mehr auch andere Vereine den Donnerstag-Abend für ihre Veranstaltungen auswählen.

Aus Anlaß des hundertjährigen Todestages des münsterischen Pädagogen Bernhad Overberg am 9. November 1926 würdigte in der ersten Sitzung am 21. Oktober Studiendirektor i. R. E. Kuntze „Overberg und die Schulreformen im Erzstift Köln sowie im Vest Recklinghausen“.

In der zweiten Sitzung am 30. November, die in Verbindung mit der Altertumskommission für Westfalen im Stadtverordnetensitzungssaale abgehalten und auch von vielen auswärtigen Mitgliedern sowie zahlreichen Vertretern der an demselben Tage hier stattfindenden Heimatbundtagung besucht wurde, hielt Dr. Stieren einen Lichtbildervortrag über „Neue Ausgrabungen zur Frühgeschichte Westfalens“, der großen Beifall fand und eine lebhafte Aussprache hervorrief. Daran schloß sich dann noch im Ratskeller unter starker Beteiligung ein gemütliches Zusammensein an.

Am dritten Vereinsabend, am 21. April 1927, bei dem zunächst des langjährigen, am 20. März verstorbenen Vorstandsmitgliedes (gleichzeitig auch eines der ältesten Vereinsmitglieder, seit 1892) Landesrat i. R. Josef Kayser, der seit November 1903 ununterbrochen als Münzwart gewaltet hatte, in ehrender Weise gedacht wurde, hielt Archivassistent Dr. J. Bauermann auf Grund wichtiger urkundlicher Feststellungen einen ergebnisreichen Vortrag über „Beziehungen zwischen Fulda und Münster“. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Entwicklung des Ortes Schapdetten seit dem 11. Jahrhundert. Weiterhin zeigte der Unterzeichnete eine kürzlich von ihm im Staatsarchiv aufgefundene „Originalkarte der Herrschaft Steinfurt aus dem 16. Jahrhundert“ vor, die als aus dem Jahre 1594 stammend festgestellt und als die älteste überhaupt erhaltene kartographische Aufnahme aus Westfalen nachgewiesen wurde; ihre Veröffentlichung ist in Aussicht genommen.

Die vierte und letzte Vereinssitzung fand am 2. Juni statt mit einem Vortrag des Privatdozenten Dr. Schulte-Kemminghausen über die „Brüder Grimm und Westfalen“. Die fesselnden Darlegungen des Redners ließen den Wunsch nach einer baldigen weiteren Behandlung derselben Beziehungen aufkommen.

An die Sitzungen schloß sich am 30. Juni noch ein in jeder Beziehung gelungener, vor allem auch von bestem Wetter begünstigter Ausflug an, der in 1½ stündiger, bequemer Fahrt rund 45 Mitglieder und Gäste in einem Autobus (andere Teilnehmer benutzten Privatwagen) nach Marienfeld im Kr. Warendorf brachte. Nachdem zunächst gemeinsam der Kaffee eingenommen war, wurden unter der sachkundigen Führung des Herrn Ortspfarrers und des Herrn Hauptlehrer Grüter, der vorher schon einen geschichtlichen Ueberblick über das Kloster Marienfeld gegeben hatte, die Klosteranlagen und besonders eingehend die Kirche besichtigt; auch die in dem Abteigebäude untergebrachte private Kunstsammlung des Herrn Grafen von Merveldt erregte größtes Interesse. Nur schwer konnten sich beim Nahen des Abends die Ausflügler von der geschichtlich so bedeutsamen Stätte, die bei allen unvergeßliche Eindrücke hinterlassen hat, trennen.

Weiterhin verdient noch kurze Erwähnung der Besuch, den bei Gelegenheit ihrer diesjährigen Pfingsttagung in Soest am 7. und 8. Juni der Hansische Geschichtsverein und der Verein für niederdeutsche Sprachforschung zum Abschluß einer großen Burgenfahrt Westfalens Hauptstadt am 9. Juni abstatteten. Der Altertumsverein hatte aus dem münsterischen Teil des vorliegenden Bandes (S. 1—229) eine Festgabe mit dem besonderen Titel „Aus Hansischer Geschichte. Dem Hansischen Geschichtsverein bei seiner Tagung auf westfälischem Boden Soest-Münster (Pfingsten 1927) überreicht von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster" herstellen lassen, die an die auswärtigen Gäste während des Mittagessens im großen Rathaussaal verteilt wurde.

In der Berichtszeit (1. Juli 1923—30. Juni 1927) sind die drei Bände 81, 82 und 83 der Zeitschrift ausgegeben worden, dazu von der Vierteljahrschrift „Westfalen" der Jahrgang 12 (1924—25) in 4 Heften. Das regelmäßige Weitererscheinen dieser zweiten Zeitschrift verhinderten dann finanzielle Schwierigkeiten, weil der Verein, der sie bisher fast ausschließlich auf eigene Kosten hatte herstellen lassen und sie seinen Mitgliedern, auch denen der Abteilung Paderborn, ohne jeden Entgelt geliefert hatte, die in letzter Zeit so sehr gesteigerten

Unkosten nicht mehr allein zu tragen vermochte. Dank dem außerordentlichen Entgegenkommen des Provinzialverbandes ist es neuerdings gelungen, in Verhandlungen zwischen der Vertretung der Provinz und dem Vereinsvorstand eine Grundlage zu gewinnen, auf der die so beliebte Zeitschrift zu neuem Leben erweckt werden soll. Allerdings wird es nicht mehr möglich sein, die Zeitschrift wie bisher unseren Mitgliedern unentgeltlich abzugeben; sie sollen sie aber zu einem Vorzugspreise erhalten. Außerdem wird „Westfalen" fortan alle 2 Monate in einem Umfange von je 24 S. S., d. h. in einem Jahresbande von 9 Bogen = 144 S. S. (gegen bisher 128 S. S.) erscheinen. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Herausgabe eines vollen neuen Jahrgangs (13.) bis zum 1. April 1928 zu gewährleisten. (Inzwischen ist das 1. Doppelheft bereits erschienen.)

Münster, 1. Dezember 1927.

Prof. Dr. L. Schmitz-Kallenberg.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Pfarrer Dr. Wurm.

I.

Die Kalandsbruderschaft zu Neuenheerse.

Von Anton Gemmeke,
Pfarrer zu Neuenheerse.

Quellen.

I. Kalands=Archiv, im Pfarrhause zu Neuenheerse. Darin besonders

1. eine Originalurkunde von 1401.

2. LIBELLUS IN QUO STATUTA FRATERNITATIS KALENDARIÆ HERISIENSIS SUNT descripta cum annexo modo suscipiendi, benedictionem mensae et gratiarum actionem legendi, cui Fratrum et Sororum nomina, quantum de eis constat, et reperiuntur annotata, subiunguntur; Fol., 70 beschriebene Seiten, kurzweg „das Kalandsbuch" oder „Statutenbuch" genannt; 1714 angefertigte und weiterhin fortgeführte Abschrift einer 1602 entstandenen Urschrift.

3. „Heersisches Kalandsprotocoll" von 1700—1810.

4. Kalands=Rechnungen, von 1600 bis zur Gegenwart; die für die Jahre 1632—1666 sowie für einzelne andere Jahre fehlen.

5. Akten, wenige aus dem 18., die meisten aus dem 19. Jahrhundert.

Im Jahre 1863 wurden die „in Unordnung gerathenen Kalands=Papiere" von dem Registrator Peters aus Paderborn „bearbeitet und geordnet", und zwar in Willebadessen im Pfarrhause, wo er volle drei Wochen daran zu tun hatte und wofür er 43 Tlr. 25 Sgr. liquidierte und erhielt. 1878 nochmalige „Revision, Klarstellung und Ordnung der Kalands=Acten" durch Pfarrer Simon in Altenheerse (Vergütung 10 Tlr.). — 1863 wurde an Stelle der bisherigen „Kalandskiste" ein eichener Archivschrank beschafft (Kosten 10 Tlr.).

II. Gemeinde=Archiv zu Neuenheerse.

III. Archiv und Registratur des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn.

IV. Staatsarchiv zu Münster, Stift Neuenheerse, besonders die Vermögensaufnahmen von 1802 und 1810.

1. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Ueber Kalandsbruderschaften im allgemeinen.

Im Kulturleben des Mittelalters haben die Kalandsbruderschaften einige Jahrhunderte hindurch eine Rolle gespielt. Es waren das kirchliche Verbrüderungen zu dem Zwecke, miteinander und füreinander zu beten, besonders der abgestorbenen Mitglieder in Gebet und

Opfer zu gedenken, Liebe und Freundschaft zu pflegen, sich in Nöten beizustehen und auch den Armen zu helfen. Nicht nur Geistliche, sondern auch Laien beiderlei Geschlechts wurden als Mitglieder aufgenommen. Diese versammelten sich gewöhnlich zweimal (bei einigen Kalanden auch drei- oder viermal) im Jahre, im Frühling und im Herbst, auf zwei oder auch drei Tage zu gemeinsamem Gottesdienst und zu freundschaftlicher Unterhaltung und Aussprache bei geselligem Mahle.

An der Spitze stand ein Dechant, der besonders den Gottesdienst ordnete und die Versammlungen leitete; ihm zur Seite stand der Kämmerer oder Prokurator, der das Vermögen verwaltete.

Ueber die Entstehung der Kalandsbruderschaften sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Die einen wollen sie herleiten von den römisch-heidnischen Brumalien, die an den Kalenden des neuen Jahres zu Ehren des Bacchus Bromius mit Essen, Trinken und Singen gefeiert wurden. Andere lassen sie entstanden sein aus den deutsch-heidnischen Schutzgilden, deren Zusammenkünfte mit Schmausereien und Trinkgelagen stattfanden; man habe hier, wie bei manchen anderen heidnischen Einrichtungen und Gebräuchen, in christlicher Zeit christliche Gedanken untergeschoben. Allein die Kalandsbruderschaften sind erst seit dem 13. Jahrhundert entstanden. Dabei mögen die ehemaligen Schutzgilden in ihren letzten Ausläufern und Resten, in ihren Nachklängen und Erinnerungen noch etwas eingewirkt haben auf die Formgestaltung, aber ihrem inneren Wesen nach waren die Bruderschaften etwas ganz anderes.[1])

Hingegen gab es bereits im 9. Jahrhundert kirchlich vorgeschriebene Versammlungen in den Dekanien unter dem Archipresbyter oder Decanus, welche regelmäßig am Ersten jeden Monats stattfanden, um seelsorgliche Angelegenheiten zu besprechen, Verfehlungen zu rügen, sich zu belehren und zu erbauen und miteinander und füreinander und besonders für die verstorbenen Mitbrüder

[1]) Vgl. Lamprecht, Die Kalandsbruderschaft in Lippstadt, Patriot, 1912, Nr. 112. — Sommer, Westfäl. Gildewesen mit Ausschluß der geistl. Bruderschaften und Gewerbsgilden. Inaugural-Diertatssion, Berlin, 1909, S. 14 f.

zu beten. Erquickung bei gemeinsamer Mahlzeit ergab sich von selbst. Diese Versammlungen, die später immer seltener wurden, so daß nur unsere jährlich einmaligen (Haupt-)Pfarrkonferenzen davon blieben, hießen nach dem Versammlungstage schon Kalendae. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß aus ihnen die Kalandsbruderschaften entstanden sind, indem Laien zuerst zu den Gottesdiensten, dann auch zu den Mahlzeiten, zugelassen wurden. In Meschede gab es zeitweilig beide Versammlungen, eine amtlich-geschäftliche Konferenz und eine privat-religiöse Bruderschaft.[1]) Kalande entstanden besonders dort, wo sich eine zahlreiche Geistlichkeit fand, in Städten, an Dom- und Stiftskirchen, im 13., 14. und 15. Jahrhundert; in den folgenden Jahrhunderten gingen sie nach und nach wieder ein. Einige wenige haben sich, etwas verändert oder auch verkümmert, erhalten bis heute.

In der alten Diözese Paderborn gab es Kalandsbruderschaften in Paderborn, Büren, Warburg, Neuenheerse, Brakel und Nieheim, von denen die zu Neuenheerse und Nieheim noch bestehen.[2]) Eine Körperschaft, die fast sechshundert Jahre ununterbrochen fortbesteht, verdient wohl einige Aufmerksamkeit von seiten des Geschichtsfreundes und eine Darstellung ihrer Geschichte, und diese soll der Kalandsbruderschaft zu Neuenheerse auf den folgenden Blättern zuteil werden.

§ 2. Ursprung der Kalandsbruderschaft zu Neuenheerse, um 1350.

Das schon im Jahre 868 von Luthard, dem dritten Bischof von Paderborn und seiner Schwester Walburga gegründete Jungfrauenstift Heerse zählte im Mittelalter 12—18 adelige Kanonissen, ebenso viele Geistliche, etliche

---

[1]) Bieling, Die Kalandsbruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen, in dieser Zeitschr. Bd. 30, S. 175—237.

[2]) Der Kaland zu Warburg hat als Bruderschaft seit dem Ende des 18. Jahrhunderts aufgehört und besteht nur noch dem Namen nach. Er ist jetzt nur mehr ein Meßstiftungsfonds, herrührend von der ehemaligen Bruderschaft, dessen Einkünfte der Pfarrer, der Kaplan und der Vikar der Neustadt, der Pfarrer und der Kaplan der Altstadt und der Pfarrer von Döffel als Gehaltsaufbesserung beziehen gegen Erfüllung der Verpflichtungen.

Stiftsbeamte und mehrere Ministerialen. Die Verhältnisse, unter denen vielfach Kalandsbruderschaften entstanden, waren hier also gegeben. Wann und unter welchen näheren Umständen der hiesige Kaland gegründet wurde, darüber ist uns keine nähere Nachricht aufbewahrt; auch die in Abschrift erhaltenen Satzungen enthalten darüber nichts. Einen guten Anhaltspunkt jedoch gibt uns das gleichfalls in Abschrift vorhandene Mitgliederverzeichnis. Die drei Erstgenannten darin sind: Bertolt van Vlechten, Lambert van der Driborg, Johannes van Katerbecke. Eben alle diese drei nun kommen zusammen vor als Zeugen in Stiftsurkunden aus den Jahren 1354, 1358 und 1360 und werden dort Benefiziaten zu Heerse genannt. In einer Urkunde von 1365 erscheinen wieder alle drei als Zeugen, hier aber wird Lambert von Driburg Plebanus in Istorf (Pastor in Istrup) genannt. Er ist ohne Zweifel derselbe mit dem perpetuus Diaconus Lambertus, der in einer Urkunde vom 21. Juli 1348 mit dem sechsten Teile der Güter in Espringen (lag bei der jetzigen St. Antonius-Kluskapelle) eine Memorie stiftete für sich und seine Eltern. Er erhält das Recht, in der Stiftskirche einen Altar zu stiften zu Ehren des hl. Leichnams, der mit seinem Diakonat-Benefizium verbunden wird. Zur Aufbesserung dieses Benefiziums widmete er die Güter des stiftischen Kochamtes, die er käuflich erworben hatte.[1])

An dreizehnter Stelle wird aufgeführt Johannes Siffridi; und dieser wird auch erwähnt in den obengenannten Urkunden von 1354 und 1360.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Neuenheerser Kaland um 1350—60 gegründet wurde, sicher damals schon bestand. Falls etwa in der ersten Zeit seines Bestehens keine Namensaufzeichnungen gemacht wären, wäre seine Gründung noch früher anzusetzen.

§ 3. Die alte Satzung.

Die ursprüngliche Satzung der Bruderschaft ist abgefaßt in Niederdeutsch und deutet in ihren sprachlichen Formen auch auf ein hohes Alter. Die Urschrift, Per-

[1]) Neuenheerser Kopiar S. 262.

gament, wurde 1731 noch bei einer Vernehmung vor dem Generalvikariatsgericht zu Paderborn vorgelegt, ist aber später verloren gegangen. Die ersten Sätze enthalten eine allgemeine Einleitung. Diese ist in Stil und Satzbau auffallend unbeholfen, während das Folgende, die eigentliche Satzung, darin glatt und fließend sind (abgesehen von einigen, wohl beim Abschreiben etwas verderbten Stellen). Sie ist vielleicht anderswoher übernommen und findet sich ebenso wieder, nur lateinisch, in den Statuten des erst 1434 gegründeten Kalands zu Brakel.[1])

Wie der Mensch gehandelt hat in diesem Leben, so wird er, nach den Worten des Apostels, empfangen in dem zukünftigen. Wer Gutes säet, der soll ernten das ewige Leben. Da sie gingen, sagt David, gingen sie unter Tränen und säeten ihre Saat, wenn sie aber kommen, kommen sie mit Freuden und tragen ihre Garben. Die Saat sind gute Werke, unsere Garben, was wir nach diesem Leben empfangen werden. — Darum haben die Priester zu Heerse mit einigen anderen umwohnenden Priestern, und unsere Kapitelspersonen, unsere Schwestern und fromme Bürger an das zukünftige Leben und an den Tag des Gerichtes gedacht und einträchtig eine Kalandsbruderschaft zur Ehre Gottes und des hlst. Altarsakramentes, der Gottesmutter Maria und aller Heiligen, zum Troste und zur Erlösung aller Christen-Seelen errichtet, auf daß sie nicht vergänglich seien in guten Werken, sondern wachsen möchten in Weisheit und Tugend bis an den Tag der letzten Ankunft Christi.

In dieser heiligen Bruderschaft sollen sein vierundzwanzig Priester. Falls unsere gnädige Frau (Aebtissin) mit ihren Kapitelspersonen unsere Bruderschaft begehren sollte, soll sie ihnen nicht geweigert werden. Auch mögen in unserer Bruderschaft zwölf Laien sein, fromme Männer. Die Priester sollen unter sich einen Dechanten wählen, dem die Brüder untertänig sein sollen in der Versammlung und in seinen Anordnungen in den Angelegenheiten der Bruderschaft. Ihm soll einer von der Priesterschaft beigegeben werden als Kämmerer oder Prokurator, der den Brüdern vorstehen soll bei ihren Mahlzeiten und in Anmahnung ihrer Schulden. Den Dechanten mögen die Brüder alle Jahre absetzen oder behalten. Ebenso den Kämmerer oder Prokurator.

Da Einigkeit nützlich und angenehm ist, so sollen alle unsere Brüder alle Jahre zusammenkommen Montags nach dem Sonntage Misericordia Domini (zweiter Sonntag nach Ostern) und Montags nach Dionysius (9. Oktober) zur Vesperzeit, die Priester in ihren Röchelen, die Jungfern auf ihrem Chore (im südlichen Kreuzschiff

[1]) Bieling, a. a. O. S. 223. — Hier folgt zunächst die Satzung vollinhaltlich, der genaue Wortlaut findet sich als Beilage.

der Stiftskirche), die Bürger bei der Taufe unter dem Uhrwerke[1]) und ihre Hausfraueu Schwestern bei der Bahre, wer Zeit hat und teilnehmen kann, zur Vigil, die gesungen werden soll.

Des Morgens sollen alle Priester Messe lesen für aller Christen Seelen; die Laien sollen dabei dienen. Des Tages zu bequemer Zeit, wenn geläutet wird, sollen die Brüder zusammenkommen und eine Seelenmesse singen. Danach soll eine Messe gesungen werden von unserer lieben Frau. Vor dieser Messe sollen die Kreuze getragen (Prozession gehalten) werden. Dazu sollen sich die Brüder verdemütigen zur Ehre des hl. Leichnams und eingedenk sein, wie Gott sich unsertwegen verdemütiget hat, und tragen das Weihrauchfaß, das Weihwasser, die andern die Bahrlichter. Dieser Prozession soll sich niemand entziehen. Zu dem Hochamt soll ein jeder, Bruder und Schwester, einen gemeinen Pfennig opfern, und der Prokurator soll das Opfer nehmen zum Besten der Bruderschaft. Wenn von einer Versammlung bis zur folgenden ein Bruder oder eine Schwester stirbt, so sollen die Brüder, die gegenwärtig sind, des Dienstags in der folgenden Zusammenkunft des Abends dem Verstorbenen eine Vigilie singen, nach gewohnter Weise, und des Mittwochs Messe halten. Zu der Messe soll der Kämmerer ein Opfer von sechs Pfennig zum Altare tragen und die Brüder sollen opfern, wie Gott der Herr ihnen eingibt.

Des Montags, wenn die Vigil gesungen ist, sollen die Priester sämtlich kommen zur Mahlzeit und dort eine kurze Kollation halten, und der Dechant soll die nötigen Anordnungen für den Gottesdienst treffen. Nach dem Dankgebet soll man den Brüdern nur zwei- oder dreimal einschenken, damit sie nüchtern bleiben, eingedenk der Worte des Apostels Petrus: Brüder, ihr sollt nüchtern sein und wachen, denn euer Widersacher, der böse Geist, geht um und sucht, wen er verschlinge; dem widerstehet stark im Glauben.

Dienstags nach dem Amte sollen die Brüder und Schwestern wieder kommen zur Mahlzeit,[2]) bei der nach Gutdünken des Prokurators drei oder vier Gerichte gegeben werden sollen. Während der Mahlzeit soll man aus der Heiligen Schrift lesen. Diese Lesung soll jeder Bruder und jede Schwester andächtig hören und die andern nicht durch Lacherei und dergleichen stören. Bei der Mahlzeit sollen mit uns sein zum mindesten sechs arme Leute, die uns die sechs Werke der Barmherzigkeit Gottes bezeichnen sollen. Nach dem Morgenmahl soll man alle Brocken und sonstigen Ueberbleibsel den armen Leuten geben und nichts davon behalten.

Damit Liebe, Friede und Eintracht sei, so haben wir festgesetzt, daß einer den andern lieb habe und ihm seine Bürde tragen helfe, einer des andern Schaden abwende, wo er kann. Darum verbieten wir streng, daß in unserer Bruderschaft Zwietracht, Kiff, Haß und Verleumdung sei. Sollte dergleichen vorkommen, da Gott für sei,

---

[1]) Wo damals Taufstein und Uhr ihren Platz hatten in der Kirche, ist nicht zu sagen.

[2]) Also am Vorabend nur die Brüder.

so soll der Dechant mit den Brüdern fleißig arbeiten, sie wieder zu Frieden und Einigkeit zu bringen. Können sie das aber nicht fertig bringen, so soll der widerstrebende Bruder als ein faules Glied von unserer heiligen Bruderschaft abgeschnitten werden. Auch verbieten wir, daß in unserer Bruderschaft seien Possenreißer, Gaukler oder Landstreicher. Dazu verbieten wir, daß ein Bruder oder eine Schwester einen Gast mitbringe, es sei denn, daß der Dechant mit dem Kämmerer einen fremden Priester mitbringe.

Damit unsere Bruderschaft keinen Vergang habe, haben wir festgesetzt, nicht als Verkäufer heiliger Dinge, sondern als Fortsetzer der Bruderschaft, daß jeder Priester bei seinem Eintritte in die Bruderschaft eine Mark gebe, die Laien fünf Mark, in Warburger Pfennigen, die der Dechant und der Kämmerer aufnehmen sollen, um Renten zu kaufen, damit unsere Bruderschaft erhalten werde. Dazu ein Pfund Wachs zu Lichtern. Wenn jemand innerhalb eines Jahres nicht in der Versammlung gegenwärtig ist, der soll kein Bruder mehr sein, und man mag einen anderen in seine Stelle nehmen, es sei denn, er fehle mit Wissen und Willen und Erlaubnis des Dechanten; dann soll der Dechant es unsern Brüdern sagen. Auch verbieten wir, daß man unsers Kalands Kleinode, Töpfe, Kannen, Schüsseln, Tafellaken, Teller jemandem leihe, weder hier noch auswärts, auch nicht bei Kirmeß, Brautlaucht oder Kindelbier; ausgenommen, wenn man auf dem Stifte Kost des Schreibers täte oder bei Begängnis eines verstorbenen Bruders oder einer Schwester, mit Wissen und Willen unser aller. Auch wollen wir, daß jeder Bruder, der aufgenommen werden soll, gelobe, diese Brnderschaft und Satzung treu und unverbrochen zu halten. Auch soll derselbe Bruder und die Schwester diese Satzung beim Eintritt hören lesen. Ferner wollen wir, daß diese Satzung gelesen und von den Brüdern und Schwestern fleißig und andächtig gehört und gehalten werde, auf daß die Saat der Tugenden, die in ihnen gefunden, im Herzen aufgenommen werde und wachsen möge zur Frucht des ewigen Lebens, das uns geben möge der Jungfrauen Sohn, zu ewigen Zeiten gelobt und benedeit, Jesus Christus. Amen.

Diese Satzung wurde im Laufe der Jahrhunderte, wie wir sehen werden, bald hier, bald dort, bald durch Gewohnheit, bald durch förmlichen Beschluß, etwas abgeändert, insbesondere brachte die Säkularisation im Anfange des 19. Jahrhunderts eine merkliche Vereinfachung des Bruderschaftslebens; allein die Grundgedanken sind in Geltung geblieben bis auf den heutigen Tag.

Einer bischöflichen Genehmigung, die bei manchen anderen Kalanden stattfand, geschieht nirgends Erwähnung. Sie wird auch kaum nachgesucht sein. Im adeligen Stift Heerse, wo man sich mancher kaiserlicher, päpstlicher und bischöflicher Privilegien erfreute, wird man geglaubt haben, daß man solcher Genehmigung nicht bedürfe.

§ 4. Der Aufnahme-Ritus.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschah feierlich in der Kirche vor dem Hochamte am Altare. Hier kniete der Aufzunehmende mit einer brennenden Kerze in der Hand. Der Dechant begab sich im Chormantel an den Altar und stimmte zuerst die Antiphon Veni sancte Spiritus an; nachdem sie ausgesungen, ℣ Emitte spiritum . . . ℟ Et renovabis . . . dann die Oration Deus qui corda . . .

Darauf begab er sich auf die oberste Stufe, wandte sich zu dem Aufzunehmenden und richtete an ihn zwei Fragen (bei Priestern lateinisch, bei Laien deutsch):

Lieber Bruder (oder Schwester), ich begehre von Euch zu wissen, ob Ihr gerne wollet in diese unsere Kalandsbruderschaft angenommen werden?

Antwort: Ja.

Wollet Ihr dann auch der Bruderschaft treu und hold sein, zur gebührenden Zeit dem Gebet, Statuten, Zeremonien und anderen christlichen Gebräuchen beiwohnen?

Antwort: Ja.

Auf solche Zusage mitteilen wir Euch unsere Bruderschaft und wollen, daß Ihr alles dessen Guten, so wir mit Vigilien, Seelmessen und unserm Gebet verrichten, teilhaftig seid und mit uns die Belohnung des ewigen Lebens erwartet.

Dann folgte die Antiphon Suscepimus, Deus, misericordiam . . . Psalm Miserere, Gloria Patri, Antiphon, Kyrie eleison, Pater noster, mehrere Versikel und eine Oration. Zum Schluß ein Segen in besonderer Formel und Besprengung mit Weihwasser.

§ 5. Vermögenserwerbungen.
Der Meierhof zu Niesen, 1401.
Das Kalandshaus, 1508—32.

Um seine Zwecke zu erreichen, ist jeder Verein bedacht, sich die nötigen Mittel zu verschaffen, sei es durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, sei es durch Ansammlung von Vermögen. Unserer Kalandsbruderschaft flossen in den ersten Zeiten ihres Bestehens manche freiwillige Gaben zu. Der dritte Abschnitt des Mitgliederverzeichnisses trägt die Ueberschrift: Sororum nomina, quae ad Fraternitatem

dederunt testamentum et clenodia. Es folgen dann 17 Namen, darunter auch zwei von Männern. Ueber diese Persönlichkeiten und ihre Spenden ist jedoch nichts Näheres bekannt.

Die ergiebigste, fast nie versiegende Quelle für den Erwerb von Vermögen war die Bestimmung in der Satzung, daß der Dechant und der Prokurator die Eintrittsgelder neuer Mitglieder für die Bruderschaft rentbar anlegen sollen; sie durften also nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden. Ohne diese Bestimmung, die im allgemeinen innegehalten wurde, wäre der Kaland in Zeiten der Bedrängnis wohl längst zugrunde gegangen.

So wurde es möglich, schon in früher Zeit wertvollen Grundbesitz zu erwerben. In einer noch vorhandenen Urkunde vom 2. Februar 1401 — der einzigen Kalands-Urkunde, die aus früheren Jahrhunderten erhalten ist — bekennen Mechtild von Waldeyge, Ebdisse, Alheid (von Büren), Provestynne, Lyze, Dekenynne und dat ghemeine Capittel des vryggen Stichtes to Herse, daß sie den Kalandsbrödern to Herse de Helfte unses Hoves geleghen to Swedersen by Nyhusen (Niesen bei Peckelsheim), den nu tor tyd Cord Brosies, wonaftig to Nyhusen, buwet und hewet ower al veyer Hove landes, verkauft haben für 20 Mark schwerer Warburger Pfennige, womit sie die andere Hälfte des genannten Hofes wiedergekauft haben.[1])

Da der ganze Hof vier Hufen groß war, so erhielt die Bruderschaft also zwei Hufen, d. h. etwa 60 Morgen. Da das Gut, wie ausdrücklich bemerkt wird, von Nihusen aus bewirtschaftet wurde, so folgt, daß die ehemalige Siedlung Swedersen — südlich von Niesen, nach Peckelsheim hin — schon damals eingegangen war.[2])

---

[1]) Orig. Pergament, 22½ : 12½ cm. Das oben etwas beschädigte Siegel der Aebtissin, 3½ : 3 cm, zeigt in der oberen Hälfte das Brustbild der Aebtissin unter einer Architektur, in der unteren Hälfte zwei Wappen; auf dem zur Rechten der achtstrahlige Waldecker (Schwalenberger) Stern; auf dem zur Linken, quadriert, in jedem Felde einen rechtsgewendeten steigenden Löwen, auf dem Herzschild in der Mitte zwei Sparren.

[2]) Die 20 Mark reichten nicht zur Einlösung der anderen Hälfte. In einer weiteren Urkunde vom 9. Oktober 1402 verkaufen dieselben oben genannten Personen der Metten, eliken vrowen itteswanne

Ueber die Art der Nutzung des neuerworbenen Besitztums in jener Zeit finden sich keine Nachrichten. Es wird damit gegangen sein, wie meistens damals. Man gab das Gut zuerst in Zeitpacht, aus der Zeitpacht wurde bald eine Pacht auf Lebenszeit und aus dieser wieder bald eine Erbpacht. Die Pacht mag schon damals dieselbe gewesen sein, die in den späteren Jahrhunderten ständig in den Rechnungen erscheint, nämlich jährlich 24 Scheffel Roggen, und 24 Scheffel Hafer in Heerser Stiftsmaß; sie war immer eine wichtige Einnahmequelle. Der Kalands**meier** zu Niesen (Villicus Fraternitatis) findet sich bisweilen auch unter den Kalandsbrüdern im Mitgliederverzeichnis.

Im Jahre 1410 kaufte Helmig Wevels vom Stift Heerse für 9 Mark Warburger schwerer Pfennige eine jährliche Rente von 9 Schillingen, wovon die Kalandsbruderschaft jährlich 5 Schillinge, die Kirche zur Memorie 4 Schillinge haben soll.[1])

Wenn die satzungsmäßig zulässige Mitgliederzahl (24 Priester, 12 Laien und die Stiftsjungfern) voll oder nahezu erreicht war und die Versammlungen zahlreich besucht wurden, dann bedurfte man eines großen Raumes, wie er sich in Wohnhäusern meist nicht findet; Wirtshaus-

---

Johans des Groten, Borgers to Herse, für ihre Lebenszeit eine jährliche Rente von drei Viertel (= 12 Scheffel) Roggen und drei Viertel Hafer für 15 Mark schwerer Warburger Pfennige, dar wy medde wedderkoften de Helfte unses hofes gheleghen to Swedersen by Nyhusen, de to voir jaren buwede Cord Brosies, awer nu tor tyd buwet enne Henne de Witte, wonhaftig to Nyhusen, Welker Helfte wedderghade (= Gegenstück, andere Hälfte) hoirt der kalandsbroderschap to Herse, unde hewet overall veir hove landes. So lange Mette lebt, soll sie die Rente (Gulde) haben aus der Hälfte des Hofes; falls es daran gebricht, soll das aus anderen Einkünften ergänzt werden; wenn Mette gestorben ist, fällt die Hälfte der Korngulde frei an das Stift zurück; für die andere Hälfte soll an dem Sterbetage ihr und Johanns des Groten Begängnis (Jahrgedächtnis) mit Vigilien und Seelenmessen gehalten werden für die Summe, die man für das Korn bekommen wird; allen anwesenden Frauen, Jungfrauen und Priestern soll gleich (viel) gegeben werden, aber das gewöhnliche Opfer und die porcien der zwei Küster, der Tronsluterschen und der zehn Luderschen sollen vorab genommen werden. Abschrift St.-A. Münster, Neuenheerse, Msk. VII 4510 pag. 30.

[1]) Regest, Neuenhers. Kopiar S. 221.

säle aber und andere große öffentliche Räume gab es im Mittelalter, zumal auf dem Lande, meist nicht. Daher bei den Bruderschaften und Gilden das Bestreben, sich selbst ein Haus mit Versammlungsraum zu erwerben. Auch der Kaland zu Neuenheerse erhielt ein eigenes Heim. Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn (1508—1532) schenkte ihm ein Haus zu Neuenheerse, welches nach der Ueberlieferung ursprünglich zu Jagdzwecken (venationis causa) erbaut war. Vermutlich handelte es sich hier um ein Forsthaus; die bischöflichen Waldungen auf der Egge waren von hier nur eine Viertelstunde entfernt. Erstmalig erwähnt wird das Haus in der Stiftsrechnung für 1532/33, wo unter den Ausgaben aufgeführt wird „Item d(omino) Hermanno Ludeken 2 hornß g maken 7 β tho twen brantysern up dat Kalandshueß iussu capituli gedoin."

Auch etliche kleinere Grundstücke und Grundrenten erwarb der Kaland im 15. und 16. Jahrhundert. So bezog er seit Alters aus Altenheerse aus 11 Häusern Hühner; 7 Pflichtige zahlten deren je 2, 4 Pflichtige je 1.[1]) Diese „Suppenhühner" fanden natürlich bei den Festmahlzeiten Verwendung.

Bei Dringenberg hatte der Kaland eine anderthalb Morgen große Wiese, wovon jährlich 6 Schillinge gezahlt wurden. Sie lag zu Dringen, eine Viertelstunde nördlich von der jetzigen Stadt Dringenberg und hieß der Kirchhof.[2])

Bei Kühlsen, am östlichen Ausgange des Dorfes, besaß der Kaland den „Kalandsteich", wovon 8 Schillinge gezahlt wurden. Er wird auch erstmalig erwähnt in der Stiftsrechnung für 1532/33: „Item tho dem Dycke tho Kudelsen verlacht 9 marck . . . „Item Kyliani (8. Juli) domino Henrico Kathern 10 β gedoin iussu Decanisse vor vische in den Dyck tho Kudelsen." Nach der Höhe des hier aufgewendeten Betrages, der vom Kapitel vorgestreckt („verlacht") wurde, handelte es sich wohl nicht um eine Reinigung oder Ausbesserung, sondern um die erste An-

---

[1]) Hühner und Eier waren gewöhnlich die Vergütung für die Nutzung der Hausstätte nebst Hofraum und Garten.

[2]) Von der vormaligen Siedlung Dringen hat die seit 1318 erbaute, 1323 mit Stadtrechten ausgestattete Stadt Dringenberg ihren Namen.

lage des Teiches. Dieser Teich ist in neuerer Zeit trocken gelegt worden. Vor 60 Jahren waren noch drei Dämme vorhanden; jetzt ist nur mehr ein schwacher Rest eines Dammes zu sehen, aber der Besitzer eines naheliegenden Hofes heißt noch jetzt „de Päulmegger". Ferner bei Kühlsen den „Kalandskamp oder der Stantebike", wovon 6 Schillinge gezahlt wurden. Außerdem schuldete der Besitzer jährlich 2 Hühner.

Vom Stift bezog der Kaland jährlich 4 Scheffel Roggen nnd 4 Scheffel Hafer und $8^1/_2$ Mark in Geld.

Ueber die Zeit und Art des Erwerbes dieser Besitzungen und Bezüge finden sich keine Nachrichten.

Endlich hatte die Bruderschaft im 16. Jahrhundert schon etliche kleine Kapitalien zu 5, 10, 20 Taler auf Zins ausstehen.

II. Im 17. und 18. Jahrhundert.

§ 5. Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg im Kaland zu Neuenheerse.

Bei der Frühjahrsversammlung im Jahre 1602 hatte die Bruderschaft die Freude und die Ehre, den Landesherrn Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg in ihrer Mitte begrüßen und als Mitglied aufnehmen zu können. Gleichzeitig traten ein seine Schwester, Witwe Barbara (von) Smising geb. von Fürstenberg aus Tatenhausen, der Paderborner Kanzler Doktor der Rechte Heinrich Richwein, der fürstliche Rentmeister zu Dringenberg, und der bischöfliche Kaplan Cornelius. Eine andere Schwester des Fürsten, Odilia, Aebtissin zu Neuenheerse und Oelinghausen, gehörte dem Kaland bereits an seit 1589.

Beim Mahle, das man dem hohen Gaste zu Ehren etwas besser hergerichtet hatte [1]) wünschte dieser die Statuten der Bruderschaft zu lesen. Da diese in alter

---

[1]) „. . . ad prandium, quod non pro Rmae. V. Celsitudinis magnificentia, sed tamen in illius honorem et observantiam singularem, non tam pro qualitate redituum, quam ex quorundam benevolentia et liberalitate solito instructum erat splendidius . . ." Benefiziat Westrem im Kalandsbuche, S. 1. — „pro statuto (Eintrittsgeld) dedit 10 Rtlr. Machen $17^1/_2$ Mark." Rechnung von 1602.

Sprache und Schrift abgefaßt und nicht mehr gut erhalten waren, reichte man ihm ein anderes Büchlein, worin der auch anwesende vormalige Prokurator Heinrich Westrem, Benefiziat zu Neuenheerse und am Dom zu Paderborn, einen kurzen lateinischen Auszug aus den Statuten, den Ritus der Aufnahme und der Danksagung nach Tisch samt den Namen der während seiner Prokuratur lebenden und gestorbenen Mitglieder niedergeschrieben hatte. Der Bischof äußerte, es sei gut, wenn den Aufzunehmenden die vollständigen Statuten vorgelesen und die Namen nicht nur der Lebenden, sondern auch der Abgestorbenen eingetragen würden. Indem man sich beeiferte, dem Wunsche des Bischofs nachzukommen, entstand das Kalandsbuch, welches der genannte Westrem anfertigte. Es enthält zuerst eine Widmung an den Bischof, dann Abschrift der alten Satzung, eine lateinische Uebersetzung derselben „mehr nach dem Sinne als wörtlich“ (ad sensum magis intelligendum, quam ipsa verba exprimenda), den Aufnahmeritus (Modus assumendi), die Danksagung nach Tisch, Collecta in exequiis dicenda, eine Erläuterung zum Mitgliederverzeichnis (Ad benevolum confratrem) und schließlich das Mitgliederverzeichnis selbst. Die Namen der früheren Mitglieder, sagt Westrem, fanden sich zerstreut aufgezeichnet; er hat sie geordnet. Eintritt und Tod fand sich meist nicht vermerkt. Er meint, daß manche nicht eingetragen oder einige Aufzeichnungen verloren gegangen seien; die Zahl der Aufgezeichneten sei im Vergleich mit der Zeit des Bestehens der Bruderschaft zu gering.

Wenn in den ersten Zeiten die Zahl der Mitglieder noch geringer war als zulässig und auch sonst zu Zeiten herabsank, werden nicht sehr viele fehlen, vielleicht gar keine. Bis zum Jahre 1600, also für zweieinhalb Jahrhunderte, sind eingetragen 260 Mitglieder, 1600—1700 161, 1700—1800 229, 1800—1900 104. Als Mitglieder finden wir neben den Stiftsdamen — in den letzten Jahrhunderten Aebtissin, Pröpstin, Dechantin und 9 Jungfern — manche ihrer adeligen Verwandten, besonders ihre geistlichen Brüder, die Domherren waren zu Paderborn, Münster, Osnabrück, Hildesheim, oder sonst wo, aber auch adelige Laien, öfter Träger hoher Aemter, Würden und Titel. Neben den Heerser Stiftsgeistlichen, — in

den letzten Jahrhunderten 2 Pastöre (Canonici) und 14 Benefiziaten, zu denen auch die Pastöre zu Altenheerse und Istrup gehörten — begegnen uns die Geistlichen der näheren und weiteren Umgebung, besonders die von Dringenberg, Asseln, Iggenhausen, Schwaney; auch die von Driburg, Lichtenau, Fölsen, Peckelsheim, Kapläne von Herbram, Dringenberg, Willebadessen, Gehrden, und Geistliche aus ferneren Orten kommen vor. Als Mitglieder des bürgerlichen Laienstandes finden sich angesehene Bürger aus Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, auch solche zu Dringenberg, Lichtenau, Paderborn usw. — Zwar die meisten, aber nicht alle Stiftspersonen traten dem Kaland bei.

Uebrigens ist das jetzt im Archiv sich findende Kalandsbuch nicht mehr das von Westrem[1]) verfaßte in Urschrift, wie man bei arglosem Lesen wohl glauben kann, sondern eine vom Benefiziaten Nikolaus Zimmermann im Jahre 1714 angefertigte Abschrift.[2]) 1677 verlangte und erhielt der Großneffe und Nachfolger des Bischofs Dietrich, Bischof Ferdinand von Fürstenberg, eine Abschrift der Kalandsstatuten.[3])

[1]) Westrem, Rector Beneficii S. Antonii, war zeitweilig auch Stiftsschreiber. Die Stiftsrechnung von 1597/98 unterschreibt er: „Henrich von Westrem, Beneficiat und Schreiber." Er starb in Neuenheerse am 4. Mai 1616.

[2]) Das beweist seine, im Mitgliederverzeichnis bis zum Jahre 1716 sich findende schöne Handschrift, die sich wiederfindet in dem von ihm mit dem Pastor Tütel angefertigten wertvollen Heerser Kopialbuche. Und in der Rechnung von 1714 heißt es: H. Zimmermann das Kalandtsbuch abgeschrieben 2 Tlr. 1716: für das Kalandtsbuch 9 Schill. 11 Pfg.

[3]) Vor mehreren Jahren wurde die bedeutende von Fürstenbergsche Bibliothek auf Schloß Schnellenberg an den Antiquar Lempertz in Köln verkauft, der darüber einen Katalog anfertigte und drucken ließ, um die Bücher einzeln zu versteigern. Bevor es jedoch dazu kam, wurde der Verkauf rückgängig gemacht. In dem Katalog, der nicht weniger als 360 Seiten mit 9688 Nummer umfaßt, heißt es unter Nr. 2657: „(Neu-Herse b. Paderborn) Libellus in quo statuta fraternitatis kalendariae Herisiensis sunt descripta, C. fratrum et sororum nominibus. ca. 1720. 4. 56 S. starkes hübsches Manuscript." Dieses Neuenheerser Kalandsbuch hat sich in der Bibliothek, die sich jetzt auf der Akademischen Bibliothek im Konvikt zu Paderborn befindet, bisher wenigstens, nicht gefunden.

§ 7. Neubau des Kalandshauses, 1610.

Im Jahre 1601 fand eine Besserung des Kalandshauses statt, die 47½ Taler kostete.[1]) Bei der Rechnungslegung im folgenden Jahre stellte sich heraus, daß 30 Taler „über allen Vorrat und jarliche Renten der Fraternität" aufgegangen waren. Es wurde also beschlossen, daß jeder Kalandsbruder, geistlich und weltlich, einmal einen halben Taler erlegen solle, „verhoffentlich, ein Ehrwürdig Capittul werde auch hizu eine edliche Beilage thun." Das Haus war mit Ziegeln gedeckt und hatte schon einen Schornstein.

Trotz der vorerwähnten Besserung versagte das Haus bald wieder. Im Jahre 1610 schritt man zum Neubau. Ueber diesen ist noch eine 56 Quartseiten umfassende Rechnung vorhanden, deren Angaben hie und da von volkskundlichem Werte sind, weshalb im Folgenden einiges daraus mitgeteilt werden soll. Rechnungsführer war der damalige Stiftsdistributor Dietherich Ludewigs.[2])

Das alte Haus wurde abgebrochen; wo es gestanden, ist nicht mehr bekannt. Für das neue Haus wurde für 40 Taler ein Platz erworben nördlich von der Kirche oberhalb des Großen Kirchhofs vom Beneficium s. Quintini für 40 Taler.[3])

Die Mittel wurden zum Teil durch freiwillige Gaben aufgebracht. Unter Einnahme wurden aufgeführt u. a.:

Beiträge von 19 Mitgliedern (je 1, 1½, 2 oder 3 Taler)	32½ Tlr.
„Noch . . . unser gnediger Fürst und Herr gnediglich verehrt	50 „
Herr Thumb Probst Wolre von Brabecke	50 „
Propst von Fürstenberg (zu Meschede, Bruder der Aebtissin und des Fürstbischofs)	20 „
Die Aebtissin	5 „

[1]) In der Rechnung ist die Rede von einer neuen Treppe, vom Süllen des Hauses, von Meister Heinrich dem „Wittverbender" (Anstreicher, an anderer Stelle „de Wittkers") von Dringenberg, von den Sagensneiders, Rüsteholz, Kalk, das Haus zu decken, 640 Tegelpannen, 80 Backsteine umb den Iseren Offen zu meuren, Fenster in der Stuben (6) usw. — In der Rechnung von 1605 heißt es: „Vor VI ₰ Papier damit die Fenster zugemacht."

[2]) Anderswo nennt er sich, latinisiert, auch Theodorus Ludovici.

[3]) Diese Angabe und Ausgabe findet sich nicht in der Baurechnung, sondern in einem eingehenden Bericht über das Benef. s. Quintini von 1801. Dazu stimmt die Angabe der Baurechnung: „den 5. Julii mein Knecht ½ Tag stein gefürrt von der Alten Calandsstette, 13 Sch. 3 ₰."

Ihre Schwester Anna „Kellnersche zu Oelinghausen“ . .	5	Tlr.
Das Kapitel	5	„
Pastores, Beneficiati et Praesbiteri	5	„
Vom alten Kalandshause	26½	„
Für verkauften Kalk einige	60	„
Vom Herrn von Niehausen wurden „auf 6 thlr. jharliche Zinse gelehnet“	100	„
Vom Kapitel auf 5 thlr. Zinse auch	100	„
Im ganzen hatte man	707½	„

Nachdem bereits am 5. Mai die Ziegelsteine vom alten Hause abgenommen waren, wurde dieses am 17. Mai durch 20 Mann abgebrochen.[1]) Die Arbeiten wurden nicht insgesamt einem Unternehmer übertragen, sondern einzeln von Fall zu Fall verdungen, teils gegen Stücklohn, teils gegen Tagelohn. Das Haus wurde (nach späterer Messung) 40 Fuß lang, 29 Fuß breit, der untere Stock, massiv, 9½ Fuß hoch, der obere, Fachwerk, auch 9½ Fuß und die Sparren „in der senkrechten Linie“ 20 Fuß hoch; es erhielt Bedachung mit Höxterplatten und einen Schornstein, wurde also nach damaliger Anschauung ein vornehmes Haus.

Im Jahre 1610 wurden nur die Maurer- und Zimmererarbeiten ausgeführt; am 7. Juli begann man zu mauern, am 21. August wurden die Zimmererarbeiten vergeben, am 18. und 19. November war Haushebung. Die übrigen Arbeiten, auch die Bedachung, wurden erst 1611 ausgeführt. Anfang oder Ende oder wohl auch beide sind bei einigen Arbeiten aufgezeichnet; zu Anfang gab es wohl eine besondere Geldgabe, zu Ende ein Trinkgelage oder auch Speisung dazu.

Die Rechnung führt auf an Ausgaben:[2])

Dem Maurmeister	52 x	20 ß	5 ₰
zum Steinbrechen	28 „	8 „	9 „
Maur und Hawenstein zu fuhren .	38 „	11 „	9½ „
Kalkbrennen	17 „	5 „	3 „
„Unser gnediger Fürst und Herr dem Kalande gnediglich verehret das Holtz zum Kalk zu prennen;“ er bekam aber auch 12 Fuder Kalk mit.			

[1]) „Ihnen zum anbiß 5 bratworste, 20 Eier, 4 Heringe und 7 Brode vor 20 Schill. — Ihnen zu verdrinken vor 2 Thlr. 15 Gr. Bier = 2 Tlr. 8 Schill. 9 ₰.“

[2]) 1 Taler = 21 Schillinge = 36 Groschen, 1 Schilling = 12 Pfennig, 1 Groschen = 7 Pfennig.

Kalk zu fuhren . . . . 13 ꝛ 7 β 6 ₰

Handelahers . . . . 40 „ 1 „ 4½ „

Johan Lise, der „Rüstemeister“ bekam täglich 7 Gr. = 4 β 1 ₰, die anderen 3½ β.

Bawholtz zu fuhren . . . . 42 „ 12 „ 11 „

Ausgaben für das Bauholz selbst finden sich nicht; es wurde also unentgeltlich geliefert, und zwar aus den Waldungen bei Neuenheerse, Herbram (von Westphalen), Asseln, Hakenberg und Hardehausen. Es wurde auch geschickt nach Dalheim und Böddeken wegen Bauholz, aber über Lieferung von dort findet sich nichts. Das Holz wurde im Walde beschnitten; dazu mußte die „Sagenstellung“, auch kurzweg „die Stellung“ (später Sägebank) genannt, in den Wald gefahren, „und wenn die Sagensneider abgesnitten, wiederumb bei ein ander Holtz gefürrt“ werden. Es war das ein hohes Gestell, auf welches der Baum hinaufgebracht wurde („aufbanken“ heißt es später); ein Mann stand dann über, ein zweiter unter dem Baum und zogen die Säge auf und nieder. Besonders vermerkt und berechnet findet sich später öfter „der tiefe Schnitt“. — In Hardehausen hatte man aber schon eine Sägemühle; hier wurden z. B. 3 Stücke Holz zu Latten geschnitten.

„Das Kloster Gehrden ein stück von Hardehausen anhero gefürtt, dreien essen und trinken und 7 β Drankgelde . . — ꝛ 10 β 6 ₰

Das Kloster Wilbodessen ein stücke von Herdehausen gebracht. Ihnen 8 Gr. Drankgelde . . . . — ꝛ 4 β 8 ₰

Sagensneiders . . . . 54 „ 15 „ 6 „
für den Tag 7 Gr., „in der Arndte“ aber 8 Gr.

Zimmerleute . . . . 75 „ 11 „ 2½ „

„Anno 1610 21 Augusti Decanus, Pastores, Beneficiati et Confratres alhie M.(eister) Johan und Heinrichen Suhrtho vor Meisters angenohmen, iederem des tags 8 Gr., den Knechten (Gesellen) 7 Gr. denselben alspalt zum Weinkauf geben 1 Koningsthaler . . . . . . 1 ꝛ 2 β 4 ₰“

„Ausgaben zur Bohrung“ [1] . . . . . 18 „ 6 „ 3½ „

Lips Elbrachts den 17. 9bris (November) die Bohrers gebetten, ihme ein Prandium (Essen) . . . . . . — ꝛ 1 β 2 ₰

Den 18. 9bris zum erstenmahl gebohrett, morgens zum Anbiß 12 Pfund gronen Keß, 2 Pfund Botter und vor 7 β Brodt — ꝛ 20 β 8 ₰

Zum Abendt 44 Mennern essen geben ohne weiber und Kinder neben lucht und feur gerechnet vor . . . . 3 ꝛ — β — ₰

Vor 1 Vas (= 162 Maß) alt Bier, darauf noch ungefehr 18 emmer (1 Eimer = 7 Maß) zum andern Bohren verplieben 4 ꝛ 20 β 6 ₰

zum andern Bohren von meinem Vatter 24 Emmer altes Biers, ieden zu 7 Maß, machen . . . . . 2 ꝛ 15 β 9 ₰

Noch den nachtag Bier 51 Maß . . . . . . — „ 14 „ 10½ „

den Bohrers zum Anbiß 20 Heringe . . . . — „ 5 „ — „

Vor 2 Scheffel aus der Mollen Brodt . . . 1 „ 7 „ — „

---

[1]) Mittelniederdeutsch boringe; boren = heben; unser jetziges „Hiusbringe“ = Haushebung verkürzt aus Hiusboringe.

Vor 4 Pfund Botter . . . . — ℛ 9 β 4 ₰
Vor 1½ Salm vor die Herrn . . . . — „ 3 „ 6 „
Vor ein Mertenschaf (Martinischaf, Schlachtschaf) — „ 14 „ — „
Vor 2 Pfund Lechte beide Tage . . . . . . — „ 6 „ — „
den nachtagh vor 7 prandia vor die Herren und 10 vor die Zimmerleute und Ihre Frawen 34 Gr. . . . . . — ℛ 19 β 10 ₰
Fritze dem Cüster und Heinrichen Bannenbergs, das dieselben Fleisch zur Bohrung gebetten . . . . — ℛ 1 β 6 ₰
Zum lesten Bohren vor 20 Mann 3 Pfund Botter, 20 Hering, vor 9½ β Brodt, 1 Thlr. Bier, und dem, so das Volk gebetten, Ein prandium . . . . 2 ℛ 1 β 8 ₰
Vor 2 Lichte . . . . — „ — „ 8 „
„Huxerstein[1]) zu Fuhren“ . . . . . . 18 „ 4 „ 5½ „

Diese Steine, im ganzen 22 Fuder wurden durch „die von Brakel“, sowie durch Gespanne der Herren von der Asseburg und von Haxthausen vom Solling „biß auf diese halbe Brakel“ gebracht und durch „die von Heerse“, von Altenheerse und Kühlsen „anhero gefürrt“. Die Fuhren wurden bis auf 2 unentgeltlich geleistet, es mußte aber den Begleitmannschaften Essen und Trinken und ein Trinkgeld gegeben werden.

„Die von Altenheerse 7 Fuder von Brakell anhero gefürtt dabei 8 Gr. . . . . — ℛ 4 β 8 ₰
Bei den 7 Wagen sein von Meyern, Köttern und Jungen gewesen 18 personen, jederem 1 prandium, und nach der Mahlzeit gedrunken 18 Maß Biers, macht zusammen 1 ℛ 6 β 5 ₰“
„den von Herse ein Driling (= 168 Maß) Biers von 8 Fuder Steins von Brakell zu holen . . . . . . 2 ℛ 5 β 3 ₰“
„Außgaben dem Steindecker . . . . . 44 „ 9 „ 3 „
Jürgen Ziegenhirten von Huxer angenohmen das Hauß zu decken, demselben geben vor 3 Schock stein 1 Thlr., haben in Alles bekommen 65 Schock, machen . . . . 21 ℛ 14 β — ₰
zu Decklohn 9 Schock vor 1 Thlr. Ihme zum Weinkauff und ersten Stein . . . . 1 ℛ — β — ₰
M. Jürgen der Decker den 9 Maii selbst 4 alhir kommen zu decken und ihme den 12 Maii noch 2 folgen lassen, gearbeitet biß auf den 17 Maii Ihnen zusammen 132 Mahlzeitt, machen . . . . 7 ℛ 7 β — ₰
Außer Mahlzeit getrunken vor und nach verrichteter Arbeit 1 ℛ 16 β 4 ₰
„Außgaben den Snitkers (Tischlern) . . . 56 „ 18 „ 3 „
M.(eister) Henrichen Cratins vor die Calantzthür mit Holtz und Machelohn . . . . 1 ℛ 7 β — ₰
Vor ein Centner Bley zu Fenstern (von Paderborn) 5 „ — „ — „
30 Pfund Bley vor . . . . 1 „ 9 „ — „

---

[1]) Höxterstein, Sandstein-Dachplatten aus dem Solling. Es ist bemerkenswert, daß die unter dem Namen Höxtersteine bekannten Dachplatten sich im Gebiete der Stadt Höxter gar nicht finden. Sie wurden aber früher hier viel verarbeitet (Steinschleiferei) und von hier aus versandt.

Item 13½ Pfund Zinns . . . . 2 ɼ 13 ß 1½ ₰
49 Schoff glases, ist 7 Schoff umb 1 Thlr. . . 7 „ — „ — „

Ferner ist die Rede von „der Windeltreppen" und weiter von „der anderen Windeltreppen", sowie von dem „Schorenstein Busmen.¹)"

„Groff und Kleinsmede" . . . . . . 28 ɼ 20 ß 10½ ₰

Die Kleinschmiede machten früher besonders die Nägel; maschinenmäßig hergestellte Nägel (Drahtnägel) gab es noch nicht. Es werden erwähnt „Lattnegel", „Donnegel", „Deckenegel", „stakenegel", „Dehlnegel", an anderer Stelle noch „Pliesternegel".

„Gemeine Außgaben" . . . . 132 ɼ 5 ß 4½ ₰

Allerlei Ausgaben, Botenlöhne, Tringelder usw., auch manche Posten, die eigentlich unter die anderen Titel gehören.

„Wie das Maurwerk verfertigt, Maurers und Handelahers 17 Personen neben den Steinbrechern iedem eine Mahlzeitt, sein 34 Gr. und in alles verdrunken vor 1 Thlr. 33 Gr. 3 ₰ Bier . . . . 2 ɼ 18 ß 4 ₰
M. Jobsten und seinen Knechten von den Bogen zu schlaghen am Schornstein und den ersten Stein, 14 Gr. . — ɼ 8 ß 2 ₰
M. Jobst Muhrcordts an den Calandtshauß zu bewerpffen, 9 Tage, mit 4 Gehilfen; der Meister täglich 9 Gr., der Gehilfe 7 Gr.
Vor 300 Backsteine zum Herde . . . . . . 1 ɼ 4 ß 6 ₰
17 Spint Hars in den Kalck 34 Gr. . . . . — „ 19 „ 10 „
„Schorenstein" . . . . 51 „ 10 „ 8 „

Diese Ausgabe erscheint hoch. 20 Posten. An die 50 Fuder Steine, „Maursteine" und „Hawsteine"; Sand, Lehm, 2000 Backsteine. „M. Jobsten Muhrcordts der Schorenstein verdingt vor 20 Thlr. und 2 Scheffel Roggen."

„Wie der Schorenstein verfertigt 5 Personen Jedermann 1 prandium und verdrunken 14 ß 4½ ₰ Bier . . — ɼ 20 ß 2½ ₰
Vor 1½ Pfund leimb zum Schorenstein zu bestreichen — ɼ 3 ß 6 ₰

„Außgaben zum Gibstein und den Pliestenern" 70 ɼ 10 ß 10 ₰

Wyneken dem Gibßbrecher zu Peckelsen vor 12 fuder Gibstein 6 Thlr. und 1 scheffel roggen zum Weinkauff machen 6 ɼ 12 ß — ₰
Von Jederem Fuder von Helmern zu ffuren 1 Thlr. 9 ₰ Machen die 12 fuder . . . . 12 ɼ 9 ß — ₰
Anno 1611 20 Februarii M. Cordt von Nihem und Meinolph von Dringenbergh die Hern das Kalandtshauß verdingtt, Speilen zu hawen, gibs zu prennen und zu geißen, und sonsten zu bedonichen und zu pliestern vor 45 Thlr. und 8 scheffel Roggen Weinkauff, scheffel 16 Gr. . . . . 49 ɼ 12 ß — ₰
Wie das Hauß verfertigt ihnen zu verdrinken gegeben aus beyfellig der Hern . . . . — ɼ 10 ß 6 ₰

---

¹) Die alten Schornsteine waren weit und unten offen; unter der Oeffnung lag der Herd, darauf das offene Feuer. Um die Schornsteinöffnung legte sich der Busen, ein weit ausladender Rauchfang, der soweit herabreichte, daß man darunter hergehen konnte, und der den Rauch hinderte, sich in der Küche auszubreiten.

Der Gips wurde auf der Ziegelei bei Neuenheerse gebrannt. In Gips wurden früher vielfach Fußböden gegossen in Fluren, Vorratskammern, auch in Schlafzimmern.[1])

Eine Zusammenstellung und Aufrechnung der verschiedenen Ausgabetitel enthält die Rechnung nicht. Sie ergibt rund 800 Taler, in anbetracht, daß man viele Fuhren und Holz unentgeltlich hatte, ein für die damalige Zeit ziemlich teurer Bau. In dem Visitationsbericht von 1655 heißt es, der Hausbau habe 1100 Taler gekostet, wovon man noch 100 Taler schuldig sei.

Später baute man an die nördliche Schmalseite des Hauses auch eine Scheune mit Stallung, 29 Fuß breit, 23 lang und 14 hoch.

In der Rechnung für 1630 wird aufgeführt: für einen Ofen „aufm Calandts Hauß oben uf der großen Stuben“ 14½ Tlr., mit Nebenkosten (Fußstein, 100 Backsteine zum Einmauern, Schrauben, Fuhrlohn von Altenbeken) 19⅓ Tlr. Es war ein aus 5 Platten bestehender Ofen, der von außen geheizt wurde. Aber 1730 werden 3 Platten (610 Pfund) für 6 Tlr. verkauft und ein neuer beschafft von 7½ Zentner für 12½ Tlr., der einen Rost hatte und eine kupferne Röhre, die 14 Taler kostete, also mehr als der Ofen selbst; für die damalige Zeit wohl etwas Neues, ein Ofen, der von der Stube aus geheizt wurde. 1754 wurde „ein eißen bandt um den „Windtofen“ gelegt“.

§ 8. Verkauf des Kalandshauses unter Vorbehalt der Mitbenutzung. 1709.

Da der Kaland das Haus hauptsächlich jährlich nur zweimal einige Tage zu seinen Versammlungen gebrauchte,

---

[1]) Daß der Gips 2½ Stunden weit von Helmern her geholt wurde, ist sehr auffallend. Man wußte also damals noch nicht, daß sich auf dem Gemeindegrund von Neuenheerse, eine Viertelstunde südlich vom Orte, am Nordwestabhang des Vollberges, ein Lager besten, fast chemisch reinen Gipses findet, und zehn Minuten weiter, am Osthang der Egge, am Wege nach Asseln, noch ein zweites. Das Lager am Vollberge wurde im 18. Jahrhundert und bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts ausgebeutet; an der nahe vorbeifließenden Nethe stand eine Gipsmühle. Im Herbst 1924 hat die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen wegen Wiederaufnahme der Ausbeutung mit einem auswärtigen Unternehmer, der jedoch keine Anstalten zur Ausführung getroffen hat.

so wurde es vermietet, brachte aber nur geringe Miete; 3, 5, 6, 10 Tlr. jährlich erscheinen in den Rechnungen,[1]) womit die Unterhaltung nicht immer bestritten werden konnte.[2])

In den Jahren 1670—1707, hauptsächlich 1685—1691 und 1700—1707 finden sich in den Rechnungen wiederholt Prozeßkosten, die sich im ganzen an die 100 Tlr. belaufen.[3]) Die Prozeßakten selbst sind nicht mehr vorhanden. Dabei muß es sich einmal um den Mieter des Kalandshauses gehandelt haben. Am 21. Juni 1687 nämlich reist der Dechant samt dem Prokurator mit einem Rekommendationsschreiben der Aebtissin nach Paderborn zum Offizial und hat „dahselbst die Thorwestische Außräumung des Calandshauses erwirket, verunkostet 1 Tlr. 3 ß 6 ₰."[4])

Aber am 10. Februar 1700 waren Dechant und Prokurator wieder auf zwei geheuerten Pferden nach Paderborn zur Entgegennahme des von Herrn Thorwesten wegen der liquidierten Schulden zu leistenden Eides. Und in der Rechnung von 1706—1707 heißt es: „H. Thorwesten geben müssen 40 Tlr. 4 ß 8 ₰." Vielleicht handelte es sich um Erstattung von Ausgaben für Besserungen am Hause.

Jedenfalls um weiterhin allen Verdrießlichkeiten mit Mietern und auch der Unterhaltungslast enthoben zu sein, entschloß man sich, sich des Eigentums am Hause unter Vorbehalt der Mitbenutzung zu begeben. Unter dem 23. Juli 1709 verkauften die Kalandsbrüder vor dem Notarius Lukas Walter Havekenschede (Stiftsamtmann) „ihre Calands Behausunge" um 200 Rtlr. an den Stiftsdistributor Bernard Dionysius Dudenhausen und seine

---

[1]) 1621: „Zinß aus dem Kalandshause, 3 thlr. Herman der Vödeker Hauß Zinß, 2 thlr Ein Erwürdig Capittel von der obersten Bönnen." Hier wurde jedenfalls stiftisches Zinskorn aufgeschüttet.

[2]) 1697 wurden an Baukosten 25 Tlr. ausgegeben.

[3]) Wiederholt waren der Dechant und der Prokurator oder einer von ihnen, bald auf mit 3 Pferden bespanntem Wagen, bald auf geheuerten Pferden nach Paderborn; einmal waren vier Gerichtsherrn aus Paderborn hier, um einen Augenschein einzunehmen; zweimal wurde der Pastor zu Lichtenau (Kalandsbruder) in seiner Eigenschaft als Notarius Apostolicus in Anspruch genommen, um Fräulein von Ketteler, ein andermal Fräulein Smising in Niesen zu vernehmen („abzuhören"); als eilig eine Vollmacht der Brüder nötig war, ritt der Prokurator nach Sandebeck und Himmighausen, am folgenden Tage nach Dringenberg, Niesen, Peckelsheim, Altenheerse und Schwaney; den Advokaten wurden ein Viertel Kalb, zwei Hühner, zweimal eine Portion Forellen verehrt.

[4]) Weiter heißt es: „auch Domahlen mit Herrn Procuratore — gemeint ist hier der Stifts-Prokurator in Paderborn — und Advocato vinum sententiae (ut moris) getrunken — 14 ß."

Ehefrau Klara Anna Waldeyer. Sie behalten sich dabei ausdrücklich vor

1. „Daß obere größere Zimmer oder saal, wo auff sie ihre gewöhnliche jährliche tractationen auff Michaelis und ostern ad tres integros dies wie gewöhnlich halten wollen.

2. Wenn das Haus per incuriam des Käufers von Feuersbrunst verzehrt wird, muß er es suis mediis wieder erbauen und ein gleiches Zimmer pro conviviis Fraternitatis wie vorher verschaffen. Wenn das Haus per casum fortuitum in Brand gerät, muß der Käufer der Bruderschaft eine andere commode Gelegenheit für ihre tractationen verschaffen.

3. Wenu aber Zeit wehrender tractationen das Haus per incuriam in Brand geraten sollte, soll die Bruderschaft zur Wiedererbauung obligiert sein.

4. Gebührenden Platz für ihre Mobilien.

5. Wenn Käufer oder ihre Erben das Haus wieder zu verkaufen gesinnet, will die Bruderschaft der erstere oder nechste Käufer sein.

6. Der Ofen in der unteren Stuben ist eingeschlossen, den auf dem oberen Kalandszimmer behält sich die Bruderschaft vor.

7. Käufer muß das reservierte Kalandszimmer auf seine Kosten allein in Bau und gebührender Besserung halten; „wan aber am gemelten Zimmer Zeit wehrender tractationen von den Calands Brüdern etwas solte verdorben werden, soll zu dessen reparation causans sive damnificans schuldig sein.“ [1])

Die Erben Dudenhausen verkauften das Haus später für 80 Tlr. an die Aebtissin Maria Magdalena von der Asseburg, die es erwarb, um es zu Benefiziatenwohnungen einrichten zu lassen. Bei einigen Benefizien waren nämlich keine Wohnungen. Die Erben der Aebtissin, Herr und Frau Obristwachtmeister von der Asseburg, traten 1777 ihre Rechte an dem Hause mit Zustimmung der Aebtissin von Dalwigk ab an die Inhaber der drei Benefizien S. Annae, Sanctissimi Corporis Christi und S. Antonii Eremitae, nämlich die Benefiziaten Prüssen, Stumpf und Waldeyer; hingegen verzichteten diese und die Aebtissin auf ein Kapital von 100 Talern nebst aufgelaufenen Zinsen, welches herrührte von Geldern, welche die Aebtissin von Winkelhausen († 1738) zur Beschaffung von Wohnungen für diese Benefizien vermacht hatte. Am 1. Juli 1777 wurden die genannten Benefiziaten von

---

[1]) Erst 1714 wurde „conveniirter Kauffschilling ad 200 Rtlr. mitt annehmlichen Obligationen belegt“, nämlich mit einer Obligation von 100 Tlr., stehend bei Koch in Asseln und mit 5 weiteren von je 20 Tlr., stehend bei Einwohnern von Heerse.

Gerichtswegen in Besitz gesetzt. Der Amtmann Wichmann begab sich mit ihnen zum Kalandshause, „wo dan dieselbe ein stück aus der Hausthür geschnitten, das Feuer ausgelöschet, mit besen gefeget und durch andere thätliche Zeichen genugsam bewiesen haben, daß sie die real possession ergriffen". Dabei blieben die bisherigen Rechte der Kalandsbruderschaft an dem Hause bestehen.

Zu Wohnungen für drei Benefiziaten reichten die Räume nicht recht hin; gewöhnlich zog einer, „weil er den Kalands-Saal nicht durchbauen durfte", es vor, sich anderweitig eine Wohnung zu mieten.

§ 9. Des Kalands Kleinodien.

Unter Kleinodien verstand man damals im Kaland nicht etwa Kostbarkeiten von Gold und Silber nnd Edelstein, sondern „das Haußgeraht". Um in dem eigenen Hause die Bruderschaftsversammlungen abhalten zu können, bedurfte man der nötigen Einrichtungsgegenstände. Ausgaben zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung erscheinen immer wieder in den Rechnungen. Der Hausrat erstreckte sich auf einige Tische, eine Anzahl Stühle, Kochtöpfe und Bratpfannen, Schüsseln und Teller (aus Zinn, Porzellan kam erst später auf), Löffel, Messer und Gabeln, Tischtücher und Servietten, Flaschen, Bier- und Weingläser.

Im Anfange des Dreißigjährigen Krieges wurde alles geraubt, vermutlich unter Christian von Braunschweig, der am 28. Januar 1621 in Großeneder bei Warburg, am 2. Januar 1622 in Horn in Lippe stand. 1626 hielt man es für notwendig, daß „das entraubte Hauß gerath wiederumb erkaufft werden muß". Ob es damals beschafft und später nochmals geraubt wurde, etwa unter dem schwedischen General Baudissin, der am 22. August 1632 von Dringenberg „mit seinem alles verheerenden Corps" nach Paderborn aufbrach,[1]) wobei in der Stiftskirche zu Neuenheerse die Reliquienschreine erbrochen und die hl. Gebeine auf dem Fußboden umhergestreut wurden?[2]) Im Jahre 1670 nämlich — für die Zeit 1632—1666 fehlen die Rechnungen — wurde beschlossen:

---

[1]) Bessen, Gesch. des Bistums Paderborn, II, 179.
[2]) Visitationsbericht von 1655.

1. Das Zinnen Gezeug und Hausgerhatt der Bruderschaft ist bei letzterem Krieg weggekommen; bei jeder Versamblung kann dessen so viel als nötig nicht zusammen geliehen werden, sonsten fällt auch dabei allerlei Beschwer und Ungelegenheit vor. Darum sollen bei den nächsten zweien Conventionen nur allein die gewohnliche Präsentien distribuirt, die beede Mahlzeiten aber eingestellt und deren Kösten zum Haußgerath angewendet werden.

2. Daher sollen diejenige, so ein Hausgerath der Brüderschaft versprochen, aber nicht geliebert, solches intra mensis spatium (binnen Monatsfrist) beizubringen beordert werden.

3. Alle diejenige, so hinführo ad Fraternitatem admittirt (aufgenommen) werden, sollen ohne Unterscheidt einig Zinnern schüssel sampt Einem Zinnern Teller in der Formb, wie es die Bruderschaft hat, auch hergeben.

Im folgenden Jahre 1671 erwarb man aus dem Nachlaß der verstorbenen Pröpstin von Fuchs „ahn Zinnen zu Sieben Rthlr. 6 Gr.“ Rückständig waren mit ihrem Zinn noch 21 Mitglieder. Bei der Frühjahrsversammlung 1678 „seindt in H. Decani Behausung die schüssel und Teller befunden gezehlet 13. Zinnen Teller und vierzehn Zinnen schüssel, welche den H. Procuratoribus übergeben und sollen nicht außgelehnet werden ohne Bewilligung. Item einen Tischtuch und 12 Servietten, so ins Calandts schap gebracht worden.“

Ein Verzeichnis von 1742 lautet:

„Inventarium oder Specificatio des Calandt Klenodien oder Haußgeraht. de 15. 9bris (November) 1742.

Linnen gezeug.

Tischtücher, deren eins fein und eins grob und 4 kleine grob und alt ad stück	6
neuwe Servietten	35
alte Servietten	41

Kupfergezeug.

verzinnte ovale suppen Kessels	2
schinken Kessel	1
halbermond Kessel	1
Caserol pfannen	4

Zinnengezeug.

grosse potagen (Suppen) schüsseln	5
etwas kleinere	12
noch etwas kleinere	24
Teller von Englischen Zinnen	35
drei gezeichendt Zinnen	52
ein gezeichendt Zinnen	13

Zinnene saltzfasser	4
senffkenger mit den Löffeln	4
esse löffel	48
Kruch mit einem Zinndeckel	1

Gläsergezeug.

Carafinen große	30
Kleinere	26
Weingläser	40
9 krause Byer glaser 10 glatte und 6 kleine	25
ein Wilkombspocal	1
grüne senftgläser	3
potelgen	2

Ein einige Jahre späteres Verzeichnis führt noch auf:
„Große und kleine Bratpfanne
Zwey Bratspiese mit einem Paare eisenen Bratböcke
drey Tische mit tannenen Blättern und hölzenen Böcken
Hölzene Stühle 15 Stück
Ein großer Schrank.“

Außerdem besaß die Bruderschaft noch einige eigene Sachen für den Totengottesdienst. Es werden öfter erwähnt

eine Tumba,
eine Leichdecke, auch Bahrtuch, Bahrlaken oder Pelle genannt,
ein schwarzes Antipendium,[1])
24 Fackeln, nämlich Stockleuchter mit großen Wachskerzen darauf.

Die Fackeln, alle oder zum Teil, sowie auch das Bahrlaken, wurden öfter gegen eine Vergütung zu feierlichen Begräbnissen in der Umgegend, auch nach Lichtenau, Driburg, Brakel, verliehen. — 1742 wurde dem Prokurator u. a. diese Weisung gegeben: „für die fackelen zu sorgen, damit jederzeit genugsam vorräthig, und wan verlehnt worden, das geldt dafür in Rechnung zu bringen.“

§ 10. Die Brüder und Schwestern.

Nach der alten Satzung betrug das Eintrittsgeld (auch Statutengeld, Statuta, Jura genannt) für einen Priester eine Mark, für einen Laien fünf Mark, und je

[1]) Rechnung 1698/99: „für Cameels Garn zur Franien an daß schwartze antipendium 1 Tlr., für 1 Ehle weiß atlars zum Kreutz vor daß antipendium 1 Tlr. 5 ß 3 ₰.“

ein Pfund Wachs. Herbst 1602 jedoch heißt es: „Der geistlichen Statuta sein fünftehalb Mark, ein pfundt Wachses, zwei scheffel gersteu und zur gebürenden Zeit die Haußerey. Haußerei thut 1 Schinken, 1 Keys (von) 9 Pfund, 1 Foder holtz, 1 Stiege Zwibbeln, 1 Becher Saltz.

Der Weltlichen oder Laien Statuta sein fünf thaler (= $8^3/_4$ Mark), Wachs, gersten und haußerey wie vor." — Was „Haußerey" bedeutet, finden wir im Visitationsbericht von 1655, wo es heißt: „Alle mahl wan die Convention gehalten wirdt, Ist Einer oder Eine Haußher undt muß geben welcher noch nicht Haußher gewesen 1 tärtkese ..." usw. wie vorhin. Also eigentlich „Hausherrei".[1])

Bisweilen blieben die Neueingetretenen längere Zeit mit den Statutengeldern im Rückstande und zahlten dann gewöhnlich Zinsen davon. Zu Zeiten wurde auf sofortige Zahlung energischer gedrungen. So wurde Herbst 1608, wo 9 mit je 5 Tlr. und 4 mit je $2^1/_2$ Tlr. im Rückstande waren, beschlossen: „Das ein Jeder seine Statuten, was deren noch außstehen, auf negster Convention sub poena privationis (bei Strafe des Ausschlusses) neben gebührenden Zinsen ohne einige exception erlegge, und dan alle und jede angehende fratres et sorores Jre Statuten in susceptione cum offertorio ad altare deponire und bezahle." Später wurden Rückständige zwar nicht entlassen, erhielten aber keine Präsenzgelder. Als 1782 wieder die Zahl der Mitglieder über die satzungsmäßig zulässige Zahl hinaus gestiegen war, wurde bestimmt, daß Auswärtige doppelte Eintrittsgelder zahlen sollten.

Um zu eifriger Teilnahme am Gottesdienste anzuspornen, wurden im Mittelalter bei Kathedral- und Kollegiatkirchen die **Präsenzgelder** eingeführt, d. h. gewisse Einkünfte erhielten nur diejenigeu, die beim Gottesdienste anwesend waren und, soweit erforderlich, mitwirkten. Bei der innigen Verbindung unsers Kalands mit dem Stift ist es nicht verwunderlich, daß auch bei ihm Präsenzgelder eingeführt wurden, wie solche sich denn auch bei

[1]) Rechnung 1684: „Nacher Beverungen geschicket, Hern Rabano Gluntz, Pastor daselbsten, andeuten laßen officium Hospitis, der gleichwoll ausgeplieben, nuncio zahlet 3 ß 6 ₰."

anderen Kalanden finden. In der alten Satzung geschieht ihrer noch keine Erwähnung, sie werden aber schon im 15. Jahrhundert aufgekommen sein. Sie betrugen im 17. und 18. Jahrhundert für Priester und Stiftsdamen einen halben Taler bei jeder Versammlung, für Laien 6 Groschen. Wer nur an einem Tage teilnahm, etwa nur am Dienstag Morgen, nicht Montag Abend bei der Vigil oder umgekehrt, erhielt nur die Hälfte. Unter die Priester, welche zelebrierten, wurden im ganzen noch 18 Schillinge „Celebrantengeld" geteilt. — 1670 wurde bestimmt: „Der procurator soll die praesentzgelder hinführo ehender nicht als post prandium und lectum Miserere et Collectas inter ibidem praesentes et non Absentes, es sey dan das Jemandt in loco notorie krank und bettlegerich wehre, distribuiren." 1782: auswärtige Priester, die in gewöhnlicher Kleidung erscheinen, nämlich ohne Roschett, erhalten keine Präsenz. Auch wer erheblich zu spät kam zum Gottesdienst, bekam nichts.

Im Jahre 1677 stiftete Konrad von der Asseburg zu Hinnenburg beim Stift Heerse eine Familienpräbende, für die der Familienälteste eine Dame präsentieren konnte. Die Inhaberin wurde den übrigen Damen gleich gehalten und erhielt als Stiftsdame ihre Präsenzgelder aus der Familienstiftung. Es ist nun sehr merkwürdig, daß sie auch als Kalandsschwester die Kalandspräsenz nicht aus der Kalandskasse sondern aus der Familienstiftung erhielt. Der Kaland hatte dieserhalb eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Herrn von der Asseburg, über deren Inhalt sich jedoch im Kalandsarchiv nichts mehr findet.

Im Jahre 1670 wurde eingeschärft, die Laienbrüder (Fratres laici) „sollen so viel moglich ehrlich bekleidet und mit einer Mantell erscheinen und das Hochwürdig Sie so woll als andere Geistliche in Gemein mit einer Fackel oder Wachslicht in processione begleiten".

1726 wurde eine brüderliche Zurechtweisung beschlossen. Franz Schmitt, der sich übel aufführt, Freitags und Samstags Fleisch ißt, seine Frau und seine Schwiegereltern übel traktiert und sich vollsäuft, soll in der nächsten Versammlung deshalber öffentlich abgemahnet werden, daß, falls demnächst keine Besserung verspürt werden würde, er als ein faules Letmade nach Inhalt der Statuten von der Fraternität abgeschnitten werden würde.

Satzungsgemäßig waren alle Mitglieder der Bruderschaft gleich, abgesehen davon, daß die Priester den

Dechanten und den Prokurator aus ihrer Mitte wählten. Allein schon im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert führten tatsächlich die Herrn in Neuenheerse allein die Verwaltung. Sie hielten Beratungen und faßten Beschlüsse in Bruderschaftsangelegenheiten mitten im Sommer und mitten im Winter, also außerhalb der beiden regelmäßigen Versammlungen, nahmen die Rechnungen ab, verfügten über die Gelder, wählten auch wohl Dechanten und Prokuratoren, ohne Zuziehung und Mitwirkung der auswärtigen Mitglieder.

Wenn ein Mitglied gestorben war, wurde bei der nächsten Versammlung am Dienstag uud Mittwoch dafür Gottesdienst gehalten. Wenn zwei Mitglieder gestorben waren, wurde auch für das zweite am Mittwoch Vigil und am Donnerstag Seelenamt gehalten. 1724 aber wurde verordnet, bei Absterben eines Mitbruders soll der Totengottesdienst gleich nach dem Tode gehalten und sollen die Auswärtigen durch besonderen Boten (per expressum) hierüber benachrichtigt werden. Es geschah dies zuerst durch geschriebene, dann durch gedruckte Totenbriefe. Ein solcher Totenbrief gab einmal Anlaß zu einem kleinen Zensurprozeß, worüber im folgenden Paragraphen gesondert berichtet werden soll. 1752 ließ der Prokurator gleich 1000 Totenbriefe drucken, in die im einzelnen Falle die besonderen Angaben handschriftlich eingetragen wurden.

Unter dem 31. Juli 1756 bewilligte Papst Benedikt XIV. der bei der Pfarr- und Kollegiatkirche in Nienhersen kanonisch errichteten Kalandsbruderschaft (canonice reperiatur erecta), daß in allen Messen, welche die Brüder und Schwestern statutengemäß für ihre verstorbenen Mitbrüder und Schwestern lesen oder lesen lassen, an allen Altären der genannten Kirche jenen Abgestorbenen dieselben Ablässe zu Teil werden sollen, als wenn die Messen an einem privilegierten Altare gelesen würden. Am 15. Februar 1757 gestattete Generalvikar von Vogelius auf ein Attest der Aebtissin hin, diese Ablässe zu verkündigen.

Die Kalandsbrüder hatten zu ihrer Bruderschaft volles Vertrauen. Das geht daraus hervor, daß mehrere Geistliche beim Kaland für ihr Seelenheil Messen stifteten. So vermachte der Kanonikus und Pastor Heinrich Schwartz

(† 19. Febr. 1718) zu diesem Zwecke 246 Tlr., der Benefiziat Nebel 50 Tlr. (jährlich 6 Messen, dem Emonitor 8 Gr.); der Pastor und Kanonikus Tütel († 26. März 1737) 60 Tlr. (jährlich 3 Messen, je 7 Schill. = 1 Tlr.; die anderen 2 Tlr. Zinsen zu Präsenzen für die Priester, die einer Messe beiwohnen, dem Emonitor doppelte Präsenz); der Benefiziat Wiedenbrück († 10. Oktober 1743) 120 Tlr.; Pastor Huck in Istrup 60 Tlr. (8 Messen, dem Emonitor 12 Gr.); der Benefiziat Wilhelm Ferdinand Becker 100 Tlr. (12 Messen; pro emonitore 12 Gr.).

Im Jahre 1795 wurden die Kalands-Memorien der Präsenz Ad manus des Stifts überwiesen, also mit den Stifts-Memorien verwaltet, da man sich nach diesen bei der Abhaltung doch richten mußte. Mit diesen gingen sie dann bei der Aufhebung des Stifts auch verloren.

§ 11. Ein kleiner Zensurprozeß. 1731.

Am 6. März 1731 starb im Kloster zu Willebadessen der Heerser Benefiziat Johannes Josef Helling, der wegen Kränklichkeit, Genesung suchend, sich dorthin begeben hatte. Am 29. März erschien der Promotor fiscalis vor dem Vikariat-Gericht zu Paderborn und gab zu Protokoll: der Buchdrucker Thodt habe wider den Befelch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht[1]) einige litteras mortuarias (Totenbriefe) des verstorbenen Benefiziaten Helling zu Nienherse sine licentia et revisione ordinarii zu trucken sich unterstanden, woraus dann entstanden, daß wider die vorige Gewohnheit hic beneficiatus Helling sit dictus beneficiatus Domicellaris Ecclesiae (Damenkirche) in Nienherse, dah gleichwoll solche Kirch alle Zeith collegiata Ecclesia utriusque sexus (Kollegiatkirche beider Geschlechter) genannt worden; er wolle solches zu ahnden gebetten haben.

Der Delinquent wurde sofort vorgeladen, erschien nachmittags und erklärte, der Jesuitenpater Strunck[2]) habe ihm das Konzept zugeschickt, um 40 Exemplare danach

[1]) Kurfürst Klemens August von Köln, zugleich Bischof von Paderborn.

[2]) Der bekannnte Paderborner Geschichtsschreiber; er lebte zeitweilig in Willebadessen, ist auch dort begraben.

zu drucken. Er versicherte hoch und teuer, er wolle nie wieder etwas drucken ohne vorherige Anzeige beim Vikariatgericht. — Bescheid: Es soll hierüber Ihrer Durchlaucht referirt werden. Thodt soll das Todten Zettul nach ahrt und weyse, wie diese Kirch allzeit genannt worden, suis sumptibus (auf seine Kosten) umtrucken.

Der Totenbrief, in Größe eines halben Bogens, der Länge nach bedruckt, enthielt am Kopf in Großdruck die Worte: D. Joannes Josephus Helling, Domicellaris Eclesiae in Nienherse, dioecesis Paderbornensis, Presbyter et Beneficiatus, in 13 langen Zeilen Kleindruck Leben, Wirken und Verdienste des Verstorbenen und trug die Unterschrift: „Decanus et Confraternitas Kalendarum in Nienherse."

31. März: Thodt übergibt die umgedruckten Todten Zettul. Commissarius in Spiritualibus generalis gab ad protocollum extractum missivae ex aula de 24. hujus, worin zu ersehen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht sehr apprehendiren thäte, daß die Aebtissin ex collegiata Ecclesia fecerit Domicellarem.

Eodem post meridiem. Decretum: Der Decanus fraternitatis ist vorzuladen auf Samstag, den 7. April, morgens 9 Uhr, einen gewissen Vortrag zu vernehmen, cum mandato, eine beglaubte Abschrift gemeldter Confraternität anhero mitzuproduciren.

2. April: Promotor officii producirt ein Rescriptum Serenissimi bezüglich der Zensur vom 26. Dezember 1729, worin den Buchdruckern bei 10 Goldgulden Strafe aufgegeben wird, nichts ohne Zensur zu drucken und worauf Thodt eigenhändig bescheinigt hat, daß es ihm insinuirt worden.

Der Kalandsdechant, Kanonikus und erster Pastor Johannes Tütel, setzte sich hin und schrieb die Kalands-Statuten ab. Unterm 5. April bescheinigte er eigenhändig: weil er propter curam animarum et concionem futura Dominica habendam verhindert ist, am 7. April vor dem Vikariat-Gericht zu erscheinen, so gibt er dem H. Ferdinando Wilhelmo Westphalen, commembro confra-

ternitatis calendarum Herisien. Vollmacht, diesen terminum zu respiciren.

7. April: Westphalen erscheint im Termin, übergibt Vollmacht, und, ostenso antiquiori originali in pergameno scripto, copiam statutorum dictae confraternitatis und erklärte, daß solches Todtzettul ohne des Decani und sämbtlicher Gebrüdern Vorwissen in dieser Form und mit vorgenannter expression getruckt seye.

Der Uneingeweihte wird lächeln und sich fragen: warum dieses hochnotpeinliche Verfahren um einer solchen Kleinigkeit willen? Die Sache wird aber gleich verständlich, wenn wir erfahren, daß damals zwischen Paderborn und Stift Heerse verschiedene Rechtsstreitigkeiten schwebten, wegen Preces primariae episcopales, d. h. das Recht des Bischofes, die erste nach seiner Thronbesteigung im Stift freiwerdende Damenpräbende zu vergeben; ferner wegen Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit, Investitur des Pastors und Anstellung des Lehrers und Küsters in Istrup.

Und eben der Todesfall, von dem der beanstandete Totenbrief die Kunde brachte, gab Anlaß, daß eine andere Rechtsfrage aufs neue brennend wurde, nämlich die Besetzung der in den sogenannten päpstlichen Monaten (Januar, März usw.) freiwerdenden geistlichen Stellen, die der Bischof auf Grund päpstlichen Indultes beanspruchte, die Aebtissin aber bestritt. Schon gleich nach dem Tode Hellings ließ der Generalvikar die Aebtissin durch Notar und Zeugen warnen, das erledigte Benefizium zu vergeben, da der Bischof es vergeben werde. Gleichwohl übertrug die Aebtissin es schon am 9. März dem Christian Schwartzenthal, einem Vetter des Pastors Schwartzenthal, dem das Kapitel am 15. Investitur und Possession erteilte. Am 16. verlieh der Bischof das Benefizium dem Eberhard Larenz aus Beverungen, den Aebtissin und Kapitel aber einst zuließen. Hierüber wurde eben in den oben angeführten Tagen mündlich und schriftlich, im Stift und in Paderborn verhandelt. Begreiflich, daß man in Paderborn in Rechtssachen dem Stift gegenüber etwas empfindlich geworden war.

Man witterte hinter der ungewohnten Bezeichnung Domicellaris Ecclesia irgendwelche Rechtsansprüche der

Aebtissin. Als man erfuhr, daß lediglich der Jesuitenpater in Willebadessen in seiner Arglosigkeit das geschrieben hatte, war man beruhigt.[1])

§ 12. Der Dechant.

Der Dechant verwaltete sein Amt gewöhnlich mehrere Jahre. Die Wahl fand zeitweilig mit einer gewissen Feierlichkeit und Umständlichkeit statt. So ließ man 1708, 25. April, wo „der damalige Dechant seinen bishero getragenen Decanatum ad manus Confratrum libere resignirt, und einen anderen in seinen Platz zu erwählen gebetten“, die abwesenden Konfratres zufordrist ad hunc actum electionis zu erscheinen debite citiren. Dann wurden erst zwei Skrutatoren ernannt wie bei der Aebtissinnenwahl[2]) und solchemnegst ad ipsum actum Electionis geschritten. Und seind, heißt es bei der Wahl vom 13. Februar 1744, die vota schriftlich den Scrutatoribus ad Protocollum gelieffert und durch besagte Scrutatoren calculirt und befunden worden, daß der Hochwoll. Ehrwürd. H. Beneficiatus Cornelius Sasse sen. per majora rite in Decanum erwehlet worden, wie Er den auch so forth darauf proclamirt und dafür von allen anerkannt worden, nemine contradicente.

Am 10. Dezember 1737 wurde beschlossen, „daß die eligendi, so Decanus als Procurator, die ihnen durch rechtmäßige wahl aufzutragende Aemter, wo nicht erhebliche gegenursach im weege, anzunehmen und zu verwalten schuldig sein sollen“.

Nach dem Tode des Pastors Versen, November 1776, blieb „der Calands Decanat ohnbestellt“ bis zum 18. September 1782.

Abgesehen von jährlich zwei Hühnern aus Kühlsen erhielt der Dechant keine Vergütung für seine Mühewaltung.

---

[1]) Dem Buchdrucker Thodt wurde dieser Fall und sein neues Versprechen als erschwerender Umstand vorgehalten, als er zwei Jahre später wieder gesündigt und ein Buch ohne Zensur gedruckt hatte.

[2]) Vgl. Gemmeke, Eine Aebtissinnenwahl im adeligen Damenstift zu Neuenheerse. Westfalen, 3. Jahrg., S. 85.

Im Jahre 1708 gab es einen kleinen Rangstreit. Am 25. April beschwerte sich der zeitige Decanus Jodocus Hermannus Waldeyer — Benefiziat —, daß der Junior Pastor et Hebdomadarius D. Henricus Schwartzenthaell ihm bei der letzten Versammlung in der Prozession den Vorzug geweigert habe, wogegen er aber solemniter protestirt habe. Er producirte diversa documenta ex Archivio Calandico, wonach der zeitige Decanus den prätendirten Vorzug jederzeit gehabt. Die Anwesenden nahmen Einsicht und fanden auch, „daß Ein zeitiger Decanus in rebus Fraternitatem concernentibus über denen Pastoribus qua Confratribus den range gehabt". Pastor Schwartzenthaell habe das auch früher anerkannt, indem er in einem Documento seinen Namen unter den Namen des Decanus setzte. Es wurde resolvirt, „daß hinführo in solcher praecedentz der zeitiger Decanus sumptibus Fraternitatis manutenirt werden solle".

Der obengenannte Heinrich Schwartzenthal, Dr. theol., Canonicus Capitularis et Pastor primus, legte nämlich starkes Gewicht auf das „primus" (primarius); er meinte, er habe unter den Stiftsgeistlichen die Stellung eines Archipresbyters. Allein die übrigen wollten ihm die Vorrechte, welche er daraufhin beanspruchte, keineswegs zugestehen und beschwerten sich. Er selbst klagte unterm 4. April 1709 beim Fürstbischof, „so woll Er alß sein antecessor habe jederzeit pacifice . . . den Rang, Vorzugh und Vorsitz, so woll sonsten in allen begebenheiten, alß auch in fraternitate calandica etiam supra Decanum ejus fraternitatis et omnes reliquos etiam seniores presbyteros biß auff heutige stunde gehabt; anitzo aber beginne er, in solchen rechten perturbirt zu werden . . . in deme pastor 2dus sich anmaßet . . . in fraternitate calandica die praecedentz und Directorium, zu ordnen, wer oben und unthen sitzen, wie der Decanus erwehlet werden solte . . . Er, pastor primus, sei seiner pastorath gerechtigkeiten zu verthätigen schuldig[1]).

[1]) In einem Adjunctum führt er aus einem Autor an: „Quemadmodum inter Episcopos Episcoporum primus dici cepit Archiepiscopus, et inter Diaconos primus dictus est Archidiaconus, sic primus presbyterorum Archipresbyter vocatur, quasi pres-

Der zweite Pastor Schwartz entgegnete, die Bezeichnung primus und secundus sei nur ad distinctionem und bedeute keinen primariatum. — Darin hatte er Recht. Die beiden Pastöre waren im Grunde nur vicarii perpetui, die namens des Stifts, dem die Pfarre einverleibt war, die Seelsorge wahrnahmen. Mit dem Archipresbyter hatte es andere Bewandtnis.

Der Bischof Franz Arnold ließ die Angelegenheit durch eine Kommission untersuchen. In seiner Entscheidung heißt es am Schluß, bezüglich des Kalands: „... In der Calands-Fraternität aber ist 1mus sowohl alß 2dus auch Ein Jeder dem Decano zu weichen schuldig." — Sonst soll Schwartzenthal der Aebtissin und dem Kapitel keinerlei Ursache zu klagen geben und sich keiner Superiorität oder Prärogative anmaßen.

Als Schwartzenthal am 7. Mai 1710 zur Wahl des Dechanten und Prokurators geladen war, referierte der Küster Kaspar Bentrup, Schwarzenthal habe ihm committirt, „sämtlichen confratribus anzudeuten, er thäte sich des Calands gäntzlich begeben und resignirte dieser Fraternität, welches dan die gegenwärtigen Hern Confratres auß bewegenden Uhrsachen gar gerne acceptirt, und ist deßen nahme darauff expurgirt". — Später trat er wieder bei.

Am 5. Mai 1734 kam zur Sprache, daß auf Berufung des Decani einige H. Confratres bey vorhabenden Calands-Angelegenheiten nicht erscheinen wollen. Es wurde beschlossen, daß „derjenige Confrater, welcher ohne erhebliche ursach, welche er im außbleibungsfall anzuzeigen hatt, fernerhin auf bescheene erinner- oder ersuchung nicht erscheinen würde, in eine straff von 7 β dem zeitigen H. Decano verfallen seyn solle, welche mulctam demselben der Procurator bey außtheilung der Calandts praesentz abziehen solle".

---

byterorum primus sive praefectus"; aus einem anderen Autor: „Inter Vicarios (Episcopi) a jure constitutos primus Dignitate de jure communi est Archidiaconus, Alter Episcopi Vicarius a jure constitutus est Archipresbyter, quo nomine venit primus inter presbyteros nonnunquam etiam Decanus appellatus."

§ 13. Der Prokurator.

Die alte Satzung redet nur von einem aus den Priestern, der dem Dechanten als Prokurator beigegeben werden soll. Im 17. und 18. Jahrhundert finden wir neben diesem geistlichen Prokurator (procurator clericorum) noch einen Laien-Prokurator (procurator laicorum, procurator laicus). Dieser unterstützte jenen in Anmahnung und Einziehung der Einkünfte, besonders bei den auswärtigen Pflichtigen, sowie bei Zurichtung der Mahlzeiten an den Versammlungstagen. Er erhielt auch nur eine kleine Vergütung, meist 7 *β*. In der Rechnung für 1699/1700 heißt es: Procuratori laico für die versprochenen Schuhe 1 Tlr.

Dem (geistlichen) Prokurator oblagen die meisten Geschäfte im Dienste der Bruderschaft. Ein Entgelt erhielt er lange Zeit nicht. Sein Amt war darum nicht eben sonderlich begehrt. 1670 lesen wir, Jodocus Arnoldi, Pastor in Istrup, ist in voriger Versammlung zum Prokurator gewählt und ihm dies mitgeteilt worden. Er hat aber das Amt nicht angenommen und sogar auf die Brüder geschmäht. Er soll sich dieserhalb coram Fraternitate debite expurgiren und nichstoweniger juxta promissionem fidelitatis eidem a se praestitam die procuratur gebührlich verwalten, sonsten im Fall fernerer contumaciae gewertigen, daß er a Fraternitate suspendirt werde und man sich wegen Schaden und Kosten an ihm erholen werde.

Auch wurde festgesetzt, hinführo sollen die procuratores zum wenigsten wan es Ihnen lenger nicht gefallen mögte, ein Jhar lang die procuratur bedienen. — Am 10. Dezember 1737 „ist allerseits plaidirt worden, daß führohin ein zeitlicher Procurator solle gleichfalls (wie der Dechant) per majora eligirt werden (bisher gings wohl nach der Reihe), damit die an sich lastbahre Procuratur nicht durch einen unerfahrenen verwaltet, mithin alle desordre und schaden verhütet werde; zu welchem end und damit der zu erwählender Procurator zu annehmung dieses ohne anklebenden nutzen lastbahren Amts in etwa willfährig gemacht werden möchte, ist einhellig beschlossen“: der Prokurator erhält doppelte Kalands-

Präsenz, aus der Meßstiftung Nebel (vgl. oben) 18 Gr. und aus der Meßstiftung Tütel doppelte Präsenz. Das waren etwa 2 Taler.

Auch Auswärtige wurden, wie wir schon sahen an Istrup, zu Prokuratoren gewählt; als solche erscheinen z. B. der Pastor zu Schwaney und der Pastor zu Sandebeck.[1]) Am 17. Februar 1746 aber wurde „resolvirt, daß inskünftig die procuratur nach der ordtnung von hiesigen Herrn confratribus angenohmen werden solle". — Nachdem die Kalands-Memorien in die Verwaltung des Stifts (Quotidianat, Präsenz Ad manus) übergegangen waren, wodurch dem Prokurator seine bisherigen Zinsanteile für ihre Verwaltung entgingen, wurde am 10. September 1795 festgesetzt, „daß der Prokurator forthin von den wirklich erhobenen Zinsen, die er als empfangen berechnet, den fünfzehnten Pfennig für seine Sorge und Bemühung abziehen und sich zukehren könne".

Ueber die Geschäftsführung des Prokurators wurden öfter besondere Bestimmungen getroffen. Am 1. Dezember 1724 wurde „concludirt, daß ein zeitiger Procurator Jährlichs binnen den nechsten 14 Tagen nach dem Michaelis-Tractament seine Rechnung abhalten solle". Meist wurde die Rechnung einem oder zweien Revisoren zur Vorprüfung überwiesen und dann in einer besonderen Versammlung abgenommen. Dabei wurde, wie das früher bei Rechnungslegungen allgemein üblich war, etwas „verunkostet", anfangs etliche Maß Bier, später auch Bretzel, Salzkuchen oder Brot und Butter, Wurst und Käse, oder Kalbsbraten mit Salat; dazu zeitweilig im 18. Jahrhundert „Tubac und Pfeiffen". Statt Bier gab es im 18. Jahrhundert Wein.

Das Grundvermögen der Bruderschaft war im 17. und 18. Jahrhundert nicht wesentlich anders, als am Ende des 16. Jahrhunderts.

Im Jahre 1717 entstand ein Rechtsstreit mit dem Kalandsmeier Berndt Becker (früher Lumphose) in Niesen wegen Weinkauf (Laudemium). Nachdem die Fraternität aber „solche Beweistümer beigebracht, daß Beklagter von

---

[1]) Er kam geritten; daher in der Rechnung: Hafer für mein Pferd.

ferneren Prozessen von selbsten abgestanden, und zu Abführung des Laudemii sich willig offerirt, alß ist derselbe heut dato (16. Februar 1719) mitt denen von der Fraternität Meyerstättisch unterhabenden laut original Kauffbrieffs zwey Huben haltenden Ländereyen und Pertinentien gegen würklich bezahlte Weinkauffsgelder, so demselben auff deßen instendiges Anhalten von denen HH. confratribus ex singulari consideratione auff zwölff Rthlr. vor dieß mahl belaßen sein, bemeyert, und sein zwey gleichlautende Meyerbrieffe verfertiget, wovon die Fraternität einen behalten, einen aber dem Colono heraußgegeben hatt". — Um 1770—80 fand eine Teilung des Gutes statt; weiterhin lieferten zwei Meier je 12 Sch. Roggen und 12 Sch. Hafer.

Zeitweilig erscheinen einige unbedeutende Korneinkünfte von Grundstücken, die wieder verschwinden, ohne daß über Erwerb oder Verlust etwas ersichtlich ist.[1]) Am Kapitalvermögen gab es früher, wo es noch keine Kataster und Grundbücher gab, öfter Verluste, nicht nur am Zins, sondern auch am „Hauptgeld".[2]) Im ganzen aber nahm der Kapitalienstand im 17. und 18. Jahrhundert zu.

1670 wurde festgesetzt, es soll kein Geld mehr an einen außer den drei Dörfern Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen ausgeliehen werden. Das extra Territorium Herisiense ausstehende Hauptgeld soll den Schuldigen denunciirt und in praedictis locis wieder angelegt werden, damitt die dieserhalb entstehende Kosten, Mühe und Beschwehr vermitten seyn möge.

Eine eigentümliche Kapitalform erscheint im 17. Jahrhundert, nämlich Gersten-Kapital. 1603 heißt es: „Item gerechnet mit Casparen Suhrtho wegen der Gersten, so zinsbar gewesen sein, hatt derselbe bei sich 74 Scheffel.

[1]) So zahlte der Inhaber der Wiese zu Dringen, die auch Kirchhof hieß, außer 6 ß Wiesegeld noch 1/2 Scheffel Roggen von einem Stück Land. 1626 (auch vorher und nachher) zahlte die Gefälle „Johann Jürgen Craco" zu Dringenberg. Das ist der Goldschmied Hans Krako, der den Liborius-Schrein im Dome zu Paderborn gemacht hat. 1666 heißt es: Gottschalk Meiers Erben der Goltschmidt 10 ß 6 ₰.

[2]) Dieses gut deutsche Wort findet sich einigemal in den Rechnungen.

Item 15 Sch., so noch künftig zinsbar werden, und 24 Sch., so uff die Nicolai 1603 Ihme sollen geliebert werden."

1605 wurde „an Capital der Gersten in Vorrath befunden Einhundert elff Scheffel". Ueber die Zeit 1611—1620 ist ein eigenes „Gerstenregister" vorhanden. Die Gerste rührte her von neuen Mitgliedern, die ja beim Eintritt 2 Scheffel Gerste zahlen mußten. Wer noch nicht gezahlt hatte, zahlte an Zins für die 2 Scheffel ein Spint Gerste oder 3 Groschen. Wenn die Gerste gezahlt wurde, wurde sie von jemand übernommen. Ob die Zahlung immer in Natur oder auch in Geld geschah, ist nicht ersichtlich. Die Zahl der Scheffel beträgt bei den einzelnen Pflichtigen 1—6, bei einigen mehr, im ganzen 120—140 Scheffel. Wollte man sich etwa durch die Rechnung in Gerste vor Geldentwertung schützen? — Die Zinsen wurden als „Gersten-Präsenz" bei beiden Versammlungen verteilt, und zwar erhielt hier jeder gleichviel. So heißt es 1612: „Neun Junker, dreizehn Priester, elf leyen sint Präsentes gewesen, facit — 33 — Pares einem iederen Drey alfling thutt in summa — 3 thlr. 9 ₰".[1])

Die Gesamteinnahme des Kalands betrug 1600/1601: 54 Mark 3 β, die Ausgabe 47 Mark 5 β 6 ₰. 1700/1701: Einnahme 65 thlr. 17 β 6½ ₰, Restanten 2 thlr. 9 β 2 ₰. Ausgabe, mit Restanten, 59 thlr. 16 β 2 ₰.

§ 14. Das gemeinsame Mahl.

Die Bruderschaftsfeier fand kirchlich ihren Höhepunkt im feierlichen Hochamt mit Segen und Prozession, außerkirchlich im gemeinsamen Mahle. Daß dieses gebührend hergerichtet werde, dafür hatte der Prokurator zu sorgen. Es wurde nicht etwa jemand gegen eine Pauschsumme die Bewirtung übertragen — das geschah nur einigemal ausnahmsweise — sondern es wurde alles Nötige einzeln auf Rechnung des Kalands beschafft. Es wurde ein Koch berufen (zu Zeiten der abteiliche Koch), der anfangs einen Scheffel Roggen erhielt, später 14 Schill., dann 1 Tlr., zuletzt 1 Tlr. 7 Schill. Ihm standen zur Seite die

[1]) Ein „alfling" also = 9 ₰ = ¾ Schilling.

„Bratenwinders“ und „Schüttelweschers.“ 1605 wurde verordnet, „daß nach gehaltener Mahlzeit die jüngste Brüder so lang auffwarten müßen, biß die Diener oder Aufwarter auch mahlzeitt gehalten, auch in deroselben abwesen ihre Vices sonsten zu verwalten haben“.

Nach der alten Satzung soll die Mahlzeit aus drei bis vier Gerichten bestehen, über die sonst nichts Näheres bestimmt wird.[1]) 1797 wurde beschlossen, „daß die beiden jährlichen Mahlzeiten nur in folgenden Stücken bestehen sollen: Suppe mit Hühnern — Gemüß mit Beylage und Schinken — Rindfleisch — doppeltes Beyessen — Braten — Butter und Käs.“ In den Rechnungen erscheinen reichliche Mengen Fleisch. 60—80 Pfund Rindfleisch, ein oder zwei Kälber, ein oder zwei Schafe oder ein Kalb und ein Schaf kommen vor. Daneben in geringer Menge, nicht immer und natürlich nicht alles zugleich, Hasen, Wildpret, Gänse, Enten, Schruthahnen, Vögel, Fische,[2]) Krebse. Wenn, was öfter vorkam, am Mittwoch, bisweilen auch am Donnerstag für ein verstorbenes Mitglied Totengottesdienst war, wurde auch an diesen Tagen, wenigstens auch am Mittwoch, gespeist. Von den 4 Scheffeln Roggen, die das Stift zu liefern hatte, wurden zeitweilig je 2 Scheffel zur Frühjahrs- und Herbstversammlung zu Brot verbacken. Oefter wurde auch „Schoinbrot“ gebacken aus „Schoinroggen“, nämlich halb Roggen, halb Weizen. Auch von „Provenbrot“ ist bisweilen die Rede. — Tischgetränk war im 17. Jahrhundert Bier. Gewöhnlich ließ man einen Driling (= 168 Maß) kommen. Bisweilen heißt es dabei „altes Bier“ oder „Paderbörnsches Bier.“ Nur einmal, 1712,

---

[1]) Beim Kaland zu Wiedenbrück war vorgeschrieben: fünf Gerichte, nicht mehr, aber auch nicht weniger, nämlich: „Dat erste gerichte sal syn vor veer personen in eenem vathe twe braden honder gevullet, dat ander gerichte posteyen (Pasteten), de men beyde gelyk sal upsetten. Dat derde gerichte sal syn rinderen pothast, dar by ryscbrig upgesath. Dat verde gerichte sal syn rinderen senepvleisch. Dat vifte gerichte sal syn eyn kobrade in twe of dre becken upgesat. Dar na bottern unde keise.“ Brück, Die Kalandskonfraternität zu Wiedenbrück, in dieser Zeitschr., Bd. 75 II, 146.

[2]) 1603 wurde verordnet, „das die drei Jungen Brüder von den Laien zu jeden Conventionen fischen oder fischen lassen auf ihre Kosten“.

kommen 2 Tonnen Brühan vor.[1]) Wein kommt zunächst nur in geringen Mengen, ½, 1, 2 Maß zum Kochen vor, wird dann im 18. Jahrhundert nach und nach Haupttischgetränk (15—20 Maß). Branntwein wurde nur für ein paar Schillinge gebraucht für die Küchenleute.

Leider ist nie bestimmt ersichtlich, wie viele Mahlzeiten jeweils gegeben wurden und wieviele Personen bei Tisch anwesend waren. Damit wir die Kalandsbrüder nicht unbillig der Fresserei und Schwelgerei bezichtigen, müssen wir uns erinnern, daß mehrtägige Festlichkeiten mit Mahlzeiten von vielen Gängen in früheren Zeiten etwas ganz Gewöhnliches waren. Hochzeiten z. B. dauerten in allen Ständen mindestens drei Tage, öfter noch länger; und dann kam bisweilen noch eine Nachfeier, die Schinkenhochzeit hinzu.[2])

1742 wurde verordnet, der Prokurator soll „acht haben, daß bey auffsetzung des Weins kein unterschlupf gescheen, einem jeden seine Portion gegeben und nicht mehr consumirt werde, als etwa 4—5 thlr. N. wan die maeß 12 Gr. kostet".

1626 wurde wieder eingeschärft: „Es sollen auch nach altem gebrauch 6 Armen zur Convention geladen werden." Und 1742: „Der Prokurator soll sorgen, daß denen 6 armen ihr gehöriges essen wie an der grossen taffel gereicht werde." Und „damit der überrest an Brodt und speisen folgenden tags denen Haußarmen secundum statuta außgetheilt werden, sollen die unnöthige Kinder und abtrager per judicem abgewiesen werden".

¹) Kosten: für 2 Tonnen Brühan . . . . 2 Tlr. 24 Gr.
denselben von der Nachtigal lassen abholen . . . 2 „ 10 „
den Brühan auf die Stube vom Wagen zu bringen . . . 4 „
für accise zu Paderborn wegen des Brühans . . . 1 Gr. 6 ₰.

²) Das Gesetzbuch der Stadt Lemgo von 1594 erlaubte ausdrücklich drei Tage; Sonntag 1 Uhr Kirchgang, 4 Uhr Mahlzeit, Montag und Dienstag Mahlzeit um 12 Uhr. Sonntags durften nur 3, Montags und Dienstags höchstens 4 Gerichte aufgesetzt werden (von Vornehmeren 4 bezw. 5); Doppelgerichte waren verboten. Am Mittwoch durften nur noch die nächsten Angehörigen des Brautpaares zur Tafel geladen werden. Falkmann, Beiträge z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe, II, 209. — Die Paderbornsche Polizeiordnung von 1655 gestattete für die Hochzeitsfeier bei gemeinen Bürgern und Bauersleuten noch 2 Tage und höchstens 4 Gerichte. Hochfürstl. Paderbörn. Landesverordnungen, I, 12.

Vor dem Essen wurde das Tischgebet gebetet, wie es im Römischen Brevier steht. Während des Essens wurde eine geistliche Lesung gehalten aus der Nachfolge Christi von Thomas von Kempen. Nach dem Essen wurde ein eigenes Gebet verrichtet, welches in der Hauptsache das Betreffende aus dem römischen Brevier, außerdem noch den Psalm Miserere und mehrere Orationen für die abgestorbenen Mitbrüder und Schwestern enthält.

Im 18. Jahrhundert erscheint hin und wieder auch eine Ausgabe für ein Spiel Karten; öfter auch „für Pfeiffen und Tubac“, 2, 3, 4 Schilling; es können nur gewöhnliche irdene Mutze gemeint sein, wie sie früher üblich waren.

Wiederholt finden sich Weisungen an die Prokuratoren, die Ausgaben für das Traktament einzuschränken. So wurde 1605 u. a. „for guth angesehen und verordnet, . . . das die zur Zeit gesetzte Procuratoren zu den Conventionen nicht mehr aufschaffen, alß die einnahme konte außpringen, wofern sie darüber thuen, sol solches vom Calandt ihnen nicht erstattet werden, wornach sie sich zu richten“. Und am 30. September 1726: Die Traktamentskosten haben früher nur 12 bis 14 Tlr. betragen, sind aber jetzt auf 23 bis 24 Tlr. gestiegen. Die Prokuratoren sollen weiterhin das Traktament so einrichten, daß es mit Einschluß des Biers sich höher nicht als zu 16 rthlr. beträgt. — Am 10. November 1729 . . . „ist protestirt, das bey der zweyten auftraag ein unnötiger überflus wahrgenohmen worden, warum einhellich beschlossen, das bey der zweyten auftraag nur allein die braaten, Käs und Butter aufgesetzet werden solle“. Mit der „zweyten auftraag“ ist wohl ein Vesper- oder Abendbrot gemeint.[1])

Am 8. September 1797 wurde beschlossen, „daß forthin an keinen, der im Kalandshause bey den gewöhnlichen Mahlzeiten nicht selbst gegenwärtig ist, etwas von Speisen oder Getränken geschickt werden soll“.

---

[1]) Weiter heißt es dort: „eodem ist protestiret, das eine grosse unordtnung wegen der herumlaufenden Jugendt verspüret, dahero concludiret, das dieselbe mit guten wörten oder streichen abgewiesen werden.“

Uebrigens kam es ziemlich oft vor, daß, sei es wegen widriger Zeitumstände, oder weil man für besondere Zwecke (Bau-, Inventar-, Prozeßkosten) Geld sparen wollte, zwar Bruderschaftsgottesdienst, aber keine Mahlzeiten gehalten wurden. Bisweilen wurde in solchem Falle wenigstens Bier gereicht. Die Hospital-Armen erhielten, wenn nicht „gastirt“ wurde, eine kleine Geldspende, gewöhnlich 4 β 8 ₰ (den Betrag für etwa 5 Pfund Fleisch).

Es möge nun ein Beispiel aller Kosten eines Traktamentes folgen, nämlich diejenigen der Herbstversammlung des Jahres 1679. Präsenz erhielten 6 Stiftsdamen, 17 Priester (darunter der Generalvikar Laurenties von Dript) und 12 Laien.

Traktamentskosten.	Rthlr.	Schill.	₰
Rieß, 2 pfundt	—	3	6
Engber, 1/2 pfundt	—	1	2
Pfeffer, 1/4 pfundt	—	1	2
Blomen, 1 loht	—	1	—
Corrinteren, 1 pfundt	—	3	—
safferan, 1 Quentien	—	1	9
Negelein, 1 loht	—	1	9
schwetzgen, 3 pfundt	—	4	6
Zucker, 1 1/2 pfundt	—	5	3
Essig (sonst auch „Saurs“)	—	2	4
3 scheffel Rocken zu brodt	1 1/2	—	—
Backelohn	—	1	—
Weißbrodt	—	5	10
dem Koch Roggen 1 scheffel	—	10	6
Rintfleisch 86 pfundt, jedes 9 ₰	3	4	6
2 Hämmel, jeder 1 Goltgulden	2	10	6
1 kahlkunischen Hanen	—	10	6
speck, 9 pfundt, jedes 3 groschen	—	15	9
Butter, 6 pfundt, jedes 3 groschen	—	10	6
Untzellichter, 8	—	4	6
saltz, 2 becher	—	2	4
kayse, 7 pfundt, jedes 2 Groschen	—	8	2
sinnef	—	—	9
Meel	—	1	6
Berenkraut	—	—	6
Brandtwein	—	2	—
fische	—	1	6
kelneren	—	3	6
küchenmeisteren	—	3	6
fuhrlohn	1	—	—
meinen pferden (Pastor Gerken in Schwaney) für haberen 2 Scheffel	—	10	6
den Küchen Mägden	—	4	8
des Koches Jungen Joan	—	1	2

Konfektzucker 7 schilling. Mandelen Kern 6 schilling. Nurenbergische Kuchen ad 6 schilling. Backwerk 7 schilling, quia contra statuta, ist dem Calandt geschenket.

Trinkgläser tummelers[1]) 24 . . . . . . — Rthlr. 10 Schill. 6 ₰

Eine Aufrechnung ergibt 17 Tlr. 10 ß 4 ₰, mit den geschenkten Sachen 18 Tlr. 15 ß 4 ₰.

Es möge nun noch eine Reihe einzelner Posten aus den Traktamentskosten verschiedener Jahre folgen.

1601 Smecke Bier 8 Korte und denen, so das Bier in den Keller gebracht 8 Korte, Ist 9 Gr.
der Schottelweschersehen 2 ß
vor 3 Korte Saurs 18 ₰
vor 2 ß Kumpst

1626 Ein Vaß altbier mit dem Schmeckebier geben 6½ thlr.
Vor 3 ß Rinderswürste
1 Semblen in die Hamelßwürste 1 ß
Vor ½ spint Erpßen 2 ß 4 ₰
Vor lechte 2 ß 4 ₰
Vor olie 3 Gr.
2 Koken 4 ß
2 Pfd. Honnigh 6 Gr.
Vor Kumpest, Ruben, Marrek und Worteln 2 ß
Alß daß Kalandts hauß von sordibus (Schmutz) purgirt und alles wieder zurecht gebracht, Verzehr 2 ß
Dem Richter von Altenheerse so die Honer gebracht 1 prandium 1 ß

1669 Ein Vaß bier, welches Dominus Arnoldi hat aufgetaen und wird nicht geregnet dem aufwerter 7 ₰
Noch a Domino Lamberti 14 Kanne bier bekommen 4 ß 8 ₰
4ta die ex mandato Domini Decani einen halben Driling bier gekaufet 1 Tlr. 2 ß 8 ₰
Zwo scheffel Roggen backen lassen 18 ß 8 ₰
backelohn 1 ß 4 ₰
NB. Diese drei Tage hatt man mitt zwo scheffel roggen nicht konnen zukommen, habe ich noch aufgetaen 4 brodt, 4 ß.
Dem Calcanten alß derselbe daß Holtz klein gehauet hat eine malzeit gegeben 1 ß 6 ₰
Holtz 2 ß 4 ₰

1684 Ein ziegenlamb 5 ß 3 ₰

1685 Fische und Krebse auß der Delbrugge holen laßen 1 thlr. 14 ß
„Erstlich bin Ich (Prokurator B. Schade) mitt Christian Overman confratre meo (Laien-Prokurator) und den Koch

[1]) Tummler, Taumler, sind Gläser ohne Fuß, die im unteren Teile kugelig und schwer sind, so daß sie, zur Seite gebogen, sich selbst wieder aufrichten, wobei sie einigemal hin- und herschwanken, taumeln; daher ihr Name; auch Stehauf genannt.

M.(eister) Jorgen nacher Assel (eine Stunde) gegangen, alda eine feiste Kuh besichtiget, und gekauffet für 7 Rthlr. und 4½ Gr. die halbscheidt von fleische, eingeweide, Zungen etc. machet 3 thlr. 11 ß 10 ₰" (also etwa 100 Pfund).

1701/02 für ein spint Erbsen 4 ß 1 ₰

1705 einen Welschen hanen 1 Rthlr.

1712 2 Schruthanen 1 Rthlr. 18 Gr.
von Schäferhof abzuholen 18 Gr.

1715 2 Gänse 8 ß 2 ₰
4 Enten 10 ß 6 ₰

1719 2 scheffel schmiedekohlen (Holzkohlen; oft)

1720 für Kersen gemüß zu sugen, da das ander damals nicht zu bekommen 2 ß 4 ₰

1721 schlachtelohn von Einen Hamel und davon zu wursten 1 ß 2 ₰

1722 Ein Citron 1 ß 2 ₰
für Tuback und pfeiffen 1 ß 9 ₰

1725 ½ maß Korn Brandtwein 1 ß 9 ₰
5 glaß anderen Brandtwein 3 ß 8 ₰
2 Capaunen 14 ß
des Kochs pferdt verzehrt 14 ß

1726 50 stück geraspelt brodt (auch Raspelbrodt, oft) 10 ß
15¾ maaß wein 5 Rthlr. 5 ß

1727 gewürtz, 1½ Pfd. raffinade, 1 Pfd. Corenthen, ½ Pfd. rosinen, 1 loth blumen, 1 loth nuß, 1 loth nägel, 1 loth Zimmet, 4 loth pfeffer, 2 Pfd. prunellen, ½ Pfd. macaronen, ½ Pfd. capern, zwey Citronen 2 Rtlr. 19 ß 4 ₰

1733/34 pro libro spirituali Thomae a Kempis 5 ß 10 ₰

1738 für 1 Buch zum vorlesen Thomam a Kempis 14 ß
ein wildenschweinsschinken 20 ß
zum Lose Brodt weitzen mehl 6 Pfd. 4 ß

1740 sauer Krauth 2 ß 4 ₰

1742 vor schaafmilch und selbige zu hohlen 4 ß 4 ₰
für eyser Kuchen 4 ß 8 ₰

1752 2 Tauben 2 ß
1 Pfd. Zeife 1 ß 9 ₰

1753 Zunge, Maull und Hertz 5 ß

1754 ein spahnferkeln 8 ß 2 ₰

1755 eine Brustkern 1 Rtlr. 7 ß
einen schweinekopf 14 ß
20 Maß Wein 7 Rtlr. 13 Gr.
Brandtwein 1 ß 10 ₰

1781 Die schorensteine in Calandts und Frl. von Wreden (1784: Distributor Gordes) Behausung (wo die Braten gemacht wurden) fegen zu lassen 7 ß
dem Jäger Trinkgeld für 2 Hasen 7 ß
das tisch Zeug waschen zu lassen 10 ß 6 ₰

1782 Ostern. Für Eyer, ad 42 Stück, 7 Stück 1 Gr., 3 ß 6 ₰
Herbst. Für 36 stück Eyer, à 4 stück 1 Gr. st., 5 ß 3 ₰.

III. Im 19. und 20. Jahrhundert.

§ 15. Die Säkularisationszeit. 1802—1820.

Mit dem Fürstentum Paderborn ging 1802 auch das Stift Heerse an das Königreich Preußen über und wurde zwar nicht aufgehoben aber verändert. Allein nach dem Unglück Preußens im Jahre 1806 wurde im folgenden Jahre von Napoleon das Königreich Westfalen eingerichtet, dessen König Jerôme 1810 mit anderen auch das Stift Heerse aufhob.[1]) Durch diese Ereignisse wurde der Kaland in seinen bisherigen personalen, zum Teil auch in seinen wirtschaftlichen Grundlagen tief erschüttert.

Im August 1802 begann die genaue Aufnahme des Stifts. Dabei wurde unter den Präbenden, Benefizien und Aemtern mit ihren Einkünften und Obliegenheiten auch der Kaland aufgenommen, und zwar nicht nur, so weit er vom Stift Einkommen bezog (jährlich 4 Scheffel Roggen und 4 Sch. Hafer, 4 Tlr. Zinsen), sondern mit seinem ganzen Vermögen und Einkommen. Einige Benefiziaten führten unter ihren Einkünften auch die Kalands-Präsenzen auf.[2]) Wird das Stift aufgehoben oder fortbestehen? Und wie wird es dem Kaland ergehen? so fragte man sich. Im Jahre 1803 kam die Entscheidung: das Stift bleibt bestehen.

Wohl aus der Auffassung, daß mit einer baldigen Aufhebung des Kalands zu rechnen und eine weitere Vermehrung des Vermögens nicht ratsam sei, erklärt sich der Beschluß vom 22. August 1803: Der Rechnungsüberschuß von 136 Tlr. 11 Gr. 3½ ₰ soll inter praesentes neben der gewöhnlichen Präsenz ausgetheilet werden, und dieses soll auch für die auswärtigen Mitglieder gelten. Vorab aber sollen dem Pastor in Altenheerse wegen seiner Altersschwäche und Dürftigkeit 15 Rtlr. gezahlt werden. — Und wohl dasselbe Ziel auf anderem Wege verfolgten die Beschlüsse vom 31. Januar 1806:

---

[1]) Gemmeke, Die Säkularisation des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse, in dieser Zeitschr., Bd. 69 II, 207—324.

[2]) Vgl. den „Veranschlagungs-Etat", wiederabgedruckt in dieser Zeitschr., Bd. 43 II, 124—33.

1. „Da für ein jedes verstorbenes Mitglied, wenn dessen Tod gehörig angemeldet wird, in der hiesigen Kirche die Exequien statutenmäßig gehalten werden; soll den hiesigen, der Confraternität eingeschriebenen Priestern und Fräulein, welche dem Gottesdienst wirklich beywohnen, wegen der Vigilie 12 Mgr. — wegen des Seelenamtes ebensoviel — und den hiesigen Priestern, welche an demselbigen Tage für das verstorbene Mitglied Messe lesen werden, noch 12 Gr. gegeben werden. Auch die hier wohnenden Layen, welche bey dem Seelenamte gegenwärtig gewesen sind, sollen 12 Mgr. erhalten.

2. Die hiesigen Priester sollen dreymal im Jahre, nämlich am Montage vor den beiden Versammlungen, und am 3ten November für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder Messe lesen. Die Stifts damen sollen jedes mal einer Messe, die von den Priestern nach der Ordnung zu halten ist, beywohnen. Dagegen soll der Ueberschuß, der bey Ablage der Rechnung sich jährlich ergeben wird, unter die, welche auf gesagte Art wirklich verdient haben, getheilet werden . . . Von dem Ueberschusse soll jedoch vorläufig für die Armen, besonders für ein etwa bedürftiges Mitglied ein verhältnismäßiger Abzug gemacht werden."

Es seien hier anch gleich die weiteren Beschlüsse jenes Tages angeführt:

3. Nach den Statuten sollen in der Bruderschaft XXIV Priester und XII Layen sich befinden. Dieser letzteren sind itz merklich zuviel. Es soll daher mit neuer Aufnahme derselben vor der Hand gewartet werden, bis die jetzige Zahl sich gehörig vermindert hat. Von den benachbarten Priestern soll ein und ander zum Eintritte geladen werden, weil einige an der bestimmten Zahl abgehen.

4. Um den Eintritt zu erleichtern, sind die Statutengelder, welche vor 23 Jahren wegen der Vielheit der Candidaten erhöht wurden, itz für alle herunter gesetzt; nämlich alle Priester, ohne Unterschied — auch der Stifts-Syndikus und Dristributor, geben bey ihrer Aufnahme, neben 3 Maaß Wein zum sog. Willkomm, 3 Rtlr. — Alle Layen geben 6 Rtlr. und den gesagten Willkomm.

Im Kalandshause wohnten damals die drei Benefiziaten Franz Josef Alois Prüssen (Benef. s. Annae), Johannes Scheid (Benef. ssmi Corporis Christi) und Wilhelm Josef Westphalen (Benef. s. Antonii Erem.). Nachdem Prüssen am 25. April 1803 gestorben war, wurde in Berlin die Aufhebung seines Benefizimus verfügt und dessen Einkommen zu Seelsorgs-, Schul- und gemeinnützigen Zwecken bestimmt.

Da wandten sich Bürgermeister und Rat der Gemeinheit Heerse an den Generalvikar Dammers mit der Bitte, ihnen die Einkünfte des Benefiziums zu erwirken zum Bau und zur Unterhaltung der Mädchenschule. Im vorigen Jahre, sagen sie, ist ihnen anbefohlen, ein neues Schulgebäude „für die Mädger" aufführen zu lassen; sie

sind dazu auch willig, haben aber keine Fonds dazu, haben erst vor zwei Jahren ein Schulhaus für die Knaben gebaut (jetzt Haus-Nr. 120, Josef Meier) und die Kosten meist noch nicht bezahlt und die Gemeinheit befindet sich überhaupt in den schlechtesten Umständen. Auf Empfehlung des Generalvikars Dammers schlug die Kammer zu Münster in Berlin vor: für Neuenheerse[1]) den kleinen Garten, ein Drittel des Kalandshauses, kleine Naturalien und 200 Tlr. Kapital. Das wurde mit einigen Aenderungen in Berlin genehmigt. Am 3. September 1804 waren der Generalvikar Dammers aus Paderborn und der Kriegs- und Domänenrat Schmedding aus Münster in Neuenheerse. Der Generalvikar legte den beiden Benefiziaten Scheid und Waldeyer nahe, auf ihre Wohnrechte im Kalandshause zu verzichten. Diese erklärten sich auch dazu bereit, und nun schlug Dammers vor, das ganze Kalandshaus zur Knabenschule und Lehrerwohnung einzurichten und die bisherige Knabenschule zur Mädchenschule zu machen.

Bald darauf verzichtete Westphalen überhaupt auf sein Benefizium und zog fort. In Berlin wurde die in dem neuen Plane vorgesehene Verwendung des ganzen Kalandshauses zur Schule zwar gebilligt; allein jetzt wurde ein neuer Verteilungsplan gefordert über beide Benefizien. Wegen des Benef. s. Antonii gab es dann erst ein Hin und Her. Die Gemeinde Neuenheerse traf indes Anstalten zum Umbau, ließ Eichen fällen und anfahren, das Haus vermessen, und es wäre zum Bauen gekommen, wenn nicht der Baumeister Gentzer, der den Riß anfertigen sollte, immer ausgeblieben wäre.

Unter dem 8. Dezember 1805 forderte der Generalvikar Dammers eine exakte Nachweisung über Ursprung, Mitglieder, deren Aufnahme und Obliegenheiten sowie über sämtliche Revenüen des Kalands. Dem wurde unter dem 2. Februar 1806 entsprochen mit einem eingehenden, acht Seiten langen Bericht. Darin heißt es in dem Abschnitt über das Haus am Ende: „. . . und hat die Confraternität bis auf den heutigen Tag ihr daran habendes Recht behauptet“.

---

[1]) Es hatten sich noch vier andere Bewerber gemeldet.

Am 1. Mai 1807 schrieb der Generalvikar an den Kalandsdechanten: „Da der so lange erwünschte Schulbau zu Neuenheerse dermalen realisirt werden dürfte, wozu bekanntlich vor einigen Jahren schon das sogenannte Calandshaus ausersehen und desfalls die beyden Benefiziaten, welche ihre Wohnung darin hatten, gütlichen Verzicht geleistet haben, um desto eher den Bau zu befördern, die Calands-Bruderschaft, welche in älteren Zeiten ein oder andermal den darin befindlichen gleichwohl jetzt unbrauchbaren Saal zu ihrer Zusammenkunft benutzt hat, aber derzeit eben wenig eine Bedenklichkeit hat äußern mögen, so hofft man, daß dieselbe auch dermalen keine Schwierigkeit erregen, vielmehr auf ihr allenfalls habendes gleichwohl unbedeutendes Interesse zum Besten des Ganzen gern stillschweigend verzichten werde. Die Anregung einer solchen Prätension möchte für die Bruderschaft selbst von unangenehmen Folgen sein. Man zweifelt daher nicht, die würdigen Mitglieder jenes Calands werden diese wohlmeynende Aufforderung und freundschaftliche Warnung zu berücksichtigen keinen Anstand nehmen." — Das bedeutete, der Kaland könne auch aufgehoben werden.

Allein das Vermögen der beiden eingezogenen Benefizien belief sich, zu Kapital gerechnet, auf etwa 10000 Taler. Begreiflich also, wenn inanbetracht dessen der Kaland am 4. Mai 1807 an die Kriegs- und Domainenkammer zu Münster schrieb: Die Kalandsbruderschaft ist nicht gesinnet, der wohlthätigen Anstalt des Schulbaues hinderlich zu sein, sieht sich aber verpflichtet, ihre Gerechtsame wahrzunehmen und bittet daher, „daß ihr in dem Calandshause wiederum ein zweckmäßiges Zimmer erbauet werde oder sie durch Anweisung und Auszahlung eines Capitals von den Revenüen des supprimirten Benefizium zur Anschaffung eines anderweitigen Zimmers und Aufbewahrung der Calandsmobilien nötigen Raums entschädigt werde".

An den Generalvikar sandte man unterm 7. Mai eine Abschrift des vorerwähnten Schreibens sowie des Verkaufsvertrages von 1709 nebst Bericht, worin man darlegte, es wäre nicht ihre Absicht gewesen, dem Schulbau hinderlich zu sein; sie hätten es für Pflicht gehalten, ein Recht wahrzunehmen, welches ihnen laut Kontrakt

zustehe. Die Zusammenkünfte im Kalandssaal wären in älteren Zeiten nicht dann und wann, sondern bis in die neueren Zeiten regelmäßig gehalten worden. Sie glaubten nicht, daß auf ein rechtliches und bescheiden vorgetragenes Petitum für die Confraternität etwas Widriges entstehen könne; wenigstens würden sie dieses als ein unverschuldetes Leiden ansehen müssen.

Der Kaland in Paderborn zerfiel in der Säkularisation. Dammers mochte glauben, daß auch der Kaland zu Neuenheerse sich bald auflösen werde, und darum unentgeltlichen Verzicht auf die Rechte am Hause als selbstverständlich ansehen.

Unterdessen wurde das Königreich Westfalen errichtet. Unter der Fremdherrschaft blieb die Sache vorläufig auf sich beruhen. Der Benefiziat Johannes Scheid wohnte allein im Hause. Die Kalandsmahlzeiten wurden nicht mehr darin gehalten. Das Küchen- und Tischgerät teilten sich die Neuenheerser Kalandsmitglieder, worüber die auswärtigen sich nachher beklagten. Die Mahlzeit am Montag Abend fiel aus, und am Dienstag wurde nachmittags nur „ein Poutelche Wein nebst anpassenden Vesperstück“ (Braten, Salat, Butter, Brot, Käse) gereicht, woran nur mehr Mitglieder teilnahmen. Dafür wurde außer und mit der Präsenz noch ein Taler gezahlt. Diesen erhielt auch der Organist; er war nämlich berechtigt zur Mahlzeit an der Herrentafel (mit Wein). Die Unteroffizianten (beide Küster, Glöckner, der Kalkant, der Richter und der Holzförster) erhielten für die Mahlzeit je 9 Mgr.; sie wurden früher auch im Kalandshause gespeist, mußten aber auf Erfordern an der Herrentafel aufwarten. Die Hospital-Armen erhielten auch je 9 Mgr. für die Mahlzeit. Außerdem wurden zwei Scheffel Roggen für die Armen verbacken oder 2—3 Tlr. Geld gespendet.

Auf Grund des Dekrets vom 1. Dezember 1810 wurde auch das Stift Heerse am 18. Dezember genannten Jahres aufgehoben. Darauf wieder Aufnahme des ganzen Stiftsvermögens. Die Kalandsbrüder erklärten dem Aufhebungskommissar Stahlknecht, die Kalandsbruderschaft sei eine private Gesellschaft, die mit dem Stift nichts zu tun habe, was auch vom Kommissar angenommen wurde.

Wie die Regierung in Kassel sich dem Kaland gegenüber stellen würde, blieb abzuwarten.

Als in der ersten Zeit nach der Stiftsaufhebung den Stiftspersonen weder Rückstände noch Pensionen gezahlt wurden, wurde beschlossen, „diesen Gegenstand gemeinschaftlich auf Kosten der Kalandskasse zu betreiben“.[1]

Von den Stiftsdamen und Benefiziaten zogen die meisten nach ihrer Pensionierung bald fort von Neuenheerse; die Damen gingen zu ihren Verwandten, und die Benefiziaten, die noch dazu fähig waren, erhielten Seelsorgsstellen an anderen Orten. Da jetzt die auswärtigen Mitglieder an den Versammlungstagen nicht mehr, wie bisher, leicht ein gutes Unterkommen fanden, fing man 1822 an, alle Teilnehmer in allen Bedürfnissen für den Tag zu bewirten. Die Ansichten über die Zukunft des Kalands waren geteilt.

Die meisten Stiftsgeistlichen glaubten, der Kaland werde sich jetzt bald von selbst auflösen; sie konnten ihn ohne das Stift sich garnicht denken. Sie wollten aber dann das Kalandsvermögen lieber den Stiftsdörfern gönnen, als der französisch-westfälischen Staatskasse in Kassel. Die auswärtigen Mitglieder hingegen waren anderer Auffassung. Als der Aufhebungskommissar Stahlknecht Auftrag erhielt, seine Untersuchungen auch auf alle Arten von Stiftungen auszudehnen, und dann vom Kaland die letzten zehn Jahresrechnungen einforderte, wurde von 11 Stiftsgeistlichen am 11. Februar 1811 „in Ansehung des Calandsfonds nach zuvor eingeholter Genehmigung der benachbarten Interessenten zur völligen Erreichung der wohltätigen Absichten der Gesellschaft beschlossen und festgesetzt, daß das durch milde Beyträge der Mitglieder erworbene, und durch gute Wirtschaft des hiesigen cleri vermehrte Vermögen ad 1496 Tlr. in Capital, so dann die jährlich von der Kirche zu Heerse zu hebende 4 Schl. Roggen und 4 Schl. Haber 1. den Armen und 2. den Schulen zu Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen als

[1] 1812: „G. Wächter wurde nach Drieburg an den Canton-Maire und nach Cassel geschickt, demselben sind dafür ausbezahlt 15 Tlr. 15 Gr.“ 1813: Prokurator nach Brakel an Unterpräfekt v. Metternich; Uebernachtung; 1 Tlr. 18 Gr. 1814: an die neue Kommission in Paderborn, 1 Tlr. 18 Gr.

eine Schenkung hiermit vermacht und zugeeignet werden solle, dergestalt: daß sie die von obigen Capitalien vom 1. Januar 1811 an fällig werdende Zinßen und respective Korn . . . zu genießen haben sollen . . . Damit nun Niemanden durch diese Schenkung zu nahe getreten werde, so reservirte sich die Confraternität zu einiger Schadloshaltung und Ersatz ihrer baaren Auslagen die von den beyden Meyern zu Riesen jährlich habende Heuer, welche die gesagte Confraternität baar angekauft, als ihr Eigentum, um ferner darüber disponiren zu können."

Aber das kam nicht zur Ausführung. Für 1811 und 1812 wurden die Bezüge des Kalands aus der ehemaligen Stiftskasse noch in Kassel angewiesen für den Kaland. Unter dem 9. März 1813 bemerkte der vormalige Stifts-Distributor Stüvecke, nunmehr Domainen-Rezeptor: „Der Fond der Calands-Confraternität ist zur Verbesserung der Schuhle in Altenheerse, Kühlsen und der Knaben- und Mädchen-Schuhle in Neuenheerse, auch für die Armen der drey Gemeinden bestimmt, allein obgleich der Herr Unterpräfekt des Districts Höxter damit beauftragt seyn soll, ist darim nichts geschehen, und die Herren Calands-Mitglieder theilen die Revenüe auf die gewöhnliche Art unter sich."

Als der Benefiziat Johannes Scheid unterm 4. April 1811 Pastor in Dringenberg geworden war, wurde das nun ganz freie Kalandshaus vermietet.

§ 16. Umgestaltung. — Mitgliederstand im Jahre 1806.

Halten wir ein wenig inne und werden wir uns klar, welche Folgen die vorhin dargelegten Ereignisse für unsern Kaland haben mußten.

1. Bisher lag der Schwerpunkt der Kalandsbruderschaft in den Stiftspersonen; von ihnen war der Kaland ausgegangen, sie hatten allezeit die Führung gehabt, hatten zuletzt die Verwaltung allein in Händen; sie allein wählten Dechant und Prokurator, und zwar aus ihrer Mitte, sie beschlossen über Aufnahme neuer Mitglieder, nahmen die Rechnungen ab und verfügten über die Einkünfte. Diese Rechte werden in dem Bericht an den

Generalvikar Dammers, 1806, ausdrücklich als alte Observanz aufgeführt. Aber schon bald nach der Aufhebung des Stifts waren nur mehr zwei ehemalige Benefiziaten und eine Stiftsdame in Neuenheerse. Das Uebergewicht lag also jetzt bei den Auswärtigen.

2. Nachdem man das Kalandshaus aufgegeben und das Hausgerät geteilt hatte, mußte die Bewirtung bei einem der Neuenheerser Mitglieder stattfinden. Damit ergab sich das Bedürfnis, die Tischgesellschaft zu verkleinern; also zunächst Wegbleiben der Armen, dann auch der Laien. Gar nicht lange, da war der Kaland eine rein geistliche Bruderschaft geworden.

3. Zugleich ergab sich Einschränkung der Bewirtung auf einen Tag, also Fortfall der Vigil und der Abend-Speisung am Montag.

4. Wie, wenn keines der Neuenheerser Mitglieder die Bewirtung übernehmen konnte oder wollte? Dann mußten die Versammlungen an einem anderen Orte stattfinden.

Mir sehen, der bisher noch ganz mittelalterliche Kaland mußte sich umgestalten und den neuen Verhältnissen anpassen.

Der mittelalterliche Charakter findet sich noch gut ausgeprägt in dem Mitgliederstande, wie er aufbewahrt ist in dem mehrerwähnten Berichte an den Generalvikar Dammers vom Jahre 1806. Er soll darum hier folgen.

„Die lebenden Mitglieder dieser Konfraternität sind folgende:

In Heerse:

Geistliche: Benef. Stumph p. t. Decanus
Pastor Knippschild
„ Crux
Benef. Westphalen
„ Scheid sen.
„ Scheid jun.
„ Wächter
„ Herrfeldt p. t. Procurator
„ Erpenbeck
„ Ostenkötter
„ Philippes

Weltliche: Abtissin v. Dallwigk
Pröbstin v. Fuchs
Dechantin v. Wrede
Fräulein v. Hornstein
„ v. Helmstaet sen.

Fräulein v. Helmstaet jun.
" v. Westphal
Amtmann Waldeyer
Distributor Stüwecken
Kaufmann Straub.

Auswärtige:

Geistliche: Pastor Becker zu Altenheerse
" Block zu Löwen
" Lange zu Lichtenau
" Sprenger zu Rheder
" Natorp zu Dahl
" Schulze zu Istrup
" Henke zu Mönnighausen im Herzogthum Westphalen
Benef. Westphalen zu Paderborn.

Weltliche: Mademoiselle Hartmann zu Osnabrück
Gogräfe Westphalen zu Salzkotten
Frau von Harthausen zu Lippspringe
Hofrath Wichmann zu Paderborn
Wittib Kammerräthin Budde
Frau v. Metternich geb. v. Harthausen zu Wehrden
Frau v. Harthausen zu Böckendorf
Rentmeister Mantell zu Lichtenau
Amtmann Klöpper zu Grona
Se. Excellenz der Herr Graf von Westphal
Frau v. Lüningk geb. v. Schade zu Ostwick
Secretarius Wellen zu Gerden
Frau v. Fürstenberg geb. v. Weichs zu Herdringen
Frau v. Bönnighausen geb. v. Weichs.

§ 17. Irrung unter den Brüdern.

Uebergänge aus alten in neue Verhältnisse vollziehen sich oft nicht ohne Krisen. Diese blieben auch unserm Kaland nicht erspart.

Unter dem 22. November 1824 wandten sich die Pastöre Lohmann zu Scherfede und Rox zu Willebadessen sowie Kaplan Strider zu Bonenburg an das Generalvikariat mit der Beschwerde: sie seien vor zwei Jahren der Neuenheerser Kalands-Konfraternität beigetreten. Eintrittsgelder seien seit 1810 außer Gebrauch. Einige Mitglieder hätten gesagt, sie sollten die Gelder nicht zahlen, weil seit mehreren Jahren keine Rechnung mehr gelegt worden. Seit mehreren Jahren seien die Antrittsgelder nach und nach getilgt (nämlich durch Anrechnung auf die Präsenzgelder). Allein einige Mitglieder hätten Zahlung

verlangt, die sie bei der nächsten Versammlung im Oktober auch hätten leisten wollen. Dann hätten sie aber am 9. September vom früheren Dechant Wächter und Prokurator Erpenbeck durch einen Boten ein Schreiben erhalten des Inhalts, wenn sie die Statutengelder nicht binnen 14 Tagen zahlten, würden sie ausgeschlossen; auch hätten sie den Boten zu bezahlen. Dieser in so grober und herber Schreibart abgefaßten Aufforderung hätten sie nicht Folge leisten können. Nun habe man weit verbreitet, sie seien ausgeschlossen. Sie riefen das Generalvikariat, dem die Oberaufsicht über jede Konfraternität zustehe, um Hilfe an, daß 1. sie durch höfliches Schreiben zum nächsten Kalande, gleich nach Ostern, eingeladen, 2. die von vielen Jahren rückständigen Rechnungen abgelegt würden. — Schließlich benennen sie den Pastor Peine zu Iggenhausen als ein mehrjähriges Mitglied, das genügend Bericht erstatten könnte.

Das brachte für den Kaland etwas ganz Neues, er kam jetzt unter die Oberaufsicht des Generalvikariates; bisher nämlich hatte er seine Verwaltung ganz allein geführt ohne Einrede irgendeiner Behörde. Dechant und Prokurator wurden zur Aeußerung aufgefordert und zur Einreichung der rückständigen Rechnungen binnen drei Wochen. Auch der Pastor Peine in Iggenhausen[1]) wurde zu einem Bericht aufgefordert, den er unter dem 4. Dezember einreichte mit dem Bemerken am Ende, es sei wohl gut, wenn man sich aus den Schriften der Bruderschaft berichten ließe; manche mehr durch Zeitumstände als durch bösen Willen herbeigeführte Fehler ließen sich dann auf gütige Art verbessern; er sei bereit, sich diesem Geschäfte zu unterziehen.

---

[1]) Ein herbes Geschick traf den Pastor Heinrich Ludolf Abel von Iggenhausen. Als er am 29. April 1716 von der Kalandsversammlung heimkehrte, legte er sich, müde vom Wege, nieder um etwas auszuruhen. Währenddem entstand Feuer im Hause. Als er erwachte und sich retten wollte, fand er den Tod. Er war erst in der vorhergehenden Versammlung, Herbst 1715, beigetreten. Die Inschrift in dem 1718 wiederaufgebauten Pfarrhause, das inzwischen schon wieder durch einen Neubau ersetzt ist, enthielt in einem lateinischen Chronostichon einen Hinweis auf den tragischen Tod des Pastors. Pfarrarchiv Iggenhausen; Pfarrbeschreibung.

Da die Rechnungen in der gesetzten Frist nicht eingingen, bestellte das Generalvikariat unter dem 7. Januar 1825 Peine zum Kommissar und befahl dem Dechanten, Prokurator und allen Mitgliedern, ihm Urkunden, Register und Rechnungen vorzulegen, auf Erfordern auch auszuhändigen.

Peine begab sich darauf nach Neuenheerse, auch nach Dringenburg, Altenheerse und Willebadessen zur Aussprache und berichtete unterm 26. Januar 1825 dem Generalvikariate über die gefundenen Mängel und deren Beseitigung. Aus seinen beiden Berichten sei angeführt: Die Neuenheerser Herren hatten sich früher viele Prärogative zugelegt. So lange Herrfeld Prokurator war, dieser gute Mann, waren alle zufrieden. Seitdem Wächter 1818, auch von Auswärtigen, zum Dekan gewählt worden, sank die Konfraternität. Er, Peine, habe bereits 1821 in Uebereinstimmung mit anderen, an Wächter und Herrfeld einen Entwurf zu einer neuen Ordnung eingesandt, der aber unterdrückt sei. — Die in dem Berichte an den Generalvikar Dammers vom Jahre 1806 sich findende Erklärung bezüglich der Prärogative der Neuenheerser ist widerrufen; nach Aufhebung des Stifts können Prärogative nicht mehr stattfinden. — Bei Verteilung der Utensilien hat jeder etwa 5—6 Taler an Wert erhalten; manches war alt und unbrauchbar; auf Ersatz wird seitens der Auswärtigen verzichtet. — Die früheren Bezüge vom Stift hat man nicht mehr gefordert, weil man Aufhebung der Fraternität befürchtete. — Von den seit 1811 rückständigen Rechnungen sind einige bereits fertig, die anderen sollen folgen. — Die eingegangenen Kapitalien im Betrage von 47 Taler sind verrechnet und sollen aus Rückständen wieder belegt werden. — Um Unordnungen vorzubeugen, ist man übereingekommen, eine neue Ordnung aufzustellen, wozu ein Entwurf beigefügt wird. Von Veruntreuungen war keine Rede. Im Gegenteil: der gutmütige Prokurator Erpenbeck, alt und kränklich, hatte öfter aus seiner Tasche zugelegt; der Dechant Wächter bat, ihn nicht darob zu Schaden kommen zu lassen. Da die Rückstände schwer einzubringen waren, wurde der Amtmann von Dringenberg, Budde, der damals hier wohnte, von Peine zum Rendanten bestellt. Man hatte also neben dem

Prokurator, dem bisher die Kassenführung oblag, für diese jetzt einen besonderen Rendanten.

In der letzten Versammlung waren die Neuenheerser Pastöre Hilker zum Dechanten und Ostenkötter zum Prokurator gewählt, hatten aber abgelehnt. Da auch Wächter und Erpenbeck jetzt ablehnten, wurden Pastor Kaufmann in Istrup zum Dechanten und Pastor Singhoff in Asseln zum Prokurator von Peine vorgeschlagen und vom Generalvikariate bestätigt.

Ueber die Zahlungsaufforderung berichteten Wächter und Erpenbeck am 21. Januar 1825 dem Generalvikariate, die Beschwerdeführer hätten Herbst 1823 Zahlung zu Ostern 1824 versprochen, aber nicht gezahlt; infolgedessen habe es an Geld gefehlt; daher die Aufforderung zur Zahlung.

Bezüglich des Entwurfs zu einer neuen Ordnung der Konfraternität schrieb das Generalvikariat am 7. März 1825 an Peine, er enthalte sehr viel Gutes; aber vor Genehmigung sei das Statutenbuch einzusenden und näher zu berichten über Pflichten, Rechte, Gottesdienst, Zusammenkünfte, Einnahme und Ausgabe.

Paster Kaufmann in Istrup trug Bedenken, die Wahl zum Dechanten anzunehmen. Dieser müsse in der Versammlung gewählt werden, was nicht geschehen sei. Die Pastöre in Neuenheerse, wo der Kaland entstanden sei, hätten das nächste Recht, könnten auch die Konfratres aufnehmen; er sei zwei Stunden entfernt, habe kein Lokal; die Geistlichen in Neuenheerse könnten sich vielleicht zurückziehen.

Darauf wandte sich der Generalvikar Dammers unter dem 14. März an Pastor Hilker in Neuenheerse, er möge die vorigen Herbst auf ihn gefallene Wahl zum Dechanten annehmen; „wenn die Pfarrer von Neuenheerse sich zurückziehen, ist der Untergang des wegen seines Alters und wegen seines guten Zweckes ehrwürdigen Instituts unvermeidlich“. Er möge mit Pastor Ostenkötter überlegen.

Hilker antwortete unter dem 4. April:

„Für den Fortbestand des hiesigen Kalands werden die Aussichten in der Zukunft immer trüber, die traurigen Folgen der Supprimirung des Stifts und des Gerichts für denselben mit jedem Jahre fühlbarer, mithin das Vertrauen in eine bessere Zukunft ist

erloschen. Zwölf stiftische Haushaltungen, wo die auswärtigen Kalandsmitglieder — höchstens 6—7 an der Zahl — ohne jemanden lästig zu fallen, ehemals ihr Unterkommen fanden, sind nach und nach eingegangen. Die auswärtigen Mitglieder, deren Zahl in den letzteren Jahren auf 18 gestiegen, finden im Orte kein passendes Lokal zu ihrer Aufnahme und überlassen dem Dechant und Prokurator die Sorge für bequeme Bewirthung (mit coffe und Frühstück, Mittagsmahlzeit, Wein — des Nachmittags mit coffe, Wein und Unterhaltung bis Abends, auch, bei ungünstiger Witterung, Nachtquartier). Die Last eines Dechants . . . und eines Prokurators . . . ist daher an den Versammlungstagen zu groß geworden. Dazu kömmt noch die feindselige Stimmung der hiesigen Einwohner und Debenten, welche bei der Anmahnung laut äussern, daß sie lieber ihre praestanda an den König bezahlen wollten, als an den Kaland; weil dessen Glieder — nach ihrer vorgefaßten falschen Meynung[1]) — das Einkommen doch nur unnütz verschwelgten, welches zu besseren Zwecken verwendet werden müßte. Daher denn die vielen Rückstände, welche durch den Gerichtszwang beyzutreiben, zu kostspielig und vielen Schwierigkeiten unterworfen . . . Aus obigen allen geht hervor, mit welchen Schwierigkeiten und ohnvermeidlichen Verdrießlichkeiten ein Dechant und Prokurator, so bald sie auf Pflichterfüllung dringen, zu kämpfen haben.

Das Vertrauen auf eine bessere Zukunft ist erloschen, die trüben Aussichten schrecken mich und H. Pastor Ostenkötter, der mit mir in allen gleiche Ansichten hegt, ab, das Amt eines Dechanten und Prokurators zu übernehmen und erfüllen uns gleich Mehreren mit dem lebhaftesten Wunsche, den Kalandfond ohnmaßgeblich zum Beßten der Schulen dahier und zu Kühlsen und der Armen zu verwenden."

In der Versammlung am 19. April wurden Hilker und Ostenkötter nochmals zum Dechanten begehrt; da sie auch heute ablehnten, wurde Kaufmann gewählt, der die einstimmige Wahl annahm.

Diesem sandte das Generalvikariat den Bericht Hilkers betreffend Aufhebung des Kalands am 19. April zur Aeußerung zu mit dem Bemerken: „Da die Confratern wohl zu keiner ferneren näheren Verbindung sich zu eignen scheinen, so mag auch wohl eine Aufhebung des Kalands am rathsamsten sein."

Kaufmann entgegnete am 25. April, früher hätten auch Hilker und Ostenkötter, wie alle, das Attentat des Stüveke auf den Kaland mit Abscheu abgewiesen. Der Kaland sei ein vinculum caritatis inter vivos et mortuos. Sein Zweck sei gut und noch möglich. Wenn auch die Pastöre in Neuenheerse sich zurückzögen, ja, wenn sie

[1]) In der Urschrift unterstrichen.

auch die Kirche versagten, dann könnten die Mitglieder an einem anderen Orte sich versammeln.

In den nächsten Jahren hielten die Pastöre Hilker und Ostenkötter sich fern vom Kaland, vom Gottesdienst und von den Versammlungen. Letztere wurden beim Amtmann und nunmehrigen Kalandsrendanten Budde gehalten. Als dieser aber 1827 Bürgermeister von Dringenberg wurde und im Begriff stand, dorthin überzusiedeln, richtete die Versammlung am 16. Oktober d. J. an Hilker und Ostenkötter die schriftliche Aufforderung, zu erklären, ob sie sich noch als Mitglieder der Kalands-Konfraternität betrachteten oder ob sie als ausgetreten angesehen sein wollten; und an Hilker, ob er die Güte haben möchte, erga condignum die Brüder aufzunehmen und zu bewirthen;[1]) im Falle einer verneinenden Antwort sähe sich die Fraternität genötigt, fürerst Neuenheerse zn verlassen und Dringenberg zu ihrem Versammlungsorte zu wählen.

Eine schriftliche Antwort findet sich nicht. Aber der Pastor Martini in Altenheerse berichtet 1838: „... bis endlich der gute Hilker uns wieder aufnahm ... wo der aber nicht mehr konnte, wurde der seel. Pastor Riggemeier (in Willebadessen) einstimmig zum Dekan gewählt und so wurde verabredet, unsere Zusammenkunft in Willebadessen anno 1833 zu feiern."

Wiederum in der Geschichte unsers Kalands etwas ganz Neues, Versammlung des Neuenheerser Kalands außerhalb Neuenheerse. Hier in Willebadessen besorgte die Bewirtung „die geistliche Jungfer Meinau", eine Exkonventualin, eine ehemalige Nonne des dortigen aufgehobenen Benediktinerinnenklosters, die für die noch übrigen vormaligen Nonnen und Geistlichen den Haushalt führte.

[1]) Hilker war erster Pastor, und die erste Pastorat, die jetzige Kaplanei, hatte in einem Anbau ein größeres Zimmer. In der Stiftszeit wurde am 4. März das Gedächtnis der Gründerin des Stifts, der hl. Walburga, gefeiert mit besonderem Gottesdienst; am Tage vorher war Vigil. An beiden Tagen speisten alle Priester, der Amtmann, der Distributor, der Organist und beide Küster beim ersten Pastor zu Mittag und zu Abend.

Aus Neuenheerse kamen bald Gegenströmungeu. Am 17. Dezember 1834 richtete der Küster Friedel in Neuenheerse an den Kaland ein Schreiben, worin er ausführte: Früher wurde hier am Gründungsorte der Kalandsbruderschaft lant Gründungsurkunden jährlich zweimal aus den vom Gründer vermachten Stipendien (?) ein Fest gefeiert. Die Armen freuten sich schon geraume Zeit vorher darauf; es wurde ihnen von der Mahlzeit mitgeteilt und nebenbei auch ein Geldalmosen. Seit Gründungszeiten erhielten laut Fundationsurkunde (?) auch eine Prämie: der Organist jedesmal 1 Tlr. 4 ₰, der Bälgetreter 9 Mgr., der Küster 30 Mgr., der Lehrer und die Lehrerin 24 Mgr., auch die Meßdiener ein kleines Geschenk. Allein jetzt hat man schon seit dreimaliger Feier nicht allein unser festgesetztes Geschenk nicht ausbezahlt, sondern sogar dieses Fest nach Willebadessen verlegt. Sie beantragen, das Fest wieder wie früher in seinem Gründungsorte Neuenheerse zu feiern und den Armen und den Obenbenannten ihr dreimaliges Geschenk zu vergüten. — Was die Gebühren für Lehrer und Lehrerin betrifft, so waren diese erst neueren Datums. So lange das Stift bestand, sangen die Stiftsgeistlichen mit den Stiftsdamen beim Kalands-Seelenamt und -Hochamt Choral; als das mit der Stiftsaufhebung aufgehört hatte, wurden Lehrer und Lehrerin gebeten, mit den Kindern zu singen.

Als dies Ansinnen, wie nach allem, was vorgefallen war, begreiflich, abgelehnt wurde, wandte man sich an das Generalvikariat. Hier wies der Dechant Niggemeier darauf hin, daß die Pastöre in Neuenheerse mit der Verlegung einverstanden gewesen seien; die Beschwerdeführer seien keine Mitglieder des Kalands und leisteten keine Dienste, könnten also auch nichts beanspruchen. Da man sich aber auf die Stiftungsurkunden berief, forderte das Generalvikariat das Statutenbuch ein und entschied unter dem 19. Juli 1837: So lange die Versammlung der Kalandsbruderschaft zur Abhaltung des üblichen Gottesdienstes zu Neuenheerse als dem ursprünglichen und bisherigen Versammlungsorte irgend stattfinden kann, darf es durchaus nicht gebilligt werden, sie an einen anderen Ort zu verlegen. Das folgt aus den Statuten, wo Anweisung gegeben wird, an welchem Platze die Kalands-

mitglieder dem Gottesdienste beiwohnen sollen, auch aus dem Dekret Benedikts XIV., worin die Altäre der Kirche zu Neuenheerse privilegiert werden, und zwar für immer. Hiergegen kommt der Umstand, daß den Mitgliedern Willebadessen gelegener ist, nicht in Betracht. Auch wird künftig die Versammlung wohl in Neuenheerse ein anständiges Unterkommen finden können.

Inzwischen war der Pastor Hilker in Neuenheerse am 11. August 1836 gestorben und ihm Maurus Gerlach gefolgt. Und beim Kaland wurde Frühjahr 1838 der oben mehrgenannte Pastor Peine zu Iggenhausen, der inzwischen Pastor zu Daseburg und Dechant des Dekanats Warburg geworden war, zum Dechanten gewählt. Auf der Herbst-Versammlung beantragte der Pastor Gerlach, der auch dem Kaland beigetreten war: „Da der Kaland in Neuenheerse gestiftet ist, trage ich darauf an, daß er wieder dort gehalten werde und verpflichte mich, die Mitglieder aufzunehmen und freundlich zu bewirthen.“ Alle übrigen Anwesenden aber beschlossen, die Fraternität möge nicht gezwungen werden, sich immer in Neuenheerse versammeln zu sollen. Dechant Peine soll die näheren Gründe, worüber man gesprochen, dem Generalvikariate vorlegen.

Peine schilderte dann in einem 9 Bogenseiten langeu Bericht mit etwas stark aufgetragenen Farben alle Zurücksetzungen und Unbilden, die die auswärtigen Kalandsmitglieder seit 30 Jahren in Neuenheerse erfahren hätten. Es sei daraus noch erwähnt: Einmal sei die Gesellschaft in einer gewöhnlichen Bauernkneipe, dem sogenannten Holschenkruge (eigentlich Hölscher-Kruge, der Besitzer hieß Hölscher) bewirtet. Aus der Kirche seien sie zwar nicht verwiesen, aber die Meßdiener habe man ihnen abwendig gemacht und gesagt, die Auswärtigen könnten sich ja jeder einen Meßdiener mitbriugen, dann brauche man die Neuenheerser Schulkinder nicht. Schon jetzt nach Neuenheerse zurückkehren wäre die größte Prostitution für die Fraternität; sie würde zum Gelächter und Gespötte derjenigen werden, die sie vertrieben hätten. Für jedes Mitglied sei es beleidigend, daß Pfarrer Gerlach sie zwingen wolle, bei ihm sich zu versammeln und zu essen.

Allein die Antwort des Generalvikars Drüke vom 21. Januar 1839 lautete: Es muß bei der Verfügung vom 19. Juli 1837 lediglich sein Bewenden behalten; die dagegen vorgebrachten, aus bloß zufälligen Verhältnissen hergenommenen Gründe können selbstredend nicht berücksichtigt werden.

Beim Pastor Gerlach in Neuenheerse hat dann der Kaland frenndliche Aufnahme gefunden bis zu seinem Tode 1853.

§ 18. Das Kalandshaus wird Mädchenschule. 1827—1832.

Im Jahre 1827 kam die Hausfrage wieder zur Verhandlung und demnächst endlich zur Entscheidung. Dabei stellte sich merkwürdigerweise heraus, daß keiner mehr recht wußte, wem das Kalandshaus jetzt eigentlich gehörte. Am 9. August d. J. forderte das Generalvikariat vom Dechanten, Pastor Kaufmann zu Istrup, Bericht u. a. darüber, welche Schritte geschehen seien, um sich im Besitze des Hauses zu halten, aus welchen Gründen etwa keine Schritte geschehen seien, ob es sich noch im Besitze des Fiskus befinde oder ob, an wen, wann, für welchen Preis es verkauft sei.

Pastor Kaufmann wandte sich an die ehemaligen Stiftsgeistlichen um Auskunft. Pastor Scheid in Dringenberg, der letzte der drei Benefiziaten, die im Hause gewohnt hatten, berichtete u. a.: Als wir 1810 aufgehoben waren, setzte der Distributor Stüveke Mietsleute ins Kalandshaus und benutzte die mit dem Hause verbundene Scheune zu seinem Schafstalle. 1811 den 4. April erhielt ich die Pfarre zu Dringenberg und bekümmerte mich nicht mehr um das Haus, weil man mir sagte, daß das Haus dem Könige zugehöre. Zehn Tage vor seinem Tode († 18. August 1823 in Driburg) kam Stüveke zu mir und sagte, das Kalandshaus gehörte mir noch zu, ich könnte es wieder in Besitz nehmen. Ich lehnte es ab, weil ich ihm nicht traute und schlechte Absichten ahnte. Wie ich vernommen habe, hat dieser Mann die Miete an sich behalten. Wer nun der wahre Besitzer des Hauses sei, weiß ich nicht.

Dechant Kaufmann antwortete unter dem 29. August unter Beifügung des Scheidschen Berichts und der Verkaufsurkunde von 1709 in Abschrift, das Dunkel, welches über dem Eigentumsrecht und der Possession des Hauses walte, werde hierdurch nicht aufgehellt. „Es sollen noch jetzt die vorigen geringen Leute darin wohnen, das Haus verfallen lassen oder gar verderben; und man weiß nicht, ob sie Miethe davon entrichten. Sollte der Domainen-Rendant Opes keine Nachricht geben können, so sollte man glauben, daß es ganz übergangen und gleichsam res nullius (herrenloses Gut) geworden sey."

Darauf wandte sich der Generalvikar Drüke am 15. September an die Regierung in Minden und bat um Auskunft, ob das Kalandsgebäude „etwa bei der Aufhebung des Stifts irrthümlich zu den Domainen gezogen und als ein Eigenthum des fiscus benutzt werde".

Die Regierung antwortete am 31. Januar 1828 unter Beifügung eines Schreibens des Pastors Scheid und einer vom Domainen-Rentmeister Opes aufgenommenen Verhandlung „Nach Ausweis der ältesten Aufhebungs-Acten des Stifts Neuenheerse scheint das Verhältnis dieses Gebäudes nebst Zubehör bei der Aufhebung des Stifts nicht zur Sprache gekommen zu sein, und auch uns ist erst durch das vorerwähnte Schreiben (des Generalvikars) die Existenz desselben bekannt geworden . . . Inwiefern der Staat auf das Gebäude nebst Zubehör Anspruch machen kann, wird von der Beantwortung der Frage abhängen, ob die Kalandsbruderschaft noch wirklich besteht."

Dazu sei vorab bemerkt: Das Kalandshaus findet sich in mehreren Nachweisen der Stiftshäuser unter diesen aufgeführt. In zwei Nachweisen vom Jahre 1811 wird es beschrieben: das Haus, Länge 43 Fuß, Breite 31 Fuß, Höhe 23 Fuß; die Scheune, baufällig, Länge 37 Fuß, Breite 30 Fnß, Höhe 14 Fuß: Mietwert 12 Tlr. Jetziger Wert: Haus 685 Tlr., Versicherungssumme 300 Tlr., Scheune 180 Tlr., Versicherungssumme 135 Tlr. Und in einer Nachweise vom 28. August 1818 sagt Stüvecke: Vormaliges Benefiziaten-Haus mit Scheune . . . in gutem Zustande „und gehört sonst nichts dazu". Feuerversicherungswert 400 Tlr. Dem Besitzer des Beneficii

sacratissimi Corporis Christi Beneficiat Joannes Scheidt, gehört die lebenslängliche Benutzung dieses Hauses und der Scheune und hat solches gegen die Instandhaltung vermietet (vgl. oben S. 61). Die frühere Kriegs- und Domainen-Kammer in Münster hatte es zur Schule bestimmt; der Krieg 1806 hat den Schulbau verhindert; wenn er jetzt ausgeführt würde, würde Scheidt verzichten, weil er doch nichts davon hat.

Der Generalvikar erwiederte der Regierung unter dem 18. Februar: Die Kalandsbruderschaft besteht noch und ist im Besitze ihres eigentümlichen Vermögens geblieben. 1805 und 1806 schwebten Verhandlungen wegen Verwendung des Hauses zur Schule. „Die Calands-Confraternität remonstrirte.“ Sie wird sich aber gegenwärtig sehr geneigt finden, auf das Gebäude zu dem erwähnten Zwecke zu verzichten. Ich bitte um bestimmte Aeußerung, ob von Seiten der Regierung noch ein Anspruch auf das Kalandshaus gemacht werde.

Darauf erging unter dem 25. Februar 1828 die Antwort: „Da es nach Ew. Hochwürden gefälligem Schreiben vom 18. d. M. keinem Zweifel mehr unterliegen kann, daß die mit dem aufgehobenen Stifte in Neuenheerse in gar keiner Verbindung gestandene Calands-Bruderschaft daselbst sich in dem rechtmäßigen Besitze des sogenannten Calands-Gebäudes befindet, so ist keine Veranassung, von Seiten des Staates auf dieses Gebäude irgendeinen Anspruch zu machen, welches wir auf das erwähnte Schreiben hiermit ergebenst erwidern.“

Hiervon gab das Generalvikariat dem Kaland am 3. März Abschrift mit dem Ersuchen, baldigst wegen der künftigen Verwendung des Gebäudes Vorschläge einzureichen. Dechant Kaufmann antwortete unter dem 29. April: in der Versammlung am 22. April haben alle Anwesenden sich mit der Verwendung des Hauses zu Schulzwecken einverstanden erklärt. „Damit jedoch diese Cession der Confraternität nicht nachtheilig wäre, wurde noch erinnert: daß in diesem Falle die Herrn Pfarrer zu Neuenheerse sich geneigt erklären, für ein Lokal zur Versammlung der Calands-Mitglieder hinführo Sorge zu tragen.“ Die Gemeinde darf zu keinem anderen Zwecke von dem Hause Gebrauch machen.

Hiervon machte der Generalvikar unter dem 7. Mai 1828 Mitteilung mit dem Bemerken, es käme nun zuvörderst darauf an, ob und in welcher Art die Gemeinde die besagte Verwendung des Gebäudes realisieren könne und wolle. Die Gemeinde antwortete am 16. Mai: wenn das Haus geschenkt wird, soll 1829 gebaut werden und sollen zwei Schulen eingerichtet werden.

Dementsprechend fand dann am 5. Mai 1829 gelegentlich der Frühjahrsversammlung in der Wohnung des Pastors Hilker vor dem Land- und Stadtrichter Beckhaus aus Brakel die Schenkung statt. Erschienen waren „alle am heutigen Calandsfeste dahier versammelte (11) Mitglieder";[1]) seitens der Gemeinde der Ortsbeamte Franz Potthast mit vier Gemeinderäten. Die Kalandsbruderschaft schenkt der Gemeinde ihr am Kirchhofe belegenes Wohnhaus nebst Scheune und sonstigem Zubehör. „Diese Schenkung geschieht zum Besten der beiden Trivialschulen der hiesigen Gemeinde, so daß das Haus selbst oder dessen Werth für diese Schulen benutzt und verwendet werden soll." Das Haus wird sofort übergeben. Die Gemeinde acceptirt die Schenkung, verpflichtet sich, das Haus zum Besten der Trivialschulen zu verwenden und übernimmt die Kosten des Vertrages.[2])

Dieser Vertrag wurde am 29. Mai vom Generalvikariat in Paderborn und am 24. Juni von der Regierung in Minden genehmigt.

Wie die Sache rechtlich eigentlich lag, mußte von den Beteiligten offenbar weder der eine noch der andere. Das Eigentumsrecht hatte der Kaland 1709 unter Vorbehalt eines Mitnutzungsrechts verkauft und war 1774 an die drei Benefizien, d. h. das Stift übergegangen; der Fiskus hatte 1805 der Verwendung zur Schule zugestimmt, die aber noch nicht stattgefunden hatte. Der Kaland konnte also eigentlich nur mehr sein Nutzungsrecht verschenken.

Im Jahre 1830 wurde ein Bauriß angefertigt von Zimmermeister Todt in Herste für eine Knabenschule, der

[1]) Als 11. wird aufgeführt: „der Bürgermeister Leopold Budde zu Dringenberg als Syndicus dieser Gesellschaft."

[2]) Kosten: 7 Posten, i. G. 8 Tlr. 9 Sgr.

im Kostenanschlag sich belief auf 697 Tlr. Nachträglich wurde der Plan von anderen Sachverständigen umgestellt auf eine Mädchenschule, die 612 Tlr. kosten sollte. Am 25. Januar 1831 wurden beide Pläne in Warburg zur Verdingung gestellt, wobei der Ortsbeamte Potthast für beide Pläne Mindestfordernder blieb mit 490 Tlr. Ausgeführt wurde schließlich 1831 und 1832 die Mädchenschule. Dach und oberer Stock wurde abgenommen und neu verzimmert, auch die Scheune neu aufgeführt. Dachfirst und Schornstein wurden 6 Fuß niedriger. Sonst hat das Haus, abgesehen von der in neuerer Zeit an der Südseite des Schulzimmers (früher Kalandssaal) vermehrten Zahl der Fenster, im Wesentlichen noch sein altes Aussehen. Die Baurechnung belief sich schließlich auf 787 Tlr. Bleibt auch hie und da etwas zu wünschen, so hat die Gemeinde doch noch immer an dem alten Bau ein mitten im Orte ruhig und gesund gelegenes Schulhaus mit hellem, freundlichem Schulzimmer.

§ 19. In Spannung mit der Behörde.

Anfangs der vierziger Jahre entstand eine Spannung zwischen dem Kaland und der kirchlichen Behörde, die sich schließlich scharf zuspitzte. Der Kaland hatte bisher über seine Einkünfte allein verfügt ohne jemandes Einrede. An diesem, wie man meinte, wohlerworbenen alten Rechte glaubte man festhalten zu dürfen und wollte das um so mehr, da nach Verminderung der Mitgliederzahl der Stand der Kasse die Möglichkeit bot, Leistungen für die Bruderschaft etwas reichlicher zu entlohnen. Das Generalvikariat aber beanspruchte jus inspectionis et reformandi, das Recht, nicht nur zu halten auf Sicherheit und geordnete Verwaltung des Fonds, sondern auch das Recht, Ausgaben zu beanstanden.

Bei Festsetzung des Etats für 1841—44 machte das Generalvikariat bei mehreren Posten Abstriche.[1]) Hauptstreitgegenstand wurden aber die Präsenzgelder, die von

[1]) U. a.: Dem Dekan, Honorar, 2 Tlr., gestrichen; demselben für 2 Hochämter 2 Tlr., herabgesetzt auf 1 Tlr.; den 2 Ministranten (Leviten) an 2 Tagen 1 Tlr. 10 Sgr., herabges. auf 20 Sgr.; den Meßdienern 10 Sgr., herabges. auf 5 Sgr.; dem Lehrer und der Lehrerin je 1 Tlr. 10 Sgr., gestrichen.

36 Tlr. auf 24, und die Traktamentsgelder, die von 40 auf 30 Tlr. festgesetzt wurden (für beide Versammlungstage zusammen, nämlich 25 Sgr. auf den Mann, zur Verrechnung in jedem Falle). Pastor Gerlach stellte vor, es müßten 20 Tlr. gezahlt werden, er müsse für einige 20 Mitglieder kochen; falls einige wegen Krankheit, Verhinderung oder schlechten Wetters nicht kämen, leide er Schaden; er wolle nichts dabei verdienen, aber auch nichts zulegen. Das Generalvikariat lehnte ab mit dem Erwidern, mehr als 25 Sgr. würden in den ersten Gasthöfen Paderborns für ein Mittagessen einschließlich eine Flasche Wein nicht gezahlt. Der Kaland sei nicht des Essens und Trinkens wegen, sondern zu höheren Zwecken fundierl. Gerlach entgegnete, es müsse hier uicht nur Mittagessen, sondern auch morgens Kaffee, Frühstück mit einem Likör, nachmittags Kaffee und abends Vesperbrot mit Wein ausgegeben werden. Er legte eine Bescheinigung bei von einer Wirtin Wittib Meier in Paderborn, wonach das zusammen ohne Wein 26 Sgr. kostete.

Unterm 12. Juni 1844 forderte das Generalvikariat vom Dechanten, Kaplan Furlmeier in Gehrden, das Statuten- und das Lagerbuch und einen Nachweis über alle Ausgaben in früherer Zeit; man wünsche den Zustand vor Aufhebung des Stifts kennen zu lernen und wie der jetzige Ausgabe-Zustand sich gebildet habe. In seinem Bericht vom 15. August äußerte Furlmeier u. a., die Statuten sagten über Verwendung der Intraden nichts und habe die Gesellschaft dieserhalb das Corpus als ein gemeinschaftliches Beneficium betrachtet und folglich die Einnahmen jährlich absorbiert. Die Konfraternität wolle das Corpus unverletzt erhalten, aber die Intraden als Beneficium sufficiens wie ehedem absorbiert wissen, weil sie für die Hinterlegung oder Augmentation in den Statuten keinen Grund finde. Das Vermögen rühre von den Mitgliedern her; auch hätten die Mitglieder unter der Bedingung der bisherigen Präsenzzahlung sich aufnehmen lassen.

Die 14 Bogenseiten umfassende Antwort des Generalvikariats vom 15. August führte u. a. aus:

Die Kalandsfraternität ist nach den Statuten eine geistliche Korporation und ihr Vermögen ein kirchlicher Fonds und daher

nach Kirchen- und Staatsgesetzen der Aufsicht des Diözesan-Bischofs unterworfen (Hinweis auf Conc. Trid. und Allg. Landr.). Wenn die geistlichen Oberen dieses Aufsichtsrecht in früheren Zeiten nicht ausgeübt haben, dann ist es durch Nichtgebrauch keineswegs erloschen. Der Kalandfonds ist kein gemeinsames Beneficium, dessen freie und ungehinderte Nutznießung den Mitgliedern zusteht; die Requisite eines Beneficiums fehlen. Wenn er aber ein Beneficium wäre, wären die Mitglieder nicht in rechtmäßigem Besitze, da sie die unumgänglich nötige kanonische (bischöfliche) Kollation und Investitur weder nachgesucht noch erhalten haben und wären demnach schuldig, alle fructus perceptos herauszugeben. — In den Statuten ist doch eine Augmentation vorgesehen, nämlich durch die Eintrittsgelder, die zur Verbesserung des Fonds angelegt werden sollen. Wir können nicht zugeben, daß die Mitglieder der Confraternität die Revenüen in der bisherigen Weise absorbiren . . . Wir wissen wohl, daß die Confraternität die durch die Statuten vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen noch respicirt, und schlagen dies nicht gering an; aber diesen Uebungen haben sich Mißbräuche angehängt, die entfernt werden müssen, wenn die wegen ihres hohen Alters ehrwürdige Konfraternität noch ferner mit Ehren bestehen soll. Wir setzen deshalb vermöge des uns zustehenden jus inspectionis et reformandi hierdurch fest wie folgt:

. . . 3. für Bewirtung 18 Tlr., wenn auch weniger als 18 Mitglieder anwesend sind; für jedes weitere Mitglied 1 Tlr.

4. Was übrig bleibt, zu kirchlichen oder sonstigen frommen Zwecken oder auch zur Verbesserung des Kalandsfonds nach Beschluß der Konfraternität, der jedoch der Genehmigung der kirchlichen Behörde unterliegt.

Die Präsenzgelder fallen fort, wenn nicht ein Recht darauf binnen 6 Wochen nachgewiesen wird.

In der Antwort vom 10. Oktober wies Furlmeier hin auf das Konzil von Trient, welches auch Präsenzgelder gestatte, und auf die Kalandsrechnungen, welche alle, so weit sie vorhanden, seit dem Jahre 1600 die Präsenzgelder nachwiesen. Der Kaland sei als eine Memorienstiftung zu betrachten. Die Mitglieder hätten beim Eintritt auch Lasten übernommen, wünschten Präsenz wie seit 1811 (1 Tlr. 15 Sgr.), seien unter dieser Bedingung eingetreten und vor der Stiftsaufhebung 2½ Tage gespeist worden (nicht immer).

Das Generalvikariat erwiederte unter dem 23. Oktober: Die Neuenheerser Kalands-Konfraternität ist weder ein Beneficium, wie früher, noch eine Memorienstiftung, wie jetzt behauptet wird; dies ist in den Statuten so deutlich ausgesprochen, daß jeder Versuch der gegenwärtigen Konfraternitäts-Mitglieder, der Stiftung einen anderen Charakter und dadurch sich das Recht auf die

uneingeschränkte Nutznießung des Fonds zu vindizieren, notwendig scheitern muß. Wer keine Lust hat, die Lasten zu tragen, muß in die Gesellschaft nicht eintreten oder dieselbe wieder verlassen. Das Tridentinum spricht nur von Präsenzgeldern an Kathedral- und Kollegiatkirchen. Da früher Präsenzgelder bezahlt worden sind, 15 Sgr. an Priester und 5 Sgr. an Laien, dürfen diese auch ferner gezahlt werden, nicht mehr.

Bald nach diesem Schreiben, am 20. November 1844, starb der strenge Generalvikar Drüke, der Bischof Dammers war schon am 11. Oktober gestorben. Man hielt daher für das Beste, die Sache anstehen zu lassen bis zum Eintritt eines neuen Bischofs und eines neuen Generalvikars, die vielleicht eine andere Auffassung haben würden. Der Kaplan Furlmeier in Gehrden legte sein Amt als Dechant in der Versammlung am 22. April 1845 nieder, „da ich durchaus nicht im Stande war, eine Vermittlung zwischen Behörde und der Konfraternität zu Stande zu bringen". An seine Stelle wurde wieder der Landdechant Peine zu Daseburg gewählt in der Hoffnung, daß ihm „die Wegräumung der Kalands-Wirren" gelingen werde.

An Peine schrieb das Kapitularvikariat (Boekamp) unter dem 16. Mai 1845: In dem übersandten Wahlprotokoll haben die Konfraternitätsmitglieder deutlich genug zu verstehen gegeben, daß sie nicht geneigt sind, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Wir können und werden von der pünktlichen Befolgung nicht Abstand nehmen . . . „Wir sehen uns deßhalb genöthigt, der Confraternität zu eröffnen, daß die Bruderschaft ohne weiteres aufgehoben und der Fonds zu anderen religiösen Zwecken verwendet werden wird, wenn die Confraternität sich unsern Verfügungen vom 22 ten August . . . und vom 22 ten Oktober pr. . . . noch ferner widersetzen wird. Ew. Hochwürden werden beauftragt, dies zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder der Calands-Confraternität zu bringen, dieselben zur Erklärung darüber, ob sie unsern vorerwähnten Verfügungen unbedingt und in allen Punkten genaue Folge leisten wollen, aufzufordern, und die Erklärung binnen 3 Wochen uns einzureichen."

Aus dem Schreiben von Peine an das Generalvikariat vom 28. Juli sei hier nur angeführt die Ver-

sicherung, die Bewirtung sei jetzt sehr einfach. „Aller Luxus und alles was irgendwie anstößig sein könnte, wird vermieden". — Das Generalvikariat beharrt in seiner Antwort vom 9. August auf seinem Standpunkte und erinnert an die Einholung der Erklärungen. Am 29. August verhandelte Peine in Paderborn auch mündlich mit dem Generalvikar und dem Bischof.

In einem Schreiben Peines an Pastor Gerlach in Neuenheerse heißt es: „Und gehorsam zu sein ist unsere Pflicht. Lieber wollte ich Unrecht leiden, als mich der Behörde widersetzen."

Unter dem 18. April 1846 zeigt Peine dem Generalvikariate an, man habe in Neuenheerse für 18 Tlr. kein Unterkommen gefunden für den 12. Mai. Wegen der Kürze der Frist habe er den Mitgliedern geschrieben, sie möchten dieses Mal die officia zu Hause erfüllen. Er fragt an, ob die Versammlungen später anderswo gehalten werden können und ob für die ausfallende Versammlung 1 Tlr. 15 Sgr. Präsenz und 1 Tlr. für Bewirtung gezahlt werden dürfe.

Das Generalvikariat antwortete am 2. Mai: Präsenzgelder wie in der Verfügung vom 23. Oktober 1846 (15 Sgr.); wenn keine Versammlung, auch keine Präsenzgelder; jedoch dürfen sie diesmal der besonderen Umstände wegen gezahlt werden. Entschädigung für Bewirtung nur, wenn Versammlung ist und die Erschienenen für Beköstigung selbst sorgen müssen. Die Zusammenkünfte dürfen auch an einem anderen Orte stattfinden, wenn sie in Neuenheerse unmöglich gemacht werden. Bei der Versammlung im nächsten Herbst ist die Verfügung vom 16. Mai pr. zu erledigen. „Möchte die Confraternität die geforderte Erklärung nicht abgeben, so wird dieselbe aufgehoben, und für diesen Fall beabsichtigen wir, den Kalandsfonds zur Verbesserung der sehr dürftig dotirten Pfarrstelle zu Essentho und der Kaplaneistelle zu Fölsen zu verwenden. Für den Fall, daß die Confraternität nicht sollte erklären wollen, daß sie künftig die durch unsere Verfügungen vom 28. August und 23. Oktober 1844 vorgeschriebenen Anordnungen pünctlich und ohne Widerrede befolgen wolle, werden Sie beauftragt, als unser Commissarius derselben unsere Absicht hinsichtlich der

Aufhebung der Bruderschaft und der Verwendung des Bruderschafts-Vermögens zu eröffnen und die Erklärung derselben zu Protokoll zu nehmen und uns einzureichen."

In der Versammlung am 22. September 1846 wurde dann die geforderte Erklärung abgegeben in der folgenden diplomatischen Form:

„Es erklärte hierauf zuerst der Senior der Fraternität, Herr Pastor Martini von Altenheerse:

Er habe in seinem langen Leben nie eine Renitenz gegen die Bischöfliche Behörde gekannt, er habe auch nie von einem Mißbrauche bei der Fraternität etwas wahrgenommen, und er überlasse die Sache der Geistlichen Behörde und wolle auch in seinen alten Tagen sich gegen die Bestimmungen des Hochwürdigen Generalvkiariats nicht stemmen, jedoch durch seine Unterschrift den Rechten der Fraternität nichts vergeben, und den Statuten derselben nicht untreu werden, denen er bei seiner Aufnahme Treue gelobt habe.

Mit vorstehender Unterwerfung unter die Bestimmungen des Hochwürdigen General-Vikariats in den beiden erwähnten Verfügungen erklärte jedes einzelne Mitglied sich einverstanden und stimmte zugleich ein in die Clausel, welche der Herr Pastor Martini gemacht hat." Folgen 23 Unterschriften.

Erst unter dem 14. Oktober 1847 wurde diese Erklärung eingesandt. Das Generalvikariat erwiederte unter dem 27. d. M.: „Es gereicht uns zur Freude, daß die Neuenheerser Kalands-Confraternität sich endlich entschlossen hat, unsere Verfügungen vom 18. August . . . und 23. Oktober 1844 künftig zu befolgen, und wir dadurch der Anwendung einer Maßregel überhoben worden sind, die für uns nicht minder wie für die Confraternität nur unangenehm sein kann. Die Confraternität hat gar nicht zu befürchten, daß wir ihren statutenmäßigen und wohlerworbenen Rechten zu nahe treten werden . . . Sollte die Confraternität aber noch glauben, daß ihre statutenmäßigen und wohlerworbenen Rechte durch unsere oben erwähnten Rechte verletzt seien, so haben wir gar nichts dagegen zu erinnern, wenn dieselbe die ganze Sache dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorlegen will, inzwischen aber sich nach unsern Bestimmungen richtet . . .

Angenehm wird es uns sein, wenn die Ueberschüsse schlecht dotirten Stellen, wie z. B. der Pfarrstelle zu Essentho, zu deren Verbesserung geschenkt werden."

Am 9. März 1848 erhielt Dechant Peine längst erwarteten Aufschluß von Pfarrer Bruns in Brakel. Dort verhandelte man nämlich damals mit dem Ministerium in Berlin wegen des Brakeler Kalands. „Der Minister", heißt es darin, „stellt es allerdings in Zweifel, ob Kalands-Bruderschaften noch gegenwärtig als rechtlich besteheud angesehen werden können und nicht vielmehr bereits durch das Dekret vom 1. Januar 1811[1]) aufgehoben sind. Dann sind nach des Ministers Meinung dieselben nicht Privatgesellschaften, sondern Korporationen und bedürfen als solche zur Aufhebung die Staatsgenehmigung nach § 180 ff. II. Tit. VI. Die Aufhebung kann nur geschehen, wenn nicht Rechte dritter Personen gekränkt werden, und auch in diesem Falle fällt nach § 192 a. a. O. das Vermögen dem Staate nach den in den §§ 193—195 angegebenen Modificationen anheim."

Das bot dem Dechanten Peine, der der Auffassung war, daß den Kalandsbrüdern Unrecht geschehe, Veranlassung, beim Generalvikariate „nochmals die gehorsamste Bitte vorzutragen: Es mögen den Mitgliedern der Fraternität diejenigen Emolumente belassen werden, welche sie Statuten- und Observanz-mäßig bisher zu beziehen hatten". Nach Darlegung der Pflichten usw. weist er hin auf den Standpunkt des Ministers und schließt: „Sollten ihnen aber die Statuten- und Observanzmäßigen Emolumente entzogen werden, so können sie nur wünschen, daß sie auch den Verpflichtungen und Lasten überhoben werden." Konzept vom 15. März 1848 mit dem Vermerk „exp. 21. 3. 48"; eine Reinschrift findet sich jedoch beim Generalvikariat nicht.[2])

---

[1]) Im Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen findet sich kein Dekret mit diesem Datum; vielleicht Verwechslung mit dem vom 1. Dezemb. 1810?

[2]) Von der Kalandssache in Brakel hatte auch der Pastor Hergett in Natzungen gehört. Am 5. Oktober 1847 wandte er sich an den Bischof, wies hin auf die notorisch karge Dotierung seiner Pfarrstelle und die Dürftigkeit und Belastung der Gemeinde und bat um Aufbesserung aus dem Kaland zu Neuenheerse. „Zu Neuenheerse besteht ein sog. Kalant, der bedeutende Fonds besitzt. Der Fiskus

In den ersten Jahren des Streites ließ die Bruderschaft durch den Rendanten die von ihr festgesetzten höheren Beträge zahlen, das Generalvikariat aber stellte das über seine Festsetzungen hinaus Gezahlte bei Revision zum Defekt. Dem Rendanten, Lehrer Merz in Willebadessen, wurde schließlich dabei angst und bange. 1845 stellte er dem Dechanten, Kaplan Furlmeier vor: falls das Generalvikariat auf der Rückzahlung beharre und er darüber stürbe, könnten seine Kinder zu Schaden kommen; wenn die Mitglieder sich nicht verbürgten für die gezogenen und noch zu erwartenden Defekte, werde er die Redantur niederlegen. Man ließ dann weiterhin nur die vom Generalvikariate festgesetzten Beträge zahlen. 1851 stellte man diesem vor, man habe damals in gutem Glauben gezahlt; Rückzahlung sei nicht mehr möglich, da mehrere Mitglieder schon gestorben, andere weithin versetzt seien, und bat um Niederschlagung, die dann unterm 10. Juni 1851 erfolgte (für 1840—44 148 Tlr. 10 Sgr.).

Bezüglich der Überschüsse beschloß man 1848, sie an die Anwesenden zu zahlen zur Verteilung unter ihre Ortsarmen, „indem sie auf Ehre und Gewissen die Versicherung geben, daß es zur genannten Unterstützung wirklich verwendet werden solle". Aber das Generalvikariat entschied am 11. Oktober: „Die Vertheilung der Revenüen-Ueberschüsse über die Anwesenden bleibt ein für allemal abgeschafft." Nicht der Zweck, sondern der Modus der Vertheilung ist hier maßgebend; also Zahlung

strebt, wie Euer Bischöflichen Gnaden gewiß bekannt ist, die Kalants aufzuheben und deren Fonds einzuziehen. Um dieser Einziehung vorzubeugen, hat bereits der Kalant zu Brakel die Fonds dem zu gründenden Krankenhause überwiesen und beabsichtigt der Kalant zu Warburg, die Fonds zur Verbesserung der geistlichen Stellen zu verwenden. Der Kalant zu Neuenheerse wird dem nach geistlichen Gütern nimmer satten Fiskus nicht entgehen, wenn die Inhaber des Kalant nicht als weise Herrn dem schönen Beispiele ihrer Brüder folgen." Er bittet den Bischof, den Inhabern des Neuenheerser Kalant die bedenkliche Lage ihres Fonds und das schöne Beispiel von Brakel und Warburg vorzustellen und sie aufzumuntern, der Pfarrstelle in Natzungen 2000 Taler zu überweisen, wofür ein Hochamt pro vivis und eins pro defunctis gehalten werden könnte. — Antwort: Von Auflösung der Calands-Confraternität in Neuenheerse ist hierorts nichts bekannt.

an sämtliche Mitglieder oder einige, ohne Rücksicht auf Anwesenheit in der Versammlung, oder auch an Nichtmitglieder. Es wurde dann einige Jahre die Zahlung von je 6—8 Tlr. an 5 bis 6 Mitglieder zur Verteilung an ihre Ortsarmen genehmigt, 1851 aber dabei bemerkt, daß derartige Genehmigung weiter nicht gegeben werde.

Damit hatte der zehnjährige unerquickliche Federkrieg ein Ende. Daß er solange dauerte, lag wohl darin, daß es sich dabei um eine Frage handelte, in der man immerhin verschiedener Meinung sein konnte. An die Mitglieder möglichst wenig zahlen, zu guten Zwecken möglichst viel, war gewiß das Vollkommenere; allein verpflichtet war man gerade nicht. Die Kalandsbrüder beriefen sich auf den Wortlaut der Satzungen, auf Herkommen und bisherige Verwaltungspraxis, das Generalvikariat auf den Geist der Satzungen; dort der Standpunkt des Rechts, hier der des Ideals; daß der letztere schließlich, wie wir sehen werden, zur Geltung kam, war erfreulich.

§ 20. Die Vermögensverwaltung.

Das 19. Jahrhundert brachte im Wirtschaftsleben eine große Wandlung, den Übergang aus der Naturalwirtschaft zur Kapitalwirtschaft. Das kam auch beim Kalandsvermögen zur Geltung. Der Stand des Vermögens und der Einkünfte war im Jahre 1802 nach der bei der Stiftsaufnahme überreichten Aufstellung folgender:

I. An Pächten, von Meiern in Niesen (Georg Wittkopp und Johannes Kröger) je 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Hafer in Stifsmaß			
= Berliner Maß (10 : 7) zusammen Roggen 16 Sch. 3 1/5 Sp.. . .	22 Tlr.	2 Gr.	2 ₰
= Berliner Maß (8 : 7) zusammen Hafer 21 Sch.	11 „	24 „	— „
	33 Tlr.	26 Gr.	2 ₰
II. An Grundgelde			
1. aus Kühlsen, vom Kalandsteiche .	— Tlr.	13 Gr.	5 ₰
2. „ „ „ Kalandskampe ober der Stantebike	— „	10 „	2 „
2. aus Dringenberg, von einer Wiese ad 1 1/2 Morge auf der Dringe	— „	10 „	2 „
	— Tlr.	34 Gr.	2 ₰

III. Zinsen von Kapitalien, 51 Schuldner mit zusammen 1512 Tlr. Kapital	74 Tlr.	19 Gr.	4 ₰
IV. Hühner; 12 Pflichtige; 11 in Altenheerse (6 je 2, 5 je 1), 1 in Kühlsen (2 Hühner), je 4 Gr.	2 Tlr.	4 Gr.	— ₰
V. Aus der allgemeinen Stifts-Rezeptur			
4 Sch. Roggen = Berl. Maß 2⁴/₅ Sch.	3 Tlr.	26 Gr.	— ₰
4 „ Hafer = „ „ 3½ „	1 „	24 „	— „
	5 Tlr.	24 Gr.	— ₰
Sa. I—V	117 Tlr.	— Gr.	1 ₰

Während der französichen Fremdherrschaft mußten alle Forderungen und Gerechtsame bei Gericht beim Hypothekenbewahrer (Conservateur des Hypothèques) behufs Anlegung der Hypothekenbücher angemeldet und die darüber sprechenden Urkunden gegen eine Bescheinigung ausgeliefert werden. Die erst geraume Zeit später erfolgende Einrichtung der Hypothekenbücher brachte viele Weitläufigkeiten, indem manche Pflichtige ihre Anerkennung verweigerten. So wurden Prozesse notwendig, die schließlich bisweilen ebensoviel kosteten, wie die Forderung wert war, z. B. Prozeß um eine jährliches Huhn oder 10 Tlr. Kapital.

Der Amtmann Budde erfüllte die auf ihn als Rendanten gesetzten Erwartungen nicht. Als er 1834 die Rendantur niederlegte, hatte er noch über einige Jahre Rechnung abzulegen, was er zwar oft versprach, aber nicht erfüllte; auch gerichtliche Verurteilung dazu blieb ohne Erfolg. Da er auch die Akten nicht herausgab — sie seinen ihm beim Umzuge nach Brakel abhanden gekommen, sagte er — gingen der Kalandskasse erhebliche Beträge verloren. — Budde war der letzte Laie unter den Kalandsmitgliedern.

1834—1851 war der Lehrer Merz in Willebadessen Rendant. Seitdem führte immer der Prokurator die Vermögensverwaltung wieder allein.

Die Natural- und Geldgefälle wurden seit den fünfziger Jahren nach und nach in Kapital abgelöst, teils in freier Vereinbarung, teils unter Mitwirkung der Generalkommission und der Rentenbank. Näher erwähnt sei nur die Heuer aus Niesen. Am 4. Dezember 1837 anerkannten beide Pflichtige vor dem Land- und Stadtgerichte zu Brakel das Recht des Kalands, Philipp Witkopp für

sein „Meyergut, Lumphosengut genannt", Jodocus Brockhausen für sein Gut „Robans Meyer-Gut genannt", und zwar beide für ihr ganzes Gut. Jedes der beiden Güter war rund 125 Morgen groß. Es war also im Laufe der Zeit ganz in Vergessenheit geraten, welche Grundstücke eigentlich nur dem Kaland pflichtig waren; dieser kaufte ja 1401 zwei Hufen = 60 Morgen.

Im Jahre 1875 verkaufte Anton Witkopp alle seine Ländereien an die Kaufleute Hermann Stern und Isaak Weinberg in Peckelsheim, die sie in den folgenden Jahren vereinzelten. 1880 beantragte Weinberg Ablösung der Rente, die am 31. August 1881 stattfand mit der Berechnung: 8 Scheffel $6^1/_2$ Metzen Roggen Berl. Maß = 9,2402 Neuscheffel; 10 Sch. $7^1/_2$ Mk. Hafer = 11,5073 Neusch. Gesamt-Jahreswert 94 Mk. 69,4 Pfg., 25 fach = 2367,36 Mk. Ablösungskapital.

Im folgenden Jahre beantragte auch der Kaland Ablösung gegen Bruchhausen. Rezeß vom 15. Dezember 1882: Jahreswert 95 Mk. 20,3 Pfg., $22^2/_9$ fach[1]) = 2115,63 Mk. Ablösekapital.

Mit diesen Ablösungen wurde ein Rechtsverhältnis aufgelöst, welches nahezu ein halbes Jahrtausend bestanden hatte.

Da seit Aufkommen der Kreissparkassen in den vierziger Jahren die bei Privatschuldnern angelegten Kapitalien nach und nach zurückgezahlt wurden, so bestand schließlich das ganze Kalandsvermögen nur mehr in Kapitalien, enthalten teils in Ablösungs-Rentenbriefen, teils in Sparkassenguthaben. — Wie viel bequemer und angenehmer war nun die Verwaltung! Wie viel Ärger und Verdruß früher, wenn säumige und böswillige Schuldner fünf, zehn und mehr Jahre im Rückstande blieben, wenn schlechtes Heuerkorn abgeliefert wurde! Aber — die Kehrseite dieses Kapitalismus werden wir gleich sehen.

§ 21. Neue Blüte. — Nach dem Weltkrieg.

Nach den oben geschilderten Krisen, die die Aufhebung des Stifts Heerse für den Kaland im Gefolge hatte, herrschte wieder ein gutes Einvernehmen unter den

[1]) Bei Anträgen der Pflichtigen wurde mit dem 25fachen, bei Anträgen der Berechtigten mit dem $22^2/_9$fachen Jahreswert abgelöst.

Brüdern und mit der Behörde. Die Mitgliederzahl betrug zeitweilig 30. Die Versammlungen wurden gern besucht. Sie fanden seit etwa 1863 bis 1886 statt in Willebadessen [1]) beim dortigen Pfarrer, nachmals auch Landdechanten Menne, der zuerst mehrere Jahre Kalandsprokurator und dann Kalandsdechant war; darauf eine Zeitlang in Neuenheerse, öfter, besonders seit der Kränklichkeit des Dechanten Richter in Neuenheerse, auch in Dringenberg, Gehrden, Altenheerse, Löwen; seit 1907 beim Schreiber dieser Zeilen, der Herbst 1906 zum Kalandsdechanten gewählt wurde. Versammlungstage sind seit mehreren Jahrzehnten der Dienstag nach dem vierten Sonntag nach Ostern und der Dienstag vor dem Feste des hl. Erzengels Michael. An diesen Tagen beten die Brüder für die verstorbenen Mitglieder vom Totenoffizium eine Nokturn und die Laudes und lesen für sie eine hl. Messe. Das Seelenamt hält der Prokurator in seiner Kirche; das Hochamt zu Ehren der hl. Muttergottes wird am Versammlungsorte gehalten. Wenn ein Mitbruder stirbt, beten alle übrigen für ihn das ganze Totenoffizium und lesen für ihn die hl. Messe.

Bei günstigem Stande der Kasse wurde öfter auch etwas gespendet zur Unterstützung bedürftiger Mitbrüder [2]) und zu anderen guten Zwecken.[3]) Für die Armen wurden immer jährlich 30, später 40 Mk. gezahlt.

Über die Ordnung des Archivs, 1853 und 1878, und die Beschaffung eines Archivschrankes wurde bereits eingangs unter Quellen berichtet.

Als im Kulturkampf der Bischof Dr. Konrad Martin vom Staate „abgesetzt" und in der Person des Assessors Himly ein „Königlicher Kommissarius für die bischöfliche

---

[1]) 1884 wurden 80 ℳ Kassenbestand „der Kirche in Willebadessen zum Zwecke der Restauration des Hochaltares überwiesen".

[2]) So dem emeritierten erblindeten Pastor Br. 1867 25 Tlr., 1868 10 Tlr., 1870, 1872 und 1874 je 20 Tlr. — Dem Kaplan D. in verschiedenen Jahren zusammen 450 ℳ. — Dem Kuratpriester D. 1887 150 ℳ.

[3]) So 1862 zur Gründung eines katholischen Progymnasiums in Höxter eine Aktie zu 50 Tlr., 1867 zu gleichem Zwecke 20 Tlr.; 1865 an die Mission Pyrmont 40 Tlr. zu einer Meßstiftung für die verstorbenen Mitglieder; 1862 Peterspfennig 50 Tlr., 1865 desgleichen 40 Tlr.

Vermögensverwaltung in der Diözese Paderborn" bestellt wurde, hegte man in manchen Kreisen die Besorgnis, der Staat werde schließlich noch zu einer neuen Säkularisation schreiten und das katholische Kirchenvermögen einziehen. Am 30. Oktober 1876 stellte Dechant Menne gelegentlich einer anderen verwaltungsgeschäftlichen Mitteilung dem Kommissarius Himly vor: Der Fonds der Kalandsfraternität werde seit Jahrhunderten von dieser selbst verwaltet. Erst in letzterer Zeit habe das Generalvikariat, um ein Mißverständnis in Beziehung auf Verwendung der Revenüen zu beheben, mehrere Rechnungen zur Revision gezogen. Die Revisions-Beamten des Generalvikariates hätten dann auch weiter die Kalandsrechnungen ebenso wie die Kirchenrechnungen behandelt; die Konfraternität habe bei diesem Modus keine Gefahr befürchtet. „Jedenfalls hätte das Generalvikariat nach Aufklärung der Sache das frühere Verhältnis wiederherstellen sollen, aber die Revisionsbeamten mochten wohl nicht dazu treiben, um die Revisionsgebühren (1½ Taler) nicht zu verlieren, die sonst von Kirchenrechnungen nicht gezahlt werden." Er möge der Kalandsfraternität wieder zu ihrem Rechte verhelfen und die Remission der sämtlichen Akten an sie anbefehlen. — Unter dem 14. November erging die Antwort: daß dem Antrage in keiner Weise stattgegeben werden könne, unter Hinweis auf das Allgemeine Landrecht, das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und den Bescheid des „früheren Generalvikariats" vom 28. August 1844. — Ein Schreiben des Prokurators Dietz vom 7. Mai 1877 an Dechant Menne wegen Etat und Rechnung schließt: „Wie aber, wenn dem H. Himly das alles zugestanden wird, wo bleibt der Kampf zur Rettung des Kalands?"

Während des Weltkrieges fanden keine, in der Nachkriegszeit nur wenige Versammlungen statt. Die unerhörte Geldentwertung 1922—23 brachte, wie so viele andere Stiftungen, auch den Kaland fast um sein ganzes Vermögen, das, wie oben dargelegt, nur mehr in Kapital bestand und in der Not des Vaterlandes größtenteils zur Kriegsanleihe hingegeben wurde. Indes, der Kaland zu Neuenheerse, der in den fast sechshundert Jahren seines

Bestehens so manche schlimme Zeit überstand, hat auch diesen schweren Schlag überwunden. Möge er blühen bis in die fernsten Zeiten und immer sein, was vor hundert Jahren ein Kalandsbruder von ihm sagte, ein vinculum caritatis inter vivos et mortuos, ein Band der Liebe unter Lebenden und Abgestorbenen!

Anhang.

Des Kalantz tho Heerse Statuten.

Na dem sinne des hilligen Apostels, wo ein minsche gedäen hevet in düßem levende, so wert he entfaen in dem tho khommen. Wente we gude dink jägget, de schall meggen dat ewige lewen, hirum so spreckt David, Gäende gingen se und gränen, und zeggeden ere saet, Kommende aver khommen se mit fröuden und dregen ähre garven. Also spreckt ein Mester: Wat ein Juwelick segget in dußen leven, dat sulve he megget, wen man spreckt: Gäet und kummet. Dat zäet na der Glossen sind gude wercke, unse garven ist, dat wi na dußen leven werden entfaen.

Hirum so hebbet de Presters to Herse mit Ichts welcken andern Prestern darumme wohnhafftig, und unse werdigen Capittels Personen, unse Susters und fromme Borgers, mildiglicken betrachtet dat thokommende Lewendt und den dag des lesten gerichts mit guden wercken vör (to) komen eindrechtliken erdacht und gesatiget eine Wise der Broderschup des Kalants, in de ere des Almechtigen Godes, nnd sines hilligen Lichams, siner konigliken Moder Maget Maria, alle Godes Hilligen, tho Troste und verlosinge aller Christen Selen. Up dat se nicht vergencklick sin in guden werken, sonder ja mehr ja mehr wassende werden in wettenheit und Dogenden wente an den Dag der lesten thokommest Jesu Christi.

In dußer hilligen Broderschap solt wesen ver und Twintig Presters, weret ock sake, (dat) unse gnedige Frauwe (die Aebtissin) mit eren werdigen Capittels Personen mit innigheit begerden Unse Broderschop, sall en ungeweigert sin. Ock so mogen in unser Broderschop wesen XII Leiggen Fromme Manss. — De Presters under seck sollen keisen (wählen) einen Deken, einen beprosten (erprobten) sachtmodigen (sanftmütigen) hövesche̱n truwen Man, dem de Broder truweliken underdanig sin sollen in der versamminge, ordineringe und heitende der Dinge, de duße Broderschup andreppende sint. Em sall werden gegeven ein van den Presteren vor einen Kemmer off Procurator, de den Brodern vorwesen (sall) in eren maltiden und manninge ehrer schulde. Den Deken mogen de Broder alle jahr afsetten, dat en were dat he in sinen Bevelle nicht were brecklick gewesen eff gefunden, so mogen se en vordan behalden, Ock den Kemmerer off Procurator deßelven geliken na erkentniß der Broder.

Nadem dat einigheit nutte und genoiglick iß, so hevet uns gutt geducht, dat alle unse Broders alle jarlix jahr tho hope komen

des mandas na den Sondag Misericordia Domini (zweiter Sonntag nach Ostern), dat iß vertein nacht na Paschen, und des mondags na Dionisii, des hilligen Bischofs und Merteleers (9. Oktober) Tor Vespertit, de Presters in eren ruchelen und de Juffern up eren Khöre, de Borger geordenet stäende bi der Dope under dem Uhr-wercke und ehre hus-frauwen Susters bi der Bäre, wat der ledig were und des gewarden konnen, to der Vigilie, de den erliken sol gesungen werden. — Des morgens sollen alle Presters Misse lesen vor alle Christen selen, dartho sollen deinen de Leggen (Laien) mit innigheit, flite und leve.

Des Dages tho bequemer tit, als dar gelutt wert, sollen alle Broders tho hope kommen, de anders nicht in Goddes Denste bekummert sin, und singen eine oitmodige Selen Misse, darna sall werden gesungen eine erlike Misse van unser lewen Fruwen, vor der Misse sollen werden de Crütze gedragen mit schoner Herlichkeit. Darto sollen sick de Bröder befliten und oitmodigen (verdemütigen) in de Ehre des hilligen Lichams und gedechtig wesen, wo sick Gott um unserent willen geodmodiget hevet, und dregen dat Wirocksvatt, wigge water, de andern de Baarlechte. Van düßer Procession sal sick nemant aftein, sunder alle van gehorsam gegenwerdig wesen. Tho der Homisse sal ein juwelick Broder und Suster offeren einen gewonliken pennig. Und dat offer sal nemen de Procurator to Behof der Broderschop. Wert dat binnen der tit unser thohope-komminge (von der einen Versammlung bis zur andern) welck Unser Broder eff Suster verfalle van Dodes wegen, so sollen de Broders de gegenwerdig weren, des Dinstages in unser sametkomminge, des Avents dem verstorwen singen eine Vigilie na gewontliker wise. Und des Middewekens Misse halden, tho der Miße sal de kemmerer eine offermaninge van VI ₰ dregen tho dem Altar und de broder offern, na dem Gott de Her en ingevet.

Des Mondags, alß de Vigilie gesungen ist, so sollen de Presters samptliken khommen tho der Maltit, und dar eine korte collatie holden, und da sal de Deken ordineren und bestellen den Goddes-denst, so dat alle dinck gotliken und innigliken werden geendiget und fullenbracht. Wen de gratias gelesen ist, sal men den Brodern anders twigge oder drigge schencken, up dat se bliven metlick nochtern, und so Godde innigliken deinen und siner leven Moder, na Lehre des hilligen Apostels Petri, der da spreckt, Broder, gi sollen wesen nochtern und waken, wente juwe weddersacker de bose Geist geit umme und soket, wen he verslinge, dem staet starcke wedder in dem gelowen.

Des Dinstags, als dat Gotlike ambt iß fullenbracht, so sollen over (abermals) de Broder und süsters unsers Capittels komen thor maltit, dar dan de Procurator na gutduncken sollen geven werden drei oder veer gerichte. Under der maltit sal man lesen van der hilligen schrifft dat bestentlick sy. Düsse Lexien sall ein juwelick Broder und Süster hören andechtichlick sonder murren. Nemand sal dar jenncken eff lecherie und runen maken, edder des geliken, dar de herten der de flitigen hören lesen mochten mede gehindert werden. In der maltit sollen mit uns wesen thom minsten seß arme lüde, de unß de seß wercke der Barmhertigkeit Goddes sollen beteken; als dat morgen mael gedaen iß, sal man flitigen ver-

samen alle Brocken, und de mit andern ouerlopen geuen und delen den armen lüden, dar nicht van tho behaldende.

Ock alle Begeringe der leve, fredes und eindracht, up dat wi werden verfullen de ehre des Heren; So hebbe wie thom ersten gesatiget, dat ein den anderen leiff hebbe, und emme sine Börden helpe dregen, eins des andern schaden warne wo he mag. Darum so verbeiden wi vestliken, dat mank unsen Brodern nicht en si twidracht, kif, häet noch achtersprake, edder des gliken, der de lewe medde gebroken werde: geschege des wat, dar Gott vor sy so scholde de Deken mit den Brodern flitlick arbeiden, tho fredde wedder tho bringen und tho einigheit, so vele se mochten; En konden se des awer nicht gedan, so solde de wedderstrewige Broder, de nicht wolde gefredder sin, als ein fuel letmate van unser hilligen Broderschup werden afgeschnedden, up dat unse hillige eindracht nicht mit so dan thobroken werde. Ok so verbeiden wi, dat in unser broderschup nicht en si unratdreger, spellude, Burderers (Possenreißer), Gockelers, eff jenige lantlopers. Dartho verbeiden wi, dat nemand unser Broder eff Suster hebbe eff mitbringe jenigen gast, ten were, dat de Deken mit den Kammerer weren medde bringen jenigen fremden Prestern na bescheidenheit der Personen.

Up dat unse hillige Broderschup neinen vergang en hebbe, so hebbe wy gesatiget, nicht als verkopers hilliger Dingen, sunder als vortsetter der Broderschup, dat ein Juwelick Prester in sinen ingange der Broderschup eine marck geue. De Leigen Viff marck na gewontliker penning tho Warberg (Warburg), de de Deken und Kemmerer sollen upnehmen tho Bate rente tho kopen, dat unse Broderschup moge upgeholden werden, Dar tho ein punt Wasses tho lechter. Wert ock sake dat jenige unser Broder nicht jegenwerdig were edder anders wor wonende, so dat he binner einen jahr in unser sametkomen nicht en were, de en solde den nein Broder wesen, und men mochte einen andern in sine stede nemen, dat were, dat he dat late mit Willen und Wettenschup und Orlewe unses Dekens, und sal dan de Deken dat seggen und oppenbaren unsen Brodern. Ock so wille wi und verbeiden, dat men unses Kalands kleinode, Potte, Khannen, schottelen, taffellacken, Telloir neimande sal leinen noch buten noch binnen, dat si kermiße, Brutlacht, kindelbeer, ten were sake, dat men up den stichte kost bede des Schriuers, off begengnisse bede eines verstoruenen Broders eff Susters, und dat mit willen und wettenschup unser alle.

Ock so wille wi, dat ein Juwelick Broder, de entfangen sal werden, duste beschreuen Broderschup und Satinge sembtliken und besonder loue truweliken und unverbroken tho holdende. Ock so schal de selue Broder und Suster in sinen ingange duße Satinge hören lesen; Vort wille wi, dat duße Satinge gelesen werde, und van den Brodern und Sustern flitigen und andechtigen werde gehöret und geholden, up dat dat Saet der Dogenden, de in ennen gefunden, na eren Herten entfangen werden, und möten waßen tho der frucht des ewigen lewendes, dat mote uns geuen der Jungfrauwen Sohnne, tho ewigen Tiden gelouet und benediet Jesus Christus. Amen.

II.

Ungedrucktes zur Lokalgeschichte der Stadt Geseke.

Mitgeteilt von Professor **Dr. Eduard Arens** (Aachen).

Die Handschrift aus dem Archiv der Stadtpfarrkirche in Geseke, aus der nachstehend drei Abschnitte wiedergegeben werden, hat schon H. Kampschulte[1]) gekannt und benutzt. Man braucht aber nur seine dürftigen Notizen[2]) mit unserem Abdruck zu vergleichen, um zu erkennen, daß diese in gutem Latein abgefaßten, bei aller Schlichtheit lebendigen und farbigen Original-Notizen mit ihrer kulturhistorischen Milieu-Zeichnung wohl eine Veröffentlichung verdienen.

Das um so mehr, als die Schrift mancher Abschnitte (bes. der Stücke I u. II) schon derart verblaßt, daß in absehbarer Zeit nicht mehr viel oder wohl gar nichts mit Sicherheit zu lesen sein dürfte. Manches aus dem Mitgeteilten kann sogar über den Rahmen der Lokalgeschichte hinaus Teilnahme erregen.

Das Buch (Papierhdschr. in 4°) trägt vorne die Zeilen: Anno a nato Virgnis Mariae filio 1600. (rot:) Anno InCarnatIonIs DoMInICae (= 1700). Die erstere rührt von dem ersten Besitzer und Schreiber Pfarrer Linneman (s. u.) her; die zweite verrät uns, vor welcher Frist alle Eintragungen erfolgt sein müssen. Hiezu stimmt, daß alle historischen Notizen die Jahre 1622 bis 1673 umfassen. Die bezifferten Blätter (2—50) enthalten:

---

[1]) H. Kampschulte. Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke, Werl 1868, S. 22—26, zu den Jahren 1622, 1631, 1635/6, 1646 u. 1648, 1652, 1654, 1670, 1672/73; was bei ihm unter 1699 mitgeteilt wird, gehört ins Jahr 1669; dadurch ist auch der Zusammenhang mit dem Brand- und Hexenprozeß des Jahres 1670 verwischt. Denn die voraufgehenden vielen Brände erklären erst die Aufregung der Bevölkeruug. — K. hatte übrigens außer unserer Hdschr. noch eine andere ähnliche, aus der andere seiner Notizen entlehnt sein müssen.

[2]) Man vgl. beispielshalber die Notiz: „1670, 4. August. Beim Pulverturm und Bödder Hofe entsteht ein kleiner Brand, infolgedessen nicht weniger als 8 (?) Personen wegen Brandstiftung und Magie angeklagt und hingerichtet wurden" mit dem zugrunde liegenden Original = unten S. 95—98!

a) Bl. 2: Juramentum D D Vicariorum in Ecclesia S. Petri.

b) Bl. 3—9: Modus Benedicendi Signum vel Campanam.

Wohl mit Rücksicht auf die zu 1647 (bzw. 1654) erzählten Ereignisse.

c) Bl. 15—18: Memorabilia vary generis (= unten II).

d) Bl. 21—24: Designatio Colonorum ad Vicariam S. Annae et SS Trium Regum spectantium . . . 1670 (= unten III).

Nach vielen leeren folgen am Schlusse auf den unbezifferten 5½ Blättern:

e) Gratiarum actio pro soluta obidione Gesekensi (1622), d. i. das Original des sog. Lobetags-Gebetes, verfaßt von Pfarrer Rogener, wie es noch jetzt, doch leider in stark gekürzter Form, bei der denkwürdigen Prozession am sog. Tollen-Tage zum Vortrag kommt.[1])

f) Historische Notizen von 1622 bis 1662, doch in seltsamer Reihenfolge (= unten I).

Die Abschnitte b, e, f hat Linnemann geschrieben, ebenso nach eigener Bekundung den Anfang von c; dessen Fortsetzung und alles Uebrige Vikar Gottfried Taxis.

Da die Mitteilungen ohne Ausnahme aus dem Gesichtswinkel der Stadtpfarre gemacht werden, so ist es wohl angebracht, die Liste der Stadtpfarrer des 17ten Jahrhunderts, die in gedachter Zeit vorkommen, hier herzusetzen.[2]) Es waren:

Bernardus Röggener 1617—1625.

Henricus Eggertz genannt Waldt ob(iit) 28. Juni 1631.

Joachim Linnemann iur. 21. Juli 1631, ob. 1665.

Jodocus Koppenrath iur. 1. August 1665, resign. 11. XII. 66[3]).

[1]) Vgl. Kampschulte a. a. O. S. 23.

[2]) Nach einer Liste im Archiv der Stadtpfarre, durch Herrn Pfarrer Copian mir gütigst mitgeteilt. Vikare sind in der Liste nicht aufgeführt.

[3]) Wurde Pastor an der Stiftspfarre; vgl. H. Kampschulte a. a. O. S. 25.

Caspar Cappius coll. 11. Dez. 1666, ob. 1667.
Helmerus ad interim 15. Febr. 1667. P. Guardianus O. S. Fr.[1])
Jodocus Helmerus Dr. S. theol. Canon. Eccl. S. Walburgis in Meschede iterato 20. Dec. 1667, iterato 2. Jan. 1668.
Joannes Spaen revers. 15. Juli 1668, install. 17. VII. 68, ob. 1683.

Pfarrer Linnemann — filius oppidanus, wie er sich in unseren Aufzeichnungen zweimal mit Stolz nennt — ist uns als für die Geschichte interessierter Mann schon bekannt; Mattencloidt in seiner Geschichte Gesekes[2]) erwähnt ihn. Aufgezeichnet hat er alles, was ihn interessiert: Feuersbrünste, Unglücksfälle, aber auch freudige Ereignisse. Und die bewegte Zeit, die lange Dauer seiner Amtstätigkeit war nicht arm an Begebnissen.

Ueber die Vikare der Stadtpfarrkirche sind wir nicht gleich gut unterrichtet. Gottfried Taxis, der uns als Vikar 1670 hier begegnet und der mindestens von 1669 bis 1673 in dieser Stellung gewesen ist, dürfen wir uns wohl schon unter Pastor Linnemann amtierend denken. Kampschulte[3]) verlegt in das Jahrzehnt 1660—1670 einen Streit zwischen dem adligen Damenstift und der Stadtgemeinde super jure praesentationis, wobei die letztere das Recht der Aebtissin nicht mehr anerkennen wollte (1666). Schon äußerlich läßt die Liste der Pfarrer in diesem Zeitpunkte erkennen, daß etwas nicht in Ordnung war. Taxis soll derjenige Geistliche gewesen sein, den die Stadt damals zum Stadtpfarrer eingesetzt wissen wollte, ein Plan, der scheiterte. Auch unsere Aufzeichnungen lassen mehrfach eine Spannung zwischen Stift und Stadt, sowie zwischen Stadt- und Stiftspfarre erkennen.

Nur nach wenige Worte zu den drei Abschnitten, die wir darbieten.

I. bietet Ereignisse von 1622 bis 1662 — also im Wesentlichen aus der Amtszeit des Pfarrers Linnemann

---

[1]) Die Franziskaner-Niederlassung in Geseke bestand seit 1637; vgl. a. a. O. S. 92 f.

[2]) Bei Seibertz, Quellen der Westfäl. Geschichte I (Arnsberg 1857) S. 455.

[3]) a. a. O. S. 23.

— in seltsamer Reihenfolge. Es wäre ein Leichtes gewesen, die Chronologie feststehend einzuhalten; doch geben wir die Stücke so, wie wir sie fanden. Denn offenbar sind die einzelnen Abschnitte (1646, 1654—1662, 1654 bis 1661, 1652, 1631—1654, 1622—1648) absichtlich derart zusammengestellt.

II ist gleichsam die Fortsetzung von I, sofern es Ereignisse von 1664 (dies das Letzte, was Linnemann eingetragen) bzw. die große Tragödie von 1669 bis 1672 vorführt. Auffällig ist, daß der Schreiber im April 1673 mitten im Satz abbricht.

III. Die Einkünfte der Vikarie S. Annae et Trium Regum erwecken am meisten Interesse durch die mitgeteilten Namen; die hier und an anderen Stellen von I und II begegnenden sind zugleich ein Beitrag zur Familiengeschichte der Stadt.

Am liebsten hätte ich den lateinischen Text genau nach der Handschrift abgedruckt; doch schien es zu allgemeinerem Verständnis genügend, eine etwas kürzende Uebersetzung zu bieten, wobei aber die Namen sowie einzelne Stellen nach dem Urtexte angeführt wurden.

I.

a.

1646 hatte der schwedische Generalfeldmarschall Joh. Wrangel Höxter erobert und kommandierte am 20. April seinen General Robert Douglas zur Belagerung von Paderborn. Dieser schickte am 22. April aus seinem Lager zu Wewer eine Abordnung nach Geseke, welche die Stadt zur Kontribution von Lebensmitteln zwingen sollte. Durch Eingreifen der hessischen Besatzung in Lippstadt hatte er aber keinen Erfolg.

Citatio Duglatz Missa Gesecam.[1])

Dero Königl. Majestäth und Cron Schweden, bey der Haubt Armey, bestelter Generalmajor uber die Cavaglerie und Obrist zu Roß, demnach die Statt Geseke,

[1]) Vgl. Kampschulte a. a. O., S. 24, wo aber nicht deutlich wird, daß diese Forderung nicht erfüllt wurde.

Ihrer fürstlichen Gnaden, des Herrn Markgrafen Johan Wittenberger, Johan Wrangely, und Obr. Leuttenant Stenicken assignirt, alß wirtt der Magistrat, und sambtliche inwohner daselbst hirmitt erinnert, sich gephürender Maßen gegen dieselbe anzuschicken, und nicht allein deren abgefertigte Salvaguardia willig auff und anzunehmen, sondern auch also an die Handt zu gehen wie sie hinwiederumb gueten schutz gewehrtig sein wollen.

Signatum im Haubtquartier Weber vor Paderborn den 22 Aprilis anno 1646

(L. S.) Rob. Duglatz.

Folget Lysta wochentlicher Zusteuer ins Lager.

30000 Pfd. Broett, deren 50 Pfd. ad 1 Rthlr. gerechnet facit	600 Rthlr.
36 faß Bier, das faß 7 Rthlr. facit . . .	252 "
6 Thunnen Saltz, jede ad 1½ Rthlr. facit	9 "
40 Stück Rindt-Viehe jedes stuck ad 6 Thlr. f.	240 Thlr.
1800 Sack futter an Haber und Gerste. Jeder ad 1½ Thlr., f.	2700 "
36 sieden Speck, jede ad 2 Thlr. f. . . .	72 "
36 Viertetheil Butter, jede ad 6 Thlr. 9 Gr. f.	225 Rthlr.
4 ohmen Wein ad	100 Thlr.
Summa zu Gelde gerechnet wochentlich	4198 Rthlr.

b.

1654: Firmung.

Anno 1654 die ipso Nativitatis B. M. Virginis [1]) a Reverendissimo D. Suffraganeo Paderbornensi [2]) ex commissione confirmati sunt in Ecclesia S. Petri

Joannes Glae junior patrinus Joachimus Linneman Pastor
Joannes Eggert patrinus Wilhelm Collerß
Matthias . . . . .[3]) patrinus Joachimus Linneman Pastor
Hemsel[3]) patrinus idem Pastor
Bourß " " "
Lubbertz " " "

[1]) 8. September.

[2]) Weihbischof von Paderborn war damals der weiter unten genannte Bernard Frick.

[3]) Zuname bezw. Vornamen fehlen, wofern es nicht heißen soll: Matthias Eggert bezw. Matthias Hemsel usw.

Ursula Kollers Matrina Elsabeta Grevers uxor Secretary Müntefering
Anna Catharina Slehorst Matrina uxor Rectoris scholae
Maria Calen Matrina . . . . .[1])
Conradus Grever ex Stormbde patrinus pastor in Geseke
Andreas Brockman patrinus Joachimus Linneman Pastor Müntefering[1]) " " " "
Anna Maria Rechertz Matrina Catharina Elisabeth Kollerß.

c.

Besuch des Weihbischofs Adrian von Walenburch.[2])

Am 5. August 1662 kam der hochw. Herr Adrian de Wallenburgh, Bischof von Adrianopel, Weihbischof von Köln gegen 7 Uhr abends in Geseke an, um die Kleinen zu firmen und zur Visitation. Obwohl nun nach Vereinbarung mit dem Herrn Statthalter und den Räten Sereniss. seine Bewirtung auf gemeinsame Kosten an Stadt und Gogreven, gemäß der hohen Würde des Herrn, dem Richter und dem Bürgermeister übertragen war, die in der Pastorat dieselbe anrichten ließen, und obwohl daselbst alle Vorbereitungen zum Festmahle getroffen waren, so schickte trotzdem die Frau Aebtissin heimlich und ohne Wissen der Beauftragten einen besonderen Brief nach Rüthen (Rüthenam) und erlangte nicht bloß, daß S. Hochw. bei ihr einkehrten, sondern sie fuhr auch zu Wagen mit einigen Stiftsdamen dem Herrn in das Geseker Feld entgegen und wiegelte ihn mit Schmeicheleien aller Art auf.[3]) So kam es, daß der Hochw. Herr am nämlichen Abend in die Stiftskirche geleitet wurde, wo sie am folgenden Morgen früh beim Aveläuten einigen Ordensleuten die Weihen erteilten; gegen 3 Uhr (nachm.) begaben Sie

---

[1]) Name bezw. Vorname fehlt.

[2]) Adrian von Walenburch aus Rotterdam, Weihbischof von Köln 1661—1669, Titularbischof von Adrianopel in Pisidien, gest. 11. oder 14. September in Mainz, bedeutender Theologe, mit seinem Bruder Peter angesehener Controvers-Schriftsteller. Vgl. Handbuch der Erzdiözese Köln. 20. Ausg. Köln 1908 p. XXXI. The Catholic Encyclopedia. New-York XV, 531 (Friedrich Lauchert).

[3]) omnibus melioribus verbis sollicitavit et obtenuit.

sich zur Stadtkirche (es war der Tag der Kirchweihe); in der Kirche wurden 516 Personen gefirmt, dann nahm S. Gnaden mit Ihrem Gefolge in der Pastorat das Mahl an, von gegen 5 Uhr bis zur Abenddämmerung. Am Montag früh um 8 Uhr empfing man S. Hochw. Gnaden von neuem; nachdem, wie am Tage vorher, das Veni Creator, einige Versikeln und die Kollekte aus dem (röm.) Pontificale an der Epistelseite gesungen waren, hielten S. Gnaden das Pontifikal-Amt de S. Maria Aegyptiaca, wobei drei Geistliche unserer Pfarre ministrierten; nach Beendigung des Hochamtes erteilten S. Gnaden 11 Klerikern die Weihe und firmten 400 Kinder aus Störmede, Mönninghausen und Esbeck, in Anwesenheit ihrer Pfarrer. Darauf nahmen Sie das Ihr zu Ehren angerichtete Frühstück ein und brachen etwa gegen 5 Uhr nach Erwitte auf; keine Bitten der Aebtissin bewogen den Herrn, zu ihr zurückzukehren. Vielmehr ließ er sich in Gegenwart der Geistlichkeit und der Bürgermeister weitläufig über ihre zu weit gegangenen Machtansprüche aus, erklärte dieselben für nichtig und einzuschränken, was er mit Anführung von Gründen und Beispielen betonte.

d.

Hinrichtung.

1654, am 23. Dezember nahm der Herr ...[1]) der Stiftskirche nach erbetener und erhaltener Erlaubnis: (vom Herrn Pastor der Stadtkirche) die Beichte der eingekerkerten „Jückenacksen in Schmechthers"[2]) entgegen und erteilte ihr die hl. Wegzehrung im Hause des Caspar Thoholte, weil sie krank sein sollte.

Brand.

1655, am 25. März (Donnerstag), um 1 Uhr Nachts brach an der östlichen Seite der Bachstraße (rivi) ein Brand aus und legte innerhalb zweier Stunden 6 Häuser in Asche, vier in der Stadt-, zwei in der Stiftspfarre;

---

[1]) Das betreffende Wort (Sacellanus?) wie auch S. Cyriaci ist unleserlich gemacht.

[2]) oder: Schmechthens. Der Schmechte-Turm (Hunger-Turm) in der Stadtmauer.

und wäre nicht der Wind umgesprungen, so wäre sogar die Stadtkirche in große Feuersgefahr geraten.

Kirchenschäden durch Blitz und Sturm.

1658, am 20. August, 5 Uhr nachmittags wurde bei Donner und Blitz der Stadtkirchturm von neuem getroffen an der Südseite (versus meridiem) und sein südl. Dach zwischen Orgel und Turm mit Abdeckung von Ziegeln sehr mitgenommen (valde lapsum).

1660, Sonntag den 19. Dezember, war ein so gewaltiger Sturm, von Mitternacht bis etwa 9 Uhr andauernd, daß er nicht bloß viele Bäume entwurzelte und zu Boden warf, sondern auch an beiden Kirchen großen Schaden anrichtete. Am Wächtertürmchen (ex turri excubitoria) der Stadtkirche rissen sich eine Anzahl Bleiplatten, vom Dach an verschiedenen Stellen eine Menge Ziegel los. Vom Turm der Stiftskirche fiel der oberste Teil des Kreuzes (crux suprema) auf das Dach der Schule. Ebenso stürzte der ziegelgedeckte Kornspeicher (granarium) durch den Orkan bis zum obersten Stock (pavimentum) zusammen, und allenthalben in der Stadt wurden viele Häuser zerstört, fast alle andern aber so von Ziegeln und Stroh entblößt, daß der Schaden mit einigen Tausend Reichstalern (aliquot millibus imperialium dalerorum) sich nicht herstellen läßt. Am heftigsten wütete der Sturm um 6 Uhr morgens.

Uebergriffe der Aebtissin.

1661, am 20. Januar, erlaubte sich ein Bürger Namens Andres Kramer unter Mitwirkung der jüngst bestätigten Frau Aebtissin Müllenbeck Uebergriffe; er ließ im Kirchholz von 16 Morgen widerrechtlich und unserm ruhigem und seit undenklicher Zeit ungestörtem Besitz zuwider unser Holz schlagen[1]), verkaufte es an Bauern in Störmede und ließ darauf zwei Fuhren Holz, ohne Achtung richterlichen Verbotes, fortführen. Die Aebtissin gleicherweise zwei Fuhren, aber diese wurden

[1]) ex sylva S. Petri de 16 jugeribus sine jure contra nostram quietam immemorabilis temporis pacificam possessionem.

vom Diener (praecone) des Richters angehalten und innerhalb der Stadt bis zur Entscheidung des Streites beschlagnahmt.

e.

Besuch des Erzbischofs Maximilian Heinrich,[1]) 13. Mai 1652.

Am 13. Mai 1652 empfing man den Hochw. Erl. Herrn Maximilian Heinrich von Köln, Kurfürst des Röm. Reiches, unseren gnädigsten Fürsten und Herrn, gegen 3 Uhr nachmittags, mit großem Gefolge Erl. und Adl. Herren, untertänigst seitens des Rates und gesamter Bürgerschaft. Man trug Sr. Hoh. am Osttore die Stadtschlüssel entgegen, und unter Geleit der bewaffneten Bürger hielt der Herr seinen Einzug, indem er durch das Steintor die Bachstraße hinabritt, während die bewaffneten Bürger auf dem Markte zu beiden Seiten sich aufstellten. Als das feierliche Glockengeläute vorbei war, ließ sich von der Spitze des Stadtkirchenturmes eine Intrumentalmusik hören, und als seine Fürstl. Hoh. in die Kurie der Edlen von Hörde, hinter der Stadtpastorat, geleitet wurde, brannten alle Bürger ihre Gewehre ab, wobei man Ehrenposten aufstellte während des Festmahles. Andern Morgens um 8 Uhr wurden S. Fürstl. Hoh. unter Glockengeläut mit dem ganzen höfischen Gefolge am Eingang des Kirchhofs nahe dem städtischen Rathaus von der Geistlichkeit beider Pfarren mit Kreuzen und Fahnen empfangen; unter Vorantritt des Klerus empfing der Pastor der Stadtkirche S. Hoh. an der Kirchentüre mit den üblichen Zeremonien, unter Darreichung des Kruzifixes, mit dreimaligem Beräuchern, indem er vorher um den Bischöfl. Segen bat und den Weihwedel darreichte, und führte ihn so in die Kirche ein. Nach der hlg. Messe und dem Absingen der Versikel und der Kollekte „für unseren Hirten" beglückwünschte der gen. Pastor der Stadtkirche im Namen des gesamten Klerus in kurzer Ansprache S. Hoh. zum Regierungsantritt und zu glücklicher Ankunft bei seiner Herde, und bat ihn, er solle Seinem Klerus

---

[1]) Maximilian Heinrich von Bayern, Erzbischof und Kurfürst von Köln, 1650—1688.

ein gnädigster Fürst sein. Dies versprach dieser allergnädigst, indem er einem jeden die Hand reichte. Es war aber damals Pfarrer Joachim Linneman, ein Sohn der Stadt. Nach Beendigung der Feier zog der Fürst, unter mitgenommenem Geleit, von dannen, um in Hirschberg[1]) zu übernachten.

f.

Aufforderung zur Uebergabe.

1631,[2]) nachdem Landgraf Wilhelm von Hessen[3]) Paderborn eingeschlossen und durch seine Geschütze erobert hatte und nachdem am 24. November Salzkotten hessische Truppen ins Winterquartirr genommen hatte, wurde am 28. November früh um 8 Uhr Geseke durch einen hessischen Trompeter zur Uebergabe[4]) aufgefordert, weigerte sich aber.

Seuchen.

1635 im Juni begann die Pest zu wüten; im ganzen Jahre 1636 raffte sie aus der Stadtpfarre 600, eingeschlossen die Auswärtigen durch die Kriegsunruhen, hinweg.[5])

Blitzschäden.

1647, am 4. Juni um 2 Uhr nachmittags, wurde das Dach des Turms der Stadtkirche an der Südseite vom Blitz getroffen; der Seitenbalken, an dem die große (maior) Glocke hing, wurde völlig zerstört; der Hahn auf der Turmspitze stürzte herab mit der Uhrtafel der Süd-

---

[1]) Hirschberg, wo ein Kurfürstliches Schloß; davon das schöne sogen. Hirschberger Tor, jetzt in Arnsberg.

[2]) Ueber Anno 1631 steht die Zeile: una lex Germanica de anno 1380, alia 378. — Unter dem Abschnitte ist von älterer Hand der Hymnus Adoro te devote angefangen worden; der Kehrreim lautet: Ave Jesu, Pastor fidelium, adauge fidem omnium in te credentium.

[3]) Wilhelm V. von Hessen-Kassel, regierte 1627—1637.

[4]) ad deditionem propter Hassiae (sic!).

[5]) Anscheinend zur Erläuterung über diesem Absatze von anderer Hand: peste obierunt circa 415 homines, 600 cum extraneis occisis in bello. — Im J. 1644 fertigte Pfarrer Linnemann ein Pfarr-Register, wonach damals die ganze Stadtpfarre 1051 Parochianen zählte (Kampschulte a. a. O. S. 24.).

seite,[1]) der Hammer der Uhrglocke wurde vom Blitze zerstört, aber Gott Dank entwickelte sich kein Brand, infolge unmittelbar folgenden Regens. Im nämlichen Jahre im September wurde das Dach erneuert und der Hahn wieder aufgesetzt unter dem Pastor Joach. Linneman (filio oppidano). Mit folgender Inschrift[2]): 1647 fulmine dejectus septembri mense reponor. Joach. Linneman pastore ex Wilhelmo Trappen Thule.

Firmung.

1654, am 8. September, erteilte der hochwürdigste Herr Weihbischof von Paderborn[3]) im Auftrage des Erl. Erzb. von Köln, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, die hl. Firmung in der Stadtkirche um 2 Uhr nach der Vesper, an 363 Personen beiderlei Geschlechts und aller Altersstufen.

Jesuiten-Mission.

1654, am 5. Dezember, kamen 2 hochw. Patres der Jesuiten im Auftrage unseres Erl. Fürsten, des Kurfürsten Maximilian Heinrich, um die Bruderschaften der christlichen Lehre (sodalitates catholicae doctrinae) einzurichten; das ganze Volk wurde zur Buße ermahnt; gegen 593 gingen in unserer Pfarre zur Kommunion.[4]) Am 9. Dezember zogen die Herren nach Bökenförde weiter.

(Glockenweihe. 1654. Interessant durch die Namen der hervorragenden Bürger.)

Anno 1654 die 10 decembris Reverendissimus Dominus Suffragancus Bernardus Frick[5]) Sanctae Theologiae Doctor et Ecclesiae Collegiatae SS. Petri et

---

[1]) Der Text nicht völlig klar: cum tabula horology versus meridiem filum ferreum trahens malleum campanae horology fulgure consumptum . . .

[2]) Die Worte: cum hac inscriptione bis Thule nachträglich zugefügt, doch von der gleichen Hand, zum Teil am Rande. — fulmine — reponor ein Hexameter, wohl von Linnemann verfaßt.

[3]) Bern. Frick. Vgl. unten.

[4]) Text unklar: omnis populus ad poenitentiam monitus ad 593 in hac parochia communicavit. Doch vgl. S. 90 Anm. 5.

[5]) Bernard Frick, General-Vikar der Diözese Paderborn 1637—1653, als episc. Cardicensis Weihbischof (2. April) 1645—1655, gest. am 31. März 1655. Vgl. Real-Schematismus d. Diöz. Paderborn 1913, S. 24* 28*.

Andreae [1]) Paderbornae Decanus ex commissione benedixit duas campanas maiores in turri S. Petri. Maiorem sub titulo S. Petri patroni et Annae. Patrini rogati admodum Reverenda Domina Abbatissa Anna Catharina ab Oenhusen et Reverendus Dominus Joachimus Linneman Pastor. Ad sequentem patrini Reverenda et praenobilis Virgo Celleraria Clara Catharina a Linsing, clarissimus et consultissimus Dominus Joannes Brand Jurium Licentiatus regens consul ac provisor et Dominus Andreas Grothus Camerarius. Tertia minor in medio chori benedicta in honorem B. M. Virginis cum alia ex turri S. Cyriaci allata benedicta ad honorem Sanctissimae Trinitatis et trium Regum; patrini clarissimus et consultissimus Dominus Judex Bernardus Mattencloedt et virtuosa Anna Maria Rumps vidua Hermanni Gerligs.[2]) Altera ex Ecclesia S. Cyriaci benedicta in honorem B. M. Virginis SS. Joseph et Cyriaci; patrini Joannes Müntefering et Catharina uxor Domini Doctoris . . .[3])

g.

Kriegerische Ereignisse.

Im Jahre 1622,[4]) am 6. April, schloß Christian Herzog von Braunschweig, Geseke ein, unternahm Tag und Nacht viele heftige Stürme vor dem Stein-, Lüdischen- und Vieh-Tor,[5]) und schoß während der Belagerung mehr als 400 Eisenkugeln, jede 29 Pfd. schwer, aus großen Kanonen gegen Mauern und Tore. Soldaten und Bürger leisteten tapferen Widerstand bis zum 12. April, Dienstag (feria 3tia) nach Misericordias Domini; an diesem Tage

---

[1]) Kollegiatstift des Busdorf.

[2]) Gerlig = Gerlach; vgl. Abschnitt III!

[3]) Das fehlende Wort nicht mehr zu entziffern (wie der ganze Abschnitt schwer lesbar); ich glaube noch die Endbuchstaben als . . . ten zu erkennen; vielleicht Witten. Ein Bernhard Witte begegnet als Bürgermeister (vgl. unten II, gegen Ende).

[4]) Vgl. hierzu: Seibertz, Quellen I, 451—453.

[5]) Ante lapideam, arundineam et pecuariam portam. Das Lüdische Tor hieß ehemals richtiger Lüsches Tor, von liesch = arundo, Wasserpflanze, Schilf.

rückte Kaiserl. Ersatz unter dem Kommando des Edl. Grafen Herrn Hans Jakob von Anholt rc. heran, und der Feind hob die Belagerung auf. Zur Danksagung für die Befreiung ihrer Stadt stifteten die Geseker für ewige Zeiten eine feierliche Prozession auf diesen Tag, wobei das hochwürdigste Gut um die (inneren) Stadtmauern getragen wird. Die Truppen in der Stadt befehligte der Edle und Tapfere Theoderich Otmar von Erwitte, Kaiserl. Oberst.

Im Jahre 1631, als neue Gefahr der Belagerung und Eroberung drohte, am 29. Oktober gelobte man zu Ehren Gottes, der heiligsten Gottesmutter und des hl. Cyriacus, jährlich den 8. August (Cyriacus) festlich zugleich mit Erneuerung der alten Prozession zu feiern.[1])

Im Jahre 1633, 30. Juli, wurde Geseke nach 7tägiger Belagerung endlich auf Bedingung vom Fürsten von Hessen besetzt und ihm tributpflichtig.[2]) Im Jahre 1637, 30. August, und 1638, 29. Januar, wurden durch die hessische Besatzung von Lippstadt die Kaiserlichen beidemale geschlagen, diese Stadt erobert und alles, Kirchen und Häuser, geplündet. Der Kommandeur, Oberst Recke, wurde von einer Kugel in den Hals getroffen und starb unmittelbar darauf in Geseke.

Im Jahre 1648 wurden die hessischen Truppen, als sie am 16. März eine Diversion im Felde machten, am 17. dess. M. durch den Edl. Herrn Wilhelm von Lamboy, Kaiserl. Feldmarschall im Westfäl. Kreise,[3]) in der Abenddämmerung eingeschlossen; und hätten nicht die Hessen den Mangel an Schießpulver nächtlicher Weile von Lippstadt aus während der Einschließung ergänzt, so wären sie alle den Kaiserlichen in die Hände gefallen. Endlich am 25. März um 5 Uhr morgens schlug sich die hessiche Reiterei mit dem General-Oberst Gysen unter Hinterlassung von 500 Gefangenen und Toten durch und kam nach Lippstadt; die Kaiserlichen unternahmen am

[1]) Am 28. Juli des nächsten Jahres wurde das Gelübde gehalten. Vgl. Kampschulte a. a. O., S. 23.

[2]) In diesem Jahre (29. Oktober) das als „Maria Schuß" bekannte Mirakel. Kampschulte a. a. O., S. 23.

[3]) Vgl. zu diesem Abschnitte: Kampschulte O. 25., Seibertz Quellen I, 454.

25. gegen 5 Uhr abends einen dreistündigen aber vergeblichen Sturm, schossen durch Brandtöpfe viele Häuser in Brand, hoben am 27. die Belagerung auf, und am 28. folgte das hessische Fußvolk seiner Reiterei nach Lippstadt.

II.

Aufzeichnungen verschiedener Art, die Pastor Joachim Linneman getreulich notiert hat.

1664, am 27. November, nachts genau 11 Uhr brach in der Mühlenstraße[1]) durch Zufall ein großer Brand aus, dauerte bis 4 Uhr morgens am 28. November und verzehrte drei Häuser mit allem Vorrat und Gerät. Gott sei Dank, daß er sich nicht weiter nach Süden ausgedehnt hat.

Beobachtungen und Aufzeichnungen durch Gottfried Taxis, Vikar und Kuratus an der Stadtkirche (Ecclesia S. Petri).

1669, am 11. Oktober, am lichten Tage zwischen 11 und 12 Uhr, brach durch Zufall ein Brand aus, der bis 1 Uhr nachm. dauerte, der 10 Häuser zwischen (intra) der Freiheit[2]) und der Stadtmauer „vulgo in der Klettergassen bis nahe dem kleynen Jacks“[3]) völlig einäscherte; weil aber mit Gottes Gnade der Wind sich drehte, so sind die übrigen Nachbargebäude unversehrt geblieben. Der Anfang des Brandes ließ sich nicht feststellen; nur daß bei hellem Tage „die Stadts Zehendschüre in Brand gesehen worden 2c.“

Im selben Jahre herrschte solche Dürre im Land, daß im ganzen Sommer kaum Regen fiel; man mußte hier und da das Korn zum Mahlen in auswärtige Mühlen fahren, die mehr Wasser hatten.

Item. Im selben Jahr, im August, wütete in der Nachbarschaft, in Langenyke und Störmbde, eine „disenteria vulgo die Rote ruhr“, an welcher Seuche in den vorgenannten zwei Dörfern (pagis) an 70 Leute weggerafft wurden; hier in unserer Stadt Geseke starben

---

[1]) In platea Molendinaria.

[2]) Des adligen Damenstiftes.

[3]) Klein Jacob (s. u.); ein Turm in der Stadtmauer, etwa in der Gegend des heutigen Reutershag.

an derselben Krankheit, die an 2 Monate dauerte, gegen 230 in beiden Pfarreien,[1]) meist Kinder und Minderjährige.

1670, am 4. August, brach ein Brand aus, worüber die folgende Seite vgl. (wegen der daran schließenden Hexen-Prozesse!).

1672, am 21. März, nachts zwischen 11 und 12 brach Feuer aus „in der Rennenkemperstraße in domo Wilhelmi Münteferingh", der sich aber mit Gottes Fügung und mit Hülfe des tiefsten Schnees nicht weiter ausdehnte rc.

1672, am 14. Mai, brach ein heftiges Gewitter los, und im Gefolge eine solche Wasserflut von oben, wie sie seit Menschengedenken nicht mehr gewesen war: a regia[2]) per rivum usque ad fores Ecclesiae S. Petri per coemiterium aqua sese extendit, immo ab utraque parte omnia domorum cubilia inferiora aquis inundata, ligna quoque et lapides plurimae gravitatis a locis multum remota fuerunt.

1673, am 8. April um 7 Uhr morgens brach auf dem Hellweg am Osttor (in platea regia ad portam Orientalem) ein Brand aus, der aber mit Gottes und des Windes Gunst bloß ein einziges Haus („Schmiedts") bis auf den Grund (ad trabunarium usque) verzehrte.

Seuche.

1673, gegen halben März und im ganzen April (per Aprilem usque) trat hier in Geseke wie in fast allen Nachbargemeinden (civitatibus) eine neue Krankheit auf, die man febris maligna[3]) nannte, und an dieser Krankheit (starben) allein in Geseke mit Kindern und Greisen, hauptsächlich aber vom mittleren Alter . . .[4])

Brand- und Hexenprozesse. 1670—72.

1670, am 4. August um 6 Uhr abends brach an der Stadtmauer zwischen dem Pulverturm und Klein-

---

[1]) Stifts- und Stadt-Pfarre.

[2]) Von der Königsstraße d. i. vom Hellweg die Bachstraße entlang bis über den Kirchhof an der Stadtkirche.

[3]) Faulfieber? Typhus?

[4]) Hier bricht der Text ab. Die Notizen zu 1672 und 1673 sind stark verblaßt.

Jakob, gegenüber dem Bödekerhofe, ein Brand aus, dem ein Haus und eine kleine Hütte zum Opfer fielen. Am andern Tage in der Nacht (sic!) nahm man einen jungen Kerl fest, Sohn des drügen Michaels, der am Hause des Jakob Thomas in der Viehstraßen Feuer angelegt hatte, das einige Häuser zerstören sollte; dieser wurde also ergriffen, dem Rate vorgeführt und verhört, gestand, entsprang aber aus dem Rathaus und entfloh. Am folgenden Tage nahm man wieder einen fest, namens Henrich Cramer vulgo Winter, der den Vorgenannten zum Brandlegen verführt hatte. Dieser wurde eingelocht, verhört und nach geschehenem Eingeständnis gefoltert und am Samstag den 6. September hingerichtet und als Hexenmeister verbrannt. Darauf, als dieser noch im Kerker lag und lebte, nahm man einen Nachtwächter fest, Franz Brinkmann mit Namen, der am 4. Oktober als Komplize des obigen Unternehmens hingerichtet und verbrannt wurde. Da diese beiden zur Stadtpfarre gehörten, wurden sie vom Stadtpfarrer mit den Sakramenten versehen und an die Richtstätte hinaus begleitet.

Als der letzte noch lebte, nahm man fest Hermann Hagedorn vulgo Müller, item Grete Arianß und Anna Piper vulgo die krumme Enneke. Zu diesen gesellten sich Gertrud und Anna Hagedorn, zwei ledige Schwestern des vorerwähnten Hermann Müller.

Am 15. Oktober wurden die vorerw. beiden Frauen im Feuer verbrannt; die erste in Gegenwart des Herrn Pastors der Stadtkirche, die zweite unter Assistenz des Vikars an derselben an die Richtstätte geführt.

Am 25. Oktober nahm man den Johan Schulte, am 26. Oktober die Anna Dunsken, Frau des Johann Gladen fest.

Am 30. Oktober kündigte man dem Hermann und seinen beiden Schwestern die Stunde des Todes an . . . [1])

[1]) Die folgenden $10^1/_2$ Zeilen sind zwar unlesbar gemacht, doch ist der Inhalt dieser Stelle noch zu erkennen: es hatte Streit gegeben, wer zur Pastoration der Todeskandidaten verpflichtet sei. Sogar den Wortlaut glaube ich unter der ziemlich radikal ausgefallenen Vernichtung des ursprünglichen Textes noch herausklauben zu können. Ich lese, ohne aber jedes Wort zu garantieren, also: (z. 1) hi quia fuerunt ex parochia S. Cyriaci, eiusdem Ecclesiae / (2) sacerdos noluit accedere incarceratos, eorum con- / (3) fessiones excepturus, simulque viaticum sacrum / (4) illis porrigere

Der Pastor der Stadtkirche reichte ihnen die Wegzehrung, und so vorbereitet fuhr man sie auf zwei Karren an die Richtstätte; auf dem ersten Karren der Bruder Hermann, dem der Pastor, auf dem zweiten Karren die beiden Schwestern, denen der Vikar Beistand leistete.

Am 5. November kündigte man dem vorerw. Johann Schulte die Stunde des Todes an; er wurde am nächsten Tage vom Pastor der Stadtpfarre mit den Sakramenten versehen und unter dessen Beistand zur Richtstätte geführt und verbrannt.

Am 4. Dezember wurde vorerw. Anna Dunsken aus dem Kerker entlassen; denn obwohl sie zuerst die Tat gestanden, hatte sie hinterher, obwohl dreimal gefoltert, alles geleugnet, und erklärte, sie sei schwanger; und daraufhin entließ man sie auf etwa nötig werdende spätere Verhandlung. Aber sie leistete den vorgängigen Eid, daß sie auf jede künftige Ladung des Rates erscheinen werde und sich zu stellen bereit sei; und so hatte mit Eintritt des Winters die Sache (vorläufig) Ruhe.

Zur Untersuchung und Bestrafung dieses Brand- und Hexenfrevels wurden vom Geseker Rat zu Kommissaren eingesetzt die folgenden Herren:

Dominus Wernerus Stude Dr., Dominus Bernardus Witte Licentiatus,[1]) D. Henricus Hesse Consul, Dominus Georgius Rickhartz consul regens, D. Adam Bertram camerarius, D. Alhardus Buck Secretarius.

Nachdem im folgenden Jahre die vorerwähnte Anna Dunsken wegen einiger Drohungen von neuem in den Turm geworfen worden war, ließ man sie nach einigen Tagen der Haft frei unter der Strafe der Verbannung;

---

noluit, sed quod ultima(?) . . . / (5) ad pastorem Ecclesiae S. Petri spectet, idque ab hominum (?) / (6) memoria (?) taliter praedicatum fuerit, ipsi tunc / (7) pastori . . . visitandos (?) accedere, eorumque confessio- / (8) nes excipere ex protestatione Sacerdois (?) ad S. Cyriacum (9) facta non placuit, adeoque missi sunt eo (?) monachi / (10) ad requisitionem magistratus; postque (? pieque?) confessi sunt, / (11) et peractâ confessione, darauf: Pastor S. Petri usw., wie oben übersetzt,

[1]) Bernard Witte, iuris licentiatus et consul Gesecae: Mattencloidt bei Seibertz, Quellen I, 445.

aber das Weib machte sich nichts daraus, kehrte in die Stadt zurück, entfloh dann aber, als sie von den Häschern festgenommen werden sollte (im Jahre 1672 fand man sie tot auf der Landstraße bei Langenstraße). [1])

Inzwischen fügte es sich, daß man am 20. Juni, am Vorabend der Bittfahrt nach Verne, einer anderen habhaft wurde, namens „Elske Budden vulgo die büßenschmiedische uf der becke", aus der Stadtpfarre; diese hatte sich lange Verbannung zugezogen, kehrte endlich am Tage vor der Verner Prozession [2]) zu abendlicher Zeit zurück, unter dem Vorgeben, sie wolle mit nach Verne gehen, wurde aber von den Häschern verhaftet nnd eingelocht. Da sie ihr Verbrechen sofort eingestand, wurde sie ohne Folterung am 24. Juli unter Assistenz des Pastors der Stadtkirche verbrannt. Einige Tage zuvor hatte man ein Weibsbild festgenommen, Anna Castrup mit Namen, Frau des Johann Glümers; man sperrte sie einige Tage lang in den alten Weinkeller unterm Rathaus, aber beim Verhör wollte sie durchaus nichts gestehen, und so ließ man sie schließlich laufen.

III.

Designatio Colonorum ad Vicariam S. Annae et SS. Trium Regum in Ecclesia S. Petri in Gesick spectantium.

Observata per me Godefridum Taxis praefatae vicariae Vicarium anno 70 (am Rande: 1670).

Coloni ad Altare S. Annae.

D. Henricus Hansche Dr. vom Stöckmer gut gibt jährlich . . . . . 20 Schepfel 2 pl. duri.[3])

Petrus Pankoke et Georgh Heylers consortes jährlich . . . 12 „ — „ „
(am Rande:) Anno vacantiae nihil dat.

---

[1]) Am Rande ist nämlich beigeschrieben: NB. haec anno 72 die circiter 22 February mortua inventa et in dem Langenstraßer Kirspel, sed tamen ante sacramentalibus provisa et prope extra coemiterium sepulta (Inhalt etwas widerspruchsvoll).

[2]) Die Bittfahrt nach Verne. Vgl. Mattencloidt bei Seibertz I, 442; Kampschulte S. 67. Diese alte, im 17. Jhd. neufundierte Prozession kam 1698 in Fortfall.

[3]) duplicis duri, Saatkorn d. i. Weizen.

Hermann Toholte, olim Lübbelingß Erben von zween Morgen for der Diſtpforten bey Trappen gahrten gibt 8 Schepfel 2 pl.
Anno vacantiae nihil dat.

Wittibe Jackß Tohmes, olim Lipßroden[1]) gibt jährlich . . . . . . 5 „ — „

Eggertz Tigges zu Störemde, olim Gottberaht gibt jährlich . . . . . 10 „ — „

Item . . . . 12 Schepf. habern

Peter Könighs, nunc filius ejusdem Henricus Königh gibt . . . 4 „ 2 pl.

Item . . . . 1 „ haber
Anno vacantiae nihil dat.

Urſula Deitleif, olim parens eius Peter Schumacher . . . . . 3 „ gerſten
Anno vacantiae nihil dat.

Menne zu Eringhuſen . . . . . 3 „ 2 pl.

Mauritius Meppen, olim Schwenes Tünß gibt jährlich . . . 4 „ — „
Anno vacantiae nihil dat.

Johann Schäifer, olim Gebrüder Simonis gibt jährlich von einem Gahrten, ſo land geweſen, . . . 27 becher roggen

Adrian Bange, olim Grothauß, gibt $3^1/_2$ „ „

Wittibe Rump Gerlachs . . . $3^1/_2$ „ „
Hi duo anno vacantiae nihil.

Gelt=Rhente.

Acciſeherrn dieſer Stadt geben jährlich aus der Acciſekammer und wegen der Mittagspredige zuſammen 13 Rthllr. und 33 Groſſen

H. Dr. Hanſche aus dem borchternit, olim aus Gerdt Waltß Hauße auffm Teich . . . . . . 30 Groſſen

Wittib Philip Breuer ex aedibus 5 ohrt Goldes facit gegenwertiger Zeit . . . . . . 1 Rthllr. 14 Groß.

Ex hortis.

Catharina Barraba Gruber ex horto . . . 2 Gr.

Vit Volmer, olim Herman Beſchen ex horto . 2 „

Wittib Georgh Bäen ex aedibus . . . . . . 4 „

---

[1]) d. i. Lips (Philippus) Roden.

Sequentes horti ignoti, eorum possessores:

Craß (d. i. Pankratius) Buck ex horto . . .	2	Gr.
Johan Wegener	2	„
Kakell Johan	4	„
	1 Schepf.	Hopfen

Coloni ad Altare SS. Trium Regum.

NB. Sequentes geben vom Velmeder Gut.

D. Licentiatus Bernard Witte, olim Caspar Toholte gibt jährlich	18	Schepf.	dupl.
Peter Panse et Joan Volmers, olim Gottfriedt Panse geben jährlich . . .	18	„	„
Anthon von Rhein, olim Addam Eggert	9	„	„
Henrich Brüllen Erben, nunc Georgh Brüllen	9	„	„
Hieronymus Grever	9	„	„
Wittib Friederich Gladens	9	„	„
Wilhelm Wobbeln und Rump Gerlachs Erben geben	16	„	„

Anno vacantiae nihil dant.

Lammert zu Stormbde	16	„	„
Wilhelm Kleyne, filius Schmied Dieterichs, olim Gerdt Rüße, gibt . . .	5	„	„

Gelt-Rhente.

Henrich Buchholtz gibt vom kleinen Stelper Gut 5 Goltgulden hoc est 5 Rthllr. 20 Gr.

Ex hortis.

Herman Tilman	$1^1/_2$	Gr.
Hans Sänger	$1^1/_2$	„
Berndt Beschen olim Johan Beschen . . .	$1^1/_2$	„
Anna Elisabeth Witten, Wittibe Camerary Gerlaci Rump Sähligen, olim Merge (d. i. Maria) Stimpel	$1^1/_2$	„
Wittibe Gerhardt Daniels Camerary . . .	$2^1/_2$	„
Joannes Cramer	2	„

Horti ignoti.

Johann Schulte	2	„
Jacob Schröder	1	—

(Durchgestrichen: Johan Rogener 2 Gr., hic iam inventus et supra positus Joes sonst: Joannes Cramer.)
NB. Vom Salve Regina hatt jährlich beym zeitigen Provisore ad S. Petrum dieser Vicarius Hopstück,[1]) item vom Salve Regina in der Fasten 12 Gr.

Onera vicariae annexa sunt haec:

1. Alle Jahr uf der Accise-Kammer vom Vicaryen-Haus wirdt dem Vicario abgezogen 7 gr. 2 pfenningh.

2. Hern Custodi ad S. Petrum alle jahr zu geben: 2 Schepfel hart Kohrn.

Sa. — duri duplicis: excepto anno vacantiae: 144 Scheff.

Haver 13 Scheff.

et in fixo an gelt stabiliter 18 Rthlr. 33 gr.

Nota: Quod anno 1665 die 26 Juny, perhonesta vidua Anna Rissingh condicta Schlehorst, quondam perhonesti Domini Gerlaci Rump Camerarii uxor, mihi pro tempore vicario donaverit x imperiales daleros, so in Pieler Jürgens in der Kuhstraße stehender kleynen behausungh gelehnet worden, davon alle jahr auf den Sontagh nach Oistern Misericordias Domini genanndt, der jährlicher Canon als 18 gr. oder ½ Rthlr. gegeben wirdt, welches Ich als Vicarius ad S. Annae Altare alsopaldt eingetretten und richtigh empfangen habe.

Dagen aber Ich nahmens auch meiner HH. Successorn angelobt alle jahr einmahl in die 30 Juny als anniversario, ein sacrum funebre anniversarium ante Altare S. Annae in ecclesia nostra parochiali pro memoria supradictae animae Annae zu lesen, aut si praedictus dies fuerit impeditus, poterit sacrum vel ante- vel posticipari, pro libitu Vicary etc.

---

[1]) d. i. ein Stück Vieh (Kuh).

III.

Das Fronhauser Recht.[1])

Von Professor **Dr. Hallermann** zu Münster i. W.

Als im Anfang des 19. Jahrhunderts das Kloster Scheda säkularisiert wurde, war ein großer Teil der dem Kloster gehörenden bäuerlichen Besitzungen zu „Fronhauser Recht" vergeben. Nach einem Verzeichnis[2]) der Domänenrentei Unna aus dem Jahre 1821 waren es in Bausenhagen 7 Höfe und 2 Kotten, in Warmen 15 Höfe und 3 Kotten, in Bentrop 9 Höfe und 5 Kotten, in Fronhausen 6 Höfe, in Stentrop 1 Hof und 3 Kotten, in Neimen 2 Höfe, in Westich 1 Hof, in Fröndenberg 3 Höfe und 13 Kotten, in Billmerich 3 Höfe, in Altendorf 1 Hof, im Mühlhausen 3 Höfe, in Lünern 1 Hof und 1 Kotten, in Stockum 2 Höfe, in Singsen (Sidinghausen) 2 Höfe, in Dreihausen 1 Hof, in Hemmerde 7 Höfe und 1 Kotten, in Ostbüren 2 Höfe und in Kesselbüren 2 Höfe. Die „Fronhausischen" Besitzungen bildeten, wie aus dieser Aufstellung sich ergibt, keinen geschlossenen Bezirk, lagen vielmehr in einer ganzen Reihe von Dörfern zerstreut.

Ueber Inhalt und Charakter des Fronhauser Rechtes herrschte damals sowohl bei den Behörden als auch in der Literatur erhebliche Unklarheit. Die Behörden sahen die zu Fronhauser Recht Besitzenden zunächst als Zeitpächter an, da sie in dem Schedaer Archiv eine Reihe von Pachtkontrakten fanden, in welchen Besitzungen, die als „Fronhausisch" bezeichnet wurden, auf 12 oder 15 Jahre oder auf Lebenszeit verpachtet wurden.[3]) Erst nach einer Reihe von Jahren erkannten sie an, daß die Fronhausischen Bauern ein erbliches Besitzrecht hatten. Rive[4])

---

[1]) Die in der Folge angeführten Urkunden und Akten befinden sich sämtlich im Staatsarchiv Münster.

[2]) Akten der Regierung Arnsberg III Domänen-Registratur Fach 277 Nr. 15.

[3]) Akten der Regierung Arnsberg III Domänen-Registratur Fach 277 Nr. 10, vergl. ferner S. 110, Anm. 1—3.

[4]) Rive, Ueber das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark usw., Köln 1824, S. 100 ff.

und Sommer[1]) sahen in dem Fronhauser Recht ein eigenartiges, von den sonst vorkommenden Besitzrechten abweichendes Recht, betonten jedoch, daß es ein erbliches Nutzungsrecht gewährt habe. Beide vermuteten den Ursprung in einem ehemals vorhanden gewesenen Oberhof Fronhausen, der späterhin verdunkelt, vielleicht gar vom Kloster eingezogen sei.

Es verlohnt sich, der Ansicht von Sommer und Rive nachzugehen, zumal das Fronhauser Recht und seine Geschichte noch nirgends behandelt ist.

Die Durchsicht des vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterials ergibt zunächst, daß tatsächlich ein alter Oberhof Fronhausen bestanden hat, auf welchem das „Fronhauser Recht" entstanden ist. Das jetzt noch bestehende Dörfchen gleichen Namens, das heute zum Kirchspiel Bausenhagen gehört und zwischen Warmen und Neimen am Rande des Ruhrtals unweit von Scheda liegt, zeigt uns seine Lage, wenn der alte Oberhof auch heute nicht mehr festzustellen ist.

Zu Fronhausen trat das Kloster Scheda zum ersten Mal in nähere Beziehung im Jahre 1226. In diesem Jahre überließ das Kloster Vilich (bei Bonn) dem Kloster Scheda die villicatio der „curtis in Wronhusen", behielt sich jedoch ausdrücklich dominium und proprietas des Hofes vor.[2]) Das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Klöstern wurde urkundlich genau festgelegt. Das Kloster Vilich bedang sich aus: quod . . . prepositus et quilibet eius successor singulis annis de eadem curte dabit unum hospicium cum quindecim equis, si personaliter venerit abbatissa Wilnensis. Si vero ipsa non venerit, quoscumque ad curtim memoratam vice sui miserit, iam dictus prepositus vel eius successor honeste procurabit. Jtem pensionem, quam familia dabit, si statutis terminis non solverit evolutis quindecim diebus, idem prepositus vel suus successor solvere tenetur. Est autem primus terminus Petri et Pauli[3]) et tunc solvet prepositus

---

[1]) Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse usw., 1. Teil 1. Band S. 165.
[2]) W. U. B. VII Nr. 281.
[3]) 29. Juni.

quindecim solidos Tremonensis monete et duodecim arietes, qui dicuntur teutonico hamele, eodem die familia solvet XXXIII solidos Coloniensis monete. Jtem in festo beatorum martirum Cosme et Domiani[1]) prepositus, qui est villicus, dabit quindecim solidos Tremonensis monete et ceram et sepum ad estimationem quindecim solidorum et duodecim porcos; eodem die familia solvet duodecim solidos Coloniensis et tres denarios et viginti solidos Tremonensis monete. Recognoscimus etiam dicte familie curtis, ut, cum paterfamilias aliquis vel uxor ipsius decesserit ante terminos prefatos, a pensione illius termini mansus ille manebit immunis. Cum vero memoratus prepositus vel successor eius carnis debitum expleverit, meliorem equum quem habebat vel III marcas successor suus abatisse quecumque fuerit pro investitura villicationis sepedicte presentabit; sive autem equum vel III marcas accipere voluerit, in optione ipsius abbatisse permanebit. Das Kloster Scheda bekam also in Fronhausen die Stellung eines Villikus, d. h. es erhielt den Fronhof zu eigener Nutzung und ferner die Verwaltung der von der familia des Hofes bewirtschafteten Unterhöfe. Der Grund für diese Vergabung dürfte darin gelegen haben, daß das Kloster Vilich mit der bisherigen Art der Verwaltung schlechte Erfahrung gemacht hatte, was bei der großen Entfernung von Fronhausen nicht verwunderlich ist. Vor allem scheinen die Abgaben der familia nicht rechtzeitig und vollständig abgeführt zu sein; denn Scheda mußte bei der Uebernahme sich verpflichten, diese im Fall der Säumnis selbst zu entrichten. Diese Verbindlichkeit konnte Scheda unbedenklich eingehen, da Fronhausen ihm gewissermaßen vor der Türe lag.

Die Rechtslage der familia des Hofes läßt sich aus der angeführten Urkunde nicht erkennen. Man wird nicht glauben dürfen, daß die angeführten Abgaben, die Vilich bekam, die einzigen Leistungen waren, die von den Hofesleuten zu entrichten waren. Wie bei jeder Villikation werden auch hier noch Leistungen für den Haupthof, u. a. auch Frondienste hinzugekommen sein. Andererseits freilich

[1]) 27. September.

wird man annehmen müssen, daß die Lage der Hofesleute nicht ungünstig war. Das wird schon die große Entfernung des Grundherrn bewirkt haben.

Ebensowenig kann man aus der Urkunde ersehen, welchen Umfang der Hof damals hatte. Nach den Abgaben, die das Kloster Vilich von der familia bekam, zu rechnen, muß er beträchtlich gewesen sein. Zweifellos gehörten jedoch nicht alle die Anwesen zu ihm, die im 19. Jahrhundert zu Fronhauser Recht besessen wurden. Der Nachweis hierfür läßt sich zwar nur schwer erbringen. In einem Fall ist im übrigen aber auch ein klarer Nachweis möglich. Im Jahre 1175 erwarb Scheda durch Tausch einen Hof in Bentrop,[1]) also zu einer Zeit, als es noch keine Beziehungen zu Fronhausen hatte. Im 19. Jahrhundert ist der ganze Besitz des Klosters Scheda in Bentrop Fronhauser Rechts. Es muß dieser Bentroper Hof also in der Folgezeit dem Fronhauser Oberhof von Scheda zugeschlagen sein, und wie ihm wird es auch anderen Höfen ergangen sein.

Leider habe ich keine älteren Urkunden ermitteln können, aus denen zu ersehen ist, wie Fronhausen an das Kloster Vilich gelangt ist und wie früher die Zustände in Fronhausen waren.

Schon im 13. Jahrhuudert ging das Bestreben des Klosters Scheda dahin, die Stellung in Fronhausen zu befestigen. Bereits im Jahre 1294 erwarb es die Vogtei über Fronhausen.[2]) Im 15. Jahrhundert entbrannte denn zwischen Vilich und Scheda ein sehr heftiger Streit um Fronhausen, der im Jahre 1431 beigelegt wurde. Vilich hatte mehrere Jahre keinerlei Abgaben von Fronhausen mehr erhalten. In dem Streit verbot es den „hoifeluden uns hoifs zo Vroynhusen", dem Kloster Scheda Abgaben zu entrichten und ihm zu gehorchen. 1431 wurde dieses Verbot widerrufen, da Scheda bewiesen habe, daß es „erfliken den vurgeschreven hoff zu Vroynhusen mit sime zobehoren van uns untfangen" hat. Man einigte sich jetzt über die Leistungen an Vilich. Von besonderen Abgaben der familia ist nicht mehr die Rede. Es wird an

[1]) Seibertz, Urkundenbuch I Nr. 68.
[2]) W. U. B. VII. Nr. 2312.

Stelle der Geldabgabe, die in Dortmunder und Kölner Währung ursprünglich vereinbart war und der Naturalleistungen an Hämmeln, Unselt (Talg) und Oel jetzt eine jährliche Zahlung von 22 Rheinischen Gulden 3 Mark und 5 Schillingen festgesetzt.[1]) Aus diesem Streit ist ersichtlich, daß Scheda schon damals Fronhusen als Eigentum in Anspruch nehmen wollte, ein Versuch, der allerdings mißglückte. Erst im 16. Jahrhundert erreichte Scheda sein Ziel, unbeschränkter Eigentümer von Fronhausen zu werden. Im Jahre 1571 verkaufte nämlich Vilich dem Kloster Scheda die ihm von Fronhausen zustehenden Einkünfte „wegen zu großer Entfernung" für 500 Goldgulden.[2]) Damals wurde also Scheda bereits als Eigentümer von Fronhausen angesehen. Das Recht des Klosters Vilich erschien nur noch als eine Rentenberechtigung. Man sieht auch hier, daß langjähriger Besitz zu freier Leihe die Tendenz hat, zu Eigentum zu werden, wie man das bei dem städtischen Grund und Boden bereits seit langem beobachtet hat.[3])

Ueber die Rechtslage der Fronhauser Hofesleute im 15. und 16. Jahrhundert geben 2 Weistümer einigen Aufschluß. Das erste ist niedergelegt in einem Notariatsinstrument des Notars Heinrich Clostermann vom 27. Juli 1469. Die interessante Urkunde[4]) lautet:

Ik Lodewich van Wickede richter in der tid to Unna do kund und bekenne, dat vor mi in dat hegede gerichte, dar ik stat und stoil des hegeden gerichts in jegenwardicheit und besittinge des ersamen hern Hinrich Cloistermans notarii van sins ampts wegen beseten hadde, gekomen sint de erwerdige und ersamen her Johan Plater provest, her Rotger van Laer kelner, her Wilhem Keye, her Alef van dem Broke, her Sander Noirtkerke, her Alef Hake canonici und vort de gemeinen convents heren des cloisters to Schede und beden mi doirch eren voirspreken, dat ik Hinrike van Berntorpe, Hermann Brendeborge, Hinrike den schulten van Bosenhagen, Johan Overhove, Hinrik Smede, Rotger Wok, Johan Lechtenberge und Hannese van Vroenhusen, alle hoveslude des hoves to Vroenhusen, in dat gerichte eischen wolde, went sei dei aldar hedden doin laden na des gerichts rechte. Dem ik also dede und als dei vorgeschreven

[1]) Kloster Scheda Nr. 61.
[2]) Kloster Scheda Nr. 191.
[3]) Vergl. meine „Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten bis 1500", Breslau 1925.
[4]) Kloster Scheda Nr. 79.

hoveslude do aldar sementliken erschenen in dem hegeden gerichte, deden de vurgeschreven provest, kelner und sementliken convents heren vermits eren vorspreken de vurgeschreven hoveslude anspreken, dat sei en aldar etlike des vorgeschreven hoves sunderlinge gewoinheit und rechte, dar sei und er voirvaren hoveslude van des hoves wegen to Vroenhusen mede berechtiget und begiftiget sint, vermitz eren waren voirden sechten, als sei dat voirt of des noit geboirde, mit eren eiden behalden wolden, wes en dar van kundich were. Dar sich de vurgeschreven hoveslude op bereiden und deden eindrechtliken seggen bi eren waren woirden, und of des noit gebort, willen sei dat wol furder mit eren eiden waren, als recht is, dat des hoves to Vroinhusen recht und gewoinheit si: Tom ersten, wei sich van den vurschreven hovesluden veranderseden will mit wive of manne to nemen, dat ein nicht en were van des hoves rechte, de mach komen in den hof to Vroenhusen und brengen einen hellingbudel, dar sullen inne sin derdehalf schilling und gain in dat huis und hangen den budel mit dem gelde an dat hael und laten den hangen. Geschee des nicht und sich doch veranderscde, de broke stunde an de heren van Schede. Dat ander, dat alle manspersonen, as de to eren jaren gekomen sint, sullen komen op einen hovesdach op den hof to Vroinhusen in gat gerichte und huldigen dar na des hoves rechte und dar na sullen sei sich alle jar op unses heren Hemmelvartsdage op dem hove, de van des hovesguden beervet sin, in dem hegeden gerichte persoinlich verschinen, und de noch nicht in maten vurscreven beerft en sin, sullen sich verschinen mit sees penningen alle jar, so lange dat sei beerst sin gelik vorscreven steit. Wei des nicht endede, dei binnen landes were binnen drein jaren, und de buten landes were, binnen seven jaren, de heben sich vereigent. Dat derde si: Were ein hovesman des vurschreven hoves und hedde ein erve des hoves dat hei verkopen wolde, dat sulle hei veele beiden in dem vurschreven hove op drei hovesdage. Were dan neimand van den erven of van den hovesluden, de dat kopen wolde, so mach dat gud ein conventzhere of ein provendeman des vurschreven cloisters to Schede kopen. Weer aver, dat erer gein des kopen en wolde, soe mochte de man dat hovesgud versetten und anders neimande verkopen. Da na bekanten dei vurgeschreven Hinrich van Berntorpe, Hans Overhof, Rotger Wok und Hans van Vroenhusen in dem selven hegeden gerichte op ansprake der vurgeschreven heren van Schede vermitz eren waren woirden und sworen voirt lifliken gestaveder eide ton hilgen, dat en indeghticht, witlich und kundich were und si, dat dei drei gude gelegen to Vroinhusen mit namen Mennekens gut, des Mottes gud und des weerdes gud van Elsen Gruder mans verkoft sin woirden na des vurschreven hoves gewointheit und rechte dem ersamen hern Johan Buke canonike in der tyd to Schede, dem God gnade, de dei selven gude ot wint in sinen doit in restliken were gehadt hebbe sunder argelist. Und want de bekantnisse und alle vorschreven punte, also voir mi richter vurgeschreven in dem hegeden gerichte gedain und geschein sint in mathen, wu vorschreven steit, dar ik min oirkunde op entfangen hebbe, so heb ik des to tuge der warheit min ingesegel van gerichts wegen an dissen bref gehangen. Hir weren mede over

und anne standgenoten des gerichts vurschreven Reckert Bleschawer, Johan Bosenhagen, Herman van Doirtmunde, Hinrich Bosenhagen und mer berver lude. Gegeven in dem jare unses heren dusent verhundert negen und sestich op den donersdach na sunte Jacobs dage in der anderen indiction und in des alder hilgesten vaders und heren hern Pauli van der Vorsichtigkeit Godes pawest des anderen viften jaren.

Die zweite Urkunde[1]) gibt Einblick in das Hofgerichtswesen zu Fronhausen. Sie stammt aus dem Jahre 1506 und beginnt:

Ich Rotgher Teghetman von wegen des eirwerdigen heren Caspar van Plettenberch probst to Scheide ein gesath und geordeneirt hoffsrichter in deser saken des hoffs to Fronhusen doin kundt ind bekennen in und overmitz dyssen brief dat ich up huden datum diß brieffs dat hovesgericht to Vronhusen mit ordel ind mit recht gespannender bank becleit ind besetten heb. Dair vur mi in dat selve hoffgerichte gekomen und erschenen is de vurscreven her Jasper van Plettenberg proubst . . . und begerde aldair van mi hofsrichter vurscreven durch sinen gewonnen vurspreken, dat ich den sementlichen umbstandt des vurscreven gerichtz na gerichtz rechte stillen ind doin swigen woulde, dat ich richter vurscreven also gedain heb ind ein gerichtlike stille geboden, dair dei vurscreven proubst durch den vurscreven vurspreken ein vollenkomen instrumentz rolle, dair in des vurscreven hoffs alde gerechticheit, wo men sich dairmede holden suelde, beschreven stoint open bair und luider stimmen den sementliken hoffs luden und umbstande dede lesen und horen, de van woirde hir na beschreven volght und ist alsus ludende: . . . Der Inhalt stimmt mit dem erstgenannten Weistum überein, nur ist zwischen dem 2. und 3. Punkt folgender neue Absatz eingefügt: „Item, thom derden mail, wanner ein man versterset, dei sin hoffsrecht, als vurscreven steit, verwant hefft, de sall geven sin beste perdt off ein silveren ploich, so goit als viff marck, und verstirft ein frouwen persone, de sall geven ere beste kouw; hefft sei der nicht, so sall sei geven ere beste cleit."

Nach diesen Weistümern war die Lage der Fronhauser Hofesleute dieselbe, wie wir sie in jener Zeit bei den Grundhörigen gewöhnlich finden. Die alte Hofesverfassung sehen wir noch in vollem Bestande. Die Hofesleute bilden eine Gesamtheit, die durch das Hofrecht und Hofgericht zusammengehalten wird. An dem Hofgericht müssen die „beerbten" volljährigen männlichen Hofgenossen regelmäßig teilnehmen. Diejenigen, die kein „Erbe" besitzen, haben jährlich eine Abgabe zu leisten. Das Versäumen dieser Pflicht hat zur Folge, daß der Säumige Eigenbehöriger des Klosters wird. Beim Tode

[1]) Kloster Scheda Nr. 108a.

eines der Hofleute bekommt das Kloster Scheda das „Besthaupt". Merkwürdig ist die Bestimmung, daß an Stelle des besten Pferdes ein silberner Pflug geleistet werden kann. Diese Bestimmung ist wohl dahin zu verstehen, daß das beste Pferd mit dem Betrage von 5 Mk., der als Wert des silbernen Pfluges angegeben ist, abgelöst werden kann. Ueberall tritt das Bestreben hervor, zu verhüten, daß eines der Hofgüter in die Hand Fremder, d. h. nicht zur Hofgenossenschaft Gehöriger kommt. Deshalb ist ein Verkauf nur an Hofesleute zulässig und falls von diesen keiner kaufen will, hat Scheda das Recht, den betreffenden Hof zu erwerben.

Nebenbei sei bemerkt, daß das Kloster Scheda von einer ganzen Reihe von Hofesleuten deren Hofesgüter erworben hat,[1]) wie das nach dem angeführten Weistümern möglich war, wenn einer der Hofesleute sein Gut verkaufen wollte und kein Käufer unter den Hofgenossen da war. Durch solchen Erwerb wurde die Stellung Schedas gegenüber Vilich zweifellos gestärkt, und es wird dieser Umstand mit dazu beigetragen haben, daß man im Jahre 1571 Scheda als Eigentümer von Fronhausen ansah.

Heiratet jemand einen, der nicht Fronhausisch ist, so ist dem Kloster Scheda eine Abgabe zu entrichten. Diese Abgabe wird offenbar dafür entrichtet, daß der Einheiratende in die Fronhausische Gemeinschaft aufgenommen, bezw. der Ausheiratende daraus entlassen wird.

Daß man großen Wert darauf legte, daß jeder fremde Einfluß von den Fronhausischen Höfen ausgeschlossen blieb, ergibt eine Urkunde aus dem Jahre 1488.[2]) Damals verkauften Johann Strepel und seine Schwestern dem Kloster Scheda ihr „hovesgud horich in den Hof to Fronhusen und is gelegen to Vrendeberge. . . . und is ein vri hovesgud, ledich uns loß op kerkrecht, hofesrecht, teintrecht und burrecht". Mit dem letzteren Zusatz sollte gesagt werden, daß aus keinerlei Grund irgendwelche Ansprüche von dritter Seite an das Gut gestellt werden könnten. Seit dem 17. Jahrhundert verschlechterte sich

[1]) Kloster Scheda Nr. 94 (1484), 98 (1488), 186 (1569).
[2]) Kloster Scheda Nr. 98.

die Lage der Fronhausischen Bauern. Wie anderwärts, so ging auch hier das Streben des Grundherren dahin, den Hofesleuten nur noch zeitlich begrenzte Besitzrechte einzuräumen. Starb ein Hofesmann, so wurde seinem Erben der Hof nur noch auf eine Reihe von Jahren „verpachtet". Es finden sich Pachtkontrakte über 12[1]) und 15 Jahre,[2]) sowie auch solche, in denen auf Lebenszeit verpachtet wird.[3]) Ein Hauptgrund für das Kloster bei diesem Bestreben scheint der Wunsch gewesen zu sein, von den Hofesleuten nach Ablauf der Pacht erneut die „Gewinngelder" zu bekommen. Daneben wird man aber auch darauf bedacht gewesen sein, bei Abschluß der neuen Pachtverträge gegebenenfalls höhere Abgaben zu erhalten, ohne daß damit das erbliche Nutzungsrecht beseitigt wäre; denn zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten die Fronhauser erheblich gesteigerte Lasten zu tragen.[4]) An regelmäßigen Abgaben waren bestimmte Quanten Korn (Roggen, Gerste, Hafer) zu liefern. Dazu kamen Abgaben in Schweinen, Hühnern, Gänsen, Wachs, endlich waren Hand- und Spanndienste zu leisten und in der Regel auch noch Geldzahlungen. Beim Tode des Besitzers bekam das Kloster ein „Sterbepferd" und beim Tode der Frau eine „Sterbekuh". Gleich nach dem Tode der betreffenden Person schickte das Kloster einen Vogt auf den Hof zum Abholen des Tieres. Jetzt wurde nicht mehr das beste Tier geschuldet, sondern es durften zunächst die Erben ein Tier aussuchen, und dann bestimmte der Vogt das Tier, das dem Kloster zufiel. Jeder, der aus dem Hof auszieht, hatte für den Freibrief eine Abgabe zu leisten, wie schon früher. Aber jetzt mußte der abziehende Mann den Wert eines Pferdes, die abziehende weibliche Person, den Wert einer Kuh geben. Dabei war der Wert eines Pferdes zu 30 Thlr., der einer Kuh zu 10 Thlr. veranschlagt. Wenn die betreffende Person jedoch ein Tier

---

[1]) Kloster Scheda Akten III 47a (1616).

[2]) Kloster Scheda Akten III 47 (1583 u. 1741), III 45 (1746), III 55a (1624).

[3]) Kloster Scheda Akten III 57 (1778).

[4]) Nach dem in Anm. 2 S. 102 angezogenen Register und den Akten der Reg. Arnsberg Domänen-Registratur Fach 277 Nr. 15 Bl. 1 ff.

in Natura anbot, so mußte das vom Kloster genommen werden. Das „Brautpferd" bezw. die „Brautkuh" waren offensichtlich der Ersatz für das Tier, das dem Kloster als Sterbefall von den in der Hofgemeinschaft verbleibenden Leuten zufiel.

Nach all dem kann man nicht sagen, daß das Fronhauser Recht ein eigentümliches bäuerliches Besitzrecht gewesen sei. Es ist nichts anderes, als ein altes Hofrecht, das allerdings von dem Grundherrn über den Bestand der alten Villikation erstreckt ist, das jedoch inhaltlich von den anderen bekannteren Hofrechten nicht abweicht.

Damit ist zugleich gesagt, daß Sommer und Rive mit Recht betont haben, daß die Fronhauser Bauern ein erbliches Besitzrecht hatten.

IV.

Die Anfänge des Archidiakonats Lippstadt.*)

Eine Entgegnung von **Dr. Clemens Laumanns.**

Johannes Bauermann widmet in seiner Abhandlung „Westfälische Archidiakonatstudien"[1]) fast das ganze erste Kapitel „Die Anfänge des Archidiakonates Lippstadt" der Kritik meines Aufsatzes „Propstei und Archidiakonat Lippstadt" im 1. Band des Heimatbuches des Kreises Lippstadt (1925).

Ich bin für jede sachliche Kritik dankbar, und so freue ich mich, daß die bisher so sehr vernachlässigte Frage des Archidiakonats Lippstadt in Fluß gekommen ist. Freilich bedürfen die Ausführungen Bauermanns doch in mehreren Punkten der Berichtigung oder erklärenden Ergänzung.

Bauermann bemängelt zunächst, daß bei meiner Arbeit die „ins einzelne gehenden Quellennachweisungen" mit Rücksicht auf den Leserkreis des Heimatbuches weggelassen seien und fügt in einer Fußnote[2]) wörtlich hinzu: „Statt die im Staatsarchiv zu Münster hinterlegten Urkunden des Lippstädter Stifts selbst heranzuziehen, hat sich Laumanns zum Schaden seiner Arbeit mit der Einsicht in die ihm in Paderborn auf dem Archiv des Altertumsvereins zugängliche „alte Abschrift" eines Repertoriums begnügt." Diese Behauptung kann leicht, ja m u ß diejenigen irreführen, die meinen Aufsatz im Heimatbuche nicht gelesen haben, und für sehr viele, wenn nicht die meisten Leser der Zeitschrift dürfte dies zutreffen. Denn diese müssen doch annehmen, daß ich mich ausschließlich oder wenigstens vorwiegend auf das handschriftliche Repertorium im Paderborner Altertumsverein

*) Dieser Aufsatz unseres langjährigen und eifrigen Vorstandsmitgliedes erscheint in der Abteilung Paderborn, obwohl der Aufsatz von Bauermann, gegen den er sich wendet, im vorjährigen Bande der Abteilung Münster erschienen ist, weil der Druck des diesjährigen Bandes der Abt. Münster schon fast vollendet war. Zudem hätte der Aufsatz von Bauermann überhaupt in die Abt. Paderborn gehört.

[1]) Zeitschrift, Bd. 83, I, S. 265 ff.

[2]) S. 265 Anm 1.

stützte, während ich tatsächlich nur verhältnismäßig wenige Urkunden nach diesem anführe und von allen durch Bauermann beanstandeten, von mir angezogenen Urkunden nur zwei, die vom 14. Mai 1428[1]) und die vom 20. Mai 1453[2]) dem betreffenden Repertorium entnommen sind. B. verschweigt auch, daß ich in der Anm. 1, S. 102 ausdrücklich hervorhebe: „Ich verweise insbesondere darauf, daß die zahlreichen von mir angeführten Urkunden meist (in der Note nicht gesperrt) den Lippischen Regesten, zum kleineren Teile einem ungedruckten Repertorium des Lippstädter Stiftsarchivs und dem VII. Band des Westfälischen Urkundenbuches entnommen sind."

Daß das von mir benutzte und in der Arbeit angeführte Quellenmaterial für einen bescheidenen Aufsatz in einem Heimatbuche mehr als ausreichend ist, und daß man für den gedachten Zweck unmöglich jede Urkunde im Original einsehen könne und brauche, dürfte doch wohl einleuchtend sein. Daß ich aber nicht jeden Quellenbelag im einzelnen zitiere, was mir auf Grund meiner genauen Exzerpte eine leichte Mühe gewesen wäre, ist lediglich dem Wunsche der Herausgeber entsprechend, geschehen, die in dem Aufrufe um Mitarbeit ausdrücklich betonten: „Soll aber dieses Heimatbuch seinen Zweck erreichen und durch die Kenntnis die Liebe zur engeren Heimat fördern, so darf es kein gelehrtes Buch sein, das nur von einer gebildeten Oberschicht verstanden und geschätzt wird." Nur aus diesem Grunde, um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, ist auch die eine oder andere Bemerkung, die ursprünglich als Fußnote gedacht war, nachträglich mit in den Text aufgenommen worden, z. B. die Beschreibung des Siegels des Propstes (S. 105). So erklärt sich auch wohl — das sei schon hier vorweggenommen — das Mißverständnis Bauermanns (S. 266, Anm. 3), ich legte auf die Führung eines Siegels durch den Lippstädter Propst großen Wert, um seine Vorzugsstellung zu begründen. Ich habe das Siegel näher beschrieben — übrigens nicht eingehender als Bauermann das S. 269, Anm. 4 tut —, weil das naturgemäß für einen Lippstädter Heimatfreund nicht ohne Interesse sein dürfte.

[1]) S. 267. — [2]) S. 269 Anm. 2.

Doch nun zu den Einzelheiten der Bauermannschen Ausführungen.

Bauermann meint, „daß dem Stiftspropst schon im 13. Jahrhundert die Verleihung der Pfarrstellen an den anderen Kirchen der Stadt zustand“, habe „mit archidiakonalen Rechten gar nicht notwendig etwas zu tun“ (S. 265). Das ist gewiß richtig, von mir aber auch gar nicht behauptet worden; ich will nur zeigen, daß der Propst eine Ausnahmestellung unter dem Lippstädter Klerus einnahm, die die spätere Verbindung des Archidiakonats mit der Lippstädter Propstei ungezwungen erklärt. Ebenso verhält es sich mit dem Aufsichtsrecht über die Schule (S. 266), das zwar eines der archidiakonalen Rechte war, ohne daß aber darum jeder Geistliche, der es übte, auch schon Archidiakon gewesen wäre. Mehr habe ich nicht sagen wollen, da ich sehr wohl weiß, daß die kleineren Kölner Archidiakonate erst im 15. Jahrhundert entstanden sind. Ein weiteres wichtiges Recht, wie es die Archidiakone ausübten, war die geistliche Gerichtsbarkeit. Diese läßt sich freilich urkundlich erst im 15. Jahrhundert nachweisen, wie ich das ausdrücklich (S. 107f.). hervorhebe. Dagegen glaube ich, daß in den Worten des Lippiflориums „Sanxit in hoc populo ius spirituale, quod huius ecclesiae pastor cum ratione regat“ (V. 483/484)[1]) schon damals (um die Mitte des 13. Jahrhunderts) das Vorhandensein einer gewissen jurisdiktionellen Gewalt des Propstes angedeutet sei (S. 105f); und das weist ja auch Bauermann nicht ohne weiteres zurück (S. 270). Daß dem Epos des Justinus nicht der Wert einer Urkunde zukommt, daß ferner die dichterische Phantasie manche Ereignisse in epischer Breite ausgemalt hat wie z. B. die Darstellung der Schwertleite (V. 75 bis 140) oder die Vorgänge auf dem Würzburger Reichstage (V. 343—430) oder die weitschweifigen Reden Bernhards, womit er Gattin und Sohn seinen Entschluß ankündigt, der Welt zu entsagen (V. 641—738), versteht sich von selbst; etwas anderes ist es aber, wenn Justinus eine so bestimmte Einzeltatsache anführt wie die in den oben zitierten Versen. Hier kann man nicht annehmen, daß

[1]) Althof, Das Lippiflorium, Leipzig 1900, S. 48.

der Dichter diese Angabe glatt erfunden habe, mag er auch den Zustand hinsichtlich der jurisdiktionellen Befugnisse des Propstes wiedergeben, wie er ihn zu seiner Zeit in der Mitte des 13. Jahrhunderts vorfand.

Wenn Bauermann weiter sagt, daß nach dem Liber valoris damals Lippstadt noch zur Soester Dekanie zählte (S. 270), so ist das von mir nicht bestritten; S. 105, Anm. 2 hebe ich vielmehr ausdrücklich hervor, daß Lippstadt wenigstens bis ins 14. Jahrhundert zur Dekanie Soest gehörte. Ich denke aber auch hier nicht an die vollausgebildeten jurisdiktionellen Rechte, wie Bauermann offenbar annimmt, sondern will nur sagen, daß diese sich wenigstens in der Wurzel um diese Zeit erkennen lassen.

Allerdings muß ich Bauermann zugeben, daß meine Behauptung, die Lippstädter Pröpste seien spätestens um 1300 schon im Besitze der wichtigsten Rechte gewesen, die das Amt der mittelalterlichen Archidiakone kennzeichneten,[1]) unhaltbar ist, wenn man darunter die voll ausgebildeten archidiakonalen Befugnisse versteht. Daß ich daran nicht denke, geht schon aus dem oben Gesagten hervor. Ich will nur sagen, daß die Lippstädter Pröpste die wichtigsten Rechte der späteren Archidiakone: geistliche Gerichtsbarkeit, Besetzung der Pfarrstellen, Aufsicht über die Schule, schon um 1300 in einem gewissen Umfange übten. Das dürfte sich doch aus dem ganzen Zusammenhange ergeben, wo ich z. B. ausdrücklich hervorhebe, daß das besonders charakteristische Recht des Archidiakons, die Abhaltung des Sendgerichts, erst in der Urkunde vom 14. Mai 1428 erwähnt werde (S. 108), wie ich nach meiner Quelle annehmen mußte. Immerhin räume ich gern ein, daß die von mir gebrauchte Wendung nicht glücklich gewählt ist und leicht mißverstanden werden kann.

Bauermann beanstandet dann weiter, daß ich die Vorzugsstellung des Propstes im 14. Jahrhundert mit der eines Oberpfarrers oder Dechanten vergleiche (S. 266), da sich die Bezeichnnng „Oberpfarrer“ für das Mittelalter wohl schwerlich belegen lasse (Anm. 1). Das ist gewiß richtig. Bauermann übersieht aber auch hier wieder, daß ich nicht für fachmännisch gebildete Leser schreibe.

---

[1]) S. 106 und bei Bauermann, S. 266.

Ich habe hier selbstredend keine kirchenrechtliche Definition geben, sondern meinem Leserkreise nur die Amtsstellung des Lippstädter Propstes durch Vergleich mit bekannten Verhältnissen näher veranschaulichen wollen. Gerade diese Stelle hätte übrigens auch Bauermann davon überzeugen können, daß es mir sehr fernliegt, schon damals die Stellung des Propstes als die eines Archidiakons aufzufassen.

Ein Irrtum meinerseits kann vorliegen, wenn ich aus der Urkunde vom 15. Juli 1348 über die Gründung einer Kalandsbruderschaft, worin der Lippstädter Propst als Dekan bezeichnet wird, folgere, daß damals der Lippstädter Propst schon Vorsteher einer eigenen, von Soest losgetrennten kölnischen Dekanie gewesen sei (S. 105). Bauermann (S. 266) weist darauf hin, daß dieser Titel hier nicht dem Vorsteher einer Dekanie, sondern dem der Lippstädter Kalandsbruderschaft gelte, und daß „als deren Kämmerer an gleicher Stelle die beiden anderen Lippstädter Pastoren" genannt würden; das gehe „aus dem Inhalt der ganzen Urkunde fraglos hervor". Ich bin erst durch diese Bemerkung Bauermanns veranlaßt worden, mich näher über die Organisation der Kalandsbruderschaften zu unterrichten, so daß es mir jetzt immerhin fraglich erscheint, ob es sich hier um den Vorsteher einer Dekanie oder des Kalands handelt. Ich wäre allerdings Bauermann dankbar gewesen für Mitteilung des Wortlautes der Urkunde, soweit er sich auf den Dekan und die Kämmerer bezieht; denn aus seinen Angaben geht nicht mehr hervor als aus dem sehr ausführlichen Regest bei Preuß und Falkmann.[1]) Letzteres besagt aber nicht etwa, daß der Propst Wilbrand zum Dekan und die Pfarrer Florin von S. Jacobi und Heidenreich von S. Nicolai zu Kämmerern der neugegründeten Bruderschaft ernannt worden seien, was man doch erwarten sollte, sondern sie werden einfach mit dem betreffenden Titel als Mitglieder des Kalands aufgeführt. Ja, wenn es sich um eine beliebige Urkunde über einen bereits bestehenden Kaland handelte, wäre der Sachverhalt klar; aber bei der Gründungsurkunde erwartet man denn doch bestimmtere

[1]) Lipp. Regesten II, 903.

Angaben![1]) Meine Bedenken sind aber um so größer, als die Lippstädter Plebane schon lange vor der Gründung der Kalandsbruderschaft den Amtstitel „camerarius“ führten. So begegnet schon in einer Urkunde von 1280[2]) der Kämmerer Arnold der Marienkirche, und in einer anderen vom 18. April 1324 wird der Pfarrer Heinrich von S. Nicolai als Kämmerer aufgeführt,[3]) auch in der Urkunde vom 14. Dezember 1338 wird der Kämmerer erwähnt,[4]) ebenso führt der Pfarrer von S. Nicolai in der Urkunde vom 8. April 1343 diese Bezeichnung.[5]) Die Reihe ließe sich noch vermehren. Ja, schon bevor die 4 späteren Pfarrbezirke abgegrenzt waren, tritt in einer Urkunde von 1231 der Priester und Kämmerer Lutfried auf.[6]) Danach bezweifele ich doch sehr, ob es sich bei den Kämmerern in der Gründungsurkunde des Lippstädter Kalands tatsächlich nur um die Kämmerer des Kalands handelt, wenigstens, so lange der Wortlaut der Urkunde mich nicht von dem Gegenteil überzeugt. Da B. aber diesen kennt, wird er ja leicht meinen Zweifel beheben können. Sollte aber dieser Beweis aus dem Inhalt der Urkunde nicht geführt werden können, so erscheint es auch nicht mehr so „fraglos“ wie B. meint, daß unter dem Dekan notwendig der Vorsteher des Kalands zu verstehen sei, es sei denn, daß andere Angaben der Urkunde dieses bewiesen. Es läge vielmehr die Vermutung nicht ganz fern, daß man den Dekan der Dekanie

---

[1]) Man vergleiche z. B. die Urkunde über die Gründung bzw. Erneuerung des Briloner Kalands (bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, II, 865, Arnsberg 1843). Wie klar und bestimmt wird da wiederholt, besonders in Clauf. 18, S. 650 gesagt, daß der jeweilige Briloner Pfarrer Dekan der Bruderschaft sein solle!

[2]) Lipp. Regesten II, 1507. — [3]) Lipp. Regesten II, 692.

[4]) Lipp. Regesten III, 1517. — [5]) Lipp. Regesten II, 841.

[6]) Lipp. Regesten I, 197. Vergl. auch die Urkunde v. 20. September 1258 (Westf. U.-B. IV, 758). In späteren Urkunden (ich kann mich für diese allerdings nur auf das handschriftliche Repertorium des Stifts im Archiv des Paderborner Altertumsvereins beziehen; Bauermann, dem die Urkunden zur Verfügung stehen, kann ja aber leicht die Richtigkeit nachprüfen) wird die Lippstädter Nikolai-Pfarrei einfach mit der Kämmerei identifiziert, so in mehreren Urkunden des Jahres 1503, u. a. in der vom 22. Juli des gen. Jahres.

und die Kämmerer der beiden Pfarrkirchen ohne weiteres auch für die beiden Aemter in der Kalandsbruderschaft erwählte, und die Urkunde aus diesem Grunde dies nicht besonders hervorhebt.

Nicht beipflichten kann ich ferner Bauermann in seiner Erklärung des Ausdrucks „Lutfridus regularis canonicus“ (S. 266). Um einen Kanoniker, wie „sie sich an Damenstiftern häufig, gewöhnlich in größerer Zahl, finden“ (S. 267), hat es sich dabei sicher nicht gehandelt. Denn das Marienkloster war vor der Reformation gar kein Stift, sondern ein eigentliches Augustinerinnen-Kloster, bei dem Kanoniker überhaupt nicht vorkommen.[1])

Die dann weiter von B. (S. 267) beanstandete Urkunde vom 14. Mai 1428 findet sich nebst Beschreibung des Siegels in dem handschriftlichen Repertorium des Paderborner Altertumsvereins[2]) unter Nr. 141, man könnte höchstens im Zweifel sein, da der Verfasser sehr unleserlich schreibt, ob das Datum vielleicht 14. März lautete. Es liegt hier, wie ich bei einer Nachprüfung meiner Auszüge festgestellt habe, ein Irrtum des Verfassers vor, die Urkunde ist nachträglich richtig eingeordnet und unter dem 1. März 1478 (Nr. 193) noch einmal aufgeführt. Damit ergibt sich denn auch ohne weiteres, daß es sich zwar, wie ich aus dem Wappen folgerte, um einen Propst Düster handelt, daß dieser aber identisch ist mit dem in meiner Liste an 20. Stelle aufgeführten Bernhard Düster. Bauermann hätte übrigens hier erwähnen können, daß ich nur in sehr vorsichtiger Form meine Vermutung ausgesprochen habe und in dem Pröpste-

---

[1]) Vergl. Schäfer, Kanonissenstifter, Stuttgart 1902, S. 96, Anm. 1.

[2]) Paderborner Altertumsverein, Akt. 180. Es handelt sich bei diesem Aktenstück übrigens wohl nicht um eine Abschrift, sondern um das Konzept zu einem Repertorium des Lippstädter Stifts, das, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1840 von dem damaligen Geseker Vikar Löhers für den Stiftsrentmeister angefertigt worden ist. Es finden sich darin mancherlei Ungenauigkeiten, die Daten sind meist nicht rektifiziert. Dagegen ist, soweit ich das durch Vergleich mit den Lipp. Regesten feststellen konnte, der Inhalt der Urkunden im wesentlichen richtig wiedergegeben. Für streng wissenschaftliche Arbeiten genügt daher selbstredend das Repertorium nicht, für meinen Heimatbuchaufsatz hat es mir aber — in Ermangelung eines besseren — wiederholt Aufschlüsse gegeben.

verzeichnis selbst (S. 117) den vermeintlichen 16. Propst mit einem Fragezeichen versehen habe, von einer „Schlimmbesserung" kann man daher hier doch wohl kaum sprechen.

Die weiteren Angaben von Bauermann (S. 269) über das erste urkundlich klar bezeugte Auftreten des Lippstädter Propstes als geistlicher Richter (1428 bezw. 20. Oktober 1453[1]) sind gewiß sehr beachtenswert. Ich kann aber den Schlußfolgerungen, die Bauermann daraus zieht, der Lippstädter Send habe nicht im Nonnenchor der Stiftskirche, sondern in der Großen Marienkirche stattgefunden, nicht ohne weiteres zustimmen. Zunächst fragt es sich, ob man die Aeußerung der Urkunde von 1428 die „ecclesia beate Marie virginis apud forum" sei die „ubi jura reddi solent" und die weitere von 1453, der Archidiakon „säße in ecclesia . . . b. Marie forensi . . . pro tribunali ad causas audiendas" notwendig auf das Sendgericht beziehen müsse. Denn die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen beschränkte sich doch nicht auf das Sendgericht allein, und in den Kirchen wurde im Mittelalter häufig Gericht abgehalten.[2]) Man müßte also zunächst untersuchen, ob es sich in den beiden Urkunden um Fälle handelt, die nur vor dem Sendgericht abgeurteilt werden konnten. In der Urkunde von 1428 handelt es sich um eine Geldschuld, die ein gewisser Johann Bentvelt einem Liesborner Konventualen schuldig war, also um einen Fall, der nicht zu den charakteristischen Vergehen (Unzucht, Unmäßigkeit, Gotteslästerung,

[1]) Die letztere Urkunde habe ich angeführt, wie ich sie unter Nr. 174 in dem handschr. Repertorium vorfand mit dem Datum 20. Mai.

[2]) Der Ausdruck „prepositus et archidiaconus" wird übrigens in den Urkunden, besonders natürlich in der ersten Zeit des Aufkommens der neuen Würde, des „Prestiges" halber häufiger gebraucht, auch wenn sich der Inhalt der Urkunde gar nicht auf Archidiakonatsgeschäfte, sondern auf Angelegenheiten des Propstes bezieht. Es handelt sich daher m. E. hier nicht „um den frühesten Niederschlag der Amtstätigkeit des Lippstädter Archidiakons als geistlicher Richter", sondern um die erste klare urkundliche Bezeugung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Lippstädter Propstes. Die Wendung der Urkunde „ubi jura reddi solent" läßt zudem darauf schließen, daß schon längere Zeit von den Pröpsten diese Rechte geübt wurden.

Sakrileg, Sonntagsentheiligung, Delikte der Geistlichen u. ä.) zählt, für die das Sendgericht zuständig war, in der zweiten werden Vergehen nicht bezeichnet. Auch das „Sigillum ad causas“ weist nicht notwendig auf das Sendgericht hin.

Aber, selbst wenn es sich unzweifelhaft um das Sendgericht handelte, wäre es sehr wohl möglich, daß der Send später verlegt und zur Zeit der Abfassung des Lippeflorers (1487) in der Nonnenkirche (Kl. Marienkirche) abgehalten worden wäre. Denn die betr. Stelle aus dem Lippeflorer:

Eyn geystlich gerichte he dar legte
Dem volke, dat dar syn sake brechte,
De richter solde syn de pastor
In der selven kercken vor dem kör
Und bruken dar der rede syn[1])

kann, wenn man dem Texte nicht Gewalt antut, nur auf das Sendgericht bezogen werden.

Diesen Versen hat freilich Althof eine höchst eigenartige und gekünstelte, auch grammatisch sehr anfechtbare Auslegung gegeben, die ihm schwerlich unterlaufen wäre, wenn er die kirchlichen Verhältnisse Lippstadts im Mittelalter genauer gekannt und insbesondere von dem späteren Archidiakonat auch nur eine Ahnung gehabt hätte. Der Inhalt seiner Auslegung (S. 111) ist kurz der: „Der Pastor der selven kercken vor dem kör“, also der Pfarrer der Nonnenkirche bezw. der Propst, solle „das geistliche Recht“ über die Nonnen handhaben oder, wie er sich S. 112 ausdrückt, „über die Ausführung der in Bezug

[1]) Bei Althof, Das Lippiflorium, S. 111. Wenn ich diese Stelle auch zur Beurteilung der betr. Verse im Lippiflorium heranziehe, so tue ich nur dasselbe wie Althof, wenn ich auch dessen Auslegung nicht beipflichten kann. Das Mittelalter war wenig kritisch veranlagt; es wäre daher gewiß verfehlt, die betr. Stelle zu einer authentischen Interpretation des Urtextes zu verwenden. Dagegen ist die Auffassung des niederdeutschen Uebersetzers von 1487 nicht, wie B. meint (S. 270, Anm. 1) für die Auslegung des Lippeflorers einfach „belanglos“. Daß der Uebersetzer nicht etwa Urkunden herangezogen habe, ist selbstredend, daß er aber die betr. Stelle ohne weiteres auf das Sendgericht bezieht, wie es zu seiner Zeit bestand, dürfte denn doch für die Auslegung des „ius spirituale“ in V. 483 des Lippifloriums (im Sinne von geistlicher Gerichtsbarkeit) nicht ganz belanglos sein.

auf das Kloster getroffenen kirchenrechtlichen Bestimmungen wachen." Welches ist aber der ganz einfache Sinn der Verse?

Die beiden ersten Verse besagen klar: Er (der Stadtgründer), wie der Uebersetzer anachronistisch annimmt, errichtete ein geistliches Gericht dem Volke, das dort seine Sache vorbrächte. Althof kann natürlich, da er das spätere Sendgericht nicht kennt, mit dem „geystlich gerichte" nichts anfangen und macht einfach „das geistliche Recht" daraus, also eine gewisse Jurisdiktion und zwar über die Nonnen (womit er nach von ihm angeführten Analogien, die aber hier gar nicht am Platze sind, „volk" wiedergeben zu müssen glaubt). Die beiden folgenden Verse besagen: Richter sollte sein (= richten sollte) der Pastor in derselben Kirche vor dem Chor. Die Gerichtsstätte sollte also sein in der Nonnenkirche vor dem Chor. Althof liest aber aus den Versen heraus: „Derjenige, welcher das geistliche Recht handhaben soll, ist der Pastor der selven kercken vor dem kör". „In der selven kercken vor dem kör" faßt A. also als Attribut zu „de pastor" auf (wobei er das „in" einfach wegläßt), während es natürlich nur als adverbiale Bestimmung zur Bezeichnung des Gerichtsortes verstanden werden kann, wie sich das zur Evidenz auch aus dem folgenden Verse „und bruken dar (dort) der Rede syn" ergibt. Um den seltsamen Ausdruck „Pastor der Kirche vor dem Chor" rechtfertigen zu können, muß A. zu einem Anachronismus des Uebersetzers seine Zuflucht nehmen. Gewiß ist es richtig, daß das noch jetzt z. T. erhaltene romanische Nonnenchor der älteste Teil der Stiftskirche ist und vor dem Bau der späteren gotischen Kirche den Nonnen als Klosterkirche diente. Es erscheint mir aber fraglich, ob dem Uebersetzer diese baugeschichtlichen Einzelheiten überhaupt bekannt waren; sicher aber würde er, der ja die Dinge ganz vom Standpunkt seiner Zeit aus betrachtet, einen solchen, seinen Lesern gar nicht verständlichen Ausdruck „Pastor der Kirche vor dem Chor" nicht gebraucht haben.

Wenn also in der betr. Stelle des Lippeflorers das Sendgericht nebst dem Gerichtsorte von einem mit den Lippstädter kirchlichen Verhältnissen genau vertrauten Zeitgenossen einwandfrei bezeugt wird, so kann die Bauer-

mannsche Behauptung (S. 269), der Send sei in der Marktkirche abgehalten, wenigstens für die Zeit der Abfassung des Lippeflorers nicht aufrechterhalten werden.

Ja, die These Bauermanns (S. 269) „Nicht die Stiftskirche, sondern die Marktkirche, die Große Marienkirche, war die Lippstädter Archidiakonatskirche" würde selbst dann nicht ganz zutreffend sein, wenn nachweisbar immer der Send in der Gr. Marienkirche abgehalten worden wäre. Denn die kleine Marienkirche (Stiftskirche) war die ecclesia matrix der Lippstädter Kirchen, der alle anderen inkorporiert waren, war die Kirche, in der der Lippstädter Propst und spätere Archidiakon seinen Sitz hatte, wo er selbst investiert wurde und die wichtigsten Amtshandlungen wie die Investitur der Lippstädter Geistlichen vornahm (vergl. meinen Aufsatz S. 108, 111). Dabei war es keineswegs notwendig, daß er auch den Send in seiner Kirche abhielt, wie das auch bei anderen, gerade Kölner Archidiakonaten, nicht zutrifft, weil ihr Archidiakon gar kein ortsansässiger Geistlicher war.

Zum Schluß betont Bauermann (S. 271) die Möglichkeit, „daß es bei dem Lippstädter Archidiakonat sich um eine jüngere Schöpfung" handele. Er will damit offenbar sagen, daß die Entstehung des Lippstädter Archidiakonats nicht das Ergebnis einer längeren Entwicklung, sondern daß es eine künstliche Schöpfung und zwar des Landesherrn sei. Denn darin, daß das Archidiakonat selbst, wie alle kleineren Kölner Archidiakonate erst im 15. Jahrhundert entstanden sei, stimme ich ihm vollständig bei. Dagegen vertrete ich nach wie vor die Auffassung, daß die Wurzeln zu seiner Entwicklung um Jahrhunderte zurückliegen, sie waren eben in der den Soester kirchlichen Verhältnissen nachgebildeten Vorzugsstellung des Lippstädter Propstes begründet, wie ich es trotz einzelner Irrtümer im wesentlichen zutreffend in meinem Aufsatze gezeigt zu haben glaube.

Die Bauermannsche Hypothese, die Entstehung des Lippstädter Archidiakonats könne „vielleicht mit dem Bestreben des Klever Herzogs" zusammenhängen, „seine Lande hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit selbständig zu machen" (S. 271), wird dagegen schwerlich Anklang finden. Warum wählte der Herzog denn zu diesem

Behufe gerade Lippstadt aus, das fern von der Hauptmasse seines Besitzes lag, ja über das er nicht einmal allein verfügte, sondern nur das Kondominium besaß und auch das erst seit 1445?[1] Warum gerade eine Stadt, die sich selbst immer viel mehr als eine Lippische denn als eine Clevische Stadt gefühlt hat, bis nach dem Aussterben des Clevischen Hauses dessen Rechtsnachfolger, Brandenburg-Preußen, seinen mächtigen Einfluß gegenüber dem kleinen Lippe immer stärker geltend machte? Es läge daher viel näher, wenn man schon eine landesherrliche Mitwirkung bei der Entstehung des Lippstädter Archidiakonats geltend machen wollte, an Lippe als an Cleve zu denken.

Aber selbst wenn all diese Gründe nicht eher gegen als für die landesherrliche Errichtung des Lippstädter Archidiakonats sprächen, würde es sich bei der Bauermannschen Hypothese nur um eine unter vielen Möglichkeiten handeln, die dann immer wieder voraussetzte, daß durch die von mir geschilderte Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Lippstadt schon der Boden geschaffen war, auf dem der Landesherr das Archidiakonat aufbauen konnte.

[1]) Die diesbezüglichen Ausführungen Bauermanns haben daher überhaupt nur Sinn, wenn man annimmt, daß etwa Cleve nach Erwerbung der Mitlandeshoheit die Anerkennung des bereits bestehenden Archidiakonats erwirkt hätte.

V.

Edle und Dienstmannen, Ritter und Knappen in den Zeugenreihen westfälischer Urkunden.

Von Dr. Otto Schnettler, Studienrat in Dortmund.

Edle und Dienstmannen bilden im Mittelalter zwei verschiedene Stände. Der erste und vornehmste Stand ist damals der Klerus, ihm folgt im Range der alte freie Adel, die Edlen, an dritter Stelle stehen seit etwa 1200 die Ministerialen, die Dienstleute der großen Herren. Einige Jahrzehnte früher nennen die Urkunden an Stelle der Dienstmannen die Freien, die sogenannten Gemeinfreien. Dann zeigt sich der Umschwung, indem diese freien Leute hinter die Dienstmannen zurücktreten müssen. Also: Geistlichkeit, Edle oder höher titulierte Herren (Grafen, Landgrafen, Herzöge usw.), Dienstmannen, Freie — das wird etwa seit dem 13. Jahrhundert im wesentlichen die maßgebende Gruppierung der Stände in den Zeugenreihen der Urkunden. Für die Dienstmannen bürgert sich dabei die Bezeichnung „Ritter" (milites) mehr und mehr ein. Aber Ritter wurden nicht nur die Dienstleute, sondern auch die Edelherren, und das Rittertum war das einigende Band, das Edle und Ministerialen umschlang. Letztere treten also hierdurch als Stand in die nächste Nähe des alten Adels, ja sie bilden mithin e i n e n Berufsstand.

Otto Forst-Battaglia sagt nun in seinem Buche „Vom Herrenstande" (I, 1916, S. 38), auch der e r g r a u t e ritterliche Ministeriale hätte stets dem Edelgeborenen, auch dem Junker und Knappen, den ersten Platz einräumen müssen. Diese Behauptung entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Die Zeugenreihen der westfälischen Urkunden zeigen in nicht wenigen Fällen, daß vor allem seit dem 13. Jahrhundert auch hier „Höflichkeit" und „Ritterlichkeit" galten. Wir beobachten häufiger, daß der „ergraute" Dienstmann unter den Urkundenzeugen seinen Platz v o r dem jungen, noch nicht mit der Ritterwürde ausgezeichneten Edelherrn findet.[1]) Es scheint manchmal,

[1]) Schon im Juli-Heft des Jahrg. 1921 (S. 96) der von Ferd. Schmidt herausgegebenen Heimatblätter habe ich darauf hingewiesen.

als ob das Rittertum die zwischen Edlen und Dienstmannen bestehende Schranke durchbrochen habe. Da bisher diese Tatsache weniger beachtet worden ist, sollen im folgenden einige wichtige Belege zusammengestellt werden, wenn sie auch weniger einer planmäßigen Durchforschung des vorhandenen Materials als zufälliger Auffindung zu verdanken sind.

In einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von Köln finden wir 1213 den sonst in der Literatur kaum berücksichtigten Bruder des Grafen Adolf oder Friedrich von Altena namens Heinrich hinter Dienstmannen gestellt (Knipping, Regesten III, n. 119). Im folgenden Jahre erscheint einmal Gerhard Snar (von Volmestein), offenbar als ergrauter und verdienter Ministeriale[1]) und Ritter in der Gruppe der Edelherren, von denen ich den dort genannten Fridericus de Wettere als Graf Friedrich von Altena-Isenburg ansehen möchte (vgl. Dortmunder Beiträge 1927, 34, S. 197, und W. U.-B. III n. 100).

Es gibt aber auch Zeugengruppierungen, bei denen nur scheinbar der höhere Stand außer Acht gelassen ist. So z. B. in einer Möllenbecker Urkunde von 1229, die erst geistliche Personen des Klosters (Männer und Frauen), dann die Ministerialen des Klosters, darauf erst den Grafen von Altena mit seinen Leuten aufführt, denen Möllenbecker Hofesleute folgen. Eine Aufzählung, die wohl praktischen Gesichtspunkten entsprach, gewiß aber keine Herabsetzung des Grafen von Altena gegenüber den Möllenbecker Ministerialen bezweckt (W. U.-B. III n. 263).

Auch in einer Urkunde von 1261 vermißt man zunächst eine klare Scheidung nach Ständen, wie wir sie gewohnt sind. Denn dort scheint der Edle Bernhard von Hulevelde mitten zwischen niederadligen Rittern seinen Platz erhalten zu haben. Bei näherer Prüfung dürfte sich aber eine gewisse Ordnung ergeben, indem die erste Reihe einschließlich des westfälischen Marschalls Bernhard von Hörde (Hurthe) erzbischöflich kölnische Leute aufführt, während die folgenden Personen Burgmannen von Reckenberg sind, an deren Spitze eben Bernhard von Hulevelde

[1]) Gegen die Ansicht, die Volmestein seien Edelherren gewesen, vgl. „Westfalen" 1925 S. 102 ff., und Familiengeschichtl. Blätter 1927 Heft 7.

steht (W. U.-B. VII n. 1071). Aehnliche Beispiele aus früherer Zeit bietet Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II n. 970 (1172), n. 1354 (1190). Vgl. auch Urkundenbuch der Familien von Volmerstein u. v. d. Recke, 1917, S. XXVI, und Knipping II n. 418.

Es ergibt sich aus diesen Urkunden, daß man die Stellung einer Person innerhalb der Zeugenreihe nicht zu sehr auf die Goldwage legen und nach der Schablone werten darf. Sonst schiebt man den mittelalterlichen Urkundenschreiben eine Formenstrenge, einen Schematismus unter, den sie in Wirklichkeit nicht gekannt haben. Auch Versehen sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Drei volmesteinsche Urkunden aus dem Jahre 1218 sind hierfür vielleicht lehrreich.[1]) In der ersten erscheinen Geistliche, Grafen, Edle, denen mit einem deutlichen Trennungsstrich (testes quoque) sonst als Dienstmann bekannte Leute folgen, und zwar kölnische und nach ihnen märkische. Die zweite Urkunde bringt unter Hinzufügung des Grafen Adolf von Altena in derselben Reihenfolge die gleichen Zeugen, schiebt aber nicht schon vor die Namen der kölnischen, sondern erst vor die der märkischen das Wort ministeriales ein, die, wie anzunehmen, in Kappenberg (wo die Urkunden wohl geschrieben worden sind) als solche bekannter waren.[2]) Die dritte endlich setzt außerdem vor die ganze Namenreihe der Edlen, denen hier ohne die Worte testes quoque die nicht betitelten, sondern nur mit ihren Namen bezeichneten kölnischen Leute (Dienstleute) folgen, das Wort nobiles. Bezieht also letzteres nach dem üblichen Schema auch auf die Leute des Erzbischofs, da ja die märkischen Mannen eigens ministeriales heißen. Die drei Urkunden ergeben also folgendes Bild der Zeugenreihen:

1. Geistliche, Grafen, Edle; testes quoque: kölnische, märkische Leute (Dienstleute)
2. Geistliche, Grafen, Edle, kölnische Leute; ministeriales (märkische)
3. Geistliche, Grafen, nobiles, kölnische Leute, ministeriales (märkische).

[1]) Vgl. Volm. U.-B. n. 134 f. mit m. E. falscher Deutung. Dazu W. U.-B. III n. 123—125.

[2]) Die Grafen von Altena bzw. Mark waren ja Vögte von Kappenberg.

Die Unterscheidung nach Ständen zeigt hier eine gewisse Steigerung, die sich wohl am nächsten und einfachsten dadurch erklären läßt, daß die zweite Urkunde der dritten als Vorlage gedient hat und daß der Schreiber das sonst gebräuchliche Schema in nicht korrekter Weise zur Anwendung brachte. Alle drei Urkunden betreffen den gleichen Gegenstand und stehen sich zeitlich sehr nahe. Die erste nennt übrigens als Aussteller den Heinrich von Volmestein, der selbst kölnischer Dienstmann war und in der Zeugenreihe dementsprechend die Grafen und Edlen von den Ministerialen getrennt erscheinen läßt. Die beiden anderen Dokumente rühren vom kölner Erzbischof, der ja auch die volmesteiner Herren fast ausschließlich Dienstmannen zu nennen oder sie wenigstens als solche kenntlich zu machen pflegt. Um so auffälliger ist es da, wenn in der zweiten Urkunde bisher als Nichtedle, bzw. als Ministerialen geltende Personen — unter ihnen auch Everhard, der Bruder des Heinrich von Volmestein — außerhalb der Reihe der Dienstmannen erscheinen und in der dritten gar positiv zu den Edlen gezählt werden. Das ist auffällig. Denn entspräche es der Wirklichkeit, warum läßt denn Heinrich von Volmestein nicht schon in der ersten Urkunde seinen Bruder Everhard als Edlen titulieren und warum tut es die erzbischöfliche Kanzlei, in der doch die Volmestein bis dahin stets nur als Dienstmannen galten?

Nur ein Versehen oder Unkenntnis oder eine gewisse Willkür des Urkundenschreibers, vor allem dessen, der die dritte Urkunde fertigte und nun in die Aufstellung der Zeugenreihe das übliche Schema hineinpreßte, wie es ja die zweite Urkunde nahelegte: nur eine solche Annahme vermag auf unsere Frage Antwort zu geben. Ein ähnliches Bild gewähren die beiden Ausfertigungen der Urkunde von 1166 bei Knipping II n. 840. Das Wort nobilis macht übrigens seit jener Zeit eine langsam fortschreitende Entwertung durch. Beachtenswert ist da vielleicht auch die verschiedene Stellung des „nobilis“ in Knipping II n. 948. Man wird ferner den Hermann von Witten, 1269 als nobilis zwischen Rittern, nicht zu hoch einschätzen dürfen (W. U.-B. VII n. 1307). Im übrigen ist zu vergleichen Knipping II n. 1049 u. 1193, und besonders

Acta Sanctorum 7. Nov. Bd. III, 1910, S. 673, wo der kölner Ministerialenvogt eigens als sogenannter nobilis bezeichnet wird; „quem nobilem vocant“, heißt es dort. Vgl. Familiengeschichtl. Blätter 1927 Heft 7. In unregelmäßiger Stellung finden wir nobiles viri auch 1200 bei Knipping II n. 1587. Oder sind hier vielleicht nur „vornehme Männer“ gemeint? Vgl. auch W. U.-B. III, n. 1622.

Deutlicher als die bisher herangezogenen Urkunden zeigen uns andere, daß nicht immer der Edelgeborene, und zwar nicht der etwa nur aus Höflichkeit so genannte, unter allen Umständen in den Zeugenreihen den Vorrang genoß, sondern daß eben auch der einfache Ritter als solcher vor dem edlen Knappen mitunter bevorzugt wurde. Wir haben Urkunden, die das ganz klar erkennen lassen, daneben jedoch auch solche, wo inmitten der niederadligen Zeugenreihe sich Edle finden ohne nähere Bezeichnung, also nur mit ihrem Namen genannt sind. Aber man wird auch in diesen letzteren Fällen annehmen dürfen, daß noch nicht zur Ritterwürde gelangte Edle gemeint sind, ohne leugnen zu wollen, es könnten nicht auch andere Gründe, wie z. B. das Vergessen eines Namens oder das Erscheinen einer erwünschten Person im letzten Augenblick[1]) für eine außergewöhnliche Einreihung maßgebend gewesen sein. So erklärt 1278 eine Brakeler Urkunde, die entgegen der geltenden Regel erst zwei Ritter und dann den Pfarrer von Brakel nennt, mit Bezug auf den letzteren, daß er hätte vorher genannt werden müssen (qui prenominandus erat).[2]) Es ist die einzige mir bekannt gewordene Stelle, wo eine Urkunde selbst (wenn auch nur mit drei Worten) eine theoretische Bemerkung über die Rangordnung der Zeugen enthält, für die wir ja sonst nur auf die tatsächliche Beobachtung angewiesen sind (vgl. W. U.-B. IV S. 730).[3])

[1]) Nicht selten müssen ja abwesende Personen nachträglich ihr Zeugnis urkundlich niederlegen. — 1290: nach famuli ein miles (W. U.-B. III n. 1402).

[2]) Auch insofern finden sich begreifliche Abweichungen vom üblichen Schema, als z. B. Herzog Heinrich der Löwe (oder andere hochgestellte Laien) vor hohen geistlichen Herren erscheinen. W. U.-B. II n. 362 (1173).

[3]) Geistliche in unregelmäßiger Stellung bei Knipping II, n. 1252 u. 1448 n. W. U.-B. III, n. 168.

Nicht korrekt nach dem bekannten Schema eingereiht[1]) finden wir 1231 den Vogt Walter von Soest (aus dem Edelgeschlecht von Heimbach), 1232 die Herren von Bilstein. Wenn 1234 Konrad von Itter Edler heißt und unter den folgenden vielleicht dem Ritterstande angehörigen Zeugen ein Sigebodo von Itter steht, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß Sigebodo ein Dienst- oder Burgmann des ersteren war (W. U.-B. VII n. 374 [u. 362], n. 387 u. 418). Klarer äußert sich eine Urkunde des Jahres 1239. Sie betrifft den Grafen Otto von Everstein. Hier wird die erste Zeugengruppe mit den Worten: et isti erant milites deutlich genug gekennzeichnet, während von der zweiten, in der wir auch die beiden Söhne des Grafen namens Konrad und Otto finden, gesagt wird: et isti erant servi, was übersetzt werden muß: und diese waren Knappen. Eine Urkunde von 1257 führt auch nach Rittern (milites) weitere Personen auf mit den Worten: adhuc servi. Also: noch Knappen, noch keine Ritter! (Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens 1827 II S. 148 f., W. U.-B. VII n. 939, dazu Kindlinger, Münsterische Beiträge III n. 62.)

In Köln wird 1251 der Edle Lothar von Wickerode als Zeuge genannt, ihm folgen nicht besonders titulierte Personen aus bekannten ritterlichen Geschlechtern, ohne daß sie als Ritter bezeichnet werden, unter diesen auch der Sohn des Grafen von Cleve. Ein Beispiel, das zwar dem Rheinland angehört, uns aber ebenso die Unrichtigkeit des Satzes zeigt, daß selbst der im Dienst ergraute Ministeriale unter allen Umständen dem Adligen damaliger Zeit, dem Edlen, habe den Vortritt lassen müssen! (W. U.-B. VII n. 752.)

Durch weniger Geübte könnte auch eine Urkunde von 1253 leicht falsch verstanden werden, die mit dem Wort nobiles mehrere Zeugen einführt und diesen dann noch weitere folgen läßt die offenbar nicht zum Stande der nobiles zählen. Das ergibt sich aber aus ihrer Berufs- oder Amtsbezeichnung, indem sie „Schulze", „Marschall" usw. heißen (VII n. 811). Beispiele dieser

[1]) Anscheinend 1221 auch Hermann von Rüdenberg und seinen Sohn Konrad. W. U.-B. III, n. 163.

Art gibt es öfters. Man sieht, auch hier führt blinder Schematismus irre.

1272 erscheint der Edle Heinrich von Holte den Rittern nachgestellt (VII n. 1445 f.). Ebenso findet sich 1269 der Edle Hermann von Holthusen hinter Rittern und Dienstmannen, so daß man annehmen möchte, dieser Platz sei ihm absichtlich gegeben worden. Vielleicht war er schon Ritter. Aber es wird nichts darüber gesagt (IV n. 1156). Dagegen dürfte Adolf von Holte, der 1273 als Sohn des Edlen Wilhelm von Holte nach einem Ritter steht (vorher erscheint auch sein Vater), die Ritterwürde noch nicht erlangt haben. Ihm folgen weiter 2 Personen, die Wilhelm von Holte als servi nostri bezeichnet, was übrigens auch für Adolf gelten könnte und eben wieder mit „unsere Knappen“ zu übersetzen wäre. (IV n. 1300, vgl. auch III n. 168.)

Den einfachen Rittern müssen nachstehen 1274 Wilhelm Edelherr von Ardey und mit ihm 1284 Heinrich von Holte, ferner 1276 Jonathas von Dolberg (VII n. 1508, n. 1893, 1583 u. 1572). Die Edlen von Holte und Dolberg finden wir auch 1275 und wieder 1276, dann Ardey, Holte, Dolberg 1279 in dieser Stellung (VII n. 1525, 1572 [1583], 1695). Da fast jedesmal mit ihnen auch Söhne von Rittern genannt werden, so liegt die Annahme nahe, daß es sich bei den Edlen gleichfalls um junge Leute handelt, die eben aus diesem Grunde den schon „ergrauten“ Rittern bezw. Dienstmannen nachgestellt wurden. Das läßt auch eine Urkunde von 1281 vermuten (VII n. 1754). Jedenfalls wird 1285 ganz deutlich der Edle Ekbert von Bentheim nach den Rittern unter den famuli namhaft gemacht. Ein Wort, das hier ebenfalls nichts anderes als Knappen besagt. Das gleiche Bild zeigen zwei andere Urkunden, die je einen Edelherrn, von denen wieder einer eigens famulus genannt wird, den nichtedlen Rittern folgen lassen (III n. 1277, IV n. 1822 u. VII n. 1975). 1286 muß nochmals Jonathas von Dolberg den Rittern den Vorrang einräumen, ebenso 1297 Bertold von Büren (VII n. 1904 u. IV n. 2421, vgl. n. 2478).[1])

[1]) 1299 folgt auch Ekbert, der frater naturalis des Grafen Otto von Tecklenburg, als erster den milites. W. U.-B. III n. 1801.

In einer Urkunde von 1315 folgt auf zwei Ritter nichtedlen Standes der Junker (domicellus) von Itter. Ebenso ist es 1326 bei dem Knappen Konrad von Itter, der auch im nächsten Jahre in gleicher Stellung erscheint (Seibertz, Diplom. Familien-Gesch. der Dynasten usw. 1855, S. 105, A. 77; Archiv f. G. u. A. Westf. III S. 216; Inventare d. nichtstaatlichen Archive d. Prov. Westf. Kr. Paderborn hrsg. von J. Linneborn 1923, S. 100 bzw. 306, n. 54 dazu auch Volm. U.-B. 1917, S. 20, A. 1).

Mag sein, daß sich in späterer Zeit noch mehr Belege dieser Art erbringen lassen. Das dürfte aber unerheblich sein. Die herangezogenen Urkunden beweisen jedenfalls, daß das Rittertum bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts sich nicht geringer Wertschätzung erfreute und daß eben innerhalb jener Schichten, die vornehmlich den Ritterstand bildeten, ohne Rücksicht auf die durch den Geburtsstand gezogenen Schranken der mit dem Ritterschlag Ausgezeichnete doch einer gewissen Bevorzugung sich erfreute gegenüber dem, der zu dieser Würde noch nicht gelangt war. Und zwar geschah das eben selbst dann, wenn ersterer dem Stande der Dienstmannen, letzterer dem der Edelherren angehörte.

Gleichwohl bilden die hier besprochenen Fälle nur Ausnahmen. Die Regel bleibt die ständische Gruppierung zwischen Edlen und einfachen Rittern, eine Scheidung, sich in den meisten Fällen ja nicht nur durch die Zeugenstellung belegen läßt. Dabei kann man einräumen, daß bei Geschlechtern wie Ardey, Büren, Dolberg usw. die fast gleiche Behandlung mit einfachen Rittern auf einen nicht sehr weiten gesellschaftlichen Abstand schließen läßt und uns eben nur bestätigt, was uns darüber auch sonst bekannt ist. Aber die Tatsache einer hohen Wertschätzung des Rittertums bleibt danach bestehen. Dafür bürgen sicher die Namen wie Altena, Bentheim, Cleve, Everstein u. a., deren Söhne ebenfalls als Knappen sich eine Bevorzugung nichtedelgeborener Ritter gefallen lassen müssen.

VI.

Die Statuten der „Alten Schützen" zu Collerbeck und Entrup (Kr. Höxter).

Von Studienrat Dr. Mönks, Hattingen a. d. Ruhr.

I. Zur Geschichte der beiden Orte.

1. Collerbeck.

Die Entstehungszeit des Dorfes Collerbeck ist nicht bekannt. Seine Entwicklung hängt aber sicher mit der in nächster Nähe gelegenen Oldenburg (früher Schwalenberg), der Burg der Grafen des Wetigaues, zusammen. Diese betrachteten den Ort als ihr Allodium, wie aus dem Verzeichnis der Gütererwerbungen hervorgeht, die Erzbischof Philipp von Köln (1176—1191) für seine Kirche machte.[1]) Dort heißt es: „Das allod Hitthere und Collerebeke an 200 mansi, für 200 M. von Widekind v. Pirremunt mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder." Hier wird der Ort Collerbeck zum ersten Male genannt (um 1180); dann hören wir für einige Jahrzehnte nichts von ihm. Im Archidiakonatsverzeichnis[2]) des Bistums Paderborn vom Jahre 1231 wird er zum zweiten Male erwähnt und unter den Orten des Archidiakonats Steinheim aufgeführt. Collerbeck war also damals schon Pfarrei und dürfte demnach nicht von ganz geringem Umfange gewesen sein. Bald darauf, im Jahre 1240, meldet eine Urkunde, daß in Collerbeck ein Priester namens Johannes ist;[3]) 1250 und 1268 treffen wir dort den Pfarrer Everhardus.[4]) Weitere Geistliche von Collerbeck aus dem Mittelalter sind bis jetzt nicht bekannt geworden, doch bestand die Pfarrei noch bis zum Ende des

---

[1]) Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd. II. S. 280, Nr. 73. Das Verzeichnis der Erwerbungen Philipps liegt in zwei Ausfertigungen vor. Die ältere (St.-Arch. Münster) aus dem 12. Jahrhundert hat obiges Zitat. In der jüngeren (Stadtarchiv Köln) aus dem 13. Jahrhundert heißt es: „Das castrum Itere und Kolrebike . . ." Hitthere, Itere ist sehr wahrscheinlich Itter bei Korbach.

[2]) Westf. Urkundenbuch IV Nr. 204.

[3]) Diese Zeitschrift Bd. 46 II S. 148.

[4]) daselbst S. 150.

15. Jahrhunderts, wie aus einem alten Rechnungsbuche der Kapelle Wilbasen hervorgeht, das ein Registrum contributionis sedis Stenhem für die Jahre 1430—1480 enthält. Collerbeck hatte danach jährlich 13 Pfennige an den Archidiakon zu entrichten.[1]) Wie lange die Pfarrei Collerbeck noch bestanden hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts gehörte der Ort bereits zur Pfarrei Marienmünster, eine Kirche war nicht mehr vorhanden.[2]) Unter den Bewohnern von Collerbeck aber lebt die Erinnerung an die ehemalige Pfarrkirche noch fort. Auch wird der Platz noch gezeigt, wo sie gestanden haben soll. Spärliche Mauerreste stecken noch jetzt dort im Boden.

In demselben Jahre 1231, in welchem Collerbeck zuerst als Pfarrei genannt wird, erscheint auch das Geschlecht der Edelherren von Collerbeck zum ersten Male urkundlich.[3]) In einer Urkunde des Abtes Hermann von Corvey tritt dominus Fretherieus de Colribike als Zeuge auf.[4]) Er stammte aus dem Geschlechte der Schwalenberger Grafen und zwar aus der Pyrmonter Linie. Seine Brüder waren Widukind und Gottschalk von Perremunt. Die Edelherren von Collerbeck gehörten also dem hohen Adel an, scheinen aber bald von der gesellschaftlichen Stellung ihrer Ahnen herabgesunken zu sein. Wir finden sie zuletzt unter den Ministerialen, auch des Bischofs von Paderborn.[5]) Der Letzte des Geschlechtes, der urkundlich nachweisbar ist, war der Knappe Johann Colrebeck.[6]) Er besaß in Lügde um 1367 ein Haus, das er wahrscheinlich auch bewohnt haben wird. Man darf sogar mit Sicherheit annehmen, daß die letzten des Geschlechts von Collerbeck schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihren Wohnsitz verlegt haben; denn im Jahre 1336 übertrug Graf Heinrich von Schwalenberg

---

[1]) daselbst Bd. 32 II S. 144.

[2]) Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kr. Höxter S. 161.

[3]) Vergl. Weerth, Die Edelherrn von Collerbeck, in den Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde Bd. 8 S. 193ff.

[4]) W. U.-B. IV Nr. 208.

[5]) Vergl. Stolte, Das Archiv usw. S. 173. Urk. vom Jahre 1363.

[6]) Preuß u. Falkmann, Lippische Regesten Nr. 1176.

das Obereigentum über das Schloß Oldenburg und sein Dorf Collerbeck dem Landgrafen Heinrich von Hessen und empfing Schloß und Dorf von demselben als Lehen zurück.[1]) Demnach hatten die Grafen von Schwalenberg das Obereigentumsrecht an ihrem Dorfe nicht aufgegeben, sondern sie werden die Nebenlinie ihres Stammes damit belehnt haben, die dann von dem Orte den Namen annahm.

Von der ehemaligen Burg ist nur noch der Burgplatz vorhanden. Spärliche Mauerreste und Mörtel ragen hier und da aus den Boden und deuten an, daß hier einmal ein Gebäude gestanden hat. Im Volksmunde heißt der Platz „Swöizerborg". Der Ort, wo nach der Ueberlieferung die Kirche gestanden haben soll, liegt einige hundert Meter westlich davon und wird „Finkenborg" genannt.

Das Geschlecht der Grafen von Schwalenberg[2]) war allmählich von seiner früheren Höhe herabgesunken, wie auch aus der erwähnten Urkunde vom Jahre 1336 hervorgeht. Im Jahre 1356 starb es im Mannesstamme aus. Schon einige Zeit vorher waren die Besitzungen zum Teil an das Bistum Paderborn, zum Teil an Lippe verkauft oder verpfändet worden. Am 17. Januar 1358 verglichen sich die neuen Besitzer der Grafschaft Schwalenberg dahin, daß die Hoheitsrechte über das Amt Schwalenberg zu drei Vierteln an Lippe, zu einem Viertel an Paderborn fielen; in den Aemtern Oldenburg und Stoppelberg dagegen fiel jedem Staate die Hälfte der Hoheitsrechte zu.[3]) So entstanden die Samtämter Schwalenberg, Oldenburg, Stoppelberg, die von Paderborn und Lippe gemeinsam regiert wurden, ein Zustand, der eine Quelle fortgesetzter Streitigkeiten zwischen beiden Ländern war. Das Amt Oldenburg, in dem Collerbeck lag, umfaßte etwa die Ortschaften der Pfarreien Marienmünster und Sommersell.

Als Paderborn und Lippe von der Oldenburg mit Zubehör Besitz ergriffen, wurde der Paderborner Teil schon

---

[1]) daselbst Nr. 731.
[2]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 73 II S. 142 ff.
[3]) Stolte, Archiv, S. 178.

bald denen von Oeynhausen übertragen. 1372 nennt sich ein Johann von Oeynhausen „Amptmann unses Hern van Palborn“.[1]) Im folgenden Jahre versetzte Bischof Heinrich von Paderborn seine Hälfte der Oldenburg für 300 Mark lötigen Silbers Warburger Währung an dessen Sohn. Dafür mußte dieser auf dem bischöflichen Teile ein „Stenhus“, die heute noch stehende Burg, erbauen. Bald bekamen die von Oeynhausen auch den lippischen Anteil in Pfandschaft (1376).[2]) 1451 bekennt Bernd, Edelherr zur Lippe, daß sein Vater Simon seinen Anteil an der Oldenburg mit Zubehör an die von Oeynhausen versetzt gehabt habe, und versetzt dieselbe von neuem für 300 Goldgulden. In der Urkunde werden sämtliche Ortschaften, die zur Oldenburg gehörten, aufgezählt, unter ihnen an erster Stelle „Collerbeck mit dem Dieke halb“.[3]) Die Verpfändungen wurden später noch öfter erneuert. Die lippische Hälfte blieb dauernd, die paderbornsche mit Unterbrechung in den Händen der von Oeynhausen. Als am Anfang des vorigen Jahrhunderts beide Teile unter preußische Oberhoheit kamen, wurde auch Collerbeck ein preußisches Dorf.

Der Sitz der Verwaltung und Gerichtsbarkeit für die Samtämter befand sich in Schwalenberg. Hier wohnten der Paderbornsche und der Lippische Droste. In Schwalenberg ist daher auch der Schützenbrief für die „Alten Schützen“, d. h. für die Schützengesellschaft der verheirateten Bewohner Collerbecks ausgestellt worden. Das Schriftstück stammt aus dem Jahre 1730, doch ist die Gesellschaft älter, wie besonders aus dem Artikel 23 der Statuten geschlossen werden kann.[4])

---

[1]) v. Oeynhausen u. Grotefend, Geschichte des Geschlechts von Oeynhausen (Paderborn 1870—89) I Nr. 33.

[2]) daselbst Nr. 38.

[3]) daselbst Nr. 130.

[4]) Vergl. hierzu meinen Aufsatz im Heimatbuch des Kreises Höxter 1927. Aus einem Schreiben, datiert Schwalenberg, den 17. Mai 1603, an die Lipp. Regierung geht hervor, daß „die Dorffschafft Collerbeck im Amte Oldenburgk um bewilligung eines Vogelschießens . . . ansuchung gethan, welches ihnen dan von Paderborn alberitz bewilliget und nachgegeben . . .“ Der Beamte bittet um Verhaltungsmaßregeln. (Lipp. Landesarchiv H, IV, 6, Amt Oldenburg.)

2. Entrup.

Entrup (Entorf, Entorp, Entroppe usw.) im Kreise Höxter wird 1289 zum ersten Male urkundlich erwähnt. Damals besaßen die Brüder Heinrich und Gottfried von Ermwordessen (Erwitzen) die Hälfte des Dorfes von den Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg zu Lehen. Das Kloster Falkenhagen zahlte dafür 23 Mark reinen, geprüften Silbers Warburger Währung an die Gebrüder von Ermwordessen, wogegen diese ihrerseits auf das Lehen verzichteten. Da auch die Lehnsherren die Lehnshoheit über diese Güter aufgaben, so ging mithin das Dorf Entrup zur Hälfte in den Besitz des Klosters Falkenhagen über.[1]) Die Lehnshoheit über die andere Hälfte des Dorfes hatte das Kloster Corvey, wie aus einer Urkunde des Jahre 1360 hervorgeht. Der Knappe Godeke von Paderborn hatte das Lehen inne, verkaufte es aber im genannten Jahre an Johann Oeynhusen den Aeltern und dessen Sohn Johann.[2]) Laut einer Urkunde vom Jahre 1291 hatte das Domkapitel zu Paderborn das Obereigentum an dem Zehnten zu Entrup, mit dem es Volmar von Brencken belehnt hatte. Dieser verkaufte den Zehnten an den Abt und Konvent des Klosters Marienmünster, dem das Domkapitel auch das Obereigentum daran überließ.[3]) In der Folgezeit erwarb Marienmünster nach und nach Grundbesitz in Entrup und schließlich 1497 durch Tausch mit Falkenhagen das (halbe) „Dorf und Gut zu Entorpe, vor Nieheim gelegen, mit den beiden dazu gehörigen Heynhölzern, dem Latberch und dem Eddesserbrock nebst Schäferei.“[4]) Seit dieser Zeit waren also das Kloster Marienmünster und die von Oeynhausen im Besitz des Dorfes Entrup und sind es auch bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts geblieben. Der Besitzer des ehemaligen Klostergutes führt noch heute den Namen „Awwesmegger“ (Abtsmeier). Doch waren nicht alle Güter den genannten Inhabern des Dorfes pflichtig; einige Bauern waren königsfrei. Ihr Obmann

[1]) W. U.-B. IV 2026.

[2]) Geschichte des Geschlechts v. Oeynhausen II Nr. 573.

[3]) W. U.-B. IV 2131.

[4]) Diese Zeitschr. Bd. 47 II S. 179 und Bd. 49 II S. 122 Nr. 299, 309, 300, 301.

war 1487 Burchard von Oeynhausen, der zu Nieheim auf dem Kirchhofe einen Streit schlichtete zwischen dem Kloster Falkenhagen und den Freien zu Entrup.[1]) 1505 nahm Arnd von Oeynhausen die Stellung als „Overmann" ein.[2]) Dieser führte mit dem Kloster Marienmünster einen erbitterten Streit um den Besitz des sogenannten Greventeiches und anderer Gerechtsame. In diesen Streit wurden naturgemäß auch die Bauern des Klosters hineingezogen, und gerade Entrup hat damals außerordentlich unter dem Druck der von Oeynhausen zu leiden gehabt. Schon 1498 hatte Burchard von Oeynhausen als Pfandherr der Oldenburg verlangt, daß die Klosterbauern, die dem Kloster jährlich zu sechs Diensten verpflichtet waren, auch auf der Oldenburg dienen sollten. Der Abt mußte unter dem Druck der Verhältnisse nachgeben und gestatten, daß die Meier je vier Tage und die Kötter je 3 Tage jährlich auf der Oldenburg dienten.[3]) Aber damit waren die Oeynhausen nicht zufrieden. Unter dem Schutz der lippischen Regierung stellten sie immer wieder höhere Anforderungen an die Bauern. Alle Beschwerden und Verordnungen der paderborner Regierung nützten nichts. Als die Bauern sich schließlich weigerten, die geforderten Dienste auf der Oldenburg zu tun, griffen die von Oeynhausen mit ihren Komplizen zu den Waffen und überfielen das Dorf Entrup am Sonntag, den 20. April 1544. Jämmerlich richteten sie die Bauern zu; 26 von ihnen wurden in Gefangenschaft abgeführt. Die Vorräte an Lebensmitteln usw. wurden weggenommen oder vernichtet, Hausgeräte zerschlagen. Dann zogen die adligen Räuber zum Kloster und zwangen die Mönche, sie mit Speck, Bier und Brot zu bewirten. Den anderen Dörfern würde es gerade so ergehen, so drohte man, wenn sie die geforderten Dienste nicht auf der Oldenburg leisten würden. Der Abt verwandte sich sofort klagend bei dem Stadthalter des Bischofs von Paderborn für die Bauern. Dieser, Hermann von Mengersen, ein Onkel des Arnd von Oeynhausen und zugleich Lippischer Rat, stand natürlich auf der Seite seines Neffen

[1]) daselbst Bd. 49 II S. 103.
[2]) daselbst S. 143.
[3]) daselbst Bd. 49 II S. 124.

und erklärte, wenn die Bauern bereit wären, alle vierzehn Tage auf der Oldenburg zu dienen, so würde er für ihre Freilassung sorgen. Auf eine derartige Bedingung konnte sich der Abt nicht einlassen; aber er hatte auch keine Macht, seinen Bauern den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. Als diese nach vierzehntägiger Gefangenschaft freigelassen wurden, mußten sie die unfreiwilligen Dienste auf der Oldenburg weiter leisten und wurden auch fernerhin von den Oeynhausen drangsaliert und gequält. Die ständige Angst um Leben und Besitztum ließ sie nicht zur Ruhe kommen. Endlich im Jahre 1554 kam eine Einigung zwischen dem Kloster Marienmünster und der Witwe von Oeynhausen zustande. Wegen der Dienste konnte man sich nicht einigen. Verlangte doch diese Frau, daß die Bauern, die früher zu keinem Dienste auf der Oldenburg verpflichtet gewesen waren, jetzt dort ein um die andere Woche einen Tag dienen sollten. Der Abt lehnte diese Forderung entschieden ab. Da man nicht übereinkam, wurde die Entscheidung dem Bischof von Paderborn und dem Grafen zur Lippe übertragen. Das Resultat ist nicht bekannt, doch mußten die Klosterbauern später jährlich je 14 Tage auf der Oldenburg und im Kloster dienen, so daß also aus den 6 Diensttagen des 15. Jahrhunderts jetzt 28 geworden waren.

Wie Marienmünster die Entruper Bauern gegen die ungerechten Bedrückungen der von Oeynhausen zu schützen suchten, so sprang es ihnen auch oft zur Seite, wenn sie sich in Geldnöten befanden. Mehrere Schriftstücke, die sich im Besitz der Gemeinde Entrup befinden, geben Zeugnis von der Hilfsbereitschaft des Klosters. Und wenn hier das Geld ebenfalls ausging, wie z. B. im Jahre 1655, so half der Abt mit Getreide aus. Damals hatten die Bauern von Entrup von Melchior von Oeynhausen zu Grevenburg 100 Reichstaler geliehen und dafür eine vor dem Dorfe gelegene Schaftrift verpfändet. Da der Termin der Wiedereinlösung bevorstand, und die Gemeinde das Geld aus eigenen Mitteln nicht herbeibringen konnte,

---

[1]) Geschichte des Geschlechts von Oeynhausen I S. 121 ff. und Heimatbuch des Kreises Höxter 1925 S. 143. (Ch. Völker, Ein Ueberfall auf Entrup im Jahre 1544.)

wandte sie sich an den Abt Hermann Meyer, der zwar auch kein Geld vorstrecken konnte, aber mit zwei Fuder und zwölf Scheffel Gerste aushalf, die sofort zu dem genannten Zwecke verwendet wurde.[1] Wie wohl als terminus solutionis der 14. Februar 1656 festgesetzt worden war, wurde diese Schuld doch erst am 21. Februar 1798, also nach fast anderthalb hundert Jahren, abgetragen. Die Mönche waren eben geduldige Gläubiger und hatten Verständnis für die Not der armen Bauern. 1695 liehen diese abermals 100 Taler vom Kloster; auch dieses Geld wurde erst am 21. Februar 1798 zurückerstattet, ebenso weitere 100 Taler, worüber keine Obligation mehr vorhanden ist. Die Verhältnisse der Gemeinde Entrup hatten sich demnach sehr gebessert, so daß sie imstande war, auf einmal die gesamte Schuld bei Marienmünster abzutragen, wie der Kellner Heinemann mit folgender Quittung bescheinigt: „Daß 1798 den 21 ten Februar die Gemeinheit zu Entorff durch dasigen Vorsteher das Cap. ad 200. 51 Reichsthaler 27 gr. wie auch alle läufige Zinßen bezahlt wird hiermit quitirlich bescheiniget. NB. Die Zinßen mit 38 Reichsthaler. Die Dukatens gelegt zu 1 Reichsth. 18 gr. F. L. Heinemann p. t. Kellner."

Die engen Beziehungen, die Entrup zu Marienmünster hatte, bewirkten auch sicher, daß dort schon früh eine Kapelle erbaut wurde, obschon der Ort verhältnismäßig klein war. (1804/5 hatte er 145 männliche und 131 weibliche, also zusammen 276 Einwohner.) 1653 erhielt die Kapelle einen neuen Altar, ebenso 1763. Nach der Brandschatztabelle von 1806 wurde sie auf 260 Reichstaler geschätzt, scheint also recht klein und baufällig gewesen zu sein. 1819 wurde sie neuerbaut. Den Gottesdienst besorgten die Mönche aus Marienmünster.[2]

Wann die Schützengesellschaft zu Entrup entstanden ist, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls bestand sie schon vor dem Jahre 1782, wie aus dem Schützenbriefe hervorgeht, der hier wörtlich mitgeteilt werden soll.

---

[1]) Der Wert der Gerste wurde auf 51 Reichstaler 27 Groschen festgesetzt. Aus der Obligation ergibt sich, daß ein Fuder gleich 48 Scheffel war. Der Scheffel Gerste kostete 17¹/₄ Groschen.

[2]) Bau- und Kunstdenkmäler v. Westfalen, Kr. Höxter S. 205.

II. Schützenbrief der alten Schützengesellschaft zu Collerbeck vom Jahre 1730.

Vereinigunge und übertracht der angeordneten Schützen Gesellschafft in der Dorffschafft Collerbeck Ambt Oldenburgs Wie sich dieselben in ihren Zusahmen Künfften, auß und ein Zügen verhalten sollen.

1. Wan die Sämblichen Schützen brüder ihre Zusahmen Kunfft halten, und der Silberne Vogel[1]), welcher mit der Ketten ein halb pfundt Schwer, von einen der Schützen gesellschafft durch den Besten Schuß in den Ring gewonnen wird, werden dem Schützen meister von jeden Schützen Bruder vier Marien groschen verehret, wojegen der Schützen meister schuldig ist der Schützen gesellschafft ein faß Bier zu verehren, und wan der Schützen meister von den dazu verordneten Schützen-Brüdern mit gehörigen Spielwerck des abends nacher Hauß begleitet wird, soll der Schützen meister nach seinen Vermögen gegen dieselbe mit eßen und Trincken sich danckbahrlich einfinden, Welches Bier außem Schützen hauße nicht Zu hohlen, es wehre dan daß solches auf Begehren des Schützen meisters vom Richter und Vorstehern erlaubt worden.

2. Wan ein Schützen bruder in der Gesellschafft zu erscheinen Citiret wird, soll Er mit seinen Zierlichsten Kleidern Zu erscheinen bey Straffe dreyer Schillinge schuldig seyn.

3. Wan die Schützen schießen, soll der Schützen meister in ihrer Zusahmen Kunfft frey seyn.

4. Wan ein Schützen Bruder mehr bier verschüttelt, alß man mit einen fueß bedecken Kan, soll drey Kortte bier Zur Straffe geben,

---

[1]) Der silberne Vogel, den die Schützengesellschaft noch heute besitzt, wiegt ohne Tragkette 200 Gramm; diese ist 75 Gramm schwer und ein Meter lang. Der Vogel trägt im Schnabel eine Münze, die ein Gewicht von 10 Gramm hat. Die Fußruhe, auf die der Vogel gestellt ist, trägt die Jahrezahl 1730. Die Münze ist jüngeren Datums. Sie trägt auf der einen Seite das Bild des preußischen Königs Friedrich Wilhelms III. und die Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König v. Preußen, Huldig(ungs) Münze 1803. Auf der andern befindet sich eine thronende, behelmte Frauenfigur, die in der rechten Hand eine Wage, in der linken ein Füllhorn hält. An den Thron gelehnt steht ein Schild mit dem preußischen Adler. Die Umschrift lautet: Auch ihnen Schutz und Wohlfahrt. Quer unter der Figur steht: Paderborn mit d(em) Staate ver(einigt) d. 3. Aug. 1802. Der Vogel hat sehr große Aehnlichkeit mit dem Steinheimer, der in den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, Kreis Höxter, Seite 222 abgebildet ist.

ehe Er des Wierts hauß räumet, sonsten des andern Tages doppelt.

5. Welcher Schützen Bruder ein Trinckgeschir Zerbricht oder heimblich von händen bringet, Solches soll Er alßo bald bezahlen oder des andern Tages doppelt.

6. Wan ein Schützen Bruder dem andern in der gesellschafftdum[1]) (sic!) schläge gebe oder sonsten einen auff Ruhr machte gibt zur straffe zwey Tonne Bier.

7. Wan einen Schützen Bruder ein Ambt aufferlegt wird, und Er sich deßen wegerte, soll Er geben straffe drey Schillinge.

8. Welcher Schützen Bruder einen frembden ohne Erlaubniß deren Schäffere in die Gesellschafft führet soll Straffe geben einen orts thaler.

9. Und wan ein Schützen Bruder Einem andern in die Gesellschaff mit erlaubniß deren Schäffere führet soll er Jedoch in allen dauer (davor) stehen.

10. Wan ein Schützen Bruder zur Gesellschafft Citiret wird, und einheimisch, und dabey nicht erheblich verhindert, und nicht erscheinen wolte, gibt straffe drey Schillinge.

11. Wan die Schützen neben dem ausschuß[2]) von unßern gnädigsten Landesfürsten und Herren (folgt Reverenzzeichen?) erfordert würden soll die Anordnunge beym Richter und Vorstehern des Dorffes stehen denen die Schützen gehorchen sollen und wollen, wobey ein Jeder mit seinen Gewehr, wohin Er commandiret wird, bey straffe eines Driellings Bierß erscheinen, und sich in allen dazu gefast halten soll.

12. Wan der Officir mit den außschuß undt schützen außziehet soll er frey gehalten werden.

13. Wan die Schützen in nöhtigen Verrichtungen außzuziehen beordert werden, soll denenselben nach gut befinden des Richters und Vorsteher davor gleich geschehen.

14. Und Wan ein Schützen Bruder Vom feind verwundet würde, will die Gemeinheit nach Befindunge der Sachen daß artzlohn Bezahlen.

---

[1]) Statt „gesellschafftdum schläge gebe" muß es sehr wahrscheinlich heißen „gesellschafft dumschläge gebe." Dumslag bedeutet nach Seibertz, Urkundenbuch Band III, Seite 518 „unblutige Faust- oder Stockschläge."

[2]) Ueber den „Ausschuß" siehe den Aufsatz von Stoffers in dieser Zeitschrift Bd. 69 II S. 13ff.

15. Wan der Schützenmeister oder Fendrich des abendts mit enen Schützen nacher hauße Begleitet wird ist zu Verhütunge verderblicher feuers Brunst daß Schießen einen Jeden Bey Tonnen Bier verbotten.

16 In der Schützen Gesellschafft ist verordnet daß nicht mehr alß drey paar mit ungedeckten häuptern die Männer, undt daß mehr eindringende mit drey Schillingen Bestraffet werden sollen, wobey zu notiren, daß ein Jeder zum ersten mahl mit seiner Ehefrauen Tantzen soll, nach diesen gethanen Ehren Täntzen soll es Bey drey Paaren Verbleiben, und sollen und müßen Sie drey Täntze und nicht mehr halten.[1])

17. Solte ein oder ander Schützen Bruder nach gegebenen Zeichen und vorgangener abdanckunge noch Länger im Wirtshauße finden, und solches gütlich nicht räumen wöllen, Soll mit doppelter Schützen Bruch alß mit 6 Schillingen bestraffet werden.

18. Ist gleichfalß beliebet und vor gut befunden worden, daß alles übrige Gesinde, an Jungen Knechten und Mägdten, auß genommen Säugende und Kleine im Schoß stehende Kinder außem Schützen Platz bleiben sollen, damit alles in guter anordnunge, friede und Ehrbahrkeit zu gehen möge.

19. Es soll zum Schützen schießen Keiner alß freye Collerbecker Einwohner zugelaßen werden, wobey Keine gezogene oder gereiffelte Rohre zu paßiren, sondern schlichte flinten und Büchßen zu gelaßen bleiben.

20. Die Schützen Brüder sind schuldig ihr Gewehr offentlich vorn Tisch mit einer Kugel zu laden, und welchen sein Gewehr vor der scheiben nicht abbrennet oder den Schuß versagt, solches wird einmahl frey paßiret, übrige aber, alle mahl mit einen Mattier Bestraffet.

---

[1]) Zu diesem unklaren Artikel sei folgendes zur Erklärung gesagt: Nach dem Wortlaut durften jedesmal nur drei Paare tanzen; dabei sollten die Männer keine Kopfbedeckung tragen. Den ersten Tanz, der als Ehrentanz angesehen wurde, sollte ein jeder Mann mit seiner Frau vollführen. Auch nach diesen Ehrentänzen sollten jedesmal nur drei Paare tanzen. Nach Aussage älterer Leute, die das Schützenfest noch in herkömmlicher Weise mitgefeiert haben, wurde aber in folgender Weise verfahren: Es durfte keiner mit unbedecktem Haupte tanzen; also Männer und Frauen mußte eine Kopfbedeckung tragen. Doch ließ man zu, daß drei Paare mittanzten, von denen die Männer ohne Hut waren. Versuchten noch mehr Paare dieser Art in die gerade tanzende Schar einzudringen, so wurden diese bestraft. Vergl. Artikel 16 des Entruper Schützenbriefes.

21. Denen Schäffern ist nicht erlaubet ohne Vorwißen Richter und Vorstehern Bier auß dem hauße zu verschicken, und soll im Keller, oder wo daß Bier verwahrlich hingeleget wird, Keiner alß der verordnete Zäpffer ohne noht sich finden laßen, und solches aber bey drey Schillinge straffe.

22. Dem Schützen-meister ist nicht erlaubet, ohne Bewilligunge Richters und Vorstesterc (sic!) des abendts allein nach hauße zu gehen.

23. Eß wird in denen Zusahmen Kunfften allemahl ein großer abgang der gläßer befunden, dem zu steuern, soll ein solcher Delinquent Jedesmal mit einer Tonne Bier ohne nachläßig bestraffet werden.

24. Zu haltunge guter ordnunge ist beliebet, daß so wohl Mann, alß Weibß-Persohnen Jedertheil absonderlich in einer Reige sitzen seinen einmahl genommenen Platz behalten, und nicht hin und wieder, über die Riege, sondern seinen Nachbahren bescheidentlich zu trincken soll, und solches zwar bey einfaltiger Schützen straffe, oder auß Mangel des Geldes bey straffe des britze brets.

25. Nochmahlen ist zu Verhütunge gefehrlicher feuers Brunst, und damit andern Nachbahren in der gesellschafft durch daß Toback-Rauchen so wenig an Kleidern einiger Schade geschehe, alß auch einer dem andern dadurch nicht Molest fallen mögte, alß soll in, oder außerhalb des Schützen haußes, ein darzu Bequemer absonderlicher orth angewiesen werden, deßen sich ein Jeder zum Tobackrauchen bedienen soll.

26. Ferner ist allerseits beliebet, daß die Jenige, Welche auß Bößen Vorsatz und geflißentlich seinen Nechsten mit hüten und fahren zu schaden tretten, und begangener Dieberey, und anderer straffbahrer Läster[1]) überführet worden, dieser Ehrbaren Schützen Gesellschaff unwürdig gehalten, und davon außgeschloßen werden sollen.

27. Dan ist auch ferner beliebet worden, daß, wan von denen Schützen Bruderen einer oder deßen fraw, auch deren Kinderen ein oder anderes mit Todt abgehen sollten Wenigstens einer auß des Schützen Bruders hauße Eß seye dan Mann oder fraw dem Leich unterstrafft (sic!) 7 Schillinge zum Kirchhoff folgen solle.

28. Da nuhn auch einer oder ander mit einer Contagiosen Krandheit behafftet sein solte solcher oder dieselbe sollen nicht zur gemeinschafftlichen Zusahmen Kunfft zugelaßen werden, Jedannoch ihnen daß gewöhnliche Bier, so lange die Schützen Brüdere beyeinander seyn werden, von dem Schäffer verabfolgen werden.

---

[1]) Statt „Lästerer" müßte „Lasteren" stehen.

29. Endtlichen soll hiesige Gemeinheit diese Schützen Vereinbahrunge nach Gelegenheit und befindtlicher Nohturfft zu endern, zu vermehren und zu verbeßeren, auß drücklichen hiemit vorbehalten bleiben, Zu uhrkundt deßen allen, und damit diesen Puncten und Articulen Künfftigst gebührliche folge geleistet, und darüber fest gehalten werden möge.

Alß hatt hiesige Gemeinheit Collerbeck den Hochfürstl. Paderb Geheimbten Raht und Drosten der Aembter Schwalenberg und Oldenburg T. S. Herrn Burchardten Bruno Von Mengersen unterthänigst ersuchet dieße unßere Schützen Verordnung von obrigkeits wegen zu bestättigen. So geschehen Schwalenberg den 30ten Marty 1730.

Burchardt Bruno von mengersen Drost.

(Links neben dem Namen Siegel des v. M. in Siegellack aufgedrückt.)

Dann folgt neue Bestätigung in fünf Worten, fast unleserlich, sie heißen wahrscheinlich: „. . . . und auf begehren serviret"

den 21ten maji (?) 1765.

B von mengersen Droste.

Die letzte Unterschrift ist von anderer Hand, links daneben wieder ein Siegel, das aber einen größeren Umfang hat, als das erste.

Das Original umfaßt drei Foliobogen; zwei Seiten sind unbeschrieben, auf der letzen befindet sich folgende Eintragung, und zwar im Verhältnis zum übrigen Text auf dem Kopfe stehend:

Vereinbahrte Schützen ordnung des Dorffes und der gemeinheit Collerbeck Ambt Oldenburgs A$\overline{\text{o}}$ 1730.

III. Schützenbrief der Gemeinde Entrup vom Jahre 1782.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des heiligen Römischen Reiches Fürst, Graf zu Pyrmont etc. Demnach unß die Schützengesellschaft zu Entorff sichere bey ihrer Bruderschaft bißher beachtete Satzung und articulen unthgst (untertänigst) präsentiret, und demühtigst gebetten hat, wir ggst (gnädigst) geruhen mögten, diese in der Absicht in Gnaden zu bestättigen, und zu confirmiren, damit bey ihren Zusammen-Künften, und Verrichtungen eine beßere Ordnung könne beybehalten werden, und jeder Schützen Bruder wißen könne, und möge, wie und welchergestalten er sich zu verhalten habe, damit auch auf die articulen zu Beybehaltung einer beständigen guten Ordnung mit einem mehreren Ernste, alß bißhero hätte geschehen können, gehalten werden könne; da von unß nun die unß unterthänigst präsentirte artikulen übersehen, und darin das-

jenige, was wir nicht schicklich zu seyn gefunden, abgeändert, und verbeßert worden, so werden die articulen, wie sie hier folgen:

1. wan die sämtliche Schützen-Brüder ihre Zusammen Kunst halten — welche aber in ansehung deren damit verknüpften Köften höchstens nur alle drey Jahr gehalten werden soll — und der silberne Vogel, welcher mit der Ketten ein halb Pfund schwer, von einen der schützengesellschaft durch den besten Schuß in den Ring gewonnen wird, werden dem Schützenmeister von jedem schützenbruder vier mariengroschen verehret, wogegen der Schützenmeister schuldig ist, der Schützengesellschaft ein Faß Bier zu verehren, und wan der schützenmeister von den dazu verordneten schützenbrüderen mit gehörigen Spielwerck des Abends nacher Hauß begleitet wird, soll der schützenmeister nach seinem Vermögen gegen dieselben mit Eßen, und trinken sich danckbarlich einfinden, welches Bier aus dem Schützenhauße nicht zu hohlen, es wäre dan, daß solches auf Begehren des schützenmeisters vom Richter, und Vorsteheren erlaubet worden.

2. wan ein schützenbruder, in die Gesellschaft zu erscheinen, verabladet wird, soll er mit seinen zierlichsten Kleyderen zu erscheinen bey Straf dreyer schillingen schuldig seyn.

3. wan die Schützen schießen, soll der schützenmeister in ihrer Zusammenkunft frey seyn.

4. wan ein schützen Bruder mehr Bier verschüttet, alß man mit einem fuß bedecken kan, soll zwey schillinge zur Strafe geben, ehe er des wihrtshauß räumet, sonsten des andern Tages doppelt.

5. welcher schützenbruder ein trinkgeschier zerbricht, soll solches alß bald bezahlen, oder des andern Tages doppelt, wer aber daßelbe heimlich von handen bringet, und entwendet, der soll denen Beamten des Amts Oldenburg zur Bestrafung angezeiget, und dises bey willkührlicher Strafe nicht unterlaßen werden.

6. wan ein schützen bruder den andern in der gesellschaft Schläge gebe, oder sonsten einen aufruhr machte, der soll ebenfalß gedachten Beamten zur Bestrafung angezeiget werden.

7. wan ein schützen Bruder ein amt auferlegt wird, und er sich deßen weigerte, soll geben 3. schillinge Straf, wan er wegen der annahme des ihme auferlegt werden wollenden amts sich hinlänglich nicht entschuldigen Kan, und falß die Bruderschafft sich darüber nicht wird vereinbaren Können, wird denen Besagten Beamten davon die anzeige gethan werden müßen, um darüber zu erkennen, und zu verordnen.

8. welcher Schützen Bruder einen fremden ohne Erlaubniß deren Schäfferen in die gesellschafft führet, soll Straf geben einen orts Thaler.

9. und wan ein Schützen Bruder einen andern in die Gesellschafft mit Erlaubniß deren Schäfferen führet, soll er jedoch in allen dafür stehen und haften.

10. wan ein schützen Bruder zur gesellschafft citiret wird, und einheimisch, auch dabey nicht erheblich verhindert, und nicht erscheinen wolte, gibt Straf drey Schillinge, wan er seines außbleibens halber hinlänglich sich nicht entschuldigen Kan.

11. wan die Schützen nebst dem außschuß von unserm ggsten Landesfürsten, und Herrn erfordert würden, soll die anordnung Bey'm Richter und Vorsteheren des Dorffs stehen, denen die Schützen gehorchen sollen, und wollen, wobey ein jeder mit seinem gewehr, wohin er commandiret wird, erscheinen, und sich in allen dazu gefaßet halten soll, der oder diejenige, welche außbleiben, sollen dagegen denen vorgemelten Beamten zur Bestrafung angezeiget, und an deren statt von Richtern, und Vorsteheren andere Schützen der Ordnung nach Bestellet werden.

12. wan der Officier mit dem Außschuß, und schützen außzieh et, soll er frey gehalten werden.

13. wan die Schützen in nöthigen Verrichtungen außzuziehen Beorderet werden, soll denenselben nach gut Befinden des Richters, und Vorsteheren dafür gleich geschehen.

14. und wan ein schützen Bruder vom Feind verwundet würde, will die gemeinheit nach Befindung der sachen das artze Lohn für selben Bezahlen.

15. wan der Schützenmeister, oder Fändrich des abends mit denen Schützen nacher hauß Begleitet wird, ist zu Verhütung verderblichen Feuers Brunstes das schießen einem jeden Bey Edictmäßiger Strafe verbotten, und sind des Endes die Contravenienten denen gemelten Beamten zur Bestrafung anzuzeigen.

16. in der Schützengesellschafft ist verordnet, daß nicht mehr als 3. paar tantzen, und die mehr eindringende mit 3. Schillingen Bestraffet werden sollen, wobey zu notiren, daß ein jeder Zum ersten mahl mit seiner Ehefrauen tantzen solle.

17. solte sich ein oder ander Schützen Bruder nach gegebenen Zeichen, und vorgangener Abdanckung noch länger im wihrtshauße finden, und solches gütlich nicht räumen wollen, soll mit doppelten schützen Bruch, alß mit 6. schillingen ohnabläßig Bestrafet werden.

18. ist gleichfalß Beliebt, und für gut Befunden worden, daß alles Lose gesinde, an jungens, Knechten, und mägdten — die säugende, und Kleine im schoß stehende Kinder außgenommen — aus dem schützenhauße Bleiben sollen, damit alles in guter ordnung, Friede, und Ehrbarkeit Zugehen möge.

19. Es soll zum schützen schießen Keiner, alß freye Entorffer Einwöhner Zugelaßen werden, wobey Keine gezogene, oder gereiffelte Rohre, oder Büxen Zu paßiren, sondern schlichte Flinten Zugelaßen Bleiben.

20. Die schützen Brüder sind schuldig, ihr gewehr öffentlich vorm Tisch mit einer Kugel Zu Laden, und welchem sein gewehr vor der scheibe nicht abbrent, oder den schuß versaget, solches wird einmahl frey paßiret, übrigens aber allemahl mit einem matier Bestrafet.

21. denen schäfferen ist nicht erlaubet, ohne vorwißen, und Bewilligung Richters, und Vorsteheren Bier außm Hauße zu verschicken, und soll im Keller, oder wo das Bier verwahrlich hingelegt wird, Keiner, alß der verordnete Zäpfer ohne noht sich finden Laßen, und solches zwar Bey 3. schillinge Straf.

22. dem Schützenmeister ist nicht erlaubt, ohne Bewilligung Richters, und Vorsteheren des abends allein nach hauß zu gehen.

23. Zu haltung guter Ordnung sollen so wohl manns = alß weibes Personen, jeder Theil absonderlich in einer Reihe sitzen, seinen einmahl genommenen platz Behalten, und nicht hin, und wieder über die Reihe, sondern seinem Nachbarn Bescheidentlich zutrinken, und solches zwar Bey einfacher schützen Straf dreyer schillinge, oder aus mangel des Geldes Bey Straf des Britze Bretts.

24. ist zu Verhütung gefährlicher Feuers Brunst, und damit anderen nachbaren in der gesellschaft durch das Tubackrauchen so wenig an Kleyderen einiger schaden geschehe, alß auch einer dem andern nicht molest fallen mögte, alß soll in — oder außerhalb des schützenhaußes ein dazu Bequemer absonderlicher ort angewiesen werden, dessen sich ein jeder Zum Tobackrauchen Bedienen soll, und wer dem entgegen handelen wird, soll denen mehr gemelten Beamten Zur Bestrafung angezeiget werden.

25. diejenige, welche aus bösen Vorsatz, und geflißentlich seinem nächsten mit hüten und fahren zu schaden tretten, oder begangener Dieberey und anderer Strafbahren Lasteren überführt worden, sollen denen gemelten Beamten nicht allein Zur Bestrafung getreulich angezeiget werden, sondern denenselben soll es auch anheim gegeben werden, ob die denunciirte Exceßisten Bey der Bruderschafft noch länger verbleiben Können, oder aber davon außgeschloßen seyn sollen.

26. würde einer dem andern die wieden und Hecken Beschädigen, oder seinem nächsten in den wiesen, und Kämpen graß abschneiden, soll auch dieser Exceß denen mehr gemelten Beamten ebensalß Zur untersuchung, und Bestrafung angezeiget werden, und soll die Bruderschafft in allen diesen und in dem vorigen articul bemerckten fällen einer Erkentniße Bey willkührlicher Strafe sich nicht anmaßen.

27. soll ein jeder neu angenommener Schützen Bruder einen Scheffel qualifications gersten zu lieferen schuldig seyn, welches dem Künftigen Schützen Bier zum Besten verwendet werden soll.

28. soll der gemeinheit diese schützen articulen nach gelegenheit, und Befindlicher nohturfft zu änderen, zu vermehren, und zu verbeßeren vorbehalten Bleiben, doch soll die abänderung, vermehrung, und verbeßerung von einer Kraft nicht seyn, biß darüber die unthgste (unterthänigste) vorstellung geschehen, und darüber die gnädigste Bestättigung erwürcket seyn wird. Daneben wird hiemit

29. und schließlich verordnet, daß die art. 2. 4. 7. 8. 10. 16. 17. 20. 21. et 23. Bestimte mäßige Strafen der schützen Bruderschafft verbleiben sollen, mit der Berechnung deren von denen Beamten des amts oldenburg angesetzten Strafen aber es also gehalten werden soll, wie es mit deren Berechnung sonsten pfleget gehalten zu werden — gleichwohlen mit dem Vorbehalt, diese vorkommenden umständen nach wieder aufheben, und einziehen, oder aber abänderen und verbeßeren zu Können — hiedurch ggst. Beſtättiget, und confirmiret, und Befehlen solchemnach unseren Zeitlichen Beamten des amts oldenburg hiemit ggst, wohlernstlich, stets darauf acht zu haben, daß die articulen unverbrüchlich gehalten, und dagegen Keine entgegen handlungen gestattet werden mögen, ferner Befehlen wir der gantzen Schützengesellschafft gemäß denen articulen sich stets zu betragen und die bey ihren Künftigen Zusammen Künften vorkommende Exceßen unseren zeitlichen Beamten des amts Oldenburg zur untersuch- und Bestrafung inhalts deren articulen allemahl getreulich zu denunciiren, und anzuzeigen, und dieses Bey willkührlicher Strafe nicht zu unterlaßen.

Urkundl. hochfürstl. Handzeichens, und Beigedruckten Insiegels. Siglm Residenz Schloß Neuhaus d. 4. Juny 1782.

Wilhelm Anton mpprie
Wilhelmus Abbas mmünstrensis.
Clemens August Fhr von Mengersen.
A. H. Thoß Amtschreiber.

ggst confirmirte Schützengesellschaffts articulen für die gemeinheit Entorff.

(Das Original besteht aus drei Foliobogen; 8 Seiten sind ganz beschrieben, die 4 letzten Seiten sind leer. Das Siegel ist ein aufgedrücktes Papiersiegel, das über die Enden der blau-weiß-gelben Seidenschnur gelegt ist, womit die Bogen zusammengebunden sind.

Auf der ersten Seite befinden sich oben links ganz am Rande einige unleserliche Worte, darunter der Name von der Borch.)

VII.

Miszellen.

1.

Brakel der Geburtsort Dietrichs von Nieheim.

Von Dr. Wilhelm Thöne, Bad Soden im Taunus.

Bei der Durchsicht rheinischer Urkunden- und Regestensammlungen zur Vervollständigung meiner Ahnentafel[1]) bekam ich auch das große Sammelwerk „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus den vatikanischen Archiven" von Heinrich Volbert Sauerland in die Hände. Dieses Werk enthält in den Bänden 6 und 7 u. a. 14 Urkunden über Dietrich von Nieheim, über den in dieser Zeitschrift schon öfters mehr oder weniger lange Abhandlungen veröffentlicht worden sind. Seit Jahrhunderten war der Geburtsort dieses Mannes umstritten. Nicht nur, daß Franzosen und Italiener ihn für sich in Anspruch nahmen — er nennt sich nämlich in einer einer Schriften Kleriker der Diözese Lucca (Nemus Unionis VI 45) — auch in Deutschland wurden Magdeburg, Osnabrück, Neheim im Sauerlande und Nieheim im Kr. Höxter als seine Heimat aufgeführt. Aber schon Meibom der Jüngere nennt in der Vorrede zu seiner Ausgabe von De vita papae Joannis XXIII (Rerum Germanicarum Tom. III, Bd. I S. 1) mit Bestimmtheit Nieheim im Kreise Höxter als seinen Geburtsort. Zusammenfassend berichtet darüber Krömeke in dieser Zeitschrift Bd. 31 II S. 68. Wie er kommt auch Sauerland in seiner schon 1875 erschienenen Lebensbeschreibung Dietrichs von Nieheim zu dem Schlusse, daß er aus dem Paderborner Nieheim stammen müsse. Derselben Ansicht ist Georg Erler in seinem umfangreichen Werke über Dietrich (Leipzig 1887).

Seine umfangreichen Arbeiten über die rheinischen Urkunden im Vatikanischen Archiv begann Sauerland erst 1902, so daß ihm 1875 die diesbezüglichen Urkunden noch unbekannt waren. Da der letzte Band des Werkes nebst dem Register von Sauerland infolge seines inzwischen eingetretenen Todes nicht mehr vollendet wurde, so unterblieb von seiner Seite die Auswertung der neuentdeckten Urkunden über den großen Westfalen. Daß Dietrich von Nieheim überhaup

[1]) Vor kurzem erschienen unter dem Titel „Stammbaum der Familie Thöne" von Dr. Johannes Thöne und Dr. Wilhelm Thöne.

in diesem rheinischen Urkundenwerke erscheint, beruht darauf, daß dem wohlangesehenen Kurialen eine Reihe von Pfründen auch in den Rheinlanden verliehen wurde.

Ueber Dietrichs Herkunft stand bisher urkundlich fest: 1. In einer Urkunde vom 19. Dezember 1406 erscheint er als Kleriker der Diözese Paderborn (Sauerland S. 9. Erler S. 2, die Urkunde aus dem Archiv der Anima bei Erler, Beilagen S. XXI). 2. Im Jahre 1434, also 16 Jahre nach seinem Tode und etwa 100 Jahre nach seiner Geburt, geben Domkapitel und Landstände von Paderborn Nieheim im Bistum Paderborn als seine Geburtsstadt an (Schaten, Annales Paderb. zum Jahre 1418, Erler S. 1).

Hierzu kommt jetzt aus Sauerlands Urkundenwerk Bd. 6 S. 11 zum Jahre 1378, 24. September nochmals die Angabe Clericus Paderbornensis dioec. Dann erscheint er Nr. 507 zum Jahre 1392. 29. Juni, als Prokurator des Bischofs Rupert von Paderborn, und schließlich findet sich hier ein ganz besonders wertvolles Regest unter Nr. 215 von 13. November 1389, das folgendermaßen lautet:

Bonifacius IX. Theodorico Nyem de Brakele, qui ut asserit baccalaureus in artibus existit et in jure canonico in Romana curia studet, providet de eccl. S. Mauricii extra muros Hildesemenses canonicatu sub expectatione prebende, Vite ac morum honestas. Datum Rome apud St. P. XVII Kal. Decembris a. primo.

Somit steht nun endgültig fest, daß Dietrich von Nieheim aus keinem der bisher genannten Orte stammt, sondern aus der Nieheim benachbarten Stadt Brakel, in der damals auch eine Familie Nieheim ansässig war, die sich allerdings zweifellos nach der Stadt Nieheim bei Brakel nannte. Im Jahre 1344 erscheint in Brakel ein Ratsherr Dietrich von Nieheim (Krömeke S. 8. 66), und 1362 kommt ein Albertus dictus de Neyhen de Brakele, clericus Padaburgensis, beim päpstlichen Stuhle um eine Pfründe ein (Erler S. 3). Es dürfte wohl nicht zu viel gewagt sein, wenn man bei der Gleichheit der Vornamen und dem guten zeitlichen Zusammenhange den genannten Ratsherrn als Vater des Kurialen anspricht.

Er dürfte von Interesse sein, aus den vielen rheinischen Urkunden, in denen Dietrich vou Nieheim genannt wird, zu sehen, welche Pfründen unser Landsmann propter vitae ac morum honestatem nach einander oder auch gleichzeitig besessen hat. Er wird eingeführt als magister Theodoricus de Nyem scriptor et abbreviator litt, apostolicarum et familiaris papae, der am 21. Oktober 1394 nochmals ausdrücklich die Erlaubnis erhält, mehrere Benefizien zu gleicher Zeit zu besitzen. So kam es, daß seine Pfründen reichten von Mecheln

und Lüttich bis nach Meißen. Er war Kanonikus an St. Paul, St. Johann und am Dom zu Lüttich, zu Mecheln, an St. Cassius in Bonn, an St. Andreas und St. Kunibert in Köln, an St. Peter extra muros und an St. Victor in Mainz, an St. Servatius in Maastricht, auch Thesaurar in Minden und Capellan an der St. Margarethen-Kapelle daselbst und schließlich „erwählter" Bischof von Verden. Es ist möglich, daß er auch außerdem in anderen Ländern Präbenden besaß. Erler hat in seiner Biographie Dietrichs ein eigenes Kapiteln über dessen Pfründen. Allerdings ist er nicht immer im wirklichen Genusse von ihnen allen gewesen. Das Gesamteinkommen aus seinen Pfründen belief sich auf über 300 Mark reinen Silbers. Wie gut indessen der multipotente Kuriale sein großes Vermögen anzuwenden wußte, zeigen seine hochherzigen Stiftungen. Alles, was er in deutschen Landen besaß, vermachte er dem von ihm neuerbauten Hospital in Hameln, allen übrigen Besitz vermachte er dem deutschen Hospiz zu St. Maria dell' Anima zu Rom. Die erstgenannte Stiftung ist im Laufe der Jahrhundert wieder verschwunden, die Anima besteht bekanntlich noch heute, ihr hat Dietrich durch seine reiche Schenkung erst Entwicklung und Gedeihen gesichert (s. Erler S. 247 ff.).

2.

Drei Freigerichtsprotokolle von 1453.

Mitgeteilt von Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. W.

Im Archive der Burg Altena wird ein altes Aktenstück aufbewahrt, das von einer Hand des ausgehenden 17. Jahrhunderts die Aufschrift „Protocollum Graffens von der Lippe alß Erb Vogten über das Stifft Geseke" und aus noch späterer Zeit die Altersangabe „1453 et 1458" trägt. Das alte Schriftstück kam aus dem Nachlaß des westfälischen Geschichtsforschers Dr. J. S. Seibertz zur Burg Altena und stammt vermutlich aus dem Geseker Stiftsarchiv, von dem es wohl noch die Registratur-Bezeichnung „XX, Nr. 2" auf dem Umschlag hat.

Die vorstehende Aufschrift ist allerdings nicht richtig, und auch die Altersangabe stimmt nicht. Es handelt sich vielmehr um drei Freigerichtsprotokolle des Lippischen Freigrafen Johannes Komen über Freigerichtssitzungen am Stuhl zu „Deytlinckhusen vor der lantwer tor Lippe" vom Jahre 1453, denen als Anhang eine Verkaufsurkunde von 1394, die wohl als Beweisstück diente, angefügt ist.

Schon die Angabe über die Lage des Freistuhls zu Deytlinckhusen ist neu; Lindner kannte sie in seinem Buche über die Veme

nicht. Aber auch sonst geben uns diese drei Protokolle ein so anschauliches Bild der Verhandlungen vor den westfälischen Freistühlen, wie wir es weder aus den verschiedenen bekannten „Ordnungen", noch aus anderen — meist späteren — Protokollen gewinnen können. Diese Umstände mögen den wörtlichen Abdruck des ganzen Aktenstückes an dieser Stelle rechtfertigen.

Protocollum Graffens von der Lippe alß Erb Vogten über das Stifft Gesefe 1453 et 58.[1])

Datum anno Domini M°CCCC°L°III° feria tercia proxima post misericordia Domini etc.

1453 April 17.

Ich Johans Komen vrigreve mynes genedigen leven Juncheren van der Lippe etc. bekenne in dussen breve vor alle den ghenen de en seyn edder horen lesen, dat ich den vrigen stől to Deytlinckhusen vor der lantwer tor Lippe myt ordel und rechte besetten und ghekledet hadde, so sych in dem rechten gheborde; do weren vor my ghebadet (?)[2]) de voghedlude des stichtes van Geseke van klage myns gnedigen Juncheren van der Lippe und myns heren van dem Rebberghe to Deytlinckhusen an den vorg. vryggen stől. So eyschede ich de vogedlude enewerff anderwerff derdewerff, to dem verden male over recht, dat se quemen vor dat gherichte und deden dar wes se plichtich weren. Do se dar nicht eyn quemen und unhorsam worden dem gherichte, do leyd myn here van dem Rebberge eyns rechten ordels vraghen vormiddes Dyderik Lenekinghe vrigreve, synen ghewunnen vorsprecke, na deme de vogedlude vorg. dar dynckplichtich weren van eren goden und se gheeyschet weren, so vorg. ys, efft se dar alle und eyn juwelich besunder icht eyn brocke umme schuldich syn und wat de brocke sy, eve wat dar recht umme sy.

Dat ordel stalt ich an Reynferd den Clüsener; de bereyd sich und wisede dar up vor recht; alle, de dar dynckplichtich weren und dem gherichte unhorsam worden, in maten vorg. is, der brecke eyn juwelich sestich schillinge.

Item dar na antworden de vogedlude hyr na gescreven vormiddest eren ghewunnen vorsprecke by namen Mosen Schutten:

---

[1]) Von einer Hand des 17. Jahrhunderts.
[2]) Einige Buchstaben unleserlich.

alle dat se schuldich syn to doynde van den vorg. goden, de se van dem stichte van Geseke hedden, dat hebben se altomale dan und eyn weren dar nicht van schuldich und ghuyn dar sulven up eyn jawort, by namen Wernessen, Johan Luneman, Menneken Bovinck, Gerlach Bertrammes, Hardråt Bordemans, Henrich Donnen, Henrich Donnen, Henrich Scrussenbergh, item Tepel Ramberdes und Menneken Tepel, syn sonne, item Henrich Vleghe, Johan Gobbe, Cord Wobbelinck, item Henneke Tylekinck, Johan Pusenbart, item de junge Gobbele van den Dale, item Gerlach Lenekyngh, Bruynsteyn, item Dethmar Yminck, item Henrich Wittepage, item Hans de Smed, item Menke Mundinck.

Hyr up vragede de vorg. Dyderik eyns rechten ordels van myns heren vorg. eyn ordel: wer se myt dem jå, dat se gheguyn und ghesacht hebben, efft se icht myt dem jå wynnen edder vorlesen schollen und by dem jå blyven.

Dat ordel stalt ich an Corde Schüterlinge, de bereit sich und wysede vor recht: wey eyn jaword ghů an dem gherichte, de scholde dar by blyven unde des nicht voranderseden.

Item do leyd de vorg. Dyderik eyns rechten ordels vraghen: So de vogedlude selven sechten, dat se van den goden ghedån hedden allet, dat se dar van schuldich weren, und nicht mede ghesacht eyn hedden, dat se dat myt eren eyden waren willen, wer se dem ycht wysen scholden alzo recht sy, dat sey ghedån hebben.

Dat ordel stalt ich an Bernde Duster, eyn auld borgermester to der Lippe; dey bereid sich und wysede dar up vor recht: na deme sey eyn jawőrd gheguyn hebben, dat se van den vriggen goden hebben dån allet, dat se dar van schuldich syn to doynde, und nicht mede gesacht eyn hebben, se willen dat waren mit eren eyden, so sollen se dat wysen alzo recht sy.

Item do vragede ich vrygreve de vorg. vogedlude, effte se dat wysen wolden, so dar vor recht ghewised were, do sachten se aver alle: jå, und se leyten dar up vragen eyns rechten ordels, wo se dat wysen solden und wat tyt se dar to eygeden.

Dat ordel stalt ich an Henrich genant de Vorster, de bereyt sich und wysede dar up vor recht: dar eygeden se to dree daghe und ses wecken und solden dat dar eyn bynnen wysen an dem gherichte myt lygenden oirkunde eder levenden luden alzo sich geborde.

Item do vragede aver de vorg. Dyderik eyns rechten ordels: So vor recht ghewised were, dat se dat wysen mogen mit lygeden

orkunde eve leveden luden, efft se dat dan wysen willen myt leveden luden, efft se de dar icht nomen sollen an gerichte, dar se mede wynnen effte vorlesen willen. — Dar word up ghewised vor recht: se sollen de lude nomen, dar se mede wynnen edder vorlesen wyllen. Dar nompten se tho vor ere thůch lude Hermans Hußmans, Henneke Wrede, Hermenne Tzelies, Herman Payloiken, Nolken Donnen, Nolken dat Herken, Johan Lemeke, Hans Steynworten.

Item dar leyten se eyn ordel thegen vragen: eve en der genomenden eyn aff ghynge, efft se dar icht moghen eynen anderen nemen in des genomenden stede.

Dår word en up gewysed vor recht, dat se dat doyn moghen.

Item do leid de vor;. Dyderik aver eyns rechten ordels vragen: Wey syner pechte nicht ůt eyn geve und vogedbedde uppe Sunte Peters dach, alzo hey up den stůl quåm, van den goden, de se van dem stichte van Geseke hebbet, efft dat ich eyn brocke sy und wat de brocke sy.

Dat ordel stalt ich an Lübberd Dresynck, de wysede dar up vor recht: We des stichts gode under hedden und syne pechte und vogedbedde nicht ut eyn geve up den sunte Peters Dach, dey were dar umme schuldich den heren eynen brocke by namen sees schillinghe.

Item do leyd de vorg. Dyderik aver ejns rechtens ordels vraghen: Wey sich des stichtes gude vorg. underwunde myt erende, myt seghende, myt megende, eve myt holt aff to howende sunder wyllen myns gnedigen Juncheren van der Lyppe, ers voghedheren edder myns heren van deme Rebberghe eve des stichtes van Geseke efft de dar icht, so dicke und vakenne dat gheschey, eynen brocke dar umme schuldich were eve wat dar recht umme were.

Dat ordel stalte ich an Thyes Brüllen(?), de bereyd sych unde wysede dar up vor recht: Wey sych des vorg. stichtes gůde underwunde myt erende, segende, megende eve holt aff to howende sunder wyllen myns Juncheren, myns heren eve des stichtes vorg., de were dar umme schuldich eynen brocke den heren und deme gherichte, so dicke und vakenne alzo dat gheschey unde dede dat eyn, dey eyn megger were der gůde, de brecke sees schillinghe, so vakenne alzo dat gheschey; were hey neyn meggere, so brecke hey vyff marck, so vakenne alzo hey dat deyde.

Alle dusser vorg. ordele hebbe ich vrygreve vorghenompt eyne vulbort ghevraged in eynes juweliken bysunder unde eyn is neyn wedder sprocken.

Anno domini M°CCCC°L° tercio feria secunda proxima post Cantate etc. —

1453 April 30.

Ich Johans Komen vriggreve myns gnedighen leven Juncheren van der Lippe etc. bekenne in dussem breve vor alle den ghenen de en seyn edder horen lesen, dat ich den vryggen stôl to Deytlinchusen vor Landwor(!) tor Lippe myt ordel und rechte besetten und ghekledet hadde, so sych in dem rechten gheborde etc.

Item also quâm vor my in dat appenbare vrigh gherichte de Eddele here Cord greve to dem Rebberghe und bait my umme eynen vorsprecken emme to gevende, des ich syner gnaden gunde. So bât hey Dyderik Lenekynghe vriggreven, und ich sachte emme, dat he myns heren wort helde, und ich gunde emme vorsprecken rechtes umme der korte etc. Item alzo leyd myn gnedige here van dem Rebberge vraghen vormyddest synen ghewunnen vorsprecken, offt ich oick bekente, daß de ver gode, de under hedden nemtliken Cord Steynworter, Hermenne und Johan Brand brodere, Henrik Strotman unde Gerd de Rodder, to gheslagen weren vormiddest deme vronen alzo recht were. Dar ich Johans Komen vriggreve vorg. den vronen umme vragede, und sachte: Bernd, hevest du oick de gode to gheslagen, alzo ich dy bevollen hadde van weghen myns ghenedigen Juncheren van der Lippe und myns gnedigen heren van dem Rebberge? Dar up my antworde dey vrone: Jâ. Do sachte ich: Gnedige here dat hore gy wôl.

Item do bâid myns heren gnade van dem Rebberge vormyddes synen vorsprecke eyns borades und quam wedder in gherichte und leyt seghen vormyddest synen vorsprecke: Here greve vraged de ver benompten, eff se also hyr syn, dat se de ver gode vorantworden wyllen. Dar ich vriggreve vorg. se alle vere semptliken und eynen jnweliken bysunder van gherichtes weghen umme vraghede. Dar up antworden sey: Jâ.

Item dar up leyd myns heren gnade van dem Rebberge eyns rechten ordels vraghen vormiddest synen vorsprecke; eff se by dem jâ icht blyven scholden und myt deme jâ wynnen und vorlesen scholden.

Item dat vorg. ordel stalt ich vrigreve an Corde Steynworten, lutteken richter to Geseke, de wysede dar up vor recht, dat sey myt dem jaword wynnen und vorlesen scholden. Des ordels vragede ich vorg. vrigreve to dren tyden, alzo recht is, und eyn

word nicht wedder sprocken. Dar up gaff ich myne vulbord alzo recht is.

Item do boreyd sych aver myns heren gnade van dem Rebberge myt synen vrunden und quam wedder in gerichte unde leyt seggen vormiddest synen ghewunnen vorsprecken und beschuldegede Corde Steynworten, dat hey sich underwunde eyns gudes, ghelegen to Velmede vor Geseke myt al syner tobehorynge in holte und in velde, buten willen des stichtes van Geseke, dat he demme vorg. stichte dat gud lyghen late und entrüme und geve dem stichte, wåt he en dar van enthaven und entbo̊rd hevet, he und Stympel, syn vorvår, synt Andreas Kettelhaicken dode, und do mynem gnedigen Juncheren van der Lippe und dem ghérichte umme de brocke, wes hey dar van schuldich is to doynde synt dem male, dat myn Juncher vorg. an synen fryggen vogedguderen und warguden nemande neynes eygendomes noch rechticheyt enkennet noch to steyt, dan dem stichte van Geseke, und myn gnedige Juncher vorg. en ys nicht Eddel voged der Borger van Gheseke, dan alleyne des stichtes vorg. Dyt, so vorg. is, kån myn Juncher vorg. bewyssen unde to brynghen myt olden instrumenten, so vel alzo men der in dem rechten behovet.

Item Johan und Hermenne Brand underwyndet sych eynes gudes ghelegen to Stalpe vor Geyseke sunder wyllen des vorg. stychtes in allermate so vorg. is unde hebbet dar up aff ghehowen wol dusend stemme eykens holtes ån ander holt.

Item Gerd Rodder underwyndet sich eynes halven gudes ghelegen to Holthusen vor Geyseke, des de Buwemensche de anderen helffte plach uuder to hebbende, oick sunder wyllen des stychtes und is gheheyten Brachtes gůd.

Item Henrick Strötman underwyndet sich dey helffte eyns gudes ghelegen to Stöchem vor Geyseke, des Hans de Smed vor der weystporten de wedder gedden hevet, unde dusse vorg. guder synt gheheten wargude und de kerke to Geyseke ys dar up ghestichtet in de ere goddes und des hilligen mertelers sunte Cyriacus und synt myns Juncheren van der Lippe rechte vogedguder.

Item Gerlach Leynekyngh und Lambert van Dorsselen hebbet sych underwunden eyns gudes to Stalpe vor Geyseke und hebbet dar aff ghehowen und aff houwen laten hölt buten willen des stichtes van Geyseke.

Item dusse vorg. klage wolde dat de goder eygentliken syn des stichtes van Geseke und myns gnedigen Juncheren van der

Lippe rechte vogedgude syn, dat wolde myns heren gnade bewysen myt appenbaren instrumenten etc.

Item de ver bereyden sich und quemen wedder in dat gherychte und leyten seghen vormyddest eren ghewunnen vorsprecken, eff myns heren gnade van dem Rebberge by der klage blyven wille.

Item dar antworde myns heren gnade van dem Rebberge jå tô.

Item dar up bereyden sych de ver vorbenompten myt eren vrunden unde quemen wedder in gherichte unde leyten segghen vormydest eren ghewunnen vorsprecken, de sake dey hangende vor myns heren gnade von Colne und de hedde de sake to sych ghenomen und wolde de in rechte scheyden.

Item dar up leyt myns heren gnade van dem Rebberge seggen vormiddest synen vorspreke: hey effte syn leve Oym van der Lippe, de eyn Eddel voged is des stichtes van Geyseke, eyn hedden neyne sake haynde vor myns heren gnade van Colne.

Item dar na leyt myns heren gnade van dem Rebberghe eyn ordel vragen vormiddest synen vorsprecke Dyderik Lenekynge: Na dem male alzo de vere benomenden nicht vorantworden als sey gheghůyn hebben de gode alzo recht is und myn gnedighe here vorg. neyne zake hangende hebbe vor myns heren gnade van Colne und nicht anders vorantworden wolden, efft dan de vorg. gode ycht vorledyghet syn mynem gnedighen juncheren van der Lippe und mynem heren van dem Rebberghe unde des stichtes van Geyseke, na dem male, dat myn gnedige here bowysen kån myt oppenbaren instrumenten und ander pryvilegen des stichtes van Geyzeke.

Item dar leyten de ver beklagheden vormyddest eren ghewunnen vorsprecken eyns rechten ordels wedder enthegen vragen: Na dem male dat de Junferen van Geseke de vorg. ver beklaget hebben vor myns heren gnade van Colne und myn gnedighe here van Colne de sake to sych ghenomen hebbe, de in rechte to scheydende, so hey erer beyder naturlike here ys und eyn overhere des gherychtes, eve men dat dar icht by laten solde.

Item de ordele stalt ich vorg. vrygreve an den borgermestere van Wydenbrughe Hermanse Mynnenpryse. Dey boreyt sich dar up und wysede vor recht: Na deme male de ver in gherichte eyn jåwôrd dar up gheghuyn hebben, dat se de gode verantworden wolden, und der gode nicht vorantworden, unde myn here van dem Rebberghe wysen kunde, dat dey gode weren des

stichtes van Geyzeke und vogedgode myns Juncherên van der Lippe und myn Junchere van der Lippe und myn here van dem Rebberghe des wyllekôrs nicht to doynde eyn hebben an mynen heren van Colne, so schollen dorch recht de gode des stichtes van Geyseke vorvallen syn, unde de ver solden deme stichte de vorsettene pechte rychten und dem Eddelen voghed heren doyn und dem gherichte, wes en schuldig were und de ghewault beteren deme genen, de des to doynde hevet.

Item dey vorg. ordel wedder sprack Cord Steynworten, lutteke rychter to Gyseke, und meynde eyn beter to wysende und wolde des vorkomen up steden, dar sich dat in dem rechten gheborde, und wysede vor recht: Na dem male de sake vor myns heren gnade van Colne hangende, so scholde men dat dar bylliken by laten.

Item dar up vragede de borgermestere van Wyddenbrughe Hermans Mynnenprys eyn ordel: Wo de man wessen scholde, de eyn ordel schulde van eynem oppenen vryghen gherichte.

Item dat ordel stalte ich vrygreve vorg. an Johan van Heyden, borgermester to Brylon; de boreyd sich myt allen ummestenderen des gherichtes und quam wedder in gherichte und wysede vor recht: De man solde syn eyn vrygh scheppen und in neynem banne.

Item Dyderik Lenekynck frygreve vragede eyns rechten ordels van myns gnedighen heren weghen van dem Rebberghe: Na dem male dat eyn stichte van Gheseke privelegert unde ghevryged were van keyßeren to keyseren, dat neyn hertoghe effte greve noch merer noch mynner here solde rychten ober er guder dan er Eddele voged, efft Cord Steinworten, lutteke rychter to Geseke, des gheschulden ordels irghen anders solde vor ryden dan an unsen ghenedighen heren, den Romeschen Keyser, off dat dar recht umme sy.

Item dar vraghede Cord Steynworten, lutteke rychter to Gheseke, eyn ordel wedder eynthegen: Na dem male dat myns heren gnade van Colne were eyn recht stathelder des hillighen Romeschen Rykes, off men des anders solde irghen vorkomen, dan an myns heren gnade alzo eynen stathelder des hilligen romeschen rykes, efft hey dar icht by blyven moghe und wolde des vor ryden.

Item dusse ordel hebbe ich vorg. vrygreve ghestalt an Dyderik van Erwitte, eynen schiltghebornen manne. De hefft dar synen borayt up ghenamen wynte to deme nyllikesten rychte gdahe.

Anno Domini M°CCCC°L°III° feria tercia post Lamberti.

1453 Sept. 18.

Item dusse ordel hebbe ich vorg. vrigreve nu to der tyt ghestalt an den ersamen Herman van Bredenolle, borgermester to der Lippe; de hevet syn borait dar to ghenomen myt namen dree daghe und sees wecken, und hevet myt rechte ghewunnen eff he dar wes umme vorterde eder schaden neme, dat scholden eme beyde partyghe rychten.

1394 März 5.

Wy Werner Crevet, Borgermester, Engelbert Nacke, Henrich Ludekingh, Deptmar Pawe, Hermann op der Borch, Hermann Lenekingh, Bernd Bokenvorde, Johannes Goltsmed, Andreas Kerstian, Godeke Pawe, Deppe Frederkingh und Cord Robbekingh, radlude tor tyd des wycboldes to Gheske, bekennet und betuget oppenbare in dussem breve, dat vor uns synt gewesen Menke Brobeke, unse borgere, unde Adele, syn echte vrowe, und hebbet appenberlyken enkant, dat se myt goden wyllen unde ganser vulbert Johannes, Wilhelmes, Gerdrudes, Stynen, Berndes, Menken unde Adelen, erer kyndere, unde alle erer rechten erven hebben vorkofft na eyme steden vasten erflyken vorkope ere gantze gud to Velmede, vor Gesike gelegen, myt aller slachtenüd, rechte unde tobehoringe in holte, in velde, in watere, in wesen, in weyde, in torve, in twige, war dat ane gelegen sy, eyme beschedene manne Johanne Kerstiane, unsem borgere, Greten, syner echten vrowen, unde eren rechten erven vor eyne summen, geldes, de en deger und wol to erem willen betalt ys, erfflyken, eweliken nnd vredeliken to besittende. Vortmer lovet dusse vorg. Menke Brobeke, Adele, syn vrowe, Johannes, Wilhelm, Gertrud, Styne, Bernd, Menke unde Adele, ere kyndere vorg., unde all ere rechten erven dem vorg. Johanne Kerstiane, Greten, syner vrowen, unde eren rechten erven des vorg. gudes to Velmede unde syner tobehoringe to ewigen tyden vulle unde rechte warschop to donde vor allerhande ansprake geystlykes unde wertlykes rechtes, wanner, war und wo dicke en des noid ys ane weddersprake. Vortmer so hebbet de vorg. vorkopere ere kynder vorg. und ere erven vortegen und synt utgegan, vortyget und gât uth gegenwordich in dussem selven breve sementlyken und eyn ytlich bysundern alles rechten und ansprake, dat se van morgengave und lyfftuch effte van welken auderen stucken unde saken, dat sy des sey an deme vorg. gude hadden unde syner tobehoringe hyr et hyrnamals hebben mochten, unde dar

immermer nicht wedder to vyndende noch to donde vormyddes sych effte eynen anderen myt neynerlege synne effte rechte gestlykeme effte wertlykeme, dat dey vorg. kopere, ere erven an dem vorg. gude unde syner tobehoringe hynderen effte schaden mochte nu tor tyd effte hyr namals, drogene, argelist unde nygevunde uthgesproken. Unde des to orkunde unde to eyner meren stedicheit all dusser vorg. dingh, so hebbe wy borgermester und raid vorg. unser stades meste ingesegel umme bede willen der vurg. partyge gehangen an dussen breiff, dar anne unde aver synt gewesen beschedene lude Meynhart van Brencken, Luder van der Kemenaden, Cord Syneken und Johan Pagenhovet unde anderer guderlude genoch. Datum anno Dmi. M°CCC° nonagesimo quarto feria quinta ante dominicam Invocavit.

3.

Verzeichnis der Handschriften der Dechaneibibliothek zu Höxter.

Mitgeteilt von Vikar Kl. Honselmann, Dortmund.

(Die mit einem * versehenen Handschriften sind bei Lehmann, Corveyer Studien nicht aufgeführt.)

1. * Lectionarium, 12./13. Jahrh. mit Prachtdeckel.
2. Evangelium sec. Mathaeum, 9./10. Jahrh.
3. Cassiani collationes I. pars, 15. Jahrh.
4. „ „ II. pars, 15. Jahrh.
5. Caeremoniale monasticum, ca. 1193.
6. Augustinus: De doctrina christiana, 12. Jahrh.
7. * Missale, 14./15. Jahrh.
8. Varii tractatus Johannis Gerson, 15. Jahrh.
9. Mamotrectus, 15. Jahrh.
10. * Letare filia Syon, Beichtspiegel, 15. Jahrh.
11. * Vocabularium, lateinisch, 15. Jahrh.
12. * Kalendarium und Diurnal, 15. Jahrh.
13. * Homilien, 14. Jahrh.
14. * Donatus spiritualis vitae und zwei Abhandlungen von Thomas v. Aquino, 14. Jahrh.
15. * Sammelband, 12. Jahrh.
16. * Tractatus magistri Richardi super cantica canticorum, 1441.
17. * Vetus testamentum, 14. Jahrh.
18. Liber malogranati primus, 1437.

19. Excerpta Huguinonis, pronunciata in scola Hildeshemensi, 1431.
20. Biblia sacra, Prophetae, 15. Jahrh.
21. Quattuor evangelia, 10. Jahrh.
22. Biblia sacra, 12. Jahrh.
23. Betrachtungen und Gebete, 17. Jahrh.
24. * Nekrolog, vielleicht aus Hadmersleben, 15. Jahrh. mit Nachträgen.
25. * Sammelband patristischer Schriften, 15. Jahrh.
26. * Biblia sacra, 13./14. Jahrh.
27. * Antiphonale, 15. Jahrh.
28. * Sammelband, Homilien ꝛc., 15. Jahrh.
29. * Hermanni de Kerssenbrock historia anabaptistica, 1739.
30. * De unione Bursfeldensi, 15. Jahrh.
31. * Sammelband, enthaltend historische Excerpte, 1673.
32. * Hillebrand, Beschreibung des Stifts Corvey, 17./18. Jahrh.
33. * Historia Romanorum Pontificum, 1760.
34. * Nekrolog des Klosters Brenkhausen aus den Jahren von 1612—1805.
35. * Antiphonale, 17. Jahrh.
36. * Evangelium und Orationen, 17./18. Jahrh.
37. * Reformatio et visitatio judicii ecclesiastici Christophori Bernardi de anno 1651, 2. Dez., 17. Jahrh.
38. * Annotata ecclesiastica et politica (von Dechant Hillebrand), ca. 1720.
39. * Relatio historica de ecclesiis ad s. Paulum, Petrum et Nicolaum, 18. Jahrh.
40. * Protocollum visitationum ecclesiasticarum, 1722—1739 ꝛc.
41. * Aufzeichnungen des Dechanten von St. Peter J. ab Entzen, 1661—1678.
42. * Autographum Diarium Abbatis Florentii de Velde, 1696—1714.
43. * Manuscriptum Abbatis F. de Velde, continens Varia. Inscript. etc.
44. * Obligationes Conv. Huxariensis ord. Fr. Min., 18. Jahrh.
45. * Notariatsprotokolle, Verhandlungen zwischen Stift Corvey und Stadt Höxter betreffend.

Das von Evelt, Zeitschrift Bd. 36 II S. 29 ff. erwähnte Martyrologium von Heerse war nicht aufzufinden.

VIII.

Chronik des Vereins.

An Mitgliedern zählt der Verein zurzeit 13 Ehrenmitglieder, 177 Mitglieder in Paderborn, 420 auswärtige Mitglieder, 50 korporative Mitglieder. Unter den letzten sind im Laufe des Jahres beigetreten die Aufbauschule zu Arnsberg, die Städte Geseke, Lippspringe und Lippstadt der Kreis Lippstadt, die Aemter Delbrück und Neuhaus' die Gemeinde Neuhaus. ,

Gestorben sind die Herren:

Dr. Borgmeyer in Plettenberg,
Forstmeister v. Druffel in Büren,
Rektor Ewald in Brakel,
Amtmann a. D. Harlinghausen in Meschede,
Pfarrer Jochem in Wennemen,
Amtsgerichtsrat Leinemann in Geseke,
Dechant Nies in Velmede,
Landgerichtspräsident Richard in Arnsberg,
Generalleutnant a. D. Senden in Porta,
Pfarrer Siewering in Rhode,
Sanitätsrat Oberstabsarzt a. D. Dr. Styx in Höxter,
Pfarrer Thielemann in Wenholthausen,

sowie die Vorstandsmitglieder:

Pfarrer a. D. Dieck in Nieheim, früher in Pömbsen,
Bankdirektor i. R. Loer in Paderborn,
Professor Féaux de Lacroix in Arnsberg.

Pfarrer Dieck war ein eifriger Sammler und kenntnisreicher Geschichtsfreund. Hoffentlich sind seine Sammlungen im Pfarrhause zu Pömbsen ebenso gesichert wie im Museum des Vereins. Bankdirektor Loer ist von 1908—1913 Rendant des Vereins gewesen und hat uns auch sonst wertvolle Dienste geleistet. Professor Féaux de Lacroix hat neben seiner Amtstätigkeit am Gymnasium zu Arnsberg eine reiche literarische Tätigkeit entfaltet, die fast ausschließlich seiner engeren Heimat und seiner Heimatstadt Arnsberg galt. Seine Stärke bestand in einer außerordentlich peinlich exakten Erforschung heimischer Geschichtsquellen, deren Ergebnisse er in einem

für die Geschichte Arnsbergs, seiner Grafen und der Kurfürsten von Köln wertvollen Geschichtswerke Geschichte Arnsbergs niederlegte. Alle Gebiete sauerländisch-heimatlichen Lebens waren Gegenstand seiner liebevollen, in wohlgesetzte Worte gebrachten Forschung Neben Forstrat Ehmsen war er Mitbegründer des Sauerländischen Gebirgsvereins, dessen Organ, den Sauerländischen Gebirgsboten, er zehn Jahre lang redigierte. An Féaux' Grabe, dessen Verdienste die Stadt Arnsberg durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes anerkannte, trauert ein stiller Kreis von ehemaligen Schülern und westfälischen Heimatfreunden.

Am 27. November 1925 sprach Studien-Direktor Dr. Laumanns über die Benediktuskapelle und das Hospital im Kloster Abdinghof zu Paderborn. Der Vortrag ist als Programm der Aufbauschule in Arnsberg erschienen.

Am 26. August 1926 fand die Hauptversammlung des Vereines in Meschede statt. Die Anwesenheitsliste verzeichnete 100 Teilnehmer. Der Vereinsdirektor Pfarrer Dr. Wurm erstattete Bericht über den Vermögensstand, wobei er dem Rendanten Kaufmann Adolf Wameling für seine umsichtige und ersprießliche Tätigkeit den Dank des Vereins aussprach. Die günstige Vermögenslage gestattete es, für die Bibliothek, das Archiv, das Museum, sowie für die in Aussicht genommenen Ausgrabungen auf dem Paderborner Domplatze namhafte Beträge aufzuwenden. Weiter besprach der Vereinsdirektor kurz die Vergangenheit des Herzogtums Westfalen und erinnerte daran, daß gerade vor 53 Jahren in Meschede auch die Hauptversammlung des Vereins getagt hat.

Den ersten Vortrag hielt Rektor Wagener aus Meschede über Stift und Stadt Meschede: Die Anfänge Meschedes gehen in die vorhistorische Zeit zurück, es war eine alte Kulturstätte, wie verschiedene Flurnamen und die benachbarte Günnenburg beweisen. Die Siedlung wurde in karolingischer Zeit ausgebaut. Das Frauenstift ist vermutlich von Ludwig dem Frommen gegründet worden, im Jahre 913 konnte es schon auf eine Vergangenheit zurückblicken. Um das Jahr 1000 hatte es seine Blütezeit erreicht. Der Reichtum des Stiftes und seine Bedrängung durch die benachbarten Adeligen förderte

seinen Verfall. Die Sittenverwilderung war schließlich so groß, daß keine der Stiftsfrauen mehr würdig war, den Krummstab der Aebtissin zu führen. Das Stift wurde daher im Jahre 1310 aufgehoben und in ein Kapitel mit 10 Kanonikern umgewandelt. Mit dem Kanonikerstift war eine Schule verbunden, die 200 Jahre lang bestanden hat und aus der viele Männer von europäischem Ruf hervorgegangen sind.

Im Jahre 1804 wurde das Stift säkularisiert und fiel an Hessen-Darmstadt. Mit der Geschichte des Stiftes war auch von jeher die Geschichte der Stadt Meschede eng verknüpft; aus dem Dorfe entwickelte sich eine Freiheit und schließlich eine Stadt, die jetzt 4200 Einwohner zählt. Mit dem Wunsche für eine weitere gedeihliche Zukunft Meschedes schloß der Redner seine Darlegungen.

Dann sprach Rektor Dr. Groeteken aus Fredeburg über die letzten Jahre des Herzogtums Westfalen. Die Ereignisse gruppieren sich um die Person des letzten westfälischen Herzogs, des Kurfürsten Max Franz, des jüngsten Sohnes der Kaiserin Marie Theresia, der sich zwar durch Schlichtheit und das stattliche Körpergewicht von 477 Pfd., nicht aber durch Tatkraft und Entschlossenheit auszeichnete. Die Verhältnisse waren reif für eine neue Zeit. Im Jahre 1802 nahm Karl Ludwig von Hessen Besitz von dem Herzogtum, das dann 13 Jahre später an die Krone Preußen überging.

Den dritten Vortrag hatte der Sprachforscher und Herausgeber des Westfälischen Wörterbuches, Universitätsprofessor Dr. Bader-Nymwegen übernommen; sein Thema lautete: Wortschatz und Kulturgeschichte auf dem Boden Altwestfalens. Leider gestattet der Raum nicht, auf diesen hochwissenschaftlichen, in die tiefsten Gänge der Etymologie führenden Vortrag einzugehen, der auch nur in seinem Wortlaute voll verständlich ist. Bemerkenswert ist, daß der Redner die heutigen Methoden der Sprachforschung nicht als ausreichend bezeichnete, es müßten vielmehr neue Wege eingeschlagen werden, die über den niedergermanischen Sprechstamm hinweg zu den ligurischen, etruskischen, baskischen, armenischen und anderen Sprachelementen führten. Selbst die Sprachen untergegangener Kulturen müssen bei den Vergleichen mit

herangezogen werden. Zum Schluß wies der Redner auf das von ihm vorbereitete westfälische Wörterbuch hin und forderte die Anwesenden zur Mitarbeit auf. Der Vereinsdirektor sprach den Rednern Dank und Anerkennung für ihre Mühewaltung aus und schloß dann die Versammlung.

Bei dem Mittagessen brachte der Vereinsdirektor ein Hoch aus auf das deutsche Vaterland. Dompropst Prälat Dr. Linneborn sprach in plattdeutscher Rede auf die gute alte Stadt Meschede, Stadtvorsteher Lange dankte dem Verein, daß er in diesem Jahre Meschede als Tagungsort ausersehen habe. Der Ortspfarrer Dornseiffer brachte ein Hoch aus auf den Vorstand des Vereins, worauf noch Rektor Wagener mit einem besonderen Hoch auf den Vereinsdirektor folgte.

Nachmittags wurde zunächst die im Saale des Jugendheimes untergebrachte Altertums-Ausstellung besichtigt. Kirchliche und profane Kunstwerke, Gebrauchsgegenstände, Bilder aller Art, Waffen ꝛc. waren hier in einer Fülle zusammengetragen, wie man dieses in einem Orte von der Größe Meschedes kaum erwarten dürfte. Um das Zustandekommen der Ausstellung hatten sich besonders die Herren Vikar Schemme und Veterinärrat Franke verdient gemacht. Nächst der Ausstellung war es die unter dem Chore der Stadtkirche gelegene, hufeisenförmige Krypta, der der Besuch der Vereinsmitglieder galt, ein Bauwerk aus karolingischer Zeit und das zweitälteste in Westfalen. Der Spätnachmittag sah die Teilnehmer auf dem prächtig gelegenen Schlosse Laer, einer Wasserburg aus der Renaissancezeit. Wie vor 53 Jahren, so hatte auch diesmal die Gräflich Westphalen'sche Familie den Verein zu einem Besuche des Schlosses eingeladen, woselbst der Kaffee eingenommen und dann die mit Kunstschätzen aller Art ausgestatteten Prachträume des Schlosses besichtigt wurden.

An Vorträgen wurden im Laufe des Winters 1926/27 gehalten: Dr. van der Briele aus Dortmund über Westfälische Malerei und Dr. Stieren aus Münster über die Römerfunde in Westfalen.

Die **Hauptversammlung** des Jahres 1927 fand am 8. September in **Lippstadt** statt. Zum ersten Male ist sie

dort gewesen 1867, zum zweiten Male am 8. September 1903. Beide Tagungen haben einen glänzenden Verlauf genommen, dasselbe läßt sich auch von der dritten sagen.

Im Saale der Ww. Bonsel am Markt hatten sich über 100 Mitglieder eingefunden. Der Vereinsdirektor begrüßte die Erschienenen, besonders den Landrat des Kreises Lippstadt, Dr. Freiherrn Raitz v. Frentz, die Vertreter der Stadt Lippstadt, den ersten Beigeordneten Schütte und den Stadtbaurat Tigges, den Direktor der Münsterschen Abteilung, Staatsarchivdirektor Professor Dr. Schmitz-Kallenberg und den Vorsitzenden des Lippstädter Heimatvereins, Verleger Karl Laumanns, der in zuvorkommender Weise die nähere Vorbereitung der Versammlung in Lippstadt übernommen und der Tagung auch eine Sondernummer der Lippstädter Heimatblätter gewidmet hatte. Wegen seiner Verdienste um die heimatliche Geschichtsforschung hat ihn der Vorstand einstimmig in den erweiterten Vorstand gewählt. Mehrere Ehrenmitglieder und Ehrengäste waren am Erscheinen verhindert und wünschten der Tagung in herzlichen Worten besten Verlauf, so der Hochw. Herr Bischof Dr. Klein, der Oberpräsident und der Landeshauptmann von Westfalen, Weihbischof Hillebrand, Dompropst Dr. Linneborn, der Regierungspräsident von Arnsberg, Geheimrat Professor Dr. Philippi. Sodann erstattete der Vereinsdirektor den Bericht über das letzte Vereinsjahr, sprach weiter über das Westfälische Wörterbuch und zeichnete schließlich in großen Zügen die wechselvolle Geschichte der Stadt Lippstadt, der er eine glückliche Zukunft wünschte. Die Statue des Stadtgründers Bernhard von der Lippe — Ritter, Mönch und Bischof — grüßt beim Eingang in die Stadt.

Verleger Laumanns hielt den ersten Vortrag über die Geschichte des ehemaligen Augustinerinnenklosters, das im 16. Jahrhundert in ein freiweltliches Damenstift umgewandelt ist. Die Inneneinrichtung der Kirche ist in alle Welt zerstreut, über den Verbleib einiger Altäre und Gemälde wußte der Redner Auskunft zu geben. Der Vortrag, der reichen Beifall fand, war eine vorzügliche Vorbereitung auf die Besichtigung der Stiftskirche, die am Nachmittag folgte. Der Vorsitzende dankte Herrn Laumanns für seinen Vortrag und begrüßte dann noch

den inzwischen erschieneuen Herrn Generalvikar Prälat Rosenberg aus Paderborn.

Sodann hielt Archivdirektor Dr. Glasmeine aus Velen einen Vortrag über das Archivwesen in Westfalen. Nachdem er über Archive im allgemeinen gesprochen, verbreitete er sich über das Staatsarchiv in Münster, das den Druck eines Inventars vorbereite, über die Pfarr- und Stadtarchive und besonders über die Adelsarchive, die in Westfalen 80 Prozent der nichtstaatlichen Archive umfassen. Für sie ist 1923 auf Veranlassung des Grafen Landsberg der Verein „Vereinigte westfälische Adelsarchive" gegründet worden, der auch eine eigene Zeitschrift herausgibt. Die Beamten dieses Vereins ordnen die Archive in den einzelnen Schlössern. Die Adelsarchive enthalten Familien-, Heimat- und Landesgeschichte, schriftlichen Nachlaß großer, führender Männer, viel Kulturgeschichtliches. Das kirchliche Archivwesen erfreut sich in der Diözese Paderborn einer besonderen Blüte. Die Archivberatungsstelle in Münster hat die Aufgabe, bei Neuordnung von Archiven zur Verfügung zu stehen und alle Archivarbeit zu beraten. Sie veranstaltet auch Archivreisen und Archivkurse. Mit dem Dank für die so überaus lehrreichen Ausführungen schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Das gemeinsame Essen im Westfälischen Hof erfreute sich zahlreicher Beteiligung und großer Gemütlichkeit. Der Vereinsdirektor sprach über Heimat und Vaterland und ließ seine Worte ausklingen in ein Hoch auf das deutsche Vaterland, worauf das Deutschlandlied gesungen wurde. Landrat Dr. Frhr. Raitz v. Frentz begrüßte die Gäste im Namen des Kreises und im Auftrage des Regierungspräsidenten, der Erste Beigeordnete Schütte hieß sie im Namen der Stadt willkommen und erklärte den Beitritt der Stadt Lippstadt zum Altertumsverein als korporatives Mitglied. Generalvikar Prälat Rosenberg hob die guten Beziehungen zwischen der bischöflichen Behörde und dem Altertumsverein hervor und sicherte zu, daß demnächst ein Archivkursus für die Theologie-Studierenden stattfinden solle.[1]) Stadtbaurat

[1]) Ein solcher Kursus hat Ende Oktober durch Herrn Archivdirektor Dr. Glasmeier in Paderborn stattgefunden.

Michels dankte im Namen der Auswärtigen für die herzliche Aufnahme in dem baulich schön angelegten Lippstadt und sprach die Hoffnung aus, daß trotz eines gewissen wirtschaftlichen Wettbewerbes zwischen Lippstadt und Paderborn beide Städte immer in ihren Heimatbestrebungen und im Altertumsverein einig sein möchten.

An das Mahl schloß sich die Besichtigung der Stadt, der Marienkirche, der Stiftsruine und des Heimatmuseums. Zahlreiche Häuser zeigen reiches Schnitzwerk und Sprüche in gutem Farbenschmuck, zumeist sind sie 1657 und 1658 erbaut, da 1656 eine gewaltige Feuersbrunst einen großen Teil der Stadt in Asche gelegt hatte. In der Marienkirche am Markt gefielen besonders das schöne Chor und das kunstvoll ausgeführte Sakramentshäuschen. Der Besuch der Stiftskirchenruine war ein hoher Genuß, auch für solche, die sie schon kannten. Man muß die Reste dieser früheren Herrlichkeit immer wieder bewundern, und man staunt, daß es einmal eine Zeit gegeben hat, wo die preußische und die lippische Regierung ein solches Juwel der kirchlichen Baukunst haben verfallen lassen. Die Ruine der Zisterzienserkirche in Heisterbach wird weithin gerühmt und alljährlich von Tausenden besucht. Die Ruine in Lippstadt ist schöner, aber nur wenig besucht. Wenn Lippstadt nichts anderes besäße, als die Reste der vom romantischen Zauber umwehten Klosterkirche, so wäre eine Fahrt von vielen Meilen es wert, dieses Juwel zu besuchen. Der Lippstädter Heimatverein hat hier eine große Aufgabe, er muß sorgen, daß die Ruine nicht einem weiteren Verfalle entgegengeht. Was der Heimatverein unter seinem rührigen Vorsitzenden Verleger Laumanns leistet, sahen die Gäste im Heimatmuseum, wo in wenigen Wochen so viel altes Heimatgut der verschiedensten Art zusammengebracht ist, daß damit vier Zimmer im Kreishause fast überfüllt sind. Was sich aus einem alten Bürgerhause machen läßt, zeigte die „Alte Börse“, wo sich die Festgäste nach dem Rundgange zu einem guten Trunk zusammenfanden und den ersten Tag der Jahresversammlung beschlossen.

Am folgenden Tage fuhren etwa 30 Personen in Kraftwagen nach Rietberg und Wiedenbrück. In Rietberg hielt im stimmungsvollen Sitzungssaale des

Rathauses Professor Seppeler einen Vortrag über die Geschichte von Stadt und Schloß Rietberg. Unter Führung des Franziskanerpaters Walter Tecklenborg wurden dann Stadt und Kloster besichtigt. Malerische Straßenbilder, lauschige Winkel, reichgeschmückte Fachwerkhäuser, die Pfarrkirche, die Klosterkirche erfreuten die Teilnehmer. Leider langte die Zeit nicht zum Besuche des Schlosses und der Schloßkapelle, die in letzter Zeit eine Erneuerung ihrer Rokoko-Stuckdekoration erfahren hat. In Wiedenbrück erhielten die Eindrücke eine erneute Steigerung. Der Vorsitzende des dortigen Heimatvereins, Bürgermeister i. R. Schmitz gab zunächst eine knappe geschichtliche Vorbereitung. Beim kurzen Mittagsmahle dankte Stadtbaurat Michels im Namen des Vereinsvorstandes allen, die zum guten Gelingen des Ausfluges beigetragen hatten, namentlich den Heimatvereinen und ihren Vorsitzenden, sowie den sachkundigen Führern. Verleger Laumanns sprach noch den Dank aus an den Vereinsdirektor, der leider verhindert war, die Fahrt mitzumachen. Studienrat Dr. Lappe aus Lünen dankte noch Herrn Verleger Laumanns für seine Arbeit zur diesjährigen Tagung und die Herausgabe der Lippstädter Heimatblätter. Die Besichtigung Wiedenbrücks war der würdige und eindrucksvolle Abschluß der Tagung. Der Reichtum der Stadt an Werken der Kleinkunst, an Fachwerkhäusern, an Türen und Toren, an Hausrat usw. war für alle ein hoher Genuß. P. Walter, ein geborener Wiedenbrücker, verstand es, alles zu erläutern und mit dem zugehörigen geschichtlichen Hintergrunde zu umgeben. Die Besichtigung seines elterlichen Hauses, wo in mustergültiger Tradition altes Familiengut gesammelt und gepflegt ist, bot die beste Gelegenheit, ihm den Dank für seine Führung auszusprechen.

So läßt sich auch von der dritten Jahresversammlung in Lippstadt sagen, daß sie bestens verlaufen ist.

Für die Bibliothek und das Archiv sind im Laufe des Jahres wieder mehrfache Anschaffungen gemacht, auch ist mit dem Einbinden der Bücher fortgefahren. An den Druckkosten des letzten Bandes der Zeitschrift mußten wir uns mit 3183 Mark beteiligen.

Die Provinzial-Verwaltung wandte dem Verein wiederum 2000 Mark zu, wofür ihr auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Ebenso danken wir für die Ueberlassung der Räume für Bibliothek, Archiv und Museum, sowie des Hörsaals der Akademie für die Vorträge dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Klein und der Stadt Paderborn.

Pfarrer Dr. Wurm, Vereinsdirektor. **Dr. med. Th. A. Kersting,** Schriftführer.

Museum. Seit dem letzten Bericht vom November 1925 (Band 83 II 183) hat unser Museum folgenden Zuwachs erhalten:

Zunächst konnten wir aus eigenen Mitteln aus einer westfälischen Münzsammlung unter der Hand 35 Corveyer, 4 Paderborner und 1 Briloner Münze erwerben. Die Stadt Paderborn gewährte uns sodann die Mittel, auf einer Auktion bei Lempertz in Köln 7 uns noch fehlende Paderborner Münzen zu ersteigern.

Angekauft wurde ferner 1 Aquarell des Gymnasial-Zeichenlehrers Brand, das den ersten Zustand des Mutterhauses der Schwestern der christlichen Liebe in Paderborn wiedergibt, entstanden kurz nach 1855, ein Aquarell der Vinke'schen Blindenanstalt und eine Tuschezeichnung des Paderborner Rathauses vor der Restauration von demselben. Weiterhin 3 Lithographien der Badehäuser, des Brunnenhauses und der Herster Quelle in Driburg, 2 Lithographien und 1 Stich der in Paderborn geborenen berühmten Schauspielerin Sophie Schröder in der Rolle als Sappho, 1 Merianstich der Stadt Büren, 3 steinzeitliche Dolche, 1 Beil, 1 Schaber, 1 Säge aus Feuerstein, 1 bronzeitlicher Arm- und 1 Fingerring.

Geschenkt wurde seitens der Stadt Paderborn 1 Stich mit Darstellung der Belagerung Paderborns durch Wrangel im dreißigjährigen Kriege, aus dem Nachlaß von Frl. Paula Hüffer 1 Oelgemälde (Charakterkopf) des Paderborner Malers Franz Laudage und 1 Schabkunstblatt mit dem Bildnis des Franz Wilhelm von Natorp, 1 prähistorischer irdener Napf von Herrn N. N. in Delbrück und endlich 1 Karte von Paderborn aus dem Jahre 1857,

auf der die 1875 auf dem sog. Uekern abgebrannten Häuser durch rote Farbe kenntlich gemacht sind, von Herrn Kataster-Inspektor Hauß in Minden.

Allen Gebern sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt, insbesondere Herrn Oberbürgermeister Haerten für die Zuwendungen seitens der Stadt Paderborn, die ein erfreuliches Zeichen für die verständnisvolle Förderung unserer Sammlung durch die Stadtbehörde sind.

Für die Zukunft erhoffen wir eine weitere Förderung durch die Stadt Paderborn besonders hinsichtlich der Ausdehnung unserer Räumlichkeiten. Durch die Verlegung der städtischen Sparkasse aus dem Rathause wird die Südseite des Erdgeschosses frei, und wir hoffen umsomehr, sie für das Museum hinzuzugewinnen, als unsere bisherigen Räume auf der Nordseite längst überfüllt sind und die inzwischen erstandene naturkundliche Abteilung des Heimatmuseums zweckmäßig mit unserer Sammlung vereinigt wird.

Professor **Dr. A. Fuchs.**

Inhalt
des vierundachtzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge von Hans Wink 1

Alt-Soester Bürgermeister aus sechs Jahrhunderten, ihre Familien und ihre Standesverhältnisse. Von Dr. Friedrich von Klocke 39

Zur Geschichte des münsterischen Leinwandhandels um 1600 von L. Schmitz-Kallenberg 221

Chronik der Abteilung Münster über die Vereinsjahre 1923/24 bis 1926/27 von L. Schmitz-Kallenberg 230

II. Abteilung.

Die Kalandsbruderschaft zu Neuenheerse. Von Anton Gemmeke, Pfarrer zu Neuenheerse 1

Ungedrucktes zur Lokalgeschichte der Stadt Geseke. Mitgeteilt von Professor Dr. Eduard Arens (Aachen) 81

Das Fronhauser Recht. Von Professor Dr. Hallermann zu Münster i. W. 102

Die Anfänge des Archidiakonats Lippstadt. Eine Entgegnung von Dr. Clemens Laumanns 112

Edle und Dienstmannen, Ritter und Knappen in den Zeugenreihen westfälischer Urkunden. Von Dr. Otto Schnettler, Studienrat in Dortmund 124

Die Statuten der „Alten Schützen" zu Collerbeck und Entrup (Kr. Höxter). Von Studienrat Dr. Mönks, Hattingen an der Ruhr 132

Miszellen. 1. Brakel der Geburtsort Dietrichs von Nieheim. Von Dr. Wilhelm Thöne, Bad Soden im Taunus . . 150

2. Drei Freigerichtsprotokolle von 1453. Mitgeteilt von Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. W. 152

3. Verzeichnis der Handschriften der Dechaneibibliothek zu Höxter. Mitgeteilt von Vikar Kl. Honselmann, Dortmund 161